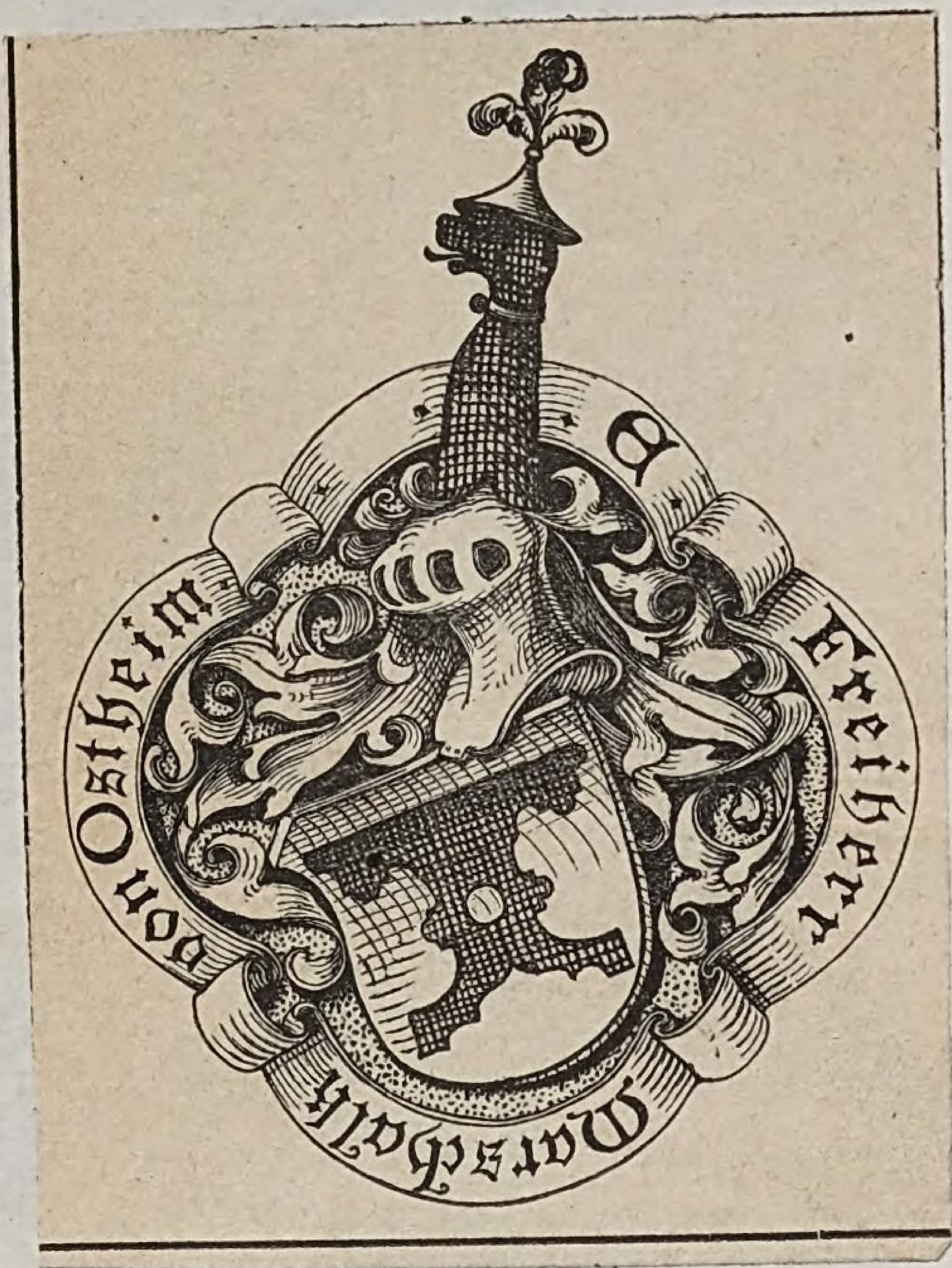


M. v. O.
Jus.
o. 83/4.

32 fogls
Jus. a. 33/4.

REGISTER

zum

ALLGEMEINEN

GESETZBUCH

für die

PREUSSISCHEN STAATEN

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

BERLIN, [illegible]

[illegible]

[4.]

REGISTER

ZUM

ALLGEMEINEN

GESETZBUCH

FÜR DIE

PREUSSISCHEN STAATEN.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

BERLIN, 1792.

BEY GEORGE JACOB DECKER UND SOHN,

KÖNIGL. GEH. OBERHOFBUCHDRUCKERN.

A.

Abandonniren bey Assecuranz-Verträgen; von Seiten des Versicherers. Th. II. Tit. VIII. §. 2301 sqq. von Seiten des Versicherten. §. 2304 sqq. wie im Falle des Abandonnements die Verjährungsfrist der Klage aus Assecuranz-Verträgen zu rechnen sey. §. 2351. sqq.

Abbitte, dadurch kann der richterliche Verweis vermieden werden. Th. II. Tit. XX. §. 600. wie sie zu leisten. ibid. §. 601. wenn sie bekannt zu machen. ibid. §. 602.

Abbreviaturen müssen in wesentlichen Stellen des Testaments vermieden werden. Th. I. Tit. XII. §. 156.

Abdecker werden in die Zünfte nicht aufgenommen. Th. II. Tit. VIII. §. 280.

Abfahrtsgeld wird in der Regel von dem Auswandernden mit 10 pCt. entrichtet. Th. II. Tit. XVII. §. 141. übrigens siehe ibid. §. 142-160. Das Recht, Abfahrtsgelder zu fordern, gehört zu den niedern Regalien, ibid. §. 174. Wie es von Gerichtsobrigkeiten, Magisträten und Privatberechtigten auszuüben sey. ibid. §. 175-183.

Abfindung beym Rücktritt von Ehegelöbnissen. Th. II. Tit. I. §. 112 sqq. *der Kinder*, im Fall einer ehelichen Güter-Gemeinschaft. Th. II. Tit. II. §. 368 sqq. dazu ist ein Vertrag nothwendig. ibid. §. 369. 377. Succession der abgefundenen Kinder. ibid. §. 373-376. Th. II. Tit. I. §. 644. *Lehnsabfindung*. Th. I. Tit. XVIII. §. 488-505. der *unehelich Geschwängerten*. Th. II. Tit. I. §. 1027 sqq. s. *Stuprator*.

Abgaben, *öffentliche*, Befreyung davon. Th. II. Tit. XIV. §. 3 sqq. welchen Personen sie zukomme, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt. ibid. §. 3. wie sie erworben werde. ibid. §. 4-6. dadurch sollen die übrigen Mitglieder derselben Classe nicht mit höhern Lasten beschwert werden. ibid. §. 7. wie die

darüber entſtehenden Streitigkeiten entſchieden werden. ibid. §. 9. von deren Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 655 f. auch: *Laſten*, *Beſteurungsrecht.*

Abigeatus ſ. *Thiere auf der Weide.*

Abolitio, dadurch wird allein der durch ein Verbrechen verwirkte Verluſt des Adels erhalten; bloſse Begnadigung iſt nicht hinreichend. Th. II. Tit. IX. §. 99.

Abortus procuratio. Eine Anzeige eines procurirten Abortus iſt, wenn die Geſchwächte, die ihre Schwangerſchaft nicht angezeigt hat, mit einem unzeitigen Kinde niederkommt. Th. II. Tit. XX. §. 935. Strafe dieſes Verbrechens. ibid. §. 985. ſqq.

Abſchätzung. Dadurch muſs in der Regel der ſtreitige Werth einer Sache ausgemittelt werden. Th. I. Tit. II. §. 116. ſie geſchiehet durch vereidete Sachverſtändige. ibid. dabey iſt in der Regel auf den gemeinen Werth zu ſehen. ibid. §. 117. Ausnahme. ibid. §. 118. ſ. *Taxe.*

Abſchied des Geſindes. Th. II. Tit. V. §. 171 ſqq. Rechte des Geſindes, wenn fälſchliche Beſchuldigungen darin enthalten ſind. ibid. §. 172. 173. Folgen für die Herrſchaft, welche untreuem und laſterhaftem Geſinde ein vortheilhaftes Atteſt gegeben hat. ibid. §. 174-176.

Abſchlagszahlungen, in wie fern ſie angenommen werden müſſen und was ſie wirken. Th. I. Tit. XVI. §. 57-60. Th. II. Tit. VI. §. 98. auf welche Schuld ſie abzurechnen ſind. Th. I. Tit. XVI. §. 150 ſq. ſchlieſſen den Einwand der nicht empfangenen Valuta, in ſo fern er ſonſt ſtatthaft iſt, nicht aus. Th. II. Tit VIII. §. 1247.

Abſchoſs, wird von auſser Landes gehenden Erbſchaften, Vermächtniſſen, Schenkungen und Brautſchätzen entrichtet. Th. II. Tit. XVII. §. 161. 162. Ausnahmen und nähere Beſtimmungen dieſes Satzes. ibid. §. 163-173. Das Abſchoſsrecht iſt nach den Rechten der niedern Regalien zu beurtheilen. ibid. §. 174. Wie es von Magiſträten, Gerichtsobrigkeiten und Privatberechtigten erworben und ausgeübt werde. ibid. §. 174. ſeq. Gebühret dem Käufer, wenn er nach der Uebergabe fällig iſt. Th. I. Tit. XI. §. 107. Rechte des Abſchoſsberechtigten gegen den Erbſchaftskäufer. Th. I. Tit. XI. §. 507.

ſeq. vom Abſchoſs ſind Bergantheile frey. Th. II. Tit. XVI. §. 137. Abſchoſsfreyheit der Pfarrer und Kirchenbedienten. Th. II. Tit. XI. §. 821.

Abſicht ſ. *Vorſatz.*

Abſonderungsrecht, ſ. *Separationis jus.*

Abſtinendi beneficium, ſ. *Entſagung*, *Erbſchaft.*

Abt, ſ. *Geiſtliche Obern*, gehört zu den Kloſterobern. Th. II. Tit. XI. §. 1058. Deſſen Pflichten. ibid. §. 1066.

Abtretung der Rechte, ſ. *Ceſſion.*

Abweſende, in wie fern die Verjährung gegen ſie ſtatt finde. Th. I. Tit. IX. §. 518. ibid. §. 541. Berechnung der Verjährungsfriſt. ibid. §. 621 bis 623. 626. Was der Richter zu thun habe, wenn die Erben abweſend ſind. Th. I. Tit. IX. §. 460. ſqq. Wie unter Abweſenden die Acceptation geſchehe. Th. I. Tit. V. §. 96. ſqq. Wie die Uebergabe unter Abweſenden vollzogen werde. Th. I. Tit. XI. §. 128. ſqq. Von der Curatel über ſie. Th. II. Tit. XVIII. §. 19. ſqq. In wie fern ſie die Curatel ablehnen können. Th. II. Tit. XVIII. §. 208. n. 6. Abweſende Beklagte in Schwängerungsſachen. Th. II. Tit. I. §. 1129. ſqq. Todeserklärung der Abweſenden. Th. II. Tit. XVIII. §. 823. ſqq, ſ. *Todeserklärung.* ſ. *Ediktalcitation*, *Erbſchaft.*

Abzugsgeld, welches Gutsunterthanen an die Herrſchaft entrichten müſſen. Th. II. Tit. VII. §. 531. ſqq. ſ. *Loslaſſungsgeld.* Bergwerkseinkünfte ſind vom Abzugsgelde frey. Th. II. Tit. XVI. §. 137. Uebrigens ſ. *Abſchoſs* und *Abfahrtsgeld.*

Academicum triennium, iſt bey dem erforderlich, der Sitz und Stimme im Capitel erlangen will, Th. II. Tit. XI. §. 1084.

Academie, Univerſität. Th. II. Tit. XII. beſonders §. 67. ſqq. Deren innere Verfaſſung. ibid. §. 68. Deren Gerichtsbarkeit und deren Umfang. ibid. §. 69. ſqq. ſ. auch *Studenten*, *Univerſität*, *Schulen*, *Univerſitäten- und Erziehungsanſtalten.*

Academie der Künſte, Vorzüge der Künſtler, welche darin aufgenommen ſind. Th. II. Tit. VIII. §. 404. ſqq.

Academiſche Diſciplin, ſ. *Diſciplin.*

Academiſche Gerichte, deren Pflichten bey Ertheilung des Conſenſes zu Studentenſchulden. Th. II. Tit. XII. §. 110. ſqq.

Academiſche Lehrer, deren Rechte. Th. II. Tit. XII. §. 73.
Academiſche Zeugniſſe. Th. II. Tit. XII. §. 127. ſqq.
Acceptation des Verſprechens, dadurch wird der Vertrag abgeſchloſſen. Th. I. Tit. V. §. 4. 79. ſie kann auch, wenn die Geſetze nicht eine ausdrückliche Acceptation erfordern, durch Handlungen geſchehen, welche eine Annahme des Verſprechens vorausſetzen. ibid. §. 81. ſie iſt für anticipirt zu achten, wenn das verlangte bewilligt wird. ibid. §. 82. in wie fern ſie durch einen Dritten geſchehen könne. ibid. §. 86. ſqq. wie und wann die Acceptation geſchehen müſſe. Th. I. Tit. V. §. 80. ſqq. §. 90. ſqq. — *der Schenkungen*, kann für den Unfähigen durch einen Dritten, aber wider den Willen des Schenkenden nicht von dem Erben des Beſchenkten geſchehen. Th. I. Tit. XI. §. 1060 - 1062. — *der Bürgſchaften*, iſt, wenn dieſe unbedingt ſind, nicht erforderlich. Th. I. Tit. XIV. §. 204. — *einer Entſagung*, wie ſie geſchehen könne. Th. I. Tit. XVI. §. 388. ſqq. gerichtliche Entſagungen bedürfen keiner Acceptation. ibid. §. 392. — *der Wechſel.* Th. II. Tit. VIII. §. 983. ſqq. und §. 1052. ſqq.
Acceptation eines ausgehändigten Wechſels kann wegen nicht erhaltener Valuta nicht inhibirt werden. ibid. §. 962.
Acceptation per honor. ibid. §. 1020. ſqq.
Acceſſio. Th. I. Tit. IX. Abſchn. VI. S. 211.
Acceſſionen, An- und Zuwüchſe ſind Vermehrungen und Verbeſſerungen, die durch Natur oder Kunſt von auſsen her bewirkt werden. Th. I. Tit. IX. §. 222. I.) *natürliche:* 1) *Früchte.* Th. I. Tit. IX. §. 220 - 221. Vergl. §. 275. ſqq. ſie werden den durch Natur und Kunſt bewirkten Vermehrungen und Verbeſſerungen, welche im *engern Sinne An- und Zuwüchſe* heiſsen, entgegengeſetzt. ibid. §. 222. unter die Früchte gehöret auch in gewiſſer Rückſicht die *Befruchtung der Thiere*, wovon §. 324 - 326. gehandelt wird. 2) *Vis fluminis.* ibid. §. 223. 224. 3) *Alluvio*, ſ. *Alluvion.* ibid. §. 225 - 241. 4) *Inſula*, ſ. *Inſeln.* ibid. §. 242 - 262. 5) *Alveus derelictus.* ibid. §. 263 - 274. Th. II. Tit. XV. §. 68. ſqq. Natürliche Acceſſionen gehören dem Käufer. Th. I. Tit. XI. §. 108. II.) *künſtliche.* 1) *Specificatio.* Th. I. Tit. IX. §. 299 - 323. was Rechtens ſey, *a*) wenn je-

mand fremde Materialien ohne des Eigenthümers Wissen und Willen verarbeitet hat. ibid. §. 299-306. *b*) wenn jemand fremde Materialien mit den seinigen verbunden hat. ibid. §. 307-314. c) wenn dies mit Materialien verschiedener Eigenthümer geschehen ist. ibid. §. 315-323. 2) *Adjunctio* a) *in genere*, ibid. §. 298. b) *in specie inaedificatio* ibid. §. 327-342. α) mit eigenen Materialien auf fremdem Boden. §. 327-333. β) mit fremden Materialien auf eigenem Boden. §. 334. 335. γ) mit fremden Materialien auf fremdem Boden. §. 336-339. δ) vom Bau auf der Gränze und was dabey zu beobachten. §. 340-342. III.) *von vermischter Beschaffenheit*, 1) vom Säen und Pflanzen. ibid. §. 275-284. *a*) mit eigenem Saamen und Pflanzen auf fremdem Grund und Boden. §. 275-282. *b*) mit fremdem Saamen und Pflanzen auf eignem Grund und Boden. §. 283-284. 2) vom Pflanzen der Bäume. ibid. §. 285-297. s. *Baum*. IV.) *zufällige*. *Thesaurus*, s. *Schatz*.

Accessoria res, s. *Nebensache*.

Accise- und Zollbediente, s. *Familienverbindniss*.

Accise- und Zoll- Freyheit, s. *Pfarrer und Kirchenbediente*. Th. II. Tit. XI. §. 821.

Acciseverbrechen, deren Arten. Th. II. Tit. XX. §. 277 bis 284. Confiskation der Waaren, woran selbige verübt worden, ist die unmittelbare Folge. ibid. §. 285. Bestrafung der Acciseverbrechen. ibid. §. 300. sqq.

Accise- und Zollverbrechen; Die verbotene Ein- oder Ausfuhr von Waaren oder Sachen heisst *Contrebande;* die Entziehung der dem Staat bey der Ein- und Ausfuhr erlaubter Waaren zukommenden Accise- und Zollgefälle, wenn sie auch nur versucht ist, heisst *Defraudation*. Th. II. Tit. XX. §. 277. 278. wer sich dieser Vergehen schuldig mache. ibid. §. 279-284. in welchen Fällen die Zurückschaffung der verbotenen Waaren statt finde. ibid. §. 286-288. die Confiskation der Waare oder Sache trifft jedesmal den Eigenthümer. ibid. §. 291. sqq. Ausnahme. ibid. §. 295. 296. wer für die Accise- und Zollverbrechen seiner Angehörigen oder in seinen Diensten stehenden Personen hafte. ibid. §. 293. 294. Rechte des Fisci auf die confiscirten Waaren oder Sachen. §. 297-299. Strafe der Accise- und Zollver-

brechen. ibid. §. 300-303. was Fremde in Abficht der Accife- und Zollverfaffung zu beobachten haben. ibid. §. 304-306. und wie fie bey Contraventionen zu beftrafen. §. 306. 307. Strafe derer, welche fich der Vifitation und den Beamten des Staats widerfetzen. ibid. §. 308-313. für die wegen Accife- und Zollvergehen des Faktors erkannten Geldftrafen haftet der Prinzipal *in fubfidium*. Th. II. Tit. VIII. §. 518.

Accrefcendi jus, f. *Zuwüchfe*, findet bey Schenkungen, welche mehrern gemacht werden, nicht ftatt. Th. I. Tit. XI. §. 1085. fqq.

Ackergeräthfchaft, Diebftal daran. Th. II. Tit. XX. §. 1143.

Ackerwirthfchaft, in wie fern fie ein Soldat haben könne. Th. II. Tit. X. §. 27. fqq. in wie fern ihre Weiber. ibid. §. 44. f. auch *Landwirthfchaft*.

Actien, gehören nicht zum baaren, fondern zum Capitalsvermögen. Th. I. Tit. II. §. 12. geliehene, wie fie zurückzugeben find. Th. I. Tit. XI. §. 793. fqq. gehören in zweifelhaften Fällen zu dem Legat des Inbegriffs eines Behältniffes. Th. I. Tit. XII. §. 415.

Activa, wie fie verpfändet werden müffen. Th. I. Tit. XX. §. 281. fqq. §. 511. 515. fq.

Actuarius, f. *Gerichtsfchreiber*.

Actus fervitus, f. *Viehtrieb*.

Actus voluntariae jurisdictionis, f. *Forum*, *Gerichtsbarkeit*, *Handlungen*, *Richter*, *Verträge*.

Addictio in diem, f. *Käufer*, *befferer*.

Addreffen, bey Tratten. Th. II. Tit. VIII. §. 1033. fqq. und §. 1112. fqq.

Adel, davon handelt der ganze Neunte Titel des Zweyten Theils S. 699. feine Beftimmung ift die Vertheidigung des Staats, fo wie die Unterftützung der äufsern Würde und innern Verfaffung deffelben. ibid. §. 1. er kommt nur durch die Geburt, oder durch Landesherrliche Verleihung zu. §. 2. Ausweis des Adels. ibid. §. 17. befonders durch deffen Befitz vom Jahre 1740. ibid. §. 18. wer fich vier und vierzig Jahre hindurch adelicher Prädikate und Vorrechte ruhig bedient hat, für den ftreitet die Vermuthung, dafs ihm der Gefchlechtsadel zukomme.

ibid. §. 19. von altem und neuem Adel und der Nachweisung der Ahnen. ibid. §. 21-31. Vorrechte des Adels. ibid. §. 34. sqq. in wie fern der Adel bürgerliche und bäuerliche Grundstücke besitzen, und bürgerliche Nahrung treiben könne. ibid. §. 72 bis 79. wie der Adel verloren gehe. ibid. §. 81-95. Erneuerung desselben. ibid. §. 96-100. falsche Anmasung desselben, wie sie zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 1395. sqq. s. *Adliche*, *adliche Güter*, *Ahnen*, *Renovation des Adels*.

Adjudikation unterthäniger Grundstücke. Th. II. Tit. VII. §. 264. sqq. s. auch *Zuschlag*.

Adjudikationserkenntniss, vertritt bey freywilligen Subhastationen die Stelle des Contrakts. Th. I. Tit. XI. §. 361.

Adjunctio, s. *Accessio*.

Adliche, von ihrer Verheirathung mit Unadlichen. Th. II. Tit. I. §. 30-33. adliche Mannspersonen sind berechtigt, eine Ehe zur linken Hand zu schliessen. Th. II. Tit. I. §. 836. sqq. vergl. §. 844. sind, wenn sie in Städten wohnen, der Stadtpolizey unterworfen. Th. II. Tit. VIII. §. 59. müssen, in so fern sie bürgerliche Gewerbe treiben, bürgerliche Lasten übernehmen, ibid. §. 60. sqq. desgleichen, wenn sie bürgerliche Grundstücke erwerben. ibid. §. 65. sqq. sie können aber niemals zu persönlichen Leistungen angehalten werden. ibid. §. 64. 67. sind der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen. Th. II. Tit. XVII. §. 32. von ihren Beleidigungen, s. *Injurien*; übrigens s. *Adel*.

Adliche Güter, deren Besitzer sind wechselfähig. Th. II. Tit. VIII. §. 726. sq. vergl. §. 769. in wie fern sie von Personen bürgerlichen Standes besessen werden können, und was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. IX. §. 51-71. sind in der Regel der Privatgerichtsbarkeit nicht unterworfen. Th. II. Tit. XVII. §. 33. was Rechtens sey, wenn sie einem Nichtbesitzfähigen durch letztwillige Verordnungen zugewendet worden. Th. I. Tit. XII. §. 41. sqq. 453. sq.

Adliche Lehne s. *Lehne*.

Administration s. *Verwaltung fremder Sachen und Güter*. Th. I. Tit. XIV. Abschn. II. S. 566. sqq. s. auch *Bewirthschaftung*.

Adminiſtrationsrechnung ſ. *Rechnungslegung.*

Adoption, davon handelt der Zehnte Abſchnitt des Zweyten Titels Th. II. S. 224 ſqq. muſs vom Obergerichte der Provinz beſtätiget werden. ibid. §. 667. kann in der Regel nur von Perſonen, welche über 50 Jahr alt ſind und keine Abkömlinge haben; jedoch mit landesherrlicher Erlaubnis auch von jüngern Perſonen, von denen keine Kinder zu erwarten ſind, geſchehen. §. 668 ſqq. in wie fern dazu die Einwilligung der Aeltern oder des andern Ehegatten erforderlich ſey. ibid. §. 672 ſqq. Das Recht zu adoptiren gebühret auch den Frauenzimmern, §. 674. nicht aber Perſonen, welche vermöge ihres Standes zur Eheloſigkeit verpflichtet ſind. ibid. §. 670. nur jüngere können adoptirt werden. ibid. §. 677. was ſonſt dazu erfordert werde; was ſie wirke, und wie ſie näher beſtimmt und wieder aufgehoben werde. ibid. §. 678 - 716. in wie fern dadurch der Adel verloren gehe. Th. II. Tit. IX. §. 83. in wie fern dadurch die Fähigkeit zur Lehnsfolge erlangt werde. Th. I. Tit. XVIII. §. 365 - 369. rumpirt das Teſtament. Th. II. Tit. II. §. 456. hebt die Pupillar-Subſtitution auf. Th. II. Tit. II. §. 542. hebt die Vormundſchaft nicht auf. Th. II. Tit. XVIII. §. 814.

Adoptirende Aeltern, von ihrer Einwilligung in die Ehe adoptirter Kinder. Th. II. Tit. I. §. 47. Ehen zwiſchen adoptirenden Aeltern und adoptirten Kindern; in wie fern ſie unerlaubt ſind. ibid. §. 13. was dabey Rechtens. ibid. §. 997 ſqq.

Adoptirte Kinder, von ihrer Succeſſion ins Lehn. Th. I. Tit. XVIII. §. 365. ſq. ſ. *adoptirende Aeltern.*

Aecker, Bürger-Aecker, können als für ſich beſtehende Grundſtücke beſeſsen und veräuſsert werden. Th. II. Tit. VIII. §. 82. doch lezteres nicht an Fremde, die nicht in der Stadt wohnen. ibid. §. 83.

Aeltern, darunter werden alle Blutsverwandten in aufſteigender Linie ohne Unterſchied des Grades verſtanden. Th. I. Tit. I. §. 40. doch werden in der Regel unter dieſer Benennung entferntere Aſcendenten nicht begriffen, wenn nähere noch leben. ibid. §. 41. welche Perſonen für die Aeltern eines ehelichen Kindes zu achten ſind. Th. II. Tit. II. §.

1-57. von den Rechten und Pflichten der Aeltern ehelicher Kinder, während der Dauer der väterlichen Gewalt. Th. II. Tit. II. Abschn. II, §. 58. Th. II. Tit. XX. §. 994. deren Recht wegen der Privat-Erziehung der Kinder. Th. II. Tit. XII. §. 7. deren Rechte und Pflichten wegen der Wahl der Lebensart der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 109 sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 312-314. wie sie zu bestrafen, wenn sie ihre Kinder den Gesetzen zuwider das Klostergelübde ablegen lassen. Th. II. Tit. XI. §. 1165. von ihrer Einwilligung in Verheirathung der Kinder. Th. II. Tit. I. §. 45-58. §. 111. 984. §. 1006. sq. besonders der Pflegeältern. Th. II. Tit. II. §. 758. 769. von ihrer Einwilligung in die Annahme an Kindes statt. Th. II. Tit. II. §. 672 sq. §. 679. deren Pflicht die Kinder zur Schule anzuhalten. Th. II. Tit. XII. §. 43. können das Leben ihrer Kinder für eigene Rechnung versichern lassen. Th. II. Tit. VIII. §. 1971. deren Pflicht zu Verhütung der Unzucht. Th. II. Tit. XX. §. 992 und folg. deren Pflicht zu Verhütung des Kindermords. Th. II. Tit. XX. §. 917 sqq. 922 sqq. s. *Kindermord.* deren Pflicht zur Entdeckung des von ihren Kindern unternommenen Hochverraths. Th. II. Tit. XX. §. 98. von ihrer Erbfolge. Th. II. Tit. II. Abschn. VI. Seite 203. sq. und Abschn. X. §. 673. §. 701. in wie fern sie unter der Vormundschaft ihrer Kinder stehen können. Th. II. Tit. XVIII. §. 196. Aeltern unehelicher Kinder s. *Kinder, adoptirende;* s. *adoptirende Aeltern.* Mord der Kinder an Aeltern. Th. II. Tit. XX. §. 873. 876. 878. 882. 884. sq. Mord der Aeltern an Kindern. Th. II. Tit. XX. §. 874. 876. 879. 883. sq. übrigens s. den ganzen Zweyten Titel des Zweyten Theils; ingl. *Ascendenten*, *Ehefrau*, *Ehegatte*, *Ehemann*, *Enterbung*, *Erbfolge*, *Mutter*, *Peculium*, *Pflichttheil*, *Stiefältern*, *Vater*, *Vermögen der Kinder.*

Aeltesten der Zunft. Von ihren Rechten und Pflichten. Th. II. Tit. VIII. §. 213 sqq. §. 220. sqq. müssen die Todesfälle ihrer Zunftgenossen behufs der Bevormundung anzeigen. Th. II. Tit. XVIII. §. 94. Müssen dem vormundschaftlichen Gericht über die Wahl der Lebensart der Pflegebefohlnen Kinder der Zunftgenossen auf Erfordern ein Gutachten geben. Th. II. Tit. XVIII. §. 333. ihre Concurrenz

bey Sachen, die Lehrlinge betreffen. Th. II. Tit. XVIII §. 301. 304 - 306. 313. 315. 319. 322. übrigens f. *Zunft.*

Aerzte, f. *Arzt.*

Aeftimatio, f. *Abfchätzung*, *Taxe.*

Afterbelehnung. ift vorhanden, wenn der Vafall fein nutzbares Eigenthum, oder der Lehnsherr fein Obereigenthum einem Dritten zum Lehn gegeben hat. Th. I. Tit. XVIII. §. 36. kann auch durch Verleihung eines Lehns mit feinen Lehn- und Mannfchaften oder mittelft des Ausdrucks: *mit allen Ehren*, bewirkt werden. ibid. §. 37. 38. Rechte, welche die Afterbelehnung betreffen. ibid. §. 210. fqq.

Aggratiatio, f. *Begnadigung.*

Agnaten, *Lehnsagnaten*, find Seitenverwandten männlichen Gefchlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen von eben dem erften Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer felbft, abftammen. Th. I. Tit. XVIII. §. 15. fie nehmen an dem nutzbaren Eigenthum des Lehns Theil; doch ruhet ihr Nutzungsrecht bis fie zur Lehnsfolge gelangen. ibid. §. 17. 18. find in der Regel zur Erneuerung der Lehne nicht verpflichtet. ibid. §. 109. vergl. §. 118 bis 120. Abtretung des Lehns an Agnaten. ibid. §. 194. fqq. von ihrem Verhältniffe gegen den Lehnsherrn und Vafallen. ibid. §. 261. fqq. von ihrer Succeffion ins Lehn. ibid. §. 388. fqq. von ihrer Concurrenz bey Meliorationen. ibid. §. 543. fqq. von ihrem Rechte bey Deteriorationen. ibid. §. 554. fqq. in wie fern fie zur Bezahlung der Lehnsfchulden verbunden find. ibid. §. 311. fqq. und §. 580. fqq. ihr Recht auf das durch Felonie verwirkte Lehn. ibid. §. 616. fqq. was Rechtens fey, wenn fie fich felbft einer Felonie fchuldig machen. ibid. §. 635. fqq. dem nächften Agnaten, wenn er fähig ift, gebühret die Lehnscuratel. Th. II. Tit. XVIII. §. 997.

Ahnen, ob und in wie fern eine gewiffe Anzahl derfelben zum Genufs der adelichen Vorrechte erforderlich fey. Th. II. Tit. IX. §. 21. fqq. wie der Beweis darüber geführt werde. ibid. §. 26. fqq. wie fie berechnet werden. ibid. §. 24. 25. 87. 90. 97. fqq.

ob sie durch Adelsbriefe ertheilt werden können. ibid. §. 23. 97. 100.

Alimentation, *wechselseitige, der ehelichen Aeltern und Kinder nach aufgehobener väterlichen Gewalt.* Th. II. Tit. II. §. 251. sqq. *versagte*, ist ein Enterbungsgrund. Th. II. Tit. II. §. 408. 513. *welche Verwandte* dazu verbunden sind. Th. II. Tit. III. §. 14. sqq. — *unehelicher Kinder.* Th. II. Tit. II. §. 612. sqq. — *wechselseitige, der unehelichen Kinder und Aeltern.* Th. II. Tit. II. §. 637. u. 638. — *interimistische*, eines in der Ehe gebohrnen Kindes, dessen *Legitimität von dem Ehemanne angefochten wird.* Th. II. Tit. II. §. 10. statt der *Abfindung* im Fall der Ehescheidung kann die Frau Alimentation fordern. Th. II. Tit. I. §. 798-810. — des *Kirchenpatrons.* Th. II. Tit. XI. §. 595. sqq. — *ausbedungene*, in wie fern der Vorkaufsberechtigte sie übernehmen könne. Th. I. Tit. XX. §. 581-583. s. *Alimente.*

Alimente, in wie fern gegen sie die Einwendung der Compensation statt finde. Th. I. Tit. XVI. §. 366. sq. in wie fern Vergleiche über sie geschlossen werden können. ibid. §. 412-414. — *entzogene*, in wie fern diejenigen, denen sie durch eine Schenkung entzogen worden, die Schenkung wiederrufen können. Th. I. Tit. XI. §. 1117. sqq. s. auch *Schenkung.* Was Rechtens sey, wenn sie durch milde Stiftungen entzogen worden. Th. II. Tit. XIX. §. 46-48. deren Vorausbezahlung. Th. I. Tit. XVI. §. 61. sqq. — *vermachte.* Th. I. Tit. XII. §. 441. sqq. — *sechswöchentliche* erhält die Geschwächte von dem Schwängerer. Th. II. Tit. I. §. 1028. welche einer Geschwächten statt der Ausstattung zu reichen. ibid. §. 1083. sqq. standesmäfsige Alimente muss der Mann der Frau geben. Th. II. Tit. I. §. 186. Einschränkung. ibid. dazu gehören auch die Cur- und Prozesskosten. ibid. §. 187. welche die Hausfrau fordern könne. ibid. §. 871. sqq. Versagung der Alimente; in wie fern sie die Ehescheidung begründen. Th. II. Tit. I. §. 711. sqq. s. auch *Alimentation.*

Allodial-Erben, von ihrer Auseinandersetzung mit den Lehnserben. Th. I. Tit. XVIII. §. 506 sqq.

Alluvion ist Verbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen fremder Erdtheile. Th. I. Tit. IX. §. 225. darunter gehören auch neu anwachsende Erdzun-

gen und Halbinſeln. ibid. §. 226. davon iſt die Wegrückung eines Stück Landes durch Gewalt des Stromes (*vis fluminis*) unterſchieden. ibid. §. 223. 224. übrigens ſ. ibid. §. 227-241. ingleichen §. 258-262.

Altane iſt der Nachbar zu dulden nicht ſchuldig. Th. I. Tit. VIII. §. 123.

Altentheil. So heiſsen diejenigen Vortheile, welche der Uebernehmer einer Ruſtikalſtelle dem vorigen Beſitzer zu ſeiner Verſorgung auf Lebenszeit anweiſet. Th. I. T. XI. §. 602. was dabey zu beobachten ſey. ibid. §. 603-605. deſſen Ausſetzung gehört vor dem ordentlichen Richter der Perſon. Th. II. Tit. XVII. §. 56.

Alter welches zur Ehe erforderlich ſey. Th. II. Tit. I. §. 37. von 25 Jahren iſt von Seiten der Mannsperſonen bey einer Ehe zur linken Hand erforderlich. Th. II. Tit. I. §. 840. deſſen Einfluſs auf die Vermuthung in Schwängerungsſachen. Th. II. Tit. I. §. 1124 ſq. deſſen Einfluſs auf die väterliche Gewalt. Th. II. Tit. II. §. 159 ſqq. 189 ſqq. 213. 214 ſqq. deſſen Einfluſs auf die Annahme an Kindes ſtatt. Th. II. Tit. II. §. 668. 669. 677. *canoniſches.* Th. II. Tit. XI. §. 1079 ſqq. welches zum Eintritt ins Kloſter erforderlich ſey. Th. II. Tit. XI. §. 1162 ſqq. *im Felde* bey Bergwerken. Th. II. Tit. XVI. §. 352. ſqq. Einfluſs des Alters auf die Todeserklärung. Th. II. Tit. XVIII. §. 829-831. 855. deſſen Einfluſs auf die Criminal-Erkenntniſſe. Th. II. Tit. XX. §. 17.

Alveus derelictus ſ. *Acceſſio.*

Ambitus crimen ſ. *Beſtechung.*

Amotio, ſo heiſst die Entwendung, die unter Aeltern und Kindern, Ehegatten oder Geſchwiſtern vorgefallen iſt. Th. II. Tit. XX. §. 1133. der Richter darf ſie von Amtswegen nicht unterſuchen und beſtrafen. ibid. ihre Beſtrafung, wenn ſie gerügt wird. ibid. §. 1136.

Amphibien gehören in der Regel zur Jagd, wenn ſie mit Schieſsgewehr, Fallen oder Schlageiſen; und zur Fiſchereygerechtigkeit, wenn ſie mit Fiſchernetzen, Angeln oder mit der Hand im Waſſer gefangen werden. Th. I. Tit. IX. §. 171. 175. die Ausnahmen in Anſehung der Biber, Fiſchottern und Zugvögel. ſ. ibid. §. 172-174.

Amt, was wegen deſſen Verleihung und Antritt Rechtens ſey. Th. II. Tit. X. §. 70 ſqq. von deſſen Verluſt. ibid. §. 72 ſqq. §. 94 ſqq. ibid. §. 102. ſq. *geiſtliches*. ſ. *Geiſtliche*. Stadt-Aemter ſind die Bürger zu übernehmen ſchuldig. Th. II. Tit. VIII. §. 29 ſq. übrigens ſ. *Bediente*, *Diener des Staats*, *Officianten*, *Strafe*, *Verbrechen*.

Amtscaution, wozu derjenige verpflichtet ſey, der für jemanden Amtscaution gemacht hat. Th. I. Tit. XIV. §. 273-276. wann dieſe Caution aufhöre. ibid. §. 322. übrigens ſ. §. 359. 369.

Amtsentſetzung der Officianten einer Gemeine oder Corporation. Th. II. Tit. VI. §. 171 ſqq. der Pfarrer. Th. II. Tit. XI. §. 532 ſqq.

Amtshandlungen, in wie fern dabey eine Subſtitution ſtatt finde. Th. I. Tit. XIII. §. 41 ſqq.

Amtsſachen, in wie fern anzunehmen ſey, daſs Jemand *in officio* gehandelt habe. Th. I. Tit. XIII. §. 156. eigenmächtige Subſtitutionen in Amtsſachen ſind nicht erlaubt. Th. I. Tit. XIV. §. 41 ſqq. *Mandatum* in Amtsſachen wird durch den Tod des Machtgebers nicht geändert. ibid. §. 195.

Analphabeti müſſen ihre Verträge gerichtlich aufnehmen laſſen. Th. I. Tit. V. §. 171 ſqq. von ihren Teſtamenten. Th. I. Tit. XII. §. 115 ſqq. in wie fern ſie eines Beyſtandes bedürfen. Th. II. Tit. XVIII. §. 51. n. 5. ſqq. ſ. auch *Sprachunkundige*.

Anatociſmus, iſt verboten. Th. I. Tit. XI. §. 818. über zweyjährige oder noch ältere Zinſenrückſtände können aber neue Schuldſcheine gegeben, und Zinſen davon verſchrieben werden; dies muſs aber gerichtlich geſchehen. ibid. §. 819. 820. in wie fern und ſeit welcher Zeit von einer eingeklagten Zinſenforderung Zinſen gefordert werden können. ibid. §. 821.

Anerkenntniſs, hebt den Mangel einer freyen oder ernſtlichen Einwilligung. Th. I. Tit. V. §. 186. ſqq. aber den Mangel der Fähigkeit, zu contrahiren, nur ſo weit, als es einen neuen Vertrag begründet. ibid. §. 37. 38. das Anerkenntniſs des Ceſſionarii als Creditoris ſchlieſst alle Einwendungen gegen die Schuld aus. Th. I. Tit. XI. §. 412. das Legat der Paſſivſchuld eines Erblaſſers an ſeinen Gläubiger iſt als Anerkenntniſs derſelben anzuſehen. Th. I. Tit. XII.

§. 430. ſqq. 438. eines Teſtaments, wann es vorhanden ſey, und was es würke. Th. I. Tit. XII. §. 611 bis 613. Th. II. Tit. II. §. 438. wie das Anerkenntniſs einer *ſub patria poteſtatae* contrahirten Schuld nach Endigung derſelben beſchaffen ſeyn müſſe. Th. II. Tit. II. §. 136. ſq. bloſses, obſchon wiederholtes Anerkenntniſs einer vorher von einer Frauensperſon ungültig geleiſteten Bürgſchaft macht dieſe nie gültig. Th. I. Tit. XIV. §. 244. ſ. auch *Frauensperſon*, *Bürgſchaften*. *Wiederholtes*, bey Wechſeln ſchlieſst den Einwand der nicht empfangenen Valuta, wo ſolcher an ſich zuläſsig iſt, nicht aus. Th. II. Tit. VIII. §. 1247.

Anfall des Lehns. Th. I. Tit. XVIII. §. 409. 410. *eines Rechts*, was der, welchem er gebührt, zur Sicherſtellung dieſes Anfalls zu thun berechtigt ſey. Th. I. Tit. XIV. §. 5-8. an Mönche oder Nonnen, was dabey Rechtens ſey. Th. II. Tit. XI. §. 1201. 1202. 1206. ſqq.

Angabe an Zahlungsſtatt, wann ſie vorhanden ſey. Th. I. Tit. XVI. §. 235. ſqq. Wirkungen derſelben. ibid. §. 242. beſonders in Evictionsfällen. ibid. §. 243. in wie fern deshalb *Condictio indebiti* ſtatt finde. ibid. §. 191. Naturalien und Kleiduugsſtücke dürfen Schenk- und Gaſtwirthe auf dem Lande vom Geſinde ohne Erlaubniſs der Herrſchaft an Zahlungsſtatt nicht annehmen. Th. II. Tit. VII. §. 244. ſq. übrigens ſ. den ganzen Vierten Abſchnitt des Sechszehnten Titels des Erſten Theils. Seite 630. ſqq. ſ. auch *Erfüllung*.

Angeld iſt, was auf Abrechnung der übernommenen Verbindlichkeit vorausgegeben wird. Th. I. Tit. V. §. 206. die Daraufgabe (*arrha*) iſt in der Regel als Angeld zu betrachten. ibid. §. 207. Ausnahme. ibid. §. 208.

Anklage, ſ. *Denunciation*, falſche, deren Strafe, Th. II. Tit. XX. §. 1431. ſqq.

Anlagen, neue, zu Bedürfniſſen der Gemeinen. Th. II. Tit. VI. §. 66.

Anmerkungen zu Büchern, was bey deren Abdruck in Rückſicht des Verlagsrechts Rechtens ſey. Th. I. Tit. XI. §. 1023.

Annahme des Verſprechens ſ. *Acceptation*.

Annahme an Kindes ſtatt. ſ. *Adoptio*.

Annah-

Annahmebrief der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 137. sqq.

Annotatio. Die bloſse Anzeichnung der auf ein Kind verwandten Koſten vom Vater wirkt nicht die Verbindlichkeit zur Collation. Th. II. Tit. II. §. 291.

Anſagung der Hofedienſte. Th. II. Tit. VII. §. 332. ſqq.

Antichretiſche Nutzung eines Pfandes. Th. I. Tit. XX. §. 139. ſqq. der Vertrag, wodurch ſie eingeräumt wird, muſs vom Richter beſtätiget werden. ibid. §. 227. ſqq.

Annus deſervitus ſ. *Sterbejahr.*

An- und Zuwüchſe ſ. *Acceſſio.*

Anwarter; Fideicommiſsanwarter ſ. *Fideicommiſs. Lehnsanwarter* haben kein gegenwärtiges Recht auf das Lehn. Th. I. Tit. XVIII. §. 469. von ihren Rechten und Pflichten. ſ. ibid. §. 453. ſqq. ihr Recht gegen die Rechtmäſsigkeit eines Kindes zu proteſtiren. Th. II. Tit. II. §. 17. ſ. *Anwartſchaft*, *Lehn.*

Anwartſchaft auf Lehne. Th. I. Tit. XVIII. §. 444. ſqq. wirkt, ohne hinzukommende Eventualbelehnung, nur ein perſönliches Recht gegen den Verleihenden. ibid. §. 444. 445. Bekanntmachung derſelben an den Lehnsbeſitzer. §. 456. ſqq. von mehrern Anwartſchaften. §. 458. ſqq. übrigens ſ. §. 446-477. — *auf proteſtantiſche Präbenden.* Th. II. Tit. XI. §. 1227. ſqq.

Anweiſung (*Aſſignatio*), davon handelt überhaupt der Fünfte Abſchnitt Tit. XVI. Th. I. §. 251. ſqq. ſie iſt der Auftrag, etwas, was der Auftragende von einem Dritten zu fordern hat, für eigene Rechnung zu erheben. ibid. §. 251. *Form.* ibid. §. 253-255. die Ausantwortung der ſchriftlichen Aſſignation iſt zur Gültigkeit des Geſchäfts nicht nothwendig, doch kann ſie der Aſſignatarius fordern. ibid. §. 254. 255. Ausnahme. ibid. §. 293. 294. Arten der Anweiſungen. ibid. §. 262-267. Verhältniſſe zwiſchen dem Aſſignaten, dem Anweiſenden und dem Angewieſenen. §. 256-261. was in Abſicht der Bekanntmachung der geſchehenen Aſſignation Rechtens ſey. §. 268-274. in wie fern die Annahme einer Anweiſung das Anerkenntniſs einer Schuld enthalte. ibid. §. 292. Vorzug bey mehrern Aſſignationen auf Ein Objekt. ibid. §. 295. Was bey Anweiſungen, die

nicht zur Bezahlung einer Schuld gegeben werden, Rechtens ſey. ibid. §. 298. was beym Wiederruf der Aſſignationen Rechtens ſey. ibid. §. 275. 276. in wie fern ſie ſtatt der Uebergabe dienen. Th. I. Tit. VII. §. 66. ſqq. übrigens ſ. *Aſſignation.*

Anwendung der Geſetze, davon handelt die Einleitung §. 18-25. neue Geſetze können auf vorhergehende Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Einleit. §. 18. dieſes findet auch in Anſehung ſolcher neuen Geſetze ſtatt, welche durch Anfrage des Richters wegen Mangel des Geſetzes veranlaſst ſind. ibid. §. 55.

Anzeige eines Verbrechens, in wie fern jemand dazu verbuuden ſey. Th. II. Tit. XX. §. 80. ſqq. §. 97. ſqq. §. 117. ſqq. ſ. auch *Denunciation.* unehelicher Schwangerſchaft. ibid. §. 901. ſqq. in wie fern die Anzeige von Unglücksfällen und Kriegsſchäden bey Remiſſionsfällen dem Verpächter oder den Gerichten geſchehen müſſe. Th. I. Tit. XXI. §. 480. ſqq. 590. ſqq.

Apotheker, deren Rechte und Pflichten. Th. II. Tit. VIII. Abſchn. VI. §. 456. ſqq. ihre Pflichten beym Verkaufe der Gifte und gefährlichen Arzneyen. Th. II. Tit. XX. §. 695. ſqq. ſollen nicht curiren. ibid. §. 703. ſqq. von ihren Quitungen. Th. I. Tit. XVI. §. 148. von ihren Handlungsbüchern. Th. II. Tit. VIII. §. 473. von ihrer Wechſelfähigkeit. Th. II. Tit. VIII. §. 720.

Arbeit, dazu ſollen die Müſſiggänger angehalten werden. Th. II. Tit. XIX. §. 3. ſqq. §. 7. ſqq. — *von einem Mittelsgenoſſen angefangene*; deren Vollendung darf den andern Mittelsgenoſſen von der Zunft nicht unterſagt werden. Th. II. Tit. VIII. §. 202.

Arbeitshäuſer, von deren Stiftung. Th. II. Tit. XIX. §. 32. ſqq. Darin ſind Huren, die aufgegriffen ſind, nach ausgeſtandener Strafe ſo lange zu verwahren, bis ſie zu einem ordentlichen Gewerbe Luſt und Gelegenheit bekommen. Th. II. Tit. XX. §. 1024. übrigens ſ. *Armenanſtalten.*

Archivbediente, deren Beſtrafung bey Pflichtwidrigkeiten. Th. II. Tit. XX. §. 462.

Archive der Magistrāte haben mit den gerichtlichen gleiche Rechte. Th. II. Tit. VIII. §. 136. sqq.

Armbrüste, Vorsicht bey ihrem Gebrauch. Th. II. Tit. XX. §. 745.

Armeen, wer solche in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, ist ein Landesverräther der ersten Classe. Th. II. Tit. XX. §. 101.

Armen, Pflicht des Staats, für deren Ernährung und Verpflegung zu sorgen. Th. II. Tit. XIX. §. 1. sqq. wem ihre Versorgung obliege. ibid. §. 9-15. Mittel dazu. ibid. §. 16-31. bey dem, was ihnen ohne Vorbehalt gegeben wird, wird die Absicht, zu schenken, vorausgesetzt. Th. I. Tit. XI. §. 1043. 1044. ihnen kommt die Strafe der vorschriftswidrigen Assecuranz des Lebens eines Dritten zu. Th. II. Tit. VIII. §. 1974. desgleichen der Vorrath an verfälschten Lebensmitteln, so fern dieselben verbessert werden können. Th. II. Tit. XX. §. 725.

Armenanstalten, davon handelt Th. II. Tit. XIX. S. 1163. sqq. deren Stiftung. ibid. §. 33. sqq. sie stehen unter der Oberaufsicht des Staats. ibid. §. 32. 36-41. deren Rechte, besonders bey den ihnen gemachten Geschenken und Vermächtnissen. ibid. §. 42-48. deren Successionsrecht. Th. II. Tit. XVI. §. 22. Tit. XIX. §. 50. sqq. diess muss den Aufzunehmenden, deren Verwandten oder Vormündern gehörig bekannt gemacht werden. ibid. §. 60. sqq. rechtliche Folgen, wenn dieses verabsäumt worden. ibid. §. 65. und 66.

Armencasse, deren Antheil am Werthe gefundener Sachen. Th. I. Tit. IX. §. 45. sqq. deren Erbrecht auf den Nachlass der Hagestolzen. Th. II. Tit. XIX. §. 19. sqq.

Armenverpflegung kranken Gesindes. Th. II. Tit. V. §. 86. sqq. s. auch *Gemeinen.*

Arrest, Entschädigung wegen des widerrechtlichen. Th. I. Tit VI. §. 132. sqq. Strafe, unbefugt angelegten oder verlängerten Arrestes von den Behörden. Th. II. Tit. XX. §. 381. sqq. §. 409. *Bergwerksarrest*. Th. II. Tit. XVI. §. 335. sqq. wegen vorenthaltenen Beytrages zur Haverey. Th. II. Tit. VIII. §. 1895. in wie fern er auf die Besoldung der Postbedienten statt finde. Th. II. Tit. XV. §. 228. auf Postpferde und Geräthschaften findet er nicht statt.

ibid. §. 227. auf Schiffe. Th. II. Tit. VIII. §. 1409. ſqq. der Schiffsleute. ibid. §. 1415. ſqq. kann der Schiffer der Fracht wegen auf die Waaren nachſuchen. ibid. §. 1724. wann der Vormund wegen ſeiner Auslagen bey Ablegung der Schluſsrechnung dazu berechtigt iſt. Th. II. Tit. XVIII. §. 883. ſ. auch *Freyheit*, *Perſonalarreſt.*

Arreſtanten, deren eigenmächtige Befreyung. Th. II. Tit. XX. §. 160. ſqq.

Arreſtprozeſs, in demſelben kann die Klage des Vormundes ohne *Decretum ad agendum* angenommen werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 503. es muſs aber daſſelbe nachgebracht werden. ibid.

Arreſtſchlag findet in der Regel auf die Nutzungen des dem Schuldner gebührenden Antheils an einer gemeinſchaftlichen Sache ſtatt. Th. I. Tit. XVII. §. 72.

Arrha ſ. *Angeld. Daraufgabe. Wandelpön.*

Arrogation, ſ. *Annahme an Kindesſtatt.*

Artikel, Zunftartikel, von deren Verfertigung. Th. II. Tit. VIII. §. 206. ſqq.

Arzt, deſſen Pflicht zur Rettung der Scheintodten. Th. II. Tit. XX. §. 792. ſqq. iſt bey Viſitationen der Hurenhäuſer zuzuziehen. Th. II. Tit. XX. §. 1002. vertritt bey Teſtamenten zu Kriegs- und Peſtzeiten die Stelle des Richters. Th. I. Tit. XII. §. 200. deſſen Vergehungen. Th. II. Tit. XX. §. 505. ſqq. ſ. auch *Winkelärzte.*

Arzt und Wundarzt, deren Verhältniſs gegen die Apotheker. Th. II. Tit. VIII. §. 460. ſqq. §. 468. muſs von den Gutsunterthanen herbey- und zurückgeführt werden. Th. II. Tit. VII. §. 401. ihre Pflicht, Gebrechen und Familiengeheimniſſe zu verſchweigen, und wie ſie im gegenſeitigen Falle zu beſtrafen. Th. II. Tit. XX. §. 505. Einſchränkung. ibid. §. 506. ſ. auch *Chirurgi.*

Aſcendenten und Deſcendenten können ſich wechſelsweiſe nicht heirathen. Th. II. Tit. I. §. 3. von deren Succeſſion. Th. II. Tit. II. Abſchn. VI. §. 489. ſqq. von ihrer Concurrenz mit Seitenverwandten. ibid. §. 492. ſqq. in wie fern ſie durch die Armenanſtalten von der Succeſſion ausgeſchloſſen werden. Th. II. Tit. XIX. §. 51. von ihrer Lehnsfolge. Th. I. Tit. XVIII. §. 398. ſqq. in wie fern ſie bey

der Verpflegung unehelicher Kinder concurriren. Th. II. Tit. II. §. 628-631. s. *Enterbung*, *Pflichttheil.*

Assecuranz eines Schiffes oder einer Waare kann der Arrestleger suppliren. Th. II. Tit. VIII. §. 1413. 1414. Strafe des Betruges dabey. Th. II. Tit. XX. §. 1376.

Assecuranzcompagnie, deren Vorsteher und Bediente dürfen nicht für eigene Rechnung assecuriren. Th. II. Tit. VIII. §. 1939. auch nicht Bodmerey geben. ibid. §. 2364.

Assecuranzvertrag. Th. II. Tit. VIII. Abschn. XIII. §. 1934. sqq. s. *Versicherungsvertrag.*

Assignat, in wie fern er die Anweisung annehmen müsse, und was die Folge der angenommenen Anweisung sey. Th. I. Tit. XVI. §. 256-261. 270. ihm muss die geschehene Anweisung bekannt gemacht werden. ibid. §. 268. nähere Bestimmungen dabey. ibid. §. 269-274. wozu er beym Wiederruf der Assignation verbunden. ibid. §. 275. 276. übrigens s. *Assignation*, *Anweisung.*

Assignatarius, von seinen Verhältnissen mit dem Assignanten und dem Assignaten. Th. I. Tit. XVI. §. 256. sqq. besonders was er wegen Einziehung der angewiesenen Post, ingleichen bey nicht erfolgter Annahme oder Zahlung zu beobachten habe. ibid. §. 277-291. übrigens s. *Assignat*, *Assignation*, *Anweisung.*

Assignationen, s. auch *Anweisung*, kaufmännische. Th. II. Tit. VIII. §. 1250. sqq. wenn sie unter Kaufleuten als Cessionen gelten. Th. II. Tit. VIII. §. 1262. sqq. s. auch *Indossament.* Darf der Wechselinhaber statt Zahlung nicht annehmen. ibid. §. 1118.

Associé en commandite; so heisst derjenige, welcher der Societät ein bestimmtes Capital mit der Bedingung anvertrauet hat, dass er statt der Zinsen am Gewinn oder Verlust nach Verhältniss dieses Capitals Theil nehmen wolle. Th. II. Tit. VIII. §. 651. in wie fern er den Societätsgläubigern für die Societätsschulden hafte. ibid. §. 652. er wird bey den unter der Firma der Societät ausgestellten Wechseln nie wechselmässig verhaftet. ibid. §. 795.

Attest, welches die Herrschaft dem Gesinde geben muss. Th. II. Tit. V. §. 171. sqq.

Atteſtatum academicum ſ. *academiſches Zeugniſs.*

Auction ſ. auch *Veräuſſerung der verpfändeten Sachen*, was dabey zu beobachten. Th. I. Tit. XI. §. 21. ſqq. und §. 340. ſqq. bey gerichtlichen darf die Gerichtsperſon, welche die Handlung dirigirt und der Protokollführer nicht mitbieten. Th. I. Tit. XI. §. 22. ſqq.

Auctionscommiſſarius und Ausrufer können in den Auctionen weder ſelbſt, noch durch oder für andere etwas erſtehen. Th. I. Tit. XI. §. 21.

Auctor. Auctoris nominatio; dazu iſt der Inhaber verpflichtet. Th. I. Tit. VII. §. 165. ſqq. *Auctor delicti.* Th. II. Tit. XX. §. 64. ſqq. §. 73. ſqq.

Aufbiethung, öffentliche eines Grundſtücks; ihr kann von Seiten des Käufers entſagt werden. Th. I. Tit. XI. §. 148.

Aufgebot, eheliches. Th. II. Tit. I. §. 138. ſqq. Diſpenſation davon, bey wem ſie zu ſuchen. ibid. §. 152. 153. Diſpenſation der Eximirten. Th. II. Tit. XI. §. 290. ſqq. in wie fern es bey einer Ehe zur linken Hand erfolgen müſſe. Th. II. Tit. I. §. 855. — *der Erbſchaftsgläubiger.* Th. I. Tit. XVII. §. 137. ſqq. — *erbloſer Verlaſſenſchaft.* Th. II. Tit. XVI. §. 24. wegen der durch den Factor unternommenen Geſchäfte. Th. II. Tit. VIII. §. 537. ſqq. der Societätsgläubiger wegen der Rechte an die ausgeſchiedenen Geſellſchafter. Th. II. Tit. VIII. §. 675. ſqq. gefundener Sachen. Th. I. Tit. IX. §. 31. ſqq. gefundener Schätze. ibid. §. 76. ſqq. verlorner Wechſel. Th. II. Tit. VIII. §. 1172. ſqq. 1175. ſqq.

Aufgebotsſchein, davon ſiehe Th. II. Tit. XI. §. 441. ſqq.

Aufhängen ſ. *Aufſtellen.*

Auf- und Vorkäuferey, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1292. beſonders bey Mäklern. Th. II. Tit. VIII. §. 1355.

Aufkündigung der Darlehne; kann in der Regel auſſergerichtlich geſchehen, und iſt bey Darlehnen von 50 Rthlr. und darunter die Friſt vierwöchentlich, ſonſt aber drey monatlich. Th. I. Tit. XI. §. 761. ſqq. geſchiehet gültig durch den Vormund. Th. II. Tit. XVIII. §. 497. ſqq. auch durch den Ehemann der Pflegebefohlnen. ibid. §. 745. von den Koſten der Aufkündigung der Darlehne. Th. I.

Tit. XI. §. 766. sqq. — *des Gesinde Dienstes.* Th. II. Tit. V. §. 109. sqq. §. 180. — *der Handlungsgesellschaft.* Th. II. Tit. VIII. §. 661. sqq. und 668. sqq. — *der Pacht und Miethe*, 1) überhaupt. Th. I. Tit. XXI. §. 340. sqq. 2) besonders; *a*) wegen nothwendiger Veräusserungen. ibid. §. 351. sqq. *b*) wegen nothwendiger Reparaturen. ibid. §. 363. sqq. *c*) wegen Veränderung in der Person der Contrahenten oder deren Tod. ibid. §. 366-382. §. 386. *d*) wegen verweigerter oder nicht geleisteter Erfüllung, besonders wegen der ausgebliebenen Zahlung des Zinses. ibid. §. 298. §. 391-394. *e*) im Fall entstehenden Krieges. ibid. §. 553. sqq. — *der Vollmacht.* Th. I. Tit. XIII. §. 159. sqq.

Auflage eines Buchs, neue, geschieht wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranstaltet wird. Th. I. Tit. XI. §. 1012. Rechte des Verlegers und Schriftstellers daran. Th. I. Tit. XI. §. 1013. sqq. der Verleger kann sie auch ohne Einwilligung des Verfassers veranstalten. ibid. §. 1013. Einschr. ibid. §. 1014. sqq. übrigens s. *Verlagsvertrag. Ausgabe eines Buchs, neue. Nachdruck. Uebersetzungen.*

Aufruhr, dessen Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 167. sqq. Bestrafung der Theilnehmer. ibid. §. 174. sqq. Vorbeugungsmittel. ibid. §. 180. sqq. Todschlag beym Aufruhr. ibid. §. 170. sqq.

Aufseher der Gefängnisse, Armen- und Waysenhäuser. Strafe, wenn sie ihr Amt zur Geilheit misbrauchen. Th. II. Tit. XX. §. 1030. sqq.

Aufstellen und Aufhängen, gefährliches in bewohnten Gegenden ist verboten. Th. I. Tit. VIII. §. 74. sqq. wie es zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 762. sqq.

Auftrag s. *Mandatum*, was Rechtens sey, wenn der Schaden bey Gelegenheit eines Auftrages verursacht worden. Th. I. Tit. VI. §. 50. sqq.

Augen-Aerzte müssen zu Ausübung ihres Gewerbes obrigkeitliche Erlaubniss haben, und wie sie zu bestrafen, wenn sie es ohne diese Erlaubniss treiben. Th. II. Tit. XX. §. 704. sqq.

Ausbeute der Bergwerke, in wie fern sie zu dem beweglichen Vermögen zu rechnen. Th. II. Tit. XVI. §. 254. wann, und wie viel an Ausbeute bezahlt

werde. ibid. §. 300. fqq. in wie fern fie dem Verkäufer der Kuxe verbleibe. ibid. §. 324.

Ausbeutezeche bey Bergwerken; heifst eine Grube, welche nach wieder erftattetem Verlage und nach Abzug der zum künftigen Betriebe nöthigen Koften, einen reinen Ueberfchufs abwirft. Th. II. Tit. XVI. §. 299.

Auseinanderfetzung mit den Kindern erfter Ehe; dabey mufs diefen ein Curator gefetzt werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 34. — des Vermögens der Pflegebefohlnen. Th. II. Tit. XVIII. §. 409. fqq. — zwifchen dem an- und abziehenden Pfarrer oder deffen Erben. Th. II. Tit. XI. §. 823. fqq.

Ausfuhr der Bergwerks-Produkte und Materialien ift verboten. Th. II. Tit. XVI. §. 97.

Ausgabe, notwendige, ift die, zu welcher jemand durch die Gefetze verpflichtet wird, oder welche nicht ohne Gefahr eines gröfsern Uebels vermieden werden konnte. Th. I. Tit. XIII. §. 269. 270. *nützliche,* welche den Werth einer Sache oder fonft die Vermögensumftände eines Menfchen wirklich verbeffert. ibid. §. 272. aus dem Kirchenvermögen. Th. II. Tit. XI. §. 686. fqq.

Ausgabe eines Buchs, neue, gefchieht, wenn eine Schrift in verändertem Formate oder mit Veränderungen im Inhalte von neuem gedruckt wird. Th. I. Tit. XI. §. 1012. fqq. was in Anfehung derfelben Rechtens fey. ibid. §. 1016. fqq. befonders wenn der Buchhändler dem Schriftfteller die Ausarbeitung eines Werks nach feiner Idee übertragen, oder mehrere Verfaffer zu Ausführung derfelben als Mitarbeiter angeftellet hat. ibid. §. 1021. in wie fern das Recht des Verfaffers, dafs ohne feine Zuziehung keine neue Ausgabe veranftaltet werden dürfe, auf feine Erben übergehe. ibid. §. 1020. 1030. f. auch *Nachdruck. Ueberfetzungen. Auflage eines Buchs, neue. Verlagsvertrag.*

Ausgufs, wie folcher im Fall einer Servitut einzurichten. Th. I. Tit. XXII. §. 59.

Ausländer, wie es mit ihrem ehelichen Aufgeboth zu halten fey. Th. II. Tit. I. §. 143-145. von Pfändungen gegen fie. Th. I. Tit. XIV. §. 456. fqq. f. *Abfchofs, Abzug, Retorfionsrecht, Fremde.*

Auslagen im Hofedienst müssen vergütet werden. Th. II. Tit. VII. §. 420.

Auslegung der Gesetze; was dabey zu beobachten sey? Einl. §. 50-62. *authentische* eines ältern Gesetzes, giebt auch bey allen noch zu entscheidenden Fällen den Ausschlag. Einl. §. 19. davon aber ist der Fall auszunehmen, wenn ein mangelhaftes Gesetz supplirt wird. Einl. §. 53-55. kann in Ansehung der Provinzialgesetze und Statuten ohne vorgängiges Gutachten der Provinzialcollegien nicht ertheilt werden. Einl. §. 56. *richterliche*, dabey darf nur auf den aus dem Zusammenhange in Beziehung auf den Gegenstand sich ergebenden Wortverstand, und auf den nächsten unzweifelhaften Grund des Gesetzes Rücksicht genommen werden. Einl. §. 50. wo eine dergleichen Auslegung nicht statt findet, muss bey der Gesetzkommission angefragt werden. Einl. §. 51. was im Mangel eines Gesetzes Statt finde, ist Einl. §. 53-55 vorgeschrieben. vergl. Th. II. Tit. I. §. 538. *der Privilegien*, diese muss so geschehen, wie sie am wenigsten zum Nachtheil des dritten gereicht. Einl. §. 58. übrigens so, dass die wohlthätige Absicht des Gebers nicht vereitelt werde. ibid. §. 59. und dass damit das gemeine Recht und das Wohl des Staats übereinstimme. ibid. §. 61. in zweifelhaften Fällen ist mehr auf den Inhalt, als auf die Bewegungsgründe der ersten Verleihung zu sehen. ibid. §. 62. wie *privilegia onerosa* auszulegen. ibid. §. 60. *der Willenserklärungen.* Th. I. Tit. IV. §. 65. sqq. sie sind im zweifelhaften Fall so zu deuten, dass sie nicht ohne alle Wirkung bleiben. Th. I. Tit. IV. §. 74. es ist dabey auf den Gegenstand der Willenserklärung, wie auch auf den Sprachgebrauch und die bekannte Absicht des Erklärenden Rücksicht zu nehmen. ibid. §. 67-72. es ist die am wenigsten bindende Willenserklärung anzunehmen. Th. I. Tit. V. §. 268. 269. 1) *der Testamente* insbesondere. Th. I. Tit. XII. §. 519. sqq. 2) der *Familienstiftungen.* Thl. II. Tit. IV. §. 35. sqq. §. 40. 3) *der Verträge.* Th. I. Tit. V. §. 252. sqq. insbesondere der Erbverträge. Th. II. Tit. I. §. 445. sqq. der Grundverträge bey Corporationen. Th. II. Tit. VI. §. 32. der Assecuranzverträge. Th. II. Tit. VIII. §. 2102. sq.

Auslegungsregeln der Privilegien. Einl. §. 58-62. der Verträge. Th. I. Tit. V. §. 252. ſqq. bey Grundverträgen der Geſellſchaften, treten die allgemeinen Auslegungsregeln ein. Th. II. Tit. VI. §. 32. doch iſt dabey auf die bisherige Gewohnheit der Geſellſchaft Rückſicht zu nehmen. ibid. §. 33. *der Entſagungen.* Hierbey gelten die allgemeinen Auslegungsregeln der Verträge. Th. I. Tit. XVI. §. 403.

Auslieferungskoſten trägt der Eigenthümer bey der Uebergabe der Sache. Th. I. Tit. VII. §. 220.

Ausſaat, in wie fern ſie der Verpächter eines Landguts vertreten müſſe. Th. I. Tit. XXI. §. 426. ſq. was in Rückſicht deren bey Remiſſionsforderungen des Pächters Rechtens ſey. ibid. §. 490. ſq. 501. 519. ſqq.

Ausſchank ſ. *Krugnahrung.*

Ausſicht. Rechte in Anſehung derſelben. Th. I. Tit. VIII. §. 137. ſq. beſonders wenn ſie eine Servitut iſt. Th. I. Tit. XXII. §. 62. ſ. auch *Licht im Gebäude.*

Ausſtattung. Darunter wird alles dasjenige begriffen, was Kinder bey ihrer Verheirathung, bey Errichtung einer beſondern Wirthſchaft, bey Anſtellung eines eigenen Gewerbes, oder bey Uebernehmung eines Amts, von den Aeltern erhalten haben. Th. II. Tit. II. §. 304. 305. Vertrag darüber, wenn er einem läſtigen gleich geachtet wird. Th. I. Tit. XI. §. 1047. wenn ſie vermacht wird. Th. I. Tit. XII. §. 447. *der Geſchwächten.* Th. II. Tit. I. §. 1077. ſqq. wenn ſie dieſelbe nicht fordern kann. ibid. §. 1091. ſqq. *der Kinder.* Th. II. Tit. II. §. 232. ſqq. Ausgleichung unter ihnen wegen erhaltener Ausſtattung bey der Erbtheilung. ibid. §. 297. ſqq. §. 303. ſqq. dazu kann die Hälfte des Erbſchatzes verwandt werden. Th. II. Tit. I. §. 299. wer zur Ausſtattung unvermögender Pflegebefohlnen verpflichtet ſey. Th. II. Tit. XVIII. §. 340. geiſtliche Ausſtattung. Th. II. Tit. XI. §. 1191. §. 1195. ſqq.

Ausſteller einer Tratte, deſſen Recht gegen den Bezogenen. Th. II. Tit. VIII. 1132. ſqq.

Ausſteuercaſſen, dürfen ohne Landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden. Th. I. Tit. XI. §.

651. wie deren eigenmächtige Errichtung zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 250. sq.

Ausstossung der Mitglieder einer Corporation. Th. II. Tit. VI. §. 43. sq.

Ausstreichen der Acceptation eines Wechsels ist nicht erlaubt. Th. II. Tit. VIII. §. 997. sq. *des Giro.* ibid. §. 1065.

Austritt der Mitglieder aus einer Gemeine. Th. II. Tit. VI. §. 182. sqq.

Auswärtige, von deren Curatoren. Th. II. Tit. XVIII. §. 1003. sq.

Auswanderung, in wie fern sie erlaubt oder verboten sey. Th. II. Tit. XVII. §. 127. sqq. *der Fremden.* ibid. §. 131. sq. s. *Fremde.* — *der Cantonisten.* Th. II. Tit. X. §. 49. sqq. s. *Cantonisten.* — *der Gelehrten und Künstler.* Th. II. Tit. XVII. §. 133. s. *Gelehrte, Künstler.* — *der Frauenspersonen.* ibid. §. 134. sq. s. *Frauenspersonen. des Gesindes.* ibid. §. 136. 137. — Strafe derer, welche ohne Anzeige und Erlaubniss auswandern. ibid. §. 139. Folge der Auswanderung ist Erlegung des Abfahrtsgeldes. ibid. §. 141. s. *Abfahrtsgeld.*

Ausweichen auf Wegen; was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XV. §. 25. sqq.

Auszug s. *Altentheil.*

Autor darf seine Schrift nicht in öffentlichen Laden, oder an Orten wo Buchhändler sind, durch Buchbinder verkaufen. Th. II. Tit. XX. §. 1297. c. d.

Avisbrief, was dabey zu beobachten. Th. II. Tit. VIII. §. 954. sq.

B.

Baarschaften, was darunter zu verstehen sey. Th. I. Tit. II. §. 11. 12. — *der Pflegebefohlnen;* Pflicht des Vormundes in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XVIII. §. 454.

Backöfen dürfen an der gemeinschaftlichen Mauer ohne Einwilligung des Miteigenthümers nicht angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 133.

Baden in öffentlichen Flüssen ist niemanden verwehrt. Th. II. Tit. XV. §. 44.

Bank, königliche, ihr müssen bey Zahlungen, die Gelder in die Casse geliefert, und dort wieder abgeholt werden. Th. II. Tit. XI. §. 777. Th. I. Tit. VIII. §. 584. ihre Vorsteher und Bediente dürfen nicht asseru-

riren oder Bodmerey geben. Th. II. Tit. VIII. §. 1939. 2364. ihre Bücher beweisen ohne eidliche Bestärkung Th. II. Tit. VIII §. 584. von Verpfändungen an dieselbe Th. I. Tit. XX. §. 380. sqq. anderweitige Verpfändung der ihr verpfändeten Waaren. ibid. §. 365. sq.

Banknoten gehören nicht unter das baare, sonderu unter das Capitalsvermögen. Th. I. Tit. II §. 12. gehören zu dem Vermächtnifs des Inbegrifs eines Behältnisses. Th. I. Tit. XII. §. 415. *verfälschte*, Strafe der Verfälschung Th. II. Tit. XX. §. 267. und *nachgemachte auswärtige*, wie diese zu bestrafen. ibid. §. 1382. sq. Verpfändung der Banknoten Th. I. Tit. XX. §. 286. sq.

Banditen, deren Strafe Th. II. Tit. XX. §. 854.

Bankerut. I. Strafe des Bankerutirens. 1) des betrüglichen. Th. II. Tit. XX. §. 1452. sqq. 2) des muthwilligen ibid. §. 1458. sqq. 3) des fahrläfsigen. ibid. §. 1466. sqq. 4) des unbesonnenen. ibid. §. 1473. sqq. 5) der Begünstigung eines oder einiger Gläubiger zu Kränkung des Rechts der übrigen ibid. §. 1478. 6) flüchtiger Schuldner. ibid. §. 1482. II. Pflicht des Richters bey Bestrafung des Bankeruts ibid. §. 1476. sq. III. Pflicht der Kaufmannschaft dabey ibid. §. 1480. sq. IV. Pflichten und Rechte der Ehefrau des Bankerutirers ibid. §. 1485. sqq. s. *Bankerutier*.

Bankerutier, betrüglicher, ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehen Th. II. Tit. XX. §. 1452. — *muthwilliger* ist der, welcher durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand sich aufser Zahlungsstand gesetzt hat. ibid. §. 1458. boshafter und muthwilliger kann nicht Mäkler werden. Th. II. Tit. VIII. § 1316. — *fahrläfsiger* ist der, welcher zu einer Zeit, da er weifs, dafs seine Schulden sein Vermögen übersteigen, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände, jedoch unter der Hofnung einer baldigen Verbesserung derselben, neue Schulden macht. Th. II. Tit. XX. §. 1466. — *unbesonnener* ist der, welcher mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers verwegene und unsichere Unternehmungen wagt, wodurch er seine Gläubiger in Schaden setzt. ibid. §. 1473. s. auch *Bankerut*.

Bann, Kirchenbann, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 54-57. §. 86-90.

Banngerechtigkeit ist die Befugniss allen Einwohnern eines gewissen Bezirks oder gewissen Classen derselben die Anschaffung und Zubereitung gewisser Bedürfnisse bey jedem andern zu untersagen Th. I. Tit XXIII. §. 4. ist sie auf einen gewissen District verliehen, so wird vermuthet, dass sie sich gegen alle Einwohner desselben, ohne Unterschied des Standes und der Gerichtsbarkeit erstrecke. ibid. §. 12. übrigens s. *Zwangsgerechtigkeit.*

Bannmeile davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 90 - 102. das Recht der Bannmeile ist keine Folge des Stadtrechts ibid. §. 90. wo es statt hat, dürfen innerhalb der Bannmeile keine städtische Gewerbe getrieben werden. ibid §. 91 - 95. wie die Bannmeile zu bestimmen. ibid. §. 96 - 102.

Bau, gesetzliche Bestimmungen in Ansehung desselben überhaupt. Th. I. Tit. VIII. §. 66. sqq. Th. II. Tit. XX. §. 765. sqq. 1) wegen neuer Bauten. Th. I. Tit. VIII. §. 66. sqq. §. 139. sqq. §. 150. sqq. Th. I. Tit. IX. §. 327 - 342. s. *Inaedificatio*. Th. II. Tit. XX. §. 765. sq. s. *Baumeister*. 2) wegen Reparaturen. Th. I. Tit. VIII. §. 37. sqq. Th. II. Tit. XX. §. 765. sqq. mit fremden Materialien, was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. IX. §. 334 - 339. was beym Bau in *praediis servientibus* Rechtens sey. Th. I. Tit. XXII. §. 57. 58. sqq. ibid. §. 73. sq. *verdungener Bau.* s. *Bauherr*, *Bauholz*, *Baumeister*, *Baustellen*, *Materialien*, *Reparaturen.*

Baudienste, davon handelt Th. II. Tit. VII. §. 369. sq. §. 417. 464. sq. sie müssen ausser dem ordinairen Hofedienst, sowohl zur Erbauung neuer, als zur Wiederherstellung und Besserung alter Gebäude geleistet werden. ibid. §. 369. 370. Einschränkung in Absicht der Ziegel- und Kalköfen. ibid. 376. 377. Ausnahme bey den Gartenmauern und Planken. ibid. §. 379. *ungemessene* können wider den Willen der Herrschaft nicht in gemessene verwandelt werden. Th. II. Tit. VII. §. 318.

Bauern sind Bewohner des Landes, in so fern es den Städten entgegengesetzt wird; und zwar solche, die sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues, und der Landwirthschaft beschäftigen, in so fern sie nicht durch adliche Geburt, Amt oder

beſondere Rechte von dem Bauernſtande ausgenommen ſind. Th. II. Tit. VII. §. 1. I. wer zu dieſem Stande gehöre. ibid. §. 4-7. vergl. §. 107. ſq. II. Rechte und Pflichten des Bauernſtandes. 1) bey Dorfgemeinen. Th. II. Tit. VII. Abſchn. II. §. 18. ſqq. 2) von den Rechten und Verbindlichkeiten des Bauernſtandes. *a*) überhaupt. Th. II. Tit. VII. Abſ. I. §. 2. 3. 8 bis 17. *b*) im Verhältniſs gegen die Gutsherrſchaft. *α*) der freyen Dorfseinwohner, und Gerichtsgeſeſſenen. ibid. Abſchn. III. §. 87-90. *β*) der Unterthanen. ibid. §. 93. ſqq. können Schmerzengeld fordern. Th. I. Tit. VI. §. 112. *Pfarrbauern*, davon handelt. Th. II. Tit. XI. §. 815 bis 817. ſ. auch *Landmann*, *Unterthanen*,

Bauergüter ſollen nicht eingezogen, geſchwächt und vermindert, ſondern gehörig beſetzt werden. Th. II. Tit. VII. §. 14-16. in wie fern Gutsunterthanen zu deren Annahme genöthigt werden können. Th. II. Tit. VII. §. 181. 507. ſq. von den Rechten der Gutsunterthanen auf dieſelben. ibid. §. 246. ſqq. §. 587. ſqq. 1) wenn ſie Eigenthümer ſind, *a*) ſie können ſolche ohne Einwilligung der Herrſchaft auf keine Weiſe veräuſsern, oder verpfänden. ibid. §. 247-249. noch mit Dienſtbarkeit oder Laſten belegen. ibid. §. 248. *b*) von Todeswegen können ſie darüber verfügen. ibid. §. 267. ſqq. *c*) von ihrer Entſetzung aus ihren Stellen. ibid. §. 287-297. 2) wenn ſie nicht Eigenthümer ſind. ibid. §. 298-307. ſ. auch *Immobilien*, *Stellen*, *unterthänige*.

Bauherr, deſſen Rechte gegen den Baumeiſter. Th. I. Tit. XI. §. 966. ſqq. ſ. auch *Baumeiſter*.

Bauholz, zu welcher Zeit es nur geſchlagen werden darf. Th. I. Tit. VIII. §. 95. das Schlagen des Bauholzes gehört in zweifelhaften Fallen mit zur Holzungsgerechtigkeit. Th. I. Tit. XXII. §. 201. Schranken der Befugniſs, Bauholz zu ſchlagen. ibid. §. 208-210. 213. 236. — darf der Pfarrer aus dem Pfarrwalde nicht verkaufen. Th. II. Tit. XI. §. 805. ſq.

Baumaterialien, *zu Kirchbauen*, liefert der Patron und die Gemeine in Natura. Th. II. Tit. XI. §. 729.

Baumeiſter, ihre Pflichten überhanpt. Th. II. Tit. XX. §. 768. ſqq. und ihre Beſtrafung, wenn ſie denſelben

zuwiderhandeln. ibid. §. 768. sqq. ihre Pflichten bey neuen Bauen und Veränderungen der Häuser in der Stadt. Th. I. Tit. VIII. §. 66. sqq. ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Bauherrn. Th. I. Tit. XI. §. 966. sqq. Verjährungsfrist wegen der Ansprüche des Bauherrn. ibid. §. 968 - 970. ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Bauherrn im Fall des Concurses. ibid. §. 971. sqq.

Baustellen, deren Verminderung ist verboten. Th. I. Tit. VIII. §. 76. sq.

Baum, gehört dem, auf dessen Grund der Stamm aus der Erde kommt. Th. I. Tit. IX. §. 285. s. auch *Accessio*. Was in Ansehung seiner Wurzeln, Zweige und Früchte statt finde. ibid. §. 287 - 294. Th. I. Tit. XXII. §. 244. Was wegen umgefallener Bäume Rechtens sey. Th. I. Tit. IX. §. 293 - 297. s. *Fällen*. Was wegen der Bäume des Nachbars. Th. I. Tit. VIII. §. 124. Vermuthung aus dem Eigenthume der Bäume auf das Eigenthum des Waldes. Th. I. Tit. XXII. §. 199. Verhältniss zwischen dem Eigenthümer der Bäume und des Waldes. ibid. §. 200. Welche Bäume zum Lagerholz gehören. ibid. §. 216. s. *Holzungsgerechtigkeit*.

Beamte, s. auch *Officianten*, *Vorsteher*.

Bedingte Erbschaften, was bey deren Kauf zu bemerken sey. Th. I. Tit. XI. §. 495. sqq.

Bedingung des Rechts ist Abhängigkeit desselben von einem Eräugniss, welches eintreffen oder nicht eintreffen soll. Th. I. Tit. IV. §. 100. auch vergangene Begebenheiten können bey Willenserklärungen zur Bedingung gemacht werden; alsdann bleibt zwar der Besitz des Rechts bis zum Beweise der Begebenheit ausgesetzt, aber nach geführtem Beweise ist die Willenserklärung so anzusehen, als ob sie vom Anfange an unbedingt gewesen wäre. ibid. §. 140 - 144. Die Anführung eines Bewegungsgrundes ist für keine Bedingung der Willenserklärung zu achten. ibid. §. 145. sqq. Ausnahme. §. 150. Unterschied zwischen Zweck und Bedingung. ibid. §. 152. sq. auch die Erben des bedingungsweise Berechtigten können die Bedingung erfüllen, wenn diese nicht an die Person des Erblassers gebunden

war. ibid. §. 161. 162. ungewiſſe Zeit (*Dies incertus*) wird der Bedingung gleichgeachtet. ibid. §. 163. *aufſchiebende Bedingung* iſt eine ſolche, durch deren Eintritt die Erwerbung des Rechts erſt vollendet werden ſoll. Th. I. Tit. IV. §. 101. Wirkungen derſelben. ibid. §. 102. ſqq. *auflöſende Bedingung* iſt eine ſolche, durch deren Eintritt die Wirkung der Willenserklärung wieder aufhören ſoll. Th. I. Tit. IV. §. 114. Wirkungen derſelben. ibid. §. 115. ſqq. — *mehr beygefügte.* Th. I. Tit. IV. §. 139. *mögliche und unmögliche Bedingungen.* Th. I. Tit. IV. §. 126. ſqq. — *unbeſtimmte*, bey Teſtamenten. Th. I. Tit. XII. §. 516. ſq. — *unerlaubte.* Th. I. Tit. IV. §. 136. ſqq. — *unnütze*, darauf kann der, welcher ſie ſich vorbedungen hat, beſtehen. Th. I. Tit. IV. §. 133. ſq. gleiches Recht gebührt, jedoch unter Einſchränkung, auch dem Erben. ibid. §. 134. 135. — *vom Zufall abhangende.* Th I. Tit. IV. §. 104. und 117. Pflichten des Berechtigten und Verpflichteten dabey. ibid. §. 104. — *bey Verträgen überhaupt.* Th. I. Tit. V. §. 226. ſqq. werden auch bey mündlich gültigen Verträgen nicht vermuthet. ibid. §. 229. in wie fern die der Aufhebung der Verträge beygefügten Bedingungen ſchriftlich abgefaſst werden müſſen. ibid. §. 388. *beſonders bey Ehegelöbniſſen.* Th. II. Tit. I. §. 95-98, — *bey Käufen.* Th. I. Tit. XI. §. 258. ſqq. werden im zweifelhaften Fall für auflöſend geachtet, wenn die verkaufte Sache tradirt iſt. ibid. §. 263. was bey aufſchiebenden Bedingungen Rechtens ſey. ibid. §. 258-262. in wie fern ſie einem Dritten präjudiziren. ibid. §. 264. 265. — *bey Schenkungen.* Th. I. Tit. XI. §. 1048. 1053. 1054. 1056. — *bey Erbeseinſetzungen.* Th. I. Tit. XII. §. 478. ſqq. 1) *aufſchiebende.* ibid. §. 478. ſqq. deren Wirkung in Abſicht des Eingeſetzten und des Inteſtaterben. ibid. §. 478-481. deren Wirkung bey Legaten. ibid. §. 482-488. 2) *auflöſende.* ibid. §. 489. 3) von mehrern Bedingungen. ibid. §. 490. 4) wie die Bedingungen zu erfüllen, und von der Verjährungsfriſt, binnen welcher ſie erfüllt werden müſſen. ibid. §. 491-496. 5) was bey mehrern aufgelegten Bedingungen Rechtens ſey. ibid. §. 498-500. 6) was Rechtens ſey, wenn die Bedingung vor Publikation des Teſtaments ſchon erfüllt worden. ibid. §. 501-503.

7) was

7) was Rechtens sey, wenn die Bedingung unmöglich ist. ibid. §. 504-507. 8) was Rechtens sey, wenn die Bedingung zum Besten des gemeinen Wesens beygefügt ist. ibid. §. 514. 515. 9) was Rechtens sey, wenn die Bedingung unbestimmt ist. §. 516-518.

Bedingung des Ehevertrages, daſs der Mann seinen Wohnort nicht verändern solle, was sie würke. Th. II. Tit. I. §. 682.

Befehl bey aufgetragenen Geschäften. Th. I. Tit. XIII. §. 224-227.

Befehle der Vorgesetzten, in wie fern der Untergebene, wegen deren Befolgung, dem Beschädigten verantwortlich sey. Th. I. Tit. VI. §. 45. sqq. in wie fern der Befehlende. ibid. §. 58. 69. sqq. besonders wenn es die Herrschaft, §. 60. oder Handwerksmeister sind. §. 65. wann die Befehle der Amtsvorgesetzten schriftlich seyn müssen. Th. I. Tit. XIII. §. 225. und 226.

Begnadigung des Verbrechers, wenn sie eintreten soll. Th. II. Tit. XX. §. 43. besonders beym Hochverrath. ibid. §. 118. sie wirkt nicht die Erhaltung des durch ein Verbrechen verwirkten Adels, wenn nicht Abolition damit verbunden ist. Th. II. Tit. IX. §. 99. in wie fern der Nothdiebstal dazu qualifizire. Th. II. Tit. XX. §. 1115.

Begräbniſs, soll nicht in Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte geschehen. Th. II. Tit. XI. §. 184. wo es geschehen müsse. ibid. §. 186. sqq. §. 453. sqq. Entschädigung bey der Verlegung der Familienbegräbnisse. ibid. §. 185. Gebühren dafür. ibid. §. 458. sqq. darf nicht versagt werden. ibid. §. 189. sqq. Anstalten zur Entdeckung der Verbrechen und Verhütung des Lebendigbegrabens. ibid. §. 474. s. *Todesfall*. Letztwillige Verordnungen darüber, wie sie zu errichten sind. Th. I. Tit. XII. §. 169. der verstorbenen Ehegatten, dazu ist der Ueberlebende verpflichtet. Th. II. Tit. I. §. 434. 435. Rechte des Patrons in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XI. §. 590. sqq. der Schwangern. Th. II. Tit. XX. §. 737.

Begräbniſskosten, in wie fern sie der überlebende Ehegatte trage. Th. II. Tit. I. §. 435. — des Erblassers müssen von dem Erbschaftskäufer übernommen

werden. Th. I. Tit. XI. §. 470. — einer während den Wochen verstorbenen Geschwächten trägt der Schwängerer. Th. II. Tit. I. §. 1030. — müssen von dem Todschläger, ob ihm gleich nur ein geringes Versehen zur Last fällt, allemal getragen werden. Th. I. Tit. VI. §. 98. 110.

Begräbnissplätze, neue, deren Anlegung erfordert die Concurrenz der Polizeyobrigkeit und der geistlichen Obern. Th. II. Tit. XI. §. 764. dem Pfarrer und Kirchenbedienten soll an ihren Gebühren dadurch nichts entzogen werden. ibid. §. 765.

Beichte, Amtsverschwiegenheit dabey. Th. II. Tit. XI. §. 80-82.

Beilbrief, s. *Beylbrief*.

Bekenntniss, freywilliges, gereicht zur Milderung der Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 59.

Belehnung, s. *Investitur*. Davon handelt Th. I. Tit. XVIII. §. 88. sqq.

Beleidigung ist eine gesetzwidrige Kränkung oder Beschädigung, sie mag durch Handlung oder Unterlassung geschehen. Th. I. Tit. VI. §. 8. 9. — *aus Vorsatz oder grobem Versehen*, zieht vollständige Genugthuung nach sich. ibid. §. 10. 11. — *aus mässigem Versehen*, wirkt die Verbindlichkeit zum Ersatz des wirklichen Schadens. ibid. §. 12. ingleichen den Ersatz eines solchen entgangenen Gewinnes, welchen der Beschädigte sonst dnrch den gewöhnlichen Gebrauch desjenigen, woran er gekränkt worden, erlangt haben würde. ibid. §. 13. — *aus geringem Versehen*, zieht nur den Ersatz des unmittelbaren Schadens nach sich, wenn nämlich der Fall zur Vertretung eines solchen Versehens vorhanden ist. ibid. §. 15. s. auch *Injurien*.

Beleihung bey Bergwerken, von wem und wenn sie nachzusuchen, und wie sie zu ertheilen. Th. II. Tit. XVI. §. 169. sqq.

Benefizialerbe, s. *Erbe*.

Bereichert, dafür wird derjenige geachtet, dessen Vermögen durch den Aufwand eines Andern, oder durch Handlungen, wofür derselbe bezahlt zu werden pflegt, erhalten, vermehrt oder verbessert worden. Th. I. Tit. XIII. §. 232. Ausnahme: wenn der

Handelnde zu einer solchen Handlung ohnedies verpflichtet war. Th. I. Tit. XIII. §. 233. vergl. §. 265-272.

Bergelohn, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 1577.

Bergbeamte. Ihre Annahme und Entlassung kommt lediglich dem Bergamte zu. Th. II. Tit. XVI. §. 307. in wie fern sie an dem Bergbau als Gewerke Antheil nehmen können. Th. II. Tit. XVI. §. 138. 139. dürfen keine streitige Zechen oder andere Berggebäude an sich bringen. ibid. §. 140.

Berggebäude, deren Unterhaltung. Th. II. Tit. XVI. §. 189. sqq.

Bergleute, deren Rechte und Pflichten. Th. II. Tit. XVI. §. 213. sq. wem ihre Cur und Verpflegung obliege, wenn sie krank werden. ibid. §. 214-220. ihre Annahme und Entlassung kommt dem Bergamte zu. §. 307.

Bergwerkssachen, davon handelt der II. Th. Tit. XVI. §. 69. sqq.

Bergwerkszehnt gebühret dem Staat von allen zum Bergwerksregale gehörenden Metallen und Mineralien, welche die Beliehenen gewinnen. Th. II. Tit. XVI. §. 98. er wird ohne Abzug entrichtet. ibid. §. 99. 100. Ausnahme. §. 101. Zehentbefreyung geniefsen die Bergbauenden, aufser bey Steinkohlen, auf sechs Jahre. ibid. §. 102.

Beschlag s. *Arrest*, *Deposition*.

Beschlüsse der Stadtgemeinen. Th. II. Tit. VIII. §. 110. 113. 115. 116. 160. *der Rheder*. Th. II. Tit. VIII. §. 1428. *Beschlüsse der Familien*. s. *Familienschluss*. — *der Bauergemeinen*. Th. II. Tit. VII. §. 20-27. — *der geistlichen Gesellschaften*. Th. II. Tit. XI. §. 956. sqq. s. *Capitel*. — *der Corporationen*, in wie fern der Grundvertrag dadurch abgeändert werden kann. Th. II. Tit. VI. §. 31. bey Erklärung dunkeler oder zweifelhafter Stellen des Grundvertrages. ibid. §. 34. 35. bey innern Angelegenheiten der Corporationen, und wie sie zu fassen. §. 51. sqq. bey Ausübung der äufsern Gesellschaftsrechte, und bey andern Angelegenheiten, die nicht *jura singulorum* betreffen. ibid. §. 86. sqq. in wie fern sie das Gesellschaftsver-

mögen verpflichten. ibid. §. 93. in wie fern die Beſtellung von Repräſentanten durch Beſchlüſse geſchiehet. ibid. §. 115. 116. die Wahl der Vorſteher geſchiehet durch Beſchlüſse. ibid. §. 140. Beſchlüſse werden von den Vorſtehern nach Mehrheit der Stimmen abgefaſst. ibid. §. 142. ſelbſt durch einmüthige Beſchlüſse kann der Corporation die Befugniſs, die Vorſteher zur Rechenſchaft zu ziehen nicht genommen werden. ibid. §. 145. in wie fern von dem Schluſſe bey der Wahl der Beamten, die Dauer deren Amtsführung abhange. ibid. §. 169. ſ. auch *Stimmen*.

Beſchreibung, *falſche*, davon gilt eben das, was in Anſehung der falſchen Bewegungsgründe ſtatt findet. Th. I. Tit. IV. §. 151.

Beſitz. Davon handelt der ganze Siebente Titel des Erſten Theils S. 133. ſqq. er iſt eine Gewahrſam, welche mit der Abſicht, für ſich ſelbſt zu verfügen, verbunden iſt. ibid. §. 3. er iſt *unvollſtändig*, wenn zwar die Abſicht, über die Sache für ſich ſelbſt zu verfügen, aber nicht ſie als ein Eigenthum zu beſitzen, vorhanden iſt. ibid. §. 6. er wird *vollſtändig*, wenn auch dieſe Abſicht eintritt. ibid. §. 6. 7. iſt der vollſtändige Beſitz mit einem zur Erlangung des Eigenthums ſchicklichen Rechtsgrunde vorhanden, ſo iſt der Beſitz *titulirt*. ibid. §. 8. ſ. *Titel*. der Beſitz iſt *redlich*, wenn der Beſitzer nach den ihm bekannten Thatſachen, ſeinen Beſitz für rechtmäſsig halten muſste. ibid. §. 12. 13. ſind ihm Thatſachen bekannt, woraus die Unrechtmäſsigkeit ſeines Beſitzes folgt, ſo iſt der Beſitz *unredlich*. ibid. hält er dieſer Wiſſenſchaft ungeachtet ſein Recht irriger Weiſe für gegründet; ſo heiſst er *ungerechtfertigt*, und wird einem unredlichen gleich geachtet. ibid. §. 14. die Ausnahmen hiervon ſ. ibid. §. 232. 239. 240. Zweifel ſchaden der Redlichkeit des Beſitzes zwar bey der Erwerbung deſſelben, aber nicht, wenn ſie erſt nachher entſtehen. ibid. §. 15. 16. wem unter mehrern Theilhabern der Beſitz der gemeinſchaftlichen Sache gebühre. Th. I. Tit. XVII. §. 25-35. durch den Beſitz kann ein perſönliches Recht zur Sache in ein dingliches verwandelt werden. Th. I. Tit. II. §. 135. *Anfang des Beſitzes.* Th. I. Tit. VII. §. 109. ſq. *Erwerbung des Beſitzes.* Davon handelt Th. I.

Tit. VII. §. 43. sqq. niemaud kann ohne oder wieder seinen Willen Besitzer einer Sache werden. ibid. §. 43. ohne Besitzergreifung kann der Besitz nicht erworben werden. ibid. §. 48. s. *Besitzergreifung.* Arten der Erwerbung. I.) bey Sachen. 1) durch Uebergabe. ibid. §. 58-61-73. 2) durch blosse Willenserklärungen. §. 59. 3) durch richterliche Verordnung. ibid. §. 60. II. bey Rechten. 1) durch Uebergabe. ibid. 77. 2) durch Ausübung. ibid. §. 78. sqq. *Störung des Besitzes*, was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. VII. §. 150. sqq. Pflichten des Richters dabey. ibid. §. 151-153. *Verlust des Besitzes.* Davon handelt. Th. I. Tit. VII. §. 111. sqq. geschiehet, sobald das physische Vermögen des Inhabers darüber durch sich oder andere zu verfügen aufhört. ibid. §. 111. ist noch keine Folge der verlornen Gewahrsam. ibid. §. 112. auch nicht der verlornen Fähigkeit, etwas zu erwerben. ibid. §. 115. freywilliger, wenn er vorhanden. ibid. §. 117-124. Verlust des Besitzes von Rechten. ibid. §. 126-131. *Wiederherstellung des zur Ungebühr entzogenen Besitzes.* Th. I. Tit. VII. §. 146. sqq. das Recht dazu gehet *active* und *passive* auf die Erben. ibid. §. 148. 149. *vom Jahr* 1740. Th. I. Tit. IX. §. 641. besonders in Absicht des Adels. Th. II. Tit. IX. §. 18. *körperlicher Besitz*, dessen Vorzug. Th. I. Tit. VII. §. 74. *Recht des Besitzes* ist von dem Recht zum Besitz verschieden. Th. I. Tit. VII. §. 134. die Wirkungen des Besitzes machen das Besitzrecht aus, und sind ibid. §. 135. sqq. enthalten. *streitiger Besitz.* Th. I. Tit. VII. §. 75-76. interimistische Verfügungen des Richters dabey. ibid. §. 155. sqq. *Besitz der Erbschaften.* Rechte zum Besitz und Verbindlichkeiten, welche daraus gegen den, der Ansprüche darauf hat, entspringen. Th. I. Tit. XII. §. 242. sqq. *Besitz des Wechsels* legitimirt in der Regel nicht zu dessen Eincassirung. Th. II. Tit. VIII. §. 809. übrigens s. *Verjährung.*

Besitzer unterscheidet sich von dem blossen Inhaber dadurch, dass bey ihm die Gewahrsam der Sache mit der Absicht verbunden ist, darüber für sich selbst zu verfügen. Th. I. Tit. VII. §. 1-3. Besitzer eines Rechts ist, welcher es für sich selbst ausübt. ibid. §. 5. *vollständiger Besitzer* ist der, welcher über eine Sache oder ein Recht als deren Eigenthümer

für ſich ſelbſt verfügen kann. Th. I. Tit. VII. §. 6. 7. 9. deſſen Rechte gegen den unvollſtändigen. ibid. §. 169. deſſen Verhältniſs gegen den Eigenthümer. ibid. 175. ſqq. deſſen Rechte bey Räumung des Beſitzes, wenn er zugleich redlich iſt. ibid. 189. ſqq. deſſen Pflichten dabey, wenn er unredlich iſt. ibid. §. 222. ſqq. *unvollſtändiger* iſt der, welcher über ein Recht oder eine Sache zwar für ſich ſelbſt aber nicht als deren Eigenthümer verfügen kann. Th. I. Tit. VII. §. 6. 7. 9. Beyſpiel. Th. I. Tit. XX. §. 117. der unvollſtändige Beſitzer iſt dennoch vollſtändiger Beſitzer des ſich darüber zugeeigneten Rechts, über die fremde Sache zu ſeinem eigenen Nutzen zu verfügen. Th. I. Tit. VII. §. 9. Veränderung deſſelben wirkt keine Veränderung des vollſtändigen Beſitzes. ibid. §. 124. Verhältniſs zwiſchen ihm und den vollſtändigen Beſitzer und Eigenthümer. ibid. §. 169. ſqq. Verhältniſs gegen einen Dritten. ibid. §. 170. und 176. deſſen Rechte und Pflichten bey Räumung des Beſitzes. ibid. §. 245. ſqq. der unvollſtändige Beſitzer verliert ſein Beſitzrecht, wenn der vollſtändige, von welchem er ſein Recht hat, das ſeinige verliert. ibid. §. 245. kann gegen den vollſtändigen die Verjährung nicht anfangen. Th. I. Tit. IX. §. 527. — *titulirter*, iſt der, welcher den vollſtändigen mit einem zu Erlangung des Eigenthums ſchicklichen Rechtsgrunde verſehenen Beſitz hat. Th. I. Tit. VII. §. 8. kann, wenn er redlich iſt, durch Beſitz verjähren. Th. I. Tit. IX. §. 591. in wie fern er ſeinen Titel anzugeben verpflichtet ſey. Th. I. Tit. VII. §. 180. — *redlicher*, iſt der, welcher nach den ihm bekannten Thatſachen ſeinen Beſitz für rechtmäſsig halten muſs. Th. I. Tit. VII. §. 10. ſqq. ein ſolcher wird jederzeit vermuthet. Th. I. Tit. VII. §. 179. deſſen Rechte. ibid. §. 177. ſqq. §. 188. ſqq. §. 246. ſqq. Th. I. Tit. IX. §. 591. ſqq. dafür wird der Geſchenkgeber geachtet, wenn er die Uebergabe der geſchenkten Sache verzögert. Th. I. Tit. XI. §. 1077. ſqq. desgleichen der Geſchenknehmer bis zur gerichtlichen Erklärung eines gültigen Widerrufs. ibid. §. 1166. Ausnahme. §. 1167. deſſen Rechte und Verbindlichkeiten bey einer angeſtellten Vindikationsklage. Th. I. Tit. XV. §. 24. ſqq. — *unredlicher*, iſt der, dem ſol-

che Thatsachen bekannt sind, aus welchen die Unrechtmäfsigkeit seines Besitzes folgt. Th. I. Tit. VII. §. 10. sqq. in wie fern Zweifel an die Rechtmasfsigkeit den Besitz unredlich machen. ibid. §. 15. sqq. Anfang der Unredlichkeit. ibid. §. 17. §. 222. Vermuthungen der Unredlichkeit. ibid. §. 19-20. ihm kommt die Redlichkeit seines Auctoris nicht zu statten. ibid. §. 21. Pflichten des unredlichen Besitzers. ibid. §. 178. sqq. §. 222. sqq. §. 248. sqq. besonders zur Herausgabe der vindicirten Sachen. Th. I. Tit. XV. §. 17. sqq. kann nicht durch Verjährung erwerben. Th. I. Tit. IX. §. 591 und 615. wer eine streitige Sache nach erhaltener Vorladung veräufsert, haftet dafür gleich einem unredlichen Besitzer. Th. I. Tit. XV. §. 17-23. in wie fern der, welcher den Besitz abläugnet, oder den Titel desselben nicht anzeigen will, für einen unredlichen Besitzer zu achten sey. Th. I. Tit. VII. §. 184-186. Th. I. Tit. XV. §. 39-41. s. auch *Nutzung. Mitbesitzer.*

Besitzergreifung ist die äufsere Handlung, wodurch eine körperliche Sache in die Gewalt des Besitzers gelangt. Th. I. Tit. VII. §. 50. davon handelt Th. I. Tit. VII. §. 43. sqq. ohne Besitzergreifung kann nur der Besitz solcher Sachen erlangt werden, die in einem in Besitz genommenen Inbegriffe von Sachen enthalten sind. Th. I. Tit. VII. §. 48. 49. Beyspiel. Th. I. Tit. IX. §. 368.

Besitzunfähigkeit, in wie fern sie die Erwerbung aus letzten Willen hindere. Th. I. Tit. XII. §. 41.

Besitznehmung, in wie fern sie zur Erwerbung des Eigenthums erforderlich sey. Th. I. Tit. IX. §. 3. sqq.

Bestätigung, *gerichtliche*, Wirkung derselben überhaupt. Th. I. Tit. V. §. 200. sqq. — *landesherrliche*, ertheilt den Statuten und Provinzialverordnungen gesetzliche Kraft. Einleit. §. 2.

Bestechung, wer dadurch zu einem Amte gelangt, soll desselben wieder entsetzt werden. Th. II. Tit. X. §. 72. macht unfähig zu Erlangung eines geistlichen Amts. Th. II. Tit. XI. §. 337. in wie fern das Patronatrecht dadurch verloren gehe. ibid. §. 613. sqq. Strafe derselben. Th. II. Tit. XX. §. 325. sqq. §. 360.

ſq. beſonders bey richterlichen Perſonen. ibid. §. 366. ſqq.

Beſteurungsrecht. Davon handelt Th. II. Tit. XIV. §. 2. ſqq. deſſen Beeinträchtigung. Th. II. Tit. XX. §. 242. ſqq.

Bethaus, wer zur Unterhaltung deſſelben verpflichtet ſey. Th. II. Tit. XI. §. 728.

Betrüger, als ein ſolcher wird der geſtraft, welcher einen Schuldſchein, worauf er die Valuta ganz oder zum Theil nicht gegeben hat, einem andern cedirt oder einklagt. Th. I. Tit. XI. §. 740. ingleichen der, welcher bezahlte Schuldſcheine cedirt oder ausklagt. ibid. §. 741. wird als ein unredlicher Beſitzer angeſehen. Th. I. Tit. V. §. 353.

Betrug iſt jede vorſätzliche Veranlaſſung eines Irrthums. Th. I. Tit. IV. §. 84. 85. er iſt ſtrafbar, wenn jemand dadurch an ſeinem Rechte gekränkt werden ſoll. Th. II. Tit. XX. §. 1256. Grundſätze davon. Th. I. Tit. IV. §. 84. ſqq. Th. II. Tit. XX. §. 1256. ſqq. ingl. §. 1325 - ſqq.. — *bey Willenserklärungen.* Th. I. Tit. IV. §. 84. ſqq. daher entſtehende Verbindlichkeit zur Entſchädigung. ibid. §. 86 - 90. — *bey Bedingungen.* Th. I. Tit. IV. §. 105. ſqq. wenn jemand durch Betrug die Fehlſchlagung einer Bedingung bewirkt, ſo iſt ſie in Anſehung ſeiner für erfüllt zu achten. Th. I. Tit. IV. §. 106. Wirkung des Betruges bey auflöſenden Bedingungen. ibid. §. 119. — *bey Verträgen.* Th. I. Tit. V. §. 349. ſqq. — *bey Beſitznehmungen.* Th. I. Tit. VII. §. 97. — in wie fern er bey *gerichtlichen letztwilligen Verfügungen* angenommen werden könne. Th. I. Tit. XII. §. 23. ſqq. — *bey Ehen.* Th. II. Tit. I. §. 39 - 44. §. 106. — in wie fern er ein *Verbrechen* wird. Th. II. Tit. XX. §. 1256. ſqq. 1) *gemeiner Betrug;* wenn die Contrahenten einander bey Abſchlieſsung eines übrigens erlaubten Vertrages hintergehen, ſoll in dem Civilprozeſſe bey dem Erkenntniſſe in der Hauptſache beſtraft werden. ibid. §. 1325-1327. Ausnahme §. 1375. 1376. 2) *qualiſizirter Betrug;* wird im Criminalprozeſſe unterſucht, und zieht in der Regel *poenam dupli* nach ſich. ibid. §. 1328. ſqq. härtere Strafen treffen: *a*) treuloſe Beamte. ibid. §. 1330. *b*) treuloſe Vormünder. §. 1330 - 1332. c) treuloſe

Mäkler. §. 1333. *d*) treulose Justizkommissarien. §. 1344. sqq. 1374. *e*) treulose Privatverwalter. §. 1345. sqq. *f*) treuloses Gesinde. §. 1350. sqq. *g*) treulose Depositarien und Pfandinhaber. §. 1353. sqq. *h*) Strafe derer, welche fremde Briefe erbrechen. ibid. §. 1370. sq. *i*) Strafe treuloser Bevollmächtigten. §. 1372-1374. *k*) Strafe des Falsi. §. 1377-1403. s. *Falsum*. *l*) Strafe des Betruges mit Verletzung anderer Pflichten. §. 1404-1440. *m*) Betrug des Publici. §. 1441. sqq. *n*) Bankerut. §. 1452. sqq.

Betteln der Handwerksgesellen ist verboten. Th. II. Tit. VIII. §. 334. sqq.

Betten und Bettfedern, von deren Verkauf und Verfälschung. Th. II. Tit. XX. §. 726. sqq.

Bettler, *fremde*, sollen über die Gränze geschafft werden. Th. II. Tit. XIX. §. 4. — auch *einheimische* sind nicht zu dulden. ibid. §. 5. Th. II. Tit. XX. §. 4. — *muthwillige*, müssen zur Arbeit angehalten werden. Th. II. Tit. XX. §. 4.

Bettzeug, Recht des überlebenden Ehegatten darauf. Th. II. Tit. I. §. 628. 630. besondere Rechte im Fall der Gütergemeinschaft. ibid. §. 640.

Beurlaubte werden nach den Gesetzen des Urlaubsorts beurtheilt. Th. II. Tit. X. §. 9. 10.

Beute; vom Recht, Beute zu machen, handelt Th. I. Tit. V. Abschn. V. §. 193. sqq. *Gegenstand des Rechts, Beute zu machen*, sind bewegliche, dem Feinde zugehörige Sachen. Th. I. Tit. IX. §. 196. und 198. Sachen feindlicher Unterthanen sind es nur: 1) wenn der Befehlshaber den Truppen dazu die ausdrückliche Erlaubniss ertheilt hat. Th. I. Tit. IX. §. 197. 2) bey Seecapereyen, s. *Kaperey*. Ausnahme, s. ibid. §. 214. verbotene Sachen ohne Unterschied des Eigenthums. ibid. §. 216-219. und Th. II. Tit. VIII. §. 2034. sqq. *Erwerbung der Beute*, wenn sie vollendet ist. Th. I. Tit. IX. §. 201. sqq. §. 208. s. auch *Neutral*.

Bevollmächtigte, s. *Auftrag*, *Mandatarius*.

Bevormundungen gehören vor den ordentlichen Richter. Th. II. Tit. XVII. §. 56.

Bewegliche Sachen, s. *Sachen*.

Bewegliches Vermögen, f. *Mobiliarvermögen.*

Bewegungsgrund bey rechtlichen Willenserklärungen; die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Bewegungsgrundes ändert in der Regel die rechtliche Wirkung der Difpofition nicht ab. Th. I. Tit. IV. §. 146. fqq. doch kann der, welcher einen Irrthum dabey vorfätzlich veranlafst hat, keinen Vortheil daraus ziehen. ibid. §. 148. ift der ausdrücklich angeführte, aber irrige Bewegungsgrund der einzige, fo kann der, zu deffen Gunften die Willenserklärung gefchehen ift, keinen Vortheil daraus ziehen. ibid. §. 150.

Beweis des Adels. Th. II. Tit. IX. §. 17. fqq. — *des alten Adels.* ibid. §. 23. fqq. — *des Alters im Felde.* Th. II. Tit. XVI. §. 359. fqq. — *des Bodmereyvertrages*, durch einen Extrakt aus dem Journal des Mäklers. Th. II. Tit. VIII. §. 2391. — *des Eingebrachten der Ehefrau.* Th. II. Tit. I. §. 260. — *zum ewigen Gedächtnifs* des Rechts der Agnaten und Mitbelehnten am Lehn. Th. I. Tit. XVIII. §. 298. fqq. — *durch Handelsbücher.* Th. II. Tit. VIII. §. 562. fqq. — *durch die Ausfage des Schiffers*, bey Meutereyen des Schiffsvolks. ibid. §. 1613. fqq. — *durch das Tagebuch des Schiffers.* ibid. §. 1506-1513. — *durch das Tagebuch der Mäkler.* ibid. §. 1366. fqq. — *der Eigenfchaft einer Tochterkirche.* Th. II. Tit. XI. §. 250. 251. — *in Wechfelfachen.* Th. II. Tit. VIII. §. 917. fqq. §. 948. fqq. §. 1242. fqq. — *des Zehentrechts.* Th. II. Tit. XI. §. 866. fqq. — *der Zehentfreyheit.* ibid. §. 869. fqq. — *des Zwanges und der Gewalt.* Th. I. Tit. IV. §. 45 bis 51.

Beylafs f. *Inventarienftücke.*

Beylbrief; ohne denfelben kann kein Schif zum Transport der Frachten gebraucht werden. Th. II. Tit. VIII. §. 1392. wie er ausgefertigt werden müffe. ibid. §. 1425. was bey Verpfändungen der Seefchiffe damit vorgenommen werden müffe. Th. I. Tit. XX. §. 302. fqq.

Beyfchlaf erfetzt nicht die Stelle eines förmlichen Ehegelöbniffes. Th. II. Tit. I. §. 93. f. jedoch §. 1047. fqq. — *unehelicher*, von deffen rechtlichen Folgen. Th. II. Tit. I. §. 1027. fqq. in wie fern er ein Grund werden könne, bis auf den halben Pflichttheil zu

enterben. Th. II. Tit. II. §. 413. durch Nothzucht verübter s. *Nothzucht.* s. auch *Stuprator.*

Beysitzer, vom Magistrat geordnete, bey Zünften. Th. II. Tit. VIII. §. 193. sqq. §. 256.

Beystände, sind solche Personen, welche von Jemanden bey gewissen Geschäften, die er für sich allein vorzunehmen nach besondern gesetzlichen Vorschriften nicht fähig ist, oder sie solchergestalt vorzunehmen sich nicht getrauet, zu Hülfe genommen werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 5. welche Personen Beystände haben müssen. ibid. §. 51. sqq. von ihren Rechten und Pflichten. ibid. §. 1005. sqq.

Beyträge; in wie fern sie von den Mitgliedern der Gemeinen und Corporationen gefordert werden konnen. Th. II. Tit. VI. §. 64. sqq. §. 94. sqq. — *zum Besten der Stadt*, in wie fern die Bürger dazu verpflichtet sind. Th. II. Tit. VIII. §. 37. sqq. — *zu den Kirchenanstalten.* Th. II. Tit. XI. §. 110. sqq. — *der Zunftgenossen.* Th. II. Tit. VIII. §. 204.

Bezeichnung; in wie fern sie zur Besitznehmung hinreiche. Th. I. Tit. VII. §. 55. sqq.

Bibliothek, was zu einer in Pausch und Bogen verkauften gehöre. Th. I. Tit. XI. §. 91.

Bienen, was in Ansehung derselben Rechtens sey. Th. I. Tit. IX. §. 118. sqq.

Bienenstock. Diebstal daran. Th. II. Tit. XX. §. 1143.

Bigamie; deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1066. sqq.

Bildsäulen, in wie fern sie zur Bibliothek oder Naturaliensammlung mit gehören. Th. I. Tit. XI. §. 91.

Bischoff; dessen Rechte. Th. II. Tit. XI. §. 115. sqq. §. 227. §. 959. sqq. §. 971. sqq. §. 1024. sqq. §. 1030. sqq. §. 1082. 1174. dessen Postulation. Th. II. Tit. XI. §. 981. sqq. 988. sqq. s. auch *Vakanz.*

Bitte, erste, deren Recht bey Canonicaten. Th. II. Tit. XI. §. 1094. sqq.

Blasphemie; deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 217. sqq.

Blatsicheln dürfen in Holzrevieren zum Grasmachen nicht gebraucht werden. Th. I. Tit. VIII. §. 91.

Blätter, öffentliche, s. *Zeitungen. Intelligenzblätter.*

Blinde haben, wenn ihnen Vormünder bestellt worden, die Rechte der Blödsinnigen. Th. I. Tit. V. §. 24. 25. müssen ihre Verträge gerichtlich errichten. Th. I. Tit. V. §. 171. von ihren Testamenten. Th. I. Tit. XII. §. 113. sqq.

Blitzableiter; deren Errichtung geschieht mit Zuziehung der Polizeyobrigkeit. Th. I. Tit. VIII. §. 80.

Blödsinnige heissen die, welche die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen unvermögend sind. Th. I. Tit. I. §. 28. sie werden den Unmündigen gleich geachtet. ibid. §. 29. von ihren Willenserklärungen. Th. I. Tit. IV. §. 26. 27. ihnen muss ein Vormund bestellt werden, wenn sie nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen. Th. II. Tit. XVIII. §. 12. sq. stehen sie darunter, so wird ihnen in den Fällen, wo ihr Interesse mit dem Interesse des Vaters oder Ehemannes in Streit kommen könnte, ein Curator zugeordnet. ibid. §. 28. sqq. §. 39. sqq. wer die Aufsicht über sie habe. ibid. §. 341. sqq. ingleichen die Verpflegung. ibid. in wie fern sie für Schaden haften. Th. I. Tit. VI. §. 41. sqq. in wie fern deren Aufseher haften. Th. I. Tit. VI. §. 57. was bey ihrer Besserung zu beobachten sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 815. sqq. geniessen in Rücksicht der Verjährung gleiche Rechte mit den Minderjährigen. Th. I. Tit. IX. §. 540. in wie fern sie in Lehne succediren können. Th. I. Tit. XVIII. §. 375. sqq.

Blutschande, in wie fern sie der Errichtung eines letzten Willens und der Erwerbung daraus hinderlich sey. Th. I. Tit. XII. §. 35. deren Bestrafung und Verhütung. Th. II. Tit. XX. §. 1039. sqq.

Blutsverwandte heissen die, welche gemeinschaftliche Stammältern haben. Th. I. Tit. I. §. 42.

Blutzehent, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 915. sqq.

Bodmerey, davon handelt der Vierzehnte Abschnitt des Achten Titels des Zweyten Theils. S. 682. sqq. *Bodmerey* ist ein Darlehnscontrakt, bey welchem der Gläubiger wegen Verpfändung eines Schiffes, oder der Ladung desselben, oder beyder zusammen, die Seegefahr übernimmt. ibid. §. 2359.

Bodmereygeber, in wie fern er Versicherung nehmen könne. Th. II. Tit. VIII. §. 1980. *Bodmereynehmer* darf dies nicht. ibid. §. 1998. wann der Schiffer sie nehmen könne, und was er dabey zu beobachten habe. ibid. §. 1500. sqq. §. 2379. sqq. deren Sicherstellung. Th. I. Tit. XX. §. 314. sqq.

Börse; Bekanntmachung der Procura auf der Börse. Th. II. Tit. VIII. §. 503. sqq. Bekanntmachung der Societätshandlungen und ihrer Trennung auf der Börse. §. 618. sqq. ibid. §.658. sqq.

Boot, ist als Zubehör des Schiffers anzusehen. Th. II. Tit. VIII. §. 1398.

Botengehen, im Hofedienste. Th. II. Tit. VII. §. 410. sqq.

Brachfrüchte, in wie fern wegen Beschädigung derselben Erlass am Pachtzinse statt finde. Th. I. Tit. XXI. §. 506. sqq.

Brandschaden, in wie fern deshalb Remission am Pachtzinse statt finde. Th. I. Tit. XXI. §. 516. sqq. s. auch *Feuerschaden.*

Brandschatzung, in wie fern sie der Verkäufer vertrete. Th. I. Tit. XI. §. 180. wen sie beym Pachtcontrakt treffe. Th. I. Tit. XXI. §. 562.

Brandstiftung, *vorsätzliche und vollführte einmalige*, I.) in bewohnten Gegenden. Th. II. Tit. XX. §. 1511-1520. *A.* Mordbrand. §. 1512. 1513. *B.* ohne mordbrennerische Absicht; 1) es sind Menschen beschädigt, *a*) in der Nacht §. 1514. *b*) am Tage §. 1516. 2) es sind keine Menschen beschädigt, *a*) es ist ein Schade von 500 Rthlr. und darüber geschehen, *α*) zur Nachtzeit §. 1515. *β*) am Tage §. 1517. *b*) mit einem Schaden unter 500 Rthlr. *α*) in der Nacht §. 1518. *β*) am Tage §. 1519. II.) in unbewohnten Gegenden. §. 1522. — *vorsätzliche und wiederholte.* Th. II. Tit. XX. §. 1523 - 1528. — *vorsätzliche versuchte.* ibid. §. 1529. sqq. — *unvorsichtige.* ibid. §. 1557. wie sie zu verhüten. ibid. 1538. sqq.

Brandweinbrenner haften für Accise- und Zollverbrechen ihrer Familie und ihres Gesindes. Th. II. Tit. XX. §. 293.

Brandweinbrennereygerechtigkeit, davon handelt Th. I. Tit. XXIII. §. 90. ſqq.

Brauer haften für Acciſe- und Zollverbrechen ihrer Familie und ihres Geſindes. Th. II. Tit. XX. §. 293.

Braugerechtigkeit iſt die Befugniſs, Bier zum Verkaufe zu verfertigen. Th. I. Tit. XXIII. §. 53. davon handelt. Th. I. Tit. XXIII. §. 57. ſqq. Th. II. Tit. VIII. §. 426-433.

Brautgeſchenke, was dabey Rechtens ſey im Fall des Rücktritts von einem Ehegelöbniſs. Th. II. Tit. I. §. 112. ſqq. §. 122. ſqq. §. 132. im Fall der Eheſcheidung. Th. II. Tit. I. §. 773. §. 935. ſqq. der Aeltern werden conferirt. Th. II. Tit. II. §. 305.

Brautſchatz, wenn der Vertrag darüber einem läſtigen gleich zu achten ſey. Th. I. Tit. XI. §. 1047. ſqq. *geiſtlicher Brautſchatz* Th. II. Tit. XI. §. 1185. ſqq. §. 1206.

Brennholz, in wie fern es der Pfarrer aus dem Pfarrwalde verkaufen dürfe. Th. II. Tit. XI. §. 810. ſqq.

Breven, päbſtliche. ſ. *Pabſt*.

Briefe; was wegen deren Verſendung zu bemerken iſt. Th. II. Tit. XV. §. 143. ſqq. §. 165. ſqq. Tit. XX. §. 314. *fremde Briefe*, deren Erbrechung. Th. II. Tit. XX. §. 1370. ſqq.

Briefwechſel, in wie fern er die Stelle eines ſchriftlichen Vertrages oder einer Punctation vertrete. Th. I. Tit. V. §. 142. ſqq. Vorſchriften dabey als Vorbeugungsmittel der Landesverrätherey. Th. II. Tit. XX. §. 122.

Brücken, Rechte in Anſehung derſelben. Th. I. Tit. VIII. §. 97. 109. ſqq. §. 116. Th. II. Tit. XV. §. 52. ſqq. §. 89. von deren Unterhaltung durch den Nieſsbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren Unterhaltung durch den Pächter. ibid. §. 440. deren Beſchädigung wird beſtraft. Th. II. Tit. XX. §. 1497. ſqq.

Brückenbau, als Gemeindearbeit. Th. II. Tit. VII. §. 37. n. 1. ſ. *Waſſerbau*.

Brückengeld, Befreyung davon folgt nicht aus der Wegegerechtigkeit. Th. I. Tit. XXII. §. 69.

Bruch- und Steinschneider dürfen ihre Gewerbe ohne obrigkeitliche Erlaubniss nicht treiben, und wie sie zu bestrafen, wenn es dennoch geschieht. Th. II. Tit. XX. §. 704. sqq.

Brunnen, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 129 - 132.

Buchbinder soll nicht mit ungebundenen und bloss gehefteten Schriften handeln. Th. II. Tit. XX. §. 1297. b.

Buchhalter muss die Handlungsbücher beschwören. Th. II. Tit. VIII. §. 579. sqq.

Buchhandel, Einschränkungen desselben. Th. II. Tit. XX. §. 1294. sqq.

Buchstaben als Zeichen des Eigenthümers können die Vermuthung eines unredlichen Besitzes erregen. Th. I. Tit. VII. §. 19.

Büchernachdruck, dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1294. sqq.

Bürge, in wie fern zwischen ihm und dem Gläubiger die Compensation statt finde. Th. I. Tit. XVI. §. 328. sqq. was der Vergleich zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner in Ansehung seiner wirke. Th. I. Tit. XVI. §. 445 - 448. Wirkung der Novation auf die Verbindlichkeit des Bürgen. Th. I. Tit. XVI. §. 472. sqq. Confusion zwischen dem Bürgen, Hauptschuldner und Gläubiger. Th. I. Tit. XVI. §. 495. sqq. einem Bürgen soll das vom Hauptschuldner gegebne Pfand nicht verfallen können. Th. I. Tit. XX. §. 35. von seinem Eintrittsrechte. Th. I. Tit XX. §. 37. sqq. *Bürge für einen Wechsel.* Th. II. Tit. VIII. §. 801. sqq. wird seiner Verpflichtung entlassen, wenn der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen verlängert. Th. II. Tit. VIII. §. 1238. s. auch *Bürgschaft. Rückbürge.*

Bürger; vom Bürgerstande handelt Th. II. Tit. VIII. §. 1. sqq. Bürger im Gegensatz des Adels und Bauernstandes sind alle Einwohner des Staats, die weder zu jenem noch zu diesem gehören, auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind. ibid. §. 1. Bürger im eigentlichen Verstande, ist derjenige,

welcher in einer Stadt feinen Wohnfitz aufgefchlagen und dafelbft das Bürgerrecht erlangt hat. §. 2. ibid. in wie fern die Eximirten darunter begriffen find. ibid. §. 3. fqq. übrigens f. *vom Bürgerftande überhaupt.* ibid. §. 1-85. von den Duellen der Bürger. Th. II. Tit. XX. §. 689. fqq. *gemeine Bürger* können Schmerzgeld fordern. Th. I. Tit. VI. §. 112. 113.

Bürgerhäufer, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 78. fqq.

Bürgerliches Gewerbe, was beym Anfange deffelben zu beobachten fey. Th. II. Tit. XVIII. §. 807. die Antretung deffelben giebt noch nicht die Rechte der Grofsjährigen. ibid. §. 808. fqq. — dürfen Geiftliche nicht treiben. Th. II. Tit. XI. §. 93.

Bürgerliche Grundftücke, Nahrung und Gewerbe, in wie fern fie Adelichen zuftehn. Th. II. Tit. VIII. §. 60. fqq. Tit. IX. §. 72-82. Einfchränkung der Militairperfonen in Anfehung derfelben. Th. II. Tit. X. §. 21. fqq. §. 27. fqq.

Bürgerrecht, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 13. fqq. es befteht in dem Inbegriffe aller Vorzüge und Befugniffe, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeine vom Staate verliehen find. ibid. §. 13. und wird in der Regel durch den Magiftrat des Orts ertheilt. ibid. §. 14. wie es erlangt werde. ibid. §. 14. fqq. Verluft deffelben. ibid. §. 42. fq. — *in Mediatftädten.* Th. II. Tit. VIII. §. 171.

Bürgerfteig, deffen Benutzung. Th. I. Tit. VIII. §. 81.

Bürgervermögen, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 159. fqq. auf deffen Verwaltung hat der Magiftrat, als folcher, keinen Anfpruch, es fteht jedoch unter feiner Auffìcht. ibid. §. 159. 161. Einwilligung des Staats bey Verfügungen über daffelbe. ibid. §. 163. in wie fern in zweifelhaften Fällen die Einwilligung des Magiftrats als hierbey nothwendig angenommen werde. ibid. §. 162. in wie fern es für gültige Kämmereyfchulden hafte. ibid. §. 164. bey einem nothwendigen Verkauf deffelben ift in allen Fällen die öffentliche Verfteigerung nothwendig. ibid. §. 165.

Bürgfchaft ift ein Vertrag, wodurch ein Dritter gegen den Berechtigten zur Erfüllung der Obliegenheiten des

des Verpflichteten auf den Fall, daſs dieser denselben nicht nachleben würde, sich verbindet. Th. I. Tit. XIV. §. 200. *unbedingte* Bürgschaften bedürfen keiner Acceptation. ibid. §. 204. von *stillschweigenden* Bürgschaften. ibid. §. 206. sqq. von den Subjekten, welche Bürgschaften übernehmen können. ibid. §. 219-244. Th. II. Tit. I. §. 341. sqq. Tit. XII. §. 99. sqq. von den Subjekten, welche für annehmliche Bürgen zu achten sind. Th. I. Tit. XIV. §. 245-248. Form der Bürgschaft. ibid. §. 202. sqq. §. 221. sqq. vergleiche Th. II. Tit. I. §. 198. sqq. wenn die Hauptschuld nicht bloſs wegen der persönlichen Eigenschaft des Hauptschuldners ungültig ist, so ist es auch die Bürgschaft. Th. I. Tit. XIV. §. 251-254. übrigens siehe von den Verbindlichkeiten, wofür Bürgschaft geleistet werden kann. §. 249-256. vom Umfange der Bürgschaft. ibid. §. 257-282. Zeit, wann der Bürge ausgeklagt werden kann. ibid. §. 283-309. Einwendungen des Bürgen. ibid. §. 310-315. Aufhebung der Verbindlichkeit aus der Bürgschaft. ibid. §. 316. 327. §. 356-362. Rechte des Bürgen gegen den Gläubiger. ibid. §. 316. sqq. §. 328. sqq. Rechte der Erben des Bürgen und Gläubigers. ibid. §. 334-337. Rechte zwischen dem Bürgen und Hauptschuldner. ibid. §. 338-372. Vorgesetzte sollen sich mit Untergebenen ohne Genehmigung ihrer Obern in Bürgschaften nicht einlassen. Th. II. Tit. XX. §. 348. sqq. *Bürgschaft der Frauenspersonen überhaupt.* Th. I. Tit. XIV. §. 221. sqq. Form derselben. ibid. §. 221. sqq. die unterbliebene gerichtliche Erklärung der Wirkungen und Folgen der Bürgschaft macht sie ungültig. ibid. §. 226. 234. sqq. und den Richter verhaftet. ibid. §. 227. in wie fern sie dem Gläubiger in allen Fällen verhaftet sind. ibid. §. 240-242. eine aus unkräftiger Bürgschaft geleistete Zahlung kann nicht zurückgefordert werden. ibid. §. 243. — *der Ehefrau.* Th. II. Tit. I. §. 341. sqq. dazu ist die Einwilligung des Mannes nothwendig, wenn das Eingebrachte der Ehefrau für einen Fremden haften soll. ibid. §. 342. für den Mann muſs die Bürgschaft gerichtlich und mit Zuziehung eines rechtlichen Beystandes geleistet werden. ibid. §. 343. — *der ledigen Frauenspersonen und Wittwen.* Th. I. Tit. XIV. §. 221. sqq. — *der Hausfrau*, bey Ehen zur linken

Hand. Th. II. Tit. I. §. 892. ſqq. bey Bürgſchaften für Fremde wird ſie als eine unverheyrathete Frauensperſon angeſehen. ibid. §. 893. ſ. *Bürge.*

Buhnen, in wie fern ſie angelegt werden dürfen. Th. I. Tit. IX. §. 230. ſqq. n. 11.

Bulle, Dorfbulle, deſſen Unterhaltung. Th. II. Tit. VII. §. 37.

Bullen, päbſtliche, müſſen dem Staate vor der Publication zur Prüfung vorgelegt werden. Th. II. Tit. XI. §. 118.

Burglehne, deren Beſitzer, in wie fern ſie Bürgerhäuſer erwerben können. Th. II. Tit. VIII. §. 80. ſqq.

Buſs- und Bettage; Recht des Staats in Anſehung derſelben. Th. II. Tit. XI. §. 34. 35.

C.

Cabinetsräthe, Briefe an ſie müſſen frankirt werden. Th. II. Tit. XV. §. 167.

Cämmerer, wer deſſen Handlungen vertreten müſſe. Th. II. Tit. VIII. §. 142. ſeq. übrigens ſiehe §. 144. ſeq.

Cämmerey, Stadtcämmerey, was zum Vermögen derſelben gehöre. Th. II. Tit. VIII. §. 139. 140. die Verwaltung deſſelben gebührt dem Magiſtrat. ibid. §. 138. jedoch unter Oberaufſicht des Staats. ibid. §. 149. ſqq. in welchen Fällen bey Verhandlungen über das Cämmereyvermögen die Genehmigung der vorgeſetzten Behörde nothwendig ſey. ibid. §. 151. 152. in welchen Fällen die Bürgerſchaft zugezogen werden müſſe. ibid. §. 153. ſq. die Cämmerey hat die Rechte der Minderjährigen, und ein Vorzugsrecht beym Concurſe ihrer Schuldner. ibid. §. 157. 158. ſ. auch *Laſten. Paſſivſchulden.*

Calumnie, kann ein Enterbungsgrund ſeyn. Th. II. Tit. II. §. 401. 403. 509. gehört zu den Injurien. Th. II. Tit. XX. §. 543. 544. 550. 554. 579. 586. 595 bis 597. 599. ſqq.

Canäle, Rechte des Staats und des Nachbars in Anſehung derſelben. Th. I. Tit. VIII. §. 96. ſqq. §. 128. müſſen, wenn ſie eine Servitut für ein benachbartes Grundſtück ſind, mit Gittern verſehen ſeyn. Th. I. Tit. XXII. §. 60.

Canon ſ. *Erbzins.*

Canonicat, deſſen Verleihung. Th. II. Tit. XI. §. 1087. ſqq. beſonders an Unfähige. ibid. §. 1113. ſeq. in wie

fern eine Person mehrere Canonicate besitzen könne. ibid. §. 1115. sqq. s. auch *Devolutionsrecht. Precisten. Resignation.*

Canonici, so heissen die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifter. Th. II. Tit. XI. §. 1073. — *katholische.* Th. II. Tit. XI. §. 1073. sqq. Erfordernisse. ibid. §. 1077. sqq. Vorbereitung, Aufnahme und Pflichten. ibid. §. 1121. sq. 1123. sq. 1125. sqq. von mehrern Ordnungen der Canonicorum. ibid. §. 1110. sqq. äussere Rechte und Pflichten der Canonicorum. ibid. §. 1139. sqq. — *protestantische.* ibid. §. 1218. sqq. *Canonici minores* sind solche, die nach der Observanz eines Stifts über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden. ibid. §. 1075. in wie fern sie in eine höhere Ordnung einrücken können. ibid. §. 1112. *Canonici regulares.* Th. II. Tit. XI. §. 1076. s. *Mönche, Ordensleute, Capitel, Collegiatstift, Pfründen, Stift.*

Cantonisten, wer dafür zu achten bestimmen die Cantonreglements. Th. II. Tit. X. §. 52. in wie fern sie Bürger werden können. Th. II. Tit. VIII. §. 15. noch nicht eingestellte gehören nicht zum Soldatenstande. Th. II. Tit. X. §. 48. von ihren besondern Pflichten. ibid. §. 49. sqq. deren Austritt. Th. II. Tit. XX. §. 468. sqq.

Capellan, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 510. sqq. er kann bey Erledigung der Pfarrstelle keinen rechtlichen Anspruch darauf machen. ibid. §. 514. *Hauscapellan* ist kein blosser Hausofficiant. Th. II. Tit. V. §. 187.

Capelle, muss mit der Kirche zugleich im Bau unterhalten werden. Th. II. Tit. XI. §. 728.

Caper, s. *Kaper.*

Capitalien, Rechte des redlichen Besitzers an die *Nutzungen* derselben. Th. I. Tit. VII. §. 192. Pflichten des unredlichen Besitzers. ibid. §. 232. was bey deren *Aufkündigung der Niessbraucher* zu thun habe. Th. I. Tit. XXI. §. 75. sqq. Niessbrauch der Capitalien. ibid. §. 101. sqq. 170. sqq. s. *Niessbrauch. Capitalien der Frau.* Th. II. Tit. I. §. 216. 219. 233. sqq. §. 550. sqq. — *zum Erbschatz gewidmete.* ibid. §. 284. sqq. §. 291. sqq. — *gemeinschaftliche der Eheleute.* ibid. §. 372. sqq. — *der Kinder*, von der freyen Disposition des niessbrauchenden Vaters darüber. Th. II. Tit. II. §. 169. — *einer Gemeine*, können von dem

Verwalter der Geſellſchaftsgüter nicht veräuſsert werden. Th. II. Tit. VI. §. 153. ſqq. *Capitalien* dürfen *Soldaten* ohne Conſens des Chefs *nicht ausgezahlt werden*. Th. II. Tit. X. §. 36. 38. ſeq. auch nicht ihren Weibern. ibid. §. 44. — *der Kirchen;* Beſtände von 50 Rthlr. müſſen bis zur zinsbaren und ſichern Unterbringung bey der Königl. Bank belegt werden. ibid. §. 634. 635. was bey Ausleihung der Kirchencapitalien zu beobachten. ibid. §. 636. was bey deren Aufkündigung und Zahlung. ibid. §. 629-633. — *der Pflegebefohlnen*; Pflicht des Vormundes und des vormundſchaftlichen Gerichts in Anſehung derſelben. Th. II. Tit. XVIII. §. 455. ſqq. ſ. *Aufkündigung*. — kann auch der zwanzigjährige Pflegebefohlne nicht einziehen. ibid. §. 732. auch der Ehemann der Pflegebefohlnen nicht. ibid. §. 745. in wie fern ſie einem handeltreibenden Ehemanne zu verabfolgen ſind. ibid. §. 764. ſqq. 773. ſeq. ſ. auch *Schuldforderung*.

Capitel der geiſtlichen Geſellſchaften; ihm kommt die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens und die Beſtellung der dazu nöthigen Unterbedienten zu. Th. II. Tit. XI. §. 954. gemeinſchaftliche Angelegenheiten und Schlüſſe müſſen im verſammelten Capitel verhandelt und abgefaſst werden. ibid. §. 955. von den ordinären Zuſammenkünften des Capitels. ibid. §. 958. 969. ſ. *Capiteltage*. von den auſserordentlichen, und wenn ſolche zu veranlaſſen. ibid. §. 959. Rechte des Capitels bey vacantem Vorſteheramte. ibid. §. 974. ſqq. §. 1041. ſeq. von der Wahl und Poſtulation eines Vorſtehers. ibid. §. 979. ſqq. was zu Sitz und Stimme im Capitel, zu den höhern Würden in demſelben und ſonſt erforderlich ſey. ibid. §. 1084-1086. — *beſonders bey katholiſchen Domſtiftern*, ſ. *Domcapitel*. — *bey dergleichen Collegiatſtiftern*, ſ. *Collegiatſtift*. — *bey Kloſtergeſellſchaften*. ibid. §. 1064. ſeq. darin haben nur wirkliche Kloſtergeiſtliche Sitz und Stimme. ibid. §. 1065.

Capiteltage, ſo heiſsen die ordinairen Zuſammenkünfte der geiſtlichen Corporationen, die nach der beſondern Einrichtung einer jeden zur Verhandlung der innern Rechte und Verfaſſung derſelben feſtgeſetzt ſind. Th. II. Tit. XI. 958. 955.

Capitulation, ſ. *Wahlcapitulation*.

Carnis delicta, davon handelt Th. II. Tit. XX. Abschn. XII. Seite 1318. sqq. vergleiche Abschn. XI. §. 888. sqq. und Abschn. XIII. §. 1095. sqq.

Cassen, öffentliche, in wie fern sie durch Verträge verpflichtet werden. Th. I. Tit. V. §. 29. seq. — haben wegen des Orts der Zahlung in der Regel mit andern Gläubigern gleiche Rechte. Th. I. Tit. XI. §. 776. ausgenommen Königl. Bank und Creditsysteme. ibid. §. 777. — *landesherrliche*, in wie fern gegen sie eine Compensation statt finde. Th. I. Tit. XVI. §. 368. seq.

Cassenbediente, darunter sind Rendanten, Controlleure, Cassirer, Cassenschreiber, Diener und Boten zu verstehen. Th. II. Tit. XIV. §. 46. was bey deren Bestellung zu beobachten sey. Th. II. Tit. II. §. 197. seq. §. 222. wer einem solchen vor Bestellung der Caution die Casse übergiebt, haftet für den Schaden, welcher aus der frühzeitigen Uebergabe entsteht. Th. II. Tit. X. §. 83. Vorzugsrecht des Fisci in ihrem Vermögen. Th. II. Tit. XIV. §. 45. sqq. können nicht Vormünder werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 158. können die Vormundschaft ablehnen. ibid. §. 208. n. 5. in wie fern für sie aus dem Vermögen einer unter Vormundschaft stehenden Ehefrau eine Amtscaution bestellt werden könne. ibid. §. 753. sqq. Bestrafung pflichtwidriger Cassenbedienten. Th. II. Tit. XX. §. 410-457.

Cassendiebstäle, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1149. und 1177.

Cassenverbrechen, davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 418. sqq.

Cassenvorrecht, dessen Eintragung und Missbrauch. Th. II. Tit. XX. §. 453. seq.

Cassirer; Handlungscassirer, deren Verhältniss gegen den Prinzipal. Th. II. Tit. VIII. 551. sqq.

Casus, s. *Zufall.*

Caupones, s. *Gastwirthe.*

Causa debendi; das Legat einer Passivschuld bestehet doch, wenn auch keine *Causa debendi* auszumitteln ist. Th. I. Tit. XII. §. 432. übrigens s. *Valuta.*

Caution; so wird die Einräumung des Rechts genannt, durch dessen Besitz die Besorgniss der künftigen Beeinträchtigung eines andern Rechts entfernt wird. Das letztere Recht wird sodann das *Haupt-* und das

erftere das *Hülfs*-Recht genannt. Th. I. Tit. XIV. §. 178. — *in Anfehung des Urfprunges* find die Cautionen entweder *gefetzliche*. Th. I. Tit. XIV. §. 180 bis 196. Tit. XX. §. 3. fqq. und Th. II. Tit. XX. §. 533. fqq. oder *durch Verträge begründete* (*conventionales.*) Th. I. Tit. XIV. §. 197. fqq. — *in Anfehung der Art*, wie fie beftellt werden, gefchehen fie entweder durch *Verträge*, wodurch ein *Subjekt* für das andere, (*Bürgfchaften*. Th. I. Tit. XIV. §. 200. fqq.) oder eine *Sache* für die Handlungen des Verpflichteten haftet, (*Pfandverträge*. Tit. XX. Abfchn. I. §. 1. fqq.) oder durch eine *kräftigere Verficherung* deffelben Subjekts, entweder durch *Arreft der Perfon*. (Th. I. Tit. XIV. §. 185.) oder durch den *Eid*. (ibid. §. 184.) Welche Caution für annehmlich zu halten fey? Th. I. Tit. XIV. §. 186 bis 194. das Recht fie zu fordern mufs in Gefetzen oder in Willenserklärungen gegründet feyn. Th. I. Tit. XIV. §. 179. übrigens fiehe ibid. §. 178 bis 199. in wie fern bey *auflöfenden Bedingungen* Caution gefordert werden könne. Th. I. Tit. IV. §. 121. fqq. in wie fern von einem *Mitverpflichteten* gegen den andern. Th. I. Tit. V. §. 449. wenn der Erbe dazu verpflichtet fey. Th. I. Tit. IX. §. 491. — *wegen Störung des Befitzers*. Th. I. Tit. VII. §. 152. 153. in wie fern der *Käufer* wegen der *Gewährsmängel* fie fordern könne. Th. I. Tit. XI. §. 223. — *des Verwalters*. Th. I. Tit. XIV. §. 164. Recht des *Legatarii* fie zu fordern. Th. I. Tit. XII. §. 290. fqq. §. 422. in wie fern der *bedingt eingefetzte Erbe* felbige fordern könne. Th. I. Tit. XII. §. 481. in welchen Fällen der *Pfandgläubiger* beffere Sicherheit fordern könne. Th. I. Tit. XX. §. 23. 260. in welchen Fällen der *Pfandfchuldner*. Th. I. Tit. XX. §. 126. §. 134. wenn der *Nutzungsberechtigte* zur Caution verpflichtet fey. Th. I. Tit. XXI. §. 19. 20. wenn befonders der *Niefsbraucher*. ibid. §. 103. und der *Erbpächter*. ibid. §. 197. fqq. wenn die *Ehefrau* von dem *Manne* Caution fordern kann. Th. II. Tit. I. §. 254. fqq. in wie fern der *Mann* zu Verficherung des *Erbfchatzes* verpflichtet fey. ibid. §. 296. fqq. in wie fern wegen der auf den *Todesfall vorbedungenen Vortheile*. ibid §. 465. in wie fern der *Vater* für das *Vermögen der Kinder* Caution leiften müffe. Th. II. Tit. II. §. 178. fqq. — *in Proceffen der abzie-*

henden Unterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 530. — *der Handwerkslehrlinge.* Th. II. Tit. VIII. §. 287. sqq. — *wegen verfälschter Wechsel.* Th. II. Tit. VIII. §. 1141. — *wegen verlorener Wechsel.* Th. II. Tit. VIII. §. 1180. 1202. — *wegen noch nicht fälliger Wechsel.* ibid. §. 1085. sqq. §. 1193. — *wegen Havereybeytrages.* ibid. §. 1895. — *bey Verabsolgung der gepfändeten Stücke.* Th. I. Tit. XIV. §. 449. 452. — *wegen zu besorgender Beleidigungen.* Th. II. Tit. XX. §. 533. sqq. s. auch *Sicherheit, bessere. Amtscaution,* in wie fern sie für die Untersuchungskosten haftet. Th. I. Tit. XX. §. 485. sqq. in wie fern sie aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen bestellet werden könne. Th. II. Tit. XVIII. §. 753. sqq.

Cautio pupillaris, müssen Ehemännner als Vormünder ihrer Pflegebefohlnen Ehefrauen leisten. Th. II. Tit. XVIII. §. 140. vergl. jedoch ibid. §. 183. wenn sie sie sonst leisten müssen. ibid. §. 750. sqq. 773. Bestimmung der Caution des Vormundes. ibid. §. 424. sqq. Entbindung davon. ibid. §. 888. sqq. Sicherstellung des Vermögens der Pflegebefohlnen, wenn es bey einem Miterben stehen bleiben soll. ibid. §. 481. sqq.

Censor; dessen Strafe bey Pflichtwidrigkeiten. Th. II. Tit. XX. §. 625. sqq.

Censurgesetze, davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 151 bis 156.

Cession heisst die Handlung, wodurch einem andern ein Recht übertragen wird. Th. I. Tit. XI. §. 377. geschieht diess vermöge eines Vertrages, wodurch der andere das Recht unentgeltlich erhalten soll, so wird dieselbe nach den Regeln einer Schenkung beurtheilt. ibid. §. 378. ist eine Vergeltung dafür bestimmt, so ist ein eigentlicher Cessionsvertrag vorhanden. ibid. §. 376. 381. von der Cession handelt der ganze Dritte Abschnitt des Tit. XI. Th. I. §. 376. sqq. und zwar I.) *von dem Objekt derselben.* §. 382 bis 389. II.) *von dem Subjekt derselben.* §. 411. vergl. Th. II. Tit. XX. §. 404. sqq. III.) *von der Valuta.* Th. I. Tit. XI. §. 390 bis 392. IV.) *von der Form.* §. 394 bis 401. V.) *von der Wirkung.* §. 393. 402. sqq. durch die Cession erhält der Cessionarius alle Rechte, welche dem Cedenten *in Rücksicht der cedirten Forderungen* zukommen; aber nicht diejeni-

gen, welche fich *blos auf die Perfon des Cedenten* beziehen; dagegen kann aber auch durch die Ceffion die *Verpflichtung des Schuldners nicht erfchweret werden.* ibid. §. 403 bis 408. VI.) *Gewährsleiftung* gefchieht von dem Cedenten fowol für die Sicherheit, als für die Richtigkeit der Forderung, wenn der volle Werth dafür an ihn gezahlet worden. ibid. §. 427 bis 441. ausgenommen Hypothekenforderungen. ibid. §. 427. VII.) *von nothwendigen Ceffionen.* ibid. §. 442-444. VIII.) *was fonft von Ceffionen zu bemerken;* der Zahlende tritt auch ohne Ceffion in die Rechte des bezahlten Gläubigers. Th. I. Tit. XVI. §. 46. Einfchränkung diefes Satzes. §. 47-51. in wie fern dadurch das Recht zu compenfiren geändert werde. 313-316. der Bürge, welcher für den Schuldner an den Gläubiger zahlt, kann zwar von diefem gegen jenen Ceffion fordern, bedarf aber derfelben nicht, um das für den Schuldner Gezahlte wieder zu erhalten. Th. I. Tit. XIV. §. 338-340. ein Gleiches findet in Anfehung des Rückbürgen ftatt. ibid. §. 383. feq. in wie fern das Wiederkaufsrecht cedirt werden könne. Th. I. Tit. XI. §. 312. feq. zur Ceffion der Lehnsfchulden bedarf es keines neuen lehnsherrlichen Confenfes. Th. I. Tit. XVIII. §. 250. von Ceffionen bey Hypothekenforderungen. Th. I. Tit. XX. §. 511. fqq. von Ceffionen an Juftizbediente. Th. II. Tit. XX. §. 404. fqq.

Charlatans follen nicht geduldet werden. Th. II. Tit. XX. §. 704. fqq. ihre Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1394.

Charte-Partie, fo heifst der fchriftliche Contrakt des Befrachters eines ganzen Schiffes mit dem Schiffer Th. II. Tit. VIII. §. 1620. Form derfelben. ibid. §. 1621. 1624.

Chatoullgüter, find folche Güter, die der Landesherr oder Perfonen aus deffen Familie, durch Erfparnifs oder fonft gültig erworben haben. Th. II. Tit. XIV. §. 13. 14. in wie fern fie als Privateigenthum zu betrachten find. ibid. §. 13. 15.

Chauffeenbau, davon handelt Th. II. Tit. XV. §. 13. fqq.

Chef, *Militairchef*, welcher in die Darlehne der Militairperfonen confentiren müffe. Th. I. Tit. XI. §. 680. feq. §. 698. 700. welcher zu feinen Darlehnen keiner höhern Einwilligung bedarf. ibid. §. 692. 693. — beruft den Feldprediger. Th. II. Tit. XI. §. 412.

Chirurgi, sollen nicht innerlich curiren. Th. II. Tit. XX. §. 703. s. auch *Arzt* und *Wundarzt*.

Christen, von ihrer Verheirathung mit andern Religionspartheyen. Th. II. Tit. I. §. 36.

Civilbedienten sind solche Beamten des Staats, die nicht zum Militairstande gehören. Th. II. Tit. X. §. 68. von ihrer Bestellung. ibid. §. 70. sqq. Rechte und Pflichten in Ansehung ihres Amtes. ibid. §. 85. sqq. Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten. ibid. §. 104. sqq. Niederlegung ihres Amts, Entsetzung, Verabschiedung. ibid. §. 94. sqq. von ihrer Parochie. Th. II. Tit. XI. §. 283. seq. übrigens s. *Collegia der Beamten*, *Präsidenten*, *Officianten*,

Civilgerichtsbarkeit ist das Recht, Streitigkeiten über Rechte und Eigenthum zu untersuchen und zu entscheiden. Th. II. Tit. XVII. §. 4. vergleiche §. 30. dazu gehört auch das Recht, unstreitige rechtliche Handlungen zu beglaubigen und zu bestätigen. ibid. §. 5. Nutzungen derselben. ibid. §. 114. seq. s. auch *Criminalgerichtsbarkeit*, *Obergerichtsbarkeit*.

Civilpersonen, wann sie militairische Testamente errichten können. Th. I. Tit. XII. 198. sqq.

Clam, s. *heimlich*.

Clausula commissoria ist bey dem Pfandvertrage nichtig. Th. I. Tit. XX. §. 33. Einschränkung. ibid. §. 34. *de non amplius oppignorando* ist ungültig. Th. I. Tit. XX. §. 439. *rebus sic stantibus*, wie weit sie in Verträgen stillschweigend enthalten sey. Th. I. Tit. V. §. 377. sqq. in wie fern sie stillschweigend im Miethsvertrage enthalten sey. Th. I. Tit. XXI. §. 376. sqq. ist stillschweigend enthalten bey Zuwendungen an milde Stiftungen. Th. II. Tit. XIX. §. 41. s. auch *Veränderung der Umstände*.

Coadjutor; er wird dem Stiftsvorgesetzten bestellt, der durch Alter, Krankheit, oder andere Ursachen sein Amt gehörig zu verwalten behindert wird. Th. II. Tit. XI. §. 1015. dessen Wahl gebührt dem Capitel unter Genehmigung des Landesherrn. ibid. §. 1016. 1017. Verhältnisse und Rechte des Coadjutor. ibid. §. 1018-1021.

Coauctores delicti, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 64. sqq. §. 75. sqq.

Codicille sind letztwillige Verordnungen, welche nur einzelne Stücke, Rechte und Pflichten, oder *partem*

quantam der Erbſchaft betreffen. Th. I. Tit. XII. §. 5. ſie haben mit den Teſtamenten einerley Form, die wenigen Fälle ausgenommen, in welchen auch auſsergerichtliche Codicille gültig ſind. §. 66. ſqq. §. 161. ſqq. ſie ſind auch ohne Teſtament gültig ibid. §. 7. von deren Aufhebung und Wiederruſung. ibid. §. 563. ſqq. beſonders §. 593. ſqq.

Collateralen, welche ſich nicht heirathen dürfen. Th. II. Tit. I. §. 4. 8. von deren Erbfolge. Th. II. Tit. III. §. 31-53. von ihrer Succeſſion nebſt den Aſcendenten. Th. II. Tit. II. §. 493. ſqq. ſ. auch *Geſchwiſter*.

Collation des den Kindern bey Lebzeiten des Vaters Gegebenen oder auf ſie Verwendeten. Th. II. Tit. II. §. 287-293. 303. ſqq.

Collegia der Beamten, davon handelt Th. II. Tit. X. §. 114. ſqq. ſ. auch *Präſidenten*.

Collegiatſtiſter, ſo heiſsen geiſtliche Corporationen, die bey einer andern, als der Hauptkirche der Diözes zur feyerlichen Begehung des Gottesdienſtes verordnet ſind Th. II. Tit. XI. §. 1054. ihr Unterſchied von den Domſtiſtern. ibid. §. 1055. mit ihnen haben die weltlichen Frauenſtiſte gleiche Rechte. ibid. §. 1056.

Collecten unter den Mitgliedern der Gemeinen und Corporationen. Th. II. Tit. VI. §. 64. ſqq. §. 94. ſqq. unter der Bürgerſchaft. Th. II. Tit. VIII. §. 37. ſqq. unter Zunſtgenoſſen. ibid. §. 204. Kirchencollecten. Th. II. Tit. XI. §. 750. aus den Kirchen und Hauscollecten ſind die Armen zu unterhalten. Th. II. Tit. XIX. §. 16. Privatcollecten, wenn ſie bey Strafe verboten ſind. Th. II. Tit. XX. §. 244. ſqq.

Colliſion, im Falle der Colliſion müſſen einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinſchaftlichen Wohls nachſtehen. Einl. §. 81. in Anſehung der aus dem Beſitze entſpringenden Rechte. Th. I. Tit. VII. §. 74. ſqq. §. 157. ſqq. Colliſion der Pflicht für ſich ſelbſt mit der Verbindlichkeit für das Beſte anderer zu ſorgen bey dem Depoſitario. Th. I. Tit. XIV. §. 20-23. der Verbrechen und Strafen. Th. II. Tit. XX. §. 54. ſqq. ſ. *Strafen*.

Commandeur, von deren Darlehnen und von ihrem Conſenſe in die Darlehne ihrer Untergebenen. Th. I. Tit. XI. §. 681. ſqq. §. 692. ſqq. zu ihren Dar-

lehnen bedürfen sie keiner höhern Einwilligung. ibid. §. 692.

Commodatum s. *Leihvertrag.*

Commünen s. *Corporationen.*

Communio bonorum s. *Gemeinschaft der Güter.*

Comparatio literarum. Beweis dadurch bey Wechseln. Th. II. Tit. VIII. §. 919. sqq.

Compensation ist die Aufhebung der Verbindlichkeit, welche durch gegenseitige Anrechnung dessen, was einer dem andern schuldig ist, erfolgt. Th. I. Tit. XVI. §. 300. welche Forderungen compensirt werden können. ibid. §. 302. sqq. 362. wo die Compensation nicht statt habe. ibid. §. 363. sqq. in wie fern sie bey Handlungen statt finde. ibid. §. 371. was bey Entsagung der Compensation Rechtens sey. ibid. §. 372 bis 374. was bey der Compensation von mehrern Forderungen. ibid. §. 375. aus der unterlassenen Compensation allein folgt der Mangel einer Gegenforderung noch nicht. ibid. §. 376. in wie fern die Verjährung der Gegenforderung die Compensation hindere. ibid. §. 377. übrigens s. den ganzen Sechsten Abschn. des Sechzehnten Titels des Ersten Theils Seite 659. sqq. Compensation der Lehnsmeliorationen und Deteriorationen. Th. I. Tit. XVIII. §. 575. beym Wiederkauf werden die Nutzungen gegen die Zinsen des Kaufpreises compensirt. Th. I. Tit. XI. §. 297. in wie fern sie im Ehescheidungsprocesse statt finde. Th. II. Tit. I. §. 719. 746. sqq. — *in Wechselsachen.* Th. II. Tit. VIII. §. 923. sqq. — *der Injurien.* Th. II. Tit. XX. §. 661. sqq. s. auch *Erfüllung*

Competenz. Rechtswohlthat der Competenz des Hauptschuldners kommt auch dem Bürgen zu statten. Th. I. Tit. XIV. §. 281. Einschränkung dieses Satzes. ibid. §. 282. Lehnscompetenz. Th. I. Tit. XVIII. §. 350 bis 357. *in usufructu maritali.* Th. II. Tit. I. §. 262. seq.

Competenzrecht, des Schenkenden. Th. I. Tit. XI. §. 1123. sqq. — des Kirchenpatrons. Th. II. Tit. XI. §. 595. sqq. — des Canonici. Th. II. Tit. XI. §. 1147.

Compromiss. Prälatenwahl durch Compromiss. Th. II. Tit. XI. §. 992. sqq. darauf kann sich ein Vormund

ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht einlaſſen. Th. II. Tit. XVIII. §. 521.

Concilia ſ. *Synoden.*

Concluſum der Geſellſchaften ſ. *Beſchlüſſe.*

Concurs, wenn über eine Verlaſſenſchaft Concurs zu eröffnen ſey. Th. I. Tit. IX. §. 410. Tit. XII. §. 363. ſqq. wenn der Erbe in Concurs verfallen iſt, ſo muſs die Erbeserklärung mit Beytritt des Curatoris und unter Genehmigung des dirigirenden Gerichts geſchehen. Th. I. Tit. IX. §. 391. Vorzugsrecht des Legatarii im Vermögen des Erben. Th. I. Tit. XII. §. 290. vom Concurſe über das Vermögen eines Handlungsgeſellſchafters. Th. II. Tit. VIII. §. 667. vom Concurſe über das Vermögen eines Wechſelinhabers. ibid. §. 891. ſeq. vom Concurſe über das Vermögen eines Wechſelausſtellers. ibid. §. 1194. ſqq. §. 1295. ſeq. wie es mit dem väterlichen Nieſsbrauche bey entſtandenem Concurſe über das Vermögen des Vaters zu halten ſey. Th. II. Tit. II. §. 206. ſqq. Rechte der Ehefrau beym Concurs über das Vermögen des Mannes. Th. II. Tit. I. §. 258. ſqq. Vorzugsrecht des Eingebrachten ibid. §. 259. ſeq. Vorzugsrecht der Receptitien. ibid. §. 270. Vorzugsrecht der Frau, wegen der ihr auf den Todesfall beſtimmten Vortheile. ibid. §. 466. ſqq. Vorzugsrecht der Hausfrau. ibid. §. 881. Vorzugsrecht des Erbſchatzes. ibid. §. 302. 309. Vorzugsrecht der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 176. ſqq. Vorzugsrecht der Geſchwiſter wegen der angewieſenen Ausſtattung. ibid. §. 318. Recht der Gläubiger bey entſtandenem Concurſe die Schenkung zu wiederrufen. Th. I. Tit. XI. §. 1129. ſqq. was zu beobachten ſey, wenn Mandans oder Mandatarius in Concurs verfällt. Th. I. Tit. XIII. §. 197. ſqq. Vorzugsrecht des Mandantis im Vermögen des Mandatarii. ibid. §. 84. wenn Concurs über das Vermögen des Bürgen entſteht, ſo muſs der Gläubiger bey demſelben ſein eventuelles Recht liquidiren. Th. I. Tit. XIV. §. 395. Vorzugsrecht des Werkmeiſters und Beſtellers bey entſtandenem Concurſe. Th. I. Tit. XI. §. 971. ſqq. Rechte aus dem Trödelvertrage bey entſtandenem Concurſe. ibid. §. 520. 521. Vorzugsrecht der Wechſel im Concurſe. Th. II. Tit. VIII. §. 930. §. 1162. Vorzugsrecht der Handelsbillets ibid. §.

1257. Vorzugsrecht der Assignationen. ibid. §. 1286. Vorzugsrecht des Versicherers. Th. II. Tit. VIII. §. 2115. Vorzugsrecht der Bodmereyforderungen. ibid. §. 2445. sqq. Rechte der Fabrikenunternehmer beym Concurse ibid. §. 416. Vorzugsrecht eines eingetragenen Pächters oder Miethers. Th. I. Tit. XXI. §. 356. Vorzugsrecht des Verpächters oder Vermiethers. ibid. §. 395. Rechte der Gastwirthe beym Concurse. Th. II. Tit. VIII. §. 455. Vorzugsrecht der Apotheker. ibid. §. 472. Vorzugsrecht der Cämmereyen beym Concurse. ibid. §. 145. 158. Vorzugsrecht der Zünfte. ibid. §. 218. 219. Vorzugsrecht des Lohns- und Kostgeldes der Gesellen. ibid. §. 352. Vorzugsrecht des Gesindes bey entstehendem Concurs über das Vermögen der Herrschaft. Th. II. Tit. V. §. 106. sqq. Vorzugsrecht der Kirchengesellschaften. Th. II. Tit. XI. 229. sqq. Vorzugsrecht der milden Stiftungen beym Concurse über das Vermögen ihrer Verwalter in der 5ten Classe. Th. II. Tit. XIX. §. 82. Concurs über Bergwerkseigenthum, was dabey zu beobachten. Th. II. Tit. XVI. §. 341. sqq. Vorzugsrecht der Pflegebefohlnen im Vermögen des Vormundes beym Concurse. Th. II. Tit. XVIII. §. 295. sqq. §. 888. sqq. §. 892. von der Compensation im Concurse. Th. I. Tit. XVI. §. 317-327. vergl. §. 353 bis 355. besonders des Pächters in Absicht seiner Caution. ibid. §. 323. sqq. Rechte der Hypothekengläubiger in Ansehung der Zinsen und Kosten im Concurse Th. I. Tit XX. §. 504. sqq.

Concurskosten, wie sie zu tragen sind. Th. I. Tit. XX. §. 509. 510.

Concussion, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1073. sqq. §. 1254. sqq.

Condictio, *causa data*, *causa non secuta*. Th. I. Tit. XVI. §. 199. sqq. *ex turpi vel injusta causa*. Th. I. Tit. XVI. §. 205. sqq. *indebiti* s. *Indebiti condictio*.

Confirmation s. *Bestätigung*, des Bischoffs oder Prälaten. Th. II. Tit. XI. §. 1002. sqq.

Confiscata, müssen aus der Erbschaft dem Fisco entrichtet werden. Th. I. Tit. IX. §. 364. Rechte des Erbzinnsherrn auf confiscirte Erbzinsgüter. Th. I. Tit. XVIII. §. 799. sqq. wie die Erbpachtgerechtigkeit confiscirt werde. Th. I. Tit. XXI. §. 224.

Confiscation trift den Prinzipal wegen der Acciſe- und Zollverbrechen des Factors. Th. II. Tit. VIII. §. 516. Folge der Contrebande und Defraudation. Th. II. Tit. XX. §. 285. ſqq. ſ. auch *Deſerteur*.

Confuſio (Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Vereinigung) iſt vorhanden, wenn die Rechte des Gläubigers und die Verbindlichkeiten des Schuldners in einer Perſon zuſammentreffen. Th. I. Tit. XVI. §. 476. davon handelt der ganze Zehnte Abſchnitt des Sechzehnten Titels des Erſten Theils Seite 682. ſqq.

Connoiſſement iſt der vom Schiffer über den Empfang der verladenen Waaren dem Befrachter ausgeſtellte Schein. Th. II. Tit. VIII. §. 1668. ſqq. wie es lauten müſſe, und was ſonſt dabey zu beobachten ſey. ibid. et §§. ſqq. ehe es wieder herbeygeſchaft worden, darf der Schiffer die Ladung nicht zurücknehmen laſſen. Th. II. Tit. VIII. §. 1655. ſqq. nach der Aushändigung deſſelben ſoll erſt der Schiffer die Waaren abliefern. ibid. §. 1716. ſqq. in wie fern deſſen Uebergabe zur Verpfändung der Waaren erforderlich ſey. Th. I. Tit. XX. §. 367. ſqq.

Conſecration des Biſchofs oder Prälaten. Th. II. Tit. XI. §. 1008. 1010.

Conſens, wie weit durch deſſen Ermangelung die Ehe ungültig wird. Th. II. Tit. I. §. 1006. ſqq. — *des Vaters*, zu einer Ehe zur linken Hand kann vom Richter nicht ſupplirt werden. Th. II. Tit. I. §. 845. ſ. auch *Einwilligung der Aeltern*. — *zu den Ehen der Militärperſonen*. Th. II. Tit. I. §. 34. ſqq. ſ. *Militärperſonen*. — *in die Schulden der Militärperſonen*, in wie fern er nöthig ſey und wie er beſchaffen ſeyn müſſe. Th. I. Tit. XI. §. 680. ſqq. ſ. auch *Chef*, *Commandeur*, *Militärperſonen*.

Conſervationskoſten. Rechte des redlichen Beſitzers in Anſehung derſelben. Th. I. Tit. VII. §. 212. ſqq. ſ. auch *Naturalien*. — des unredlichen. ibid. §. 236. — des Verkäufers im Falle des Widerkaufs. Th. I. Tit. XI. §. 306 307. — des Pächters und Verpächters. Th. I. Tit. XXI. §. 433. ſqq.

Conſiſtoria, *proteſtantiſche*, davon handelt. Th. II. Tit. XI. §. 143. ſqq. §. 508. ihnen kommen in Kirchenſachen der Regel nach die Rechte und Pflichten des Biſchofs zu. ibid. §. 143. ſie ſtehen unter Ober-

direction des dazu verordneten Departements des Staatsministerii. ibid. §. 145. ihnen muss die Vertretung des Pfarrers im Amte angezeigt werden. §. 508. ihnen muss die Kirchenrechnung zur Provision eingesandt werden. ibid. §. 698. von ihrer Concurrenz bey Kirchenbauen. ibid. §. 700. sqq. *Mediatconsistorien* stehen in der Regel unter Aufsicht des Oberconsistorii der Provinz, ibid. §. 147. *Oberconsistorien*, davon s. ibid. § 147. 149.

Consolidatio des Lehns. Th. I. Tit. XVIII. §. 677. s. *Lehn*, *Aufhebung des Lehns.*

Consupratores, in wie fern sie belangt werden können, und dass *exceptio plurium constupratorum* die Alimentationsklage nicht elidire. Th. II. Tit. II. §. 619. sqq.

Consul, von der Glaubwürdigkeit der vor ihm vollzogenen rechtlichen Handlungen. Th. II. Tit. VIII. §. 2261.

Consulenten, *unbefugte*, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 176. sqq.

Consuliren, unerlaubtes der Justizbedienten. Th. II. Tit. XX. §. 402. sqq.

Contrakt s. *Vertrag*, *gerichtlicher*.

Contrebande ist die verbotene Ein- oder Ausfuhr von Waaren oder Sachen. Th. II. Tit. XX. §. 277. Schifscontrebande. Th. II. Tit. VIII. §. 1906. sqq. Bestimmung derselben mit Hinsicht auf den Seekrieg. Th. II. Tit. VIII. §. 2034. sqq. vergl. Th. I. Tit. IX. §. 217. sqq. s. auch *Confiscata*, *Accise- und Zollverbrechen.*

Contrebandier, wer dafür zu achten sey. Th. II. Tit. XX. §. 310. sqq.

Contribution s. *Collekten.*

Contributionen, feindliche, wen sie beym Pachtcontrakt treffen. Th. I. Tit. XXI. §. 562.

Convent. Klosterconvent. Th. II. Tit. XI. §. 1064. sqq. s. auch *Capitel.*

Conventionalstrafen, davon handelt. Th. I. Tit. V. §. 292 bis 316. treten an die Stelle der Caution, wenn unschätzbare Rechte oder Vortheile unter einer auflösenden Bedingung eingeräumt worden. Th. I. Tit. IV. §. 124. wie weit sie bey Berechnung des Gegenstandes des Vertrages in Absicht auf die Nothwendigkeit eines schriftlichen Aufsatzes in Rechnung

kommen. Th. I. Tit. V. §. 140. 141. werden gleich andern aus Verträgen entſtehenden Verbindlichkeiten von den Erben getragen. Th. I. Tit. IX. §. 366. in wie fern ſie bey Darlehnen gültig ſind. Th. I. Tit. XI. §. 825. 826. ſ. auch *Wandelpön.*

Convoy des Schiffers. Th. II. Tit. VIII. §. 1827. ſeq. §. 2043. §. 2108. §. 2121.

Corporationen davon handelt. Th. II. Tit. VI. §. 25. ſqq. von ihrer Verpflichtung durch Verträge. Th. I. Tit. V. §. 26. ſqq. in wie fern die Unredlichkeit einiger Mitglieder den übrigen nachtheilig werde. Th. I. Tit. VII. §. 26. ſqq. wie gegen ſie ein Recht in Beſitz genommen werde. Th. I. Tit. VII. §. 90. ſqq. von der Verjährung gegen ſie. Th. I. Tit. IX. §. 624. 629. ſqq. ſiehe jedoch Th. I. Tit. XIV. §. 171-177. wenn ſie bey Schenkungen für undankbar zu achten ſind. Th. I. Tit. XI. §. 1160. ſqq. von ihrer Pflicht für die Verpflegung der Armen zu ſorgen. Th. II. Tit. XIX. §. 9. ſqq. deren Rechte gegen Unterverwalter. Th. I. Tit. XIV. §. 171. ſqq. in wie fern ſie gegen die Handlungen ihrer Verwalter in integrum reſtituirt werden. ibid. §. 172. ſqq. wie ſie das Patronatrecht verwalten. Th. II. Tit. XI. §. 615. ſqq. ſ. auch *Gemeinen. Geſellſchaften.*

Correalberechtigten, ſ. *Mitberechtigten.*

Correalverbindlichkeit, I.) *aus Verträgen*, davon handelt Th. I. Tit. V. §. 424. ſqq. wird vermuthet, wenn mehrere Perſonen zugleich ſich einem andern verpflichten. ibid. §. 424. von mehrern Depoſitariis. Th. I. Tit. XIV. §. 59. ſqq. der Mitbürgen. ibid. §. 374. ſqq. II.) *aus unerlaubten Handlungen*, davon handelt. Th. I. Tit. VI. §. 29. ſqq. beſonders bey Pfändungen. Th. I. Tit. XIV. §. 440.

Correalverpflichtete, in wie fern gegen ſie und von ihnen der Einwand der Compenſation gebraucht werden könne. Th. I. Tit. XVI. §. 304-307. die Novation des einen Correalverpflichteten befreyet die übrigen. ibid. 458. in wie fern ihnen die Verjährung zu ſtatten komme. Th. I. Tit. IX. §. 576-578. deren Regreſs untereinander. Th. I. Tit. V. §. 443. ſqq. bey der Belangung derſelben kann der Berechtigte variiren. ibid. §. 433. ſeq. ſ. auch *Mitberechtigte.*

Correctu-

Correcturen muſs der Richter bey Aufnahme des Teſtaments vermeiden. Th. I. Tit. XII. §. 155.

Correſpondenz in des Feindes Land. Th. II. Tit. XX. §. 120. 122. 124.

Courant, ſ. *Silbercourant*.

Couriers, gegen ſie findet keine Pfändung ſtatt. Th. I. Tit. XIV. §. 418.

Cours bey Rückzahlung der Aktien, Pfandbriefe und anderer auf jeden Inhaber lautender Papiere. Th. I. Tit. XI. §. 795.

Creditbriefe der Kaufleute. Th. II. Tit. VIII. §. 710. ſqq.

Creditiren, davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 861. ſqq. vergleiche mit §. 224. ſqq. wenn der Mandatarius zum Verkauf dazu berechtigt ſey. Th. I. Tit. XIII. §. 134-139. vom Credit geben und nehmen der Verwalter. Th. I. Tit. XIV. §. 126-128. — der Getränke und der Eſswaaren an Landgeſinde iſt verboten. Th. II. Tit. VII. §. 244. — der Waaren an Dienſtboten. Th. II. Tit. VIII. §. 554. ſqq. — an Studenten. Th. II. Tit. XII. §. 99. ſqq. übrigens ſ. *Darlehn*.

Creditores, ſ. *Gläubiger*.

Creditſyſteme; der Gläubiger muſs ihnen das Geld auf ſeine Koſten und Gefahr zur Caſſe liefern und daſelbſt wieder abholen. Th. I. Tit. XI. §. 777.

Criminalgerichtsbarkeit, was dazu gehöre. Th. II. Tit. XVII. §. 6. ſeq. — gehört zur Obergerichtsbarkeit. ibid. §. 31. ſ. *Obergerichtsbarkeit*; von ihrem Verhältniſs zur Civil- und Polizeygerichtsbarkeit. ibid. §. 61. ſqq. ſ. *Civilgerichtsbarkeit*; Verluſt derſelben. ibid. §. 85. ſqq. Laſten derſelben. ibid. §. 105. ſqq. Nutzungen. ibid. §. 118. ſqq. §. 179. — über Geiſtliche. Th. II. Tit. XI. §. 536. ſeq.

Criminalkoſten, ſ. *Inquiſitionskoſten*.

Criminalprozeſs, Gränzſcheidung der Criminal- Civil- und Polizeygerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 61. ſqq. wer die Generalinquiſition eröffnen müſſe. ibid. §. 65. ſeq. was die Untergerichte bey Criminalprozeſſen zu beobachten haben. ibid. §. 67. ſqq. beym Schiffsvolk. Th. II. Tit. VIII. §. 1606. ſqq. wegen Duells. Th. II. Tit. XX. §. 687.

Criminalſachen, Vergehungen des Richters dabey. Th. II. Tit. XX. §. 381. ſqq.

Criminalurthel auf Tod oder zehnjährige Einſperrung oder darüber müſſen dem Landesherrn zur Beſtätigung vorgelegt werden. Th. II. Tit. XIII. §. 8.

Culpa ſ. *Verſehen.*

Cultur des Landes, dazu ſind die Bauern verpflichtet. Th. II. Tit. VII. §. 2. 8. 9.

Cur des Geſindes auf Koſten der Herrſchaft. Th. II. Tit. V. §. 86. ſqq. im Schiffsdienſt verwundeter oder beſchädigter Schiffsleute auf Koſten der Rheder. Th. II. Tit. VIII. §. 1557. ſqq. §. 1837. ſq.

Curkoſten müſſen von dem Beſchädiger allemal, auch im Fall eines geringen Verſehens übernommen werden. Th. I. Tit. VI. §. 98. 110. — der Frau trägt der Mann. Th. II. Tit. I. §. 187. ſind unter den Alimenten der Hausfrau begriffen. Th. II. Tit. I. §. 872.

Cur und Pflege kranker Handwerkslehrlinge. Th. II. Tit. VIII. §. 317. ſqq. kranker Handwerksgeſellen. Th. II. Tit. VIII. §. 353. ſqq.

Curator heiſst, ohne Rückſicht auf das Alter und die übrigen Eigenſchaften des Pflegebefohlnen, derjenige, welchem nicht *alle*, ſondern nur gewiſſe Geſchäfte und Angelegenheiten des Pflegebefohlnen aufgetragen ſind. Th. II. Tit. XVIII. §. 4. deſſen Unterſchied vom bloſsen Beyſtande. ibid. §. 5. wird zur Inventur beſtellt, wenn noch kein Vormund vorhanden iſt. ibid. §. 377. wann er ſchon bevormundeten Perſonen beſtellet wird. Th. II. Tit. XVIII. §. 46. ſqq. wann Unbekannten, oder verhinderten Perſonen. ibid. §. 49. 50. *Beſtellung der Curatoren.* 1) wer dafür zu ſorgen habe. Th. II. Tit. XVIII. §. 56. ſqq. 2) wer zur Uebernahme der Curatel fähig ſey. ibid. §. 130. ſqq. *von den Rechten und Pflichten der Curatoren.* Th. II. Tit. XVIII. Abſchn. IX. §. 953. ſqq. können ihre Curandinnen heirathen. Th. II. Tit. I. §. 15. in wie fern ſie Unterthanen entlaſſen können. Th. II. Tit. VII. §. 497. *Curator abſentis*, davon handelt. Th. II. Tit. XVIII. §. 19. ſqq. §. 821. ſqq. §. 1003. 1004. *Curator des Erbſchatzes.* Th. II. Tit. I. §. 301. 305. ſqq. — *einer verſchwenderiſchen Frau.* Th. II. Tit. I. §. 226. 227. — *eines Kindes*, deſſen Legitimität angefochten wird. Th. II. Tit. II. §. 9. wann den noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern ein Curator zu beſtellen ſey. Th.

II. Tit. II. §. 182. sqq. 191. §. 208. sq. *Curator zum Behuf der Legitimation.* Th. II. Tit. II. §. 602. — *Ventris.* Th. I. Tit. IX. §. 372. sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 10. 11. ibid. §. 962. sqq. — *einer Verlassenschaft,* davon handelt. Th. I. Tit. IX. §. 471. sqq. Th. I. Tit. XVII. §. 159. sqq. *Lehnscurator* s. *Lehnscurator.* übrigens s. *Vormund.*

Curatores, von mehreren Curatoren. Th. II. Tit. XVIII. §. 123. sqq.

D.

Dachrinnen auf die Strasse hinaus, dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniss nicht angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 80.

Dachtraufe ist der Nachbar aufzunehmen nicht schuldig. Th. I. Tit. VIII. §. 123. wenn sie eine Servitut ist, wie sie anzulegen. Th. I. Tit. XXII. §. 59.

Dämme. Rechte in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XV. §. 63. sqq. von deren Reparatur durch den Niessbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. der Pächter muss sie im Stande erhalten. Th. I. Tit. XXI. §. 440. s. auch *Wasserbaue.*

Dammgeld; dazu ist in der Regel auch der Wegeberechtigte verbunden. Th. I. Tit. XXII. §. 69.

Dardanariat, dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1290. sq.

Darlehn, das *eigentliche Darlehn* ist ein Vertrag, vermöge dessen Jemand gangbares ausgemünztes Geld oder Geldeswerthe, an jeden Inhaber zahlbare Instrumente, unter bedungener Wiedererstattung in gleicher Qualität und Quantität, einem andern zum Verbrauche übergiebt. Th. I. Tit. XI. Abschn. VII. §. 653. ein *uneigentliches Darlehn* ist vorhanden, wenn Sachen, welche nicht unter die Gegenstände des eigentlichen Darlehns gehören, mit der Bedingung gegeben werden, dass eben so viel Sachen von gleicher Art und Beschaffenheit zurückgegeben werden sollen. §. 853. auch bey dem uneigentlichen Darlehn, wovon Th. I. Tit. XI. §. 853. sqq. handelt, finden die das eigentliche Darlehn betreffende Gesetze statt. ibid. §. 853. von Verträgen über künftige Darlehne. Th. I. Tit. XI. §. 654 bis 660. vom Darlehnsvertrage selbst, und in wie fern dadurch das Eigenthum des Geldes auf den Borger über-

gehe. §. 661 bis 673. f. *Geld, fremdes.* von den Perfonen, welche Darlehnsverträge fchliefsen können. §. 674 bis 677. vergl. Th. I. Tit. XIV. §. 126. fqq. Th. II. Tit. XX. §. 348. fqq. befonders *a*) von Militairperfonen. Th. I. Tit. XI. §. 678 bis 703. *b*) von Perfonen, die bey königl. Schaufpielen ftehen. §. 704 bis 706. *c*) von Studenten. Th. II. Tit. XII. §. 99. fqq. in wie fern Darlehne an unfähige Perfonen gültig werden. Th. I. Tit. XI. §. 707. *a*) durch nützliche Verwendung. §. 708 bis 712. *b*) durch Anerkenntnifs. §. 713. von Darlehnen, die zu einem unerlaubten Zwecke §. 714. oder wenn Waaren ftatt baaren Geldes gegeben worden. §. 715 bis 726. Form der Darlehnsverträge. §. 727 bis 732. vergl. Th. I. Tit. XX. §. 94 bis 98. von der Valuta bey Darlehnen. §. 733 bis 748. von Darlehnen auf Wechfel. §. 749 bis 751. Dauer der Beweiskraft eines Schuldinftruments. §. 752 bis 756. Zeit der Rückzahlung. §. 757 bis 760. von Aufkündigungen. §. 761 bis 768. vergl. Th. II. Tit. XVIII. §. 497. fqq. Ort der Rückzahlung. Th. I. Tit. XI. §. 769-777. von der Münzforte. §. 778 - 802. von Zinfen überhaupt. §. 803 - 826. *a*) von Zögerungszinfen. §. 827-834. *b*) Vorfchriften wegen Bezahlung der Zinfen. §. 835 bis 852. von uneigentlichen Darlehnen. §. 853 bis 860. vom Creditiren. §. 861 bis 868. vergl. Th. I. Tit. XIV. §. 126 bis 128. Strafe unerlaubten Credits. Th. II. Tit. XX. §. 1310. fqq. *ungültige Darlehne*, zum Spielen und Wetten. Th. I. Tit. XI. §. 581. was bey der Aufnahme des Darlehns durch einen *Mandatarius* zu beobachten fey. Th. I. Tit. XIII. §. 140. 141. Darlehne, welche an Kaufleute, oder von Kaufleuten gegeben werden. Th. I. Tit. XI. §. 715. fqq. ibid. 805. fqq. und Th. II. Tit. VIII. §. 691. fqq. f. auch *Creditiren*, *Paffivfchulden*, *Spielfchulden*.

Datio in folutum, f. *Angabe an Zahlungsftatt*, ingl. *Zahlung*.

Datobriefe, deren Verfallzeit. Th. II. Tit. VIII. §. 850. fqq. §. 853. feq. wenn fie präfentirt werden müffen. Th. II. Tit. VIII. §. 969. fqq. bey ihnen mufs der Acceptant den Tag der Acceptation und das Datum der Präfentation bemerken. ibid. §. 1001. fqq.

Dauer der Hofedienfte. Th. II. Tit. VII. §. 361. fqq.

Decanus der Facultät; ihm müssen die Studenten nach der Immatriculation ihre Matrikel vorlegen. Th. II. Tit. XII. §. 81. seine Aufsicht über den Fleiss und Lebensart der Studenten. ibid. §. 82. 83.

Dechant, führt das Directorium des Capitels. Th. II. Tit. XI. §. 1027. Ausnahme ibid. §. 1035.

Decimae, s. *Zehent.*

Defraudation, deren Arten und ihre Bestrafung. Th. II. Tit. XX. Abschn. VII. §. 229. sqq. wer sie begünstigt, wird gleich dem Hauptverbrecher bestraft. ibid. §. 243. Accise- und Zolldefraudation begeht derjenige, der bey der Ein- und Ausfuhr an sich erlaubter Waaren die dem Staate davon zukommenden Zoll- und Accisegefälle demselben zu entziehen unternimmt. ibid. §. 278. eines Privatzolles. Th. II. Tit. XV. §. 120. sqq. übrigens s. *Accise- und Zollverbrechen*, *Zolldefraudation.*

Delegation ist vorhanden, wenn der angewiesene Gläubiger den angewiesenen Schuldner statt des Anweisenden zu seinem Schuldner annimmt, und der Angewiesene darin willigt. Th. I. Tit. XVI. §. 264. rechtliche Folgen der Delegation. ibid. §. 265. sqq.

Delegatio, s. auch *Forum.*

Deliberandi jus, s. *Ueberlegungsfrist.*

Denkmäler, *öffentliche*, Sorge dafür. Th. I. Tit. VIII. §. 35.

Denunciation; Untreue des Nebengesindes muss der Herrschaft denunciirt werden. Th. II. Tit. V. §. 71. und 72. — *falsche*, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1431. sqq. vergl. §. 1412. seq.

Departement, *geistliches*, dessen Rechte. Th. II. Tit. XI. §. 113. 145. seq. §. 220.

Deponenten, *gemeinschaftliche*, davon siehe Th. I. Tit. XIV. §. 63-66.

Depositalvergehungen, deren Arten und Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 377. sqq. §. 418. sqq. §. 443. sqq. §. 1149.

Depositarii, *aussergerichtliche*, von Bestrafung ihrer Untreue und widerrechtlichen Benutzung der anvertrauten Sachen. Th. II. Tit. XX. §. 1354. sqq. und §. 1373. — *gerichtliche*, wie sie wegen blosser Depositalvergehungen zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 377. sqq. wenn sie die ihnen anvertrauten Sachen und Gelder angreifen, sind sie gleich untreuen Caf-

fenbedienten zu beftrafen. ibid. §. 1353. übrigens f. §. 1374. — *gemeinfchaftliche*, davon f. Th. I. Tit. XIV. §. 59-62.

Depofition eines Pfandes bey Pfändungen, was dabey Rechtens fey. Th. I. Tit. XIV. §. 426. — *gerichtliche*, gefchieht entweder wegen des auf die deponirte Sache gelegten Arrefts, oder wegen eines in der Perfon des Gläubigers fich findenden Hinderniffes bey Erfüllung der Verbindlichkeit. Th. I. Tit. XVI. §. 215. 226. übrigens f. den ganzen Dritten Abfchnitt diefes Titels Seite 647. fqq. wie fie bey *unbeweglichen Sachen* gefchehe. ibid. §. 234. wenn fie wegen *Befitzftreitigkeiten* erfolgen müffe. Th. I. Tit. VII. §. 159. fqq. — *der verkauften Sache*. Th. I. Tit. XI. §. 99. bey Depofitalverträgen bedarf es keiner fchriftlichen Auffätze. Th. I. Tit. V. §. 144. — *des Kaufgeldes* kann gefchehen *pro quanto concurrente* wegen zum Vorfchein kommender Gewährsmängel. Th. I. Tit. XI. §. 222. feq. der Käufer kann das Kaufgeld deponiren, wenn der Verkäufer die Annahme verweigert oder verabfäumt. ibid. §. 228. — *der eingetaufchten Sache* wegen zu beforgender Eviction. Th. I. Tit. XI. §. 372. *wenn der Depofitarius dazu befugt ift*. Th. I. Tit. XIV. §. 50. fqq. §. 79. §. 92. fqq. — *der Erbfchaftsfchuld*, wann, wo, und auf weffen Koften fie gefchehen müffe. Th. I. Tit. XVII. §. 156-158. — *des Geldvermächtniffes*. Th. I. Tit. XII. §. 329. — *des Pfandes* wegen mangelnder Legitimation. Th. I. Tit. XX. §. 182. — *des Wechfelinftruments*, bey traffirten Wechfeln, wann fie vom Bezogenen gefchehen müffe. Th. II. Tit. VIII. §. 1139. fqq. §. 1147. 1157. 1158. 1163. fqq. — *der Wechfelfchuld*, wenn Concurs über das Vermögen des Wechfelinhabers vor eingetretener Zahlung entftanden ift. Th. II. Tit. VIII. §. 891. fqq. wenn vom Wechfelbeklagten illiquide Einwendungen im Wechfelprozefs vorgebracht find. ibid. §. 924. fqq. §. 1249. wenn ein anfcheinend verfälfchter Wechfel acceptirt worden. §. 1145. 1146. 1158. wenn verlorene Wechfel vor erhaltener Nachricht von dem Verlufte acceptirt worden. ibid. §. 1167. 1172. 1178. — *der ausgeklagten confentirten Studentenfchulden*. Th. II. Tit. XII. §. 121. f. auch *Verwahrungsvertrag*.

Depositorium, gerichtliches, nur dahin kann der Käufer eines Fideicommissguts mit Sicherheit zahlen. Th. II. Tit. IV. §. 112.

Depositum miserabile, davon siehe. Th. I. Tit. XIV. §. 58.

Deputirte der Gemeine, in wie fern sie zu Uebernehmung eines Auftrages in einzelnen Fällen wider ihren Willen angehalten werden können. Th. II. Tit. VI. §. 150.

Derelictio des Besitzes, davon siehe. Th. I. Tit. VII. §. 118. sqq.

Descendenten können ihre Ascendenten nicht heirathen. Th. II. Tit. I. §. 3. deren Rechte bey der ehelichen Gütergemeinschaft. ibid. §. 639. von deren Erbfolge davon handelt der ganze Fünfte Abschnitt des zweyten Titels des zweyten Theils. §. 271 - 488. — *des Vasallen. Von ihrem Rechte auf das Lehn.* Es kann ihnen zwar ihr Recht auf die Substanz des Lehns von ihren Ascendenten nicht genommen werden, sie müssen aber dem Dritten deshalb aus dem Allodialvermögen des Erblassers und aus den Einkünften des Lehns haften, oder sich zugleich der Allodial- und Lehnserbschaft entschlagen. Th. I. Tit. XVIII. §. 266 - 278. weitere Bestimmungen und Einschränkungen. s. §. 279. sqq. in wie fern sie ihr Recht in das Hypothekenbuch müssen eintragen lassen. ibid. §. 293. sqq. von ihrer Succession ins Lehn. ibid. §. 360. sqq. übrigens siehe *Kinder*.

Deserteurs, ihre militärische Testamente werden ungültig. Th. I. Tit. XII. §. 197. erlangen auch durch Pardon keine Gültigkeit. ibid. §. Th. II. Tit. XX. §. 466. ihr Vermögen wird confiscirt. Th. II. Tit. XX. §. 467. *Deserteurs und deren Ehefrauen*, davon handelt. ibid. §. 464 - 498.

Desertion, deren Beförderung, wie sie zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 474 - 482. deren Folgen, *a*) für den Deserteur selbst. ibid. §. 464 - 473. *b*) für dessen Ehefrau. ibid. §. 483 - 498. s. *Ehefrau*.

Desertio, malitiosa, s. *Verlassung, bösliche*.

Detentor s. *Inhaber*.

Deteriorationen, in wie fern der redliche vollständige Besitzer dafür hafte. Th. I. Tit. VII. §. 219. in wie fern der unredliche oder unrechtfertige Besitzer oder der Räuber. ibid. §. 240. sqq. in wie fern der Wiederkäufer beym Wiederkauf. Th. I. Tit. XI.

§. 298. ſqq. in wie fern der Käufer im Falle des Retrakts Th. I. Tit. XX. §. 641. in wie fern der Nutzungsberechtigte dafür hafte. Th. I. Tit. XXI. §. 13. ſqq. in wie fern der Nieſsbraucher. ibid. §. 132. ſqq. der eingebrachten Grundſtücke einer Ehefrau, Rechte und Pflichten des Mannes oder deſſen Erben dabey. Th. II. Tit. I. §. 595. ſqq. §. 608. §. 753.

Devolutionsrecht in Anſehung der Pfarrſtellen. Th. II. Tit. XI. §. 398. ſqq. — der Canonicate. ibid. §. 1093.

Dieb, dafür wird derjenige geachtet, welcher auf Befragen des Richters den Fund abläugnet. Th. I. Tit. IX. §. 73.

Diebe, wie ſie nach ausgeſtandener Strafe in Obacht zu nehmen ſind. Th. II. Tit. XX. §. 5. übrigens ſ. *Diebſtal*.

Diebſtal iſt die Entwendung einer beweglichen Sache aus dem Beſitze eines andern ohne deſſen Vorbewuſt oder Einwilligung um Gewinſtes oder Vortheils willen. Th. II. Tit. XX. §. 1108. Beyſp. §. 1368. allgemeine Grundſätze und Beſtimmungen. ſ. Th. II. Tit. XX. §. 1108-1118. I. *gemeiner Diebſtal*. ibid. §. 1121. ſqq. *A. erſter Diebſtal* 1) ohne erſchwerende Umſtände. *a*) kleiner §. 1122. *b*) groſser §. 1125. ſqq. *c*) beſondere Arten von Diebſtälen, deren Strafbarkeit durch perſönliche Verhältniſſe näher beſtimmt wird. *α*) *expilatio hereditatis*. §. 1127. ſqq. *β*) *furtum rei communis*. §. 1130. 1131. *γ*) *amotiones* §. 1133. ſqq. *δ*) kleine Hausdiebſtäle. §. 1137-1139. ſ. *Hausdiebſtal*. 2) mit erſchwerenden Umſtänden. *a*) groſse Hausdiebſtäle. §. 1140. ſ. *Hausdiebſtal*. *b*) an Sachen, welche von dem Beſitzer nicht verwahrt werden können, ſondern dem Schutze des gemeinen Weſens überlaſſen werden müſſen. §. 1141. ſqq. *c*) beſonders an Sachen, welche dem Staat gehören, oder unter deſſen beſondern Schutze ſtehen. §. 1149. ſqq. *d*) nächtliche Diebſtäle. §. 1148. *e*) beſonders liſtige. §. 1150. *f*) mit Waffen, jedoch ohne Gebrauch davon zu machen. §. 1157. *B. wiederholter gemeiner Diebſtal*. 1158. ſqq. deſſen Strafe, wenn ſie zum drittenmal erkannt wird. §. 1160. ſqq. II. *gewaltſamer Diebſtal* iſt derjenige Diebſtal, welcher durch gefährliches Einſteigen oder Einbrechen verübt worden. §. 1163. 1164. das Oeffnen verſchloſſener Behältniſſe durch Nachſchlüſſel, Dietriche oder andere Werkzeuge,

wird dem gewaltsamen Erbrechen gleich geachtet. ibid. §. 1165. Directarii sind als gewaltsame Diebe anzusehen. ibid. §. 1166. Strafe des gewaltsamen Diebstals. *A.* des erstern. *a*) ohne erschwerende Umstände §. 1167. sqq. *b*) mit erschwerenden Umständen §. 1174. sqq. α) mit Waffen ohne sie zu gebrauchen §. 1175. sq. β) an öffentlichen Cassen. §. 1177. γ) an Reisenden §. 1178. δ) an Posten. §. 1179. *B.* des wiederholten. §. 1181. sqq. III. *Diebstal in Banden.* §. 1208. sqq. IV. *Theilnehmung an Diebstälen.* §. 1218. sqq. *a*) durch Mitwirkung beym Diebstal. §. 1218-1221. *b*) durch Hülfsleistung, Begünstigung und Hegung der Diebe. §. 1222. sqq. V. *Verhütung des Diebstals.* §. 1231. sqq. *a*) durch verbotenen Kauf oder Pfandnahme gestohlner Sachen. §. 1231-1247. *b*) durch den Schlössern zur Pflicht gemachte Vorsicht. §. 1248-1253. VI. *Milderungsgründe des Diebstals.* *a*) Noth ibid. §. 1115. s. *Nothdiebstal.* *b*) freywilliger Ersatz. ibid. §. 1116.

Dienstbarkeit. Privatdienstbarkeiten, welche nicht allen Grundstücken derselben Art in der Provinz eigen sind, muss der Verkäufer vertreten. Th. I. Tit. XI. §. 183. s. *Servitus.*

Dienstbote, s. *Gesinde.*

Dienste der Gutsunterthanen, davon handelt, Th. II. Tit. VII. Abschn. VI. §. 308. sqq. sie sind zur Benutzung und Bewirthschaftung der herrschaftlichen Grundstücke bestimmt. ibid. §. 308. sie sollen so viel als möglich bestimmt werden. ibid. §. 314. in wie fern und wie diess geschehen solle. ibid. §. 315-320. in wie fern das, was von den Diensten der Gutsunterthanen gesagt wird, auch auf freye Dorfseinwohner anzuwenden sey. ibid. §. 90. Dienste der Unterthanen können von dem redlichen Besitzer unter den Erhaltungskosten nicht aufgeführt werden. Th. I. Tit. VII. §. 214. Verlust der Unterthanendienste durch den Krieg, in wie fern der Pächter deshalb Remission fordern könne. Th. I. Tit. XXI. §. 583. seq. von der Dienstpflicht der Kinder der Unterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 177. sqq. Gesindedienste der Unterthanen, davon siehe ibid. §. 185-226. Dienste zum Kirchenbau. Th. II. Tit. XI. §. 714. und 748. — zum Schulbau. Th. II. Tit. XII. §. 34. — zur Herbeyholung des Schulmeisters.

ibid. §. 39. seq. — der Schutzunterthanen oder Einlieger. Th. II. Tit. VII. §. 118. sqq. — zum Wegebau. Th. II. Tit. XV. §. 13. seq. s. auch *Fuhren. Handlangerdienste. Handdienste. Lasten. Spanndienste. Unmöglichkeit.* Dienste des Pachtmüllers zur Reparatur der Mühle. Th. I. Tit. XXI. §. 448. *Stadtdienste*, in wie fern die Bürger dazu verpflichtet sind. Th. II. Tit. VIII. §. 33-36. *häusliche Dienste*, s. *operae domesticae*.

Dienstgeld, ob es statt des Naturaldienstes gefordert oder aufgedrungen werden könne. Th. II. Tit. VII. §. 211. sqq. übrigens siehe ibid. §. 421. sqq. *Dienstgelder bey einem verkauften Gute* gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind. Th. I. Tit. XI. §. 107.

Dienstregister, der Unterthanen, darnach werden ihre Pflichten beurtheilt. Th. II. Tit. VII. §. 137. was bey Anlegung neuer Dienstregister zu beobachten. §. 141. sqq.

Diffession, *fälschliche*, wird mit dem Verlust der Forderung und der Einwendungen bestraft. Th. I. Tit. XI. §. 743. sqq. — *eidliche*, eines Wechsels, wenn sie nicht statt habe. Th. II. Tit. VIII. §. 1378. in wie fern gegen die erbotene eidliche Diffession eine Vergleichung der Handschrift statt finde. ibid. §. 919.

Dimission der Beamten einer Gemeine oder Corporation, was dabey zu beobachten. Th. II. Tit. VI. §. 170. sqq. — *vom Amt*, wann sie statt habe, und wie sie geschehen müsse. Th. II. Tit. X. §. 94. sqq. — *des Vormundes*. Th. II. Tit. XVIII. §. 918. sqq. §. 924. sqq. §. 944. sqq.

Dimissoriale wird von dem behörigen Pfarrer gegen die Stolgebühren ertheilt. Th. II. Tit. XI. §. 428. sqq. 441. sqq. Einschränkung. ibid. §. 431.

Diöcesanrechte, davon handelt Th. II. Tit. XI. §. 120. sqq. ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft davon ausgenommen werden. ibid. §. 116.

Directores der Collegien, deren Rechte und Pflichten. Th. II. Tit. X. §. 119 bis 126.

Disciplin, *akademische*, davon handelt. Th. II. Tit. XII. §. 84 bis 95. *Kirchen- und Klosterdisciplin* s. *Kirchenzucht*, *Klosterzucht*. *Schuldisciplin* s. *Schulzucht*.

Discretionstage, s. *Respittage*.

Dispacheurs dürfen nicht assecuriren. Th. II. Tit. VIII. §. 1939. auch nicht auf Bodmerey geben. Th. II. Tit. VIII. §. 2364. von der Ausmittelung des Schadens durch sie. Th. II. Tit. VIII. §. 2262. sqq.

Dispensation: I.) *in Ehesachen:* die Dispensation des Staats zur Heyrath, wegen Verwandschaft, ist nur in dem einzigen Fall erforderlich und zulässig, wenn *respectus parentelae* eintritt. Th. II. Tit. I. §. 7. 8. 10. diese Erlaubniss soll aber nur aus erheblichen Gründen, und wenn die Ehe beyden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden. ibid. §. 9. in wie fern Dispensationen von catholischen Glaubensgenossen nachzusuchen sind. ibid. §. 11. 12. Dispensationen in Ehesachen müssen, wenn sie dem catholischen Pfarrer durch dessen geistliche Obern zugekommen sind, vor der Befolgung dem Landesjustizcollegio der Provinz vorgelegt werden. Th. II. Tit. XI. §. 444. was das Landesjustizcollegium zu thun habe, wenn der katholische Pfarrer wegen Mangels der Dispensation in Fällen, wo sie nach den Landesgesetzen nicht erforderlich ist, die Vollziehung der Trauung verweigert. ibid. §. 442-443. — *richterliche, zur Heyrath für die Wittwe und geschiedene Ehefrau* vor Abwartung der neun Monathe hat nur statt, wenn nach den Umständen und dem Urtheil der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist. Tit. I. §. 22. sie kann aber nie vor Ablauf dreyer Monathe nach getrennter voriger Ehe ertheilt werden. ibid. §. 23. — *vom ehelichen Aufgebot*, wenn sie bey der Obrigkeit der Braut, und wenn sie bey Hofe nachgesucht werden muss. ibid. §. 152. 153. was die unterlassene Nachsuchung dieser Dispensation würke. ibid. §. 154 bis 157. *zu ungleichen Heyrathen der Adlichen:* wenn sie vom Justizcollegio ertheilt werden könne. ibid. §. 32. — *zu ungleichen Heyrathen*, wenn sie bey dem Landesherrn unmittelbar nachgesucht werden müsse. ibid. §. 33. II.) — *von kirchlichen Handlungen* der Eximirten, muss, sobald dadurch Ausnahmen von den die Civilpersonen überhaupt bindenden Gesetzen gemacht werden sollen, bey der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden. Th. II. Tit. XI. §. 291.

Displicentiae pactum f. *Reukauf.*

Disponent einer Handlung, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 497 bis 545. fo heifst derjenige, der von dem Eigenthümer einer Handlung den Auftrag erhalten hat, feine Stelle zu vertreten. Er heifst auch Faktor, Handlungsvorfteher. ibid. §. 497. fein Auftrag ift entweder uneingefchränkt. ibid. §. 501. oder er erftreckt fich nur auf gewiffe Arten der Gefchäfte. ibid. §. 502. feine Firma oder Unterfchrift mufs er dem Correfpondenten unter feiner Handfchrift mittheilen. ibid. §. 504. übrigens f. *Faktor, Handlungsvorfteher, Prokura.*

Dollmetfcher, vereideter, von deffen Zuziehung bey gerichtlicher Aufnahme eines Teftaments. Th. I. Tit. XII. §. 129 bis 132.

Domainen heiffen einzelne Grundftücke, Gefälle und Rechte, deren befonderes Eigenthum dem Staate und die ausfchlieffende Benutzung dem Oberhaupte deffelben zukommt. Sie heiffen auch Cammergüter. Th. II. Tit. XIV. §. 11. davon handelt. Th. II. Tit. XIV. §. 11. fqq. auch folche Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, find als Domainen anzufehen. ibid. §. 12. in wie fern fie gültig an Privatperfonen gelangen können. ibid. §. 16 bis 20. was zu den Domainen gerechnet werde. ibid. §. 21 bis 23. das Eigenthum derfelben kann gegen den Staat nicht verjährt werden. ibid. §. 36. ausgenommen durch den Befitz vom Jahr 1740. ibid. §. 38. übrigens f. von der Verjährung der Domainen. ibid. §. 35 - 43.

Domainenpächter und Beamte, können ohne Erlaubnifs nicht Vormundfchaften übernehmen. Th. II. Tit. XVIII. §. 158. können Vormundfchaften ablehnen. ibid. §. 208. n. 4. *Vorzugsrecht des Fisci in ihrem Vermögen.* Th. II. Tit. XIV. §. 45. fqq. erftrekt fich wegen aller aus ihrer Amtsführung oder Pachtcontrakt dem Fiskus zuftehenden Forderungen, auf ihr gefammtes Vermögen, fo weit es zur Zeit des rechtlichen Anfpruchs fich noch in ihrem Eigenthume befindet. ibid. §. 47. 49. in wie fern es auch auf einen dritten redlichen Befitzer einer dem Domainenpächter oder Beamten zugehörig gewefenen Sache übergehe. ibid. §. 48. in wie fern diefs Vorzugsrecht gegen andere Privatgläubiger der Domainenbeamten

oder Pächter nicht statt habe. ibid. §. 50-58. s. auch *Pächter*, *Königliche Amtspächter*.

Domcapitel, *katholische*, sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feyerlichen Gottesdienstes in der Hauptkirche der Diözes bestimmt, und dem Bischofe in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes zur Seite gesetzt sind. Th. II. Tit. XI. §. 1022. nur diejenigen sind als Mitglieder derselben zu betrachten, welche bey dem Stift eine Pfründe oder ein Canonicat besitzen. ibid. §. 1023. 1024. das Capitel übt alle gemeinschaftliche Rechte des Stifts mit Ausschluſs des Bischofs allein aus. ibid. §. 1025. insonderheit gebührt ihm die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens. ibid. §. 1026. desgleichen die Bestellung des Syndicus und der Unterbedienten. ibid. §. 1029. Aemter und Würden im Capitel. ibid. §. 1027-1029. es ist dem Bischof subordinirt. ibid. §. 1030. in wie fern die Einwilligung des Capitels zu Handlungen und Geschäften, welche dasselbe angehen, nothwendig sey. ibid. 1031-1034. in Angelegenheiten des Bisthums und der Diözes kann es ohne oder gegen das Gutbefinden des Bischofs nichts entscheiden. ibid. §. 1040. wie die gemeinschaftlichen Berathschlagungen geschehen. ibid. §. 1035-1039. während der Sedisvacanz kommt dem Capitel die Verwaltung der bischöflichen Rechte zu. §. 1041. Einschränkungen und Ausnahmen. §. 1044. 1046-1049. was dabey zu beobachten, und wem die Verwaltung der bischöflichen Rehte aufzutragen sey. ibid. §. 1042. 1043. 1050. dem Capitel stehet die Wahl eines Bischofs und Bestellung eines Coadjutors zu. ibid. §. 1051-1053. s. auch *Bischof*, *Capitel*, *Collegiatstifte*, *Canonici*, *Dechant*, *geistliche Gesellschaften*. — *protestantische*, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XX. §. 1218-1232. s. *Stifter*,

Domcapitularen sind solche Canonici bey Cathedralstiftern, die Sitz und Stimme im Capitel haben. Th. II. Tit. XI. §. 1074.

Domicellaren sind Canonici, die über die ursprüngliche Anzahl nach der Observanz bey Domstiftern angesetzt werden. Th. II. Tit. XI. §. 1075.

Dominium, s. *Gutsherrschaft*.

Dominium directum, s. *Obereigenthümer*.

Dominium utile, f. *Eigenthum, nutzbares*.
Dorf, f. *Gemeine*.
Dorfgebäude, deren Bau und Befferung ift Gemeine-Arbeit. Th. II. Tit. VII. §. 37. n. 4.
Dorfgerichte; Schulze und Schöppen machen die Dorfgerichte aus. Th. II. Tit. VII. §. 79. vor fie gehören nur kleine Vergehungen gegen die Dorfspolizey, wobey die Strafe einen Thaler nicht erreicht. ibid. §. 81. der Entfcheidung ftreitiger Rechtshändel dürfen fie fich nicht anmafsen. ibid. §. 80. fie können mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsfchreibers gerichtliche Beglaubigungen gültig vornehmen. ibid. §. 82. nähere Beftimmungen. §. 83. 84. fie vertreten bey dem Gerichtshalter die Stelle des ermangelnden Actuarii. §. 85. ihnen kann auch der Gerichtshalter die Aufnahme der Inventarien und Taxen, auch die Vollftreckung der Executionen auftragen. ibid. §. 86. wenn fie von der Gutsherrfchaft bey Unterfuchung der Dienftvergehen zugezogen werden müffen. ibid. §. 233. durch fie kann die Gutsherrfchaft, auch wenn fie felbft die Gerichtsbarkeit nicht hat, unftreitige Zinfen unmittelbar beytreiben laffen, und was dabey zu beobachten fey. ibid. §. 484. 485. was fie bey Aufnahme eines Teftaments zu beobachten haben. Th. I. Tit. XII. §. 93. fqq. fie können Ehegelöbniffe aufnehmen. Th. II. Tit. I. §. 83. von ihrer Pflicht, für die Bevormundung der Gemeindeglieder zu forgen. Th. II. Tit. XVIII. §. 93. fqq. in wie fern die Ablieferung der gepfändeten Stücke an fie gefchehen könne. Th. I. Tit. XIV. §. 432. und was fie dabey zu beobahten haben. ibid. §. 442.
Dotalitium, f. *Gegenvermächtnifs*.
Dotation, f. *Abfindung, Ausftattung*.
Draufgabe, (*Arrha*) ift, was als Zeichen des gefchloffenen Vertrages entrichtet wird. Th. I. Tit. V. §. 205. wenn fie als Angeld anzufehen. ibid. §. 207. 208. f. *Angeld*; was fie in Rückficht des Gebers und Empfängers wirke. ibid. §. 210. 211. 217. fqq. wann fie als Wandelpön anzufehen. ibid. §. 212. f. *Wandelpön*; von deren Reftitution, und wie fie gefchehen müffe. ibid. §. 217-225.
Dritter, kann kein Recht auf Sachen oder Handlungen erlangen, fo weit ihm dabey bekannte Privatverfügungen Anderer entgegen find. Th. I. Tit. IV.

§. 17. Einschränkungen dieses Satzes. Th. I. Tit. V. §. 58. sqq. Auch der Zwang eines Dritten macht die Willenserklärung ungültig. Th. I. Tit. IV. §. 42. was der Betrug eines Dritten bey Willenserklärungen wirke, ist nach Beschaffenheit des dadurch veranlassten Irrthums zu bestimmen. ibid. §. 89. was Rechtens sey, wenn die Bedingung bey einem Vertrage auf der Handlung eines Dritten beruhet. ibid. §. 105. sqq. und §. 119. von den Verträgen über die Handlungen und Sachen eines Dritten, und was sie in Rücksicht des Versprechenden und Acceptirenden für Wirkung hervorbringen. Th. I. Tit. V. §. 40. sqq. von den Verträgen über die Vortheile eines Dritten. ibid. §. 74. sqq. besonders beym Kauf. Th. I. Tit. XI. §. 27. von Bestimmung der Verbindlichkeit durch den Ausspruch eines Dritten. Th. I. Tit. V. §. 72. 73. der Dritte kann, wenn ihm auch die Conventionalstrafe gebührt, dennoch ohne den Hauptcontrahenten dieselbe nicht einklagen. ibid. §. 308. sqq. Gewährsleistung für die Ansprüche eines Dritten. ibid. §. 323. sqq. in wie fern ein Dritter bey der Aufhebung eines Vertrages mitwirken müsse. ibid. §. 391. seq. von Beschädigungen durch einen Dritten. Th. I. Tit. VI. §. 50. sqq. 56. sqq. in wie fern des Dritten Redlichkeit oder Unredlichkeit dem Besitzer vortheilhaft oder nachtheilig werden könne. Th. I. Tit. VII. §. 21. seq. Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten in Ansehung der ins Hypothekenbuch eingetragenen oder nicht eingetragenen Rechte. Th. I. Tit. X. §. 7. sqq. in wie fern der Kaufvertrag durch die Bestimmung eines Dritten wirksam werden könne. Th. I. Tit. XI. §. 16-18. §. 48-57. Bestimmung des Dritten bey dem *Legato optionis*. Th. I. Tit. XII. §. 395. sq. gegen den Anspruch eines Dritten muss der Verkäufer die Gewähr leisten. idid. Th. I. Tit. XI. §. 136. sqq. in wie fern einem Dritten ein unter Bedingungen geschlossener Verkauf präjudicire. ibid. §. 264. 265. Recht des Dritten aus einem gerichtlichen Verkauf. ibid. 356. Erbverträge über die Vortheile eines Dritten, von deren Kraft. Th. I. Tit. XII. §. 646. Erwerbung des Eigenthums durch einen Dritten. Th. I. Tit. XIII. §. 1-4. Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten *ex mandato*: in wie fern von einem Dritten und ge-

gen einen Dritten auf Erfüllung des mit dem Mandatario geschlossenen Contrakts geklagt werden könne. Th. I. Tit. XIII. §. 8-10. 85. in wie fern das unerlaubte Verhalten des Bevollmächtigten, dessen Vortheil mit dem Vortheil des Mandanten collidirt, oder der Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse gegen einander läuft, annimmt, dem Dritten, der sich mit ihm eingelassen hat, entgegen stehe. ibid. §. 27. 28. was Rechtens sey, wenn ein Dritter sich mit dem Machtgeber selbst über denselben Gegenstand eingelassen, über welchen ein Anderer mit dem Bevollmächtigten Verhandlungen geschlossen hat. ibid. §. 86-89. Rechte und Pflichten des Dritten, wenn der Mandatarius die Gränzen seines Auftrages überschritten hat. ibid. §. 90-97. 144-146. 150-152. desgleichen, wenn der Bevollmächtigte seiner Pflicht *ex mandato* nicht nachgekommen ist. ibid. §. 157. 158. in wie fern der Dritte sich wegen Erfüllung des Vertrages blofs an den Bevollmächtigten halten kann. ibid. §. 154-156. dem dritten Redlichhandelnden schadet die Unredlichkeit des Mandatarii, der ihm von dem Tode oder der eingetretenen Unfähigkeit des Mandanten keine Nachricht gegeben, nicht. ibid. §. 200. übrigens s. ibid. §. 98-149. in wie fern der Dritte *ex versione in rem* hafte. ibid. §. 275. 276. von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche der Dritte durch die Handlungen des *Verwalters* überkommt: *a*) bey Darlehnen. Th. I. Tit. XIV. §. 126-128. *b*) bey andern Verträgen. ibid. §. 129-131. Verhältnifs der *Theilnehmer* an einer *Gemeinschaft* gegen den Dritten: 1) bey Aufträgen. Th. I. Tit. XVII. §. 53. sqq. 2) bey Veräusserungen und Verpfändungen einzelner Antheile. ibid. §. 60-74. 3) bey Theilung der Gemeinschaft. §. 75. 80. 99. 105. sqq. Rechte des Dritten gegen die *Mitglieder* einer *Societät*. ibid. §. 230-240. 1) überhaupt. ibid. §. 230-236. 2) gegen jedes Mitglied für seinen Antheil. ibid. §. 237. 238. 3) gegen sämtliche Mitglieder als Correalverpflichtete. §. 239. gegen den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten. §. 240. Rechte des Dritten gegen die *Agnaten* und *Mitbelehnten*. Th. I. Tit. XVIII. §. 291. sqq. Rechte des Dritten in Ansehung einer von ihm erworbenen Sache, zu welcher ein Anderer

ein persönliches Recht hat. Th. I. Tit. XIX. §. 3. sqq. Rechte des Dritten in Ansehung der *verpfändeten* Sachen, Th. I. Tit. XX. §. 17. 19. insonderheit bey Vindication derselben. ibid. §. 73. sqq. von dem Consense des Dritten in die Verpfändung. ibid. §. 60. sqq. Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten gegen den *Hypothekengläubiger*. Th. I. Tit. XX. §. 492. sqq. §. 522. sqq. in wie fern dem Dritten durch die *Verträge der Eheleute* präjudizirt werden könne. Th. II. Tit. I. §. 251-253. vergl. §. 216. in wie fern in Ansehung des *Erbschatzes*. ibid. §. 282. sqq. in wie fern durch die *Gemeinschaft der Güter*. ibid. §. 367. sqq. §. 374. sqq. §. 428. sqq. in wie fern durch die *Nichtigkeitserklärung einer Ehe*. ibid. §. 972 bis 974. in wie fern durch die Instruktion der *Repräsentanten einer Gemeine*. Th. II. Tit. VI. §. 120. sqq. ibid. §. 158. der Dritte muss bey *Declarationen des Grundvertrages einer Gesellschaft*, so weit sie ihm präjudizirlich sind, rechtlich gehöret werden. ibid. §. 36. von der *Versicherung* des *Lebens* und der *Freyheit* eines Dritten. Th. II. Tit. VIII. §. 1970. sqq. §. 1976. sqq. in wie fern der Dritte sich wegen der *Handlungen* des Vormundes an diesen, oder an das Vermögen des Pflegebefohlnen halten müsse. Th. II. Tit. XVIII. §. 250. sqq.

Drohungen, *gefährliche*, sind solche, deren Ausführung entweder an sich, oder nur nach der Meinung des Bedroheten, in der Gewalt des Drohenden stehen. Th. I. Tit. IV. §. 34. sqq. sie machen jede darauf folgende Willenserklärung unkräftig. ibid. §. 35. selbst wenn sie von einem Dritten verübt worden. ibid. §. 42. wie deren Einfluss in Willenserklärungen vom Richter zu bestimmen. ibid. §. 36. 37. — *erlaubte*, mit dem Gebrauche seines Rechts, macht die darauf erfolgende Willenserklärung nicht ungültig. ibid. §. 38-40. an sich sind Drohungen kein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 701. sqq. Drohungen, ein Verbrechen begehen zu wollen, können strafbar seyn und Sicherheitsmaassregeln veranlassen. Th. II. Tit. XX. §. 44. s. auch *Zwang*.

Drucker, ihre Pflicht zur Verhütung der Verfälschung der öffentlichen Papiere, und Bestrafung im Contraventionsfalle. Th. II. Tit. XX. §. 268. 269. ihre Strafe, wenn sie Schandschriften drucken. ibid. §. 622. sqq.

Duell, davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 667. fqq. Strafe und Civilfolgen des attentirten. ibid. §. 668-670. 674. Strafe des vor fich gegangenen: 1) wenn Jemand dabey getödtet worden. ibid. §. 671. 685. 2) wenn Niemand dabey getödtet worden. §. 672. 685. Strafe der Inländer, die ein Duell auſſerhalb Landes verabreden und vollziehen. ibid. §. 678. 685. Strafe der Inländer, die mit Ausländern ein Duell verabreden, oder aufserhalb Landes vollziehen. ibid. §. 679-681. 685. Folgen des von Ausländern aufserhalb Landes verabredeten, innerhalb Landes aber vollzogenen Duells. §. 683. 685. Strafe, wenn fie es nur innerhalb Landes verabreden. §. 682. Strafe der Theilnehmer. ibid. §. 684. 685. Beftimmungen in Abficht der Militairperfonen, wenn fie fich gegen die Duellgefetze vergehen. §. 686. befonders wenn fie Civilperfonen zum Zweykampf nöthigen. §. 687. Beftimmungen in Abficht der Civilperfonen, wenn fie Militairperfonen zum Duell herausfordern. §. 688. der Angriff mit Seiten- oder Schiefsgewehren von Perfonen, die weder zum Adel, noch zum Offizierftande gehören, und die Annehmung der Ausforderung von ihrer Seite, wird als ein verfuchter Mord angefehen. ibid. §. 689. Strafe der Duelle mit Stöcken oder andern minder gefährlichen Inftrumenten. §. 690. Vorbeugungsmittel gegen Duelle, und Strafe derjenigen, welche thätlich oder wörtlich zu Duellen reizen. §. 674-677.

Düngergruben, Rechte des Nachbars dabey. Th. I. Tit. VIII. §. 125.

Düngung, Schuldigkeit des Pächters in Anfehung derfelben. Th. I. Tit. XXI. §. 451. 452.

Dürre, in wie fern deshalb Erlafs des Pachtzinfes ftatt finde. Th. I. Tit. XXI. §. 500. fqq.

E.

Edictalcitation unterbricht die Verjährung durch Befitz. Th. I. Tit. IX. §. 608. wann und wie fie bey gefundenen Sachen gefchehen müffe. ibid. §. 32. fqq. wann und wie fie bey Erben gefchehen müffe, und was fie wirke. ibid. §. 465-481. 494. fqq. der Handlungsgläubiger, deren Rechte aus den Factis des Faktors entfprungen find, wie fie gefchehen müffe, und was fie wirke. Th. II. Tit. VIII. §. 537. fqq.

— *zum Behuf der Todeserklärung.* Th. II. Tit. XVIII. §. 822. sqq. sie hat nur statt, wenn der gesetzmäſsige Zeitraum, der zur Todeserklärung erfordert wird, abgelaufen ist. §. 828 - 833. wenn es derselben gar nicht bedürfe. ibid. §. 854.

Edicte, welche die besondern Rechte und Pflichten der Bürger bestimmen, oder die gemeinen Rechte abändern, ergänzen, oder erklären, müssen vor der Vollziehung der Gesetzkommission zur Prüfung vorgelegt werden. Einl. §. 10. ohne diese Prüfung sind dergleichen Edikte unverbindlich. ibid. §. 12.

Effekten begreifen die beweglichen Sachen mit Ausschluſs der Capitalien und Baarschaften unter sich. Th. I. Tit. II. §. 13.

Effigies; executio in effigie s. *Bildniſs.*

Effusio; de his qui effuderint. s. *Hauswirth,* deren Bestrafung Th. II. Tit. XX. §. 764. 763.

Ehe, sie kann so wohl zur wechselseitigen Unterstützung der Eheleute, als zur Erzeugung und Erziehung der Kinder geschlossen werden. Th. II. Tit. I. §. 1 und 2. wenn aber nicht erhellet, daſs die Eheleute sich bey Schlieſsung der Ehe auf Erreichung des erstern Zweckes eingeschränkt haben; so kann dieselbe wegen Unvermögens zu Leistung der ehelichen Pflicht wieder aufgehoben werden. ibid. §. 696. vergl. ibid. §. 39. 40. in Absicht der eine Ehe schlieſsenden Personen wird erfordert: 1) *das gehörige Alter.* Dieſs ist bey Mannspersonen das zurückgelegte Achtzehnte, bey Frauenzimmern das Vierzehnte Jahr. ibid. §. 37. 2) *daſs kein Hinderniſs von Seiten der Religion sey.* ibid. §. 36. 3) *daſs beyde frey einwilligen.* ibid. §. 38. rechtliche Folgen, wenn keine freye Einwilligung vorhanden ist. ibid. §. 39 - 44. 4) *die Einwilligung derjenigen Personen, welche dazu berechtigt sind.* *a*) des Vaters. ibid. §. 45 - 48. *b*) der Mutter und des Vormundes, wenn der Vater verstorben ist. ibid. §. 49. *c*) der Groſsältern, wenn die Mutter verstorben ist. §. 50 - 52. in wie fern der Consens dieser Personen nicht erforderlich ist. §. 56. 57. *d*) des Vormundes allein, jedoch mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, wenn keine Groſsältern mehr vorhanden sind. §. 53. 54. *e*) des Königs, wenn in Diensten stehende Officiere heyrathen wollen. ibid. §. 34. *f*) des Regiments- Bataillons- u. s. w.

F 2

Chefs oder Commandeurs, wenn Unterofficiere, Soldaten und folche, die zur Fahne gefchworen haben, eine Ehe eingehen wollen. ibid. §. 35. 5) dafs fonft kein gefetzliches Hindernifs obwalte, als: *a*) zu nahe Verwandtfchaft. a) natürliche. ibid. §. 3-12. b) zwifchen adoptirenden Aeltern und Kindern, fo lange die Adoption nicht auf gefetzliche Art wieder aufgehoben worden. §. 13. *b*) vormundfchaftliches Verhältnifs. ibid. §. 14. Einfchränkung. §. 15. *c*) wenn die Ehe eine Polygamie feyn würde. §. 16. *d*) wenn die zur zweyten Ehe fchreitende Perfon die gefetzliche Abfindung mit den Kindern aus voriger Ehe nicht nachgewiefen, oder den Erlaubnifsfchein des vormundfchaftlichen Gerichts nicht beygebracht hat. ibid. §. 18. *e*) wenn eine fchwangere Wittwe oder gefchiedene Frau fich wieder verheyrathen will. ibid. §. 19. *f*) wenn keine Difpenfation vom Trauerjahre erfolgt ift. ibid. §. 20. fqq. *g*) wenn die Perfonen, die fich ehelichen wollen, Ehebruch mit einander getrieben haben, im Fall die Ehe wegen Ehebruchs getrennt ift. §. 25. 26. Einfchränkungen und nähere Beftimmungen. §. 27-29. *h*) Ungleichheit des Standes bey Ehen zur rechten Hand. ibid. §. 30. fqq. übrigens f. von Schliefsung, Vollziehung, Wirkung und Wiederaufhebung der Ehe den ganzen Erften Titel des Zweyten Theils. wegen des bey *Ehefcheidungen* auszufetzenden *Pflichttheils.* Th. II. Tit. II. §. 458. fqq. durch eine Ehe zur rechten Hand wird der *Adel fortgefetzt.* Th. II. Tit. IX. §. 3. von *Kindern aus einer vollgültigen Ehe* handelt der Erfte bis Siebente Abfchnitt des Zweyten Titels des Zweyten Theils Seite 141 bis 211. die während der Ehe erzeugte oder gebohrne Kinder haben die Vermuthung, dafs fie von dem Manne erzeugt find. ibid. §. 1. übrigens f. *Kinder*; *nichtige* Ehe ift eine folche, welche wegen obwaltender Verbotsgefetze niemals beftehen kann. Th. II. Tit. I. §. 945. welche Ehen dafür anzufehen find. ibid. §. 947-953. Einfchränkung und nähere Beftimmung bey denjenigen Ehen, bey deren Schliefsung einer oder beyde Theile annoch anderweitig verheyrathet waren. ibid. §. 954 bis 957. wenn nichtige Ehen zur Gültigkeit gelangen, fo müffen fie auf die gefetzliche Art nochmals voll-

zogen werden, und von diesem Zeitpunkt wird deren Gültigkeit angerechnet. ibid. §. 958. 959. was der Richter zu thun habe, wenn ihm nichtige Ehen bekannt werden. ibid. §. 962. 963. aus nichtigen Ehen entstehen niemals die Rechte und Pflichten der ordentlichen Ehe. ibid. §. 964. Rechte und Pflichten des Mannes bey solcher Ehe. 1) wenn er das Ehehindernifs nicht gewuft hat. §. 965-967. 2) wenn er es gewuft hat. ibid. §. 968. 969. Rechte der Frau in diesen Fällen. ibid. §. 970. 971. Rechte und Verbindlichkeiten des Dritten in diesen Fällen. ibid. §. 972-974. was Rechtens sey, wenn ein Theil den andern vorsätzlicher Weise zu Schliesfung einer solchen Ehe verleitet hat. ibid. §. 975-977. 979. besonders wenn Ungleichheit des Standes die Ehe nichtig macht. ibid. §. 978. von den Kindern aus solchen Ehen. Th. II. Tit. II. §. 50. sqq. s. *Kinder; ungültige Ehen* werden von den ganz nichtigen darin unterschieden, dafs ihnen zwar von Anfang an gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, dafs sie aber doch in der Folge durch Hebung dieser Hindernisse gültig werden können. Th. II. Tit. I. §. 946. davon handelt §. 980. sqq. welche Ehen ungültig sind. ibid. §. 980-984. 954. wenn sie gültig werden, und von welcher Zeit an dies geschehe. ibid. §. 987. wann von wem die Aufhebung ungültiger Ehen nachgesucht werden müsse und was sie wirke. ibid. §. 985. 986. 988. rechtliche Bestimmungen bey Ehen zwischen Vormündern und Pflegebefohlnen. ibid. §. 989 bis 996. desgleichen bey Ehen zwischen angenommenen Aeltern und Kindern. ibid. §. 997-1001. desgleichen bey Ehen zwischen noch nicht mannbaren Personen. ibid. §. 1002-1004. desgleichen bey Ehen zwischen Personen, wobey die freye Einwilligung oder der Consens der Aeltern oder des Vormundes ermangelt. ibid. §. 1005-1012. Uebertretung der Ehegesetze, die zum Besten der Kinder der sich anderweitig verheirathenden Personen gegeben sind, machen die Ehe nicht ungültig. ibid. §. 1013-1019. von den Strafen bey Uebertretung der Ehegesetze, die eine Ehe ungültig machen. §. 1020-1025. von Kindern aus ungültigen Ehen. Th. II. Tit. II. §. 57, s. *Kinder.* zu den Ehen der *Gutsunterthanen* ist die Einwilligung der Herrschaft nöthig Th. II. Tit. VII.

§. 161. ſie kann aber ohne geſetzmäſsige Urſache nicht verſagt, und wenn es geſchieht, kann ſie durch das Obergericht der Provinz ergänzt werden. ibid. §. 162. 170. welches dieſe Urſachen ſind. ibid. §. 163 - 166. Folge der ertheilten Erlaubniſs zum Heirathen ibid. §. 167. Folge der ohne herrſchaftliche Einwilligung geſchloſſenen Ehe. ibid. §. 168. 169. in welchen Fällen die Verheyrathung unterthäniger Leute ein Grund ſey, die Entlaſſung zu fordern. ibid. §. 516 - 519. was bey der *Schlieſsung der Ehe eines Pflegebefohlnen* zu bemerken ſey. Th. II. Tit. XVIII. §. 736. ſqq. dadurch wird die Vormundſchaft nicht aufgehoben. ibid. §. 736. 802. bey Erbverträgen, die heyrathende Pflegebefohlnen ſchlieſsen, concurrirt der Vormund und das vormundſchaftliche Gericht. ibid. §. 776. was dieſe dabey zu beobachten haben. ibid. §. 777 - 779. ihre Concurrenz bey Ehen der Pflegebefohlnen, wobey Gemeinſchaft der Güter ſtatt findet. ibid. §. 780 - 799. ihre Rechte und Pflichten bey Verwaltung des Vermögens der ſich verheirathenden Pflegebefohlnen. ibid. §. 736. ſqq. eingeſchränktes Recht des Ehemannes einer Pflegebefohlnen in Abſicht des Vermögens derſelben. ibid. §. 743 - 763. *Ehe, zweyte,* ſ. *Heyrath, zweyte. Ehe zur linken Hand* iſt ſolche, die von Perſonen ungleichen Standes bloſs nach den darüber vorhandenen Geſetzen eingegangen worden. Th. II. Tit. I. §. 835. nur ſolche Mannsperſonen, die von Adel oder in Königlichen Dienſten einen Raths- oder dem gleichkommenden Charakter erlangt haben, können dergleichen Ehen ſchlieſsen. ibid. §. 836. übrigens ſ. davon den ganzen Neunten Abſchnitt des Erſten Titels des Zweyten Theils Seite 104. ſqq. und Th. II. Tit. I. §. 1055. ſqq. von den *Kindern* aus einer ſolchen Ehe Th. II. Tit. II. Abſchn. VIII. §. 555 - 591. von der *Bevormundung* einer Frau zur linken Hand. Th. II. Tit. XVIII. §. 43. ſqq. was zu beoabachten ſey, wenn eine der Vormundſchaft unterworfene Perſon eine Ehe zur linken Hand ſchlieſsen will. ibid. §. 800. 801. ſ. auch *Hausfrau.*

Ehebrecher, in wie fern ſie bey Errichtung letztwilliger Verfügungen und bey dem Genuſs der ihnen darin beſchiedenen Vortheile eingeſchränkt ſind. Th. I. Tit. XII. §. 35. ob und in wie fern ſie einander hey-

rathen können. Th. II. Tit. I. §. 25-29. Bestrafung der Ehebrecher. Th. II. Tit. XX. §. 1061-1065. s. auch *Ehescheidungsstrafe.*

Ehebruch von der einen Seite, berechtigt den andern Theil nicht zu gleichem Vergehen. Th. II. Tit. I. §. 182. Hat die Ehefrau sich dessen schuldig gemacht, so kann sie dem darauf gegründeten Ehescheidungsgesuche nicht aus dem Grunde widersprechen, weil der Ehemann auch einen Ehebruch begangen habe. ibid. §. 671. von dem Ehebruch als einem Grunde der Ehescheidung. ibid. §. 670-676. welchen andern Vergehen, die eine Ehescheidung begründen, er gleich zu achten. ibid. §. 748. Ehebruch der Mutter entzieht dem Kinde nicht die Legitimität. Th. II. Tit. II. §. 5. Ehebruch mit dem Ehegatten des Enterbenden ist *causa exheredationis.* ibid. §. 405. und 511. dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1061-1065. s. auch *Ehescheidungsstrafe.*

Ehefrau: ihre Rechte und Pflichten gegen den Mann, in so fern sie die Person betreffen. Th. II. Tit. I. §. 192-204. vergl. Th. II. Tit. VII. §. 97. sqq. von ihren persönlichen Rechten, in so fern sie sich weder auf den Mann selbst, noch auf ihr Vermögen beziehen. Th. II. Tit. I. §. 192. sqq. Tit. V. §. 3. von ihrer Theilnehmung am Adel. Th. II. Tit. IX. §. 8. von ihrem Rechte adliche Güter zu besitzen. ibid. §. 52. sqq. §. 56. sqq. §. 84. sqq. von dem Rechte der Soldatenfrauen. Th. II. Tit. X. §. 43. sqq. von der Parochie der Ehefrauen. Th. II. Tit. XI. §. 269. sqq. *von der Verfügung über ihr Vermögen.* Th. II. Tit. I. §. 205. sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 40. sqq. besonders wenn sie noch unter Vormundschaft stehet. ibid. §. 737. sqq. A.) *ausser der Gütergemeinschaft,* I.) *vorbehaltenes;* diess ist das, worüber der Frau die Verwaltung gebührt. Th. II. Tit. I. §. 205. was dazu gehöre. ibid. §. 206. sqq. §. 217. sqq. Rechte desselben, *a*) in Ansehung der Verwaltung und Disposition der Ehefrau darüber. ibid. §. 221. sqq. §. 318. sqq. §. 322. *b*) in Ansehung der Restitution bey Trennung der Ehe ibid. §. 545. sqq. α) *gesetzlich vorbehaltenes,* vermöge seiner Bestimmung. ibid. §. 206. Morgengabe. ibid. §. 207. β) *durch Verträge.* ibid. 208. 209. II.) *eingebrachtes,* was dazu zu rechnen. ibid. 210-220. dessen Rechte. ibid. §. 320. sqq. §. 548. sqq. Recht der

Ehefrau, die von dem Manne veräuſserten Sachen bey annoch fortdauernder Ehe zu vindiciren. Th. I. Tit. XV. §. 7. ihr und ihrer Erben Vindicationsrecht in Anſehung der von dem Ehemann veräuſserten Pertinenzſtücke. Th. II. Tit. I. §. 597. ſqq. III.) *erworbenes* während der Ehe gehört entweder dem Mann, oder zum Eingebrachten. ibid. §. 211. ſqq. B.) *im Falle der Gütergemeinſchaft.* 1) während der Ehe. Th. II. Tit. I. §. 345. ſqq. beſonders wenn die Ehefrau noch unter Vormundſchaft ſtehet. Th. II. Tit. XVIII. §. 780. ſqq. 2) bey Trennung der Ehe. a) durch den Tod. Th. II. Tit. I. §. 634. ſqq. b) durch richterlichen Ausſpruch. ibid. §. 811. ſqq. C.) *im Fall der Eheſcheidung.* 1) in Rückſicht der Frau. Th. II. Tit. I. §. 798. ſqq. 2) in Rückſicht der Kinder. ibid. Tit. II. §. 457. ſqq. übrigens ſ. *Ehegatte. von den Schulden der Ehefrau* ſ. *Schulden der Ehefrau.* übrigens in wie fern ſie die in ſtehender Ehe ohne Genehmigung des Mannes gethanen Zahlungen wiederrufen könne. Th. I. Tit. XVI. §. 188. von ihren Anſprüchen an den unehelichen Schwängerer Th. II. Tit. I. §. 1042. vergl. §. 1027. ſqq. ihr Recht, das weibliche Geſinde zu miethen. Th. II. Tit. V. §. 3. ſie kann nur mit Einwilligung des Mannes als Geſinde ſich vermiethen. ibid. §. 7. vergl. §. 8. ihr Recht wegen Beraubung der Freyheit ihres Mannes Entſchädigung zu fordern. Th. I. Tit. VI. §. 136. Wirkung der Mitunterſchrift der Ehefrau unter dem Miethscontrakt. Th. I. Tit. XXI. §. 372. *von den mütterlichen Rechten und Pflichten der Ehefrau.* Th. II. Tit. II. §. 66. ſqq. ſ. *Mutter.* — *ſäugende*, verweigert die eheliche Beywohnung mit Recht. Th. II. Tit. I. §. 180. vergl. Tit. II. §. 67. — *geſchiedene*, von dem Foro geſchiedener Frauen der Militairperſonen. Th. II. Tit. X. §. 47. von ihrem Rechte auf den Beſitz adlicher Güter. Th. II. Tit. IX. §. 53. ſqq. wie lange ſie warten müſse, ehe ſie wieder heyrathen kann. Th. II. Tit. I. §. 19-23. von ihren Anſprüchen an den unehelichen Schwängerer. ibid. §. 1046. *Ehefrau eines unterthänigen Soldaten*, ihre Rechte und Pflichten in Rückſicht auf die Unterthänigkeit. Th. II. Tit. VII. §. 536. und 543. ſqq. — *des Meiſters*; deren Recht das Handwerk zu treiben. Th. II. Tit. VIII. §. 238. 277. — *des Deſerteurs*, davon handelt. Th. II. Tit. XX.

§. 483. sqq. hat sie die Desertion ihres Mannes thätig befördert, so wird sie ausser der §. 477. dieses Titels bestimmten Gefängnisstrafe noch mit Confiscation ihres Vermögens bestraft. §. 483. a) wenn sie dieselbe nur begünstigt hat, wie sie alsdann zu bestrafen ibid. §. 483 b) Recht des Fiskus auf ihr Vermögen. ibid. §. 483 b) 491. 497. wann dasselbe unter gerichtliche Verwaltung zu nehmen. ibid. §. 490. 493. 496. ihre Rechte in Absicht des in Beschlag genommenen Vermögens, wenn sie unschuldig ist. §. 498. Rechte ihrer Erben auf diess Vermögen. ibid. §. 485-487. *Ehefrau eines Bankrutirers*, ihre Bestrafung, sowohl körperliche, als am Vermögen. Th. II. Tit. XX. §. 1485. wo sie im Concurse zu lociren. ibid. §. 1486. 1487. *Ernährung* der Ehefrau eines *Verarmten*. Th. II. Tit. XIX. §. 13. übrigens s. *Ehe*, *Ehegatte*, *Ehegegenvermächtniss*, *Ehescheidung*, *Ehescheidungsstrafe*, *Erbfolge*, *Gerade*, *Mutter*, *Nistel*, *Leibgeding*, *Witthum*, *Wittwe*.

Ehegatte. I.) *Von dem Rechte und Pflichten der Ehegatten in Bezehung auf ihre Person*. Th. II. Tit. I. Abschn. 4. §. 173-204. 1) gemeinschaftliche. ibid. §. 173-183. 2) Rechte und Pflichten des Mannes. ibid. §. 184-191. 3) Rechte und Pflichten der Frau ibid. §. 192-204. in Fällen, wo einer verheyratheten Person ein Vormund oder Curator bestellt werden muss, muss der andere Ehegatte vor allen andern die deshalb erforderliche Anzeige machen. Th. II. Tit. XVIII. §. 104. II.) *Von ihren Rechten und Verbindlichkeiten in Beziehung auf ihr Vermögen*. 1) *ausser der Gütergemeinschaft*. Th. II. Tit. I. Abschnitt V. §. 205-344. 2) *in der Gütergemeinschaft*. ibid. Abschn. VI. §. 345-433. besonders wenn sie noch unter der Vormundschaft stehen. Th. II. Tit. XVIII. §. 780. sq. III.) *Von ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach getrennter Ehe*. A) durch *den Tod*. Th. II. Tit. I. Abschn. VII. §. 434. sqq. 1) Begräbniss und Trauer ibid. §. 434-437. 2) Erbfolge. ibid. §. 438-667. *a*) aus Verträgen. *α*) überhaupt. ibid. §. 439-451. s. *Erbvertrag*. *β*) insbesondere, Ehevermächtniss. §. 452 bis 455. s. *Ehevermächtniss*. Gegenvermächtniss §. 456. sq. s. *Gegenvermächtniss*. Leibgeding §. 457. sq. s. *Leibgeding*. Witthum §. 458. seq. s. *Witthum*. *b*) aus letztwilligen Verordnungen. Th. II. Tit. I. §. 481. sqq. s. *Testamente, wechselseitige*; der überlebende Ehe-

gatte hat die Wahl, ob er die Erbſchaft aus dem Teſtament antreten oder ausſchlagen wolle. ibid. §. 490. was in beyden Fällen Rechtens ſey. ſ. §. 491-493. c) aus *Geſetzen.* α) aus allgemeinen Th. II. Tit. I. §. 500. ſqq. *aa*) auſſer der Gütergemeinſchaft ibid. §. 501. ſqq. wie ſie geſchiehet ibid. §. 621 ſqq. ſ. *Erbfolge.* wenn zuförderſt die zum Nachlaſs nicht gehörigen Stücke ſeparirt worden ibid. §. 501-620. *bb*) bey beſtandener Gütergemeinſchaft ibid. §. 634. ſqq. β) aus Provinzialgeſetzen und Statuten. ibid. §. 495-499. Wahl des überlebenden Ehegatten in Rückſicht dieſer Succeſſions Art, wenn während der Ehe der Wohnſitz verändert worden. ibid. §. 496. Vermuthungen und Rechte in Abſicht der *portio ſtatutaria* ibid. §. 497-499. ſ. *Statutaria portio* B) *durch richterlichen Ausſpruch.* 1) bey gültig geſchloſsenen Ehen Th. II. Tit. I. Abſchn. VII. §. 668. ſqq. 2) bey nichtigen und ungültigen Ehen. ibid. §. 962. ſqq. 3) in Rückſicht des den Kindern auszuſetzenden Pflichttheils. Th. II. Tit. II. §. 457. ſqq. 4) wenn die Frau dem freyen Mann, der ſich in die Unterthänigkeit begiebt, dahin nicht folgen will. Th. II. Tit. VII. §. 98. ſqq. in wie fern von den Gläubigern oder Schuldnern des einen Ehegatten gegen den andern compenſirt werden könne. Th. I. Tit. XVI. §. 336. ſqq. im Fall eines gegenwärtigen Ehegatten des Erblaſſers bedarf es keiner Siegelung. Th. I. Tit. IX. §. 462. zwiſchen Eheleuten kann, ſo lange die Ehe dauert, keine Verjährung anfangen. ibid. §. 524. ob die Collation der Kinder auch zu ihren Beſten geſchehe. Th. II. Tit. II. §. 323-326. Pflicht der Ehegatten zur Entdeckung des Hochverraths. Th. II. Tit. XX. §. 98. Ehegatten dürfen nicht in Klöſter aufgenommen werden. Th. II. Tit. XI. §. 1166. ſ. *Ehe*, *Ehe zur linken Hand*, *Ehefrau*, *Ehemann*, *Eheleute*, *Hausfrau*, *Pflichttheil.*

Ehegelöbniſſe. *Ehegelöbniſs* iſt ein Vertrag, wodurch zwey Perſonen einander künftig zu heyrathen verſprechen. Theil II. Tit. I. §. 75. Erforderniſſe in Abſicht des Weſens gültiger Ehegelöbniſſe. ibid. §. 76-78. Erforderniſſe in Abſicht der Form. ibid. §. 82-92. Wirkungen der nicht beobachteten Form ibid. §. 81. 82. 91-94. vergl. §. 1048. ohne rechtlichen Grund kann niemand von gültigen Ehegelöb-

nissen zurücktreten. ibid. §. 99. welches diese Gründe sind. ibid. §. 100-111. s. *Rücktritt von Ehegelöbnissen;* in wie fern bedingte, und auf ungewisse Zeit hinausgesetzte Ehegelöbnisse wiederrufen werden können. ibid. §. 95. 96. wie lange ein Theil bey ganz unbestimmten oder der Willkühr des andern überlassenen Ehegelöbnissen warten müsse, ehe er davon abtreten kann. ibid. §. 97. 98. Folgen der ohne Schuld des einen oder andern Theils unterbleibenden Erfüllung der Ehegelöbnisse. §. 122. 123. Rechte und Pflichten der Erben aus Ehegelöbnissen der Erblasser. §. 124-127. Verjährung des Rechts aus Ehegelöbnissen. §. 128-130. was Rechtens sey, wenn jemand mehrere Ehegelöbnisse eingegangen ist. ibid. §. 133-135. s. auch *Verlobte.*

Eheleute; von dem, was ihnen unter der Bedingung, daſs sie ihren Wittwenstand nicht verändern, eingeräumt worden, verlieren sie die bisher gezogenen Nutzungen nicht, wenn sie sich wieder verheyraten. Th. I. Tit IV. §. 120. wenn sie einander wechselseitige Vortheile auf den Todesfall bestimmen, so ist solches einem lästigen Vertrage gleich zu achten. Th. I. Tit. XI. §. 1050. können für eigene Rechnung gegenseitig ihr Leben versichern lassen. Th. II. Tit. VIII. §. 1971. sqq. s. auch *Ehegatte, Ehefrau, Ehemann.*

Ehelosigkeit; dazu kann durch Willenserklärungen Niemand verpflichtet werden. Th. I. Tit. IV. §. 10. 11. Einschränkung und Ausnahme. ibid. §. 10. 12. ingl. §. 120. und Th. II. Tit. I. §. 472.

Ehemann; dessen *besondere Rechte und Pflichten*, in so fern sie die *Person* betreffen. Th. II. Tit. I. §. 184 bis 191. er ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft, und sein Entschluſs giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag. ibid. §. 184. er muſs die Frau ernähren. ibid. §. 185. sqq. dessen *Rechte und Pflichten* in Ansehung des *Vermögens* der Ehefrau. ibid. Abschn. V. Seite 27. sqq. 1) *auſser der Gütergemeinschaft.* a) *überhaupt*, beym vorbehaltenen. ibid. §. 221-229. beym eingebrachten. ibid. §. 211. sqq. 231-250. 256. 262-265. bey den von der Ehefrau contrahirten Schulden. ibid. 318. sqq. s. auch *Schulden der Eheleute.* bey Bürgschaften der Ehefrau. ibid. §. 341. sqq. b) wenn sie *minderjährig* ist. Th. II. Tit. XVIII. §. 39. sqq. 2) *bey der Gütergemeinschaft,*

Th. II. Tit. I. §. 377. ſqq. die von ihm einſeitig getroffene Verfügungen über das gemeinſchaftliche Vermögen ſind gültig. ibid. §. 380. Ausnahme. §. 378. 379. ſeine Rechte und Pflichten, wenn die Frau noch unter Vormundſchaft ſtehet. Th. II. Tit. XVIII. §. 780. ſqq. deſſen Rechte und Pflichten im Fall der *Eheſcheidung*. Th. II. Tit. I. §. 769 - 774. 798. ſqq. deſſen Rechte und Pflichten in *Abſicht des Erbſchatzes*. ibid. §. 287. 288. 296. deſſen Rechte und Pflichten im Fall einer *nichtigen Ehe*. ibid. §. 965. ſqq. deſſen Rechte und Pflichten im Fall einer *ungültigen Ehe*. ibid. §. 992 - 995. 999. 1000. Ausſetzung des Pflichttheils im Fall der Eheſcheidung. Th. II. Tit. II. §. 457. ſqq. von ſeiner Einwilligung in einer von der Frau vorzunehmenden Adoption oder Arrogation. ibid. §. 675. in wie fern ſeine Einwilligung zur Miethung des Geſindes erforderlich ſey. Th. II. Tit. V. §. 2 - 4. in wie fern er Vormund ſeiner Ehefrau werden könne. Th. II. Tit. XVIII. §. 140. ſein Recht auf das Vermögen der noch unter Vormundſchaft ſtehenden Ehefrau. ibid. §. 737. ſqq. beſonders wenn er ein Caſſenbedienter iſt. ibid. §. 753. ſqq. oder wenn er ein Kaufmann iſt. ibid. §. 764. ſqq. Vertretungsverbindlichkeit eines Ehemannes, welcher eine Wittwe mit Kindern heyrathet, ehe jene ſich mit dieſen auseinandergeſetzt hat. ibid. §. 949. ſ. auch *Ehefrau*, *Ehegatte*, *Vater*.

Eheſcheidung, ſoll nicht anders, als aus ſehr erheblichen Urſachen Statt finden. Th. II. Tit. I. §. 669. welches dieſe Urſachen ſind, davon ſ. §. 670 - 718. Compenſation und Remiſsion machen die Klage auf die Eheſcheidung unſtatthaft. ibid. §. 719 - 722. von der Wirkung der Eheſcheidung auf die Perſon der Geſchiedenen ibid. §. 732 - 742. Wirkungen derſelben in Abſicht des Vermögens. ibid. §. 743. ſqq. Folge derſelben in Rückſicht auf die Erziehung der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 92. ſqq. die Kinder müſſen in der Regel bey dem unſchuldigen Theil erzogen werden. ibid. §. 92. von der Ausſetzung des Pflichttheils des an der Eheſcheidung ſchuldigen Theils für die Kinder. Th. II. Tit. II. §. 457. ſqq. in wie fern die Eheſcheidung wegen der Unterthänigkeit des vorhin freyen Mannes Statt habe. Th. II. Tit. VII. §. 97 - 100. bey *einer Ehe zur linken Hand*,

ist in allen Fällen zuläſsig, wo eine vollgültige Ehe getrennt werden kann. Th. II. Tit. I. §. 919. sie kann aber schon wegen Schimpfworte und Thätlichkeiten im niedern Grade vom Manne nachgesucht werden. ibid. §. 921. sqq. in wie fern der Mann wegen Verbesserung seiner Glücksumstände darauf antragen könne, und unter welchen Einschränkungen. ibid. §. 924-927. in wie fern die Hausfrau. ibid. §. 928-932. in wie fern wegen Kinderlosigkeit mit beyder Theile Einwilligung die Ehe geschieden werden könne. ibid. §. 933. s. *Pflicht, eheliche. Scheidung vom Tisch und Bette.*

Ehescheidungsprozeſs, intermistische Verfügungen des Richters dabey, und was während desselben Rechtens. Th. II. Tit. I. §. 723 - 730. s. auch *Scheidung vom Tisch und Bette*, dabey muſs den minderjährigen Kindern ein Curator bestellet werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 34.

Ehescheidungsstrafen bey der Auseinandersetzung des Vermögens. Th. II. Tit. I. §. 766. sqq. — bey der Abfindung des unschuldigen Theils. Th. II. Tit. I. §. 785. 786. — bey Ehen zur linken Hand. ibid. §. 934. sqq. — bey Aufhebung der durch Urtel und Recht zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten erkannten Ehe ibid. §. 1053. sq. 1060. sqq. Die Ehescheidungsstrafen bey Trennung einer gültigen Ehe dienen bey Trennung der nichtigen in Absicht der Schadloshaltung der Unschuldigen zur Bestimmung. ibid. §. 976. sqq.

Eheverbote, davon s. Th. II. Tit. I. §. 3-74. desgleichen Abschn. X. Seite 117. sqq. wie die Contravenienten zu bestrafen. ibid. §. 1020-1025.

Ehevermächtniſs ist derjenige Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Mann auf den Todesfall durch Vertrag aussetzt. Th. II. Tit. I. §. 452. sqq. bey Lebzeiten der Frau hat der Ehemann deshalb keine besondern Rechte in ihrem Vermögen. ibid. §. 453. in wie fern der Mann in Rücksicht desselben als *Mandatarius* oder als Miterbe anzusehen. ibid. §. 454. 455. dessen Verhältniſs mit dem Gegenvermächtniſs. ibid. §. 460.

Ehrbarkeit, zur Verletzung derselben kann niemand ein Recht oder eine Verbindlichkeit durch Willenserklärungen erhalten. Th. I. Tit. IV. §. 7.

Ehre, in wie fern für deren Verletzung ein Geldersatz gefordert werden könne. Th. I. Tit. VI. §. 131. deren widerrechtliche Kränkung ist ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 700. §. 705. sqq. von den Beleidigungen derselben und deren Bestrafung handelt der ganze Zehnte Abschnitt des Zwanzigsten Titels des Zweyten Theils. Seite 1255 sqq. s. auch *Injurien*.

Ehrenerklärung findet Statt, wenn es ungewiss ist, ob die *Injurie dolose* zugefügt worden, die Handlung selbst aber der Ehre des Andern nachtheilig ist; im Fall eines ausgemittelten Doli tritt gerichtlicher Verweis an deren Stelle. Th. II. Tit. XX. §. 586. sqq. 595. sqq.

Ehrenmähler kann der Patron für sich und seine Familie in der Kirche errichten. Th. II. Tit. XI. §. 592.

Ehrenrechte (*jura honorifica*) der *Patrimonialgerichtsbarkeit*, in wie fern sie dem bürgerlichen Besitzer adlicher Güter zukommen, ist aus dessen Concession zum Besitz solcher Güter zu beurtheilen. Th. II. Tit. XVII. §. 25. sie bleiben dem im Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer so lange, als der Besitztitel auf einen Andern nicht überschrieben worden. ibid. §. 27. sie gebühren der Leibgedingswittwe ibid. §. 28. bey ihnen finden die Verordnungen beym Patronatrecht statt. ibid. §. 29. s. *Patronatrecht*; *überhaupt*, in wie fern sie dem Niessbraucher gehören. Th. I. Tit. XXI. §. 45. 46. gebühren dem Pächter in der Regel nicht. ibid. §. 410. übt der Lehnscurator aus. Th. II. Tit. XVIII. §. 999.

Ehrenvormund s. *Vormund*.

Ehrfurcht, hat nicht die rechtlichen Folgen der Furcht vor Gewalt oder Zwang. Th. I. Tit. IV. §. 41.

Eid. Missbräuche des Eides, und wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 1425. sqq. wer zum Eide nicht gelassen wird. ibid. §. 1331. 1337. 1355. 1423. in wie fern der Reisende zur eidlichen Bestärkung des Verzeichnisses der vermissten Sachen gegen den Gastwirth gelassen werde. Th. II. Tit. VIII. §. 453. *Antrag* des Eides findet wegen angeblichen Zwanges nicht statt, wenn die achttägige Frist zur Anzeige des erlittenen Zwanges versäumt worden. Th. I. Tit. IV. §. 45. 49. findet gegen die Erben des Schuldners, welche eine dreymonathliche Quittung

in Händen haben nicht statt. Th. I. Tit. XVI. §. 107. *Erfüllungseid* findet in Ansehung des erlittenen Zwanges bey verabsäumter gerichtlicher Anzeige nicht Statt. Th. I. Tit. IV. §. 50. wenn der Depositarius dazu nicht gelassen wird. Th. I. Tit. XIV. §. 37. findet gegen eine drey Monathe alte Quitung nicht Statt. Th. I. Tit. XVI. §. 106. *Reinigungseid*, dazu soll der Inhaber einer drey Monathe alten Quitung eher, als der Aussteller zum Erfüllungseide gelassen werden. Th. I. Tit. XVI. §. 106. *eidliche Versicherung*, was sie bey Verträgen wirke. Th. I. Tit. V. §. 35. 36. §. 199. *Bürgereid* ist von dem, der Bürger werden will, abzuleisten. Th. II. Tit. VIII. §. 21. s. auch *juramentum in litem*, *Lehnseid*.

Eigenlöhner bey Bergwerken; so heissen mehrere Personen, welche ihren Bau mit eigner Handarbeit betreiben. Th. II. Tit. XVI. §. 129. dürfen aus nicht mehr als acht Personen bestehen, wovon viere die Arbeit mit eigner Hand verrichten. ibid. §. 130. in ihren Zechen muss wenigstens wöchentlich drey Tage gearbeitet werden. ibid. §. 195.

Eigennutz, wie weit er erlaubt, oder verboten, und wie der letztere zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1257. sqq.

Eigenthümer heisst derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts mit Ausschliessung Anderer aus eigner Macht zu verfügen. Th. I. Tit. VIII. §. 1. wer Eigenthümer einer Sache werden könne. ibid. §. 6. in wie fern er bey dem Gebrauch des Eigenthums eingeschränkt sey. ibid. §. 33. in wie fern er für Thiere haften müsse. Th. I. Tit. VI. §. 70. sqq. in wie fern gegen ihn durch eine Leistung seines Pächters ein affirmatives Recht erworben werde. Th. I. Tit. VII. §. 103. sqq. dessen Rechte auf einem in seinem Eigenthume gefundenen Schatz. Th. I. Tit. IX. §. 81. sqq. er darf seine Sache, die sich in dem Nachlass eines andern befindet, nicht eigenmächtig an sich nehmen. ibid. §. 358. 359. Recht des Eigenthümers eines Grundstücks auf Bergwerke. Th. II. Tit. XVI. §. 109. sqq. s. *Eigenthum*, *Miteigenthümer*.

Eigenthum ist die Befugniss über die Substanz einer Sache, oder eines Rechts mit Ausschliessung anderer aus eigener Macht zu verfügen. Th. I. Tit. VIII.

§. 1. davon handelt der ganze *achte Titel* des *erſten Theils*, Seite 162. ſqq. *Gegenſtand des Eigenthums* iſt alles, was nicht durch Natur oder Geſetz davon ausgenommen iſt. ibid. §. 2. *Misbrauch* des Eigenthums iſt ein ſolcher Gebrauch deſſelben, der vermöge ſeiner Natur nur die Kränkung eines andern zur Abſicht hat ibid. §. 27. 28. *Perſonen, welche es erwerben können.* Th. I. Tit. VIII. §. 6. ſqq. vergl. Th. II. Tit. XI. §. 1200. *Eintheilung des Eigenthums.* Th. I. Tit. VIII. §. 14. ſqq. *eingeſchränktes*, iſt wenn dem Eigenthümer nur gewiſſe Arten der Ausübung der unter dem Eigenthum begriffenen Rechte verſagt ſind. ibid. §. 21. es iſt nicht dem *vollen* ſondern dem *uneingeſchränkten Eigenthume* entgegengeſetzt; doch wird vermuthet, daſs das volle, welches in Rückſicht auf die Beſtandtheile des Eigenthums ſo genannt wird. (ibid. §. 9-11.) auch ein in der Ausübung uneingeſchränktes Eigenthum ſey. ibid. §. 23. auch das *getheilte* Eigenthum wird uneingeſchränkt zu ſeyn vermuthet. ibid. §. 24. *nutzbares* ſo heiſst das Miteigenthum der Proprietät verbunden mit dem Nutzungsrecht. Th. I. Tit. VIII. §. 20. es gehört zu dem ausſchlieſsenden Eigenthume des nutzbaren Eigenthümers. Th. I. Tit. XVIII. §. 4. doch berechtigt es nicht zu Veränderungen über die Subſtanz der Sache, wodurch ſie aufhört, dieſelbe zu ſeyn. ibid. §. 8. übrigens ſ. von deſſen Folgen. ibid. §. 2-11. zum nutzbaren Eigenthum gehöret das Recht auf den Schatz. Th. I. Tit. IX. §. 94. es gebühret dem Fideicommiſsbeſitzer. Th. II. Tit. IV. §. 72. *volles Eigenthum*, dazu gehört das Recht, die Sache zu beſitzen, zu gebrauchen ſich derſelben zu begeben, und über deren Subſtanz zu verfügen. Th. I. Tit. VIII. §. 9. ſqq. *getheiltes Eigenthum* iſt vorhanden, wenn die im vollen Eigenthum begriffenen Hauptrechte (Th. I. Tit. VIII. §. 9.11.) verſchiedenen Subjekten zukommen. ibid. §. 16. wird nicht vermuthet. ibid. §. 22. vom getheilten Eigenthum handelt der ganze Achtzehnte Titel des Erſten Theils. Seite 737. ſqq. 1) überhaupt §. 1-12. 2) insbeſondere. *a*) vom Lehne. Abſchn. I. Seite 739. ſqq. *b*) von Erbzinsgütern. Abſchn. II. Seite 827. ſqq. wer bey getheiltem Eigenthum den Schatz erhalte. Th. I. Tit. IX. §. 94. ſqq. *gemeinſchaftliches* iſt, wenn

dasselbe Eigenthumsrecht über eine Sache oder ein Recht mehrern Subjekten ungetheilt zukommt. Th. I. Tit. VIII. §. 14. 15. 17. und Tit. XVII. §. 1. davon handelt der *Siebenzehnte Titel* des *ersten Theils* Seite 687. sqq. es wird vermuthet, dass jeder Miteigenthümer gleiches Recht an der gemeinschaftlichen Sache habe. ibid. §. 2. und dieses Recht gehört zum besondern Eigenthum desselben ibid. §. 4. auch wird dieses Recht in Absicht seiner Beschaffenheit durch ungleiche Theilnehmung nicht verändert. ibid. §. 3. s. auch *Gemeinschaft*. Vortheile, welche ein Theilhaber durch seine Handlungen der gemeinschaftlichen Sache verschaft, kommen bey der Verjährung durch Besitz auch den übrigen zu statten. Th. I. Tit. IX. §. 668. s. auch *Mitbesitzer*, *Miteigenthümer*. *Einschränkungen des Eigenthums* dazu ist der Staat berechtigt, so weit die Erhaltung und Benutzung einer Sache auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluss hat. Th. I. Tit. VIII. §. 33. 34. diese Einschränkungen des Eigenthums können auch nur mit Einwilligung des Staats wieder aufgehoben werden. ibid. §. 190. Einschränkungen des Eigenthums hingegen, die nur zum Besten gewisser Personen festgesetzt sind, können durch deren Willenserklärungen wieder aufhören. ibid. §. 191. von den Einschränkungen des Eigenthums und deren Arten überhaupt. s. Th. I. Tit. VIII. §. 35-189. besonders bey *Grundstücken*, wovon der ganze Zwey und zwanzigste Titel des Ersten Theils Seite 1023. sqq. handelt. Gesetzliche und solche Einschränkungen muss jeder Grundbesitzer sich gefallen lassen, ohne welche ein anderes Grundstück ganz oder zum Theil unbrauchbar seyn würde; für letztere kann er billige Vergütung fordern, für erstere nicht, wenn sie im Gesetz nicht ausdrücklich vorbehalten ist. ibid. §. 2-4. Von Einschränkung des Eigenthums durch Privatverfügungen. Th. I. Tit. IV. §. 15-19. Einschränkungen des Eigenthums durch die Gewalt des *Vaters*, *Ehemanns*, der *Grundherrschaft*, durch das *Zunftrecht*, durch die *geistlichen Obern*, durch *Polizeygesetze* zu *Verhütung der Verbrechen* s. diese Rubriken, ingl. *Veräusserung*, *Pfand*, *Servitut*, *Verletzung*. *Erwerbung des Eigenthums*, davon handelt. Th. I. Tit. IX. bis XIII.

S. 186. fqq. I.) *überhaupt.* Th. I. Tit. IX. Seite 186. fqq. dazu wird immer Redlichkeit (*bona fides*) erfordert. Th. I. Tit. X. §. 24. II.) *insbefondere:* 1) unmittelbare. Th. I. Tit. IX. dazu wird aufser dem Titel nur Befitznehmung erfordert. ibid. §. 5. *a*) überhaupt. Th. I. Tit. IX. Abfchn. I. Seite 186. 187. fie heifst *urfprüngliche*, wenn noch Niemand vorher ein Recht auf die erworbene Sache gehabt hat. ibid. §. 7. wie fie gefchehen müffe, und was dabey Rechtens fey. ibid. §. 9-13. *b*) Befitznehmung verlaffener und verlorner Sachen. ibid. Abfchn. II. S. 187. fqq. gebühret dem Staate, wenn die verlaffene Sache unbeweglich ift. ibid. §. 15. *c*) Befitznehmung gefundener Schätze. ibid. Abfchn. III. Seite 194. fqq. *d*) vom Thierfange. ibid. Abfchn. IV. S. 199. fqq. f. *Thierfang.* *e*) von der Beute. ibid. Abfchn. V. Seite 208. fqq. f. *Beute.* *f*) von An- und Zuwüchfen. ibid. Abfchn. VI. Seite 211. fqq. *g*) von Preis gegebenen Sachen und Geldern. ibid. Abfchn. VII. Seite 227. fqq. in wie fern fie nur von gewiffen Perfonen erworben werden können. ibid. §. 345-347. *h*) von Erwerbung der Erbfchaften. ibid. Abfchn. VIII. Seite 228. fqq. dazu bedarf es keiner Befitzergreifung. ibid. §. 368. von welcher Zeit an fie als gefchehen betrachtet werde. ibid. §. 367. 369. Angefallene Erbfchaften gehen auf die Erben des Verftorbenen über, wenn er auch die Erbfchaft noch nicht in Befitz genommen hat. ibid. §. 370. die Eigenfchaft des Benefizialerben mufs auf das ererbte Grundftück vermerkt werden. ibid. §. 448. *i*) von der Verjährung. ibid. Abfchn. IX. Seite 247. fqq. dadurch können fowohl Rechte verloren, als erworben werden. ibid. §. 501. bey der Erwerbung von Rechten durch Verjährung ift aufser dem Nichtgebrauch des entgegenftehenden, auch die Ausübung des neuen Rechts vom Erwerbenden nothwendig. ibid. §. 503. übrigens f. *Verjährung.* 2) *mittelbare.* Th. I. Tit. X. Seite 268. fqq. tritt ein, wenn die Sache fich im Eigenthume eines Andern befindet, welcher fich feines bisherigen Eigenthums- und Befitzrechts zum Vortheil des neuen Eigenthümers entfchlagen mufs; es wird alfo dazu aufser dem Titel auch die Uebergabe erfordert. ibid. §. 1. vergl. Tit. VII. §. 58. Tit. IX. §. 6. f. *Befitznehmung*, *Titel*, *Uebergabe.* *Die mit-*

telbare Erwerbung kann betrachtet werden: A. nach ihren *Gegenständen a*) der *Grundstücke.* Th. I. Tit. X. §. 6-20. in Ansehung des Dritten, welcher redlich handelt, kann nur der, dessen Titel in das Hypothekenbuch eingetragen ist, als Eigenthümer angesehen werden. ibid. §. 7-10. wer von mehrern Erwerbern den Vorzug habe. ibid. §. 18-20. *b*) *der beweglichen Sachen.* ibid. §. 21. sqq. Vorzug unter mehrern Erwerbern. ibid. §. 21-23. B. *nach ihren Quellen*, a) *Verträge*, *α*) *unter Lebendigen.* Th. I. Tit. XI. Abschn. I. Seite 271. sqq. 1) *Kauf.* ibid. Abschn. I. s. *Kauf.* 2) *Tausch.* Abschn. II. Seite 318. sqq. s. *Tausch.* 3) *Cession.* Abschn. III. Seite 320. s. *Cession.* 4) *Erbschaftskauf.* Abschn. IV. Seite 329. sqq. dabey müssen sowol Verkäufer als Käufer zur Erwerbung und zum Besitz der Erbschaft fähig seyn. ibid. §. 451-453. s. *Erbschaftskauf.* 5) *Trödelvertrag.* Abschn, V. §. 511-526. Seite 337 sqq. s. *Trödelvertrag.* 6) *gewagte Verträge.* Abschn. VI. Seite 339. sqq. s. *gewagte Geschäfte. Verträge, gewagte.* 7) *Darlehne*, Abschn. VII. Seite 354. sqq. das Eigenthum der dargeliehenen Summe ist erworben, so bald die Zahlung geschehen ist. ibid. §. 661. in wie fern der Borger das Eigenthum des ihm vom Geber gezahlten fremden Geldes erwerbe. ibid. §. 662. sqq. übrigens s. *Darlehn.* 8) *Verträge*, *wodurch Sachen gegen Handlungen*, *oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.* Abschn. VIII. Seite 382. sqq. 9) *Schenkungen.* Abschn. IX. Seite. 405. sqq. bey ihnen geht das Eigenthum erst durch die Uebergabe auf den Geschenknehmer über. ibid. §. 1038. übrigens s. *Schenkungen.* *β*) *durch Erbverträge.* Th. I. Tit. XII. Abschn. II. Seite 510. sqq. s. *Erbvertrag.* b) *durch Testamente und Codizille.* Abschn. I. Seite 427. sqq. wenn auf den Erwerber das Eigenthum übergehe. ibid. §. 242. 288. vergl. Th. I. Tit. IX. §. 367. sqq. Th. I. Tit. XII. §. 478-483. übrigens s. *Codicill, Testament.* c) *durch Gesetze.* Th. I. Tit. X. §. 2. d) *durch rechtliches Erkänntniss.* ibid. §. 2. Tit. XI. §. 342. sqq. C. *nach den Subjekten* geschieht die Erwerbung entweder von dem Erwerbenden *selbst*, als worüber es keiner besonderen Vorschriften bedarf, oder durch einen *Dritten*, hiervon handelt Th. I. Tit. XIII. Seite 516. sqq. *Erhaltung des Eigenthums.* Th. I.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Tit. XIV. Seite 552. ſqq. 1) überhaupt ibid. §. 1-8. ſie geſchiehet durch den Beſitz und die geſetzlichen Verwahrungsmittel. ibid. 2) insbeſondere. *a*) Depoſitum. Abſchn. I. Seite 553. ſqq. ſ. *Verwahrungsvertrag.* *b*) Adminiſtratio Abſchn. II. Seite 566. ſqq. ſ. *Verwaltung fremder Güter und Sachen.* *c*) durch Cautionen und Bürgſchaften Abſchn. III. Seite 575 ſqq. ſ. *Caution, Bürgſchaft.* *d*) durch Pfändungen Abſchn. IV. Seite 605. ſq. Pfändungen finden nur dann ſtatt, wenn die Sicherheit durch richterliche Hülfe nicht erlangt werden kann. ibid. §. 414. oder wenn man ſich des Beweiſes der geſchehenen Beeinträchtigung nur dadurch verſichern kann. ibid. §. 416. ſ. auch *Pfändungen.* *e*) durch Proteſtationen. Abſchn. V. Seite 612. dieſe ſtehen dem Berechtigten zu, wo die Pfändung nach den Geſetzen nicht ſtatt findet, oder wenn er ſich derſelben nicht bedienen will. ibid. §. 40. 66. ſ. *Proteſtationen.* *Verfolgung des Eigenthums,* davon handelt der *Funfzehnte Titel* des *Erſten Theils* Seite 613. ſqq. Dem wahren Eigenthümer ſtehet das Vindicationsrecht zu. ibid. §. 1. gegen jeden Inhaber und Beſitzer und jeden Anmaſser des, dem Eigenthümer gebührenden Rechts. §. 1. 3. *Verluſt des Eigenthums.* A. der *Sachen.* 1) durch den Untergang der Sachen. Th. I. Tit. XVI. §. 1-4. Th. I. Tit. IX. §. 273. 2) durch mittelbare Erwerbung des Eigenthums von einem andern. Th. I. Tit. XVI. §. 6. 3) durch Verjährung. ibid. §. 7. ſ. *Verjährung.* 4) durch richterliches Erkenntniſs, beſonders durch Aufgebot. ibid. §. 7. Tit. IX. §. 43. ſqq. B. *der Rechte* dieſer tritt ein 1) auf eben die Art, wie der Verluſt des Eigenthums an Sachen ad 1. bis 4. 2) durch Handlungen und Begebenheiten, durch welche die Obliegenheit des Verpflichteten getilgt wird. Th. I. Tit. XVI. §. 7. *a*) Erfüllung der Verbindlichkeit. α) überhaupt. Abſchn. I. Seite 621. ſqq. β) durch Zahlung Abſchn. II. Seite 623. ſqq. ſ. *Zahlung.* γ) durch Depoſition. Abſchn. III. Seite 647. ſqq. ſ. *Depoſition Verwahrungsvertrag.* δ) durch Angabe an Zahlungsſtatt. Abſchn. IV. Seite 650. ſqq. ſ. *Angabe an Zahlungsſtatt.* ε) durch Anweiſung. Abſchn. V. Seite 653. ſqq. ſ. *Anweiſung. Aſſignatio.* ζ) durch Compenſation. Abſchn. VI. Seite 659. ſqq. ſ. *Compenſation.* η) durch Entſagung. Abſchn. VII. Seite 670 ſqq.

s. *Entsagung.* c) durch Vergleich. Abschn. VIII. Seite 673. sqq. s. *Vergleich.* d) durch Novation. Abschn. IX. Seite. 678. sqq. s. *Novatio.* e) durch Confusion. Abschn. X. Seite 682. sqq. s. *Confusio.* f) durch Erlöschung der Hauptverbindlichkeit. Th. I. Tit. XVI. §. 8. *Beeinträchtigungen des Eigenthums.* I.) *mit Gewalt.* Civilfolge davon Th. I. Tit. VII. §. 146. sqq. vergl. Tit. IV. §. 31. sqq. Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1184. sqq. Arten dieser Beeinträchtigung. 1) *Raub*, dessen Bestrafung Th. II. Tit. XX. §. 1187. sqq. s. *Raub.* 2) *gewaltsame Besitzergreifung unbeweglicher Sachen.* ibid. §. 1184. sqq. II.) ohne *Gewalt.* 1) durch eigenmächtige Besitzergreifung und Zueignung ohne Bewilligung des Eigenthümers. *a*) in guter Absicht. Th. I. Tit. XIII. §. 228. sqq. *b*) in der Absicht, sich selbst dadurch Nutzen oder Genuss wider den Willen des rechtmässigen Besitzers zu verschaffen. α) an beweglichen Sachen (Diebstal) Th. II. Tit. XX. §. 1108. sqq. ibid. §. 1231. sqq. β) an unbeweglichen. Th. I. Tit. VII. §. 98. sqq. §. 147. sqq. §. 222. sqq. 2) mit Bewilligung, aber wider die wahre Absicht des Eigenthümers zu dessen Nachtheil. Th. II. Tit. XX. §. 1354. sqq. *Uebergang des Eigenthums, auf den Käufer.* Th. I. Tit. XI. §. 130. sqq. besonders bey bedingten Käufen. ibid. §. 259 - 263. besonders bey gerichtlichen Käufen. ibid. §. 342. bey Cessionen. ibid. §. 393. sqq. bey Darlehnen. ibid. §. 661. sqq. bey Legaten. Th. I. Tit. XII. §. 288. sqq. Ausnahme. ibid. §. 483. bey confiscirten Sachen auf den Staat. Th. II. Tit. XX. 297. sqq. *Vorbehalt des Eigenthums* (*reservatum Dominium*) Wirkung desselben. Th. I. Tit. XI. 266 - 271. *Rechte auf fremdes Eigenthum.* 1) überhaupt Th. I. Tit. XIX. Seite 845. sqq. 2) insbesondere *a*) Pfand. Th. I. Tit. XX. Abschn. I. Seite 850. sqq. *b*) *jus retentionis.* ibid. Abschn. II. Seite 920. sqq. c) Vorkaufs- Näher- und Wiederkaufsrecht. ibid. Abschn. III. Seite 924. sqq. *d*) Recht zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigenthums Th. I. Tit. XXI. Seite 936. sqq. *e*) Grundgerechtigkeiten. Th. I. Tit. XXII. Seite 1023. sqq. *Was sonst vom Eigenthum zu bemerken.* Mönche und Nonnen können es weder erwerben noch besitzen oder darüber verfügen. Th. II. Tit. XI. §. 1200.

Eigner, ſo heiſst derjenige, welcher nur die Proprietät der Sache ohne das Nutzungsrecht hat. Th. I. Tit. VIII. §. 19.

Eingebrachtes, ſ. *Ehefrau.*

Eingepfarrte., ſ. *Parochiani.*

Einkindſchaft; ſo heiſst der Vertrag, den Stiefältern, die zur rechten Hand an einander verheyrathet ſind, mit den Stiefkindern eingehen, um dadurch unter ſich alle perſönlichen Rechte und Pflichten der leiblichen Aeltern und Kinder, ingl. wechſelſeitige Succeſſionsrechte hervorzubringen. Th. II. Tit. II. §. 719-721. 723. Aſcendenten, und falls die Ehe geſchieden iſt, der andere Theil, müſſen in die Einkindſchaft willigen. ibid. §. 728-730. 742. rechtliche Folgen der Einkindſchaft in Rückſicht der leiblichen Aeltern und Kinder. ibid. §. 725-727. in Rückſicht der Stiefältern und Stiefkinder §. 731-733. beſonders bey der Succeſſion. ibid. §. 734. ſqq. übrigens ſ. den ganzen *Eilften Abſchnitt* des *Zweyten Titels* des *Zweyten Theils.* Seite 230. ſqq. die Errichtung der Einkindſchaft gehört vor den ordentlichen Richter der Perſon. Th. II. Tit. XVII. §. 56.

Einkünfte, legirte jährliche. Th. I. Tit. XII. §. 419. 420. 424.

Einladung der Mitglieder der Corporationen zu Berathſchlagungen, wann ſie geſchehen müſſe. Th. II. Tit. VI. §. 53. 115. 140. 168. wie ſie geſchehen müſſe. §. 57. ſqq.

Einlieger. Dorfseinlieger. So heiſsen diejenigen freyen Perſonen des gemeinen Bürger- oder Bauerſtandes, die, ohne ſich zur Unterthänigkeit zu verpflichten, ſich in einem Dorfe niederlaſſen. Th. II. Tit. VII. §. 113. ihr Verhältniſs gegen die Herrſchaft. ibid. §. 115-121. vergl. §. 182. ſqq. kein Dorfseinwohner darf ſie ohne Genehmigung der Herrſchaft aufnehmen. ibid. §. 114.

Einquartierungen; in wie fern der Pächter deshalb Remiſſion vom Pachtzinſe verlangen könne. Th. I. Tit. XXI. §. 572.

Einſpruch gegen eheliches Aufgebot. Th. II. Tit. I. §. 158. ſqq. kann nur auf ein älteres förmliches Ehegelöbniſs oder Schwängerung unter dem Verſprechen der Ehe gegründet werden. ibid. §. 158. ein

ungegründet angebrachter Einspruch wird als Injurie bestraft. ibid. §. 164.

Einstandsgeld, davon handelt Th. I. Tit. XXI. §. 216. sqq. in wie fern es bey Aufhebung des Erbpachtcontrakts zurückgegeben werde. ibid. §. 216. 218. sqq.

Einsteigen, gefährliches, darunter wird ein solches verstanden, welches durch Leitern und andere dergleichen Hülfsmittel, durch mühsame oder schwer abzuhaltende Anstalten, oder durch besonders verwegene Unternehmungen bewerkstelliget wird. Th. II. Tit. XX. §. 1164.

Eintrittsrecht des jüngern Pfandgläubigers oder Bürgen. Th. I. Tit. XX. §. 36. sqq. ein mit dem Schuldner getroffenes Abkommen schützt den ältern Pfandgläubiger dagegen nicht. ibid. §. 38. wenn es geltend gemacht werden könne und dessen Wirkungen. ibid. §. 39. sqq.

Einweisung des Pfarrers in sein Amt, verrichtet in der Regel der Erzpriester oder Kircheninspektor. Th. II. Tit. XI. §. 405. die Kosten derselben muss die Gemeine bestreiten. ibid. §. 406.

Einwendungen, ihnen kann auch stillschweigend entsagt werden. Th. I. Tit. XVI. §. 382. wie diess geschehe. ibid. §. 383 - 385. welchen Einwendungen nicht entsagt werden könne. ibid. §. 400. sqq. s. *Entsagung*, *Exceptionen*.

Einwilligung, beyderseitige; wie weit dadurch Verträge aufgehoben werden. Th. I. Tit. V. §. 385. sqq. *gegenseitige*; in wie fern sie die Ehescheidung begründe. Th. II. Tit. I. §. 718. s. auch *Consens*.

Eisenhütten; zu deren Anlegung ist die Anzeige bey der Landespolizeyanstalt erforderlich. Th. I. Tit. VIII. §. 90.

Emigratio. s. *Auswandrung*.

Empfehlung, rechtliche Folgen derselben beym Creditiren. Th. I. Tit. XIV. 207. sqq. rechtliche Folgen derselben unter Kaufleuten. Th. II. Tit. VIII. §. 702. sqq.

Emphyteuta. s. *Erbzinsmann*.

Enkel, von deren Erbfolge. Th. II. Tit. II. §. 348. sqq. s. *Kinder*, *Descendenten*.

Enormis laesio. s. *Verletzung über die Hälfte*.

Enrollirte; in wie fern sie bey erfolgtem Austritt als Deserteurs anzusehen sind. Th. II. Tit. XX. §. 468.

Enten können zum Nachtheil des Fischereyberechtigten nicht gehalten werden. Th. I. Tit. IX. §. 188. sqq.

Enterbung der Descendenten, davon s. Th. II. Tit. II. §. 399. sqq. Ursachen ihrer Enterbung. ibid. §. 399. sqq. von ihrer Enterbung aus guter Absicht. ibid. §. 419. sqq. rechtliche Folgen einer widergesetzlichen Enterbung. ibid. §. 432. sqq. — *der Ascendenten*. ibid. §. 501. sqq. Ursachen ihrer Enterbung. §. 506. sqq. rechtliche Folgen ihrer widergesetzlichen Enterbung. ibid. §. 516. — *der Ehegatten*, s. *Pflichttheil der Ehegatten*. *Enterbung bey Bergwerksstollen*. Th. II. Tit. XVI. §. 457. sqq. s. auch *Praeteritio*.

Entführung ist, wenn Jemand ein Frauenzimmer wider ihren und ihres Vaters, Vormundes oder Ehegatten Willen der Aufsicht der letztern entzieht, in der Absicht, sie um ihre Ehre zu bringen. Th. II. Tit. XX. §. 1095. deren Strafe nach Verschiedenheit der Fälle. ibid. §. 1095. sqq.

Entlassung der Unterthanen, s. *Loslassung der Unterthanen*. — *des Vormundes*, wann, wie, und aus welchen Ursachen sie geschehe. Th. II. Tit. XVIII. §. 918. sqq. desgleichen §. 943. 945. s. *Dimission*. *Dimissoriale*.

Entsagung der Rechte überhaupt, davon handelt der Siebente Abschnitt des Sechszehnten Titels des Ersten Theils Seite 670. sqq. sie ist die Erklärung, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen. ibid. §. 378. war das Recht bereits erworben, so heisst sie *Erlass*. ibid. §. 379. war es aber noch erst zu erwerben, so heisst sie *Verzichtleistung*. ibid. §. 379. bey Entsagungen gelten die Grundsätze der Verträge. ibid. §. 380. 381. 387. sqq. doch bedürfen gerichtliche keiner Acceptation. ibid. §. 392. Entsagungen werden nicht vermuthet. Einleit. §. 112. u. 113. *unentgeltliche Entsagungen* werden den Schenkungen gleich geachtet, wenn das Recht schon angenommen war; diess findet auch bey solchen schon acceptirten Rechten statt, welche zwar noch von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhangen, deren Eintreffen aber schon so gewiss ist, dass dem Entsagenden das Recht nicht entgehen kann. Th. I. Tit. XVI. §. 393. blosse Verzichtleistungen sind für Schenkungen nicht zu achten. Th. I. Tit. XI. §. 1039. Entsagungen, welche gegen Entgelt ge-

ſchehen, werden, wenn das Recht noch zweifelhaft war, den Vergleichen, ſonſt den Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Unterlaſſungen verſprochen werden, gleich geachtet. Th. I. Tit. XVI. §. 394. 395. zu Entſagungen ſind ſchriftliche Urkunden nöthig. Th. I. Tit. V. §. 134. Perſonen, welche entſagen können. Th. I. Tit. XVI. §. 396-398. von Entſagung der *Einwendungen*. ibid. §. 382. ſqq. von Entſagung der *Einwendungen bey Verträgen;* dieſe muſs beſtimmt ſeyn, und kann nur heilbare Hinderniſſe heben. Th. I. Tit. V. §. 193. ſqq. bey welchen Einwendungen ſie nicht ſtatt habe. Th. I. Tit. XVI. §. 399. ſqq. in wie fern zu Entſagungen der *Weiber* die Form einer Bürgſchaft nothwendig ſey. Th. I. Tit. XIV. §. 229. ſqq. 231. 308. *Entſagung des Beneficii excusſionis*. ibid. §. 307. ſqq. — *der Compenſation*. Th. I. Tit. XVI. §. 372-374. — *auf Erbanſälle*. Th. I. Tit. IX. §. 389. ſqq. muſs gerichtlich geſchehen. ibid. §. 398. ſqq. 392. 393. von wem, und wie ſie geſchehen müſſe, ibid. §. 389-397. §. 401-403. Wirkungen derſelben. ibid. §. 404. ſqq. Folgen der Entſagung von Seiten der Teſtamentserben. Th. I. Tit. XII. §. 277. ſqq. — *auf Vermächtniſſe*. ibid. §. 366. ſqq. — *der Frau* auf ihr Vorzugsrecht in das Vermögen ihres Mannes. Th. II. Tit. I. §. 272. ſqq. §. 343. ſqq. — *auf die Eheſcheidungsſtrafe*. Th. II. Tit. I. §. 824-826. — *auf die Gewährsleiſtung* iſt zuläſsig. Th. I. Tit. V. §. 348. beym Kauf. Th. I. Tit. XI. §. 137. ſqq. — *auf Rechnungslegung*, was ſie wirke. Th. I. Tit. XIV. §. 157. ſqq. Th. I. Tit. XVII. §. 222. ſqq. — *des Wiederrufs der Schenkung*, was ſie wirke. Th. I. Tit. XI. §. 1094. ſqq. §. 1162. ſqq.

Entſetzung des Vormundes, aus welchen Gründen ſie geſchehe. Th. II. Tit. XVIII. §. 918. ſqq. §. 924. ſqq. §. 944. ſqq. — *vom Amte*, wenn ſie geſchehen müſſe. Th. II. Tit. X. §. 98. ſqq. ſ. auch *Exmiſſion, Dimiſſion*.

Entwendungen, I.) *überhaupt*. Th. II. Tit. XX. §. 1105. ſqq. ziehen auſser der Entſchädigung noch Strafen nach ſich. ibid. §. 1106. ſqq. II.) *unbefugte Beſitznehmung beweglicher Sachen ohne Vorbewuſst oder Einwilligung des Beſitzers, mit der Abſicht, ſich dadurch Gewinn, Vortheil oder Genuſs zu verſchaffen*, (Dieb-

ſtal). ibid. §. 1108. ſqq. III.) *gewaltthätige Beſitznehmung* 1) beweglicher Sachen in vorangeführter Abſicht, (*Raub*). §. 1187. ſqq. 2) unbeweglicher Sachen. ibid. §. 1184. ſqq. IV.) *Diebſtal und Raub in Banden.* ibid. §. 1208. ſqq. V.) *Theilnehmung an Raub und Diebſtal.* ibid. §. 1218. ſqq. VI.) *Vorbeugungsmittel.* ibid. §. 1231. ſqq. 1) verbotener Kauf und Pfandnahme geſtohlner Sachen. ibid. §. 1231. ſqq. 2) Pflicht der Schlöſſer. ibid. §. 1248. ſqq. VII.) *Concuſſionen.* ibid. §. 1254. ſqq. übrigens ſ. *Betrug*, *Eigennutz*, *Eigenthum*, *Falſum*, *Raub.*

Equipage, verſchiedene Bedeutungen dieſes Worts. Th. I. Tit. II. §. 27. ſqq. in wie fern Equipage zur vollen Gerade gehöre. Th. II. Tit. I. §. 534. ſ. auch *Militärequipage.*

Erbanfall, davon handelt Th. I. Tit. IX. §. 367-382. beym Erbanfall bedarf es keiner weitern Beſitzergreifung. ibid. §. 368. wenn bey dem Erbanfalle Venter concurrirt. ibid. §. 371. ſqq. ſ. auch *Venter.* Erbanfall an Ordensleute, was dabey Rechtens ſey. Th. II. Tit. XI. §. 1201. ſqq. §. 1206. ſqq. ſ. auch *Anfall.*

Erbbegräbniſſe, Rechte derſelben. Th. II. Tit. XI. §. 461. ſqq. Entſchädigung bey Verlegung derſelben. ibid. §. 185.

Erben überhaupt. Erbe iſt der, welchem die ganze Erbſchaft, oder ein in Beziehung auf das Ganze beſtimmter Theil (*pars quota*) derſelben gebühret. Th. I. Tit. IX. §. 350. vergl. mit Th. I. Tit. XII. §. 4. und im Gegenſatze §. 6. 257. 263. Der Erbe wird entweder vom Erblaſſer ernannt, oder durch das Geſetz beſtimmt; der letzte heiſst *geſetzlicher.* ſ. *Inteſtaterbe*, *Inteſtaterbfolge*; der erſtere iſt entweder *Teſtamentserbe*, ſ. unten *Teſtamentserbe*, oder *Vertragserbe*, ſ. *Erbvertrag.* Binnen welcher Zeit Erben den Zwang, wodurch eine Willenserklärung ihres Erblaſſers hervorgebracht worden, anzeigen müſſen. Th. I. Tit. IV. §. 51. in wie fern Erben ſich zu Erfüllung des Zweckes oder der Bedingung erbieten können. ibid. §. 161. 162. in wie fern ſie das ihrem Erblaſſer geſchehene Verſprechen acceptiren können. Th. I. Tit. V. §. 107. ſqq. Verbindlichkeiten und Rechte der Erben aus geſchloſſenen Verträgen. ibid. §. 415. ſqq. Ver-

bindlichkeiten der Erben zum Schadensersatz. Th. I. Tit. VI. §. 28. Verbindlichkeiten und Rechte der Erben bey Injurien. Th. II. Tit. XX. §. 603-606. wie die Redlichkeit des Besitzes der Erben zu beurtheilen sey. Th. I. Tit. VII. §. 40. sqq. Rechte und Pflichten der Erben, wegen einer heimlich durch List oder Gewalt in Besitz genommenen Sache. ibid. §. 148. sqq. in wie fern ihnen die ihrem Erblasser zustehende Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Statten komme. Th. I. Tit. IX. §. 533. 538. in wie fern sie die Verjährung durch Besitz fortsetzen können. ibid. §. 613-616. 618. 619. ihre Rechte und Pflichten in Ansehung der Evictionsleistung. Th. I. Tit. XI. §. 140. sqq. auch der Erbe des Verkäufers kann von dem Vorbehalte eines bessern Käufers Gebrauch machen. ibid. §. 277. in wie fern der Erbe des Verkäufers das Recht des Wiederkaufs ausüben könne. ibid. §. 316. sqq. Recht des Erben des *Schriftstellers* wegen neuer Ausgabe eines Buchs. ibid. §. 1020. verglichen §. 1030. Recht des Erben des Geschenkgebers zum Widerruf. ibid. §. 1112. 1139. 1157. Recht hiezu gegen die Erben des Beschenkten. ibid. §. 1164. sqq. Rechte und Pflichten der Erben des Mandantis und Mandatarii. Th. I. Tit. XIII. §. 186. sqq. Erben des Depositarii haften correaliter. Th. I. Tit. XIV. §. 59. sqq. die Verbindlichkeiten und Rechte aus der Bürgschaft gehen auf die Erben über. ibid. §. 334. sqq. Rechte und Verbindlichkeiten der Erben des Erbzinsmannes. Th. I. Tit. XVIII. §. 694. sqq. §. 782. sqq. welche unter ihnen von Entrichtung des Laudemii frey sind. ibid. §. 716. sqq. Rechte der Erben des Erbzinsherrn. ibid. §. 785. sqq. Auseinandersetzung zwischen den Lehns- und Allodial-Erben. ibid. §. 506. sqq. *Erben des Ehegatten;* in wie fern sie den Ehescheidungsprozess betreiben können. Th. II. Tit. I. §. 827. in wie fern sie die Nichtigkeit der Ehe rügen können. Th. II. Tit. I. §. 42. 43. ihr Recht wegen der Abfindung bey rückgängig gewordenen Ehegelöbnissen. ibid. §. 124-127. Recht der Erben bey Schwängerungsklagen. ibid. §. 1100. sqq. Recht der Erben des Mannes gegen die Legitimität des Kindes zu protestiren. Tit. II. §. 14. sqq. §. 20. sqq. Recht der Er-

ben bey Ausübung des Näherrechts. Tit. IV. §. 239. Pflicht der Erben wegen eidlicher Beftärkung der Handelsbücher. Th. II. Tit. VIII. §. 582. fqq. Erben eines Kaufmanns; wie lange gegen fie der Beweis durch die Handelsbücher Statt finde. ibid. §. 595. Rechte und Pflichten der Erben eines Handlungsgefellfchafters. ibid. §. 661. fqq. den Erben des Canonici gebühren die Nutzungen des Sterbejahres. Th. II. Tit. XI. §. 1150-1155. von der Auseinanderfetzung der Erben eines Pfarrers mit der Kirche. ibid. §. 823. fqq. Erben eines Vormundes, wie weit fie haften. Th. II. Tit. XVIII. §. 293. fqq. §. 901. fqq. ihre Rechte während der Gemeinfchaft mit dem Miterben. Th. I. Tit. XVII. §. 115. fqq. ihre Rechte gegen einander wegen der Theilung. ibid. §. 117. fqq. ihre Rechte gegen einander wegen der Gewährsleiftung. ibid. §. 127. fqq. 147. fqq. ihre Rechte wegen der Erbfchaftsgläubiger und Schulden. ibid. §. 131. fqq. und §. 151. fqq. ihre Rechte gegen die Gefellfchafter des Erblaffers. ibid. §. 221. fqq. 279. fqq. in wie fern Erben der in einer Armenanftalt aufgenommenen Perfon durch die Armenanftalt vom Nachlafs ausgefchloffen werden. Th. II. Tit. XIX. §. 50. fqq. Verhältnifs der Erben gegen den Vorkaufsberechtigten. Th. I. Tit. XX. §. 629. der Erbe kann feine von dem Erblaffer veräufserte Sache vindiciren, mufs aber dem Befitzer zur Schadloshaltung haften. Th. I. Tit. XV. §. 8-10. in wie fern zwifchen dem Erben und dem Erbfchaftsfchuldner oder Gläubiger die Compenfation Statt finde. Th. I. Tit. XVI. §. 308. fqq. ob fie Rechnungsfehler in einer von dem Erblaffer quittirten Rechnung rügen können. ibid. §. 432. fqq. Erben des Gefindes, in wie fern fie Lohn und Koftgeld fordern können. Th. II. Tit. V. §. 99. Erben der Herrfchaft, deren Rechte und Pflichten. ibid. §. 101. fqq. Erben der Mitglieder einer Gemeine, wie weit fie haften. Th. II. Tit. VI. §. 104. fqq. §. 107. fqq. Erben des Stifters einer Gefellfchaft; in wie fern fie bey Aufhebung der Gefellfchaft die Stiftungsgüter zurücknehmen können. ibid. §. 194. fqq. Erben der Mitglieder eines Collegii haften gleich den Mitgliedern felbft bey Regrefsfällen. Th. II. Tit. X. §. 145. Erben eines Hageftolzen, in wie

fern und wie sie succediren. Th. II. Tit. XIX. §. 21. sqq.

Erbe, *Benefizialerbe*; dafür wird ein jeder geachtet, welcher sich der Rechtswohlthat des Inventarii nicht durch Entsagung oder durch seine Contumaciam verlustig gemacht hat. Th. I. Tit. IX. §. 420-432. doch kann er die Rechtswohlthat des Inventarii nicht gegen diejenigen Gläubiger gebrauchen, welche deswegen nicht befriedigt werden, weil der Erbe den Nachlass durch Zahlung an nachgesetzte Gläubiger erschöpft hat. ibid. §. 453. 454. übrigens siehe von den Rechten und Pflichten des Benefizialerben. ibid. §. 433. sqq.

Erben, *falsche*, sind solche, die ohne Richter und Recht in die Verwaltung einer fremden Erbschaft sich eindrängen. Th. I. Tit. IX. §. 457. von ihren Verbindlichkeiten handelt ibid. §. 457-459.

Erben, *Intestaterben*, s. *Erben überhaupt*; deren Verhältniss gegen die Testamentserben. Th. I. Tit. XII. §. 254. sqq. deren Rechte beym Abgang der Testamentserben. ibid. §. 277. sqq.

Erbe, *Testamentserbe*; *Begriff*, s. *Erbe überhaupt*, ob Jemand Testamentserbe oder nur Legatarius sey, kommt nicht blos auf den Nahmen: *Erbe* an. Th. I. Tit. XII. §. 257. 263. er kann nicht Successionen *ab intestato* wählen, aber wohl auf Abreichung oder Ergänzung des Pflichttheils antragen. Th. I. Tit. IX. §. 401-402. dessen Recht zu Besitznehmung der Erbschaft. Th. I. Tit. XII. §. 242. sqq. dessen Recht zu Ausschliessung des Intestaterben. ibid. 254 sqq. dessen Rechte und Verbindlichkeiten in Absicht der Theilung der Erbschaft und der Gewährsleistung. Th. I. Tit. XVII. §. 118. sqq. §. 129. sqq.

Erbeseinsetzung ist jede Erklärung eines Testators, woraus erhellet, dass er nach seinem Tode den Inbegriff seines Nachlasses einer oder mehrern Personen zuwenden will. Th. I. Tit. XII. §. 4.

Erbeserklärung, s. *Erbschaft. Forum domicilii.*

Erbfolge. I.) *Von Erwerbung der Erbschaften überhaupt* Th. I. Tit. IX. Abschn. VIII. Seite 228. sqq. II.) *gesetzliche*; in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften müssen dabey diejenigen Stücke, welche zum Nachlass nicht gehören, Th. II. Tit. II. §. 273. sqq. insonderheit das Peculium der Kinder. ibid.

§. 275. sqq. und der Erbschatz. ibid. §. 294. sqq. abgesondert werden, welchem nächst das übrige auf die Erben gelangt. ibid. §. 300. in wie fern die gesetzliche Erbfolge bey Auslegung der letztwilligen Verfügungen in Betrachtung komme. Th. I. Tit. XII. §. 536. sqq. A. *gesetzliche Erbfolge der Eheleute bey einer Ehe zur rechten Hand.* 1) *im Fall der Gütergemeinschaft.* Th. II. Tit. I. §. 634. sqq. hier wird ebenfalls das gemeinschaftliche Vermögen von dem abgesondert, was nicht zur Gemeinschaft gekommen ist. ibid. §. 635. sqq. das gemeinschaftliche Vermögen nimmt der überlebende Ehegatte zur Hälfte als sein Eigenthum zurück. ibid. §. 637. 658. sqq. Succession wenn unabgefundene Kinder vorhanden sind. ibid. 639. Succession wenn keine unabgefundene Kinder vorhanden sind. ibid. §. 642. sqq. 2) *ausser dem Fall der Gütergemeinschaft.* a) nach Provinzialgesetzen und Statuten. ibid. §. 495 sqq. was Rechtens sey, wenn die Eheleute während der Ehe ihren Wohnsitz verändert haben. ibid. §. 496. Vorrechte der statutarischen Portion ibid. §. 497. sqq. b) nach gemeinen Rechten, hier muss erst die Absonderung der zum Nachlass nicht gehörenden Stücke geschehen. ibid. §. 501 - 620. zu welchem Antheil und in welche Sachen der überlebende Ehegatte succedire. ibid. §. 621. sqq. 3) *im Falle der Ehescheidung.* Th. II. Tit. I. §. 783. sqq. zu welchem Antheil der unschuldige Ehegatte succedire ibid. §. 785. sqq. in wie fern derselbe bey der Existenz von Erbverträgen die Wahl habe, aus diesen oder aus den Gesetzen zu succediren, ibid. 793. sqq. Wahl der unschuldigen Ehefrau zwischen der gesetzlichen Abfindung und ihrer standesmässigen Verpflegung ibid. §. 798 sqq. *bey einer Ehe zur linken Hand.* Th. II. Tit. I. §. 896. sqq. findet so wenig bey dem Mann als bey der Frau statt. ibid. §. 896. und §. 904. B. — *der Descendenten* 1) aus einer *vollgültigen Ehe* davon handelt der *Fünfte Abschnitt* des *Zweyten Titels* des *Zweyten Theils* von §. 271 bis 480. 2) aus einer *Ehe zur linken Hand*, ibid. §. 570. sqq. deren Succession in die Erbschaft des Vaters. ibid. §. 570. sqq. in die Erbschaft der Mutter und der mütterlichen Verwandten. ibid. §. 586. 587. 3) *der unehelichen.* ibid. §. 647. sqq. wie sie in dem Nachlass

des Vaters succediren. ibid. §. 647. sqq. wie sie in dem Nachlass der Mutter succediren. ibid. 656. sqq. C. — *der Ascendenten*, sowohl in als ausser dem Fall der Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. II. Abschn. VI. Seite 203. sqq. bey einer Ehe zur linken Hand ibid. §. 588-589. der unehelichen Aeltern §. 658. 659. 661. D. — *der Collateralen*. Th. II. Tit. III. §. 31-53. und Th. II. Tit. II. §. 493. sqq. der unehelichen Th. II. Tit. III. §. 6-8. E. — *des Fisci*. Th. II. Tit. XVI. Abschn. II. Seite 942. sqq. s. *vacante Erbschaften*. F. — *der Armenanstalten und milden Stiftungen*, in dem Nachlass der ehelos sterbenden Mannspersonen Th. II. Tit. XIX. §. 19. sqq. in den Nachlass der von ihnen verpflegten Personen. ibid. §. 50 sqq. vergl. Th. II. Tit. XVI. §. 22. Bekanntmachung derselben an die Aufzunehmenden, deren nächsten Verwandten oder Vormünder. Th. II. Tit. XIX. §. 60. sqq. III.) *Testamentarische. Allgemeine Grundsätze*, davon s. *Erbe*, *Erbschaft*, *Testament*. 1) *der Eheleute*. Th. II. Tit. I. §. 481. sqq. besonders von wechselseitigen Testamenten. ibid. §. 482. sqq. 2) *der Descendenten*. Th. II. Tit. II. §. 300. sqq. vergl. §. 372. sqq. §. 655. 3) *der Ascendenten*. ibid. §. 500. sqq. 4) *der Armenanstalten*. Th. II. Tit. XIX. §. 44. sqq. Einschränkungen dabey. ibid. §. 45. sqq. 5) *der Schulanstalten*. Th. II. Tit. XII. §. 21. 6) *der geistlichen Stiftungen und Kirchengesellschaften*; ausländischen darf ohne Erlaubniss des Oberhaupts des Staats das Vermächtniss oder die Erbschaft nicht verabfolgt werden. Th. II. Tit. XI. §. 195. 196. bey inländischen darf das Vermächtniss die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigen. ibid. §. 197. vergl. Th. I. Tit. XI. §. 1075. nähere Bestimmungen. Th. II. Tit. XI. §. 199. sqq. in wie fern Klöster in den geistlichen Brautschatz succediren. ibid. §. 1185. sqq. IV.) *aus Verträgen*. 1) überhaupt. Th. I. Tit. XII. Abschn. II. Seite 510. sqq. 2) *zwischen Eheleuten*. Th. II. Tit. I. §. 440. sqq. wenn der Erbvertrag zweifelhaft gefasst ist. ibid. 445. sqq. Wahl des überlebenden Ehegatten zwischen der Erbfolge aus dem Vertrage und der *ex statuto*. ibid. §. 448. sqq. im Falle der Ehescheidung. ibid. §. 792. sqq. wann der verstorbene Ehegatte unter Vormundschaft stand Th. II. Tit. XVIII. §. 776. sqq. 3) *der Descendenten*.

Th. II. Tit. II. §. 481. fqq. in wie fern Kinder durch Erbverträge ganz von der Succeffion ausgefchloffen oder im Pflichttheil verkürzt werden können. ibid. §. 484. fqq. übrigens f. *Annahme an Kindesftatt*, *Einkindfchaft*, *Erbverträge*, *Familienftiftungen und Fideicommiffe*, *Legitimation*. V.) *in Familien-Fideicommiffe*. Th. II. Tit. IV. Abfchn. IV. Seite 259. fqq. bey den bisherigen Familien-Fideicommiffen hat es bey der vom Stifter vorgefchriebenen Succeffionsordnung fein Bewenden. ibid. §. 134. Succeffionsordnung bey künftig zu errichtenden Familien-Fideicommiffen. ibid. §. 140. fqq. Succeffionsordnung, wenn in einer Familie mehrere Fideicommiffe von einem Stifter find. ibid. §. 166-178. Succeffionsordnung, wenn fie von verfchiedenen Stiftern find. ibid. §. 179. fqq. wenn die weiblichen Nachkommen und in welcher Ordnung fie zur Succeffion kommen. ibid. §. 189. fqq. allgemeine Regeln wegen der Fideicommifs-Succeffion, ibid. 203. fqq. fie findet auch bey Canonicis ftatt. Th. II. Tit. XI. §. 1140. VI.) *in Lehne*. Th. I. Tit. XVIII. §. 358-477. findet auch bey Canonicis ftatt. Th. II. Tit. XI. §. 1140. VII.) *in Niftel und Heergeräthe*, f. *Niftel*, *Heergeräthe*. *wo keine Erbfolge ftatt findet*. Th. II. Tit. XI. §. 1199. fqq.

Erbkux; wem er gebühre. Th. II. Tit. XVI. §. 117. fqq. kann von dem Grund und Boden, auf dem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt werden. ibid. §. 118. in wie fern der Grundeigenthümer wegen des Erbkuxes zu einem Beytrage der Koften und Abgaben des Bergbaues, beytrage. ibid. §. 122. 123.

Erblehne find folche Lehne, bey welchen die Succeffion der gemeinen Rechte vorgefchrieben ift. Th. I. Tit. XVIII. §. 437. Succeffion in diefelben. ibid. §. 438. fqq. wann ein Lehn für ein Erblehn zu achten. ibid. §. 442. 443. Befugnifs des Vafallen letztwillig darüber zu difponiren. ibid. §. 440. 441.

Erbpacht; fo heifst der Vertrag, vermöge deffen jemand das vollftändige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit in Verhältnifs ftehenden Zins erblich überkommt. Th. I. Tit. XXI. §. 187. davon handelt der ganze Zweyte Abfchnitt. Tit. XXI. Th. I. Seite 960. fqq. die Schliefsung des Vertrages auf gewiffe Grade und Generationen ändert

dert das Wesen der Erbpacht nicht. ibid. §. 189. wann Erbpacht vermuthet werde, bey Bauergütern. Th. II. Tit. VII. §. 305. sie wird nicht vermuthet, wenn es zweifelhaft ist, ob ein Erbpachts- oder nur ein erbliches eingeschränktes Nutzungsrecht übertragen worden. Th. I. Tit. XXI. §. 192. Recht des Fiscus bey vacanten Erbpachtgerechtigkeiten. ibid. §. 224. auch bey Erbverpachtungen eines Erbzinsgutes muss das Laudemium bey jedem Antritte eines neuen Erbzinsmannes und Erbverpächters entrichtet werden. Th. I. Tit. XVIII. §. 715. wie es zu halten sey, wenn ein Müller, welcher die Mühle in Erbpacht hat, mit dem Verluste seines Rechts bestraft werden soll. Th. I. Tit. XXIII. §. 43. übrigens s. *Niessbrauch*, *Nutzung*, *Nutzungsrecht*, *Zins*, *Erbpachtzins*.

Erbpächter; dessen Rechte und Pflichten. Th. I. Tit. XXI. §. 199. sqq. besonders in Prozessen. ibid. §. 225. 226. er hat nicht die Rechte des Eigenthümers auf einen gefundenen Schatz. Th. I. Tit. IX. §. 97.

Erbrechen, gewaltsames; dem wird das Oefnen verschlossener Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge gleich geachtet. Th. II. Tit. XX. §. 1165.

Erbschaft; ist der Inbegriff aller von einem Verstorbenen hinterlassenen Sachen, Rechte und Pflichten, in Beziehung auf denjenigen, welcher dergleichen Inbegriff überkommt. Th. I. Tit. II. §. 35. Tit. IX. §. 350. I.) *was dazu gehöre*. Tit. IX. §. 350 - 366. II.) *von liegenden Erbschaften*. a) während der Ueberleugungsfrist. ibid. §. 383. sqq. Rechte des Erben und der Gläubiger hierbey. ibid. §. 386 - 388. b) wann der Erbe unbekannt ist. ibid. §. 460 - 481. Sicherheitsvorkehrungen von Seiten des Richters. ibid. §. 460. sqq. und §. 471. sqq. Aufforderung des abwesenden Erben. ibid. §. 465. sqq. c) während der Legitimation des Erben. ibid. §. 482. sqq. Sicherheitsvorkehrungen des Richters dabey. ibid. §. 485. sqq. d) während des Rechtsstreits darüber. Th. I. Tit. XVII. §. 159. sqq. Bestellung des Verlassenschaftscurator. ibid. §. 159 - 961. wie die Erbschaft zu administriren. ibid. §. 162. sqq. III.) von der *Erwerbung der Erbschaften* handelt der Achte Abschnitt. Tit. IX. Th. I. Seite 228. sqq. a) beym *Erb-*

anfalle. ibid. §. 367-382. das Eigenthum geht ohne Besitzergreifung mit dem Tode oder der Todeserklärung des Erblassers, und bey suspensiv bedingten Erbschaften mit Erfüllung der Bedingung über. ibid. §. 367-369. b) *transmissio hereditatis.* ibid. §. 368 bis 370. bey dem Absterben des Erben vor der Besitznehmung der Erbschaft gehet sein Recht daran auf seinen Erben über. ibid. §. 370. nähere Bestimmungen, wenn ein Venter vorhanden ist. ibid. §. 371. sqq. s. *Venter.* c) *Spatium deliberandi.* ibid. §. 383. sqq. wie lange es währe. ibid. §. 384. 385. Rechte des Erben und der Erbschaftsgläubiger während desselben. ibid. §. 386-388. kommt den Erben dessen, dem eine Erbschaft angefallen war, zu statten. ibid. §. 397. auch dem, welchem bey Entsagung der Erbschaft dieselbe anfällt. ibid. §. 408. d) *von der Antretung der Erbschaft.* ibid. §. 389. wo und wie die Erklärung darüber abgegeben werden müsse. ibid. §. 390. sqq. sie geschiehet mit und ohne Vorbehalt, und was von jedem die Folge sey. ibid. §. 413. sqq. wie Erbschaften, die den Pflegebefohlnen anfallen, angetreten werden müssen. Th. II. Tit. XVIII. §. 643. sqq. e) *vom Besitze der Erbschaften.* Th. I. Tit. XII. §. 243-253. der Erbe muss so lange im Besitze geschützt werden, bis die Unrichtigkeit seines Besitztitels ausgemittelt, und das bessere Recht des Prätendenten dargethan ist. ibid. §. 243. Einschränkung. §. 250-253. der Besitzer der Erbschaft ist demjenigen verhaftet, der einzelne Stücke oder Inbegriffe von Sachen aus der Verlassenschaft fordert. ibid. §. 248. f) *verschiedene Arten der Erwerbung:* 1) *gesetzliche Erbfolge*, s. *Intestaterbe;* 2) *durch Verfügung des Erblassers;* α) durch Testamente und Codicille. Th. I. Tit. XII. Abschn. I. Seite 427. sqq. Th. II. Tit. I. §. 481. sqq. β) durch Erbverträge. Th. I. Tit. XII. Abschn. II. Seite 510. sqq. besonders der Eheleute. Th. II. Tit. I. §. 439. sqq. 3) *durch Erbschaftskauf.* Th. I. Tit. XI. Abschn. IV. Seite 329 sqq. s. *Erbschaftskauf.* IV.) *in wie fern das Erbschaftsrecht durch Confusion geändert werde.* Th. I. Tit. XVI. §. 486. sqq. §. 495. sqq. V.) *von gemeinschaftlichen Erbschaften.* Th. I. Tit. XVII. Abschn. II. Seite 702. sqq. die gemeinschaftlichen Rechte der Miterben sind nach den allgemeinen Grundsätzen

vom Miteigenthume zu beurtheilen. ibid. §. 115. f. *Miterben.* VI.) *von Theilung der Erbschaften*; in wie fern solche vom Erblasser verboten werden könne. Th. I. Tit. XVII. §. 118-120. Art der Theilung. ibid. §. 123. sqq. Theilung des Lehn- und Allodialerbe. Th. I. Tit. XVIII. §. 506. sqq. Theilung zwischen dem Fideicommissfolger und den Erben des letzten Besitzers. Th. II. Tit. IV. §. 206. sqq. Theilung zwischen adlichen und bürgerlichen Erben. Th. II. Tit. IX. §. 64. sqq. was bey Erbschafts-Theilungen, wobey Pflegebefohlne concurriren, zu beobachten. Th. II. Tit. XVIII. §. 409. sqq. §. 566. §. 574. übrigens vergl. Th. I. Tit. XXI. §. 143. sqq. VII.) *von der Entsagung der Erbschaft.* Th. I. Tit. IX. §. 389-412. besonders wenn der Erbe unter Vormundschaft stehet. ibid. §. 390. wenn über das Vermögen des Erblassers Concurs eröffnet ist. ibid. §. 391. in welcher Form sie geschehen müsse. ibid. §. 398. sqq. rechtliche Folgen. §. 403. sqq. VIII.) *von Vergleichen über Erbschaften.* Th. I. Tit. XVI. §. 440-443. IX.) *von erblosen Verlassenschaften.* Th. II. Tit. XVI. Abschn. II. Seite 942. sqq. f. *vacante Erbschaften. Was sonst von Erbschaften zu bemerken ist;* Erbschaften dürfen Soldaten ohne Consens des Chefs nicht ausgehändigt werden. Th. II. Tit. X. §. 36. auch nicht ihren Weibern. ibid. §. 44. *bestohlne Erbschaft*, davon f. Th. II. Tit. XX. §. 1111. sqq. §. 1127. sqq.

Erbschaftsgläubiger, ihre Rechte gegen den Benefizial-Erben. Th. I. Tit. IX. §. 452. sqq. ihre Rechte gegen mehrere Miterben. Th. I. Tit. XVII. §. 127. sqq.

Erbschaftskauf, davon handelt. Th. I. Tit. XI. Abschn. IV. Seite 329. sqq. er ist nur alsdann vorhanden, wenn das Erbschaftsrecht selbst oder *pars quota* desselben verkauft worden. ibid. §. 447. *Objectum.* ibid. 445-450. 454. sqq. *Subjectum.* ibid. §. 451 bis 453. *Form* §. 473. schriftlicher Vertrag bey Strafe der Nichtigkeit. ibid. *Effekt.* §. 454. sqq. 462. sqq. 474. sqq. die Sache wird so genommen, als wenn die Erbschaft sogleich dem Käufer zugefallen wäre. §. 456. *Aufhebung.* §. 487. sqq. §. 492. sqq. 495. sqq. 503 sqq. 505. sqq. *Abschoss* von erkauften Erbschaften. ibid. §. 507. sqq.

Erbschatz. ist derjenige Theil des Vermögens, welcher zum Besten der Ehleute und der aus ihrer Ehe erzeugten Kinder gewidmet ist. Th. II. Tit. I. §. 277. während der Ehe hat der Mann, und nach getrennter Ehe der überlebende oder unschuldige Ehegatte den Niesbrauch desselben. ibid. §. 287. 288. nach beyder Eheleute Tode wird er ein freyes Eigenthum der Kinder nach den Th. II. Tit. II. §. 277. sq. enthaltenen Bestimmungen. ibid. §. 290. Sind keine Kinder vorhanden, so fällt das Eigenthum desselben nach dem Tode des einen Ehegatten an den überlebenden oder im Fall der Ehescheidung an den unschuldigen Theil. ibid. §. 288. 541. jedoch unter den §. 778. 779. 780. 782. enthaltenen Einschränkungen. übrigens s. Th. II. Tit. I. §. 276-309. §. 540. sqq. was Rechtens sey, wenn die Eheleute selbst den Erbschatz bestellt haben. ibid. §. 478-480. was im Fall der Ehescheidung in Ansehung des Erbschatzes Rechtens sey. ibid. §. 761-765. §. 778. sqq. §. 791. §. 801. was bey Theilung des Nachlasses in Ansehung des Erbschatzes Rechtens sey. Th. II. Tit. II. §. 294. sqq. von Bestellung des Erbschatzes aus dem Vermögen eines Pflegebefohlnen. Th. II. Tit. XVIII. §. 738-740. bey dessen Veränderung muss den Kindern ein Curator bestellet werden. ibid. §. 30.

Erbschleichung, wer durch Verläumdung Uneinigkeit in Familien stiftet, um Erbschaften oder Vermächtnisse den natürlichen Erben zu entziehen, wird als Betrüger gestraft. Th. II. Tit. XX. §. 1309.

Erbsonderungen, gehören vor dem ordentlichen Richter. Th. II. Tit. XVII. §. 56.

Erbstandsgeld, was dabey zwischen dem Erbpächter und dem Erbverpächter Rechtens sey. Th. I. Tit. XXI. §. 195. sqq. insonderheit bey Zurückgabe desselben. ibid. §. 216. sqq.

Erbverpächter dessen Rechte und Pflichten gegen den Erbpächter. Th. I. Tit. XXI. §. 199. sqq. insonderheit wegen des Erbstandsgeldes. ibid. §. 195. sqq. 216. sqq. übrigens s. den ganzen Zweyten Abschnitt des Ein und zwanzigsten Titels des Ersten Theils. Seite 960 sqq. s. auch *Zins*, *Erbpachtzins*.

Erbvertrag, davon handelt. Th. I. Tit. XII. Abschn. II. Seite 510. sqq. Subjekt. ibid. §. 618. 619. Objekt. ibid.

§. 620. Form. ibid. §. 621. sqq. muss gerichtlich abgeschlossen oder gerichtlich niedergelegt werden. ibid. rechtliche Wirkungen. ibid. §. 624. sqq. in Absicht des Erbrechts. ibid. §. 631. sqq. in wie fern dessen Aufhebung statt finde. ibid. §. 628. 629. 634. sqq. §. 647. von Erbverträgen unter Eheleuten. Th. II. Tit. I. §. 439. sqq. hier ist die gerichtliche Aufnahme nur dann erforderlich, wenn die Ehefrau dadurch gefährdet werden kann. ibid. §. 441. 442. von der Wirkung der Erbverträge im Fall der Ehescheidung. ibid. §. 774. §. 792. sqq. in wie fern die Kinder an die Erbverträge ihrer Aeltern gebunden sind. Th. II. Tit. II. §. 357. sqq. von der Erbfolge der Descendenten aus Verträgen. Th. II. Tit. II. §. 481. sqq. von Erbverträgen unter Vormundschaft stehender Personen. Th. II. Tit. XVIII. §. 776. sqq. s. *Familie*, *Familienfideicommiss*, *Familienstiftung*.

Erbzins wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, sondern zum Anerkenntniss des Obereigenthums entrichtet. Th. I. Tit. XVIII. §. 747. worin er bestehe. ibid. §. 748. diese Benennung involvirt noch nicht die Eigenschaft eines Erbzinsguts. Th. II. Tit. VII. §. 306. zu welcher Zeit und wie er entrichtet werden müsse. Th. I. Tit. XVIII. §. 750. 751. 754 - 756. was bey geschehener Umänderung desselben Rechtens sey. ibid. §. 752. 753. in wie fern Remission des Erbzinses statt finde. ibid. §. 758 bis 770. in wie fern die Nichtbezahlung des Erbzinses den Verlust des Erbzinsrechts nach sich ziehe. ibid. §. 771. sqq.

Erbzinsgut ist ein solches Grundstück oder nutzbare Gerechtigkeit, dessen nutzbares Eigenthum dem Besitzer gegen die dafür zu entrichtende Abgabe verliehen, und dem Empfänger der Abgabe das Obereigenthum vorbehalten ist. Th. I. Tit. XVIII. §. 683. 688. Der nutzbare Eigenthümer heisst *Erbzinsmann*, der Obereigenthümer *Erbzinsherr*. Unterschied des Erbzinsguts vom gemeinen Zinsgute. s. *Zinsgut*. Merkmahle des erstern. Th. I. Tit. XVIII. §. 685 - 687. der Erbzinsvertrag muss immer gerichtlich geschlossen werden. ibid. §. 691 - 693. das Erbzinsgut wird in dubio immer dem Besitzer für sich und seine Erben verliehen angenommen. ibid. §. 694. Einschränkung auf gewisse Erben müssen aus dem Zinsbriefe

erhellen. ibid. §. 695. was bey Veräufserungen und Verpfändungen der Erbzinsgüter Rechtens fey. ibid. §. 697-713. in welchen Fällen das Erbzinsgut an den Erbzinsherrn zurückfalle, und was dabey Rechtens fey. ibid. §. 771-811. *Bifchöfliche Erbzinsgüter;* bey deren anderweitigen Verleihung ift die Einwilligung des Capitels in der Regel nicht erforderlich. Th. II. Tit. XI. §. 1034.

Erbzinsherr. Begriff. f. *Erbzinsgut*, bey Veräufserungen des Erbzinsguts unter den Lebendigen ift deffen ausdrückliche und fchriftliche Einwilligung nothwendig. Th. I. Tit. XVIII. §. 698. 699. 700. deffen Rechte, wenn die Veräufserung ohne feinen Confens gefchehen, oder letztwillig über das Erbzinsgut difponirt worden. ibid. §. 702-706. bey Verpfändungen ift fein Confens nicht nöthig. ibid. §. 707. in wie fern ihm das Vorkaufsrecht zukomme. ibid. §. 710-713. in wie fern ihm Laudemien zukommen. ibid. §. 714. fqq. in welchen Fällen das Erbzinsgut an ihn zurückfalle. ibid. §. 771. fqq. f. auch *Erbzinsgut*, und *Erbzinsmann.*

Erbzinsmann. Begriff, f. *Erbzinsgut.* Rechte und Verbindlichkeiten deffelben. Th. I. Tit. XVIII. §. 694. fqq. infonderheit bey Veräufserungen. ibid. §. 697. fqq. bey Verpfändungen. §. 707. bey Entrichtung der Laudemien. ibid. §. 714. fqq. beym Canon. ibid. §. 747. fqq. in wie fern er Remiffion fordern könne. ibid. §. 758. fqq. Art, wie er fein Erbzinsrecht verliere, und was dabey Rechtens fey. ibid. §. 771. fqq. von feiner Befreyung von den Erbzinsverbindlichkeiten durch Verjährung. ibid. §. 812. vergl. §. 657. fqq. er hat die Rechte des Eigenthümers auf einen gefundenen Schatz. Th. I. Tit. IX. §. 95. 96. er kann mit Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheitstheilung antragen. Th. I. Tit. XVII. §. 323. Strafe eines untüchtig mahlenden Erbzinsmüllers. Th. I. Tit. XXIII. §. 43.

Erdboden; was wegen deffen Erhöhung und Erniedrigung Rechtens fey. Th. I. Tit. VIII. §. 185. fqq.

Ereptitia. Th. I. Tit. XII. §. 608. Th. II. Tit. XVI. §. 17.

Erfüllung, 1) *der Verbindlichkeit überhaupt*, davon handelt Th. I. Tit. XVI. Abfchn. I. Seite 621. fqq. wie, wann und wo fie gefchehen müffe. ibid §. 11. 15. 27.

was Rechtens sey, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten unmöglich ist. ibid. §. 12-14. s. auch *Verzug*. 2) — *insbesondere*, *a*) *durch Zahlung*. ibid. Abschn. II. Seite 623. sqq. s. *Zahlung*. *b*) *durch Deposition* ibid. Abschn. III. Seite 647. sqq. s. *Deposition*. *c*) *durch Angabe an Zahlungsstatt*. ibid. Abschn. IV. Seite 650. sqq. sie wirkt die Befreyung von der Verbindlichkeit nur so weit, als sie von dem Gläubiger ausdrücklich als Zahlung angenommen ist, ibid. §. 235. s. *Angabe an Zahlungsstatt*. *d*) *durch Anweisung*. ibid. Abschn. V. Seite 653. sqq. ist nur dann ein Mittel zu Aufhebung der Verbindlichkeit, wenn dabey die Absicht zum Grunde liegt, eine Schuld, womit der Anweisende dem Angewiesenen verhaftet ist, zu tilgen. ibid. §. 252. s. *Anweisung*, *Assignation*, *Assignat*, *Assignatarius*. *e*) *durch Compensation*. ibid. Abschn. VI. Seite 659. sqq. so bald die Forderung, durch welche die Compensation gesetzmäfsig begründet wird, entstanden ist, wird auch die Schuld, so weit die Compensation reicht, für erloschen geachtet. ibid. §. 301. s. *Compensation*. 3) — *des Vertrages*. Th. I. Tit. V. §. 230-251. ibid. §. 270 bis 348. §. 360. sqq. 393. sqq. sie mufs nach dem ganzen Inhalt des Vertrages geschehen. ibid. §. 270. wer sie fordert mufs die von seiner Seite geschehene Erfüllung nachweisen. ibid. §. 271. Einschränkung. ibid. §. 272. was dabey in Absicht der Qualität der Sache Rechtens sey. ibid. §. 273. 274. was in Absicht des bey Erfüllung begangenen Versehens oder bey nicht gehörig geleisteter Erfüllung Rechtens sey, ibid. 277-316. desgleichen, wenn sie vor der bestimmten Zeit geleistet worden. ibid. §. 241. sqq. zu welcher Zeit sie gefordert werden könne. ibid. §. 230. sqq. an welchem Orte. ibid. §. 247. sqq. was Rechtens sey. wenn die Erfüllung unmöglich ist. ibid. §. 360. sqq. was Rechtens sey, wenn die Erfüllung von der andern Seite ausser diesem Fall nicht geleistet wird. ib. §. 393. sqq. 4) — *der Bedingungen*. Th. I. Tit. IV. §. 99-144. 5) — *des Zwecks*. ibid. §. 152. sqq. Erfüllung des Zwecks und der Bedingung durch die Erben. ibid. §. 161. 162.

Erfüllungseid. s. *Eid*.

Erkenntnifs. s. *Urthel*.

Erker, von deren Anlegung und Wiederherſtellung. Th. I. Tit. VIII. §. 80. Rechte des Nachbars in Anſehung derſelben. ibid. §. 123.

Erlaſs, iſt die Entſagung eines bereits erworbenen Rechts. Th. I. Tit. XVI. §. 379. ſ. *Entſagung*. — *der Injurien*, Wirkung deſſelben in Abſicht auf die öffentliche und Privatgenugthuung, wie auch wegen der Entſchädigung. Th. II. Tit. XX. §. 657. ſqq. ſ. auch *Remiſſion*.

Erlaſſung, der Rechnungslegung, was ſie würke. Th. I. Tit. XIV. §. 157. ſqq.

Erlaubniſsſcheine zum Auswärtsdienen bey Unterthanenkindern, wenn ſie von der Herrſchaft zu ertheilen, auf wie lange ſie gelten und von deren Verlängerung. Th. II. Tit. VII. §. 189. ſqq.

Ernſt, iſt bey Willenserklärungen, wenn ſie rechtlichen Effekt haben ſollen, erforderlich. Th. I. Tit. IV. §. 52. wird bey denſelben vermuthet. ibid. §. 53-55.

Error, ſ. *Irrthum. Error calculi*, ſ. *Rechnungsfehler.*

Erſatz, des Schadens ſ. *Schaden*. — *des Geſtohlnen*, wie er zu leiſten ſey. Th. II. Tit. XX. §. 1117. ſq. und in wie fern er die Strafe mindere. ibid. §. 1116.

Erſtgeburt, ſ. *Primogenitur.*

Erſtickte, von deren Rettung. Th. II. Tit. XX. §. 789. ſqq.

Ertrunkene, von deren Rettung. ibid. §. 788. ſqq.

Erwerbungsart, heiſst die Handlung oder Begebenheit, wodurch Jemand ein Recht auf eine Sache erlangt. Th. I. Tit. II. §. 131. ſie ſetzt ein perſönliches Recht voraus, ibid. §. 134. ſ. *Titel*. im engern Sinne heiſst Erwerbungsart, (*Modus acquirendi*) die äuſsere Handlung, wodurch das Eigenthum erworben wird. Th. I. Tit. IX. §. 1. ſie geſchiehet *unmittelbar*, wenn zur Erwerbung des Eigenthums auſser dem Titel nur Beſitznehmung erfordert wird. ibid. §. 5. *mittelbar* aber, wenn das Eigenthum erſt durch Erledigung des Beſitzes von Seiten des vorigen, und Ergreifung deſſelben von Seiten des neuen Eigenthümers übergehet. ibid. §. 6.

Erzieher und Erzieherinnen, ſind nicht als bloſse Hausofficianten anzuſehen. Th. II. Tit. V. §. 187. ſqq. geſetzmäſsige Dauer ihrer Dienſtzeit, deren ſtillſchweigende Verlängerung und Aufkündigung. ibid. §. 193-195. körperliche, in keine Miſshand-

lungen ausartende Züchtigungen der Kinder begründen keine Entlassung, sondern nur ein Recht zur Aufkündigung, wenn sie im Vertrag ganz untersagt worden. ibid. §. 191. 192. Pflicht der Gutsunterthanen, die von der Herrschaft angenommenen Erzieher und Erzieherinnen abzuholen. Th. II. Tit. VII. §. 403. Pflicht der Erzieher zur Verhütung der Unzucht. Th. II. Tit. XX. §. 992. sqq. Strafe, wenn sie die Untergebenen verführen. §. 1031. sqq.

Erziehung der Kinder, die Art derselben ist der Anordnung des Vaters hauptsächlich zu überlassen. Th. II. Tit. II. §. 74. dessen Pflichten dabey. ibid. §. 75. in welcher Religion die Kinder erzogen werden müssen, wenn beyde Eheleute einem verschiedenen Glaubensbekenntnisse zugethan sind. ibid. §. 76. sqq. Aeltern können die Erziehung auch in ihren Häusern besorgen. Th. II. Tit. XII. §. 7. die grobe Vernachläsigung derselben ist eine Enterbungsursache. Th. II. Tit. II. §. 512.

Erziehungsanstalten. s. *Schulen. Privaterziehungsanstalten*; wer sie errichten will, muss seine Tüchtigkeit nachweisen, und den Erziehungsplan der Behörde vorlegen, der sie unterworfen sind. Th. II. Tit. XII. §. 3. 4. — auf Dörfern sollen sie ohne Erlaubniss nicht geduldet werden. ibid. §. 6.

Erzpriester ist untergeordneter Aufseher einzelner Diöcesen oder Kreise. Th. II. Tit. XI. §. 150. und dem Bischof unterworfen. ibid. 151. worin sein Amt bestehe. ibid. §. 152. §. 395. sqq. 405. 508. 696. sqq. von ihm müssen die Pfarrer zu einer Reise Erlaubniss haben. ibid. §. 414. Aufkündigungen von Kirchencapitalien können da, wo weder ein Patron, noch ein Kirchencollegium vorhanden ist, nur mit seiner Zuziehung gethan oder angenommen werden. ibid. §. 631. wenn ihm von einer nöthigen Kirchenreparatur Anzeige gemacht werden müsse, und wie er sich dabey zu verhalten habe. ibid. §. 702. sqq.

Esswaaren, wie der Diebstal davon zu untersuchen und zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 1122. sqq. besonders dessen Bestrafung, wenn er mit Einsteigen verbunden war. ibid. §. 1170. in wie fern sie zur vollen Gerade gerechnet werden. Th. II. Tit. I. §. 531.

Eventualbelehnung enthält die Einräumung eines dinglichen Rechts auf das Lehn, für den Fall, wenn selbiges apert wird. Th. I. Tit. XVIII. §. 445. 466. und 467. in wie fern die Nachkommen des Verleihenden die Eventualbelehnung anerkennen müssen. ibid. §. 446-450. in wie fern die nachfolgenden Repräsentanten einer verleihenden Corporation. ibid. §. 451. Rechte, welche aus der Eventualbelehnung für die Anwarter entspringen. ibid. §. 454. §. 455. 458-461. 468. sqq. deren Verhältniss gegen die Mitbelehnten. ibid. §. 453.

Eviction, s. *Gewähr.*

Evictionsfall, wie es bey Eintretung desselben in Ansehung einer an Zahlungsstatt gegebenen Sache zu halten sey. Th. I. Tit. XVI. §. 243. sqq.

Evictionsleistung, s. *Gewährsleistung.*

Exasperantia, s. *Verschärfung.*

Exceptionen, welche im Wechselprozess statt finden. Th. II. Tit. VIII. §. 916. sqq. §. 1078.

Excommunication von den kirchlichen Versammlungen, wann sie zulässig sey. Th. II. Tit. XI. §. 54. deren Wirkung. ibid. §. 57. über die bestrittene Rechtmässigkeit derselben entscheidet der Staat. ib. §. 56.

Excusatio tutoris; Folgen, wenn sie ohne hinreichende Gründe geschehen. Th. II. Tit. XVIII. §. 202-207. welches die gesetzlichen Excusationsgründe sind. ibid. §. 208. sqq. in wie fern die während der Führung der Vormundschaft erst eintretenden Excusationsgründe die Niederlegung der Vormundschaft bewirken können. ibid. §. 941. sqq.

Excussionis beneficium, wo es nicht statt habe. Th. I. Tit. XIV. §. 284. 288. 291. 296-306. demselben kann gültig entsagt werden. ibid. §. 307. Einschränkung. ibid. §. 309. wie die Entsagung von einem Frauenzimmer geschehen müsse. ibid. §. 308. übrigens s. ibid. §. 283. sqq. und Tit. XX. §. 46. sqq.

Execution wegen Lehnsschulden. Th. I. Tit. XVIII. §. 331-357. in wie fern sie in die Substanz des Lehnguts vollstreckt werden könne. ibid. §. 331. 332. und was die rechtliche Folge davon sey. ibid. §. 337-342. wann sie nur auf die Einkünfte statt habe. ibid. §. 333-336. und deren rechtliche Folge. ibid. §. 343 bis 357. — *bey consentirten Studentenschulden*, wann und wie sie gegen die Aeltern oder den Schuldner

selbst zu vollstrecken sey. Th. II. Tit. XII. §. 120. sqq.

Executionsordnung bey Pfandschulden. Th. I. Tit XX. §. 25-54. §. 197-221. — *bey Hypothekenschulden.* ibid. §. 413. sqq. — im Fall der *Gütergemeinschaft unter Eheleuten.* Th. II. Tit. I. §. 386. sqq. — wegen der *Stadtschulden.* Th. II. Tit. VIII. §. 155. sqq. §. 164. sqq.

Exemtion vom Pfarrzwange, mit welchen Einschränkungen und aus welchen Gründen sie ertheilet werde. Th. II. Tit. XI. §. 419. sqq. — gebühret geistlichen Gesellschaften. ibid. §. 944. *Exemtion von den persönlichen Lasten der Bürger.* Th. II. Tit. VIII. §. 39. sqq. unter welcher Einschränkung sie erworben werde. ibid. §. 39. 40.

Exercitor, s. *Rheder.*

Eximirte vom Pfarrzwange, in wie fern sie beym Kirchenbau concurriren. Th. II. Tit. XI. §. 722. 736. — *in Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit,* so heissen Personen des Bürgerstandes, welche durch ihre Aemter, Würden oder besondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreyt sind. Th. II. Tit. VIII. §. 3. in wie fern bürgerliche Besitzer adlicher Güter dazu gehören. ibid. §. 7. sqq. von ihren übrigen Verhältnissen siehe ibid. §. 59-71. Lehrer auf gelehrten Schulen, Gymnasien und Universitäten, gehören zu den Eximirten. Th. II. Tit. XII. §. 65-73. Eximirte sind in der Regel der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht unterworfen. Th. II. Tit. XVII. §. 32.

Exmission des Pächters oder Miethers; Fälle, in welchen sie statt hat. Th. I. Tit. XXI. §. 298. 387. 477. was in Rücksicht der Rückgewähr und des Pachtzinses dabey Rechtens sey. ibid. §. 597. sqq. — *der Gutsunterthanen;* Fälle, in welchen sie statt hat und wie sie geschehen muss. Th. II. Tit. VII. §. 287. sqq.

Expectativa, s. *Anwarter, Anwartschaft.*

Expensae, s. *Kosten.* — *necessariae,* s. *Conservationskosten.* — *utiles,* s. *Verbesserungskosten.*

Expromission heisst die Handlung, wodurch jemand eine fremde Schuld als Selbstschuldner übernimmt. Th. I. Tit. XIV. §. 399. es wird allemal dazu ein schriftlicher Vertrag und die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers erfordert. ibid. §. 400. Ver-

muthungen bey zweifelhafter Fassung des schriftlichen Vertrages. ibid. §. 401. von Expromissionen der *Frauenzimmer*. ibid. §. 407. sqq. diese müssen gerichtlich geschehen. ibid. §. 407. in wie fern sie auch aufser diesem Fall gültig sind. ib. §. 410. was bey dem Wiederruf solcher Expromissionen Rechtens sey. ibid. §. 408. 409. das Gezahlte kann ein Frauenzimmer unter dem Vorwande einer ungültigen Expromission vom Gläubiger nicht zurückfordern. ibid. §. 411.

F.

Fabrikanten, so heifsen diejenigen Personen, die in einer Fabrike arbeiten. Th. II. Tit. VIII. §. 408. die im gemeinen Leben so genannte Fabrikanten werden als Handwerker und Professionisten beurtheilt. ibid. 409. Rechte und Verbindlichkeiten der Fabrikanten. ibid. §. 417-423. in wie fern ihre Waaren durch symbolische Uebergabe verpfändet werden können. Th. I. Tit. XX. §. 332. Bestrafung derer, welche sie zur Auswanderung verleiten. Th. II. Tit. XX. §. 148.

Fabriken, sind Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Grofsen getrieben wird. Th. II. Tit. VIII. §. 407. zur Anlegung der Fabriken ist Erlaubnifs vom Staate nothwendig. ibid. §. 410. wie diese Erlaubnifs ertheilt werde. ibid. §. 412. was zu einer in Pausch und Bogen verkauften Fabrike gehöre. Th. I. Tit. XI. §. 89.

Fabrikengeheimnisse, deren Verrath ist verpönt. Th. II. Tit. XX. §. 148.

Fabrikenunternehmer, so heifst derjenige, welcher eine Fabrike für eigene Rechnung betreibt. Th. II. Tit. VIII. §. 408. von dessen Rechten und Verbindlichkeiten. ibid. §. 413. sqq. §. 483. ist wechselfähig. ibid. §. 720.

Fabrikenvorräthe gehören zu einer in Pausch und Bogen verkauften Fabrike. Th. I. Tit. XI. §. 89.

Fähigkeit, persönliche, zu Willenserklärungen, davon siehe Th. I. Tit. IV. §. 20. sqq. s. *Blödsinnige, Kinder, Rasende, Trunkene, Wahnsinnige, Schrecken, Furcht, Zorn*. — *zu Verträgen*, dazu wird eben des erfordert bey Willenserklärungen Th. I. Tit. V. §. 9. zu

beobachten sey, wenn unfähige Personen durch Verträge verpflichtet werden sollen. ibid. §. 11-13. die blosse Unwissenheit der Unfähigkeit des andern kommt dem Contrahenten nicht zu statten. ibid. §. 32. 35. besonders dem nicht, welcher mit einer Person unter achtzehn Jahren contrahirt hat. ibid. §. 34. wer sich seiner Unfähigkeit bewusst, einen andern zu einem Vertrage verleitet hat, wird als Betrüger gestraft. ibid. §. 36. s. *Minderjährige*, *Verschwender*, *Venia aetatis*, *Zwanzigstes Jahr*, *Pflegebefohlne*, *Kinder*, *Frauenspersonen*, *Blinde*, *Taube*, *Stumme*, *Corporationen und Gemeinen*, *Cassen*. — *zu Kaufverträgen*. Th. I. Tit. XI. §. 19-27. s. *Auctionscommissarius*, *Auction*, *Vormund*. — *zu Cessionen*. Th. I. Tit. XI. §. 385. sqq. s. *Cession*. — *zu Erbschaftskäufen*. ibid. §. 451. sqq. die Fähigkeit des Erben wird nach der Zeit des Anfalls beurtheilt. ibid. §. 452. der, dem die Erbschaft wegen seiner Unwürdigkeit entrissen wird, kann nicht gültig verkaufen. ibid. §. 453. — *zu Darlehnen*. ibid. §. 674. sqq. §. 707. besonders der Ehefrau. Th. II. Tit. I. §. 318. sqq. der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder. Th. II. Tit. II. §. 126. 128. sqq. bey Corporationen und Gemeinen. Th. II. Tit. VI. §. 85. bey Stadtcommunen. Th. II. Tit. VIII. §. 151. bey Zünften. ibid. §. 211. bey Kirchengesellschaften. Th. II. Tit. XI. §. 228. sqq. der Studenten. Th. II. Tit. XII. §. 99. sqq. der Pflegebefohlnen, s. *Pflegebefohlne*. der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses. Th. I. Tit. XI. §. 676. sqq. der Militairpersonen. ibid. §. 678. sqq. der Königl. Schauspieler. ibid. §. 704. sqq. der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 241. sqq. 249. sqq. — *zu Schenkungen*. Th. I. Tit. XI. ibid. §. 1058. sqq. — *um Erbschaften* und *Vermächtnisse* zu erlangen und zu hinterlassen. Th. I. Tit. XII. §. 9-43. *was sonst in Ansehung der Fähigkeit, zu contrahiren, zu bemerken ist*. Mangel der Fähigkeit, zu contrahiren, hebt die Verbindlichkeit *ex deposito* nicht auf. Th. I. Tit. XIV. §. 56. sqq. eben dieser Mangel giebt dem, welcher einen Unfähigen zu seinem Mandatario oder Verwalter bestellt hat, noch nicht das Recht, die durch ihn gemachten Geschäfte für ungültig zu erklären. ibid. §. 132. vergl. Tit. XIII. §. 30-36. Einfluss der Unfähigkeit, sich durch

Darlehnsverträge zu verpflichten, auf Expromiſſionen. Th. I. Tit. XIV. §. 402. ſqq. in wie fern aus der Unfähigkeit, Zahlung anzunehmen, die Unfähigkeit, ſelbige zu leiſten, folge. Th. I. Tit. XVI. §. 40. ſqq. in wie fern unfähige Contrahenten *condictionem indebiti* anſtellen können. ibid. §. 170. ſqq. in wie fern ſie noviren können. ibid. §. 457. 462.

Fähigkeit, zu beſitzen; durch deren Verluſt geht der Beſitz des vorhin ſchon Erworbenen noch nicht verloren. Th. I. Tit. VII. §. 115. eben dieſes findet in Abſicht des Eigenthums ſtatt. Th. I. Tit. VIII. §. 7. in ſo fern aber die Ausübung des Rechts ſelbſt eine perſönliche Eigenſchaft erfordert, ſo ruht das Recht, wenn dieſe Eigenſchaft verloren geht. ibid. §. 8. wie es zu halten ſey, wenn dem Legatario die Beſitzfähigkeit mangelt. Th. I. Tit. XII. §. 452. ſqq.

Fähren. Rechte in Anſehung derſelben. Th. II. Tit. XV. §. 50. ſqq. §. 89. Rechte und Verbindlichkeiten der Inhaber der Fähren. Th. II. Tit. VIII. §. 2457.

Fällen der Waldbäume; wie es geſchehen müſſe, und wann. Th. I. Tit. VIII. §. 93. ſqq.

Fahren, was dabey in Anſehung des Ausweichens zu beobachten ſey. Th. II. Tit. XV. §. 25. ſqq. Polizeygeſetze wegen des ſchnellen Fahrens. Th. II. Tit. XX. §. 756. ſqq.

Fahrläſsigkeit. ſ. *Verſehen.*

Faktor, Handlungsfaktor; ſo heiſst derjenige, der vermöge Auftrages von dem Eigenthümer einer Handlung deſſen Stelle vertritt. Th. II. Tit. VIII. §. 497. heiſst auch Diſponent oder Handlungsvorſteher. ibid. wie weit er den Eigenthümer der Handlung verbinde. ibid. §. 508-514. wie weit unerlaubte Handlungen des Faktors den Prinzipal verbinden. ibid. §. 515-519. ſ. *Acciſe- und Zollverbrechen, Geldſtrafen.* in wie fern der Faktor ſubſtituiren könne. ibid. §. 520. 521. Verhältniſſe zwiſchen dem Faktor und dem Prinzipal. ib. §. 522-529. Verhältniſſe zwiſchen dem Faktor und denen, mit welchen er Geſchäfte getrieben hat. ibid. §. 541-545. für die von ihm im Namen der Handlung ausgeſtellten Wechſel haftet der Faktor für ſeine Perſon nicht nach Wechſelrecht. Th. II. Tit. VIII. §. 788. vergl. §. 789. ſqq. kann auch ohne beſondere Vollmacht Verſicherung

nehmen. ibid. §. 1946. sq. jedoch nicht assecuriren. ibid. §. 1949. s. *Disponent, Handlungsvorsteher, Prokura.*

Faktur; in wie fern durch deren Uebergabe die Waare selbst verpfändet werden könne. Th. I. Tit. XX. §. 369. sqq.

Falsum ist eine Betrügerey, wodurch Jemand gewissen Personen oder Sachen Merkmahle von Eigenschaften, die ihnen nicht zukommen, zur Bevortheilung anderer beylegt, oder wirklich vorhandene Eigenschaften in gleicher Absicht verheimlicht. Th. II. Tit. XX. §. 1378. auch der begehet ein Falsum, der wissentlich sich der von einem andern gemachten Verfälschungen zum Nachtheil eines Dritten bedient. ib. §. 1379. *Arten*, davon sind: 1) Verfälschung der Urkunden, Unterschriften und Siegel. ibid. §. 1380. sqq. *a*) der öffentlichen circulirenden Papiere. ib. §. 1381 - 1383. *b*) der gerichtlichen und andern öffentlichen Urkunden. ibid. §. 1384. 1385. *c*) anderer Privatschriften. ibid. §. 1386 - 1390. Strafe, wenn das Falsum bey Urkunden nicht blos zu Hintergehung einer bestimmten Person, sondern zu Ausübung mehrerer und wiederholter Betrügereyen verübt worden. ibid. §. 1391 - 1395. 2) Entwendung der Urkunden. ibid. §. 1398. 3) fälschliche Anmaſsung des Adels und der Staatswürden. ibid. §. 1396. sq. 4) falsches Spiel. ib. §. 1399. sqq. 5) Goldmachen, Wahrsagen und Schatzgräberkünste. ibid. §. 1402. 6) Gränzverrückung. ibid. §. 1403. 7) Meineid und Lügen vor Gericht. ibid. §. 1405. sqq. 8) Bestechung der Zeugen. ibid. §. 1414. sqq. 9) falsche Amtsatteste. ibid. §. 1420. 10) falsche gerichtliche Versicherung. ibid. §. 1422. sqq. 11) falsche Anklage und Anzeige. ibid. §. 1431. sqq. 12) doppelte Taufe. ibid. §. 1435. 13) Unterschiebung fremder Geburt. ibid. §. 1436. sqq. 14) Miſsbrauch fremden Namens und Wapens. ibid. §. 1440. sqq. 15) Verfälschung an Waaren, Maaſs und Gewicht. ibid. §. 1442. sqq. 16) Bankerut. ibid. §. 1452. sqq. Verfälschung der Acten und anderer öffentlichen Urkunden durch Officianten. ibid. §. 399. 400. und §. 1385. besonders des Richters bey Untersuchungen gegen Verbrecher. ibid. §. 398. — der Lebensmittel und Getränke. ibid. §. 722. sqq. §. 1504. sqq.

— der Bettfedern. ibid. §. 727. *b*) — der zum gemeinen Gebrauch bestimmten Sachen, um Verdruſs, Ekel oder Vermögensverlust zu verursachen. ibid. §. 1504. sq. Falsum bey Wechseln; bürgerliche Wirkungen desselben. Th. II. Tit. VIII. §. 1138. sqq.

Familie, so heiſsen die gemeinschaftlichen Stammältern mit allen ihren Descendenten. Th. I. Tit. I. §. 5. wann und wie Jemand ein Mitglied einer Familie werde. Th. II. Tit. III. §. 1-8. Th. II. Tit. II. §. 598-600. §. 605. sqq. §. 639. sqq. §. 707. sqq. §. 732. sqq. von den Rechten und Pflichten der Mitglieder einer Familie überhaupt, handelt der ganze Dritte Titel des Zweyten Theils. Seite 236. sqq. diese bestehen 1) in der Sorge für die Mitglieder der Familie, welche sich selbst nicht vorstehen können. ibid. §. 10-12. 2) in dem Recht zur Familientrauer. §. 13. 3) in der Pflicht zu gegenseitigen Unterstützungen. ibid. §. 14-30. 4) in der Erbfolge. ibid. §. 31-53. Von gemeinschaftlichen Familienrechten handelt der Vierte Titel des Zweyten Theils. Seite 242. sqq. daran nehmen sämmtliche Mitglieder ohne Unterschied des Grades oder der Verwandschaft Theil. ibid. §. 1. auch Frauenzimmer. ibid. §. 2. Einschränkung. ibid. §. 3. wer die gemeinschaftlichen Familienrechte ausübe. ibid. §. 4-6. wie gemeinschaftliche Angelegenheiten angeordnet werden. ibid. §. 7. sqq. s. *Adel*. in wie fern die Familienmitglieder zur Parochie des Haupts der Familie gehören. Th. II. Tit. XI. §. 274. Bestimmung der Auslegung des Ausdrucks: *Familie*, wenn er in letztwilligen Verordnungen vorkommt. Th. I. Tit. XII. §. 523. sqq. §. 532. sqq. Familie des Landesherrn, deren Rechte. Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. wer wegen Accise- und Zollverbrechen für die Seinigen haften müsse. Th. II. Tit. XX. §. 293. sqq. in wie fern der Pächter für den durch seine Familie angerichteten Schaden hafte. Th. I. Tit. XXI. §. 442. Familie des Hochverräthers. Th. II. Tit. XX. §. 95. 98. 103.

Familienbegräbniſs, s. *Begräbniſs*.

Familienfideicommiſse sind Anordnungen, daſs ein gewisses Grundstück oder Capital entweder beständig oder durch mehrere Geschlechtsfolgen bey

einer

einer Familie verbleiben solle. Th. II. Tit. IV. §. 23. es kann sie jeder errichten. ibid. §. 47. sollen künftig nur immer Einem aus der Familie zu Theil werden. ibid. 140 - 144. was zu Familienfideicommissen gewidmet werden könne. ibid. §. 48 - 61. die Errichtung eines Familienfideicommisses muss gerichtlich geschehen. ibid. §. 62. 63. und wenn es in einem Grundstücke bestehet, in das Hypothekenbuch eingetragen werden. ibid. §. 64. sqq. bey Verordnungen wegen des Genusses von Zinsen, die einer Familie zu gute kommen sollen, wird eher eine blosse Familienstiftung als Fideicommiss vermuthet. ibid. §. 24. was bey Familienfideicommissschulden Rechtens sey. ibid. §. 80 - 116. was bey Prozessen über Familienfideicommisse. ibid. §. 117 - 121. von der Verjährung bey Familienfideicommissen. ibid. §. 122 - 125. Rechte und Pflichten des Fideicommissbesitzers. ibid. §. 72. sqq. besonders bey Verschuldungen des Fideicommisses. ibid. §. 80. sqq. und bey Prozessen wegen des Fideicommisses. ibid. §. 117. sqq. Er muss die Legate tilgen. Th. I. Tit. XII. §. 475. sq. von Geldfideicommissen. Th. II. Tit. IV. §. 126. sqq. s. *Geldfideicommiss.* Adliche Familienfideicommisse aus adlichen Gütern können nur vom Adel errichtet werden. Th. II. Tit. IX. §. 40. Successionsordnung in Familienfideicommissen. Th. II. Tit. IV. §. 134 - 205. s. *Erbfolge*, *Majorat*, *Minorat*, *Seniorat*, *Primogenitur.* Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommissfolger und den Erben des letzten Besitzers. ibid. §. 206 - 226. s. auch *Fideicommiss.*

Familiengüter; von dem Näherrechte auf Familiengüter. Th. II. Tit. IV. Abschn. VI. Seite 273. sqq. s. *Näherrecht.*

Familienschluss; wann und wie er geschiehet. Th. II. Tit. IV. §. 7. 8. wie weit Familienschlüsse über Familienstiftungen gelten. ibid. §. 39. sqq. Familienschluss bey Familienfideicommissen. ibid. §. 76. sqq. §. 114.

Familienstiftungen unterscheiden sich von Familienfideicommissen darin, dass jene Rechte auf fremdes Eigenthum sind, wodurch also die Sache selbst dem Verkehr nicht entzogen wird, da hingegen diese die Sache selbst zu einem Eigenthum der Familie

machen, und fie dem Verkehr entziehen. Th. II. Tit. IV. §. 21. 23. 24. 73. jeder, der überhaupt über fein Vermögen difponiren kann, kann fie errichten. ibid. §. 27. die Errichtung mufs aber gerichtlich gefchehen. ibid. §. 29-33. Rechte und Pflichten der Familienmitglieder dabey. ibid. §. 34-38. wie weit Familienfchlüffe über folche Stiftungen gelten. ibid. §. 39-46. übrigens fiehe den ganzen Zweyten Abfchnitt des Vierten Titels des Zweyten Theils. Seite 245. fqq.

Familienurkunden; deren Verwahrung gebühret dem Vorfteher der Familie. Th. II. Tit. IV. §. 19. Einfchränkung. ibid. §. 20. in der Regel kommen fie dem Erbfchaftskäufer nicht zu. Th. I. Tit. XI. §. 479.

Familienverbindniffe; zwifchen Officianten und ihren Vorgefetzten follen ohne Genehmigung ihrer Obern nicht eingegangen werden. Th. II. Tit. XX. §. 350. 351. ingleichen nicht zwifchen ihnen und den Perfonen, mit welchen fie in vorzüglichen Amtsverhältniffen ftehen. ibid. §. 456.

Familienvorfteher; wie er es werde. Th. II. Tit. IV. §. 10. 11. feine Obliegenheiten. ibid. §. 12. fqq.

Fehler des Befitzes. Th. I. Tit. VII. §. 96. fqq. f. *Betrug*, *Gewalt*, *Verheimlichung*. — *der Sache*; in wie fern fie vertreten werden müffen. Th. I. Tit. IV. §. 75. fqq. befonders bey Verträgen. Th. I. Tit. V. §. 317. fqq. bey Käufen. Th. I. Tit. XI. §. 192. fqq. bey gerichtlichen Käufen. ibid. §. 344. bey verdungenen Werken. ibid. §. 947. fqq. befonders bey Bauen. ibid. §. 966. fqq. beym *Legato optionis*. Th. I. Tit. XII. §. 398.

Feldfrüchte; Diebftal daran, wie er zu beftrafen. Th. II. Tit. XX. §. 1143. 1170.

Feldprediger; von ihrer Parochie. Th. II. Tit. XI. §. 281. fq. §. 291. fq. §. 437. fqq. §. 449. fqq. von ihrer Beftellung. ibid. §. 412.

Felonie; ift eine vorfetzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflichten. Th. I. Tit. XVIII. §. 146. I. *Felonie des Vafallen*. 1) *Felonie der erften Claffe*; worin fie beftehe. Th. I. Tit. XVIII. §. 147 bis 149. wird in der Regel mit dem Verlufte des Lehns beftraft. §. 153. 2) *Felonie der zweyten Claffe*; worin fie beftehe. ibid. §. 150. wird bey *feudis datis* mit dem Verlufte des Lehns beftraft. ibid. §. 154.

bey *feudis oblatis* mit Geldbufse. ibid. §. 155. 156. in wie fern die Veräusserung des Lehns in diese Classe gehöre. ibid. §. 188. sqq. 3) *Felonie der dritten Classe*; worin sie bestehe. ibid. §. 151. 196. 211. wie sie bestraft werde. ibid. §. 157. 158. übrigens siehe mehrere Bestimmungen von der Felonie, gegen wen sie statt habe, besonders bey Afterbelehnungen. ibid. §. 159. sqq. §. 216-225. deren Folgen in Rücksicht der Lehnsfolger, Agnaten und Mitbelehnten. §. 467. 614-623. desgleichen der Lehnskäufer. §. 621. und von der Präscription der Klage wegen Felonie. ibid. §. 624-634. desgleichen was Rechtens sey, wenn der Vasall sich des Hochverraths gegen seinen Landesherrn schuldig gemacht hat. ibid. §. 639. II. *Felonie der Agnaten und Mitbelehnten*. ibid. §. 635. sqq. das darüber ergangene Urtel äufsert seine Wirkung erst alsdann, wenn an den Verbrecher oder an seine Leibeserben die Ordnung der Succession kommt. ibid. §. 637. III. *Felonie des Lehnsherrn*; worin sie bestehe. ibid. §. 164. Strafe und deren Wirkungen. ibid. §. 640.

Fenster, Rechte in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 121. 137. sqq. Th. I. Tit. XXII. §. 62.

Festtage, Rechte des Staats in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XI. §. 34. 35.

Festungen, sollen Privatpersonen nicht anlegen. Th. II. Tit. XX. §. 125. auch keine Risse davon sammeln oder besitzen. ibid. §. 129. in wie fern bey Festungen Landesverrätherey begangen wird. ibid. §. 101. 108. 111. 141.

Feuerassecuranz - Beyträge, in wie fern sie der Verkäufer trage. Th. I. Tit. XI. §. 181.

Feuerheerde, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 133.

Feuerschaden, in wie fern die Herrschaft für den durch das Gesinde zugefügten Feuerschaden hafte. Th. I. Tit. VI. §. 63. Th. I. Tit. XXI. §. 517. beym Viehinventario trägt ihn der Verpächter. ibid. §. 455. Erlafs der Dienste deshalb. Th. II. Tit. VII. §. 435. sqq. s. auch *Löschgeräthe*, *Brandschaden*, *Polizeygesetze*.

Feuerversicherung, was dabey zu beobachten und worauf in Rücksicht der versicherten Sachen zu sehen sey, Th. II. Tit. VIII. §. 2056. sqq. 2086.

für welchen Feuerschaden der Versicherer hafte. ibid. §. 2156. sqq. 2235. sqq. in wie fern dem Versicherer die geretteten oder aufgefundenen Sachen gebühren. ibid. §. 2331.

Feuerversicherungs-Gesellschaft, darin müssen Fideicommissgebäude aufgenommen werden. Th. II. Tit. IV. §. 82.

Feuerwerke, was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XX. §. 745.

Feyertage, in wie fern die Dienste der Gutsunterthanen in denselben geleistet werden müssen. Th. II. Tit. VII. §. 329. sqq. s. auch *Festtage*.

Fidicommiss, in wie fern es zur Erbschaft eines Verstorbenen gehöre. Th. I. Tit. IX. §. 354. sqq. in wie fern es dem Erbschaftskäufer zufällt. Th. I. Tit. XI. §. 459. bey dessen Veränderung oder Verpfändung muss den Kindern ein Curator bestellet werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 31. sqq. von Verschuldungen des Fideicommisses. s. *Passivschulden*. Uebrigens s. *Familienfideicommiss*.

Fideicommissanwarter, ihr Recht gegen die Rechtmäßigkeit eines in der Ehe gebohrnen Kindes ihres Vorfahren zu protestiren. Th. II. Tit. II. §. 17.

Fideicommissarische Substitution, davon handelt. Th. I. Tit. XII. §. 53. sqq. §. 466. sqq. s. *Familienfideicommiss*, *Substitution*.

Fideicommissbesitzer, hat an einem gefundenen Schatze die Rechte des Eigenthümers. Th. I. Tit. XI. §. 95.

Fideicommisscapital, kann vom Schuldner nur auf richterlichen Befehl oder in das gerichtliche Depositum sicher bezahlt werden, wenn er die Qualität desselben weiss, oder zu wissen schuldig ist. Th. II. Tit. IV. §. 131. übrigens s. *Geldfideicommiss*.

Fideicommissum Familiae, davon handelt Th. II. Tit. IV. Abschn. III. Seite 248. sqq. und Abschn. IV. Seite 259. sqq. übrigens s. *Familienfideicommiss*.

Filial, s. *Tochterkirche*.

Finder verlorner Sachen, dessen Rechte und Pflichten. Th. I. Tit. IX. §. 19. sqq. — *eines Schatzes*, dessen Rechte und Pflichten. ibid. §. 75. sqq. *erster Finder bey Bergwerken*, dessen Rechte. Th. II. Tit. XVI. §. 154. sqq.

Findelhäuser, s. *Armenanstalten*.

Finnen, s. *Schweine*.

Firma bey Handlungen; von deren Anzeige, Bekanntmachung und Beschaffenheit. Th. II. Tit. VIII. §. 620. sqq. bey Trennung der Handlungsgesellschaft behält derjenige die Firma, der den darin enthaltenen Hauptnamen führt. ibid. §. 679. in wie fern Verträge, die unter der Firma nach aufgehobener Societät geschlossen worden, von den ehemaligen Mitgliedern gehalten werden müssen. ibid. §. 678. die Firma muss deponirt werden. ibid. §. 504. sq. §. 620.

Fischdiebstal, dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1147.

Fischerey, gepachtete, in wie fern dabey Remission am Pachtzinse statt finde. Th. I. Tit. XXI. §. 531. sq.

Fischereygerechtigkeit; Rechte in Ansehung derselben. Th. I. Tit. IX. §. 170. sqq. Th. II. Tit. XV. §. 73. sqq. *Gegenstand* derselben; Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören in der Regel zur Fischerey. Th. I. Tit. IX. §. 175. Wasservögel, Fischotter und Biber gehören allemal zur Jagd. ibid. §. 172. 173. doch können jagdbare Zugvögel ausser der Hegezeit mit Fischernetzen unter dem Wasser von den Fischereyberechtigten gefangen werden. ibid. §. 174. der Fang der Amphibien gehört nicht zur Fischerey, wenn er mit Schiessgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht. ibid. §. 171. *Subjekt der Fischereygerechtigkeit* ist in der Regel der Eigenthümer des Privatgewässers. ibid. §. 176. sqq. dessen Rechte. ibid. §. 178. 179. 182. 183 - 190. s. *Privatgewässer*. In öffentlichen Strömen gehört die Fischereygerechtigkeit zu den Regalien. Th. II. Tit. XV. §. 73. *Einschränkungen der Fischereygerechtigkeit* in Absicht des Fanges, der Verfolgung, der Gränzen, sowohl in Privat- als öffentlichen Gewässern. Th. I. Tit. IX. §. 172 - 179. Th. II. Tit. XV. §. 74 bis 78. s. auch *Teiche*.

Fiscus; unter dieser Benennung werden alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteurungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fliessen, begriffen. Th. II. Tit. XIV. §. 1. von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt. Th. II. Tit. XIII. Seite 895. sqq. s. auch *Majestätsrechte*, *Familie des Landesherrn*. Von den Staatseinkünften

und fiskaliſchen Rechten. Th. II. Tit. XIV. Seite 897. ſqq. beſondere Vorrechte des Staats bey gewiſſen Angelegenheiten müſſen durch ausdrückliche Geſetze beſtimmt ſeyn. ibid. §. 77. in wie fern gegen den Fiskus Prozeſſe angeſtellt werden können, und deſſen Vorrechte dabey. ibid. §. 78-85. übrigens ſ. *Beſteurungsrecht*, *Domainen*, *Regalien*, *Caſſen*. Dem Fiskus fällt der Gewinn aus Verträgen über die Rechte und Sachen eines Dritten zu, wobey unerlaubte Handlungen der Contrahenten zum Grunde liegen. Th. I. Tit. V. §. 50. Recht des Fisci auf gefundene Schätze. Th. I. Tit. IX. §. 88. und 89. Recht des Fisci auf liegende Erbſchaften. ibid. §. 481. Rechte des Fisci in Abſicht der Verjährung. ibid. §. 629-648. die Zeit iſt auf Vier und vierzig Jahre feſtgeſetzt, wenn jemand gegen den Fiskus präſcribiren will. ibid. §. 632. ſ. auch Th. II. Tit. XIV. §. 5. ſqq. §. 35. ſqq. welche Rechte des Fisci bey der Ceſſion auf den Ceſſionarium übergehen. Th. I. Tit. XI. §. 403. 404. Fiskus kann bey Forderungen, welche ihm cedirt werden, diejenigen Vorrechte nicht ausüben, welche ſich auf die ihm urſprünglich zuſtehenden Forderungen beziehen. ibid. §. 406. Ausnahme. §. 404. deſſen Recht auf Darlehne, welche zu einem unerlaubten Zwecke gegeben worden. ibid. §. 714. auf wucherliche Darlehne. ibid. §. 719. auf Geſchenke zu unerlaubten Abſichten. ibid. §. 1071. deſſen Recht gegen ſeine Verwalter. Th. I. Tit. XIV. §. 169. ſqq. deſſen Rechte wegen der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die Handlungen ſolcher Verwalter. ibid. §. 172. ſqq. Von dem Fiskus gekaufte Sachen ſind der Vindication nicht unterworfen. Th. I. Tit. XV. §. 42. in wie fern gegen ihn die Einwendung der Compenſation zuläſſig ſey. Th. I. Tit. XVI. §. 368. ſqq. deſſen Rechte auf die ihm durch Confiskation zufallende Erbzinsgüter. Th. I. Tit. XVIII. §. 799-802. deſſen Rechte bey vacanten Erbpachtgerechtigkeiten. Th. I. Tit. XXI. §. 224. Caſſenbedienungen und Pachtungen, wobey Fiskus intereſſirt iſt, in wie fern ſie denen, welche unter väterlicher Gewalt ſtehen, übertragen werden können. Th. II. Tit. II. §. 222. Recht des Fiskus auf verſicherte Contrebande. Th. II. Tit. VIII. §. 1955. ſqq.

dessen Rechte bey unerlaubtem Creditiren an Studenten. Th. II. Tit. XII. §. 108. sq. ihm fällt die Geldstrafe des Richters, der bey Aufnahme eines Testaments die Gränzen seiner Jurisdiktion überschritten hat, zu. Th. I. Tit. XII. §. 74. Vorrecht des Fisci in dem Vermögen der Cassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter. Th. II. Tit. XIV. §. 45. sqq. Vorrechte des Fisci in Ansehung des Fori. Th. II. Tit. XVII. §. 34. dessen Rechte auf Abfahrts- und Abschoßsgelder. ibid. §. 127. sqq. s. *Abschoſs*. In wie fern ihm bey Verbrechen die Geldstrafe zufalle. ibid. §. 120-122. dessen Recht auf Confiscata. Th. II. Tit. XX. §. 297-299. übrigens s. *Regalien*, *Privilegia fisci*, *Staat*.

Fiskalische Bediente, von ihren Obliegenheiten und Belohnungen wegen Sorge für Sicherstellung des unter väterlicher Verwaltung Gefahr laufenden Vermögens der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 195. sqq. ihre Pflicht über die Verwaltung der Vormünder zu wachen. Th. II. Tit. XVIII. §. 928. in wie fern sie sich einer Injurie schuldig machen. Th. II. Tit. XX. §. 555. sqq.

Flachs, in wie fern es zur vollen Gerade gehöre. Th. II. Tit. I. §. 530.

Flecken, Marktflecken unterscheiden sich von den Dörfern nur durch die ihren Einwohnern zukommende Befugniſs, gewisse städtische Gewerbe zu treiben. Th. II. Tit. VIII. §. 176. sqq.

Fleischer haften für die von ihrer Familie und ihrem Gesinde in ihrem Gewerbe begangenen Accise- und Zolldefraudationen. Th. II. Tit. XX. §. 293.

Flöſsholz, Diebstal daran. Th. II. Tit. XX. §. 1144.

Flöſsungsrecht, ist ein Vorbehalt des Staats. Th. II. Tit. XV. §. 49. das er auch auf nicht schiffbaren Privatflüssen exerciren kann, ibid. §. 42. beym Holzflöſsen ist der Gebrauch des Ufers zu gestatten. ibid. §. 60.

Flüsse und Ströme, Rechte auf dieselben in Ansehung des gemeinen Wesens. Th. II. Tit. XV. Seite 914. sqq. wenn sie von Natur schiffbar sind, gehört deren Benutzung zu den Regalien. ibid. §. 38. in wie fern der Staat Privatflüsse schiffbar machen könne. ibid. §. 39. sqq. seine Pflicht in Absicht der Schifffahrt. ibid. §. 79. Beschränkung der Fischereyge-

rechtigkeit in denſelben. Th. I. Tit. IX. §. 178 - 184. §. 186 - 187. §. 191. ſq. ſ. *Fiſchereygerechtigkeit*, *Fluſswaſſer*, *Waſſerleitung*, *Schifffahrt*, *Flöſsungsrecht*, *Fähren*, *Prahmen*, *Brücken*, *Uſer*, *Dämme*, *Inſeln*, *Fluſsbette*, *Hafen*.

Flüſsige Sachen, vermachte, dazu gehören auch die Gefäſse, in welchen ſie verkauft und verführt zu werden pflegen. Th. I. Tit. XII. §. 407.

Fluſsbette, Rechte in Anſehung deſſelben. Th. I. Tit. IX. §. 270. ſqq. Th. II. Tit. XV. §. 68. ſqq. wem es gehöre. Th. I. Tit. IX. §. 270. Th. II. Tit. XV. §. 68. Entſchädigung derer, die durch den neuen Canal gelitten haben. Th. I. Tit. IX. §. 271. 273. Th. II. Tit. XV. §. 69 - 71. Entſchädigung, hat wegen bloſser, durch die Natur veranlaſster Schmälerung oder Erweiterung des Fluſsbettes nicht ſtatt. Th. I. Tit. IX. §. 274.

Fluſswaſſer, der Gebrauch deſſelben durch Schöpfen, Baden und Tränken iſt niemanden verwehrt. Th. II. Tit. XV. §. 44.

Folgen der Handlungen überhaupt, von deren Zurechnung handelt. Th. I. Tit. III. §. 3 - 25. ſ. *Handlung*, *Zurechnung*. *Unmittelbare Folgen*, ſind diejenigen, welche aus einer Handlung an und für ſich betrachtet, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zu entſtehen pflegen. Th. I. Tit. III. §. 4. ſie werden dem frey Handelnden allemal zugerechnet. ibid. §. 7. *Mittelbare Folgen*, ſo heiſsen die, welche nur aus Verbindung der Handlung mit einem andern von derſelben verſchiedenen Ereigniſſe, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beſchaffenheit entſtanden ſind. ibid. §. 5. diejenigen, welche vorausgeſehen werden konnten, müſſen nach Verhältniſs der Pflicht mit Aufmerkſamkeit zu handeln von dem Handelnden vertreten werden. ibid. §. 10. die wirklich vorausgeſehenen oder beabſichtigten allemal. ibid. §. 8. 12. *Zufällige Folgen*, ſind die mittelbaren, welche nicht vorausgeſehen werden konnten. ibid. §. 6. Sie werden nur vertreten, ſo weit der Zufall durch eine geſetzwidrige Handlung ſchädlich geworden iſt. ibid. §. 13.

Form der Handlungen überhaupt. Es wird vermuthet, daſs die Form nur zu mehrerer Gewiſsheit und Beglaubigung vorgeſchrieben ſey. Th. I. Tit. III. §. 41.

vergl. Th. I. Tit. V. §. 110. ist aber die Gültigkeit der Handlung von der Form abhängig gemacht, so zieht die Verabsäumung derselben die Nichtigkeit der Handlung nach sich. Th. I. Tit. III. §. 40. sie wird im zweifelhaften Falle nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen sie am besten bestehen kann. Einl. §. 30. 31. 39. Verletzung der Form, welche zur Zeit der Handlung erforderlich war, schadet nicht, wenn nur diejenige Form beobachtet worden, welche zur Zeit des darüber entstandenen Streits zur Gültigkeit der Handlung hinreicht. Einl. §. 21. Personen, deren *Forum originis* unbekannt, oder ausser den königlichen Staaten ist, werden bey ihren Handlungen entweder nach dem allgemeinen Gesetzbuche, oder nach den besondern Gesetzen des Orts, wo sie sind, beurtheilt, je nachdem die Handlung nach dem einen oder dem andern am besten bestehen kann. Einl. §. 30. die in den Provinzialgesetzen und Statuten vorgeschriebene Form gilt nur bey Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit, für welche das Gesetz gegeben ist, von den ihr unterworfenen Personen vorgenommen worden sind. Einl. §. 37. So weit sich die Form auf die persönliche Fähigkeit zu handeln bezieht, muss auf den persönlichen Gerichtsstand des Handelnden Rücksicht genommen werden. Einl. §. 27. Ausnahme in Ansehung der Fremden zu Aufrechterhaltung der von ihnen innerhalb Landes vollzogenen Handlungen. Einl. §. 39. von der Form, welche Militärpersonen bey ihren rechtlichen Handlungen zu beobachten haben. Th. II. Tit. X. §. 5. sqq. §. 8. sqq. *Form der Willenserklärungen;* wenn die Gesetze eine bestimmte Form hierbey vorgeschrieben haben, so gilt davon alles, was von der Form der rechtlichen Handlungen überhaupt festgesetzt ist, sonst ist jede Aeusserung, die überlegt, frey, ernstlich, gewis oder zuverläsig, und wo der Erklärende über den Gegenstand zu verfügen berechtigt war, hinreichend. Th. I. Tit. IV. §. 94. 95. — *der letztwilligen Verfügungen durch Testamente und Codizille;* dazu ist in der Regel erforderlich, dass sie vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden. Th. I. Tit. XII. §. 66. sqq. welches Gewicht ein Testament an- und

aufnehmen könne. ib. §. 72. ſqq. wie das Gericht beſetzt ſeyn müſſe. ib. §. 82. ſqq. was bey Teſtamenten vor Dorfgerichten zu beobachten ſey. ibid. §. 93. ſqq. und bey ſolchen, die in kleinen Städten von dem Polizeymagiſtrat aufgenommen werden. ibid. §. 99. wie die gerichtlich übergebenen Teſtamente in Abſicht der Form beſchaffen ſeyn müſſen, und was der Richter dabey zu beobachten habe. ibid. §. 100-103. wie mündliche Teſtamente aufgenommen werden müſſen. ibid. §. 104. desgleichen die Teſtamente der Blinden, Gelähmten, und des Schreibens unerfahrner Perſonen. ibid. §. 113-122. und die der Tauben und Stummen. ibid. §. 123. ingleichen derer, welche der Sprache des Richters nicht mächtig ſind. ibid. 124-132. Form der Teſtamente, worin dem Richter etwas verlaſſen wird. ibid. §. 133. ſqq. Folgen der verabſäumten Form. ibid. §. 139. 140. was der Richter zu Vermeidung künftiger Prozeſſe bey Aufnehmung oder Niederlegung der Teſtamente zu beobachten habe. ibid. §. 141-160. Form der auſſergerichtlichen Verordnungen von Todeswegen. ibid. §. 161. ſqq. Form der privilegirten Teſtamente. ibid. §. 175. *a*) ſolcher, die dem Landesherrn übergeben ſind. ibid. 175. ſqq. *b*) der militäriſchen. ibid. §. 177. ſqq. und derer, welche das Privilegium militäriſcher Teſtamente haben. ibid. §. 198. ſqq. *c*) der Teſtamente der Aeltern unter Kindern. Th. II. Tit. II. §. 379. ſqq. Form des Widerrufs der letztwilligen Verordnungen. ibid. §. 587. ſqq. übrigens ſ. *Teſtament*, *Codizill*. *Form der Verträge überhaupt*. Th. I. Tit. V. §. 109. ſqq. Bey Verträgen gehört die Form zur Gültigkeit der Handlung, wenn nicht auf die Nichtbeobachtung derſelben eine Strafe geſetzt worden. ibid. §. 110. Die Form iſt in der Regel nach dem Ort des Contrakts, und dieſer nach dem Ort der Acceptation oder der Ausſtellung des Inſtruments zu beurtheilen. ibid. §. 111. ſqq. bey unbeweglichen Sachen nach dem Orte, wo ſie liegt. §. 115. übrigens nach den Geſetzen desjenigen Orts, nach welchen die Handlung am beſten beſtehen kann. ibid. §. 113. 114. *Form bey Kaufen*, beſonders bey *gerichtlichen*. ibid. §. 347. ſqq. Iſt ſolcher Verkauf nothwendig, ſo kann er wegen begangener Verabſäumung geſetzlich we-

sentlicher Förmlichkeiten wiederrufen werden. ibid. §. 347. was für eine solche Verabsäumung der Förmlichkeiten zu halten. ibid. §. 348. *bey Käufen künftiger Sachen*, welche gerichtlich geschlossen werden müssen, sobald der Kaufpreis die Summe von Hundert Thalern übersteigt. ibid. §. 583. *Form bey Cessionen.* Th. I. Tit. XI. §. 394. sqq. die Cession muss schriftlich geschehen, sobald über die Schuld ein Instrument vorhanden ist. ibid. §. 394. 399. *Form bey Darlehnen der Militairpersonen*, der Consens muss schriftlich ausgefertigt, und entweder hinter das Schuldinstrument verzeichnet, oder mit genauer und deutlicher Beziehung auf das Datum, den Betrag des Darlehns, und den Namen des Gläubigers abgefasst werden. Th. I. Tit. XI. §. 681. 682. *Form der Schuldscheine*, ibid. §. 730. — *der Erbeserklärungen*, Th. I. Tit. IX. §. 390-396. die Erklärung muss über die ganze Erbschaft, und nicht bloss auf einen Theil derselben gerichtet, auch ohne beygefügte Bedingung seyn, sonst wird sie für nicht geschehen geachtet. ibid. §. 394-396. Form der Erbeserklärung, wenn der Erbe noch unter Vormundschaft stehet. ibid. §. 390. desgleichen wenn über das Vermögen des Erben Concurs eröfnet ist. ibid. §. 391. — *der Erbverträge.* Th. I. Tit. XII. §. 621. sqq. müssen wie Testamente gerichtlich abgeschlossen, oder den Gerichten von beyden Theilen persönlich übergeben werden. ibid. §. 621. 622. Ausnahme. Th. II. Tit. I. §. 441. Form des Wiederrufs der Erbverträge. Th. I. Tit. XII. §. 636. — *der Entsagung der Erbschaft.* Th. I. Tit. IX. 398. sqq. diese muss gerichtlich in Person, oder durch eigenhändige und gehörig beglaubigte Unterschrift der desfallsigen Vorstellung geschehen. ibid. §. 398. 399. in wie fern die Verabsäumung dieser Form der Entsagung ihre Wirksamkeit entziehe. ibid. §. 400. — *des Erbschaftsinventarii.* Th. I. Tit. IX. §. 434. 439. sqq. in wie fern es gerichtlich aufgenommen werden müsse. ibid. §. 436. 437. ingl. Th. I. Tit. XII. §. 246. 253. — *der Schenkungen.* Th. I. Tit. XI. §. 1063. sqq. diese sollen gerichtlich geschlossen werden. §. 1063. 1064. die vor Justizcommissarien und Notarien geschlossenen, haben nicht die Kraft gerichtlicher Schenkungen. ibid. §. 1069. in wie fern die verabsäumte Form

den Rücktritt begründe. ibid. §. 1065-1068. *Form der Vollmachten.* Th. I. Tit. XIII. §. 7-12. in wie fern dazu eine Scriptur erforderlich ſey. ibid. §. 7. und wann der Vollmachtsvertrag für geſchloſſen zu achten ſey. §. 7. 11. 12. — *der Bürgſchaften*, Th. I. Tit. XIV. §. 202. ſqq. dieſe erfordern in der Regel die ausdrücklich ſchriftliche Erklärung des Bürgen wegen Uebernehmung einer fremden Schuld. ibid. §. 202. 203. Form verſchiedener Arten von ſtillſchweigenden Bürgſchaften. ibid. §. 206. ſqq. ſ. *Bürgſchaft.* — *der Expromiſſionen.* Th. I. Tit. XIV. §. 400. ſqq. ſ. *Expromiſſion.* *Form der Quitungen.* Th. I. Tit. XVI. §. 87. ſqq. beſonders bey Perſonen, die nicht ſchreiben können. ibid. §. 93. ſqq. — *bey Aſſignationen.* ibid. §. 253. ſqq. in wie fern ſie ſchriftlich geſchehen müſſen. ibid. §. 253. — *der Geſellſchaftsverträge* muſs, bey Strafe der Nichtigkeit, ſchriftlich ſeyn. Th. I. Tit. XVII. §. 170. — *der Gränzerneuerungen und Beſtimmung neuer Gränzen* erfordert die Zuziehung einer Gerichtsperſon, der dabey intereſſirten Nachbarn, und die Aufnahme eines Protokolls. ibid. §. 385. 388. — *des Erbzinsvertrages.* Th. I. Tit. XVIII. §. 691. ſqq. muſs in allen Fällen, auch wenn das Erbzinsrecht durch letztwillige Verordnungen conſtituirt worden, gerichtlich geſchloſſen worden. ibid. §. 691. und 692. — *des Lehnsvertrages.* ibid. §. 81. ſqq. der Vertrag muſs, bey Strafe der Nichtigkeit, ſchriftlich ſeyn. ibid. §. 83. und bey neuadlichen Lehnen, bey gleicher Strafe, die ausdrückliche Einwilligung des Landesherrn eingeholt werden. ibid. §. 87. bey unbeweglichen Gütern iſt auſser der gerichtlichen Abſchlieſsung des Vertrages noch die Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich. ibid. §. 84. — *der Lehnsinveſtitur* beſtehet in der Uebergabe der zu Lehn verliehenen Sache von der einen, und dem Angelöbniſs der Lehnstreue von der andern Seite, wenn im Vertrage oder durch wohlhergebrachte Gewohnheiten nicht auſserdem beſondere Leiſtungen und Feyerlichkeiten beſtimmt ſind. ibid. §. 89. 90. — *des Pfandvertrages.* Th. I. Tit. XX. §. 93. ſqq. §. 300. ſqq. bey beweglichen Sachen iſt zur Einräumung des Pfandrechts die bloſse Uebergabe ohne beſondere Form hinreichend. ibid. §. 94. bey un-

beweglichen muss die Verlautbarung vor Gericht, und der Vermerk des Pfandrechts im Hypothekenbuche hinzukommen. ibid. §. 100. Wirkung der vernachläfsigten Form. ibid. §. 102. 103. was bey Verpfändung von See- nnd Frachtschiffen in Absicht der Form zu beobachten. §. 300. sqq. *Form der Eintragung in die Hypothekenbücher.* Th. I. Tit. XX. §. 427. — *der Pacht- und Miethsverträge.* Th. I. Tit. XXI. §. 267. sqq. §. 401. sqq. in wie fern dazu ein schriftlicher Contrakt erforderlich sey. ibid. §. 267. 268. 401. 407. was Rechtens sey, wenn dieser nicht vorhanden ist. ibid. §. 269. 402. in wie fern Pachtcontrakte über Landgüter gerichtlich oder vor einem Justizcommissarius geschlossen werden müssen. ibid. §. 403. sqq. *Form des Vertrages, wodurch Güter oder Grundstücke zur Benutzung und Cultur gegen gewisse dem Eigenthümer vorbehaltene Vortheile ausgethan werden;* dazu ist ein schriftlicher Vertrag erforderlich. Th. I. Tit. XXI. §. 627. — *bey Bestellung der Servituten.* Th. I. Tit. XXII. §. 18. sqq. §. 147. in wie fern dazu die Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich sey. ibid. §. 18. 19. 147. — *der Ehegelöbnisse.* Th. II. Tit. I. §. 82. sqq. sie müssen gerichtlich oder vor einem Justizcommissarius oder Notarius geschlossen worden seyn, wenn daraus geklagt werden soll. ibid. §. 82. sqq. dabey müssen die Partheyen in Person erscheinen. ibid. §. 85. Ausnahme. ibid. §. 86. sqq. Wirkungen der nicht beobachteten Form. ibid. §. 91. sqq. — *der vollgültigen Ehe.* Th. II. Tit. I. Abschn. III. Seite 19. sqq. wenn Personen von fremden geduldeten Religionen eine vollgültige Ehe eingehen, so wird deren Form nach ihren Religionsgebräuchen lediglich beurtheilt. ibid. §. 137. f. *Aufgebot, Trauung.* — *des Vertrages, wodurch eine Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten eingeführt werden soll.* ibid. §. 354. sqq. §. 396. sqq. er muss gerichtlich und in der Regel mit Zuziehung des Vaters der Ehefrau, oder in dessen Ermangelung eines der Ehefrau zugeordneten rechtlichen Beystandes geschlossen werden. ibid. §. 356 - 358. — *der Ehe zur linken Hand.* Th. II. Tit. I. §. 838. 846. sqq. dazu ist die Erlaubnis des Landes - Justiz-Collegii erforderlich. ibid. §. 838. desgleichen ein schriftlicher Contrakt. ibid. §. 846. sqq. — *des Gebots*

der Collation. Th. II. Tit. II. §. 290. fqq. eine mündliche Willenserklärung, wofür jedoch die bloſse Anzeichnung der auf ein Kind verwandten Koſten nicht zu achten, iſt hinreichend. ibid. §. 290. 291. *Form der Enterbung, Schmälerung oder Belaſtung des Pflichttheils.* ibid. §. 431. dazu iſt die Form des Teſtaments nöthig. ibid. — *der Legitimation.* ibid. §. 597. 601. fqq. hiezu iſt bey den Kindern, die mit einer verlobten Braut erzeugt ſind, die gerichtliche Erklärung des Vaters nöthig, wenn die Ehe mit der Mutter noch nicht vollzogen iſt. ibid. §. 597. — *bey der Legitimatio per ſubſequens matrimonium.* ibid. §. 598. 599. — *bey der Legitimation durch obrigkeitliche Declaration* muſs bey Hofe angetragen werden. ibid. §. 601. 602. — *bey der Annahme an Kindesſtatt.* ibid. §. 666. fqq. beſtehet in einem ſchriftlichen der Obrigkeit zur Beſtätigung vorgelegten Contrakt. ibid. §. 666. 667. — *bey der Einkindſchaft.* ibid. §. 721. fqq. beſtehet gleichfalls in einem von der Obrigkeit beſtätigten ſchriftlichen Vertrag. ibid. §. 721. nähere Beſtimmungen in Abſicht derer Perſonen, welche einwilligen müſſen. ibid. §. 723. 728. und was zu beobachten, wenn die zuſammen zu bringenden Kinder noch minderjährig ſind. ibid. §. 724. — *bey Familienſtiftungen.* Th. II. Tit. IV. §. 28. fqq. die Stiftungsurkunden müſſen vor dem perſönlichen Richter des Stifters verlautbaret und von demſelben beſtätigt werden. ibid. §. 29. fqq. — *bey Familienfideicommiſſen.* ibid. §. 62. fqq. eben die Form wie bey Familienſtiftungen, doch muſs die Verlautbarung in Abſicht der Grundſtücke vor dem *Judice rei ſitae* geſchehen. ibid. §. 63. fqq. — *bey Geſindemiethungen.* Th. II. Tit. V. §. 22. fqq. dabey vertritt das Miethsgeld die Stelle des ſchriftlichen Contrakts. ibid. §. 22. 23. — *bey der Vollmacht eines Mandatarii einer Gemeine;* bey Ausſtellung derſelben müſſen die Mitglieder eingeladen und nach Mehrheit der Stimmen verfahren werden. Th. II. Tit. VI. §. 136. — *der Feſtſetzung des Lehrgeldes und der Lehrjahre bey Handwerkslehrlingen* muſs ein ſchriftlicher Vertrag, oder ein bey der Aufnahme abzuhaltendes Protokoll ſeyn. Th. II. Tit. VIII. §. 290. — *bey Verträgen über Handlungsgeſellſchaften;* dazu iſt ein ſchriftlicher Contrakt und die Bekanntmachung deſſelben

erforderlich. ibid. §. 617. sqq. *Form der Handelsbillets.* ibid. §. 1254. 1255. — *bey Verträgen in Schiffs-Rhederey und andern See-Angelegenheiten;* die darüber aufgenommenen Instrumente müssen bey der Königl. Admiralität, oder Licentkammer, oder von den sonstigen Behörden glaubhaft ausgefertigt werden. ibid. §. 1425. — *bey Assekuranzverträgen;* dazu ist, bey Strafe der Ungültigkeit, ein schriftlicher Contrakt erforderlich. ib. §. 2064. sq. — *bey Assekuranzverträgen, über das Leben des Menschen;* der Vor- und Geschlechtsname, oder der Geschlechtsname und Charakter desselben, oder ein anderes Kennzeichen, wodurch der Versicherte sich von andern Personen gleiches Namens unterscheidet, ingleichen dessen Alter, Gesundheitszustand und Gewerbe, wie auch die Versicherungssumme, müssen im Contrakt, und zwar letztere bey Strafe der Ungültigkeit, bemerkt seyn. ibid. §. 2050. sq. §. 2085. 2089. sqq. — *bey Assekuranzverträgen über die Freyheit eines Menschen* muss ausser den vorgedachten Erfordernissen noch die Anzeige hinzukommen, ob der Versicherte in gefährlichen Unternehmungen begriffen sey, oder dergleichen vorhabe. ibid. §. 2051. — *der Police*, s. *Police.* — *des Bodmereycontrakts.* ibid. §. 2390. sqq. dazu ist gleichfalls, bey Strafe der Ungültigkeit ein schriftlicher Contrakt erforderlich. ibid. §. 2390-2392.

Forstdienste der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VIII. §. 396. sqq.

Forum. Academicum; dessen Umfang. Th. II. Tit. XII. §. 69. sqq. §. 84. sqq. Forum der Adlichen in den Städten. Th. II. Tit. VIII. §. 59. Forum der bürgerlichen Besitzer adlicher Güter. Th. II. Tit. VIII. §. 7. sqq. — der ehelichen Kinder. Th. II. Tit. II. §. 60. — der Hausfrau. Th. II. Tit. I. §. 867. — der Eximirten. Th. II. Tit. XVII. §. 32. Th. II. Tit. VIII. §. 3. sqq. §. 7. sqq. §. 59. — der Familie des Gerichtsherrn. Th. II. Tit. XVII. §. 46. 47. Forum fisci. Einl. §. 87. Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. Th. II. Tit. XIV. §. 81. — der Weiber und Kinder der Soldaten und Unterofficiere. Th. II. Tit. X. §. 43. sqq. — der geschiedenen Frauen der Militärpersonen. Th. II. Tit. X. §. 47. — der beurlaubten Soldaten. Th. II. Tit. X. §. 10. — der entlassenen Militärpersonen. ibid §. 65. sqq. — der Invaliden. ibid. §. 65. §. 15.

Forum des Heergefolges. ibid. §. 61. ſqq. — in Lehnsſachen. ſ. auch *Lehnsgerichtsbarkeit*. — des Orts, wo die Pfändung geſchehen; in demſelben muſs ſich der Gepfändete einlaſſen. Th. I. Tit. XIV. §. 437. Ausnahme. ibid. §. 455. — der Schiffs- und Geſandſchaftsprediger. Th. II. Tit. XI. §. 548. — der Schulmeiſter. Th. II. Tit. XII. §. 26. ſqq. — der Schutzverwandten. Th. II. Tit. VIII. §. 6. 72. ſqq. — der unmittelbaren Staatsbedienten. Th. II. Tit. X. §. 105. ſqq. — der mittelbaren Staatsbedienten. ibid. §. 108. ſqq. — der Zunftgenoſſen auf dem Lande. Th. II. Tit. VIII. §. 11. *Fori competentia*; bey Teſtamentsaufnahmen. Th. I. Tit. XII. §. 72. ſqq. bey Inventuren des Nachlaſſes, wozu Unmündige concuriren. Th. II. Tit. XVIII. §. 378. ſqq. in Hypothekenſachen. Th. I. Tit. XX. §. 397. wegen des Einſpruchs in die Trauung. Th. II. Tit. I. §. 161. bey Streitigkeiten über die Verwirkung von Polizeyſtrafen, und die Verbindlichkeit der Bürger zu Beyträgen. Th. II. Tit. VIII. §. 131. bey Streitigkeiten zwiſchen dem Gerichtsherrn und ſeinen Unterthanen. Th. II. Tit. XVII. §. 41. ſq. §. 44. 45. 75. wegen Zollſtreitigkeiten und Defraudationen. Th. II. Tit. XV. §. 131. ſqq. 136. ſq. der Streitigkeiten, welche Parochien betreffen. Th. II. Tit. XI. §. 240. der Streitigkeiten über das Patronatrecht. Th. II. Tit. XI. §. 577. beym Simultaneo. ibid. §. 313. *in non litigioſis*. Th. II. Tit. XVII. §. 48. ſqq. *Fori delegatio*, ändert die übrigen Rechte der Eximirten nicht. Th. II. Tit. X. §. 107.

Forum domicilii, wird nicht durch bloſse Entfernung, ſondern durch Conſtituirung eines neuen Wohnſitzes verändert. Einl. §. 28. nach deſſen Geſetzen werden die perſönlichen Eigenſchaften und Befugniſſe eines Menſchen beurtheilt. Einl. §. 27. Veränderung deſſelben wird nicht vermuthet. ibid. §. 28. wie im Fall eines doppelten Wohnſitzes die Gültigkeit einer Handlung zu beurtheilen ſey. ibid. §. 33. 34. in wie fern es dem *foro rei ſitae* weiche. ibid. §. 33. 36. deſſen Einfluſs auf die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten. Th. II. Tit. I. §. 346 bis 355. *in foro domicilii defuncti* muſs die Erbeserklärung geſchehen. Th. I. Tit. IX. §. 392. ſie bleibt aber doch gültig, wenn ſie auch im unrechten *Foro* ange-

angebracht worden. ibid. §. 393. auch im vorigen *Foro Domicilii* des Schwängerers, kann die Schwängerungsklage angebracht werden, wenn er seinen Wohnsitz nach der Schwängerung verändert hat. Th. II. Tit. I. §. 1099. *Forum domicilii* der Weiber und Kinder, welche den Soldaten nicht in die Garnison folgen. Th. II. Tit. X. §. 43. sqq. s. auch *Gesetz.*

Forum originis, bestehet so lange, als nicht ein *Forum domicilii* eintritt. Einl. §. 29. nach welchen Gesetzen die Handlungen eines Menschen zu beurtheilen sind, dessen *Forum originis* unbekannt oder ausser den königlichen Landen ist. ibid. §. 30. Kinder stehen so lange unter der Gerichtsbarkeit, welcher der Vater unterworfen ist, bis sie diesen Gerichtsstand auf gesetzmässige Art verändert haben. Th. II. Tit. II. §. 60.

Forum personale privilegiatum der Militärpersonen. Th. II. Tit. X. §. 16. in wie fern ihre Frauen und Kinder darunter gehören. ibid. §. 43. sqq. in wie fern ihr Gesinde. ibid. §. 57. sqq.

Forum privilegiatum; dessen Privilegium wird nicht mit cedirt. Th. I. Tit. XI. §. 404. der Kinder und Weiber der Soldaten und Unterofficiere. Th. II. Tit. X. §. 45. sqq. vergl. §. 43. der Geistlichen. Th. II. Tit. XI. §. 97. der geistlichen Gesellschaften. ib. §. 950. der Lehrer auf Gymnasien und gelehrten Schulen. Th. II. Tit. XII. §. 65. der Lehrer auf Universitäten. ibid. §. 69. sqq. der Schulgebäude und Grundstücke der Schulen. ibid. §. 18. sqq. Ausnahme §. 20. s. auch *Forum personale.*

Forum rei sitae, führt das Hypothekenbuch. Th. I. Tit. XX. §. 397. sq. in wie fern es auf die eheliche Gemeinschaft der Güter Einfluss habe. Th. II. Tit. I. §. 365-369.

Fora specialia causae, sind zu *Actibus voluntariae jurisdictionis* in der Regel nicht befugt. Th. II. Tit. XVII. §. 49. Ausnahme ibid.

Fossilien, welche dem Bergwerksregal unterworfen sind. Th. II. Tit. XVI. §. 69. sqq. was auch in Ansehung der dazu nicht gehörigen zu beobachten sey. ibid. §. 75. sqq.

Fouragirungen, in wie fern der Pächter deshalb Remission am Pachtzinse verlangen könne. Th. I. Tit. XXI. §. 571.

Frachtfuhrleute, haften bey Accise- und Zolldefraudationen für ihre Familie und Gesinde. Th. II. Tit. XX. §. 293.

Frachtgelder, sind nicht mit dem Schiffe verpfändet. Th. I. Tit. XX. §. 311.

Frachtwagen, davon dürfen die geladenen Güter nicht gepfändet werden. Th. I. Tit. XIV. §. 427.

Frauenspersonen werden, wenn sie unverheirathet sind, in der Regel den Mannspersonen gleich geachtet. Th. I. Tit. V. §. 23. ihr Recht wegen erlittener Verunstaltung von dem Schuldigen Genugthuung zu fordern. Th. I. Tit. VI. §. 123. sqq. können selbst da, wo es eines Geschlechtsvormundes bedarf, ohne denselben letztwillig verfügen. Th. I. Tit. XII. §. 19. von ihren Bürgschaften. Th. I. Tit. XIV. §. 221. sqq. s. *Bürgschaft, Form.* von ihren Expromissionen. ibid. §. 407 bis 412. s. *Expromission.* von ihrer Wechselfähigkeit. Th. II. Tit. VIII. §. 724. 725. vergl. 737. 740. von ihrer Auswanderung. Th. II. Tit. XVII. §. 134. sqq. dazu soll ihnen die Erlaubniss im Fall einer Heyrath nicht versagt werden. ibid. §. 134. Ehefrauen, Kinder und noch in Diensten stehendes Gesinde können mit dem Haupte der Familie auswandern. ibid. §. 136. was bey der Auswanderung der an hiesige Einwohner verheyratheten Ausländerinnen Rechtens sey. ibid. §. 138 und 150. in wie fern sie eines Beystandes bedürfen. Th. II. Tit. XVIII. §. 51. sqq. sie können keine Vormundschaft oder Curatel übernehmen. ibid. §. 143. 181. doch ist die leibliche Mutter und Grossmutter der Pflegebefohlnen davon ausgenommen. ibid. sie können adoptiren. Th. II. Tit. II. §. 674. sq. §. 688. sqq. sie nehmen in der Regel an den Familienrechten Theil. Th. II. Tit. IV. §. 2. 3. 37. Ausnahme. ibid. §. 36. in wie fern sie Vorsteher der Familien werder können. ibid. §. 11. von deren Succession in Familienfideicommissen. ibid. 189. sqq. haben am Näherrechte keinen Antheil. ibid. §. 233. s. auch *Frauenspersonen, handeltreibende. Weiber.*

Frauenspersonen, handeltreibende; davon handelt vorzüglich. Th. II. Tit. VIII. §. 488 - 496. in ihren Handlungsangelegenheiten können sie auf die Vorrechte ihres Geschlechts keinen Anspruch machen. ibid. §. 488. 489. in zweifelhaften Fällen wird ver-

muthet, daſs ſie als handlungstreibende Frauen gehandelt haben. ibid. §. 490. und daſs ſie der Handlung ſelbſt vorſtehen. ibid. §. 491. in wie fern Frauensperſonen, die in einer Societätshandlung getreten ſind, die Rechte und Verbindlichkeiten handlungtreibender Frauensperſonen haben. ibid. §. 495. was in Abſicht ihrer Schulden, wenn ſie verheyrathet ſind, Rechtens ſey. Th. II. Tit. I. §. 335. ſqq.

Frauenſtifter, weltgeiſtliche. Th. II. Tit. XI. §. 1159.

Fremde; nach welchen Geſetzen ſie zu beurtheilen ſind. Einl. §. 30. 35. 38. ſqq. in wie fern die hieſigen Strafgeſetze auf ſie anzuwenden ſind. Th. II. Tit. XX. §. 11 - 15. in wie fern ſie Bürger werden können. Th. II. Tit. VIII. §. 19. ſq. die nicht in der Stadt wohnen, können bürgerliche Ländereyen nicht erwerben. ibid. §. 83. fremde Reiſende werden nach dem hieſigen Wechſelrechte gerichtet. ibid. §. 931. vergl. §. 932. ſqq. 936. ſqq. können ohne Unterſchied der Religion ſo gut als Landeseinwohner am Bergbaue Theil nehmen. Th. II. Tit. XVI. §. 136. von ihrem Rechte zur Auswanderung. Th. II. Tit. XVII. §. 131. ſqq. und in wie fern ſie Abſahrtsgeld entrichten. ibid. §. 149. ſq. von der Vormundſchaft über ſie. Th. II. Tit. XVIII. §. 68. ſqq. in wie fern ſie inländiſche Vormundſchaften übernehmen können. ibid. §. 156. ſq. von den ihnen zu beſtellenden Curatoren. ibid. §. 1003. von ihren Duellen. ſ. Duell. Sie müſſen bey Strafe der Defraudation in der Zollſtraſse bleiben, ſobald ſie die bey ſich führenden accisbaren Sachen nicht verſteuert haben. Th. II. Tit. XX. §. 281. in wie fern ſie nach den hieſigen Acciſe - und Zollgeſetzen beurtheilt und beſtraft werden. ibid. §. 304 - 309. gegen ſie finden nur Pfändungen ſtatt. Th. I. Tit. XIV. §. 415. ſ. auch *Ausländer.*

Freybauzeche iſt bey Bergwerken vorhanden, wenn das Einkommen aus den genommenen Produkten zu Beſtreitung der Betriebskoſten und zum weitern Fortbau der Grube hinreicht. Th. II. Tit. XVI. §. 297.

Freyheit; Civilklage wegen widerrechtlicher Beraubung der Freyheit. Th. I. Tit. VI. §. 132. ſqq. ſ. auch *Arreſt, Perſonalarreſt.* von deren Verletzung. Th. II. Tit. XX. §. 1073. ſqq. beſonders bey der

Nothzucht. ibid. §. 1048. sqq. die Verletzung der persönlichen Freyheit ist ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 700. sqq. 748. Freyheit der Gutsunterthanen, findet nur ausser der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, statt. Th. II. Tit. VII. §. 147. übrigens s. §. §. sqq. von der Assecuranz der Freyheit. Th. II. Tit. VIII. §. 1975. sqq. was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 2050. 2085. 2089. wann die Assekuranz der Freyheit aufhöre. ibid. §. 2155. vergl. 2152. was bey dem Verlust der Freyheit in Absicht der Bezahlung der gezeichneten Summe und der Auslösung des Gefangenen Rechtens sey. §. 2287. sqq. s. auch *Selbsthülfe.*

Freykux bey Bergwerken, bekommen zwey der Grundherr, in der Regel zwey die Kirche und Schule, in deren Sprengel das Bergwerk liegt, und eben so viel die Knapschaft und Armencasse. Th. II. Tit. XVI. §. 134. von diesen Freykuxen dürfen keine Zubussen gefordert werden. ibid. §. 277.

Freymeister müssen die Schranken ihres Privilegii bey Verlust ihres Rechts genau beobachten. Th. II. Tit. VIII. §. 225. sie können auch Lehrburschen und Gesellen annehmen. ibid. §. 269.

Freypässe gelten nicht zum Nachtheil der Privat-Zollberechtigten. Th. II. Tit. XV. §. 105. 106.

Freystätte der Verbrecher werden nicht geduldet. Th. II. Tit. XI. §. 175.

Frost; Remission am Pachtzinse wegen Frost. Th. I. Tit. XXI. §. 500. sqq.

Fructus in herbis kann der Bauer nicht verkaufen. Th. II. Tit. VII. §. 12.

Fructus jurisdictionis, gebühren dem Gerichtsbelehnten. Th. II. Tit. XVII. §. 113. was dahin zu rechnen; insonderheit die Fructus der Civiljurisdiction. ibid. §. 114-117. und die Fructus der Criminaljurisdiction. ibid. §. 118-120. 123.

Früchte, sind Nutzungen einer Sache, die nach dem Laufe der Natur, mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung aus ihr selbst entstehen. Th. I. Tit. IX. §. 220. sie sind das Eigenthum des Nutzungsberechtigten. ibid. 221. Rechte des redlichen Besitzers darauf. Th. I. Tit. VII. §. 189. sqq. Pflichten des un redlichen Besitzers in Rücksicht der Früchte. ibid

§. 223. sqq. 248. sqq. s. auch *Nutzungen*, *Gutserzeugnisse*.

Fuhren; deren Weite im Hofedienst. Th. II. Tit. VII. §. 404. sqq. s. *Spanndienste und Dienste der Unterthanen*. Gemeindefuhren. ibid. §. 37. in wie fern der Pächter dem Verpächter beym Wiederaufbau der abgebrannten Wirthschaftsgebäude mit Fuhren zu statten kommen müsse. Th. I. Tit. XXI. §. 526. sqq. eigene Fuhren, in wie fern dadurch Briefe oder postmäfsige Pakete abgeschickt werden können. Th. II. Tit. XV. §. 147. sqq. s. auch. *Kriegs- und Transportfuhren*.

Fuhrleute; von deren Rechten und Verbindlichkeiten handelt Th. II. Tit. VIII. Abschn. XV. Seite 693. sqq. sie werden Schiffern gleich geachtet, wenn sie zu Führung öffentlicher Kutschen bestellt sind. ibid. §. 2452. 2456. in wie fern sie für die ihnen überlieferte Sachen haften müssen, und wie sie sich davon befreyen. ibid. §. 2453. 2454. müssen für die von ihren Knechten begangene Accise- und Zolldefraudationen haften. ibid. §. 2455. Verhältnifs der Privatfuhrleute und derer, welche sie gedungen haben. ibid. §. 2458. Privatfuhrleute müssen allen auch nur durch ein geringes Versehen von ihnen oder ihren Knechten begangenen Schaden vertreten. ibid. §. 2459. sqq. in wie fern Fuhrleute die ihnen anvertraute Waaren verpfänden können. Th. I. Tit. XX. §. 377. sqq. ihre Pflichten wegen des Ausweichens. Th. II. Tit. XV. §. 25. sqq. was bey Versendung der Briefe und postmäfsigen Pakete durch sie zu beobachten sey. Th. II. Tit. XV. §. 150. sq.

Furcht; in wie fern die aus Furcht geschehenen Willenserklärungen ungültig sind. Th. I. Tit. IV. §. 29. 33. sqq. in wie fern die Furcht vor Drohungen den Verbrecher entschuldige. Th. II. Tit. XX. §. 19-21.

Furiosi s. *Rasende*, *Wahnsinnige*.

Fufsboten; ihr Verhältnifs mit denen, welche sie gedungen haben. Th. II. Tit. VIII. §. 2458.

Fufssteig; Rechte in Absicht desselben. Th. I. Tit. XXII. §. 63. sqq.

G.

Gabella emigrationis s. *Absfahrtsgeld*, *Abzugsgeld*. — *hereditaria* s. Abschofs.

Garderobe; was dazu gehöre. Th. I. §. 24.

Garköche, deren Unterfchied von Gaftwirthen. Th. II. Tit. VIII. §. 434. fqq. übrigens f. §. 436. fqq.

Garnifonprediger, von ihrer Parochie. Th. II. Tit. XI. §. 281. fqq. §. 291. fq. §. 437. fq. §. 449. von ihrer Beftellung. ibid. §. 412.

Gartenfrüchte, Diebftal daran. Th. II. Tit. XX. §. 1143. §. 1170.

Gaftgemeine, von ihrer Concurrenz bey der Pfarrwahl. Th. II. Tit. XI. §. 370. fq. ihre Pflicht zum Kirchen- Pfarr- und Schulbau. ibid. §. 723. fq. §. 743. fq. §. 791. fq. Th. II. Tit. XII. §. 35. f. auch *Vagantes ecclefiae.*

Gaftwirthe; deren Unterfchied von Garköchen. Th. II. Tit. VIII. §. 434. fqq. übrigens fiehe von ihren Rechten und Pflichten §. 436 - 443. befonders gegen die aufgenommenen Reifende. ib. §. 444 - 455. ihre Pflichten in Anfehung der Schiefsgewehre bey fich führenden Gäfte. Th. II. Tit. XX. §. 742. fqq.

Gattung; wenn Sachen von einer gewiffen Gattung gegeben werden follen, mufs folches durch Sachen von mitlerer Art und Güte gefchehen. Th. I. Tit. V. §. 275. vermachte Gattung, was dazu gehöre, und was dabey Rechtens fey. Th. I. Tit. XII. §. 401. fq.

Gebäude; Einfchränkung des Eigenthums in Anfehung derfelben. Th. I. Tit. VIII. §. 36 - 82. befonders bey deren Erbauung. ib. §. 66. fq. Niefsbrauch derfelben. Th. I. Tit. XXI. §. 47. fqq. und was in Anfehung ihrer Reparaturen oder Wiederherftellung zwifchen dem Niefsbraucher und Eigenthümer Rechtens fey. ib. die Pflichten des Lehnsbefitzers in Anfehung derfelben. Th. I. Tit. XVIII. §. 556. fqq. Grundgerechtigkeiten, welche fie betreffen. Th. I. Tit. XXII. §. 55 - 62. vergl. ib. §. 243. fqq. Tit. VIII. §. 120 - 148. deren vorfätzliche Befchädigung wird mit Feftungsftrafe von fechs Monathen bis zu drey Jahren belegt. Th. II. Tit. XX. §. 1497. Verfchärfung der Strafe, wenn körperliche Befchädigungen beabfichtigt gewefen. ib. §. 1497. fqq. f. auch *Bau*, *Wirthfchaftsgebäude.*

Geburth; von ihrem Einfluffe auf Erwerbung, Erhaltung und Fortpflanzung des Adels. Th. II. Tit. IX. §. 2. fqq. deren Verheimlichung f. *Kinder-*

mord, *Niederkunft*. Unterschiebung fremder s. *Suppositio partus*.

Geburthshelferinnen und Hebammen müssen von den Gutsunterthanen herbeygeholet und zurückgeführet werden. Th. II. Tit. VII. §. 401.

Gefängniss, ein vierwöchentliches kann von den katholischen geistlichen Obern und Gerichten erkannt werden. Th. II. Tit. XI. §. 125. 127. nur höchstens ein sechswöchentliches kann im Falle einer durch das Gesetz dem Richter zur Bestimmung überlassenen *willkührlichen* Strafe festgesetzt werden. Th. II. Tit. XX. §. 35. wer die Criminalgerichtsbarkeit hat, muss für sichere und gesunde Gefängnisse sorgen. Th. II. Tit. XVII. §. 105. 110. deren Erbrechung, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 160. *b*) sqq.

Gefahr, wenn sie nicht verursacht worden, um eine Willenserklärung zu erzwingen, so wird diese nicht ungültig, ob sie schon durch eine drohende Gefahr veranlasst worden. Th. I. Tit. IV. §. 43. — *alle*; darunter sind auch die ungewöhnlichsten Zufälle begriffen. Th. I. Tit. V. §. 261. — *der verkauften Sache*, in wie fern sie der Käufer oder Verkäufer übernehmen müsse. Th. I. Tit. XI. §. 95. sqq. besonders bey Aufhebung des Kaufkontrakts. §. 237. sqq. — bey Kaufen in Pausch und Bogen. ib. §. 117. sqq. — bey Kaufen unter Abwesenden. ibid. §. 128. sqq. — wie lange der Versicherer dafür hafte. Th. II. Tit. VIII. §. 2172. sqq. übrigens s. *Drohung*, *Furcht*, *insidiae vitae structae*, *Zwang*.

Gefangene, s. *Inquisit*, *Kriegsgefangene*.

Gefangenschaft, Versicherung der Freyheit gegen dieselbe. Th. II. Tit. VIII. §. 1975.

Gegenbuch, über ausgenommene Waaren oder geleistete Zahlungen. Th. II. Tit. VIII. §. 592. sqq. — Beweis dadurch. ib.

Gegen-Pfändung, Strafe der unerlaubten. Th. I. Tit. XIV. §. 465.

Gegenprotestation des angeblichen Schuldners; was sie wirke. Th. I. Tit. XX. §. 424. sq. §. 523.

Gegenvermächtniss ist, was der Mann der Frau aus seinem Vermögen auf den Todesfall eigenthümlich aussetzt. Th. II. Tit. I. §. 456. — auf wie hoch dasselbe in Ermangelung einer Bestimmung der Contra-

henten festzusetzen sey. ib. §. 459. 460. vergl. 461. übrigens s. von dessen Rechten. ib. §. 465. sqq.

Gehege, von deren Unterhaltung durch den Niessbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren Unterhaltung durch den Pächter. §. 440.

Geheimnisse, *Amtsgeheimnisse*, Verrath derselben, wie er zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 357. sqq. — besonders der den Geistlichen anvertrauten. ib. §. 500. s. *Arzt und Wundarzt*, *Hebammen*.

Gehülfe des Pfarrers, was bey dessen Annehmung zu beobachten sey. Th. II. Tit. XI. §. 515. sqq. Verhältnisse der Gehülfen der Pfarrer gegen letztere und gegen die Gemeine. ibid. §. 539. sqq.

Geisterbannen, verhilft zu keinem Schatze. Th. I. Tit. IX. §. 86. Deren Bestrafung, wenn das Publicum dadurch hintergangen wird. Th. II. Tit. XX. §. 1402.

Geistliche sind diejenigen, welche bey einer Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zu Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind. Th. II. Tit. XI. §. 59. I.) *von den Geistlichen überhaupt*. ib. §. 60. sqq. Erfordernisse derselben. ib. §. 60-62. ihre Bestallung. ib. §. 63-65. ihre Rechte und Pflichten in Ansehung ihres Amts. ib. §. 66-92. Müssen nach den Grundbegriffen ihrer Religionspartey lehren. §. 73. 74. ihre Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten. ib. §. 93-101. wie ihr Amt aufhöre. ib. §. 102 bis 107. ihre Rechte in Ansehung des Heergeräthes und der Gerade. Th. II. Tit. I. §. 506. sq. von ihren Vergehungen. Th. II. Tit. XX. §. 499. sqq. s. auch *Geheimnisse*. II.) *insbesondere von den katholischen Geistlichen*. 1) von ihrer Unterordnung unter dem Bischof. Th. II. Tit. XI. §. 120. sqq. 2) von ihrer Bestrafung, in so fern sie vom Bischofe geschiehet. ib. §. 126. sqq. s. *Geldbusse* 3) von der Kirchenzucht. ib. §. 124. sq. III.) *von den Klostergeistlichen*. Th. II. Tit XI. Abschn. XVIII. Seite 868. sqq. s. *Mönche*, *Canonici regulares*, *Ordensleute*, gelangen nicht zur Lehnsfolge. Th. I. Tit. XVIII. §. 370. sqq. übrigens siehe *Prediger*, *Pfarrer*, *Weltgeistliche*, *Capellan*, *Feldprediger*, *Garnisonprediger*, *Schiffsprediger*, *Gesandschaftsprediger*, *Bischof*, *Vicarien*, *Weltgeistliche*.

Geistliche Gesellschaften sind solche Gesellschaften, die sich zu andern Religionsübungen ausser der öffent-

lichen Feyer des Gottesdienstes verbunden haben. Th. II. Tit. XI. §. 12. 939. Unterschied derselben von den Kirchengesellschaften. ib. §. 11. 12. I.) *überhaupt.* von ihnen handelt ausführlich der *Zwölfte Abschnitt* des *Eilften Titels* des *Zweiten Theils* Seite 843. sqq. es werden unter ihnen die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden verstanden. ib. §. 939. ihre Verfassung. ib. §. 940. 941. ihre geistliche Verrichtungen. ib. §. 942 - 947. äussere Rechte in Beziehung auf den Staat. ib. §. 948 - 950. äussere Rechte in Ansehung ihres Vermögens. ib. §. 951 - 954. innere Verfassung. ib. §. 955. sq. s. auch *Capitel.* Rechte der Vorsteher. ib. §. 971. sqq. und was bey deren Wahl und Postulation zu beobachten. ib. §. 979 - 998. s. auch *Coadjutor*, *Vorsteher.* II.) *katholische.* 1) *katholische Domstifter und Capitel;* davon handelt der *Dreyzehnte Abschnittt*, des *Eilften Titels* des *Zweiten Theils*, S. 852. sqq. s. *Domcapitel.* 2) *Collegiatstifte;* davon handelt der *Vierzehnte Abschnitt* des *Eilften Titels* des *Zweiten Theils*, Seite 856. s. *Collegiatstifte.* 3) *Klostergesellschaften;* davon handelt der *Funfzehnte Abschnitt* des *Eilften Titels* des *Zweiten Theils.* S. 856. sqq. s. *Klostergesellschaften.* 4) *geistliche Ritterorden;* davon handelt der *Sechszehnte Abschnitt* des *Eilften Titels* des *Zweiten Theils* S. 858. s. *Ritter.* III.) *Protestantische;* davon handelt der *Zwanzigste Abschnitt* des *Eilften Titels* des *zweiten Theils.* S. 875. sqq. s. *Stifter*, *Klöster.*

Geistliche Obern; davon handelt der *Dritte Abschnitt* des *Eilften Titels* des *Zweiten Theils* Seite 741. sqq. unter ihrer Aufsicht stehet das Kirchenvermögen. ibid. §. 167. sqq. in wie fern deren Dispensation zu Heyrathen zuläsig und erforderlich sey. Th. II. Tit. I. §. 10 - 12. Tit. XI. §. 442. 444. von der eingeschränkten Macht auswärtiger geistlicher Obern. Th. II. Tit. XI. §. 118. sq. §. 137. sqq. 142. 169. von ihrer Concurrenz bey Pfarrwahlen. ibid. §. 345. sq. 369. 386. sqq. 398. sqq. ihre Genehmigung muss der Pfarrer bey Niederlegung seines Amts nachsuchen. ibid. §. 523. was die geistlichen Obern bey Vergehungen der Pfarrer zu beobachten haben. ibid. §. 530. sqq. von deren Reisepermission. ibid. §. 414. sqq. von ihrer Concurrenz bey Prozessen der Kirche. ibid. §. 652. sqq. von ihrer Concurrenz bey Verglei-

chen. ibid. §. 662. sq. von ihrer Concurrenz bey der Verrechnung des Kirchenvermögens. ibid. §. 695. sqq. von ihrer Concurrenz bey dem Bau und Besserung der Kirchengebäude. ibid. §. 700. sqq. ihre Concurrenz bey Anlegung neuer Begräbnisplätze. ibid. §. 764. ihre Concurrenz bey Errichtung neuer Parochien. ibid. §. 238. bey Trennung vereinigter Mutterkirchen. ibid. §. 247. geistliche Obern bey Klostergesellschaften. ibid. §. 1058. s. *Klosterobern.*

Geistliche Sachen; davon handelt der *Eilfte Titel* des *Zweiten Buchs* Seite 729. sqq.

Geläute ist ein Vorzug des öffentlichen Gottesdienstes. Th. II. Tit. XI. §. 25. eingeschränkter Mitgebrauch desselben von einer andern Gemeine oder Religionsparthey, der das Eigenthum daran nicht zusteht. ibid. 191. sq. in wie fern diese zu Unterhaltung des Geläutes beytrage. ibid. §. 766. sqq. dessen kann sich eine blos geduldete Kirchengesellschaft nicht bedienen. ibid. §. 25. Trauergeläute bey dem Absterben des Patrons oder seiner Ehegattinn. ibid. §. 593.

Geld; in wie fern es vindicirt werden könne. Th. I. Tit. XV. §. 45 - 47. *fremdes;* was Rechtens sey, wenn es zum Darlehn gegeben worden. Th. I. Tit. XI. §. 662 - 673. der Kauf einer Sache mit fremdem Gelde ändert das rechtliche Verhältniss zwischen Käufer und Verkäufer nicht. ibid. §. 27.

Geldbusse; welche von geistlichen Obern erkennt wird, darf die Summe von zwanzig Thalern nicht übersteigen. Th. II. Tit. XI. §. 125. s. auch *Geldstrafe.*

Geldfideicommisse; dabey schränkt sich das Recht des Besitzers in der Regel blos auf die Erhebung und den Genuss der Zinsen ein. Th. II. Tit. IV. §. 126. Dispositionen über das Capital kann er sich nicht anmassen, sondern bey Veränderungen, die dasselbe betreffen, müssen die nächsten Anwarter zugezogen werden. ibid. §. 127. sqq. s. auch *Fideicommisscapital.*

Geldlehn; davon handelt Th. I. Tit. XVIII. §. 73. sqq. und §. 566. sqq. übrigens s. *Lehn.*

Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse nicht erkannt werden. Th. II. Tit. XX. §. 85. von den Verwandlungen anderer Strafen in dieselben. §. 85. sqq. vergl. Tit. XVII. §. 121. 122. was Rechtens sey, wenn mehrere Geld-

oder ausserdem noch andere Strafen verwirkt worden. Th. II. Tit. XX. §. 54. 55. wenn die Erben dafür haften. Th. I. Tit. IX. §. 363. die Amtscaution des Bürgen haftet dafür nicht. Th. I. Tit. XIV. §. 276. Geldstrafe bey Pfändungen, wie sie zu bestimmen und wem sie zufalle. ibid. §. 460. 464. Geldstrafen der Eheleute werden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen genommen. Th. II. Tit. I. §. 384. 390. doch werden sie, bey Aufhebung der Gemeinheit, auf den Antheil des Schuldigen angerechnet. ibid. §. 385. 390. in welchen Fällen die von dem Faktor durch Accise- und Zollverbrechen verwirkte Geldstrafen den Prinzipal treffen. Th. II. Tit. VIII. §. 518. für Geldstrafen, wegen Accise- und Zolldefraudationen haften die Landkutscher gleich den Kaufleuten. ibid. §. 2455. s. auch *Fuhrleute.* Geldstrafen von fünf Thalern und drunter gehören zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 114. welche zur Criminalgerichtsbarkeit gehören. ibid. §. 119. sq. bey einer willkührlichen Strafe darf nicht über funfzig Thaler Geldbusse erkannt werden. Th. II. Tit. XX. §. 35. s. auch *Strafgeld.*

Geldvermächtnisse s. *Legate.*

Geldzehnt. Th. II. Tit. XI. §. 935. 936.

Geldzinsen, von den verkauften Sachen schuldige, gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind. Th. I. Tit. XI. §. 107. *legirte*, wie sie zu entrichten sind. Th. I. Tit. XII. §. 304.

Gelehrte; in wie fern sie auswandern können. Th. II. Tit. XVII. §. 133.

Gelübde haben keine bürgerliche Verbindlichkeit. Th. I. Tit. V. §. 5. doch ist der Erbe zu Vollendung des von dem Erblasser angefangenen Gelübdes verbunden. ibid. §. 6. s. auch *Klostergelübde.*

Gemählde. s. *Pasquill. Injurie, symbolische.*

Gemeinde-Arbeit; worin sie bestehe. Th. II. Tit. VII. §. 37. Verpflichtung dazu. ibid. §. 38-45. s. *Handdienste, Spanndienste.*

Gemeinen, (Corporationen) so heissen die zu einem fortgesetzten gemeinnützigen Zwecke privilegirten Gesellschaften. Th. II. Tit. VI. §. 25. hievon siehe den ganzen *Sechsten Titel* des *Zweyten Buchs.* §. 25. sqq. Seite 302. sqq. in wie fern sie durch letztwillige Ver-

fügungen erwerben können. Th. I. Tit. XII. §. 39. Dauer der ihnen zugewandten Vermächtniffe des Gebrauchs und der jährlichen Hebungen. ibid. §. 423. 424. f. auch *Corporationen.* I.) *Dorfgemeinen*; davon handelt der *Zweyte Abfchnitt* des *Siebenten Titels* des *Zweyten Theils.* Seite 326. fqq. fo heifsen die Befitzer der in einem Dorfe, oder deffen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundftücke zufammen genommen. Th. II. Tit. VII. §. 18. von ihren Rechten und Pflichten. ibid. §. 19-27. f. auch *Befchlüffe.* Rechte der einzelnen Mitglieder. ibid. §. 28-32. Einfchränkung der Dorfgemeinen in Abficht des Erwerbs oder Veräufserung unbeweglicher Güter oder Gerechtigkeiten. ibid. §. 33-36. fie müffen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner forgen. Th. II. Tit. XIX. §. 10. *Gemeindearbeiten*, f. *Gemeindearbeiten.* übrigens f. *Dorfgerichte*, *Schulze*, *Schöppen*, *Gerichtsmänner.* II.) *Stadtgemeinen;* davon handelt der Zweyte Abfchnitt des Achten Titels, des Zweyten Theils. §. 108. fqq. Mitglieder derfelben find alle diejenigen, die in der Bürgerrolle eingetragen ftehen. ibid. §. 109. wie ihre gemeinfchaftlichen Angelegenheiten verhandelt werden. ibid. §. 110. fqq. fie haben in zweifelhaften Fällen das Wahlrecht ihres Magiftrats. ibid. §. 120. fqq. fie müffen ihre verarmten Mitglieder und Einwohner ernähren. Th. II. Tit. XIX. §. 10. übrigens f. *Statuten, Magiftrat, Cämmerey, Bürgervermögen, Stadt.* III.) *Kirchengemeinen*, von ihren Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt. Th. II. Tit. XI. §. 13. fqq. fie find verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorfam gegen die Gefetze, Treue gegen den Staat, und fittlich gute Gefinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflöfsen. ibid. §. 13. öffentlich aufgenommene, haben die Rechte privilegirter Corporationen. ibid. §. 17. von ihrem Verhältnifs gegen den Staat. ibid. §. 27. fqq. fie müffen fich in allen Angelegenheiten, die fie mit andern bürgerlichen Gefellfchaften gemein haben, nach den Gefetzen des Staats richten. ibid. §. 27. Einfchränkung und nähere Beftimmung. ibid. §. 29-31. die Privat- und öffentliche Religionsübung ift der Oberauffícht des Staats unterworfen. ibid. §. 32. fqq. f. auch *Fefttage.* von ihrem Verhältnifs unter einander. ibid.

§. 36-38. sie dürfen sich nicht verfolgen oder beleidigen. ibid. §. 37. 38. von ihrem Verhältniss gegen ihre Mitglieder. ibid. §. 39. sqq. von ihrer Concurrenz bey Pfarrwahlen. ibid. §. 325. sq. 327. sqq. 353. sqq. ihre Verbindlichkeit zu Herbeyholung des Pfarrers. ibid. §. 409. sqq. ihre Verbindlichkeit zu Herbeyholung des Schulmeisters. Th. II. Tit. XII. §. 39. sqq. von ihrer Concurrenz bey der Abnahme der Kirchenrechnung. Th. II. Tit. XI. §. 391. sqq. von ihrer Concurrenz zum Kirchenbau. ibid. §. 714. sqq. von ihrer Concurrenz zum Schulbau. Th. II. Tit. XII. §. 34. sqq. von ihrer Pflicht zu Unterhaltung des Schulmeisters. ibid. §. 29. sqq. übrigens s. *Kirchengesellschaften, Parochie, Pfarrzwang, Vagantes ecclesiae, Gastgemeinen.*

Gemeinheiten, deren Statuten erhalten durch Landesherrliche Bestätigung gesetzliche Kraft. Einl. §. 2. von deren Aufhebung und Theilung handelt der ganze *Vierte Abschnitt des Siebenzehnten Titels*, des *Eilften Theils.* Seite 728. sqq. findet nur in so weit statt, als dadurch die Landescultur im Ganzen befördert wird. ibid. §. 313. wenn der Antrag darauf statt finde. ibid. §. 314-316. wer darauf antragen könne. ibid. §. 317. sqq. Grundsätze der Theilung. ibid. §. 338. sqq. s. *Gemeinheitstheilung.*

Gemeinheitstheilung, in wie fern dadurch die Schäfereygerechtigkeit aufgehoben werde. Th. I. Tit. XXII. §. 158. sqq. in wie fern andere Servituten. ibid. §. 46-48. §. 138. sqq. was bey Gemeinheitstheilungen wegen der Servituten zu beobachten sey. Th. I. Tit. XVII. §. 350-355. die auf der getheilten Sache gehafteten öffentliche Lasten und Abgaben werden durch die Auseinandersetzung so wenig als Privatansprüche geändert. ibid. §. 356. sqq.

Gemeinschaft; ist vorhanden, wenn dasselbe Eigenthumsrecht mehrern Personen ungetheilt zukommt. Th. I. Tit. XVII. §. 1. s. auch *Eigenthum, gemeinschaftliches.* Sie entsteht 1) *entweder aus einem Vertrage.* Th. I. Tit. XVII. Abschn. III. Seite 709. sqq. s. *Gesellschaftsvertrag.* 2) *oder nicht;* alsdann betrift sie entweder *α)* eine *Erbschaft.* ibid. Abschn. II. Seite 702. sqq. s. *Erbschaft, gemeinschaftliche, Miterben, β) oder nicht;* alsdann finden die Vorschriften. ib. Abschn. I. Seite 687. sqq. Anwendung. Ihre Rechte sind *entweder* bestimmt *a)* durch *Vertrag.* ibid.

Abſchn. III. Seite 709. ſqq. ſ. *Geſellſchaftsvertrag. b)* durch *letztwillige Verordnungen.* Th. I. Tit. XII. §. 261. ſqq. und Tit. XVII. §. 118. ſqq. §. 129. ſqq. ingl. §. 7. ſ. *Miterben; oder* ſie ſind dadurch nicht beſtimmt, alsdann treten abermals die Vorſchriften. Th. I. Tit. XVII. Abſchn. I. Seite 687. ſqq. ein. Von Theilung der Gemeinheiten. ibid. Abſchn. IV. Seite 728. ſqq. ſ. *Gemeinheit, Gemeinheitstheilung.* Vom gemeinſchaftlichen Familienrechte handelt Th. II. Tit. IV. Seite 242. ſqq. ſ. *Familie.* von der Gemeinſchaft zwiſchen dem Schiffe und ſeiner Ladung. Th. II. Tit. VIII. §. 1766. ſqq. ſ. *Schiff.* übrigens ſ. auch *Mitbeſitzer.*

Gemeinſchaft der Güter; in wie fern ſie durch Vertrag errichtet werden könne. Th. I. Tit. XVII. §. 176. ſqq. allgemeine, unter andern als Eheleuten, kann nur durch einen gerichtlichen Vertrag gültig eingegangen werden. ibid. §. 178. was in Anſehung dieſes Vertrages zu beobachten, und wie er bekannt zu machen ſey. ibid. §. 179. ſqq. er muſs vor dem ordentlichen Richter errichtet werden. Th. II. Tit. XVII. §. 57. *von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten.* Th. II. Tit. I. Abſchn. VI. Seite 44. ſqq. ſie findet da ſtatt, wo ſie durch Provinzialgeſetze oder Statuten eingeführt iſt. Th. II. Tit. I. §. 345. Einfluſs des Fori auf Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten. ibid. §. 346 - 353. was zu beobachten ſey, wenn ſie durch Vertrag eingeführt werden ſoll. ibid. §. 354 - 359. ſ. auch *Form.* In zweifelhaften Fällen wird nur Gemeinſchaft des Erwerbes vermuthet. ibid. §. 359. Rechte der Gütergemeinſchaft. ibid. §. 360. ſqq. wann ſie ihren Anfang nehme. ibid. §. 361. 362. Gegenſtände derſelben. ibid. §. 363. ſqq. nähere Beſtimmungen in Anſehung der Grundſtücke. ibid. §. 365 - 370. dem Ehemann gebühret die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens. ibid. §. 377. 380. Einſchränkungen. §. 378. ſqq. von den Schulden der in Gemeinſchaft der Güter lebenden Eheleute. ibid. §. 386. 389 - 395. ſ. *Schulden der Eheleute.* von der Gemeinſchaft des Erwerbs. ibid. §. 371. ſqq. 396. ſqq. iſt dieſe in den Provinzialgeſetzen, Statuten oder Verträgen feſtgeſetzt, ſo muſs beym Eintritt in die Gemeinſchaft ein Verzeichniſs aufgenommen werden. ibid. §. 396. ſqq. was zur Gemein-

schaft des Erwerbes gehöre. ibid. §. 400-405. was in Absicht des Erwerbes bey den Schulden der Eheleute Rechtens sey. ibid. §. 406-411. in wie fern die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen oder aufgehoben werden könne, und was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 412-433. was in Absicht der Gütergemeinschaft bey Verheyrathung der Pflegebefohlnen zu beobachten ist. Th. II. Tit. XVIII. §. 780. sqq. von Fortsetzung derselben mit den Kindern. Th. II. Tit. XVIII. §. 410. sqq. von Auseinandersetzung der Gemeinschaft im Fall der Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 755. sqq. desgleichen beym Absterben eines Ehegatten zwischen dem überlebenden und den Kindern. Th. II. Tit. II. §. 366. sqq. in einer Ehe zur linken Hand ist die Gütergemeinschaft unzuläfsig. Th. II. Tit. I. §. 877. 878. übrigens s. *Ehefrau*, *Ehegatte*, *Ehemann*. Erbfolge der Eheleute in der Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. I. §. 634. sqq. desgleichen der Ascendenten. Th. II. Tit. II. §. 519. sq. und der Descendenten. ibid. §. 366. sqq.

Gemeinschaftliche Deponenten s. *Deponenten, gemeinschaftliche.*

Gemeinschaftliche Depositarii s. *Depositarii, gemeinschaftl.*

Gemeinschaftliche Machtgeber s. *Mandans.*

Gemeinschaftliche Mandatarii s. *Mandatarius.*

Gemeinweide; Rechte der Dorfseinwohner in Absicht derselben. Th. II. Tit. VII. §. 28-32. Vergiftung derselben, wie sie zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 1508.

Genehmigung der Factorum eines Mandatarii; wie sie erklärt werde, und deren Wirkung. Th. I. Tit. XIII. §. 142. sqq. besonders die stillschweigende. ibid. §. 144. stillschweigende Genehmigung der Veräusserung einer Pupillensache von Seiten des Pflegebefohlnen. Th. II. Tit. XVIII. §. 593. sqq. s. auch *Anerkenntniss.*

General des Ordens, davon siehe Th. II. Tit. XI. §. 1059. sqq.

Generalvollmacht, davon siehe Th. I. Tit. XIII. §. 118.

Genugthuung, *vollständige*; dazu gehört der Ersatz des gesammten Schadens und entzogenen Gewinns. Th. I. Tit. VI. §. 7. gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen aus grobem Versehen oder Vorsatz ziehen die Verbindlichkeit zur vollständigen

Genugthuung nach sich, ibid. §. 10. 11. s. auch *Vortheil, entgangener. Privatgenugthuung.*

Genus s. *Gattung.*

Gerade gebühret der Frau nach Provinzialgesetzen und Statuten aus dem Nachlass des verstorbenen Ehemanns. Th. II. Tit. I. §. 502. und 508. auch erhalten sie Canonici, aber nicht geistliche Ritter. Th. II. Tit. XI. §. 1141. 1215. was dazu gerechnet werde. Th. II. Tit. I. §. 528. sqq. vergl. 525. 526. 529. sqq. wo sie nicht statt finde. ibid. §. 522. sie soll auch da, wo sie nicht üblich gewesen ist, auf den Grund des neuen Gesetzbuchs nicht eingeführt werden. ibid. §. 539. übrigens s. ibid. §. 502-539. s. auch *Nistel.*

Geräthschaften, was im zweifelhaften Fall darunter begriffen werde. Th. I. Tit. II. §. 16. Pflicht der Dienstpflichtigen Unterthanen in Ansehung derjenigen, die zum Hofdienst gehören. Th. II. Tit. VII. §. 358. sqq. s. auch *Ackergeräthschaft.*

Geraubte Sachen, können erst von dem zweyten redlichen Besitzer durch die ordentliche Verjährung erworben werden. Th. I. Tit. IX. §. 584. sqq. doch kommt auch dem ersten redlichen Besitzer die Vierzigjährige Verjährung zu statten. ibid. §. 648.

Gerechtigkeiten der Frau. Th. II. Tit. I. §. 216. 232. sqq. §. 240. sqq. im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. I. §. 378. §. 386. sqq. was in Ansehung derselben bey der Erbtheilung Rechtens sey. ibid. §. 570. sqq. was im Falle der Ehescheidung. ibid. §. 788. sqq. §. 817. sqq. in wie fern der *niessbrauchende Vater* darüber verfügen könne. Th. II. Tit. II. §. 171. sqq. §. 226. sq. von deren *Collation.* ibid. §. 333. sqq.

Gericht, s. *Obrigkeit*, *obervormundschaftliches Gericht*, *vormundschaftliches Gericht*, *Seegericht.*

Gerichtlicher Vertrag; die allgemeinsten Vorschriften davon s. Th. II. Tit. XVII. §. 52. sqq. wann er nothwendig, und was dabey zu beobachten sey. Th. I. Tit. V. §. 171. sqq. besonders bey Verfügungen über das Eigenthum der Immobilien. Th. I. Tit. X. §. 15. sqq. in wie fern er zum Kauf einer künftigen Sache erfordert werde. Th. I. Tit. XI. §. 583. Schenkungsverträge sollen gerichtlich geschlossen werden. ibid. §. 1063. sqq. desgleichen Erbverträge. Th. I. Tit. XII.

XII. §. 621. 622. Th. II. Tit. I. §. 440. sqq. Erbzinsverträge Th. I. Tit. XVIII. §. 691. sqq. Lehnsverträge, wenn ein neues Lehn auf unbewegliche Güter constituirt worden. ibid. §. 84. beym Pfandvertrage über Immobilien ist die gerichtliche Verlautbarung nothwendig. Th. I. Tit XX. §. 100. der antichretische Vertrag muss gerichtlich bestätigt seyn. ibid. §. 227. in wie fern Verpfändungen der Seeschiffe gerichtlich geschehen müssen. ibid. §. 301. in wie fern Pachtverträge gerichtlich abzuschliessen sind. Th. I. Tit. XXI. §. 403. sqq. Ehegelöbnisse müssen gerichtlich oder vor einem Justizcommissario oder Notario geschlossen werden. Th. II. Tit. I. §. 82. Einschränkung. ibid. §. 83. gerichtlich abzuschliessen sind Verträge der Ehefrau, wodurch sie sich ihrem Manne oder zu dessen Vortheil einem andern verpflichtet, wozu sie die Gesetze nicht verbinden. Th. II. Tit. I. §. 198. sqq. oder wenn sie ihren Vorrechten entsagt. ibid. §. 272. sqq. desgleichen beym Erbschatz, im Fall des §. 282. ibid. — bey Errichtung einer Gütergemeinschaft sowohl unter Eheleuten ibid. §. 356. sqq. als überhaupt. Th. I. Tit. XVII. §. 178. sqq. — bey Errichtung und Aufhebung eines Erbvertrags unter Eheleuten. Th. II. Tit. I. §. 440. sqq. — bey der Annahme an Kindes Statt. Th. II. Tit. II. §. 667. — bey Verträgen über Familienstiftungen. Th. II. Tit. IV. §. 29. sqq. — bey Familienschlüssen. ibid. §. 46. — beym Altentheil. Th. I. Tit. XI. §. 603. sqq. — bey Verträgen über die Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 566.

Gerichtliche Erklärung des Ehemanns, dass er ein während der Ehe gebohrnes Kind nicht für das seinige erkenne. Th. II. Tit. II. §. 7. sqq. des Vaters Behufs der Legitimation. ibid. §. 597.

Gerichtliche Handlungen s. *Handlungen.*

Gerichtsbarkeit; davon handelt der *ganze Erste Abschnitt* des *Siebzehnten Titels* des *Zweiten Theils.* S. 1003. sqq. in wie fern sie verpachtet werden könne. Th. I. Tit. XXI. § 411. sqq. — ist ein Vorrecht des Adels. Th. II. Tit. IX. §. 42. — academische s. *Academie.* Lehnsgerichtsbarkeit. Th. I. Tit. XVIII. §. 166. sqq. s. *Lehnsgerichtsbarkeit.* s. auch *forum*, *Civilgerichtsbarkeit*, *Criminalgerichtsbarkeit*, *Obergerichtsbarkeit*, *Patrimonialgerichtsbarkeit*, *Polizeygerichtsbarkeit.*

Gerichtseingesessene; deren Pflichten. Th. II. Tit. XVII. §. 109-112.

Gerichtshafer gehört zu den Einkünften der Criminalgerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 118.

Gerichtshalter s. *Justitiarius.*

Gerichtsmänner; davon siehe Th. II. Tit. VII. §. 73. sqq.

Gerichtsgebühren s. *Sportuln.*

Gerichtsobrigkeit, deren Pflicht in Ansehung des Zunftzwanges, Th. II. Tit. VIII. §. 231. sqq. deren Concurrenz bey der Pfarrwahl. Th. II. Tit. XI. §. 372. sq. deren Concurrenz bey Bestelluug des Schulmeisters und der Aufsicht über ihn. Th. II. Tit. XII. §. 22. 26. 27 deren Pflicht wegen Rettung der Scheintodten. Th. II. Tit. XX. §. 791. sqq.

Gerichtsschreiber, in wie fern ein Justizcommissarius oder Notarius bey Testamentsaufnahmen dessen Stelle vertreten könne. Th. I. Tit. XII. §. 94.

Gerichtsstand s. *Forum.*

Gesammtgerichte, davon siehe Th. II. Tit. XVII. §. 38.

Gesammthänder s. *Mitbelehnte.*

Gesandte von *auswärtigen Höfen*; nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sind. Einl. §. 40. wie, wenn sie eingebohrne Vasallen und Unterthanen sind. ibid. §. 41. *hiesige an auswärtigen Höfen* werden nach den Gesetzen ihres vorhergehenden Wohnsitzes beurtheilt, wenn sie Innländer sind. Einl. §. 42. sonst nach dem preussischen Gemeinen Rechte. ibid. §. 43.

Gesandschaftsprediger, von deren Foro, Rechten und Glaubwürdigkeit. s. Th. II. Tit. XI. §. 548. 549.

Geschenke, in wie fern sie conferirt werden. Th. II. Tit. II. §. 327. sqq. s. auch *Schenkungen*, *Neujahrsgeschenke*, *Hochzeitsgeschenke.*

Geschlechter; beyde Geschlechter haben in der Regel gleiche Rechte. Th. I. Tit. I. §. 24.

Geschmeide s. *Schmuck.*

Geschütz; dessen heimliche Aufsammlung ist verboten. Th. II. Tit. XX. §. 126.

Geschwister und deren Kinder; von deren Erbfolge. *a*) aus einer vollgültigen Ehe. Th. II. Tit. III. §. 31-45. Tit. II. §. 492. sqq. *b*) aus einer Ehe zur linken Hand, wenn Kinder aus einer vollgültigen Ehe concurriren. Th. II. Tit. II. §. 573. 574. s. auch §. 587. 560. *c*) der legitimirten mit den ehe-

lichen. ibid. §. 598. 599. 606. sqq. *d*) der adoptirten mit den natürlichen. ibid. §. 709. sqq. *e*) zwischen unehelichen und deren väterlichen oder mütterlichen Verwandten findet keine gesetzliche Erbfolge statt. ibid. §. 660. übrigens s. Th. II. Tit. III. §. 4-8.

Gesellen, Handwerksgesellen, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 325-400. von ihrer Aufnahme als Gesellen. ibid. §. 323-325. von ihrer Wanderschaft und Verhalten auf derselben. ibid. §. 326-349. von ihrem Lohn, Kost und Verpflegung, wenn sie krank werden. ibid. §. 350-355. Rechte und Pflichten zwischen Meistern und Gesellen. ibid. 356-377. in wie fern die Meister für sie haften. Th. I. Tit. VI. §. 65. sqq. von ihrer Abschaffung. ibid. §. 378-384. Abgang der Gesellen. ibid. §. 385-395. Rechte der Gesellen überhaupt. ibid. §. 396-400. in wie fern sie einen Lehrling züchtigen dürfen. ibid. §. 300. sie können auf dem Lande von unzünftigen Zimmerleuten, Maurern und Schmieden gehalten werden. ibid. §. 189. Meisterwittwen können Gesellen halten, so lange sie Wittwen bleiben. ibid. §. 238. sqq. ausgelernte Arbeiter der Fabrikanten haben nicht die Rechte der Gesellen. ibid. §. 419. als Gesellen können auch Soldaten arbeiten. Th. II. Tit. X. §. 22. Gesellen gehören zur Parochie des Meisters. Th. II. Tit. XI. §. 276. s. auch *Meister.*

Gesellschaften; hierunter werden Verbindungen mehrerer Menschen zu einem gemeinschaftlichen Zweck verstanden. Th. II. Tit. VI. §. 1. sie sind erlaubt, wenn ihr Zweck mit dem gemeinen Wohl bestehen kann; im entgegengesetzten Falle sind sie unerlaubt. ibid. §. 2. 3. von den unerlaubten handelt. §. 3-10. von den heimlichen. Th. II. Tit. XX. §. 184. sq. die *erlaubten* Gesellschaften sind entweder, 1) *bloss erlaubte*, alsdann haben sie in der Regel nur die innern, aber nicht die äusseren Gesellschaftsrechte. ibid. §. 13. 14. übrigens s. §. 11-21. oder: 2) *privilegirte*; das ist, vom Staat ausdrücklich genehmigte. Diese sind entweder *a*) zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zweck verbunden, s. Corporationen und Gemeinen. §. 25. sqq. oder *b*) nicht. Diese haben in der Regel nur mit den blos erlaubten gleiche Rechte. ibid. §. 22-24. übrigens s. den *ganzen Sechs-*

ten Titel des Zweyten Theils. Die Statuten der Gesellschaften erlangen erst durch Landesherrliche Bestätigung gesetzliche Kraft. Einl. §. 2. *bürgerliche Gesellschaft*; woraus sie besteht. Th. I. Tit. I. §. 2. f. *Kirchengesellschaften*, *Geistliche Gesellschaften*, *Gesellschaftsvertrag*, *Grundverfassung*.

Gesellschaftsvertrag, ist ein solcher, wodurch mehrere Personen ihr Vermögen oder Gewerbe, oder auch ihre Arbeiten und Bemühungen, ganz oder zum Theil zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzwecks vereinigt haben. Th. I. Tit. XVII. §. 169. dergleichen Verträge müssen schriftlich errichtet werden. ibid. §. 170 ist vermöge eines nicht schriftlichen Gesellschaftsvertrages etwas schon erworben worden; so treten wegen dieses gemeinschaftlichen Eigenthums die Vorschriften des Ersten Abschnitts Seite 687. sqq. ein. ibid. §. 171. die Personen, welche ihn errichten, sind entweder 1) *Kaufleute*, diese errichten entweder *a*) eine Societätshandlung. Th. II. Tit. VIII. §. 614. sqq. §. 793. sqq. *b*) oder sie verbinden sich zu einem andern Geschäft. Th. I. Tit. XVII. §. 184. oder: 2) *keine Kaufleute*, alsdann geht es nach den Vorschriften des Th. I. Tit. XVII. Abschnitt III. Seite 709. sqq. Eigenthum der Societät. ibid. §. 198. sqq. Beyträge zur Societät. ibid. §. 189. sqq. Unkosten der Societät. ibid. §. 225 - 229. Betrieb der Societätsgeschäfte. ibid. §. 206. sqq. Veräusserung des Antheils an der Societät. ibid. §. 216 bis 218. Gewinn und Verlust. ibid. §. 241 - 268. Rechnungslegung. ibid. §. 219 - 229. Verhältniss der Gesellschaften gegen andere. ibid. §, 230 - 240. §. 249. 250. 221. 266 - 268. 300 - 303. 307. sqq. Ausscheidung aus der Gesellschaft. ibid. §. 269 - 303. Aufhebung der Gesellschaft. ibid. §. 304 - 310.

Gesetz, von den Gesetzen überhaupt. f. Einl. §. 1 - 76. f. *Provinzialgesetze*, *Statuten*, *Gewohnheitsrecht*, *Observanzen*, *Machtsprüche*, *Publication*. in wie fern die Gesetze des Staats den Staat selbst verbinden. Einl. §. 87. Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. Tit. XIV. §. 6. sqq. 81. sqq. unter welchen Gesetzen die Eximirten Schutzverwandten, und bürgerliche Besitzer adlicher Güter stehen. Th. II. Tit. VIII. §. 3. sqq. unter welchen die Militairpersonen. Th. II. Tit. X. §. 5. sqq. die Beurlaubten. ibid. §. 9. die Verabschiede-

ten. ibid. §. 65. sqq. die Invaliden. ibid. §. 15. die Landmiliz. ibid. §. 14. die Kriegsbeamte. ibid. §. 53. sqq. 63. das Heergefolge. ibid. §. 60. sqq. die Weiber und Kinder der Militairpersonen. ibid. §. 43. sqq. das Gesinde der Militairpersonen. ibid. §. 58. sq. den Gesetzen des Staats müssen sich alle Religionsgesellschaften unterwerfen. Th. II. Tit. XI. §. 27. sqq. auch die geistlichen. ibid. §. 98. sqq. in wie fern Verbrecher sich mit der Unwissenheit der Gesetze entschuldigen können. Th. II. Tit. XX. §. 10. sqq. von der den Gesetzen schuldigen Ehrfurcht. Th. II. Tit. XX. §. 150. sqq. 210. s. auch *Forum, Forum privilegiatum. Strafgesetze*, wen sie verpflichten. Th. II. Tit. XX. §. 10-15. in wie fern der Einwand der Unwissenheit derselben gelten könne. Einl. §. 17.

Gesetzkommission, ihr müssen die Entwürfe zu neuen Gesetzen zur Prüfung vorgelegt werden. Einl. §. 10. ihre Pflicht dabey. ibid. §. 11. ihr gebührt die Auslegung dunkler Gesetze. Einl. §. 51.

Gesinde; von dessen Rechten und Pflichten gegen die Herrschaften. Th. I. Tit. V. Seite 276. sqq. diese gründen sich auf einen Vertrag. ibid. §. 1. wer Gesinde miethen könne. ibid. §. 2-4. und was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 11. wer sich als Gesinde vermiethen könne, und was dabey zu beobachten. ibid. §. 5-12. in die Stelle des schriftlichen Miethsvertrages tritt die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes. ibid. §. 22. 23. Antritt des Dienstes. ib. §. 42. sqq. Pflichten des Gesindes im Dienst. ibid. §. 56-69. Pflichten des Gesindes ausser demselben. ib. §. 70-81. Lohn und Kost des Gesindes. ibid. §. 32 bis 39. 101-105. 150. sqq. 161. sqq. Dauer der Dienstzeit. ibid. §. 40-41. Aufhebung des Vertrages 1) durch den Tod. ibid. §. 99-108. α) des Gesindes; was in Rücksicht des Lohns, Kostgeldes und der Begräbnisskosten dabey Rechtens sey. ibid. §. 99. 100. β) der Herrschaft. ibid. §. 101-108. was in Rücksicht des Lohns, Kostgeldes und der Livree dabey Rechtens. ibid. §. 101-105. insonderheit, wenn über das Vermögen der Herrschaft Concurs entstanden. ibid. §. 106-108. 2) durch Aufkündigung. ibid. §. 109. sqq. was dabey überhaupt und in Absicht der Zeit Rechtens sey. §. 109-115. 3) durch Entlassung

des Gesindes. *a*) ohne Aufkündigung. ibid. §. 116. 131. Gründe, aus welchen sie geschehen kann. ibid. *b*) zwar mit Aufkündigung, doch vor Ablauf der Dienstzeit. ibid. §. 140. sqq. Gründe, aus welchen sie geschehen kann. §. 140-143. Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung. ibid. §. 160-166. rechtliche Folgen, wenn sie mit Grunde geschehen. ibid. §.150. 4) durch Verlassung des Dienstes vom Gesinde, und zwar α) ohne vorhergegangene Aufkündigung, und in welchen Fällen sie statt habe. ibid. §. 132-139. β) mit vorhergegangener Aufkündigung, jedoch vor Ablauf der Dienstzeit. ibid. §. 144-149. was wegen Lohns, Kostgeldes und der Livree in diesen Fällen Rechtens sey. ibid. §. 151-159. was wegen einer ohne gesetzlichen Grund geschehenen Verlassung des Dienstes Rechtens sey. ibid. §. 167. 168. Pflichten des abziehenden Gesindes. ibid. §. 169. 170. von dem dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Abschiede. ibid. §. 171-176. *Forum des Gesindes*; das Gesinde derer, welche der academischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, gehört eben dahin. Th. II. Tit. XII. §. 70. *Parochie* des Gesindes. Th. II. Tit. XI. §. 275. wo es aufzubieten sey. Th. II. Tit. I. §. 142. in wie fern das Gesinde bey Auswanderung der Herrschaft mit auswandern könne. Th. II. Tit. XVII. §. 136. sqq. tüchtiges Gesinde kann statt des Unterthanen zur Hofearbeit geschickt werden. Th. II. Tit. VII. §. 353. Bestrafung des Gesindes, wenn es die Kinder der Herrschaft verführt. Th. II. Tit. XX. §. 995. 1028. sqq. in wie fern der Pächter für den durch sein Gesinde angerichteten Schaden hafte. Th. I. Tit. XXI. §. 442. 517. wer für die Accise- und Zollverbrechen des Gesindes hafte. Th. II. Tit. XX. §. 292. sqq. vom Ausnehmen der Waaren durch das Gesinde. Th. II. Tit. VIII. §. 554. sqq. Vermächtnisse an das Gesinde. Th. I. Tit. XII. §. 548. sq. Strafe des Gesindes, welches seine Herrschaft ermordet. Th. II. Tit. XX. §. 877. *a*) s. *Herrschaft*, *Erzieher und Erzieherinnen*, *Hausofficianten*, *Armen-Verpflegung*, *Abschied*.

Gesindedienst, der Unterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 177. sqq. §. 185. sqq. dabey finden die Vorschriften von Herrschaften und Gesinde überhaupt Anwen-

dung, in so fern in diesem Titel nicht Abweichungen festgesetzt sind. ibid. §. 226. Anbieten des Dienstes der Unterthanenkinder. ibid. §. 185. sqq. in welchen Fällen die Unterthanenkinder zum Gesindedienst nicht gezwungen werden können. ibid. §. 194 bis 203. Lohn und Kost kann nicht verändert werden. ibid. §. 204. Einschränkung. ibid. §. 205. Dauer der Dienstzeit. ibid. §. 206. *Competentia fori* bey Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen wegen des Kinderdienens. ibid. §. 224. 225. von den Diensten der Unterthanenkinder, die auf Kosten der Herrschaft eine Kunst oder ein Handwerk erlernt haben. ibid. §. 177 - 180. Züchtigungsrecht der Herrschaften wegen Vernachläsigung oder Widerspänstigkeit im Gesindedienste. ibid. §. 227. sqq. s. auch *Erlaubnisschein*, *Dienstgeld*.

Gesindemäkler, müssen von der Obrigkeit des Orts bestellet und verpflichtet werden. Th. II. Tit. V. §. 13. ihre Pflichten. ibid. §. 14. sqq. Civilfolgen und Strafe, wenn sie selbige nicht beobachten. ibid. §. 17. 19. 20. von ihrem Lohne. ibid. §. 21.

Gestohlnes Gut, dessen Eigenthümer nicht ausfindig zu machen ist, gehört dem *Domino jurisdictionis criminalis*. Th. II. Tit. XVII. §. 118.

Gestohlne Sachen, können erst von dem zweyten redlichen Besitzer durch die ordentliche Verjährung erworben werden. Th. I. Tit. IX. §. 584. sqq. doch erwirbt sie auch der erste redliche Besitzer durch vierzigjährige Verjährung. ibid. §. 648.

Gesundheit, deren Gefährdung ist ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 699. und 703. Polizey- und Strafgesetze zu deren Erhaltung. Th. II. Tit. XX. §. 691. sqq.

Getränke, hitzige; sollen in Hurenhäusern nicht verkauft werden. Th. II. Tit. XX. §. 1003. deren Verfälschung, wenn sie der Gesundheit nachtheilig ist, wie sie zu bestrafen. ibid. §. 722. sqq. s. auch *Lebensmittel*.

Getreyde, von dessen Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 333. sqq.

Gewährsleistung bey Verträgen. Th. I. Tit. V. §. 317. sqq. sie gehört mit zur Erfüllung des Vertrages und ist ein Naturale aller lästigen Verträge. ibid. §. 317.

318. Sie wird geleistet. 1) wegen fehlender Eigenschaften überhaupt. ibid. §. 319-322. 2) wegen fehlender gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften. ibid. §. 329-332. 3) wegen fehlender vorbedungener Eigenschaften. ibid. §. 325-328. 4) wegen der Sache anklebender Lasten. ibid. §. 333-338. 5) wegen der Ansprüche eines Dritten. ibid. §. 323. 324. wie bey einem Inbegriffe von Sachen die Gewährsleistung geschehe. ibid. §. 339-342. Zeit binnen welcher sie gefordert werden muss. ibid. §. 343-345. in wie fern sie bey gewagten Verträgen geleistet werde. ibid. §. 346-348. — *beym Kauf.* Th. I. Tit. XI. §. 135. sqq. I.) *bey aussergerichtltlichen.* 1) wegen der Ansprüche eines Dritten. ibid. §. 136. sqq. in wie fern sie statt habe, wenn jemand Erbe desjenigen geworden ist, der seine Sache ohne seine Genehmigung verkaufte. ibid. §. 140-142. Adcitation des Verkäufers zu dem wegen der Eviction angestellten Prozesse. ibid. §. 143-151. Leistungen des Verkäufers, wenn dem Käufer die Sache ganz entzogen worden. ibid. §. 153-163. Leistungen des Verkäufers, wenn diess nur bey einem Theil, oder bey Pertinenzstücken der verkauften Sache geschiehet. ibid. §. 164. sqq. α) wenn der Käufer von dem Vertrage zurücktreten kann und will. ibid. §. 164-168. β) wenn er es nicht kann, oder nicht will. ibid. §. 169-174. 2) wegen der auf der Sache haftenden Lasten, ibid. §. 175-187. *a*) wenn der Käufer zurücktreten kann oder will. ibid. §. 188. *b*) wenn er es nicht kann oder nicht will. ibid. §. 189-191. 3) wegen fehlender Eigenschaften. ibid. §. 192-206. 4) wegen fehlender Quantität. ibid. §. 207-214. II.) beym gerichtlichen Kauf. ibid. §. 344. — *bey Cessionen,* erstreckt sich in der Regel sowohl auf die Richtigkeit, als auf die Sicherheit, wenn der volle Werth der Forderung von dem Cessionario dafür bezahlt worden, Th. I. Tit. XI. §. 420-441. Ausnahme bey Hypothekenforderungen. ibid. §. 427. — *bey Erbschaftskaufen,* erstreckt sich nur auf das Recht. ibid. §. 484-486. — *bey Schenkungen,* findet sie nur im Fall eines ausdrücklichen Versprechens statt. ibid. §. 1083. — *bey Pachtungen der Landgüter.* Th. I. Tit. XXI. §. 418. sqq. ibid. §. 623. sqq. — *unter den Interessenten einer Gemeinschaft.* Th. I. Tit. XVII. §. 98.

ſqq. — *unter den Miterben.* ibid. §. 126. beym legato optionis. Th. I. Tit. XII. §. 397. ſqq.

Gewagte Geſchäfte, ſo heiſsen Verabredungen, nach welchen eine gewiſſe Sache oder ein beſtimmter Preis gegen die Hofnung eines künftigen noch ungewiſſen Vortheils oder gegen Ueberlaſſung künftiger Vortheile, die nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zwar zu erwarten, aber an ſich noch unbeſtimmt ſind, verſprochen oder gegeben werden. Th. I. Tit. XI. §. 527. I.) Allgemeine Grundſätze. ibid. §. 528-545. von dem Unterſchiede der *emtionis ſpei et rei ſperatae.* ibid. §. 529. ſqq. II.) Verſchiedene Arten der gewagten Geſchäfte. 1) *Verſicherungsvertrag.* Th. II. Tit. VIII. Abſchn. XIII. Seite 629. ſqq. 2) *Lotterie.* Th. I. Tit. XI. §. 547-568. 3) *Werfen des Looſes.* ibid. §. 569. ſqq. 4) *Spiel.* ibid. §. 577. ſqq. 5) *Wetten.* ibid. §. 579. ſqq. 6) *Verkauf künftiger Sachen.* ibid. §. 582. ſqq. 7) *Ankauf fortdauernder Praeſtationen.* ibid. §. 595. ſqq. 8) *Altentheil.* ibid. §. 602. ſqq. 9) *Leibrenten.* ibid. §. 606. ſqq. 10) *Wittwen- Heyraths- und Sterbecaſſen.* ibid. §. 651. ſq. ſ. auch *Vertrag, gewagte Verträge.*

Gewahrſam iſt das phyſiſche Vermögen, über eine Sache mit Ausſchlieſsung anderer zu verfügen. Th. I. Tit. VII. §. 1. ſie wird Beſitz, ſobald die Abſicht hinzukommt, über die Sache für ſich ſelbſt zu verfügen. ibid. §. 3. Verluſt der Gewahrſam und Folgen dieſes Verluſtes. ibid. §. 111. ſqq. Fortſetzung der Gewahrſam wirkt nicht immer Fortſetzung des Beſitzes. ibid. §. 66. ſqq. §. 70. ſq. §. 132. ſqq.

Gewalt iſt erlaubt gegen Gewalt und zum Schutze der Freyheit und häuslichen Rechte. Th. II. Tit. XX. §. 517. ſqq. §. 525. ſqq. ſie wirkt kein Recht. Th. I. Tit. IV. §. 31. ſqq. auch keinen Beſitz. Th. I. Tit. VII. §. 97. ibid. §. 146. in wie fern ſie zum Schutz der Gewahrſam und des Beſitzes erlaubt ſey. Th. I. Tit. VII. §. 142. ſqq. ſ. auch *Zwang.*

Gewehr, heimliches, iſt verboten. Th. II. Tit. XX. §. 746. ſqq. ſ. auch *Waffen.*

Gewehrgelder der *Militärchefs*; bey deren Verpfändung iſt die Eintragung in das Hypothekenbuch des Regiments erforderlich. Th. I. Tit. XI. §. 684. 694.

Gewerbe, welche in Rückſicht auf Brandſchaden für gefährlich zu achten ſind. Th. II. Tit. VIII. §. 2062.

Gewerbe, *bürgerliche*, dürfen Geistliche nicht treiben. Th. II. Tit. XI. §. 93.

Gewerkschaft bey Bergwerken, so heissen die Gesammteigenthümer, welche ihre Berglehne nicht selbst bauen oder verwalten. Th. II. Tit. XVI. §. 131.

Gewicht. Es wird vermuthet, dass das am Orte der Uebergabe übliche gemeint sey. Th. I. Tit. V. §. 256. dessen Verfälschung wird bestraft. Th. II. Tit. XX. §. 1442. sqq.

Gewinn, *entgangener*, s. *Vortheil*.

Gewinnungskosten s. *Kosten*.

Gewissensfreyheit wird gesichert durch Th. II. Tit. XI. §. 30. sq. §. 40. sqq. §. 45. §. 55. §. 74. §. 171. §. 1179. Th. II. Tit. XII. §. 10. 11. sie kann durch keine Willenserklärung eingeschränkt werden. Th. I. Tit. IV. §. 9.

Gewohnheiten, darauf ist bey Beurtheilung der Grundverfassung einer Corporation Rücksicht zu nehmen. Th. II. Tit. VI. §. 33.

Gewohnheitsrechte und Observanzen gelten als Bestimmungen dessen, was die Gesetze unentschieden gelassen haben bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung. Einl. §. 4. sonst nur, in so fern sie den Provincialgesetzen einverleibt worden. Einl. §. 3. Einfluss der Observanzen bey Bestimmung der Grenzen einer Parochie. Th. II. Tit. XI. §. 242. sq.

Gifte; von deren Verkauf. Th. II. Tit. XX. §. 693. sqq.

Giftmischung; deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 856. sqq. §. 1508.

Gilde, *Kaufmannsgilde*; davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 479-487.

Giro s. *Indossament*.

Gläubiger ist der, welcher eine Zahlung für seine eigene Rechnung zu fordern befugt ist. Th. I. Tit. XVI. §. 29. er kann das Patronatrecht, welches auf dem von ihm in Beschlag genommenen Gute haftet, nicht ausüben. Th. II. Tit. XI. §. 602. sqq. Rechte der Gläubiger auf die Präbenden ihres Schuldners. ibid. §. 1146. sq. Rechte der Gläubiger gegen die, welche ins Kloster gehen. ibid. §. 1167. sq. *Gläubiger der Ehefrau*, wie sie gültig zahlen können. Th. II. Tit. I. §. 216. 219. 220. 233. sqq. s. *Schulden*. — *des Ehemannes*, können sich an seinen Niessbrauch

von dem Vermögen der Frau halten. ibid. §. 257. sq. s. *Schuld. Erbschaftsgläubiger*, Rechte derselben während der Ueberlegungsfrist der Erben. Th. I. Tit. IX. §. 386. sq. ihre Rechte gegen den Beneficialerben. ibid. §. 426. und 444. sqq. ihre Rechte gegen den Erben ohne Vorbehalt. ibid. §. 418. sqq. sie können wegen des Vorbehalts eines bessern Käufers in die Stelle ihres Schuldners treten. Th. I. Tit. XI. §. 278. ihre Rechte gegen den Erbschaftskäufer. ibid. §. 463. sqq. ihre Rechte bey geschlossenem Leibrentenvertrage. ibid. §. 640-646. *hypothekarische Gläubiger*, deren Rechte und Pflichten, wenn das verpfändete Gebäude verfällt. Th. I. Tit. VIII. §. 42-48. 50. sqq. *Gläubiger der Societät*, wie jemand es werde. Th. I. Tit. XVII. §. 231. sqq. übrigens s. ibid. §. 300. sqq. §. 307. sqq.

Glasshütten, deren Anlegung muss mit Vorwissen der Landespolizey-Instanz geschehen. Th. I. Tit. VIII. §. 90.

Glocken. s. auch *Geläute*, *Hausglocken*.

Gnadengehalt, lebenswieriges, gebühret dem wegen Alters oder Krankheit abgehenden Pfarrer. Th. II. Tit. XI. §. 528. 559.

Gnadenjahr der Pfarrwittwen und Kinder. Th. II. Tit. XI. §. 838. sqq. wie es gerechnet werde. ibid. §. 844. sq. Stolgebühren gehören in der Regel dazu nicht. ibid. §. 853. sqq. Pflichten derer, die es geniessen in Absicht dessen, der statt des Verstorbenen den Gottesdienst versieht. ibid. Seite 854. 855. s. auch *Sterbequartal*. bey Canonicaten findet es in der Regel nicht statt. ibid. §. 1157. sq. s. *Sterbejahr*.

Gold und Silber; unter dieser Benennung wird das geprägte nicht begriffen. Th. I. Tit. II. §. 20.

Goldmacher, deren Bestrafung, wenn sie Betrüger sind. Th. II. Tit. XX. §. 1402.

Gold- und Silbermanufaktur, von deren Handlungsbüchern. Th. II. Tit. VIII. §. 584.

Gottesdienst, *überhaupt*; die Anordnung wegen dessen Form und Feyer, so wie Veränderungen darinn, können nur mit Genehmigung des Staats geschehen. Th. II. Tit. XI. §. 46. sqq. vergl. §. 8. 9. 13-16. 1) *häuslicher*; ist frey. ibid. §. 7. nothwendige Einschränkung desselben. ibid. §. 8. sq. 2) *Privatgottesdienst*; dessen Unter-

ſchied vom öffentlichen. ibid. §. 23-26. iſt den blos geduldeten Kirchengeſellſchaften geſtattet. ibid. §. 22. 3) *öffentlicher*, dazu muſs die Herrſchaft das Geſinde anhalten. Th. II. Tit. V. §. 84. Störung deſſelben; wie ſie zu beſtrafen ſey. Th. II. Tit. XX. §. 215.

Gouverneurs und Gouvernantinnen, gehören nicht zu dem Geſinde. Th. II. Tit. V. §. 187. ſqq. ſ. *Erzieher und Erzieherinnen.*

Grabſtätte, Einkünfte davon gehören zum Kirchenvermögen. Th. II. Tit. XI. §. 667. ſ. *Kirchhof*, *Begräbniſs.*

Grade der Verwandſchaft, werden durch die Zahl der Geburten beſtimmt, vermittelſt welcher zwey verwandte Perſonen ſich auf einen gemeinſchaftlichen Urſprung beziehen. Th. I. Tit. I. §. 45. ſ. *Verwandtſchaft.*

Gräben, von deren Unterhaltung durch den Nieſsbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren Unterhaltung durch den Pächter. ibid. §. 440. deren Räumung gehört zu den Gemeindearbeiten. Th. II. Tit. VII. §. 37. n. 2. ſ. auch *Waſſerbaue und Vorfluth.*

Gränzen, wie ſie zu bezeichnen ſind. Th. I. Tit. XVII. §. 363 370. wie ſie ausgemittelt werden ſollen, wenn ſie ungewiſs geworden. ibid. §. 372. ſqq. von deren Erneurung. ibid. §. 383. ſqq. von deren Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 660. ſqq. vom Bau an der Gränze. Th. I. Tit. VIII. §. 139. ſqq.

Gränzſcheidungen, davon handelt der *Fünfte Abſchnitt* des *Siebzehnten Titels*, des *Erſten Theils.* Seite 734. ſqq. was dabey zu beobachten ſey. ibid. §. 362. ſqq. vergl. Th. I. Tit. VIII. §. 149. ſqq. wer für den Eigenthümer derſelben zu halten. Th. I. Tit. VIII. §. 154. wem die Unterhaltung derſelben obliege. ibid. §. 162. ſqq.

Gränzverrückung, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1403. muſs der Pächter bey dem verpachteten Landgut nicht zugeben. Th. I. Tit. XXI. §. 434.

Grosältern, von ihrer Concurrenz bey der Wahl der Lebensart der Kinder. Th. II. Tit. XVIII. §. 332. von ihrer zur Verheyrathung älternloſer Kinder erforderlichen Einwilligung. Th. II. Tit. I. §. 50. ſqq. §. 57.

Groſsjährigkeitserklärung, ſ. *Venia aetatis.*

Groszehnt, wird von allen Erzeugnissen der Zehentpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet. Th. II. Tit. XI. §. 876. er ist immer gemeint, wenn der Zehnt überhaupt ohne weitere Bestimmung hergebracht ist. ibid. §. 875. übrigens s. von den Rechten und Pflichten des Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen. ibid. §. 877-889.

Grubenschulden, bey Bergwerken, was in Ansehung der Gewerkschaften dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XVI. §. 292-295.

Grundbesitzer, der zur Cultur ausgesetzten Güter; er kann in der Regel über das Grundstück ohne Einwilligung des Grundherrn weder unter den Lebendigen, noch von Todeswegen verfügen. Th. I. Tit. XXI. §. 629. ihm stehen bloss die Nutzungen eines Zeitpächters zu. ibid. §. 630. seine Pflichten. ibid. §. 632-633. er wird unter mehrern zum Besitz berechtigten Erben vom Grundherrn gewählt. ibid. §. 635. was Rechtens sey, wenn der zum Grundbesitz Berechtigte noch minderjährig ist. §. 637-640. 643. 645. übrigens s. den ganzen *Vierten Abschnitt* des *Ein und zwanzigsten Titels* des *Ersten Theils*. Seite 1019. sqq.

Grundeigenthümer; was er für Rechte in Ansehung der Bergwerke habe. Th. II. Tit. XVI. §. 109. sqq.

Grundgerechtigkeiten; davon handelt der *Zwey und zwanzigste Titel des Ersten Theils*. Seite 1023. sqq. die einem Grundstück anklebende Befugniss, den Eigenthümer eines andern Grundstücks in der freyen Ausübung seiner Eigenthumsrechte einzuschränken, heisst *Grundgerechtigkeit*. ibid. §. 12. I.) *Sie wird durch Willenserklärungen eingeräumt, auch durch Verjährung erworben*. ibid. §. 13. erstere müssen schriftlich geschehen. Th. I. Tit. V. §. 135. Erfordernisse der letztern Erwerbungsart. Th. I. Tit. XXII. §. 14. 24. bey einer von dem angeblich Berechtigten in dem belasteten Grundstück gemachten neuen Anlage gilt die Vermuthung, dass ihm dadurch eine Grundgerechtigkeit habe eingeräumt werden sollen. ibid. §. 15. Grundgerechtigkeiten, die den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, und durch keine in die Augen fallende Kennzeichen angedeutet werden, besonders Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten muss der Be-

rechtigte in das Hypothekenbuch des belaſteten Grundſtücks eintragen laſſen. ibid. §. 18. 19. nähere Beſtimmung in Abſicht der Zeit, wenn die Eintragung geſchehen müſſe, und was die Folge von deren Unterlaſſung ſey. ibid. §. 20 - 22. II.) *Umfang und Schranken der Grundgerechtigkeiten überhaupt* ibid. §. 26. ſqq. III.) *Pflichten des Beſitzers des belaſteten Grundſtücks, beſonders wegen Unterhaltung und Wiederherſtellung der belaſteten Sache.* ibid. §. 30 - 42. IV.) *Verluſt und Aufhebung der Grundgerechtigkeiten.* ibid. §. 43 - 54. V.) *In wie fern ſie durch Gemeinheitstheilungen geändert werde.* Th. I. Tit. 17. §. 352. ſqq. Tit. XXII. §. 46 - 48. §. 138. ſqq. §. 158. ſqq. VI.) *Arten von Grundgerechtigkeiten.* 1) auf *Gebäude.* ibid. §. 55 - 62. 2) *bey Wegen und Fuſsſteigen, Viehtrieben, Durchfahrten.* ibid. §. 63 - 79. 3) *Hütungsgerechtigkeit.* ibid. §. 80 - 145. *Koppelhütung.* ibid. §. 135. ſqq. 4) *Schäfereygerechtigkeit.* ibid. §. 146 - 186. 5) *Maſtungsrecht.* ibid. §. 187 - 196. 6) *Holzungsgerechtigkeit.* ibid. §. 197 - 239. 7) *andre Arten von Grundgerechtigkeiten.* ibid. §. 240 - 248.

Grundherr; von deſſen Einwilligung in die Aufhebung der Hütungsgerechtigkeit. Th. I. Tit. XXII. §. 145. deſſen Befugniſs zur Schäfereygerechtigkeit. ibid. §. 146.

Grundſtücke; Rechte des redlichen Beſitzers wegen Benutzung derſelben. Th. I. Tit. VII. §. 195. ſqq. von dem Nieſsbrauche ſolcher Grundſtücke, mit welchen keine Landwirthſchaft verbunden iſt. Th. I. Tit. XXI. §. 170. ſqq. ſ. auch *Landgüter, Gebäude.* müſſen, wenn ſie als Eigenthum der Societät angeſehen werden ſollen, auf derſelben Namen im Hypothekenbuch verſchrieben werden. Th. I. Tit. XVII. §. 199. ſq. Grundſtücke der Frau; eingeſchränkte Diſpoſition des Mannes darüber. Th. II. Tit. I. §. 232. ſqq. vergl. §. 216. Recht des Mannes, ſie bey der Erbtheilung für die von den Erben der Frau beſtimmte Taxe anzunehmen. ibid. §. 570. ſqq. — zum Erbſchatz gewidmete. ibid. §. 282. ſq. was bey den Grundſtücken der Eheleute im Falle der Gütergemeinſchaft Rechtens ſey. ibid. §. 365. ſqq. 377. ſq. §. 386. ſqq. §. 424. ſq. §. 648. was im Falle der Eheſcheidung. ibid. §. 753. 772. 788. ſqq. 818. ſq.

Bürgerliche Grundstücke und Ackerwirthschaften sollen Soldaten ohne ausdrückliche Genehmigung des Chefs nicht übergeben werden. Th. II. Tit. X. §. 27. sq. und können ohne Consens des Chefs, wenn sie sie besitzen, nicht veräusert oder verpfändet werden. ibid. §. 35. 37. welche Grundstücke zum Familienfideicommiss gewidmet werden können. Th. II. Tit. IV. §. 48. sqq. Grundstücke der Kinder können von dem niessbrauchenden Vater ohne vormundschaftliche Genehmigung nicht veräusert oder belastet werden. Th. II. Tit. II. §. 171. sqq. §. 226. sq. von deren Collation. ibid. §. 333. sqq. in wie fern sie auf den Antrag des Vormundes zu theilen sind. Th. II. Tit. XVIII. §. 418. was sonst wegen der Grundstücke der Pflegebefohlnen zu beobachten sey. ibid. §. 528. sqq. §. 636. 732. ohne Einwilligung des Staats können Kirchengesellschaften keine Grundstücke an sich bringen. Th. II. Tit. XI. §. 194. auch nicht veräusern. ibid. §. 219. sqq. §. 647. sqq. was in Ansehung der von Grundstücken zu entrichtenden Parochiallasten Rechtens sey. ibid. §. 261. 265. Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Küstereyen, wo sie bey Gemeinheitstheilungen anzuweisen sind. Th. I. Tit. XVII. §. 349. herrenlose Grundstücke; Recht des Staats darauf. Th. II. Tit. XVI. Abschn. I. Seite 941. sqq. 1) bey solchen, die noch keinen Eigenthümer gehabt haben. ibid. §. 8 bis 11. Privati, die das Eigenthum davon behaupten, müssen vier und vierzigjährigen ruhigen Besitz, oder den Besitzstand vom Jahr 1740 nachweisen. ibid. §. 9. 2) verlassene Grundstücke. ibid. §. 12-15. wie bey deren Besitznehmung vom Fiscus zu verfahren. ibid. §. 13. sqq. s. auch *Immobilien*.

Grundverfassung der Corporationen; besteht in den durch die Stiftungsverträge, Privilegien und nachher abgefasste Schlüsse bestimmten Rechten und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder und in den wegen Betriebes der gemeinschaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen. Th. II. Tit. VI. §. 26. 27. deren Aenderung und Abschaffung muss mit Genehmigung des Staats geschehen, und hat nur in so weit statt, als die Corporation selbst aufgehoben werden kann. ibid. §. 26. 29. von der Auslegung dunkeler und zweifelhafter Verfassungsge-

setze. ibid. §. 32-36. f. *Auslegung*. Pflicht der Mitglieder zur Beobachtung der Grundverfassung. ibid. §. 37. 38. — *der geistlichen Gesellschaften*; was zu deren Veränderung erfordert werde. Th. II. Tit. XI. §. 959.

Grundvertrag der Corporationen; bestimmt die Verhältnisse und Rechte derselben. Th. II. Tit. VI. §. 26. sqq.

Guardian, gehört zu den Klosterobern. Th. II. Tit. XI. §. 1058. dessen Pflichten. ibid. §. 1066. sq.

Güter, adliche, welches solche sind, bestimmen die Verfassungen jeder Provinz. Th. II. Tit. IX. §. 38. in der Regel ist nur der Adel zu deren Besitze berechtigt. ibid. §. 37. von den denselben anklebenden Rechten. ibid. §. 41-50. von ihrem Besitz durch Bürgerliche. ibid. §. 51-71. dazu ist besondere landesherrliche Erlaubniss nöthig. ibid. §. 51.

Güter, *Bauergüter* f. *Bauergüter*.

Gütergemeinschaft f. *Gemeinschaft der Güter*.

Gutsbesitzer; von der Verpfändung ihrer Gütererzeugnisse. Th. I. Tit. XX. §. 333.

Gutsherrschaft; deren allgemeine Pflichten. Th. II. Tit. VII. §. 122. sqq. §. 138. sqq. deren Pflichten in Ansehung der Schulen und Schulmeister. Th. II. Tit. XII. §. 12. sqq. 27. sq. 34. sqq. deren Rechte in Ansehung der Mediatstädte. Th. II. Tit. VIII. §. 167. sqq. deren Concurrenz bey Ernennung des Schulzen. Th. II. Tit. VII. §. 47. sqq. deren Concurrenz bey Ernennung der Schöppen. ibid. §. 73. sq. Die Gutsherrschaft muss von den in Cultur habenden bäuerlichen Grundstücken zum Baudienst mitwirken. ibid. §. 394. sie ist nicht schuldig, dienstbare unterthänige Grundstücke Soldaten zu übergeben. Th. II. Tit. X. §. 29. Einschränkung §. 30. sqq. f. *Unterthänigkeit*, *Unterthanen*, *Bauern*.

Gutsunterthanen f. *Unterthanen*.

Gymnasien f. *Schulen*.

H.

Häusliche Gesellschaft; was darunter verstanden werde. Th. I. Tit. I. §. 3. 4.

Häuser, f. *Gebäude*, *Wohnhaus*.

Hafen, Pflicht des Schiffers in Absicht des Einlaufens in selbige. Th. II. Tit. VIII. §. 1491. 1493. 1498. 1505.

1505. wenn er für eingeſchloſſen zu achten ſey. Th. I. Tit. IX. §. 219. ſ. auch *Nothhaſen.*

Hageſtolz, iſt im geſetzlichen Sinne eine Mannsperſon die nach zurückgelegtem Vierzigſten Jahre ſtirbt, ohne jemals verheyrathet geweſen zu ſeyn. Th. II. Tit. XIX. §. 19-31. wie bey Eröfnung ſeines Teſtaments zu verfahren ſey. Th. I. Tit. XII. §. 235.

Hageſtolzenrecht, beſteht darinn, daſs das Vermögen der Mannsperſon, welche ohne je verheirathet geweſen zu ſeyn, nach vollendetem Vierzigſten Jahre ihres Alters ſtirbt, der Armenkaſſe, ohne Rückſicht auf etwanige letztwillige Verordnungen des Erblaſſers, zum Theil anheim fällt. Th. II. Tit. XIX. §. 19. 25. Beſtimmung dieſes Theils. ibid. §. 21. wie ſolcher auszumitteln. ibid. §. 22-24. auf welche Mannsperſonen das Hageſtolzenrecht nicht anzuwenden ſey. ibid. §. 26-31.

Halbgeſchwiſter, von deren Succeſſion. Th. II. Tit. III. §. 41-45. ſ. auch *Geſchwiſter.*

Halme, Früchte auf dem Halme. ſ. *Fructus in herbis.*

Handarbeiter, *gedungene*, davon ſiehe Th. I. Tit. XI. §. 895-919. vertreten in der Regel nur grobes oder mäſsiges Verſehen. ibid. §. 899. in wie fern ſie einen andern ſubſtituiren können. ibid. §. 901-904. was wegen der Zeit, wie lange die Handarbeit dauern ſoll, ingleichen bey Unterbrechung derſelben, Aufhebung der mit den Handarbeitern geſchloſſenen Vertrages, und ſonſt, zwiſchen ihnen und dem Dingenden Rechtens ſey, davon ſ. 905 ſqq. 895-898.

Handdienſte, *bey Gemeinarbeiten*; Th. II. Tit. VII. §. 39. ſqq. *ſpannpflichtiger Unterthanen.* ibid. 349. ſqq. übrigens ſ. 367. ſq. in wie fern der Pächter dem Verpächter beym Wiederaufbau der abgebrannten Wirthſchaftsgebäude damit zu ſtatten kommen müſſe. Th. I. Tit. XXI. §. 526. ſ. auch *Dienſte.*

Handel. Recht der Handwerker dazu. Th. II. Tit. VIII. §. 263. ſqq. Recht der Apotheker. ibid. 456. ſqq.

Handelsbillets ſind Schuldſcheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausſtellt. Th. II. Tit. VIII. §. 1250. Wechſelkraft erhalten ſie nur durch beſondere Geſetze. ibid. §. 1252. Form der Handelsbillets. ibid. §. 1254. 1255.

von deren Indossament. ibid. §. 1299 - 1304. übrigens s. §. 1253. 1256. sqq.

Handlangerdienste müssen von den Unterthanen auch im Baudienste übernommen werden. Th. II. Tit. VII. §. 390. sqq.

Handlungen; von Handlungen und deren Rechten handelt Th. I. Tit. III. Seite 37. sqq. nur äussere freye Handlungen können durch Gesetze bestimmt werden. ibid. §. 2. von deren Zurechnung überhaupt handelt. ibid. §. 3 - 25. s. *Folgen.* Form der Handlungen. s. *Form.* nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sind. Einl. §. 18 - 25. wer die Handlung eines andern erzwingen will, muss ein besonderes Recht dazu haben. Th. I. Tit. III. §. 26. Niemand darf den andern hindern zu handeln, in so fern ihm nicht die Gesetze dazu ein Recht ertheilen. ibid. §. 27. 28. 29. Unerlaubte Handlungen können, wenn die Hülfe des Staats zu spät kommen würde, auch durch eigenmächtige Gewalt gehindert werden. Einl. §. 85. dies findet auch in Ansehung solcher Handlungen statt, wodurch der Handelnde sich selbst vermittelst Verletzung einer gesetzlichen Pflicht schadet. Th. I. Tit. III. §. 27. 28. in so fern die Handlungen zugleich Willenserklärungen sind, werden ihre rechtlichen Wirkungen durch den rechtsgültigen Willen des Handelnden bestimmt. ibid. §. 31. übrigens wird die Wirkung durch das Gesetz bestimmt. ibid. §. 32. zu welchen Handlungen man durch Willenserklärungen ein Recht oder eine Verbindlichkeit überkommen könne. Th. I. Tit. IV. §. 5. sqq. von den Verträgen über die Handlungen eines Dritten. Th. I. Tit. V. §. 40. sqq. in wie fern von Verträgen über Handlungen der Berechtigte auf seine Gefahr abgehen könne. ibid. §. 408. sqq. Rechte aus Verträgen über Handlungen gehen nicht auf die Erben, in so fern zu der Handlung besondere Fähigkeiten oder Verhältnisse erforderlich sind. ibid. §. 416. von den Verträgen, wodurch Handlungen gegen Handlungen oder Sachen versprochen werden. Th. I. Tit. XI. Abschn. III. Seite 382 - 405. *gerichtliche Handlungen;* wann sie erforderlich sind, und vor welchem Richter sie gehören. Th. II. Tit. XVII. §. 52. sqq. §. 48. sqq. vor dem ordentlichen Richter gehören

sie besonders alsdann, wenn sie eine vorläufige Untersuchung erfordern. ibid. §. 55. sqq. *heimlich unternommene Handlungen*, welche dafür zu halten sind, und was sie wirken. Th. I. Tit. VII. §. 98. sqq. *aus Irrthum geleistete*; in wie fern dafür Belohnung gefordert werden könne. Th. I. Tit. XVI. §. 196. sq. *unerlaubte Handlungen*; von Rechten und Pflichten aus unerlaubten Handlungen. Th. I. Tit. VI. Seite 115. sqq. dadurch bekommt der Handelnde nur Verbindlichkeiten aber keine Rechte. Th. I. Tit. III. §. 35. dazu kann Niemand durch Willenserklärungen verpflichtet oder berechtigt werden. Th. I. Tit. IV. §. 6. auch nicht zu deren Verheimlichung. ibid. §. 8. Verträge darüber. Th. I. Tit. V. §. 68. 69. s. *Schaden, Beschädigung.* — *unmögliche Handlungen*; in wie fern aus einer Verpflichtung dazu eine Verbindlichkeit erwachse. Th. I. Tit. V. §. 51. sqq. Th. I. Tit. IV. §. 131. Tit. V. §. 360-384. §. 408. sqq. §. 416. sqq. Tit. XI. §. 879. sqq. *unnütze Handlungen*; von den Verträgen darüber. Th. I. Tit. V. §. 70. s. auch *Bedingungen, unnütze.* — *unwillkührliche Handlungen*; in wie fern deshalb Schadenserſatz gefordert werden könne. Th. I. Tit. VI. §. 39. sq. von Veranlassung unwillkührlicher schädlicher Handlungen. ibid. §. 56. sqq. *legirte Handlungen.* Th. I. Tit. XII. §. 387. übrigens s. *Zeit*, *Ort*, *Verbrechen*, *Nutzen.*

Handlung (*negotium*), zum Nachlasse gehörige, darf nicht versiegelt werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 368. sqq. wie sie zu inventiren sey. ibid. §. 385. sqq. wie sie zu verwalten, und was sonst dabey zu beobachten sey, wenn sie zu dem Vermögen eines Pflegebefohlnen gehört. ibid. §. 605. sqq. s. auch *Kaufmann.*

Handlungsbücher; von ihrer Beweiskraft. Th. II. Tit. VIII. §. 562. sqq. vergl. ibid. §. 686. 949. die der Bäcker, Brauer und anderer Personen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, imgleichen der Krämer in Dörfern und Flecken haben keine Beweiskraft ibid. §. 591. Einschränkung. ibid. §. 592. sq. s. *Apotheker. Lotterieunternehmer. Juden.* Verfälschung der Handlungsbücher beym betrüglichen Bankerut verschärft die Strafe. Th. II. Tit XX. §. 1455.

Handlungsdiener und Lehrlinge; von deren Rechten und Pflichten. Th. II. Tit. VIII. §. 546. ſqq. wenn ſie in offenen Läden und Gewölben angeſtellt ſind, werden ſie als Bevollmächtigte ihres Prinzipals zu den daſelbſt vorfallenden gewöhnlichen Handlungen angeſehen. ibid. §. 546. ſqq. Ausnahme. ibid. §. 549. in wie fern ihnen auſſer dem Laden oder Gewölbe ſicher gezahlt werden könne. ibid. §. 550. in wie fern ihr Prinzipal für ihre unerlaubten Handlungen hafte. ibid. §. 553.

Handlungsgeſellſchaft ſ. *Geſellſchaftsvertrag. Handlungsſocietät.*

Handlungsgeſellſchafter, deſſen Diebſtahl an ſeinen Geſellſchafter. Th. II. Tit. XX. §. 1131. ſ. auch *Aſſocié en commendite.*

Handlungsprinzipal ſ. *Faktor. Diſponent.*

Handlungsſocietät; dabey finden die allgemeinen Vorſchriften von Geſellſchaftsverträgen, in ſo fern ſie nicht durch Th. II. Tit. VIII. §. 614. ſqq. abgeändert worden, Anwendung. ibid. I.) *Form;* in wie fern eine öffentliche Bekanntmachung und Errichtung eines ſchriftlichen Contrakts dazu erforderlich ſey. ibid. §. 615. 616. was bey der Bekanntmachung zu beobachten ſey. ibid. §. 617 - 628. II.) *Rechte und Pflichten der Mitglieder der Societät.* §. 629 - 657. 577. ſqq. 1) in Anſehung der Beyträge. ib. §. 630. ſqq. 2) in Anſehung des Betriebes der Geſchäfte. ibid. §. 633. ſqq. 3) in Anſehung der Rechnungslegung ibid. §. 639. ſqq. 4) bey den Verhältniſſen gegen andere. ibid. §. 647. ſqq. 5) wegen Gewinns und Verluſts. ibid. §. 653. ſqq. III.) *Ausſcheidung einzelner Mitglieder.* ibid. §. 658. ſqq. IV.) *gänzliche Aufhebung der Societät.* ibid. §. 677. ſqq. ſ. auch *Geſellſchaftsvertrag. Firma.*

Handlungsvorſteher iſt der, welcher vermöge Auftrags die jemanden eigenthümlich zuſtehende Handlung verwaltet. Th. II. Tit. VIII. §. 497. ſ. auch *Diſponent. Faktor. Prokura.*

Handwerker; davon handelt Th. II. Tit. VIII. Abſchn. III. S. 415. ſqq. in wie fern ſie ſich in Zünfte aufnehmen laſſen müſſen. ibid. §. 179 - 181. wenn ſie als Freymeiſter oder ſonſt ein beſonderes Privilegium vom Staate erhalten haben, müſſen ſie deſſen

Schranken bey Verlust ihres Rechts beobachten. ibid. §. 225. wenn sie als Gesinde in Dienste treten, können sie nur für ihre Herrschaft und deren Familie Arbeit verfertigen. ibid. §. 244. Einschränkung. §. 241. 242. gedungene; von ihren Rechten und Pflichten gegen den Dingenden. Th. I. Tit. XI. §. 920. sqq. von den Quitungen der Handwerker. Th. I. Tit. XVI. §. 148. von ihren Handlungsbüchern. Th. II. Tit. VIII. §. 591. sqq. übrigens s. *Zunft. Zunftzwang. Landhandwerker. Meister. Meisterrecht. Gesellen. Lehrbursche. Privilegium.*

Handwerksdienst darf der dienstpflichtige Unterthan nicht leisten. Th. II. Tit. VII. §. 391. vergl. §. 177. sqq.

Hauptsache s. *Pertinenzstücke.*

Haupturheber des Verbrechens; Th. II. Tit. XX. §. 65. 68. sqq.

Haus; was zu einem in Pausch und Bogen verkauften Hause gehöre. Th. I. Tit. XI. §. 88. in wie fern das Haus, in welchem jemand wohnt, seine Parochie bestimme. Th. II. Tit. XI. §. 267. s. auch *Gebäude.*

Hausdiebstahl ist ein solcher, der vom Gesinde und Hausgenossen an demjenigen, in dessen Lohn und Brodte sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt wird. Th. II. Tit. XX. §. 1137. er ist entweder ein *kleiner;* diesen darf der Richter von Amtswegen nicht untersuchen und bestrafen. ibid. §. 1137. wie er zu bestrafen sey, wenn er vom Hausvater gerügt wird. ibid. §. 1139. oder ein *grosser;* wie derselbe zu bestrafen sey. ibid. §. 1140. er ist ein Grund, das Gesinde des Dienstes so fort zu entlassen. ibid. §. 1138.

Hausfrau ist die Benennung einer Ehefrau zur linken Hand. Th. II. Tit. I. §. 862. I.) *von deren Rechten und Pflichten in Beziehung auf ihre Person.* ibid. §. 863-873. sie tritt weder in die Familie des Mannes, noch darf sie sich dessen Nahmens, Titels und Wappens bedienen. ibid. §. 864-866. sie wird aber der Gerichtsbarkeit des Mannes unterworfen. ibid. §. 867. II.) *von ihren Rechten und Verbindlichkeiten in Ansehung des Vermögens.* ibid. §. 874. sqq. der Mann kann auf den Niessbrauch ihres Vermögens niemals Anspruch machen. ibid. §. 876. 879. sqq. als Vormund kann er es aber verwalten. Th. II. Tit.

XVIII. §. 43-45. in wie fern der Mann ihr gültige Geschenke machen könne. ibid. §. 884. sqq. von ihren Bürgschaften. ibid. §. 892. 893. III.) *was in Ansehung ihrer bey Trennung der Ehe Rechtens sey.* ibid. §. 894. sqq. 1) *durch den Tod.* ibid. §. 894. sqq. *a*) Begräbniss und Trauer. ibid. §. 894. 895. *b*) Erbfolge. ibid. §. 896. sqq. an ihrem Nachlass kann der überlebende Mann sich keines Erbrechts anmassen. ib. §. 896. 2) *durch richterlichen Ausspruch.* ibid. §. 919. sqq. besonders wenn die Ehe zur linken Hand wegen Verbesserung der Vermögensumstände eines oder des andern Theils auf dessen Ansuchen getrennt wird. ibid. §. 924. sqq. in Absicht der Ehescheidungsstrafen. ibid. §. 934. sqq.

Hausofficianten, sind solche Personen, denen nur ein bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft, oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben übertragen wird. Th. II. Tit. V. §. 177. der mit ihnen errichtete Contrakt muss schriftlich abgefasst werden, sonst ist er ungültig, wenn auch Miethsgeld gegeben und angenommen worden. ib. §. 177. 178. welche Rechte demohngeachtet aus dem mündlichen Vertrage entspringen. ibid. §. 179-181. ihre Rechte und Pflichten. ibid. §. 182-186. von ihrer Entlassung. ibid. §. 185. von den Vermächtnissen an sie. Th. I. Tit. XII. §. 548. sq.

Hausrath; darunter werden alle bewegliche Sachen, welche in einer Wohnung oder einem andern Aufenthalt zum gemeinen Dienst der Einwohner bestimmt sind, verstanden. Th. I. Tit. II. §. 16. Recht des überlebenden Ehegatten darauf. Th. II. Tit. I. §. 629. im Fall der ehelichen Gütergemeinschaft. ibid. §. 649. sqq.

Hausrecht; Verletzung desselben, wie der Beeinträchtigte dabey zu verfahren habe, und wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 525-532. ib. §. 1493.

Haustrunk; davon siehe Th. I. Tit. XXIII. §. 61. sq. §. 93. sqq. die Gerechtigkeit dazu wird nicht vermuthet. ibid. §. 61. Rechte in Ansehung desselben. ibid. §. 63. 93. Einschr. ibid. §. 94. in wie fern die Pfarrer und andre Kirchenbediente dazu berechtigt sind. Th. II. Tit. XI. §. 821.

Hauswirth; in wie fern derselbe für den von seinen Miethsleuten durch nachlässiges und unvorsichtiges

Umgehen mit Feuer, durch Auswerfen und Ausgiessen, oder durch verabsäumte Verschliessung des Hauses verursachten Schaden hafte. Th. I. Tit. VI. §. 66. sqq.

Haus- und Stubenwirthin; deren Pflicht wegen Anzeige der Schwangerschaft der bey ihnen befindlichen ledigen Weibspersonen. Th. II. Tit. XX. §. 919. sqq. vergl. ibid. §. 982. sq.

Haverey, davon handelt Th. II. Tit. VIII. §. 1766. sqq. §. 2103. Sie wird eingetheilt. I.) *in die ordinaire oder kleine Haverey.* ibid. §. 1774 - 1784. diese sind die Ungelder und andere Ausgaben, welche zum gemeinen Besten des Schiffs und seiner Ladung verwendet werden müssen, um die Schiffahrt und Reise zu befördern. ibid. §. 1774. was dazu gehöre, und wie solche von den Interessenten zu tragen sey. ibid. §. 1778. sqq. 1784. sqq. II.) *in die grosse oder extraordinaire Haverey.* ibid. §. 1785 bis 1899. dafür ist alles zu achten, was bey vorhandener Gefahr des Schiffs und der Ladung zur Abwendung oder Verminderung derselben aufgeopfert oder verwendet wird. ibid. §. 1785. was dahin überhaupt gehöre. ibid. §. 1786. vorzüglichste Fälle, welche zur Haverey gehören. ibid. §. 1796 bis 1839. s. *Seewurf, Strandung, Schiff, Nothhafen.* wo die Havereyrechnung anzulegen. ibid. §. 1840 - 1846. wie der Schade zu bestimmen und auszumitteln sey. ibid. §. 1847 - 1866. Festsetzung des Beytrages. ibid. §. 1867 - 1899. III.) *in die Particulairhaverey.* ibid. §. 1900. sqq. dafür werden alle, weder zur grossen noch zur kleinen Haverey gehörende Schäden und Kosten gerechnet, welche bey Gelegenheit der Schiffahrt das Schiff oder dessen Ladung treffen. ibid. §. 1900.

Hazardspiele, welche dahin besonders zu rechnen. Th. II. Tit. XX. §. 1299. und 1302. sie sind verboten. ib. §. 1298. wie die Spieler und Gastwirthe, desgleichen die Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, wenn sie verbotene Hazardspiele dulden, zu bestrafen sind. ibid. §. 1300 - 1307.

Hebammen, deren Pflichten und Vergehungen. Th. II. Tit. XX. §. 505. sqq. 715. sqq. müssen bey der ibid. §. 711. bestimmten Strafe zu Treibung ihres Gewerbes, Genehmigung des Staats haben. ibid. §. 710.

ihre Pflichten. ibid. §. 712. ſqq. und 505. ſqq. beſonders bey unehelich Geſchwängerten. ibid. §. 907. ſqq. §. 924. ſqq. ſ. auch *Geburtshelfer und Geburtshelferinnen.*

Heerden, von deren Pfändung. Th. I. Tit. XIV. §. 429. 441. ſqq.

Hebungen, jährliche, vermachte; wie ſie zu entrichten ſind. Th. I. Tit. XII. §. 302. 304.

Hecken, als lebendige Zäune, wenn und wie ſie anzulegen und zu benutzen ſind. Th. I. Tit. VIII. §. 173.

Heergefolge, gehört nicht zum Soldatenſtand. Th. II. Tit. X. §. 60. von dem Range und Foro der dazu gehörigen Perſonen. ibid. §. 61-63.

Heergeräthe, davon ſ. Th. II. Tit. I. §. 502. ſqq. bis 539. Heergeräthe verläſst nur eine Perſon männlichen Geſchlechts dem nächſten Anverwandten von männlicher Seite und männlichem Geſchlechte. ibid. §. 503. was dazu gehöre. ibid. §. 523. 524. katholiſche Geiſtliche und proteſtantiſche Prediger, die in wirklichem Kirchenamte ſtehen, nehmen und verlaſſen kein Heergeräthe. ibid. §. 506. auch Canonici nicht, Th. II. Tit. XI. §. 1141. wohl aber geiſtliche Ritter. Th. II. Tit. I. §. 507. Tit. XI. §. 1215.

Hehler, bey Diebſtälen; deſſen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1218. ſqq.

Heyrath, dazu können die Kinder von den Aeltern nicht gezwungen werden. Th. II. Tit. II. §. 119. ſ. auch *Conſens*. in wie fern die Gutsunterthanen dazu der Einwilligung der Herrſchaft bedürfen. Th. II. Tit. VII. §. 161-170. vergl. §. 516. ſqq. auswärtige Heyrath; dazu kann die Erlaubniſs den Frauensperſonen nicht verſagt werden. Th. II. Tit. XVII. §. 134. Heyrath der Militairperſonen. Th. II. Tit. I. §. 34. ſq. ſ. *Militairperſonen.* in wie fern das Geſinde deswegen vom Miethskontrakt abgehen könne. Th. II. Tit. V. §. 54. ſq. §. 146. durch die Heyrath einer im Wayſenhauſe erzogenen Frauensperſon gehet das Erbrecht deſſelben verloren. Th. II. Tit. XIX. §. 58. ſ. auch *Ehe*. *Heyrath, zweyte;* dabey obliegende Pflicht zu Sicherſtellung des Vermögens der Kinder aus der erſten Ehe. Th. II. Tit. II. §. 187. 188. *poena ſecundarum nuptiarum.* Th. II. Tit. I. §. 472. ſq.

Herrenloſe Sachen. ſ. *Sachen. Regalien.*

Herrschaft, von deren Rechten und Verbindlichkeiten gegen das Gesinde. Th. II. Tit. V. Seite 276. sqq. von Miethung des Gesindes. ibid. §. 2. sqq. von Schliessung des Miethskontrakts. ibid. §. 22. sqq. was Rechtens sey, wenn sich ein Dienstbote bey mehrern Herrschaften vermiethet hat. ibid. §. 27-31. was Rechtens sey, wenn die Herrschaft das Gesinde nicht annehmen will. ibid. §. 47-50. welche Dienste Herrschaften vom Gesinde verlangen können. ibid. §. 57. sqq. Rechte der Herrschaften in Absicht des Schadenserfatzes vom Gesinde. ibid. §. 65-69. Pflichten der Herrschaften in Absicht des Lohns, Kost, Kleidung und der Dienste des Gesindes. ibid. §. 82 bis 85. 37. 99-108. besonders wenn der Dienstbote krank wird. ibid. §. 86. sqq. in wie fern Herrschaften dem Dritten für die Handlungen des Gesindes haften. Th. I. Tit. VI. §. 60. sqq. übrigens s. *Gesinde, Lohn, Kost. Hausofficianten, Erzieher und Erzieherinnen, Gutsherrschaften.*

Heuer, des Schiffsvolks. Th. II. Tit. VIII. §. 1536. sqq. Arrest auf die Heuer. ibid. §. 1418. den Kindern des bey Vertheidigung des Schiffes getödteten oder verwundeten Schiffmannes gebühret doppelte Heuer und kann in Rechnung gebracht werden. ibid. 1565. 1566. 1838.

Heuschreckenfrass, Remission vom Pachtzinse deshalb Th. I. Tit. XXI. §. 500. sqq.

Hirten, *Dorfhirte*; dessen Versorgung gehört zu den Gemeindepflichten. Th. II. Tit. VII. §. 37. Nr. 5. ihre Bestrafung, wenn sie sich Vorschriftswidrig mit Curen abgeben. Th. II. Tit. XX. §. 706. sqq.

Hochbootsmann, dessen Heuer. Th. II. Tit. VIII. §. 1539. dessen Zuziehung beym Schiffsrath. ibid. §. 1464. dessen besondere Pflichten in Ansehung des Tackelwerks. ibid. §. 1598.

Hochverrath, ist das Unternehmen eines Unterthans, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung, oder gegen das Leben, oder die Freyheit seines Oberhaupts abzielt. Th. II. Tit. XX. §. 92. dessen Bestrafung sowol an den Urhebern und Theilnehmern als Mitwissern. ibid. §. 93-97. 99. Pflichten der Aeltern, Kinder und Ehegatten zur Entdeckung des Hochverraths. ibid. §. 98. ist ein Enterbungsgrund. Th. II. Tit. II. §. 399. 506.

Hochzeitgeschenke gehören beyden Eheleuten gemeinschaftlich. Th. II. Tit. I. §. 172. 754. sqq.

Hochzeitkosten; wer sie zu tragen habe. Th. II. Tit. I. §. 171. 777. geistliche, was dabey Rechtens sey. §. 1191. 1195. sqq. 1206. sqq.

Hofedienste; davon handelt Th. II. Tit. VII. Abschn. VI. §. 308. sqq. s. *Dienste der Gutsunterthanen. Ansagung.*

Hofnung; Unterschied zwischen dem Kauf einer Hofnung und einer gehoften Sache. Th. I. Tit. XI. §. 529. sqq.

Holz; in wie fern es dem Niesbraucher gehöre. Th. I. Tit. XXI. §. 32. sqq. §. 145. sqq.

Holzfällen s. *Fällen.*

Holz flößen; davon siehe Th. II. Tit. XV. §. 42. sq. §. 49. §. 60. s. auch *Flössungsrecht.*

Holzschläge; in wie fern der Ehemann einer pflegbefohlnen Ehefrau dazu befugt sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 744.

Holzungsgerechtigkeit; in wie fern dieselbe eine Vermuthung für das Eigenthum des Waldes bewirkt. Th. I. Tit. XXII. §. 197. 198. Schranken derselben. ibid. §. 201. sqq. was Rechtens sey, wenn das Holz im Walde für die Bedürfnisse des Holzungsberechtigten und des Eigenthümers desselben unzureichend ist. ibid. §. 226. sqq. die Holzungsgerechtigkeit muss in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks eingetragen werden. ibid. §. 18. 19. Holzungsgerechtigkeit der Dorfgemeinen. Th. II. Tit. VII. §. 28. Th. I. Tit. XXII. §. 211. sqq. übrigens s. *Bauholz, Bäume, Waldungen.*

Holzverwüstung; was dafür zu achten, und wie sie zu bestrafen sey. Th. I. Tit. VIII. §. 84. sqq. deren Ersatz durch den Niesbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 137. Pflichten der Allodial- gegen die Lehnserben in Ansehung derselben. Th. I. Tit. XVIII. §. 564. sqq.

Holzwaaren; von deren Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 356. sqq.

Honorarium; in wie fern es Mandatarii fordern können. Th. I. Tit. XIII. §. 74. sqq. honorarium des Vormundes. Th. II. Tit. XVIII. §. 262-274. honorarium des Vormundes, dessen Verlust. ibid. §. 938.

Honorifica jura s. *Ehrenrechte.*

Hospitäler, von deren Stiftung. Th. II. Tit. XIX. §. 32. sqq. übrigens s. *Armenanstalten.*

Hüttensachen, s. *Bergwerkssachen.*

Hüttenwerke, zu deren Anlegung ist die Erlaubniss des vorgesetzten Bergamts nöthig. Th. II. Tit. XVI. §. 85. was sonst bey der Anlegung derselben zu beobachten und wenn sie statt finde. ibid. §. 86-94. Einkünfte, Rechte und Pflichten der Hüttenwerke. ibid. §. 472. sqq.

Hütungen, Vergiftung derselben, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1508.

Hütungsgerechtigkeit, auf eines andern Grundstück muss so ausgeübt werden, dass der Eigenthümer weder an der Substanz der Sache Schaden leide, noch an der nach Landesart gewöhnlichen Cultur gehindert werde. Th. I. Tit. XXII. §. 80. vergl. §. 81. 82. 115. 116. es wird niemals vermuthet, dass jemand dem Andern die Hütungsgerechtigkeit mit Ausschluss seines eigenen Viehes habe einräumen wollen. ibid. §. 89. die Hütungsgerechtigkeit muss in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks eingetragen werden. ibid. §. 18. 19. Pflichten des Hütungsberechtigten zu Verhütung des Schadens, der durch das Vieh angerichtet werden könnte. ib. §. 83-88. was Rechtens sey, wenn die Anzahl des vorzutreibenden Viehes nicht bestimmt ist. ibid. §. 90. sqq. wenn die Anzahl bestimmt ist. ibid. §. 102-106. wenn die Art des Viehes nicht bestimmt ist. ibid. §. 99. 100. wenn sie bestimmt ist. ibid. §. 101. Zeit und Dauer der Hütung. ibid. §. 107. bis 118. was bey Einhegung der Hütungsplätze Rechtens sey. ibid. §. 119. sqq. Ordnung der Hütung. ibid. §. 128. sqq.

Hunde, Pflicht in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XX. §. 754. 755. besonders bey Pfändungen. Th. I. Tit. XIV. §. 423. in Beziehung auf die Jagdgerechtigkeit. Th. I. Tit. IX. §. 130. 134. 135. 143. Th. II. Tit. XVI. §. 64. sqq.

Huren, von ihren Ansprüchen auf den Schwängerer. Th. II. Tit. I. §. 1037. sq. Aufnahme derselben in die Hurenhäuser. Th. II. Tit. XX. §. 999. 1004. 1005. 1007. von Verpflegung ihrer Kinder. Th. II. Tit. XX. §. 1012. ihre Strafe, wenn sie die venerischen Krankheiten, womit sie behaftet sind, ver-

ſchweigen. ibid. §. 1015. ihre Strafe, wenn ſie ohne in Hurenhäuſer aufgenommen zu ſeyn, von der Hurerey ein Gewerbe machen. ibid. §. 1023. 1024. §. 1025. von ihrem Austritt aus den Hurenhäuſern. ibid. §. 1020.

Hurenhäuſer, Aufſicht darüber. Th. II. Tit. XX. §. 999. ſqq.

Hurenwirth und Hurenwirthin, ihre Pflichten. Th. II. Tit. XX. §. 1000. ſqq. beſonders bey Aufnahme der Huren. ibid. §. 1004 - 1007., wenn die Huren ſich ſchwanger befinden. ibid. §. 1008. wenn die Huren von veneriſchen Krankheiten angeſteckt ſind. ibid. §. 1013. ſqq. wenn in ihren Hurenhäuſern Schlägereyen, Diebſtäle und andere Verbrechen vorfallen. ibid. §. 1017. ſqq. wenn die Huren aus ihren Hurenwirthſchaften austreten wollen. ibid. §. 1020. ſqq.

Hurerey gemeine, mit welchen Einſchränkungen ſie geduldet werde. Th. II. Tit. XX. §. 999. ſqq.

Hypothek, iſt ein, auf eine unbewegliche Sache in das Hypothekenbuch eingetragenes dingliches Recht zur Sicherheit des Gläubigers. Th. I. Tit. XX. §. 8. 9. 411. *generalis*. Th. I. Tit. XX. §. 1. ſqq. *ſpecialis* §. 390. ſqq. *geſetzliche Hypothek*. 1) erlangt erſt durch die Eintragung die Eigenſchaft eines dinglichen Rechts. ibid. §. 412. 2) bis dahin wirkt ſie nur eine ſchleunigere Execution auf Immobilien und einen Titel zur Erlangung des dinglichen Rechts. ibid. §. 413. 2 - 10. 400. 3) in wie fern ſie *Priorität* wirke. ſ. *Concurs*. 4) der Pflegebefohlnen im Vermögen des Vormundes. Th. II. Tit. XVIII. §. 295. ſqq. übrigens ſ. *Hypothekenbuch*, *Hypothekenrecht*.

Hypothekenbuch iſt *judex rei ſitae* in der Regel zu führen befugt. Th. I. Tit. XX. §. 397. 398. Nothwendigkeit den Titel des Eigenthums dahin einzutragen. Th. I. Tit. X. §. 6. ſq. Th. I. Tit. XX. §. 392. was dem Verkäufer dabey obliege. Th. I. Tit. XI. §. 125. 126. Pertinenzſtücke erhalten kein beſonderes Folium. Th. I. Tit. XX. §. 394. Gerechtigkeiten, die auch ohne den Beſitz eines Grundſtücks ausgeübt werden können, müſſen in beſondern Tabellen eingetragen werden. ibid. §. 395. Nur der, deſſen dingliches Recht im Hypothekenbuche eingetragen iſt, kann in Anſehung des dritten redlich-

Handelnden als berechtigt angesehen werden. Th. I. Tit. X. §. 6. sqq. mit der Unwissenheit einer dahin eingetragenen Verfügung kann sich niemand entschuldigen. Th. I. Tit. IV. §. 19. Entsagungen des Rechts aus der Verjährung bey Grundstücken müssen eingetragen werden. Th. I. Tit. IX. §. 565. 566. desgleichen die Eigenschaft des vorbehaltenen Vermögens der Ehefrau. Th. II. Tit. I. §. 216. die Frau kann ihre Illata auf des Mannes Grundstücke eintragen lassen. ibid. §. 254. von Eintragung der Gütergemeinschaft. ibid. §. 365. sqq. §. 374. sq. Von Eintragung ausgeschlossener und aufgehobener Gütergemeinschaft. ibid. §. 374. sq. 424. von Eintragung der Qualität des Erbschatzes. ibid. §. 283. sq. Wirkungen eines im Hypothekenbuche eingetragenen Pacht- oder Miethsvertrages. Th. I. Tit. XXI. §. 356. Nachtheil, wenn der Niessbraucher sein Recht nicht hat eintragen lassen. ibid. §. 73. welche Servituten ins Hypothekenbuch eingetragen werden müssen. Th. I. Tit. XXII. §. 18. sqq. §. 147. das dingliche Vorkaufsrecht muss ins Hypothekenbuch eingetragen werden. Th. I. Tit. XX. §. 570. sq. desgleichen auch die Qualität des Besitzers, dass er das Grundstück nur als Beneficialerbe erworben habe. Th. I. Tit. IX. §. 448. ferner die Lehnseigenschaft. Th. I. Tit. XVIII. §. 84. sq. und Lehnspertinenzien. ibid. §. 528. sq. Rechte, welche aus der Eintragung der Verfügungen über das Lehn entspringen. ibid. §. 290. sqq. auch die Lehnsschulden sind ins Hypothekenbuch einzutragen. ibid. §. 323. in wie fern Verträge und andere Handlungen, wodurch das Lehn belastet wird. ibid. §. 327. sqq. Recht der Allodialerben, ihre Forderungen an das Lehn in dem Hypothekenbuch vermerken zu lassen. ibid. §. 601. das Näherrecht, in so fern es sich auf Familienverträge gründet, muss binnen drey Jahren nach Publikation des neuen Gesetzbuches eingetragen werden. Th. II. Tit. IV. §. 229. von der Eintragung auf die Grundstücke der Cassenbedienten. Th. II. Tit. XIV. §. 48. sqq. Löschung der Hypotheken. Th. I. Tit. XX. §. 520. sqq. s. *Löschung der Hypotheken.*

Hypothekenforderungen und Schulden; davon siehe überhaupt Th. I. Tit. XX. §. 390. sqq. dabey wird die

Sicherheit von dem Cedenten in der Regel nicht vertreten. Th. I. Tit. XI. §. 427. wenn der Einwand der nicht gegebenen Valuta bey denselben wegfalle. ibid. §. 738. sq. Hypothekenschulden, welche auf der vermachten Sache haften, muss der Legatarius übernehmen. Th. I. Tit. XII. §. 326. Ausn. §. 327. in wie fern die Zinsen der Hypothekenschulden vom Pächter abgetragen werden müssen. Th. I. Tit. XXI. §. 414. Hypothekenschulden der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 248. sqq. Verhältniss der Hypothekengläubiger gegen den Fiscus. Th. II. Tit. XIV. §. 48. sqq.

Hypothekenrecht; davon handelt Th. I. Tit. XX. §. 390. sqq. Es kann nur auf Grundstücke und Gerechtigkeiten, die den Grundstücken gleich geachtet werden, und welche in den öffentlichen Hypothekenbüchern eingetragen sind, erworben werden. ibid. §. 390. 391. Hypothekenrecht auf Bergwerke. Th. II. Tit. XVI. §. 328. sqq.

I.

Jäger; ihre Pflicht in Ansehung des Schiessgewehrs. Th. II. Tit. XX. §. 741. 743. sqq.

Jagd; davon handelt Th. I. Tit. IX. §. 127. sqq. *von der Jagd als Regal*. Th. II. Tit. XVI. Abschnitt III. Seite 944. sqq. hohe, mittlere und niedere Jagd. ibid. §. 37. sqq. Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit. ibid. §. 45. sqq. §. 58. sqq. *von jagdbaren Thieren*. Th. II. Tit. XVI. §. 31. sqq. Wasserthiere und Amphibien gehören zur Jagd, wenn der Fang durch Schiessgewehr, Fallen oder Schlageisen geschiehet. Th. I. Tit. IX. §. 171. der Fang der Fischottern und Biber gehört allemal zur Jagd. ibid. §. 172. in wie fern die Wasservögel. ibid. §. 173. 174. *Koppeljagd*; Rechte in Ansehung derselben. ibid. §. 165. sqq. *Klopf- und Treibejagd*; kann ohne Erlaubniss dessen, welchem die hohe Jagd zustehet, nicht ausgeübt werden. ibid. §. 169. *Mitjagd*; wie und durch wen sie ausgeübt werde. ibid. §. 159. sqq. s. auch *Thiere*, *Thierfang*, *Wild*.

Jagdfolge; Rechte und Verbindlichkeiten, welche damit verbunden sind. Th. I. Tit. IX. §. 130. sqq.

Jagdcontravention; deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 315. sqq. s. auch *Wilddieb*.

Jagdgerechtigkeit; ist das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen, und sich zuzueignen. Th. II. Tit. XVI. §. 30. gehört zu den niedern Regalien, und kann von Privatpersonen nur so, wie Regalien überhaupt, erworben und ausgeübt werden. ibid. §. 39. vergl. Th. I. Tit. IX. §. 127. sie ist ein Vorrecht des Adels. Th. II. Tit. IX. §. 41. unter der den Rittergütern gewöhnlich beygelegten Jagdgerechtigkeit wird in der Regel die niedere Jagd verstanden. Th. II. Tit. XVI. §. 40. desgleichen wenn jemand nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist. ibid. §. 41. wann und wie sie auszuüben. ibid. §. 45. sqq. §. 58. sqq. in welchen Fällen Wild auch ohne Jagdgerechtigkeit gefangen oder getödtet werden könne. Th. I. Tit. IX. §. 149. sqq. von der Jagdgerechtigkeit auf fremden Revieren. ibid. §. 158. sqq. Th. I. Tit. XXII. §. 248. s. *Jagd, Hunde.*

Jagdhunde. s. *Hunde.*

Jagdnetze. s. *Netze.*

Jagdregal; davon handelt Th. II. Tit. XVI. Abschn. II. Seite 944. sqq. übrigens s. *Jagd, Jagdgerechtigkeit.*

Jahr. s. *Schaltjahr.*

Jahr und Tag, darunter wird Ein Jahr und dreyssig Tage verstanden. Th. I. Tit. III. §. 49.

Jahrmärkte. s. *Messen und Jahrmärkte.*

Ignorantia juris s. *Unwissenheit.*

Illata s. *Ehefrau, deren Eingebrachtes.*

Immatriculation vertritt die Stelle der Eventualbelehnung bey Präbenden. Th. II. Tit. XI. §. 1232.

Immobiliarvermögen s. *Sachen, unbewegliche. Immobilien.*

Immobilien können Gemeinen und Corporationen ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde weder an sich bringen noch veräussern und verpfänden. Th. II. Tit. VI. §. 83. sqq. §. 153. 157. können von Gemeinen ohne Genehmigung der Herrschaft nicht auf eine lästige Weise erworben, veräussert, verschuldet oder belastet werden. Th. II. Tit. VII. §. 33-36. Rechte der Gutsunterthanen darauf. ibid. §. 246. sqq. §. 298. sqq. deren Exmission daraus. ibid. §. 287. sqq. s. auch *Bauergüter, Grundstücke.*

Impubes; dessen Verehlichung Th. II. Tit. I. §. 37. §. 1002. sqq. s. auch *Unmündige.*

Inbegriff von Sachen s. *Sachen.*

Indebiti condictio; das Allgemeine davon enthält Th. I. Tit. XVI. §. 166. ſqq. beſonders bey Handlungen. ibid. §. 196. ſqq. in wie fern ſie wegen eines in beſſern Münzſorten bezahlten Darlehns ſtatt finde. Th. I. Tit. XI. §. 798. vergl. Tit. XVI. §. 166. ſqq. und §. 178. ſqq. ſie kann von einer Frauensperſon wegen deſſen, was ſie aus einer ungültigen Bürgſchaft gezahlt hat, nicht angeſtellt werden. Th. I. Tit. XIV. §. 243. ſie findet nicht ſtatt wegen deſſen, was vor oder nach aufgehobener väterlichen Gewalt auf eine an ſich ungültige Schuld wirklich bezahlet worden. Th. II. Tit. II. §. 138.

Indigenat; ob daſſelbe zum Beſitze adlicher Güter erforderlich ſey, beſtimmen die Provinzialgeſetze. Th. II. Tit. IX. §. 39.

Indigni; wer ſolche ſind. Th. I. Tit. XII. §. 599. 605-609.

Indoſſament; ſo heiſt die Uebertragung des Wechſels von dem in oder auf demſelben benannten Inhaber an einen andern. Th. II. Tit. VIII. §. 805. geſchicht dieſelbe in der Abſicht den andern zum Eigenthümer des Wechſels zu machen, ſo iſt es ein *eigentliches Indoſſament*; geſchieht ſie aber nur in der Art eines Auftrages zur Einklagung des Wechſels; ſo iſt es ein *Indoſſament pro cura*. ibid. §. 806. im zweifelhaften Fall wird ein eigentliches Indoſſament vermuthet. ibid. §. 808. Erforderniſſe eines Indoſſaments. ibid. §. 811-824. wie lange das Indoſſament geſchehen könne. ibid. §. 825-827. Wirkungen des Indoſſaments. ibid. §. 828-844. §. 1186. 1195. beſonders, wenn das Indoſſament mehrmals geſchehen iſt. ibid. §. 839. ſqq. 1059. ſqq. wenn es falſch iſt. ibid. §. 1153. ſqq. in welchen Fällen bey indoſſirten Wechſeln die Aufnahme eines Proteſtes nöthig ſey. ibid. §. 1204. ſqq. vom Indoſſament der Handelsbillets und Aſſignationen. ibid. §. 1299. ſqq.

Indult; in wie fern dadurch das Compenſationsrecht geändert werde. Th. I. Tit. XVI. §. 356-358.

Informator ſ. *Erzieher und Erzieherinn*.

Inhaber einer Sache iſt der, welcher ſie in Gewahrſam hat. Th. I. Tit. VII. §. 1. er iſt ein bloſser Inhaber, wenn er nicht die Abſicht hat, für ſich ſelbſt darüber zu verfügen, ibid. §. 23. alſo auch als-

dann,

dann, wenn er zwar die Absicht hat, darüber zu verfügen; aber nicht für sich selbst, sondern für einen andern, oder in dessen Nahmen. ibid. §. 2. sobald die Absicht eintritt, für sich selbst darüber zu verfügen, wird der Inhaber *Besitzer* der Sache genannt, er mag sie selbst unmittelbar, oder mittelbar durch andere, in seine Gewahrsam genommen haben. ibid. §. 3. dagegen kann jemand Inhaber einer Sache seyn, ohne es zu wissen, ibid. §. 138. allein, ob ihm gleich auch wegen einer solchen Gewahrsam der Schutz der Gesetze zu statten kommt, so überkommt er doch die Pflichten eines Innhabers erst mit dem Zeitpunkte, da er sich dieser Gewahrsam bewust wird. ibid. Rechte und Pflichten des Innhabers. ibid. §. 137. sqq. besonders gegen den, welcher ein Recht zum Besitze hat. §. 162. sqq. auch der blosse Innhaber ist zur Zurückforderung der von ihm deponirten Sache berechtigt. Th. I. Tit. XIV. §. 68. *Innhaber eines Rechts* ist der, welcher es wirklich ausübt. Th. I. Tit. VII. §. 4. übt er das Recht *für sich selbst aus*, so wird er zum Besitzer desselben. ibid. §. 5. übrigens s. *Besitz. Gewalt.*

Injurien; darunter werden alle geringschätzige Gebehrden, Worte oder Handlungen verstanden, wobey die Absicht ist, jemanden zu kränken oder widerrechtlich zu beschimpfen. Th. II. Tit. XX. §. 538-430. diese Absicht wird der Regel nach nicht vermuthet. ibid. §. 541. wie diese Absicht auszumitteln, und wenn sie ausgeschlossen oder nicht ausgeschlossen sey. §. 542-563. *Eintheilung der Injurien.* 1) *in mittelbare und unmittelbare.* ibid. §. 564 bis 568. 2) *in grobe und schwere oder leichte und geringe.* ibid. §. 576. sqq. 3) *in Verbal- und Real-Injurien.* ibid. §. 569. sqq. *Verbal-Injurien* sind solche, welche durch mündlich ausgesprochene, geschriebene oder gedruckte Worte geschehen. ibid. §. 569. in der Regel werden sie für leichte geachtet. ibid. §. 577. diese gehören in der Regel nicht zur Criminalgerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 8. Strafe der leichten Verbalinjurien. Th. II. Tit. XX. §. 607. sqq. Fälle, in welchen sie in schwere Injurien ausarten. ibid. §. 578. sqq. Strafe derselben. ibid. §. 612. sqq. *Realinjurien* sind solche, die in Thätlichkei-

ten bestehen, wodurch dem andern an seinem Körper Gewalt oder Verletzung zugefügt worden. ib. §. 570. sie sind entweder *leichte* und *geringe*; deren Strafe ibid. §. 628. sqq. oder *schwere*, deren Strafe. ibid. §. 637. sq. 4) in *symbolische* oder *nicht symbolische.* ibid. §. 571. *symbolische* sind Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Handlungen oder Unterlassungen, Tönen oder Gebehrden, in Gemählden, Kupferstichen oder in andern sinnlichen Darstellungen bestehen. ibid. §. 571. sie werden in der Regel als leichte oder geringe Injurien angesehen. ibid. §. 577. Fälle, in welchen sie in schwere ausarten. ibid. §. 578. sqq. ihre Bestrafung. ibid. §. 607. sqq. 612. sqq. Injurien gehören in der Regel nicht zur Criminalgerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 8. in wie fern ein unschuldig befundener Vormund den Denunzianten als Injurianten belangen könne. Th. II. Tit. XVIII. §. 939. sq. für eine Injurie ist ein ungegründeter Einspruch in die Trauung zu halten. Th. II. Tit. I. §. 164. in wie fern Injurien die Ehescheidung begründen. ibid. §. 700. sqq. §. 705. §. 921. sqq. Real- und grobe Verbal-Injurien können die Enterbung rechtfertigen. Th. II. Tit. II. §. 401. bis 403. in wie fern die Enterbung der Ascendenten. ibid. §. 508. 509. Injurien der Geistlichen. Th. II. Tit. XI. §. 78. sq. §. 83. sqq. Injurien zwischen Herrschaften und Gesinde. Th. II. Tit. V. §. 77. sqq. §. 97. sq. §. 145. §. 116. §. 172. sqq. §. 185. Injurien gegen den Landesherrn, dessen Familie und die Staatsbedienten Th. II. Tit. XX. §. 196. sqq. im Amte verübte Injurien. ibid. §. 362. Injurien bey Pfändungen. Th. I. Tit. XIV. §. 461. wenn der Richter von Amtswegen bey Injurien zu verfahren habe. Th. II. Tit. XX. §. 649 - 656. von Remission der Injurien. ibid. §. 657 - 660. von Compensation der Injurien. ibid. 661 - 666. übrigens s. den ganzen *Zehnten Abschnitt* des *Zwanzigsten Titels* des *Zweiten Buchs;* s. auch *Privatgenugthuung*, *Militairpersonen*, *Wachen*, *Pasquill*. *Duell.*

Injurienklagen können nicht cedirt werden. Th. I. Tit. XI. §. 388. Ausn. die aus denselben entspringende Entschädigung wegen erlittener Beschimpfung. ib. §. 389.

Injurien - Prozesse; dabey ist die Einsendung des Urtels an das Obergericht nicht erforderlich, wenn gleich

über Privatgenugthuung und öffentliche Ahndung zugleich erkannt wird. Th. II. Tit. XVII. §. 70.

Inquisiten; von deren Aufbewahrung in gesunden Gefängnissen. Th. II. Tit. XVII. §. 105. von deren Bewachung. ibid. §. 109. 110. von deren Unterhaltung. ibid. §. 106. der Unterhalt der Familie gehört nicht unter die Lasten der Criminalgerichtsbarkeit. ibid. §. 107.

Inquisitionskosten; in wie fern sie der Ehemann für die Frau trage. Th. II. Tit. I. §. 191. werden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen genommen, und bey Aufhebung der Gemeinschaft dem Schuldigen angerechnet. Th. II. Tit. I. §. 384. 385. 390. dafür haftet die Amtscaution des Dritten nicht. Th. I. Tit. XIV. §. 273. 274. in wie fern sie aus dem Nachlass des Verstorbenen bey Confiscationsprozessen genommen werden. Th. I. Tit. IX. §. 365.

Insekten, Rechte in Ansehung derselben. Th. I. Tit. IX. §. 114.

Inseln, dafür sind im rechtlichen Sinne solche Erhöhungen zu achten, welche bey gewöhnlichem Wasser mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden können, in so fern sie nicht vorher erweislich Theile des festen Landes gewesen und davon durch Einbiegungen und Umströmungen des Flusses abgesondert werden. Th. I. Tit. IX. §. 242. 243. sie können in der Regel von dem nächsten Uferbesitzer in Besitz genommen werden. ibid. §. 244-246. nähere Bestimmungen dieses Rechts. ibid. §. 247-262. §. 270.

Insidiae vitae structae, sind ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 699. §. 920. desgleichen zur Enterbung. Th. II. Tit. II. §. 400. 507.

Insinuation der Klage setzt in Zahlungsverzug. Th. I. Tit. XVI. §. 71.

Inspektoren, geistliche, sind von den Consistorien unter Genehmigung des Staats gewählte und bestellte Aufseher über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen. Th. II. Tit. XI. §. 150 bis 152. von ihren Amtspflichten und Rechten. ibid. §. 153. sqq. 395. 405. 414. §. 508. sq. 631. sq. 696. sq. 702. sqq.

Installation des Pfarrers. Th. II. Tit. XI. §. 404. sqq.

Instruktion, in wie fern sie der Mandatarius vorzeigen müsse. Th. I. Tit. XIII. §. 92-97. Instruktion der Repräsentanten. Th. II. Tit. VI. §. 120. sqq.

Instrument, *Schuldinstrument*, gehört zum Kapitalsvermögen. Th. I. Tit. II. §. 12. von dessen Zurückgabe bey erfolgender Zahlung. Th. I. Tit. XVI. §. 125. sqq. dessen Besitz legitimirt den Erben nach getheilter Erbschaft zu Einziehung der Schuld. Th. I. Tit. XVII. §. 152. nur dem mit einer schriftlichen Cession versehenen Innhaber desselben kann sicher Zahlung geleistet werden. Th. I. Tit. XI. §. 395. sqq. übrigens s. *Schuldschein*, *Urkunde*.

Instrument, *tödliches*, Vermuthungen deshalb beym Todschlage. Th. II. Tit. XX. §. 813. sqq.

Intabulation, s. *Pfand*, *Hypothek*, *Verpfändung*, *Protestation*.

Intelligenzblätter, Bekanntmachung einer Privatverfügung in denselben oder in den Zeitungen, beweist noch nicht, daſs der Dritte, welcher derselben zuwider gehandelt hat, Wissenschaft davon erlangt habe. Th. I. Tit. IV. §. 18.

Intercessio, zu jeder Intercession einer Frauensperson für einen andern wird die Form der Bürgschaft erfordert. Th. I. Tit. XIV. §. 228. übrigens s. *Bürgschaft*.

Interesse, darunter wird aller Nachtheil begriffen, welcher dem einen aus der von dem andern verletzten Verbindlichkeit erwächst. Th. I. Tit. V. §. 286. begreift auch den entgangenen Vortheil unter sich. ibid. §. 287. Ausnahme. ibid. 288. wer das volle Interesse vergüten müsse. ibid. 289-291. Ganzes Interesse muſs der ersetzen, welcher sich fremder Gelder unter dem Vorwande eines Darlehns bemächtigt. Th. I. Tit. XI. §. 664. auch der Erbe, welcher die legirte Sache veräuſsert. Th. I. Tit. XII. §. 313. s. auch *Gewinn*, *entgangener Vortheil*.

Interessen s. *Zinsen*.

Interministische Verfügungen sind nur so lange gültig, als dadurch keinem Theil ein unwiderbringlicher Schade zugefügt wird. Einl. §. 7.

Interpellatio, in wie fern sie erforderlich sey, um den Verpflichteten in Verzug zu setzen. Th. I. Tit. XVI. §. 20. sqq.

Invaliden, von ihren Rechten. Th. II. Tit. X. §. 15. von ihrem Foro. ibid. §. 15. u. §. 65.

Inventarium, I.) als Verzeichniss aller zu einem Innbegriff gehörigen Stücke. Th. I. Tit. II. §. 104. von dessen Aufnahme bey Einräumung des Niessbrauchs. Th. I. Tit. XXI. §. 112. sqq. vergl. §. 48. 67. bey der Gemeinschaft des Erwerbs. Th. II. Tit. §. 397. sq. von den Pertinenzien eines Fideicommisses muss bey dessen Errichtung ein Inventarium aufgenommen werden. Th. II. Tit. IV. §. 71. 1) *Lehnsinventarium*, was dahin zu rechnen, und wie dasselbe zu ergänzen sey. Th. I. Tit. XVIII. §. 511 - 526. 2) *Erbschaftsinventarium*, Th. I. Tit. IX. §. 434 - 442. diess muss ein möglichst vollständiges Verzeichniss aller zum Nachlass gehörigen Vermögensstücke, und aller daran gemachten Ansprüche, so weit solche bey der Inventur bekannt sind, desgleichen den Werth oder eine solche Beschreibung, woraus sich dieser beurtheilen lässt, enthalten. ibid. §. 434. 435. ist entweder ein gerichtliches oder ein Privatinventarium. ibid. §. 436. 438. sqq. Form des Inventarii. ibid. §. 437 - 441. s. auch *Form des Erbschaftsinventarii.* von dessen gerichtlicher Aufnahme und eidlicher Bestärkung. ibid. §. 436. 437. §. 440 - 442. Th. I. Tit. XII. §. 246. 253. Th. II. Tit. XVIII. §. 376. sqq. in wie fern die Erben der Hagestolzen das Inventarium offen legen müssen. Th. II. Tit. XIX. §. 22. sqq. von der Rechtswohlthat des Inventarii. Th. I. Tit. IX. §. 420. sqq. rechtliche Folgen derselben überhaupt. ibid. §. 443. sqq. von deren Einflusse auf das Separationsrecht. Th. I. Tit. XVI. §. 502. 507. sqq. s. auch *Privatverzeichniss des Nachlasses.* II.) als Inbegriff der zu einer Sache gehörenden beweglichen Pertinenzstücke. Th. I. Tit. II. §. 103. *Vieh- und Feldinventarium*, davon handelt Th. I. Tit. XXI. §. 452 - 476. in wie fern der Pächter oder Verpächter den Verlust dabey trage. ibid. §. 452. sqq. §. 466. sqq. eisernes Inventarium. ibid. §. 475. 476. s. auch *Inventarienstücke, Superinventarienstücke.*

Inventarienstücke, Schuldigkeit des Pächters und Verpächters in Ansehung derselben. Th. I. Tit. XXI. §. 415. sqq. §. 471. sqq. §. 597. sqq. s. auch *Inventarium, Vieh- und Feldinventarium, Superinventarienstücke.*

Inventur des Nachlasses, wobey Pflegebefohlne ein Interesse haben, welchem Gericht sie zukomme und was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 376. sqq.

Investitur, *Lehnsinvestitur*, ist die Vollziehung des Lehnsvertrages, durch die Uebergabe der zu Lehn verliehenen Sache von der einen, und das Angelöbniss der Lehnstreue von der andern Seite. Th. I. Tit. XVIII. §. 88. 89. übrigens s. von ihren Wirkungen und ihrer Form. ibid. §. 90. sqq. s. auch *Lehnsrevers*, *Lehnbrief*.

Investitura eventualis, davon handelt. Th. I. Tit. XVIII. §. 444. sqq.

Investitura simultanea, s. *Mitbelehnte*.

Journal, s. *Tagebuch*.

Irrthum, bey Willenserklärungen überhaupt. Th. I. Tit. IV. §. 75. sqq. Irrthum im Wesen des Geschäfts, in dem Hauptgegenstande der Willenserklärung, in der Individualität der Person, welche dadurch ein Recht erhalten soll, und in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person und Sache, macht die Willenserklärung ungültig, wenn auch der Irrthum hätte vermieden werden können. ibid. §. 75. bis 78. der, welcher durch sein eigenes grobes oder mäßsiges Versehen in den Irrthum gerathen, ist denjenigen, welcher den Irrthum des andern nicht wuste, und sich also redlicherweise auf die Willenserklärung verliess, zu entschädigen gehalten. ibid. §. 79. wer ohne eigenes grobes oder mäſsiges Versehen in den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften einer Person oder Sache geirrt hat, kann seine auf einen solchen Irrthum gegründete Willenserklärungen widerrufen. ibid. §. 81. 82. Irrthum im Bewegungsgrunde giebt in der Regel dem Irrenden nicht das Recht, von seiner Erklärung wieder abzugehen. ibid. §. 149. Ausnahme hievon. §. 148. 150. wer einen Irrthum vorsetzlich veranlasst, kann daraus keinen Vortheil ziehen. ibid. §. 84. 106. 119. 148. Irrthum in den Eigenschaften einer Sache hindert die Verjährung durch Besitz nicht. Th. I. Tit. IX. §. 583. Einfluss des Irrthums bey der *Negotiorum gestio*. Th. I. Tit. XIII. §. 261. in wie fern der Einwand des Irrthums gegen gerichtliche Testamente und Codicille Statt finde. Th. I. Tit. XII. §. 23. sqq. Einfluss des Irr-

thums auf die Gültigkeit der Ehe. Th. II. Tit. I. §. 39 - 44. Einfluss des Irrthums auf den Rücktritt vom Ehegelöbnisse. ibid. §. 100. 103 - 106. Irrthum bey Zahlungen, dessen Wirkung. Th. I. Tit. XVI. §. 166. sqq. *bey Verbrechen*, Einfluss des Irrthums auf die Strafe des Todtschlages. Th. II. Tit. XX. §. 807. sq.

Juden; von deren Handlungsbüchern. Th. II. Tit. VIII. §. 585 - 590. wie viel Zinsen sie von Darlehnen nehmen können. Th. I. Tit. XI. §. 806 - 808. wie viel Verzögerungszinsen. ibid. §. 832. Juden sind in Ansehung der Wechselfähigkeit den Kaufleuten gleich zu achten. Th. II. Tit. VIII. §. 723. ihre Rechte bey Präsentation und Acceptation der Wechsel. ibid. §. 987. sqq. zwischen Juden und Christen ist wegen des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kein Unterschied. ibid. §. 1243. Strafe derselben bey Münzverbrechen. Th. II. Tit. XX. §. 264. Strafe derselben bey Stempelcontraventionen. ibid. §. 272. für die von ihrer Familie und Gesinde begangene Acciseverbrechen haften sie. ibid. §. 293. ihre Strafe, wenn sie gestohlne Sachen mit Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften kaufen, oder als Pfand annehmen. ibid. §. 1243. sqq. ihre besondere Strafe, wenn sie bankerut machen. ibid. §. 1462. *Juden, welche christliche Rechte haben*; ihre besondere Befugnisse in Ansehung des Pfandverkehrs. Th. I. Tit. XX. §. 265. bey Darlehnen werden sie den christlichen Kaufleuten in Ansehung des erlaubten Zinssatzes gleich geachtet. Th. I. Tit. XI. §. 806.

Judicata, dagegen kann von dem, gegen welchen sie ergangen sind, keine Verjährung durch Besitz angefangen werden. Th. I. Tit. IX. §. 592.

Junker, Fahnen- und Standartenjunker. Adliche werden in Rücksicht der Darlehne den Subalternofficiers gleich geachtet. Th. I. Tit. XI. §. 697.

Juramentum in litem, gegen einen falschen Erben. Th. I. Tit. IX. §. 459. gegen einen Vormund, der keine Rechnung legt. Th. II. Tit. XVIII. §. 879.

Juramentum in litem quantitatis, wann es statt habe. Th. I. Tit. VI. §. 94. 134. Th. II. Tit. VIII. §. 453.

Justitiarius, bey Patrimonialgerichten. Th. II. Tit. XVII. §. 76. sqq. von dessen Bestellung. ibid. dessen Verhältniss gegen den Staat. ibid. §. 98. sq. dessen

Besoldung. ibid. §. 103. dessen Herbeyholung. ibid. §. 111. wie er bey Streitigkeiten über das Kinderdienen der Unterthanen verfahren müsse. Th. II. Tit. VII. §. 224. sqq. wie bey Streitigkeiten über Züchtigungen der Unterthanen. ibid. §. 235. sqq.

Justizcollegium, s. *Obergericht*, *Landes-Justizcollegium.*

Justizcommissarien, deren Pflichten bey Attestirung von Unterschriften der Verträge. Th.I. Tit.V. §. 175. sqq. sie können die Verträge derer, welche des Lesens und Schreibens, oder der Sprache unkundig sind, aufnehmen. ibid. §. 172. 179. Schenkungen, welche vor ihnen geschlossen werden, sind den gerichtlichen nicht gleich zu achten. Th. I. Tit. XI. §. 1069. von ihnen können Pachtcontrakte über Landgüter geschlossen werden. Th. I. Tit. XXI. §. 403. sqq. ingleichen Ehegelöbnisse. Th. II. Tit. I. §. 82. auch Verträge über das Eigenthum der Grundstücke. Th. I. Tit. X. §. 15. können bey Testamentsaufnahmen durch Dorfgerichte die Stelle eines Gerichtsschreibers vertreten. Th. I. Tit. XII. §. 94. können ein *testamentum parentum inter liberos* mit Zuziehung zweyer Zeugen gültig aufnehmen, oder vor sich recognosciren lassen. Th. II. Tit. II. §. 380. sqq. a). können Wechselproteste aufnehmen. Th. II. Tit. VIII. §. 1035. 1215. Ausnahme. ibid. §. 1206. wie sie zu bestrafen, wenn sie dabey die vorgeschriebene Form nicht beobachten. ibid. §. 1039. sq. vor ihnen können auch Verpfändungen der Seeschiffe geschehen. Th. I. Tit. XX. §. 301. 303. von ihren Pflichtwidrigkeiten und deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1334. sqq. 1374. s. auch *Notarius.*

Justizpersonen, von ihren Pflichtwidrigkeiten und deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 366. sqq.

Juwelen, unter Juwelen werden auch Perlen und kostbare Steine, welche zur Pracht getragen werden, begriffen. Th. I. Tit. II. §. 21. s. auch *Pretiosa.*

K.

Kähne und Stromschiffe; von deren Verpfändung. Th.I. Tit. XX. §. 299.

Käufer, s. *Kauf und die darauf folgende Rubrik.*

Kaperey; *Subjekt des Rechts*, *Kaperey auszuüben* ist der, welcher einen Kaperbrief erhalten hat. Th.I. Tit. IX. §. 205. imgleichen die Kriegsschiffe. ibid. §. 210.

ſqq. *das Objekt* beſtimmt der Kaperbrief, und die Traktaten zwiſchen kriegführenden und neutralen Mächten, auſſerdem aber ſind nur Güter feindlichen Unterthanen auf feindlichen Schiffen ein Objekt der Kaperey. ibid. §. 211. 212. wenn die durch Kaperey weggenommenen Güter und Schiffe für verloren zu achten ſind. ibid. §. 208. was Rechtens ſey, wenn ſie wieder erobert worden. ibid. §. 209. ſqq. ſ. *Beute. Neutral. Seeräuber.*

Kalkbrennerey - Gerechtigkeit; als Grundgerechtigkeit, ſchlieſst die Befugniſs, das dazu benöthigte Holz unentgeldlich zu fordern nicht in ſich. Th. I. Tit. XXII. §. 240.

Kanten gehören nicht zur Wäſche oder Weiſszeuge, ſondern zum Putze. Th. I. Tit. II. §. 26.

Kaplan ſ. *Capellan.*

Kauf; davon handelt der ganze *Erſte Abſchnitt* des *Eilften Titels* des *Erſten Theils.* Seite 271. ſqq. I.) *Begriff;* der Kaufvertrag iſt ein ſolcher, wodurch der eine Contrahent zu Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer beſtimmten Geldſumme ſich verpflichtet. Th. I. Tit. XI. §. 1. II.) *Grundſätze;* Kein Eigenthümer kann zum Verkauf wider ſeinen Willen gezwungen werden. ibid. §. 3. Ausnahme, wenn ein Dritter ein beſonderes Recht zu dem Ankaufe erlangt hat, oder wenn es das Wohl des Staats erfordert. ibid. §. 3. ſqq. beym Abſchluſs des Kaufvertrages muſs die Perſon der Contrahenten, die zu verkaufende Sache, und der Preis, hinlänglich beſtimmt ſeyn, ſonſt wird der Vertrag für nicht geſchloſſen geachtet. ibid. §. 12. 15. ſqq. 30. ſqq. III.) *Subjekt.* Der Verkäufer muſs über das Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt, und der Käufer zum Erwerbe und Beſitze derſelben fähig ſeyn. ibid. §. 19. ſ. auch *Auctionscommiſſarius. Vormund.* IV.) *Objekt.* 1) *im allgemeinen,* jede Sache, die dem freyen Verkehr nicht entzogen iſt. ibid. §. 28. übrigens ſiehe §. 29. ſqq. 2) *beſondere Gegenſtände.* *a*) Emtio ſpei et rei ſperatae ſ. *gewagter Vertrag.* *b*) künftiger Sachen ſ. ebendaſelbſt. *c*) der Bauergüter und unterthäniger Stellen ſ. *Bauergüter. Immobilien. Stellen, unterthänige.* *d*) der Stadtgüter ſ. *Cämmerey.* *e*) Kirchengebäude und Geräthſchaften ſ. *Veräuſserung.*

f) der Pupillengüter ſ. *ebendaſelbſt.* beſonders einer minderjährigen Ehefrau. ibid. *g*) der geſtohlnen und geraubten Sachen. ibid. V.) *Kaufspreis.* Th. I. Tit. XI. §. 46. ſqq. muſs in einer beſtimmten Summe Geldes beſtehen. ibid. §. 46. Arten, wie er zu beſtimmen ſey. ibid. §. 47. ſqq. welche Münzſorte in zweifelhaften Fällen vermuthet werde, und wie ſie zu entrichten ſey. ibid. §. 56. 57. der Kaufspreis muſs von dem Verkäufer, wenn er ihn ganz oder zum Theil vor der Uebergabe erhalten hat, bis dahin verzinſet werden. ibid. §. 110. was wegen des Kaufspreiſes bey der Evictionsleiſtung Rechtens ſey. ibid. §. 154. ſqq. und §. 165. ſqq. von deſſen Bezahlung. ibid. §. 221. ſqq. und Verzinſung. ibid. §. 227. 233. ſqq. wenn er für creditirt zu achten ſey. ibid. §. 224. in wie fern der Mandatarius zum Verkauf den Kaufspreis empfangen oder creditiren könne. Th. I. Tit. XIII. §. 131. ſqq. VI.) *Arten des Kaufs.* 1) *freywilliger* iſt die Regel und bedarf keiner beſondern Vorſchrift, ſ. auch *Subhaſtatio voluntaria.* 2) *notwendiger.* Th. I. Tit. XI. §. 3 - 11. Fälle, in welchen er ſtatt hat. ibid. §. 3. ſqq. 3) an *die Meiſtbietenden* ſ. *Auction, Subhaſtation.* 4) *gerichtlicher. a*) *allgemeine Grundſätze;* durch den Zuſchlag gehen Eigenthum, Nutzen, Gefahr und Laſten auf den Eigenthümer über, obgleich die Tradition noch nicht erfolgt iſt. ibid. §. 342. von dem Einwand der Verletzung über die Hälfte, von der Gewährsleiſtung, der Zahlung der Kaufgelder und was ſonſt dabey zu bemerken ſey, ſ. *Kauf, deſſen Wirkung, Auctionscommiſſarius. beſonders a*) vom gerichtlichen Verkaufe gemeinſchaftlicher Sachen. Th. I. Tit. XVII. §. 98. ſqq. *b*) vom gerichtlichen Verkaufe verpfändeter Sachen. Th. I. Tit. XX., §. 25. ſqq. desgl. §. 199. ſqq. vom gerichtlichen Verkaufe ſolcher Sachen, *c*) wo das Verkaufsrecht eintritt. ibid. §. 615. ſqq. *d*) desgleichen einer verpachteten oder vermietheten Sache im Laufe der Pacht oder Miethe. Th. I. Tit. XXI. §. 350. ſqq. *e*) der Güter der Pflegebefohlnen. Th. II. Tit. XVIII. §. 550. ſqq. 5) *Wahlkauf.* Th. I. Tit. XI. §. 33. ſqq. in zweifelhaften Fällen kommt die Wahl dem Käufer zu. ibid. §. 38. was bey der Wahl des Käufers Rechtens ſey, wenn die verkaufte Sache vernichtet, abhänden gebracht

oder verderbt ist. ibid. §. 33-36. was in eben dem Falle bey der Wahl des Verkäufers Rechtens sey. ibid. §. 37. 6) *Kauf auf Probe* s. *Probe.* 7) *simulirter Kauf.* Th. I. Tit. XI. §. 70-74. wird blos nach dem darunter verborgen liegenden Geschäft und dessen Regeln beurtheilt. §. 70. sqq. 8) *Verkauf fremder Sachen*; wie er zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1369. 9) *Verkauf in Pausch und Bogen: überhaupt*; dabey übernimmt der Käufer gleich nach unterzeichnetem Contrakte alle Nutzungen, Rechte, Lasten und Gefahr. Th. I. Tit. XI. §. 117. Einschr. §. 120. Evictionsleistung dabey. ibid. §. 186. 187. 213. *besonders* bey Landgütern, Häusern, Fabriken, Kramladen, Bibliotheken und Naturaliensammlungen. ibid. §. 83. sqq. s. diese *Rubriken.* 10) *Erbschaftskauf.* Th. I. Tit. XI. Abschn. IV. S. 329. sqq. s. *Erbschaftskauf.* 11) *Trödelvertrag.* ibid. Abschn. V. S. 337. sq. s. *Trödelvertrag.* 12) *Kauf einer Hofnung, wie auch einer gehoften Sache.* ibid. §. 529. sqq. s. *gewagte Geschäfte.* 13) *Nistelkauf.* Th. II. Tit. I. §. 514 bis 516. s. *Nistel.* VII.) *Form des Kaufs* hat nichts besonders von der Form der Verträge überhaupt und besonders der über unbewegliche Sachen geschlossenen. Th. I. Tit. XI. §. 75. was der Mangel der bey gerichtlich nothwendigen Verkaufen verabsäumten Form bewirke, und worin die wesentliche Form bestehe. ibid. §. 347. sqq. s. auch *Subhastation.* Form des Kaufs bey Bauergütern. Th. II. Tit. VII. §. 33. sqq. und der unterthänigen Stellen. ibid. §. 247. 258. sqq. s. *Bauergüter. Immobilien. Stellen, unterthänige.* Form des Kaufs bey Stadtgütern. Th. II. Tit. VIII. §. 152. sqq. und des Bürgervermögens. ibid. §. 165. s. *Cämmerey, Bürgervermögen.* VIII.) *Wirkung.* A) *überhaupt.* 1) Verbindlichkeit zur Uebergabe. Th. I. Tit. XI. §. 77. sqq. s. *Uebergabe.* 2) zur Uebernahme. ibid. §. 216. sqq. 3) und zur Bezahlung des Kaufpreises. ibid. §. 221. sqq. s. *Kaufpreis.* B) *besonders bey gerichtlichen.* Th. I. Tit. XI. §. 342. sqq. s. *Auction, Auctionscommissarius, Subhastation.* in wie fern Kauf die Miethe breche. Th. I. Tit. XXI. §. 350. sqq. 358. sqq. s. *Pacht- und Miethvertrag.* IX.) *Aufhebung des Kaufs.* 1) wegen nicht geleisteter Erfüllung. Th. I. Tit. XI. §. 229. sqq. hat ausser den Fällen, wo jemand von

einem Vertrage zurücktreten kann, nur dann ſtatt, wenn bey Kaufen von beweglichen Sachen unter funfzig Reichsthaler, der Käufer die zur Abholung der Waaren beſtimmte Zeit verſtreichen läſst, oder die bey der Uebergabe baar zu leiſtende Zahlung dem Verſprechen gemäſs nicht leiſtet. ibid. §. 229-231. was dabey in Rückſicht der Nutzungen und der Koſten Rechtens ſey. ibid. §. 233. ſqq. 2) durch gegenſeitige Einwilligung. ibid. §. 247. ſqq. 3) durch Verletzung über die Hälfte. ibid. §. 58-69. 250. 256. imgl. 343. ſ. *Verletzung über die Hälfte.* 4) durch Bedingungen. ibid. §. 258. ſqq. ſ. *Bedingung bey Kaufen.* 5) bey vorbehaltenem Eigenthum. ib. §. 266. ſqq. 6) durch Vorbehalt eines beſſern Käufers. ibid. §. 272. ſqq. ſ. *Käufer, beſſerer.* 7) durch Vorkaufs- und Näherrecht. ibid. §. 295. ſ. *Vorkauf-* und *Näherrecht.* 8) durch Wiederkauf. ibid. §. 296. ſqq. ſ. *Wiederkauf.* 9) durch Reukauf. ibid. §. 331. ſq. ſ. *Reukauf.* 10) beym Verkauf auf die Probe. ibid. §. 333. ſqq. ſ. *Probe.* 11) wenn der Gegenſtand ſchon zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages nicht mehr vorhanden war. ibid. §. 39. ſqq. 12) wenn die Beſtimmung des Subjekts oder Objekts durch das verabredete Eräugniſs oder den Dritten nicht erfolgt. ibid. §. 14. ſqq. §. 31. imgl. 47-53. 13) wegen Eviction. ibid. §. 164. ſqq. 14) wegen nicht beobachteter Form der Subhaſtation oder Auction. ibid. §. 347. ſqq. X.) *Nebenverträge des Kaufs.* 1) von bedingten Kaufen. Th. I. Tit. XI. §. 258-265. ſ. *bedingter Kauf.* 2) vom vorbehaltenen Eigenthum. ib. §. 266. ſq. ſ. *Eigenthum, vorbehaltenes.* 3) vom Vorbehalte eines beſſern Käufers. ibid. §. 272. ſqq. ſ. *Käufer, beſſerer.* 4) vom Vorkaufsrecht. ibid. §. 295. Tit. XX. Abſchn. III. S. 924. ſqq. ſ. *Vorkauf.* 5) vom Wiederkauf. Th. I. Tit. XI. §. 296-330. ſ. *Wiederkauf.* 6) von wiederkäuflichen Zinſen. ibid. §. 329. ſq. ſ. *Zinſen, wiederkäufliche.* 7) vom Reukaufe. ib. §. 331. ſq. ſ. *Reukauf.* 8) vom Verkaufe auf die Probe, ibid. §. 333. ſqq. ſ. *Probe.* 9) vom Ausnehmen der Waaren durch Dienſtboten. Th. II. Tit. VIII. §. 554. ſqq.

Käufer; wer Käufer werden könne. Th. I. Tit. XI. §. 13. ſqq. 19. ſqq. ſ. auch *Auctionscommiſſarius, Vormund.* deſſen Rechte und Pflichten im Allgemeinen.

ibid. §. 76. sqq. 1) in Absicht der Uebergabe der verkauften Sache. ibid. §. 77-134. 2) in Absicht deren Uebernahme. ibid. §. 215-220. 3) in Ansehung des Kaufpreises. ibid. §. 221-228. 4) in Ansehung der Gewährsleistung für die verkaufte Sache. ibid. §. 135-214. 5) bey der Aufhebung des Kaufs. ibid. §. 229-362. *besonders*, in wie fern ihm ein Recht auf den Schatz gebühre. Th. I. Tit. IX. §. 99-101. was der Käufer eines öffentlich ausgebotenen verfallenen Grundstückes zu beobachten habe. Th. I. Tit. VIII. §. 41. sqq. der Käufer eines Fideicommissguts kann nur in das gerichtliche Depositorium mit Sicherheit zahlen. Th. II. Tit. IV. §. 112.

Käufer, *besserer*, wenn die Bedingung eines bessern Käufers beym Kauf für eine aufschiebende oder auflösende zu achten sey. Th. I. Tit. XI. §. 272. 273. welche Art dieser Bedingungen in zweifelhaften Fällen zu vermuthen sey. ib. §. 274. wer für einen bessern Käufer zu achten sey. ib. §. 279-286. rechtliche Wirkung des Nebenvertrages eines bessern Käufers. ibid. §. 275. 276. 294. Rechte und Pflichten des ersten Käufers. ibid. §. 285. sqq. besonders dessen Vorkaufsrecht. ibid. 287. 289. Dauer des Nebenvertrages eines bessern Käufers; Uebergang des Rechts desselben auf die Erben und Gläubiger des Verkäufers, wenn letzterer im Concurse versunken ist. ibid. §. 275-278. Verlust des Recht aus diesem Nebenvertrage von Seiten des Verkäufers. ibid. §. 288.

Kaufmann, wird derjenige genannt, welcher den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäfte treibt. Th. II. Tit. VIII. §. 475. wer Kaufmann werden könne, und wie er es werde. ibid. §. 476. sqq. s. auch *Frauenspersonen*, *Handeltreibende*. 1) er steht *entweder* seiner Handlung selbst vor, *oder* er bedient sich dazu eines Faktoren, Disponenten oder Handlungsvorstehers. ibid. §. 497. sqq. s. *Disponent*, *Faktor*, *Handlungsvorsteher*, *Prokura*. 2) er treibt seine Handlung *entweder* allein, *oder* in Gesellschaft. ibid. §. 614. s. *Handlungssocietät*. von seinem Verhältniss gegen seine Handlungsdiener und Lehrlinge. ibid. §. 546. sqq. s. *Handlungsdiener und Lehrlinge*. von den Handlungsbüchern der Kaufleute. ibid. §. 562. sqq. s. *Handlungsbücher*. von kaufmän-

nischen Zinsen. ibid. §. 684. sqq. s. *Zinsen, kaufmännische*. Kaufleute können sich für Darlehne sechs pro Cent Zinsen verschreiben lassen. Th. I. Tit. XI. §. 805. Ausn. §. 808. vergl. 832. von kaufmännischer Provision. Th. II. Tit. VIII. §. 698. sqq. s. *Provision*. von kaufmännischen Empfehlungen. ibid. §. 702. sqq. siehe *Empfehlung*. von kaufmännischen Quitungen. Th. I. Tit. XVI. §. 120 - 123. §. 147. wer in Ansehung der Wechselfähigkeit für einen Kaufmann zu achten sey. Th. II. Tit. VIII. §. 720. sqq. in den Laden der Kaufleute gekaufte Sachen können nicht vindicirt werden. Th. I. Tit. XV. §. 43. ihre besondern Rechte in Ansehung des Pfandverkehrs. Th. I. Tit. XX. §. 265. ihre besondern Vorrechte bey Verpfändung der Waaren. ibid. §. 331. was sie beym Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten zu beobachten haben. Th. II. Tit. VIII. §. 554. sqq. von den Rechten eines Ehemannes, welcher das Vermögen einer unter Vormundschaft stehenden Ehefrau in seine Handlung nehmen will. Th. II. Tit. XVIII. §. 764. sqq. in wie fern mit dem Vermögen der Pflegebefohlnen eine Handlung errichtet oder fortgesetzt werden könne. ibid. §. 605. sqq. was Kaufleute bey Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft zu beobachten haben. Th. II. Tit. I. §. 423. *Vergehungen der Kaufleute*, wenn sie ihre Handlungsbücher nicht stempeln lassen. Th. II. Tit. XX. §. 271. Accise - und Zollverbrechen der Kaufleute. ibid. §. 279. 301. 304. sie haften auch für die von ihrem Gesinde und ihre Familie begangenen Accise - und Zollverbrechen. ibid. §. 293. Strafe untreuer Handlungsgesellschafter. ibid. §. 1375. Bankerut der Kaufleute, und dessen Strafe. ibid. §. 1455. 1462. 1468 - 1475. 1483.

Kaufmännische Geschäfte, bey ihnen wird vorausgesetzt, dass Mandatarius sie auch nach dem Tode des Machtgebers fortsetzen solle. Th. I. Tit. XIII. §. 191.

Kaufmannschaft; ob Adliche oder Eximirte sie als ein bürgerliches Gewerbe treiben können. Th. II. Tit. VIII. §. 60. 61. Geistliche dürfen sie nicht treiben. Th. II. Tit. XI. §. 93.

Kaufmannsgilde, in dieselbe sind Fabrikenunternehmer einzutreten nicht schuldig. Th. II. Tit. VIII. §. 414.

die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannsgilde müssen die ihnen bekannt werdende Fälle eines strafbaren Bankeruts der Kaufleute der Obrigkeit anzeigen. Th. II. Tit. XX. §. 1480.

Kaufmannswaaren, von deren Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 329-389.

Keller, Kellerhals darf ohne obrigkeitliche Erlaubniss nicht nach der Strasse heraus angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 79. desgleichen auch Kellerthüren. ibid. §. 80. Kellergeräthschaften gehören nicht zur Gerade. Th. II. Tit. I. §. 532.

Kesselbrauerey, enthält nur die Befugniss, sich das benöthigte Getränke selbst zu verfertigen. Th. I. Tit. XXIII. §. 62. wird nicht vermuthet. ibid. 61. Einschränkungen und nähere Bestimmungen. ibid. §. 93. sqq. s. auch *Haustrunk*.

Kinder (Liberi). Unter diesem Nahmen werden in der Regel alle Descendenten ohne Unterschied des Grades begriffen. Th. I. Tit. I. §. 40. Th. II. Tit. VIII. §. 1972. den Fall ausgenommen, wenn nähere Descendenten vorhanden sind. Th. I. Tit. I. §. 41. wen der Testator unter dem Namen Kinder gemeint habe, und von den Rechten der Kinder des eingesetzten Erben oder Legatarii. Th. I. Tit. XII. §. 526. sqq. können, wenn es ihr Alter erlaubt, auch in Ansehung des nicht freyen Vermögens letztwillig verfügen. Th. I. Tit. XII. §. 18. von ihren Rechten und Pflichten überhaupt, handelt der ganze *Zweyte Titel* des *Zweyten Theils*. Seite. 141. sqq. was in diesem Titel Abschn. I. bis VII. gesagt wird, gilt von den Kindern aus einer vollgültigen Ehe, doch ist es auch auf die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand anzuwenden, so weit Abschn. VIII. dieses Titels keine Ausnahmen enthält. Th. II. Tit. II. §. 555. wenn für ausgemittelt anzunehmen, dass sie lebendig zur Welt gekommen sind. Th. I. Tit. I. §. 13. ungebohrne Kinder, Pflichten gegen dieselben. Th. II. Tit. XX. §. 733. sqq. vergl. Th. I. Tit. I. §. 10. sqq. s. auch *Ungebohrne*. Pflicht der Aeltern, die Kinder vor Unkeuschheit zu bewahren. Th. II. Tit. XX. §. 992. sqq. wann den Kindern, die unter väterlicher Gewalt stehen, ein Curator zu bestellen sey.

Th. II. Tit. XVIII. §. 28. ſqq. Kinder die unter väterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, können ſich ohne Genehmigung des Vaters oder Vormundes als Geſinde nicht vermiethen. Th. II. Tit. V. §. 6. ihr Recht, die von dem Vater veräuſserten Grundſtücke u. Gerechtigkeiten bey noch fortdauernder väterlicher Gewalt zu vindiciren. Th. I. Tit. XV. §. 6. in wie fern Kinder, Vormünder ihrer Aeltern werden können. Th. II. Tit. XVIII. §. 196. können für eigene Rechnung das Leben ihrer Aeltern verſichern laſſen. Th. II. Tit. VIII. §. 1971. ſq. ihr Recht von dem Todſchläger oder Beſchädiger des Vaters Entſchädigung zu fordern. Th. I. Tit. VI. §. 98. ſqq. ihre Entſchädigungsforderung wegen der ihrem Vater geraubten Freyheit. ibid. §. 136. ihr Einfluſs auf die Beſtimmung der Eheſcheidungsſtrafe. Th. II. Tit. I. §. 794. ſqq. von der Auseinanderſetzung mit denſelben vor der anderweitigen Verehlichung. ib. §. 18. 1013. ſqq. Kinder, in wie fern ſie als Mitglieder der Familie durch Vormünder zu Familienbeſchlüſſen gezogen werden müſſen. Th. II. Tit. IV. §. 42. 90. 92. von den beſondern Rechten der Kinder bey der ehelichen Gütergemeinſchaft. Th. II. Tit. I. §. 639. ſqq. Th. II. Tit. II. §. 366. ſqq. ſ. auch *Abfindung*. Kinder aus nichtigen und ungültigen Ehen. Th. II. Tit. II. §. 50 - 57. nachgebohrne Kinder, deren Recht, Schenkungen zu widerrufen. Th. I. Tit. XI. §. 1140. ſqq. wer unter dem Ausdruck Kinder in dieſem Fall zu verſtehen ſey. ibid. 1145. in wie fern der Adel auf die Kinder übergehe. Th. II. Tit. IX. §. 3. ſqq. §. 11. ſq. in wie fern das Recht adliche Güter zu beſitzen. ibid. §. 54. 57. in wie fern ſie der von dem Vater verwirkte Verluſt des Adels trift. ibid. §. 93. Armenverpflegung der Kinder. Th. II. Tit. XIX. §. 13. *Kinder der Unterthanen*, in wie fern Kinder unterthänig werden. Th. II. Tit. VII. §. 93. ſqq. 129. §. 522. ſqq. von den Pflichten der Herrſchaft gegen die Kinder der Unterthanen. ibid. §. 125. ſqq. von ihren Rechten auf dieſelben. ibid. §. 171. ſqq. beſonders in Anſehung der Geſindedienſte. ibid. §. 171. ſqq. 185. ſqq. dienſttaugliche Kinder können ſtatt der Aeltern zur Hofearbeit geſchickt werden. ibid. §. 353. von unterthänigen Soldatenkindern. ibid. §. 537.

§. 537. sqq. Kinder der Unterofficiere und Soldaten. Th. II. Tit. X. §. 43. sqq. in wie fern Kinder des Bürgerstandes und der Bürgerrechte theilhaftig oder verlustig werden. Th. II. Tit. VIII. §. 22. sqq. §. 50. sqq. von der Bevormundung der Kinder der Zunftgenossen. ibid. §. 220. sqq. Kinder des Pfarrers; ihr Recht auf das Sterbequartal und Gnadenjahr. Th. II. Tit. XI. §. 833. sqq. 839. sqq. Kindern der Schifsleute, welche bey Vertheidigung des Schiffs getödtet oder verwundet worden, gebührt doppelte Heuer. Th. II. VIII. §. 1565. 1838. Kinder der Eximirten, in wie fern sie die Rechte der Eximirten haben. Th. II. Tit. VIII. §. 70. 71. von der Parochie der Kinder. Th. II. Tit. XI. §. 272. sqq. 263. in wie fern der Vater für den aus den Verbrechen seiner Kinder erwachsenen Schaden hafte. Th. II. Tit. II. §. 139. sqq. Pflicht der Kinder zu Entdekkung des von ihren Aeltern unternommenen Hochverraths. Th. II. Tit. XX. §. 98. in wie fern die Aeltern für die Accise- und Zollverbrechen der Kinder haften. ib. §. 293. 294. Mord der Kinder an Aeltern und dessen Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 873. 882. 884. sqq. Mord der Eltern an Kindern und dessen Bestrafung. ibid. §. 874. 883. Raub der Kinder. Th. II. Tit. XX. §. 1083. sqq. Entwendungen zwischen Kindern und Aeltern. s. *Amotio*. s. auch *Vater*, *väterliche Gewalt*, *Familie*, *Suppositio partus*, *Descendenten*.

Kinder, eheliche, welche dafür zu achten sind. Th. II. Tit. I. Abschn. I. Seite 141. sqq. alle während der Ehe erzeugte oder gebohrne Kinder haben die Vermuthung einer ehelichen Geburt für sich. ibid. §. 1. sqq. §. 5. sqq. wie das Gegentheil nachzuweisen, und wie dabey zu verfahren. ibid. §. 2. sqq. wie lange Kinder, die nach dem Tode des Ehemannes, oder nach erfolgter Ehescheidung gebohren worden, für ehelich geachtet werden. ibid. §. 19. sqq. §. 40. sqq. s. auch *Posthumi*. I.) *Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand, von ihren Rechten und Pflichten*. s. Th. II. Tit. II. Abschn. I - VII. Seite 141. sqq. 1) allgemeine. ibid. §. 58 - 63. 2) besondere. *a*) in Absicht der Verpflegung. ibid. §. 64. sqq. *b*) in Absicht der Erziehung und des Unterrichts. ibid. §. 74 - 118. s. *Erziehung*. *c*) in Absicht ihrer Verheirathung. ibid. §. 119. sqq. *d*) ihrer häuslichen Dienste. ibid. §. 121.

fq. e) ihres Erwerbs. ibid. §. 123. fqq. *von ihrem Vermögen.* ibid. §. 147. fqq. f. *Vermögen der Kinder, peculium, Nieſsbrauch, väterlicher. von der väterlichen Gewalt über ſie.* Th. II. Tit. II. Abfchn. IV. Seite 167. fqq. f. *väterliche Gewalt. von ihrer Erbfolge.* Th. II. Tit. II. Abfchn. V. Seite 175. fqq. f. *Erbfolge.* in Ermangelung der darüber vorhandenen Verträge, letztwilliger Verordnungen, Statuten und Provinzialgefetze treten erft die Vorfchriften diefes Abfchnitts ein. ibid. §. 271. 272. A. *Geſetzliche Erbfolge.* §. 300. fqq. 1) auffer dem Falle der Gütergemeinfchaft. ibid. §. 300. fqq. α) zwifchen Kindern erften Grades allein. ibid. β) zwifchen ihnen und Defcendenten in weitern Graden. ibid. §. 348. fqq. 2) im Falle der Gütergemeinfchaft. ibid. §. 366. fqq. B. *Erbfolge aus letztwilligen Verordnungen.* ibid. §. 378. fqq. f. auch *Pflichttheil. von ihrer Enterbung.* ibid. §. 399. fqq. f. *Enterbung. von der Pupillarſubſtitution.* Th. II. Tit. II. Abfchn. VII. Seite 207. fqq. f. *Pupillarſubſtitution. von der Succeſſion der Aeltern in das Vermögen der Kinder.* ibid. Abfchn. VI. Seite 203. fqq. f. *Aeltern. von ihrem Rechte auf dem Erbſchatz.* ibid. §. 294. fqq. f. *Erbſchatz. von ihrer Ausſtattung.* ibid. §. 232. fqq. 304. fqq. f. *Ausſtattung. von ihren Heyrathen.* Th. I. Tit. I. §. 45. fqq. Th. II. Tit. II. §. 228. fqq. f. *Heyrath, Ehe. ihr Einfluſs auf die Ehe zur linken Hand.* Th. II. Tit. I. §. 837. §. 884. fqq. f. auch *Mutter.* II.) *aus einer Ehe zur linken Hand,* davon handelt der *Achte Abſchnitt des zweyten Titels des zweyten Theils.* Seite 211. fqq. Sie unterfcheiden fich von den aus einer *vollgültigen Ehe* vorzüglich darin, dafs fie zwar nicht in die Familie des Vaters, fondern nur der Mutter treten, und dafs der Vater die Rechte der väterlichen Gewalt nur in Anfehung der Perfon, aber nicht des Vermögens hat, als in Abficht deffen er nur als Vormund zu betrachten ift. Th. II. Tit. II. §. 557-561. 565-569. von ihrem Unterhalt, und Erziehnng. ibid. §. 562-565. von ihrer Ausftattung. ibid. §. 565-585. von ihrem Erbrechte in das Vermögen der Mutter. ibid. §. 586. 587. von der Erbfolge der Aeltern in ihr Vermögen. ibid. §. 588. 589. was bey Trennung der Ehe zur linken Hand, in Abficht der aus derfelben entfproffenen Kinder, Rechtens fey. ibid. §. 590. 591. f. auch *Deſcendenten.*

Kinder, nachgebohrne. s. *Posthumi.*

Kinder, uneheliche, davon handelt der *Neunte Abschnitt des Zweyten Titels des Zweyten Theils.* Seite 215. sqq. sie treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter, doch führen sie den Geschlechtsnamen der Mutter, und gehören zu deren Stande, wenn letztere nicht von Adel ist. ibid. §. 639-641. vergl. Th. II. Tit. VII. §. 94. von ihrer Taufe. Th. II. Tit. XI. §. 448. sqq. von ihrer Verpflegung und Erziehung. Th. II. Tit. II. §. 612-638. 644-646. in welcher Religion sie zu erziehen. ibid. §. 642. 643. in wie fern sie den Adel des unehelichen Vaters erlangen. Th. II. Tit. IX. §. 5 - 7. *von ihrer Legitimation.* Th. II. Tit. II. §. 592-611. 663 - 665. s. *Legitimation. von ihrem Erbrechte, α) auf das Vermögen des Vaters.* ibid. §. 647. sqq. 1) wenn eheliche Abkömmlinge vorhanden sind, haben sie gar kein Erbrecht. ibid. §. 651. ihnen müssen jedoch die Erziehungskosten ausgesetzt werden. ibid. §. 647 - 650. 2) wenn keine eheliche Abkömmlinge vorhanden sind, gebühret ihnen der Sechste Theil nach den §. 581-583. enthaltenen Bestimmungen. ibid. §. 652. Ausnahme ibid. §. 653. 654. ein Pflichttheil gebühret ihnen nicht. ibid. §. 655. *β) auf den Nachlass der Mutter;* hier haben sie mit den ehelichen gleiches gesetzliches Erbrecht. ibid. §. 656. Einschr. ibid. §. 657. *γ) auf den Nachlass ihrer väterlichen und mütterlichen Ascendenten* stehet ihnen gar kein Erbrecht zu. ibid. §. 661. *von dem Erbrecht unehelicher Aeltern in das Vermögen unehelicher Kinder.* ibid. §. 658 - 660. dies stehet blos der Mutter zu. ibid. §. 659. in den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens haben sie mit den ehelichen gleiche Rechte. ibid. §. 662. in wie fern wegen des Absterbens des unehelichen Kindes die der Mutter bezahlten Tauf- und Verpflegungskosten von dem Schwängerer zurückgefordert werden können. Th. II. Tit. I. §. 1035. die Geburt eines lebendigen Kindes giebt der Geschwächten ein Recht, nach Verschiedenheit der Fälle, entweder die Vollziehung der Ehe oder eine höhere Entschädigung zu fordern. ibid. §. 1075. müssen in Zünfte aufgenommen werden, so bald sie legitimirt sind. Th. II. Tit. VIII. §. 279. von den Kindern

der Huren, wer solche erziehen und verpflegen müsse. Th. II. Tit. XX. §. 1012.

Kinder, legitimirte. s. *Legitimation.*

Kinder, adoptirte. s. *Adoption, adoptirte Kinder, adoptirende Aeltern.*

Kinder, dem Alter nach. Infantes, sind die, welche das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Th. I. Tit. I. §. 25. Willenserklärungen derselben sind nichtig. Th. I. Tit. IV. §. 20. in wie fern sie für Schadenhaften. Th. I. Tit. VI. §. 41. sqq. von todtgebohrnen, oder vor der Geburt gestorbenen Kindern, muss dem Pfarrer Anzeige geschehen. Th. II. Tit. XI. §. 471. sqq.

Kindermord; darunter wird die Tödtung neugebohrner Kinder verstanden. Th. II. Tit. XX. §. 887. ingleichen §. 982. 983. I.) *Vorbeugungsmittel.* §. 888. sqq. dazu gehört vorzüglich die Entdeckung der Schwangerschaft. 1) von Seiten der Schwangern. §. 901. sqq. §. 933. sqq. 2) von Seiten des Schwängerers. ibid. §. 914. sqq. §. 975. sqq. 3) von Seiten der Personen, welche zur besondern Aufsicht über die Schwangern verbunden sind. ibid. §. 917. sqq. §. 973. 1008. 4) Pflichten derer, denen die Schwangere sich entdecket. ibid. §. 929. sqq. II.) *Strafen, die sich auf den Kindermord beziehen.* 1) *Schwerdt;* im Falle des Infanticidii. §. 965 - 967. 973. 969. Ausn. §. 974. 2) *Staupenschlag und lebenswierige Festungs- und Zuchthausstrafe.* a) wenn die vorsetzliche Behandlung des Kindes, welche dessen Tod nach dem gewöhnlichen und der Thäterin bekannten Laufe der Dinge nach sich ziehen musste, erwiesen; aber das vorgängige Leben des Kindes nicht genugsam ausgemittelt ist. ibid. §. 968. vergl. 966. b) von ihren Aeltern verführte Kindermörderin. ibid. §. 972. c) *abolitio dolosa* einer mehr als dreysigwöchentlichen und in der Geburt noch lebenden Leibesfrucht bey verheimlichter Schwangerschaft und Geburt. §. 962. d) Verheimlichung der Geburt und Schwangerschaft, wenn das Kind in der Geburt gelebt hat, binnen vier und zwanzig Stunden nach derselben verstorben ist, und sich an dessen Leichname tödtliche Verletzungen zeigen, ohne dass ein von der Mutter verübter Mord vollständig aus-

gemittelt war. §. 960. *a*). 3) *zwölf- bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied.* *a*) wenn eine Gebährerin, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, den Verdacht lebensgefährlicher Behandlung des Kindes wider sich hat, an den Körper des Kindes sich aber keine tödtliche Verletzungen zeigen. ibid. §.960. *b*). *b*) *abolitio dolosa* einer mehr als dreyssigwöchentlichen Leibesfrucht, wenn es ungewiss ist, ob das Kind in der Geburt noch gelebt habe, Schwangerschaft und Geburt aber verheimlicht worden. ibid. §. 961. 4) *zehn bis zwölfjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied*, wenn die Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, die mehr als dreyssigwöchentliche todtgebohrne Leibesfrucht abolirt und nur der Verdacht, aber nicht der Beweis einer *abolitionis partus dolosae* vorhanden ist. ibid. §. 964. 5.) *acht bis zehnjährige Zuchthausstrafe*, wenn ein Kind, welches in der Geburt noch gelebt hat, binnen Vier und zwanzig Stunden gestorben ist, und, obgleich ohne Schuld der Mutter, nicht vorgezeigt worden, die Mutter aber Schwangerschaft und Niederkunst verheimlicht hat. §. 959. 963. 6) *sechs bis zehnjährige Zuchthausstrafe.* *a*) Aussetzung eines neugebohrnen aber am Leben erhaltenen Kindes an einem gefährlichen Orte. §. 970. *b*) wenn nur die Geburt, aber nicht die Schwangerschaft verheimlicht worden, die Gebährerin aber einer vorsetzlichen und Lebensgefährlichen Behandlung des abolirten *partus* verdächtig ist. §. 956. 7) *vier bis sechsjährige Zuchthausstrafe.* *a*) verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft mit einem todten, mehr als Dreyssigwöchentlichen aber nicht abolirten Kinde. ibid. §. 957. *b*) Abolitio einer mehr als dreyssigwöchentlichen Leibesfrucht, bey angezeigter Schwangerschaft, aber verheimlichter Niederkunft. ibid. §. 955. 8) *drey bis vierjährige Zuchthausstrafe*, heimliche Wegschaffung der Leibesfrucht bey verheimlichter Schwangerschaft, wenn sowohl das Alter, als das Leben des Kindes in der Geburt ungewiss ist. §. 942. 9) *zwey bis dreyjährige Zuchthaussstrafe.* *a*) wenn zwar die Niederkunst, aber nicht die Schwangerschaft verheimlicht worden, das mehr als Dreyssigwöchentliche Kind aber dem Begräbnisse und der richterlichen Untersuchung *culpa* der Gebährerin entzogen

worden, und nicht erhellet, ob die Gebährerin an dem Tode des Kindes unſchuldig ſey. ibid. §. 954. *b*) wenn die Schwangerſchaft verheimlicht und die Leibesfrucht nicht vorgezeigt worden, und auch ungewis iſt, ob die Leibesfrucht unter oder über dreyſsig Wochen alt geweſen ſey, dabey aber wahrſcheinlich iſt, daſs das Kind in der Geburt ſchon todt geweſen ſey, §. 940. 10) *ſechsmonathliche bis dreyjährige Zuchthausſtraſe*, Ausſetzung des Kindes an einem ungefährlichen Orte, und mit ſolchen Anſtalten, woraus der Vorſatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet. Je nachdem das Kind leben bleibt, oder umkommt, wird eine höhere oder geringere Strafe arbitrirt. §. 971. 11) *ſechsmonathliche bis zweyjährige Zuchthausſtraſe*, Verheimlichung der Schwangerſchaft und Entbindung mit einer noch nicht dreyſsigwöchentlichen Leibesfrucht bey unterlaſſener Vorzeigung. §. 939. cf. 933. 12) *zweyjährige Zuchthausſtraſe*, heimliche Geburt nach vorgängiger Anzeige der Schwangerſchaft, wenn das Kind heimlich weggeſchaft worden, auch nicht mehr beſichtigt werden kann, ſonſt aber kein Verdacht gegen die Gebährerin obwaltet. §. 953. 13) *Einjährige Zuchthausſtraſe*, *abolitio culpoſa* einer mehr als Dreyſsigwöchentlichen Leibesfrucht bey klarer Unſchuld an dem Tode des Kindes, ohne Verheimlichung der Schwangerſchaft. §. 954. 14) *ſechsmonathliche Zuchthausſtraſe*, *a*) heimliches Begräbniſs der mehr als dreyſsigwöchentlichen Leibesfrucht, ohne Verheimlichung der Schwangerſchaft. §. 949. *b*) unterlaſſene Anzeige des Zufalls, wodurch das Kind dem Begräbniſs oder der richterlichen Unterſuchung entzogen worden. §. 950. 15) *drey bis ſechsmonathliche Zuchthausſtraſe*, unterlaſſene Vorzeigung einer drey bis ſechsmonathlichen heimlich gebohrnen Leibesfrucht. §. 943. b.) 16) *vier bis achtwöchentliche Gefängniſsſtraſe*. Vernachläſsigung der Leibesfrucht, wenn ſie unzeitig zur Welt kommt, und vorgezeigt worden. §. 938. 17) fällt der unehelich Schwangern weiter nichts zur Laſt, als daſs ſie die Anzeige der Schwangerſchaft verzögert hat, ſo hat ſie ein Indicium, daſs ſie die Frucht vorſetzlich abgetrieben habe, wider ſich. §. 935. 943. a.) III.) *Strafbare Facta, die beym Kindermorde vorkommen*. A.) *Verheimlichung der Schwan-*

gerschaft ist vorhanden, wenn entweder erhellet, dass die Schwangere sie gewust, und 14 Tage nach deren Wahrnehmung nicht gehörig angezeigt hat, oder wenn diese Anzeige so lange unterlassen worden, bis die Leibesfrucht das Alter von Dreyssig Wochen erfüllt hat. Th. II. Tit. XX. §. 933. 934. sie ist eine Anzeige des procurirten Abortus. Es erhellet. 1) *dass die Leibesfrucht noch nicht dreyssig Wochen alt gewesen sey.* a) die Gebährerin kann nicht überführt werden, dass sie die Schwangerschaft 14 Tage vor der Entbindung gewust habe. §. 943. *b*) *b*) es fällt ihr die Verheimlichung der Schwangerschaft in dem Fall des §. 933. zur Last. ibid. §. 939. *c*) es ist ungewiss, ob sie ihre Schwangerschaft gewust habe und es sind sonst keine Anzeigen des geflissentlichen Misgebährens vorhanden. §. 943. a) In diesem Fall wird mit weiterer Untersuchung gegen die Gebährerin nicht verfahren. ibid. 2) *es erhellet das Gegentheil,* α) die Gebährerin hat die Niederkunft verheimlicht. s. B. β) sie hat sie nicht verheimlicht. *a*) das Kind ist lebendig. §. 948. hier wird die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt. ibid. *b*) das Kind ist todt gebohren, oder binnen vier und zwanzig Stunden verstorben. §. 912. 913. 3) *es erhellet keins von beyden.* α) das Kind ist wahrscheinlich todt zur Welt gekommen. §. 940. β) dies ist nicht auszumitteln. §. 942. B. *Verheimlichung der Geburt.* 1) einer noch nicht dreyssigwöchentlichen Leibesfrucht. §. 939. 943. a). 943. b). 2) mit einem Kinde, wovon es erhellet, dass es mehr als dreyssig Wochen alt gewesen sey. *a*) dies ist über vier und zwanzig Stunden nach der Geburt am Leben geblieben. §. 948. *b*) es ist nicht am Leben geblieben. aa) die Schwangerschaft ist verheimlicht worden. α) das Kind kann nicht besichtigt werden. s. C. β) es kann besichtigt werden. *aaa*) das Kind ist todt gebohren. §. 957. 958. *bbb*) es hat noch in der Geburt gelebt. αα) es ist Verdacht einer unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung vorhanden. es befinden sich tödliche Verletzungen am Körper des Kindes. §. 960. a). es befinden sich solche nicht daran. §. 960. b). ββ) es ist kein solcher Verdacht vorhanden. §. 959. bb) die Schwangerschaft ist nicht verheimlicht worden. α)

das Kind wird vorgezeigt; alsdann ist zufolge §. 947. keine Verheimlichung der Geburt vorhanden. β) es wird nicht vorgezeigt. f. C. 3) mit einem Kinde, von dem es gewifs ist, dafs es in der Geburt gelebt habe. §. 941. 4) mit einer Leibesfrucht, deren Alter ungewis ist. Hier ist es *a*) wahrscheinlich, dafs sie todt zur Welt gekommen sey. §. 940. *b*) diese Wahrscheinlichkeit ist nicht ausgemittelt. §. 942. f. auch *Niederkunft*. — C. *Unterlassene Vorzeigung*, 1) eines über vier und zwanzig Stunden lebenden Kindes wird nicht gerügt. §. 948. 2) eines todtgebohrnen, oder binnen vier und zwanzig Stunden sterbenden vollständigen Kindes. *a*) bey nicht verheimlichter Schwangerschaft. a) die Geburt ist nach Vorschrift §. 910. 911. 912. geschehen; alsdann haftet nur die Hebamme, oder die dabey gegenwärtigen Personen wegen unterlassener Anzeige im Falle des §. 912. b) sie ist nicht nach diesen Vorschriften erfolgt. α) das Kind kann noch besichtigt werden. §. 949. 952. β) das Kind ist der Besichtigung entzogen. *aa*) durch einen Zufall, woran die Gebährerin keine Schuld hat. §. 953. *bb*) *facto* der Gebährerin. aa) *doloso*. §. 955. 956. bb) *culposo*. §. 954. *b*) bey verheimlichter Schwangerschaft. a) die Folgen der bisherigen Verheimlichung werden wieder gut gemacht (§. 945.); alsdann tritt abermals die Vorschrift §. 912. ein. b) sie werden nicht wieder gut gemacht. α) das Kind hat in der Geburt gelebt. *aa*) partus ist abolirt. §. 962. *bb*) er ist nicht abolirt. aa) es befinden sich an ihm Spuren tödtlicher Verletzung. §. 960. a) bb) es sind dergleichen Verletzungen nicht vorhanden; es finde sich aber αα) ein Verdacht lebensgefährlicher, oder unnatürlicher Behandlung. §. 960. b). ββ) es findet sich dieser Verdacht nicht. §. 959. β) das Kind hat in der Geburt nicht gelebt. §. 957. 958. γ) es ist ungewis, ob es in der Geburt gelebt habe. *aa*) die Gebährerin hat partum abolirt. §. 961. 964. *bb*) nicht. Alsdann arbitrirt der Richter zwischen der Strafe des §. 957. und 959. wofern nicht §. 942. eintritt. 3) eines unvollständigen, oder eines solchen partus, von dem es ungewis ist, ob er vollständig gewesen sey. §. 937. 938. 939. 940. 942. 943. a. 943. b. Leibesfrüchte, welche über dreyfsig Wochen alt sind (§. 958.), ingleichen solche, welche

in der Geburt gelebt haben, wenn auch das Alter ungewis ist (§. 941.), werden für *vollständig* geachtet. D. *Abolitio partus*, ist unter C. begriffen. E. *Unnatürliche Behandlung des Kindes ohne erwiesenen Vorsatz* zu tödten. 1) im Falle angezeigter Schwangerschaft, aber verheimlichter Geburt. §. 956. 2) wenn beydes verheimlicht worden. §. 960. a). 960. b). 968. F. *Vorsetzlicher Kindermord.* 1) von Seiten der Gebährerin. §. 965. 966. 967. 972. 2) von Seiten des Schwängerers. §. 973. 974. 3) von Seiten der Aeltern der Gebährerin. §. 972-974.

Kirchen, als *Gebäude* sind solche Gebäude, welche der Ausübung des Gottesdienstes der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften gewidmet sind. Th. II. Tit. XI. §. 17. 18. von ihren Rechten. ibid. §. 170. sqq. von Errichtung neuer Kirchen. ibid. §. 176. sqq. Pflicht des Pfarrers in Ansehung derselben. ibid. §. 321. sqq. vom Bau und Besserung der Kirchengebäude. ibid. §. 699. sqq. Geschenke und Vermächtnisse dazu können die Summe von fünfhundert Reichsthaler übersteigen. ibid. §. 209. davon muss dem Patron oder Kirchencollegio von den Vorstehern Anzeige geschehen. ibid. §. 700. Einschr. §. 701. in welchem Falle dem Inspektor oder Erzpriester. ibid. §. 702. in welchem Falle den geistlichen Obern. ibid. §. 704. sq. Untersuchung der Nothwendigkeit und Erfordernisse des Baues. §. 707. sqq. vergl. §. 703. sqq. von den Kosten des Baues und den von den Eingepfarrten zu leistenden Beyträgen und Diensten. ibid. §. 710. sqq. von der Aufsicht über den Bau. ibid. §. 757. sqq.

Kirche als *moralische Person*; von deren Rechten handelt der ganze *Eilfte Titel* des *zweiten Theils*. Seite 729. sq. Testamente, worin ihnen etwas vermacht worden, müssen bey dem Landesjustizkollegio der Provinz abschriftlich eingereicht werden. Th. I. Tit. XII. §. 239. übrigens s. *geistliche Gesellschaften. Geistliche. Parochie. Mutterkirche. Tochterkirche.*

Kirchenbediente werden den Staatsbedienten gleich geachtet. Th. II. Tit. XI. §. 19. Ausn. §. 26. von ihren Vergehungen. Th. II. Tit. XX. §. 499. sqq. s. auch *Officianten. Geistliche.*

Kirchenbücher; von ihrer Einrichtung. Th. II. Tit. XI. §. 481. sqq. wer sie führe. ibid. §. 500. 501. davon

mufs ein Duplikat vom Küster gehalten werden. ibid. §. 501. sq. was bey Eintragung der Trauungen, Taufen und Todesfälle zu beobachten. ibid. §. 483-495. 509. von Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen. ibid. §. 496. sqq.

Kirchencollegia bestehen aus den Geistlichen der einzelnen Kirchen und dem ihnen zugeordneten Vorsteher, um unter Aufsicht der Erzpriester oder Inspektoren die äussern Rechte der Kirchengesellschaft zu verwalten. Th. II. Tit. XI. §. 156. sqq. von ihrer Concurrenz bey Aufkündigung der Kirchencapitalien. ibid. §. 629. sq. ihnen mufs bey dem Mangel eines Patrons die Kirchenrechnung abgelegt werden. ibid. §. 692. und von dem Kirchenbau oder Reparatur Anzeige geschehen. ibid. §. 700. sqq.

Kirchendiebstal; dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1149. 1156. 1177.

Kirchengebet; darin mufs des Patrons und seiner Familie gedacht werden. Th. II. Tit. XI. §. 589.

Kirchengemeinen s. *Gemeinen. Kirchengemeinen.*

Kirchengesellschaften I.) heissen solche Gesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feyer des Gottesdienstes verbunden haben. Th. II. Tit. XI. §. 11. ihr Unterschied von den geistlichen Gesellschaften. ib. §. 12. II.) von *Kirchengesellschaften überhaupt*; davon handelt der ganze *Erste Abschnitt* des *Eilften Titels*. S. 730. sqq. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflössen. ibid. §. 13. A. Kirchengesellschaften sind 1) entweder *vom Staat ausdrücklich aufgenommene*. ibid. §. 17-19. diese haben die Rechte privilegirter Corporationen. ibid. §. 17. 2) oder *geduldete*. ibid. §. 20-26. diess sind solche, die der Staat zwar genehmigt, ihnen aber nicht die Rechte öffentlich aufgenommener Gesellschaften beygelegt hat. ibid. §. 20. den Privatgottesdienst können sie frey ausüben. ibid. §. 22. 3) oder *unerlaubte*. ibid. §. 14-16. diess sind solche, deren Religionsgrundsätze den §. 13. den Kirchengesellschaften aufgelegten allgemeinsten Pflichten zuwider sind. §. 14. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen sie nicht

zur unerlaubten Kirchengesellschaft. ibid. §. 16. B) Verhältnisse der beyden ersten Kirchengesellschaften. *a*) gegen den Staat. ibid. §. 27-35. in Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens sind sowohl die Kirchengesellschaften selbst, als ihre Obern und Mitglieder, den Gesetzen des Staats unterworfen. ibid. §. 27. sqq. Einschränkung. §. 29. Oberaufsicht des Staats über ihre Religionsübungen. ibid. §. 32. sqq. §. 47. sqq. *b*) gegen andere Kirchengesellschaften. ibid. §. 36-38. 189. sqq. 192. §. 340. 360. 745. sqq. 766. sqq. 872. Th. II. Tit. XX. §. 227. Intoloranz. ibid. Tit. XI. §. 37. sqq. Proselytenmacherey. ibid. §. 43. *c*) gegen ihre Mitglieder. ibid. §. 39-57. der Augsburgischen Confessionsverwandten unter einander. ibid. §. 39. Gewissenszwang. ibid. §. 45. Kirchenzucht. ibid. §. 51. Excommunication. ibid. §. 54. sq. s. *Excommunication.* III.) *von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.* A) *geistliche.* ibid. §. 59. sqq. s. *Geistliche.* B) *weltliche.* ibid. §. 108. sqq. in wie fern der Staat dieselben zu Beobachtung der äussern Kirchengebräuche anhalten könne. ibid. §. 112. IV.) *von ihrem Vermögen.* Th. II. Tit. XI. Abschn. IV. Seite 746. sqq. s. *Kirchengüter.* V.) *von Beleidigungen der Kirchengesellschaften.* Th. II. Tit. XX. Abschn. VI. S. 1206. sqq. 1) gemeine Injurien. ibid. §. 214. 2) Störung des öffentlichen Gottesdienstes. ibid. §. 215. 216. 3) Blasphemie. ibid. §. 217. sqq. 4) Misbrauch der Religion zu Gaukeleyen. ibid. §. 220. 5) Sektenstiftungen. ibid. §. 221. sqq. 6) Verbitterungen der Religionspartheyen gegen einander. ibid. §. 227. sqq. VI.) *von ausländischen Kirchengesellschaften*; sie stehen in keiner nothwendigen Verbindung mit den diesseitigen, wenn sie gleich zu einerley Religionspartey gehören. Th. II. Tit. XI. §. 36. ihnen darf, bey Strafe doppelten Ersatzes, ohne Erlaubniss des Staats eine ihnen Disseits gemachte Zuwendung nicht verabfolgt werden. ibid. §. 195. sq. von auswärtigen Parochien. ibid. §. 253. sqq. s. *Parochie.*

Kirchengeräthschaften haben in der Regel mit den Kirchengebäuden gleiche Rechte. Th. II. Tit. XI. §. 179. von ihrer Veräusserung. ibid. §. 180. sqq.

Kirchengüter. I.) *überhaupt*; davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. IV. S. 746. sqq. A. *Begriff und Grund-*

fätze; dazu werden die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und andere Einkünfte, welche zur anftändigen Unterhaltung des äufsern Gottesdienftes beftimmt find, gerechnet. ibid. §. 160. fie ftehen unter Oberauffficht und Direction des Staats. ibid. §. 161. fqq. die Unterauffficht gebührt den geiftlichen Obern. ibid. §. 167. von den öffentlichen Laften find fie nicht frey, als nur vermöge befonderer Privilegien. ibid. §. 165. 166. Ausn. §. 174. B. *Erwerbung derfelben.* ibid. §. 193. fqq. mufs mit ausdrücklicher Bewilligung des Staats gefchehen, wenn es liegende Gründe find. §. 194. Gefchenke und Vermächtniffe an Kirchen dürfen, wenn fie die Summe von fünfhundert Reichsthaler überfteigen, ohne Genehmigung des Staats nicht angenommen werden. ibid. §. 197. fqq. was fonft dabey Rechtens fey. §. 197 - 216. C. *Verwaltung der Kirchengüter.* ib. §. 217. fqq. D. *deren Veräufferung.* ibid. §. 219. fqq. ift ebenfalls eingefchränkt und erfordert nach der Befchaffenheit der Güter bald die Genehmigung des Staats, bald der vorgefetzten Behörden. ibid. §. 219. fqq. die öffentliche Subhaftation ift dabey nicht nothwendig. ibid. §. 222. E. *deren Verpfändung* erfordert bey unbeweglichen Gütern die Einwilligung des Bifchofs, bey proteftantifchen Kirchen des Confiftorii. ibid. §. 227. F. *befondere Vorrechte des Kirchenvermögens.* ibid §. 228. fqq. dabey gelten die Rechte der Minderjährigen. ibid. §. 228. Vorrecht im Concurfe. ibid. §. 229. fqq. II.) *Verhältnifs des Patronatrechts gegen das Kirchenvermögen.* ibid. §. 584. fqq. f. *Patron.* III.) *Vermögen der Pfarrkirchen.* Th. II. Tit. XI. Abfchn. III. S. 803. fqq. deffen Verwaltung. ibid. §. 619. fqq. gebühret in der Regel den Kirchenvorftehern. ibid. §. 619. fqq. von Kirchencapitalien. ibid. §. 629. fqq. f. *Capitalien.* was bey Veräufferung der Grundftücke zu beobachten. ib. §. 647. fqq. was bey deren Verpachtung und Vermiethung. ibid. §. 668. fqq. was bey Vermiethung der Kirchftellen. ibid. §. 676. fqq. f. *Kirchftellen.* von andern Einkünften der Kirche. ibid. §. 664. fqq. von den Ausgaben und der Rechnungslegung. ibid. §. 686. fq. 688. fqq. von den Schulden der Kirche. ibid. §. 645. fq. von den über das Kirchenvermögen zu führenden Prozeffen. ibid. §. 650. fqq. von

den über das Kirchenvermögen zu schliessenden Vergleichen. ibid. §. 662. sq. s. auch *Kirchen als Gebäude.* IV.) *Eigentliche Pfarrgüter und Einkünfte,* d. i. solche, welche zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmt sind. Th. II. Tit. XI. Abschn. X. S. 822. sqq. s. *Pfarrgüter.* V.) *Stiftsgüter;* s. *geistliche Gesellschaften, Capitel, geistliche Ritterorden.*

Kirchhöfe, sind in der Regel ein Eigenthum der Kirchengesellschaften. Th. II. Tit. XI. §. 183. übrigens s. §. 183-190. deren Bau und Besserung. ibid. §. 761. sqq. von ihrer Benutzung. ibid. §. 818. sqq. zu deren Unterhaltung trägt der Patron nicht bey. ibid. §. 763.

Kirchlehn, darunter wird das kirchliche Patronatrecht verstanden. Th. I. Tit. XVIII. §. 72.

Kirchenpatron, s. *Patron.*

Kirchspiel, s. *Parochie.*

Kirchstellen, von Vertheilung derselben. Th. II. Tit. XI. §. 680. von deren Vermiethung. Th. II. Tit. XI. §. 676. sqq. soll nie in der Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen. ibid. §. 679. das Eigenthum erblicher Kirchstellen kann weder von Todeswegen, noch unter Lebendigen an andere, die nicht zu der Familie oder den Nachkommen des Eigenthümers gehören, übertragen werden. ibid. §. 682.

Kirchenstuhl, davon s. Th. II. Tit. XI. §. 684. 685. Kirchenstuhl des Patrons. ibid. §. 588.

Kirchentrauer, Vorrecht des adlichen Patrons. Th. II. Tit. IX. §. 44.

Kirchenversammlungen, (*Synoden*), davon s. Th. II. Tit. XI. §. 141. sq.

Kirchenvorsteher, machen mit den Geistlichen die Kirchenkollegien aus Th. II. Tit. XI. §. 156. sqq. I.) *von ihrer Bestellung.* ibid. §. 552. sqq. es müssen bey jeder Pfarrkirche wenigstens Zwey seyn. ibid. §. 624. II.) *Aufsicht des Pfarrers über sie.* ibid. §. 322. III.) *von ihrem Amte.* ibid. §. 619. sqq. ihnen gebührt in der Regel die Verwaltung des Kirchenvermögens, wobey sie die Pflichten der Vormünder haben. ibid. §. 619. 623. 321. ihre Pflichten in Absicht der Ausleihung und Aufkündigung der Kirchencapitalien.

ibid. §. 634. ſqq. 629. ſqq. ihre Pflichten bey Einziehung der Kircheneinkünfte. ibid. §. 664. ſqq. ihre Pflichten bey Vermiethung und Verpachtung der Grundſtücke der Kirche. ibid. §. 668. ſqq. ihre Rechte und Pflichten bey Vermiethung der Kirchſtellen. ibid. §. 676. ſqq. von Beſorgung der Ausgaben durch ſie und von ihrer Rechnungsablegung. ibid. §. 686. ſq. 688. ſqq. von ihrer Pflicht die Prozeſſe der Kirche in Abſicht ihres Vermögens zu betreiben. ibid. §. 650. ſqq. von ihrer Pflicht bey vorfallendem Bau, und Beſſerung der Kirchengebäude. ibid. §. 699. ſqq. 757. ſqq. ihre Strafe, wenn ſie vorſchriftswidrig den Kirchen gemachte Schenkungen und Vermächtniſſe annehmen. ibid. §. 214. ſq. von ihrer Concurrenz bey Pfarrwahlen. ibid. §. 354. 388. 376. von ihrer Aufſicht auf die Kirchengebäude. ibid. §. 699. ſqq. 321. von ihrer Aufſicht auf die Pfarrgüter und Gebäude. ibid. §. 779. ſqq. von ihrer Aufſicht auf den Pfarrer. ibid. §. 323.

Kirchenzeugniſſe, wie ſie auszuſtellen ſind. Th. II. Tit. XI. §. 504. ſq.

Kirchenzucht, der Kirchengeſellſchaften. Th. II. Tit. XI. §. 50. ſqq. §. 946. ſq. ſoll blos zu Abſtellung öffentlichen Aergerniſſes abzielen, niemals aber in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen ausarten. ibid. §. 51. 52. wie weit ſie dem Biſchofe zuſtehe. ibid. §. 124. ſqq. vergl. §. 1173. vermöge derſelben kann Niemand auch kein Weltgeiſtlicher von ſeinen Obern in ein Kloſter gebracht werden. ibid. §. 1173. ſ. auch *Kloſterzucht*.

Kleider, welche der Mann der Frau verſchaft, werden ihr Eigenthum. Th. II. Tit. I. §. 314. Einſchränkung. ibid. §. 316. nothwendige, ſind von der Gütergemeinſchaft ausgenommen. ibid. §. 364. 640 bis 641. welche Kleider zum Heergeräthe gehören. Th. II. Tit. I. §. 523. Kleider der Hausfrau. Th. II. Tit. I. §. 890. was bey dem Verkauf alter Kleider zu beobachten ſey. Th. II. Tit. XX. §. 726. ſq.

Kleidungsſtücke, gehören zur Garderobe. Th. I. Tit. II. §. 24. die zum weiblichen Gebrauch allein gewidmeten gehören zur Niftelgerade. Th. II. Tit. I. §. 525. 526. Kleidungsſtücke dürfen Schenk- und Gaſtwirthe auf dem Lande vom Geſinde ohne Er-

laubniss der Herrschaft an Zahlungsstatt nicht annehmen. Th. II. Tit. VII. §. 244. sq.

Kleinzehnt, wo er ausdrücklich eingeführt ist, muss er in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebaut worden sind, entrichtet werden. Th. II. Tit. XI. §. 910.

Klingebeutel, gehört in der Regel zu den Kircheneinkünften. Th. II. Tit. XI. §. 665.

Kloake, Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 125.

Klöster, sind entweder *protestantische*, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XX. Seite 875. sqq. oder *catholische*, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XV. Seite 856. sqq. von der Aufnahme und Versetzung der Mitglieder. ibid. §. 1068. s. auch *Klosterobern*, *Capitel*, *Convent*, *Klosterzucht*, *Stifter*, *Verwalter*.

Klostergelübde, von dessen Einschränkung, Folgen und Aufhebung. Th. II. Tit. XI. §. 1162. sqq. 1172. sqq. §. 1206. sqq. 1223. in wie fern Personen, die das Klostergelübde abgelegt haben, Lehnssuccessionsfähig sind. Th. I. Tit. XVIII. §. 370. sqq. s. auch *Mönche*.

Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln durch feyerliche Gelübde sich verpflichtet haben. Th. II. Tit. XI. §. 1057. davon handelt der *Funfzehnte Abschnitt*, *Titel* XI. *Theil II.* Seite 856. sqq. alle Klostergesellschaften einer Provinz, welche zu Einer Ordensregel sich bekennen, stehen unter dem Provinzial. ibid. §. 1059.

Klostergeistliche; nur die wirklichen, nicht aber Layenbrüder haben in dem Klostercapitel und Convent Sitz und Stimme. Th. II. Tit. XI. §. 1065. s. auch *Klostergelübde*, *Mönche*, *Ordensleute*.

Klosterobern; wer dazu gerechnet werde. Th. II. Tit. XI. §. 1058. in wie fern zu ihrer Einsetzung und Annahme die Approbation des Staats nothwendig sey. ibid. §. 1062. wie sie die Klosterzucht ausüben

ſollen. ibid. §. 1066. ſq. ihre Pflichten in Abſicht der Aufnahme und Verſetzung der Kloſtermitglieder. ibid. §. 1068. ſq.

Kloſterzucht; wie ſie auszuüben ſey. Th. II. Tit. XI. §. 1066. ſq.

Koch, *Schifskoch*; deſſen Lohn. Th. II. Tit. VIII. §. 1539.

Königin; von ihrem Teſtamente. Th. I. Tit. XII. §. 176. von den ihr zugefügten Beleidigungen. Th. II. Tit. XX. §. 203.

Königliche Familie; von ihren Privatrechten. Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. von ihren Darlehnen. Th. I. Tit. XI. §. 676. ſq. von deren Teſtamenten. Th. I. Tit. XII. §. 176. von den den Mitgliedern derſelben zugefügten Beleidigungen. Th. II. Tit. XX. §. 203. ſqq.

Koppelhütung; davon ſ. Th. I. Tit. XXII. §. 133. ſqq. in wie fern ſie als eine Grundgerechtigkeit angeſehen werde. ibid. §. 135. 136.

Kornpächte; von den verkauften Sachen ſchuldige, gebühren dem Käufer, ſo weit ſie nach der Uebergabe fällig ſind. Th. I. Tit. XI. §. 107.

Koſt der Geſellen. Th. II. Tit. VIII. §. 350. ſqq. *des Geſindes*; was dabey Rechtens. Th. II. Tit. V. §. 32. ſqq. §. 83. §. 99. ſqq. §. 136. §. 149. ſqq. §. 162. ſqq. *des Geſindes auf dem Lande*; in wie fern die bisher übliche verändert werden könne. Th. II. Tit. VII. §. 204. ſqq.

Koſtbarkeiten ſ. *Prätioſa*.

Koſten des Aufgebots, *der Trauung und der Hochzeit*, *wer ſie trage*. Th. II. Tit. I. §. 171. Koſten der *gemeinſchaftlichen Sache*. Th. I. Tit. XVII. §. 45. ſqq. *Gewinnungskoſten*; in wie fern ſie dem unredlichen Beſitzer zu vergüten ſind. Th. I. Tit. VII. §. 233. ſqq. Koſten, welche zur *Haverey* gehören. Th. II. Tit. VIII. §. 1774. ſqq. ſ. *Haverey*. — der *Hypothekenbeſtellung*. Th. I. Tit. XX. §. 488. ſq. der Ceſſion und Verpfändung einer Hypothekenforderung, wer ſie trage. ibid. §. 517 - 519. der Löſchung. ibid. §. 532. ſq. — *des Kaufs und Aufgebots*; von wem ſie im Fall des Retracts zu tragen ſind. Th. I. Tit. XX. §. 633. ſqq. — *des Kaufs und der Rückgabe*; wie es damit

damit im Falle des Rücktritts wegen nicht geleisteter Zahlung zu halten sey. Th. I. Tit. XI. §. 240. sqq. im Falle, wenn der Kauf mit beyderseitiger Einwilligung aufgehoben worden. ibid. §. 248. sq. im Falle des Wiederkaufs. ibid. §. 310. 311. Kosten bey der *Negotiorum gestio*. Th. I. Tit. XIII. §. 235. 241. 255. — *Niederkunft einer unehelich geschwängerten* s. *Niederkunft*. — des *Pfarrers beym Antritt der Stelle*. Th. II. Tit. XI. §. 406. sqq. — beym *Säen und Pflanzen*. Th. I. Tit. IX. §. 276. sqq. — *der Subhastation*; wer sie bey dem vorgefallenen Mangel der Förmlichkeiten zu tragen habe. Th. I. Tit. XI. §. 355. 359. die Kosten der anderweitigen Subhastation muss der Käufer tragen, wenn er das Kaufgeld zu gehöriger Zeit nicht zahlet. ibid. §. 346. — der *Todeserklärung*. Th. II. Tit. XVIII. §. 846. übrigens s. auch *Begräbnisskosten*. *Concurskosten*. *Curkosten*. *Conservationskosten*. *Erziehungskosten*. *Executionskosten*. *Prozesskosten*. *Uebergabe*. *Meliorationskosten*. *Inquisitionskosten*. *Lasten*.

Krämer in Dörfern und Flecken sind nicht Kaufleute. Th. II. Tit. VIII. §. 486. deren Bücher haben keine Beweiseskraft. ibid. §. 591.

Kramladen; was zu einem in Pausch und Bogen verkauften gehöre. Th. I. Tit. XI. §. 90.

Krankheiten, *ansteckende* s. *Pest*. *Venerische Krankheit*. *Viehseuche*.

Krieg; dessen Einfluss auf die Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 522. 523. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen desselben s. *restitutio*. wie dessen Anfang und Ende bey Assecuranz-Verträgen zu bestimmen sey. Th. II. Tit. VIII. §. 1966. sq. wie in Ansehung der militärischen Testamente. Th. I. Tit. XII. §. 179.

Kriegsbeamte; I.) *solche*, *die in wirklichen Kriegsdiensten stehen*. Th. II. Tit. X. §. 4. sqq. s. *Militärbediente*. *Landmilitz*. II.) *die nicht in wirklichen Kriegsdiensten stehen*. von deren Rechten. Th. II. Tit. X. §. 53. sqq. vergl. §. 63.

Kriegsbedürfnisse; deren verbotene Aufsammlung und Zufuhr. Th. II. Tit. XX. §. 126. sqq. auf einem Schiffe befindliche, sind nicht als Zubehör dessel-

ben anzufehen. Th. I. Tit. II. §. 91. gehören nicht zur Beute. Th. I. Tit. IX. §. 195.

Kriegsdienfte; von ihrem Einfluffe auf die Gutsunterthänigkeit. Th. II. Tit. VII. §. 534. fq.

Kriegs- und Transportfuhren; in wie fern der Pächter deshalb Remiffion am Pachtzinfe fordern könne. Th. I. Tit. XXI. §. 573. fqq.

Kriegsgefahr; Teftamente in Kriegsgefahr. Th. I. Tit. XII. §. 177. fqq. §. 198. fqq.

Kriegsgefangene; wie ihr Aufruhr zu beftrafen. Th. II. Tit. XX. §. 114.

Kriegsheere f. *Armeen.*

Kriegsmunition f. *Munition.*

Kriegsfchäden; in wie fern deshalb Remiffion am Pachtzinfe ftatt finde. Th. I. Tit. XXI. §. 553. fqq.

Kriegsfteuer; in wie fern fie der Verkäufer vertrete. Th. I. Tit. XI. §. 180.

Kritik; injurieufe in Schriften, wie fie zu beftrafen. Th. II. Tit. XX. §. 575.

Kronprinz; von den demfelben zugefügten Beleidigungen. Th. II. Tit. XX. §. 203. fqq.

Krugnahrung ift die Befugnifs, Getränke in Gläfern, Flafchen oder andern kleinen Quantitäten zu verkaufen. Th. I. Tit. XXIII. §. 55. deren Unterfchied von der Schenkgerechtigkeit und dem Krugverlage. ibid. §. 54. 56. übrigens f. ibid. §. 58.

Krugverlag ift die Befugnifs eine gewiffe Schenkftätte mit dem dafelbft auszufchenkenden Getränke zu verforgen. Th. I. Tit. XXIII. §. 56. übrigens fiehe §. 58.

Küchengefchirr; was in Anfehung deffelben in Beziehung auf die Gefundheit zu beobachten. Th. II. Tit. XX. §. 728. fqq.

Künftige Sachen; von deren Verkauf. Th. I. Tit. XI. §. 582. fqq. in wie fern derfelbe zu den gewagten Gefchäften gehöre. ibid. in wie fern der Vertrag darüber gerichtlich zu fchliefsen fey. ibid. §. 583. Gefahr und Vortheil treffen allein den Käufer. ib. §. 584.

Künftler. I.) *überhaupt*; von deren Rechten und Verbindlichkeiten. Th. II. Tit. VIII. §. 401. fqq. ift ihre

Kunst zünftig, so werden sie nach den Vorschriften von Zünften beurtheilt; sonst sind sie in der Ausübung ihrer Kunst nicht eingeschränkt und können ihre Arbeiten gleich einem zünftigen Meister verkaufen. ibid. §. 401-403. II.) *academische Künstler*; ihre Vorrechte. Th. II. Tit. VIII. §. 404. sqq. III.) *gedungene Künstler*; von ihren Rechten und Pflichten, für welches Versehen sie haften, was Rechtens sey, wenn mit ihnen ein Werk in Pausch und Bogen bedungen worden. Th. I. Tit. XI. §. 920. sqq. 925. sqq.

Küster; von ihrer Bestellung und ihren Amtspflichten. Th. II. Tit. XI. §. 556. sqq. müssen ein Duplicat des Kirchenbuchs halten. ibid. §. 501. sqq. ihnen kommt die Nutzung des Kirchhofes zu, wenn sie Maulbeerbäume anpflanzen und cultiviren. ibid. §. 820. ihre Pflicht in Ansehung der vernachlässigten Geburten. Th. II. Tit. XX. §. 714. sq.

Kunstverständige s. *Sachverständige*.

Kupferschmiede; ihre Pflicht bey Zubereitung des Küchengeschirrs. Th. II. Tit. XX. §. 729.

Kupferstecher; ihre Pflicht in Ansehung der Stempel, Siegel, Stiche und Platten, welche zu Papiergelde gebraucht werden können. Th. II. Tit. XX. §. 268. sq.

Kuppler; ihre Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 996. sqq.

Kutsche und Pferde; in wie fern sie zur vollen Gerade gerechnet werden. Th. II. Tit. I. §. 534.

Kux; so heisst der Antheil eines Bergwerkseigenthums. Th. II. Tit. XVI. §. 133. ist der Confiscation, den Abschoss- und Abzugsgeldern nicht unterworfen. ibid. §. 137. auch Ausländer können Kuxe besitzen. ibid. §. 136. Kuxe gehören zum unbeweglichen Vermögen. ibid. §. 253. sqq. es müssen daher alle dabey vorfallende Besitzveränderungen beym Bergamte verlautbaret, und im Berggegenbuch ab- und zugeschrieben werden. ibid. §. 256. sqq. bey dem Verkauf der Kuxe findet kein gesetzliches Vorkaufs- oder Näherrecht statt. §. 322. was sonst bey dem Verkauf der Kuxe zu beobachten. ibid. §. 322-327. übrigens s. §. 133. sqq.

L.

Ladendiener s. *Handlungsdiener.*

Ladenthüren, welche nach der Strafse herausgehen, dürfen nur unter Erlaubnifs der Polizeyobrigkeit angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 80.

Lämmer, in wie fern dieselben beym Schaafsterben in Anschlag kommen. Th. I. Tit. XXI. §. 457.

Laesio enormis, s. *Verletzung über die Hälfte.*

Läugnen, des Besitzes bringet die Vermuthung der Unredlichkeit hervor. Th. I. Tit. XV. §. 40.

Lagergeld, können Kaufleute fordern, und wie es zu bestimmen sey. Th. II. Tit. VIII. §. 701.

Lagerhaus, dessen Handlungsbücher bedürfen keiner eidlichen Bestärkung. Th. II. Tit. VIII. §. 584.

Landesbeschädigungen, deren verschiedene Arten und Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1495. sqq.

Landescollegia, Briefe an sie müssen frankirt werden. Th. II. Tit. XV. §. 168.

Landesjustizcollegia, was sie zu thun haben, wenn ein katholischer Pfarrer die Trauung versagt, weil die Dispensation der geistlichen Obern mangelt. Th. II. Tit. XI. §. 442. sqq. vor ihnen oder ihren Commissarien geschiehet die Vollziehung einer Ehe zur linken Hand, wie auch die Verwandlung einer solchen Ehe in eine vollgültige. Th. II. Tit. I. §. 857. 912. das Landesjustizcollegium der Provinz erkennt über die Amtsvergehungen der protestantischen Geistlichen. Th. II. Tit. XI. §. 535. s. auch *Obergericht.*

Landesherr, in ihm vereinigen sich alle Rechte des Staats. Th. II. Tit. XV. §. 1. Er ist berechtigt, alle äussere Handlungen der Bürger zur Beförderung des gemeinen Wohls zu leiten. Einleitung §. 78. Seine daraus fliessende Majestätsrechte. Th. II. Tit. XV. §. 5. sqq. er verleihet den Adel. Th. II. Tit. X. §. 9. sqq. von ihm kommen die Standeserhöhungen. ibid. §. 10. sqq. siehe *Standeserhöhung.* Von seinem Rechte in geistlichen Sachen. Th. II. Tit. XI. §. 113. 195. besonders bey der Wahl der Bischöfe und Prälaten. ibid. §. 982. §. 1009 - 1014. bey Verleihung der Canonicate und

Pfründen. ibid. §. 1088. 1113. sq. von Testamenten, die ihm übergeben werden. Th. I. Tit. XII. §. 175. sq. von Beleidigungen des Landesherrn. Th. II. Tit. XX. §. 196. sqq. s. *Hochverrath. Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie.* Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. Th. II. Tit. XX. §. 200. 203. sqq. besonders von den Testamenten der landesherrlichen Familie. Th. I. Tit. XII §. 176. s. *Königl. Familie, Staat.*

Landesverrätherey. I.) ist ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äussere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird. Th. II. Tit. XX. §. 100. sqq. davon handelt der ganze *Dritte Abschnitt des Zwanzigsten Titels des Zweyten Theils,* Seite 1188. sqq. II.) *Vorbeugungsmittel.* ibid. §. 119-132. III.) *Eintheilungen. Erste Classe*, worin sie bestehe, und wie sie zu bestrafen sey. ibid. §. 101. sqq. *Zweyte Classe.* ib. §. 106. sqq. *Dritte Classe.* ibid. §. 133. sqq.

Landesverweisung, der Vagabonden. Th. II. Tit. XX. §. 4. 191. der Winkelärzte. ibid. §. 708. derer, die von Hazardspielen ein Gewerbe machen. ibid. §. 1303. s. auch *Verweisung.*

Landgesinde. Dienstzeit desselben. Th. II. Tit. V. §. 42. sqq. §. 55. Aufkündigung des Dienstes. ibid. §. 111. übrigens. s. *Gesinde, Gesindedienst, Herrschaft.*

Landgut; von dem Niessbrauche der Landgüter. Th. I. Tit. XXI. §. 151. sqq. von deren Verpachtung. s. *Pacht und Miethvertrag.* Rechte des redlichen Besitzers an den Nutzungen derselben. Th. I. Tit. VII. §. 195. sqq. von deren Verkauf in Pausch und Bogen. Th. I. Tit. XI. §. 83. s. auch *Grundstücke.*

Landgutsbesitzer; in wie fern sie Bürgerländereyen erwerben können. Th. II. Tit. VIII. §. 84. sq.

Landhandwerker, sind in der Regel schuldig, sich zu einer städtischen Zunft zu halten, wenn ihr Handwerk zünftig ist. Th. II. Tit. VIII. §. 185. sqq. übrigens s. von ihnen überhaupt. ibid. §. 185-189. §. 262. sie werden innerhalb der Bannmeile nicht geduldet. ibid. §. 91. Ausn. ibid. §. 93. übrigens s. *Handwerker.*

Landkutsche, die Innhaber derselben werden Rhedern, die, deren Führung sie die Kutsche anvertraut ha-

ben, den Schiffern gleich geachtet. Th. II. Tit. VIII. §. 2452. 2456.

Landkutſcher, von deren Rechten und Verbindlichkeiten. Th. II. Tit. VIII. §. 2452. ſq. ſ. auch *Fuhrleute.*

Landmann, vom Verkaufe ſeines künftigen Zuwachſes. Th. I. Tit. XI. §. 590-594. ſ. auch *Bauer.*

Landmiliz, welchen Geſetzen ſie unterworfen ſey. Th. II. Tit. X. §. 14.

Landwirthſchaft, in wie fern Geiſtliche ſich damit beſchäftigen dürfen. Th. II. Tit. XI. §. 94. ſq. ſ. auch *Ackerwirthſchaft.*

Landzwinger, iſt der, welcher unter Androhung eines gemeinſchädlichen Unternehmens etwas zu erpreſſen ſucht. Th. II. Tit XX. §. 1509. deſſen Strafe. ibid.

Laſten, (onera) der Sache; in wie fern ſie bey einem Inbegriffe von Sachen den einzelnen Sachen mitgetheilet, oder die mit den Laſten verbundene Sache durch die Einverleibung in einen Inbegriff, oder die Ausſcheidung aus demſelben verändert werde? Th. I. Tit. II. §. 36-39. ſie müſſen vertreten werden, wenn ſie ungewöhnlich ſind, oder abgeläugnet werden. Th. I. Tit. V. §. 333 ſqq. das übrige davon ſ. ebendaſelbſt; in wie fern ſie der redliche Beſitzer übernehmen müſſe. Th. I. Tit. VII. §. 218. wie weit der unredliche. ibid. §. 235. §. 248. ſqq. wie weit der Käufer. Th. I. Tit. XI. §. 95. ſqq. beſonders, wenn die Sache in Pauſch und Bogen verkauft worden. ibid. §. 117. ſqq. beym Kauf unter Abweſenden. ibid. §. 128. ſqq. Gewährsleiſtung für die Laſten. ibid. §. 175. ſqq. alle Laſten müſſen von dem nutzbaren Eigenthümer getragen werden. Th. I. Tit. XVIII. §. 11. in wie fern vom Nutzungsberechtigten. Th. I. Tit. XXI. §. 11. in wie fern vom Nieſsbraucher. ibid. §. 46. ſqq. Pflichten des Legatarii in Anſehung der Laſten bey Vermächtniſſen. Th. I. Tit. XII. §. 325. ſqq. §. 332. — der gemeinſchaftlichen Sache; Pflichten der Intereſſenten in Anſehung derſelben. Th. I. Tit. XVII. §. 45. ſqq. — der vermietheten oder verpachteten Sache; wer ſie trage, und was ſonſt dabey Rechtens ſey. Th. I. Tit. XXI. §. 288. ſqq. §. 413. ſq. beſonders, wenn ſie bey Ge-

legenheit des Krieges aufgelegt worden. ibid. §. 560. sqq. Lasten, neue, dürfen von dem Pächter den Unterthanen nicht aufgelegt werden. ibid. §. 438. — der Gerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 102. sqq. 87. — der Cammereygüter; was bey deren Auflegung zu beobachten sey. Th. II. Tit. VIII. §. 153. sqq. — der Dorfgemeinen, davon handelt Th. II. Tit. VII. §. 37. sqq. s. auch *Gemeindearbeiten, Dienste.*

Lasten, bürgerliche; in wie fern sie von Soldaten getragen werden müssen. Th. II. Tit. X. §. 17. sqq. §. 25. §. 33. sq. in wie fern von den Geistlichen. Th. II. Tit. XI. §. 96. in wie fern von dem Kirchenvermögen. ibid. §. 165. sq. besonders von den Kirchengebäuden. ibid. §. 174. s. auch *Abgaben.*

Laster, s. *unnatürliche Laster.*

Latrocinium ist vorhanden, wenn jemand einen Andern vorsetzlich mordet, um sich durch dessen Tod Gewinn oder Vortheil zu verschaffen. Th. II. Tit. XX. §. 1193. dessen Strafe. ibid. und §. §. sqq.

Laudemien bey Erbzinsgütern. Th. I. Tit. XVIII. §. 714. sqq. müssen von jedem neuen Erbzinsmann, ausgenommen den Erben in absteigender Linie, entrichtet werden, in so fern nicht durch den Erbzinsbrief, oder wohl hergebrachte Gewohnheiten ein anderes bestimmt ist. §. 714-719. vergl. §. 738. bey einer Veränderung in der Person des Obereigenthümers findet das Laudemium der Regel nach nicht statt. ibid. §. 730. das Laudemium bestehet in Zwey vom Hundert des Kaufgeldes, oder des Werths. ibid. §. 720. 727. 728. sq. übrigens s. §. 714-746. bey *Erbpachten* giebt sie der Erbpächter nicht, wofern sie nicht vorbedungen worden. Th. I. Tit. XXI. §. 203. Laudemien gehören zur Civilgerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 116.

Leben, menschliches; von dessen Versicherung. Th. II. Tit. VIII. §. 1968-1974. welche Personen das Leben eines Dritten versichern lassen können. ibid. §. 1969. sqq. Form dieses Versicherungscontrakts. ibid. §. 2050. 2085. 2089. sqq. Erfüllung der aus diesem Versicherungscontrakt entspringenden Verbindlichkeit. ibid. §. 2152. sqq. 2293. sqq. dessen *Gefährdung* ist ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §.

699. §. 748. *Strafgesetze zu dessen Sicherstellung*, davon handelt der ganze *Eilfte Abschnitt des Zwanzigsten Titels des Zweyten Theils.* Seite 1275. sqq. s. *Tod.*

Lebensart; in wie fern die Aeltern bey deren Wahl concurriren. Th. II. Tit. II. §. 109. sqq. in wie fern der Sohn seine künftige Lebensart selbst bestimmen könne, und unter welchen Modificationen dies geschehen müsse. ib. §. 112. sqq. in wie fern die Wahl der Lebensart bey Kindern der Gutsunterthanen von der Herrschaft abhange. Th. II. Tit. VII. §. 171. sqq. von deren Wahl in Ansehung der Pflegbefohlnen. Th. II. Tit. XVIII. §. 329. sqq.

Lebensmittel; Nahrungsmittel und Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, dürfen nicht verkauft werden. Th. II. Tit. XX. §. 722. Strafe. ibid. Strafe derer, welche sie auf schädliche Weise vermischen und verfälschen. ibid. §. 723. sqq.

Legat; so heisst die einzelne bestimmte, im Testamente oder Codicille jemanden hinterlassene Summe oder Sache. Th. I. Tit. XII. §. 6. heisst auch Vermächtniss. ibid. *Subjekte*, welche Legate hinterlassen oder erhalten können. ib. §. 9-43. Th. II. Tit. XI. §. 1199. sqq. *Form*, wie sie hinterlassen werden müssen. Th. I. Tit. XII. §. 46-49. §. 66. sqq. besonders die Vermächtnisse, welche den zwanzigsten Theil der Verlassenschaft nicht übersteigen. ibid. §. 161. sqq. mündliche. ibid. §. 172-174. Vermächtnisse können bis zum zwanzigsten Theil der Erbschaft auch von dem errichtet werden, welcher einen andern zu seinem Vertragserben ernannt hat. Th. I. Tit. XII. §. 628. das Eigenthum einer vermachten Sache gehet mit dem Tode des Erblassers auf den Legatarium über. ibid. §. 288. von Bedingungen bey Vermächtnissen. s. *Bedingung. das Legat fällt weg*, 1) wenn die legirte Sache zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr in dem Nachlasse vorhanden ist. Th. I. Tit. XII. §. 315. 2) wenn der Legatarius das Eigenthum der ihm vermachten fremden Sache nach dem Tode des Erblassers titulo gratuito bereits an sich gebracht hat. ibid. §. 380. 3) wenn er zur Zeit des errichteten Legats schon Eigenthümer der legirten Sache war. ibid. §. 381. 4) wenn der Testator die fremde

Sache als seine eigene vermacht hat. ibid. §. 384. 5) wenn die legirte Sache vom Verkehr gänzlich ausgeschlossen ist. ibid. §. 386. 6) wenn eine legirte Schuld unrichtig oder der Schuldner unvermögend ist. ibid. §. 417. Einschr. §. 418. 7) wenn bey dem Vermächtniss einer Passivschuld sich findet, dass der Legatarius dem Testator zur Zeit seines Ablebens nichts schuldig war. ibid. §. 129. oder dass der Testator diese Schuld nach errichtetem Legate bereits bezahlt habe. ibid. §. 433. 8) wenn das Testament oder Codicill zurückgenommen. ibid. 565. sq. oder 9) das Vermächtniss widerrufen wird. ib. §. 593. sqq. desgleichen 10) der Erbvergleich. ibid. §. 637. Einschr. §. 638. 11) wenn Mönchen oder Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde etwas vermacht wird. Th. II. Tit. XI. §. 1199. sqq. von den *Zuwüchsen* der Legate. Th. I. Tit. XII. §. 366. sqq. vergl. ibid. §. 283. sqq. *Arten der Legate.* 1) Geldvermächtnisse. ibid. §. 328. sqq. von deren Verzinsung. ibid. §. 328. sqq. Sicherheitsbestellung deshalb. ibid. §. 290. von vermachten Geldzinsen. ibid. §. 304. s. *Geldzinsen.* 2) Legate künftiger Sachen. ibid. §. 373. 3) — eigener Sachen des Erben. ibid. §. 374. 4) — fremder Sachen. ibid. §. 377. sqq. dergleichen Legate werden im zweifelhaften Fall nicht vermuthet. ibid. §. 383. 5) — der Handlungen. ibid. §. 387. 6) legatum optionis. ibid. §. 388. sqq. die Wahl kommt im zweifelhaften Fall dem Erben zu. ibid. vergl. 391. 7) legatum generis. ibid. §. 401. sqq. s. *Gattung.* 8) legatum speciei. ibid. §. 406. sq. 9) Vermächtnisse flüssiger Sachen. ibid. §. 407. 10) einer Schuldverschreibung. ibid. §. 408. ob und in wie fern die Instrumente den Schuldforderungen, die sich in einem gewissen Behältnisse befinden, dessen Innhalt jemanden vermacht worden, zu dem Vermächtnisse gehören. ib. §. 414. sq. 11) legatum annuum. ibid. §. 419. sq. 424. 12) legatum usus et ususfructus. ibid. §. 421. sqq. dauert in zweifelhaften Fällen lebenslang. ibid. §. 421. bey moralischen Personen 50 Jahr. ibid. §. 423. Einschr. §. 424. 13) Vermächtniss einer Passivschuld des Legatarii. ibid. §. 425. sqq. 14) Vermächtniss einer Passivschuld des Erblassers. ibid. §. 430. sqq. 15) legatum alimentorum. ibid. §. 441. sqq. Festsetzung und Dauer der

vermachten Alimente. ibid. §. 442. ſqq. 16) Legat der Ausſtattung. ibid. §. 447. ſqq. 17) Vermächtniſſe von Sachen, die der Legatarius nicht beſitzen kann. ibid. §. 452. ſqq. 18) legatum pignoris. ibid. §. 427. 19) legatum poenae. ibid. §. 457. 20) legatum dignitatis. ibid. §. 546-549. 21) legatum ad pias cauſas. auswärtigen darf das Legat ohne beſondere Erlaubniſs des Landesherrn nicht verabfolgt werden. Th. II. Tit. XI. §. 195. ſqq. inländiſche bedürfen zu Annehmung eines fünfhundert Reichsthaler überſteigenden Legats die landesherrliche Genehmigung. ibid. §. 197. ſqq. Ausnahme bey den inländiſchen Armenanſtalten. Th. II. Tit. XIX. §. 44. ſqq. desgleichen bey den Univerſitäten, Gymnaſien und Realſchulen. Th. II. Tit. XII. §. 21. 58. 22) legatum tutori deſtinatum. Th. II. Tit. XVIII. §. 218. ſq. von der Münzſorte bey Legaten. Th. I. Tit. XII. §. 450. von deren Zahlung. ibid. §. 294. ſqq. §. 302. ſqq.

Legatarius; Verhältniſs der Legatarien gegen die Erben. Th. I. Tit. XII. §. 254. ſqq. 263. 271. 276. 279. 283. 289. ſqq. Verhältniſs gegen einen Sublegatarius. ibid. §. 293. wann die Legatarien die Uebergabe und Auszahlung oder Nutzung des Legats fordern können. ibid. §. 294. ſqq. §. 302. ſqq. was bey der Uebergabe des Legats überhaupt und in Abſicht der Koſten Rechtens ſey. ibid. §. 305. ſqq. wie der Legatarius das Legat übernehmen müſſe. ibid. §. 325. ſqq. Einfluſs eines Vergleichs zwiſchen den Erben auf die Rechte der Legatarien. Th. I. Tit. XVI. §. 440. ſq. von den Abzügen, die ſie ſich gefallen laſſen müſſen. Th. I. Tit. XII. §. 333. ſqq. 352. ſq. Rechte der Legatarien bey Prozeſſen, welche die Verlaſſenſchaft betreffen. ibid. §. 298. ſqq. ſie können ſich ſowohl an den Käufer als Verkäufer der Erbſchaft halten. Th. I. Tit. XI. §. 462. ſqq. ſ. auch *Legat.*

Legitimation. I.) *überhaupt;* der Erben zum Nachlaſs. Th. I. Tit. IX. §. 482. ſqq. des Deponenten zum Empfang der deponirten Sache. Th. I. Tit. XIV. §. 63. ſqq. deſſen, der ein Pfand zurückfordert. Th. I. Tit. XX. §. 180. ſqq. des Wechſelgläubigers. Th. II. Tit. VIII. §. 893. ſqq. II.) *bey Prozeſſen.* 1) *ad cauſam;* des Aſſignatarii zu Einklagung

der angewiesenen Forderung. Th. I. Tit. XVI. §. 281. in wie fern der Verwalter zu gerichtlichen Handlungen, welche die seiner Verwaltung anvertrauten Sachen betreffen, berechtigt sey. Th. I. Tit. XIV. §. 123-125. Rechte der Legatarien, sich in Erbschafts-Prozesse zu mischen. Th. I. Tit. XII. §. 299. 300. deren Concurrenz bey Prozessen, welche das Legat betreffen. ibid. §. 301. des Niessbrauchers wegen der Prozesse, welche die im Niessbrauche habende Sache betreffen. Th. I. Tit. XXI. §. 82. sqq. des Erbpächters. ibid. §. 225. sq. bey Streitigkeiten über dingliche Rechte. Th. I. Tit. XIX. §. 10. sq. 2) *ad processum*; in wie fern der Mann für die Frau, oder diese ohne jenen für sich prozessiren könne. Th. II. Tit. I. §. 188-190. §. 202-204. des Vorstehers der Familie. Th. II. Tit. IV. §. 13. sqq. des Besitzers bey Familienfideicommissen. ib. §. 117. sq. eines Mandatarii der Gemeinen. Th. II. Tit. VI. §. 136. 152. der Kirchenvorsteher in Kirchensachen. Th. II. Tit. XI. §. 650. sqq. des Vormundes in Sachen der Pflegbefohlnen. Th. II. Tit. XVIII. §. 501. sqq.

Legitimation unehelicher Kinder, *a*) durch richterlichen Ausspruch. Th. II. Tit. II. §. 592-595. 599. *b*) durch Heyrath mit der Mutter. ibid. §. 596. 598. 600. dadurch wird der Adel mitgetheilet. Th. II. Tit. IX. §. 5. *c*) durch gerichtliche Erklärung des Vaters. ibid. §. 597. *d*) durch obrigkeitliche Declaration. ibid. §. 601-611. *e*) *ad delendam maculam*. ibid. §. 663 bis 665. deren Einfluss auf die Unterthänigkeit des Kindes. Th. II. Tit. VII. §. 95. in wie fern sie zur Lehnsfolge berechtige. Th. I. Tit. XVIII. §. 361. bis 364. qualificirt zur Aufnahme in Zünfte. Th. II. Tit. VIII. §. 279.

Lehn, ist eine Sache, deren nutzbares Eigenthum jemanden unter der Bedingung einer dem Obereigenthümer zu erweisenden besondern Treue gegen den von diesem ihm zu leistenden besondern Schutz besitzt. Th. I. Tit. XVIII. §. 13. *Objekt*, was Lehn seyn könne. ib. §. 25. sqq. jede Sache, bey welchem das Obere von dem nutzbaren Eigenthum getrennt seyn kann. ib. §. 25. *res infeudari solita*. ibid. §. 40. sqq. §. 48. *Subjekte*. 1) welche Lehne geben können.

§. 39-43. §. 86. nur der, welcher über das volle Eigenthum aus eigener oder übertragener Macht zu verfügen berechtigt ist. ibid. §. 39. 2) welche Lehne empfangen können. ibid. §. 44-62. §. 86. deren besondere Eigenschaften hängen in der Regel von der Fähigkeit zur Leistung der Lehnspflichten und von der Bestimmung des Lehnsvertrages ab. ibid. §. 45. sqq. 47. sqq. *Arten der Lehne*, 1) *gegebene* (*data*). sind solche, die dem Vasallen von dem Lehnsherrn aus dessen bisherigen Eigenthum ursprünglich verliehen sind. ibid. §. 23. das Obereigenthum derselben kann vom Lehnsherrn ohne Zuziehung des Vasallen veräusert werden. ibid. §. 178. Einschränkung. §. 182. sqq. sie werden durch eine Felonie der ersten und zweyten Classe verwirkt. §. 153. 154. 2) *aufgetragene*, (*oblata*) heissen solche, deren Eigenthum ursprünglich dem Lehnsherrn vom Vasallen aufgetragen worden, um letztern damit zu beleihen. ibid. §. 23. 24. Vorzüge solcher Lehne vor gegebenen in Ansehung der Anwartschaften. ibid. 450. bey ihnen geschieht im zweifelhaften Falle die Auslegung des Lehnsvertrages oder Lehnbriefes zum Vortheil des Vasallen. ibid. §. 198. 199. das Obereigenthum derselben kann ohne Zuziehung des Vasallen nicht veräusert werden. ibid. §. 179-183. sie werden nur durch eine Felonie der ersten Classe verwirkt. ibid. §. 153. 154. 3) *Feuda nova jure antiqui concessa.* ibid. §. 402. sqq. Succession in denselben. ibid. 4) *Adliche Lehne*, sind solche, von welchen der Vasall nach dem ursprünglichen Vertrage, Ritterdienste zu leisten verpflichtet ist. ibid. §. 66. unadliche Personen sind deren in der Regel nicht fähig. ibid. §. 67 5) *Afterlehn*, ibid. §. 210. sqq. s. *Afterbelehnung.* 5) *Lehne der Bisthümer.* Th. II. Tit. XI. §. 1034. 6) *Erblehne*, sind solche, wo die Successionsordnung der gemeinen Rechte vorgeschrieben ist. Th. I. Tit. XVIII. §. 437. 7) *Geldlehn*, ist ein Capital, wovon dem Vasallen das Nutzungsrecht zu Lehn gegeben worden. ibid. §. 73. sq. dafür sind Gelder, welche blos zum Lehne bestimmt, oder daraus gelöset werden, noch nicht zu achten. ibid. §. 74. s. *Lehnstamm.* Von Geldlehnen, die zu Vergütung der Holzverwüstungen errichtet werden. ibid. §. 566. sqq. 8) *Kirchlehn*, darunter wird das

Patronatrecht verstanden. ibid. §. 72. 9) *Lehnstamm*, ibid. §. 605. sqq. 10) *Mannlehne*, s. *Mannlehen*. 11) *Pfandlehn*, heisst das Pfandrecht, welches einem Gläubiger auf eine zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden. ibid. §. 75. in wie fern es bestehe. ibid. §. 76 - 78. 12) *Weiberlehne* sind solche, in welchen auch Frauenspersonen zur Succession gelangen. ibid. §. 422. diess geschieht aber nicht eher, als bis keine männliche Nachkommen mehr vorhanden sind. ib. übrigens s. §. 422 - 436. *Ursprüngliche Bestellung der Lehne*, ibid. §. 79 - 101. 1) Art der Bestellung überhaupt. §. 79. 80. durch Lehnsverträge, letztwillige Verordnungen oder Verjährung. ibid. §. 80. 2) besonders durch Lehnsverträge. ibid. §. 81. sqq. s. *Lehnsvertrag*. 3) durch die wirkliche Belehnung oder Investitur. ibid. §. 88 - 90. s. *Investitur*. 4) vom Lehnsreverse. ibid. §. 91. s. *Lehnsrevers*. 5) Lehnbrief und Lehnsschein. ibid. §. 95 - 100. s. *Lehnbrief*. *Erneuerung der Lehne*, §. 102 - 142. muss geschehen, so oft die Person des Lehnsherrn oder Vasallen verändert wird, in der Regel auch dann, wenn sich blos die Person, deren Repräsentanten verändert. ibid. 102. 106. nähere Bestimmung und Einschränkung. §. 103 - 105. 107. sqq. dabey muss der Lehnseid geleistet werden. ibid. §. 111. sqq. s. *Lehnseid*. Frist, binnen welcher die Erneurung des Lehns nachzusuchen ist. ibid. §. 121. sqq. Verlängerung der Frist. ibid. §. 129. sqq. bey wem im Fall der bestrittenen Lehnsherrlichkeit die Erneuerung nachzusuchen. ibid. §. 134. sqq. von der Lehnsmuthung. §. 116. sqq. s. *Lehnsmuthung*. *von der Gerichtsbarkeit über Lehne*. §. 166. sqq. s. *Lehnsgerichtsbarkeit*. *Von Veräusserung der Lehne*. 1) vom Vasallen; sie kann nicht eigenmächtig auf Fremde geschehen. ibid. §. 187. wann sie eine Felonie begründet. ibid. §. 188. sqq. vom Consense des Lehnsherrn in die Veräusserung. ibid. §. 200. sqq. vorbehaltene Veräusserung bey *feudis oblatis*, ibid. §. 198. sqq. Rechte und Pflichten der Descendenten des Vasallen, bey geschehener Veräusserung. §. 269. sqq. 2) Rechte und Pflichten der Agnaten und Mitbelehnten. 302. sqq. die Zuziehung des Anwarter ist dabey nicht nothwendig. §. 470. 3) vom Lehnsherrn. ibid. 178 - 186. dessen Obereigenthum kann

in der Regel ohne Zuziehung des Vaſallen veräuſsert werden. ibid. §. 179 ausgenommen bey *feudis oblatis.* ibid. §. 179. ſq. übrigens ſ. §. 180-186. *von Abtretung der Lehne.* §. 194. ſqq. *von der weitern Verleihung.* ibid. §. 210. ſqq. ſ. *Afterbelehnung.* vergl. Th. II. Tit. XI. §. 1034. *von der Verſchuldung und Belaſtung der Lehne,* ſie kann nur in den durch die Geſetze ausdrücklich beſtimmten Fällen, oder mit Conſens des Lehnsherrn geſchehen. ibid. §. 228. ſqq. Rechte und Pflichten der Deſcendenten des Vaſallen dabey. ibid. 268. ſqq. Rechte der Agnaten und Mitbelehnten. ibid. §. 311. ſqq. die Zuziehung des Anwarters iſt dabey nicht nothwendig. §. 470. ſ. *Lehnsſchulden. Von den letztwilligen Verfügungen über Lehne.* die geſetzliche Erlaubniſs ein Lehn zu veräuſsern ſchlieſst die Befugniſs letztwillig darüber zu verfügen noch nicht in ſich. ibid. §. 301. wohl aber die vom Lehnsherrn in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einſchränkung ertheilte. ibid. §. 200. freye letztwillige Verfügungen kann nur der erſte Erwerber mit Genehmigung des Lehnsherrn treffen. ibid. §. 262. *von der Lehnsfolge.* ibid. 358-477. ſ. *Lehnsſucceſſion.* — *Theilung des Lehns.* §. 478. ſqq. muſs in der Regel naturaliter geſchehen. §. 479. was dabey zu beobachten ſey. ibid. §. 486. 487. was Rechtens ſey, wenn das Lehn nicht getheilt werden kann, oder einem der Intereſſenten gegen Abfindung der übrigen überlaſſen worden iſt. §. 484. ſqq. 488. ſqq. ſ. *Theilung des Lehns.* — *Verluſt des Lehns;* durch Felonie. §. 153. 154. 188. ſqq. §. 615. ſqq. ſ. *Felonie. Verluſt des Obereigenthums.* §. 640. ſqq. ſ. *Obereigenthum. Lehnsherr.* — *Aufhebung des Lehns.* §. 643. ſqq. *a)* durch Entſagung des Lehnsherrn oder Vaſallen. §. 643 bis 656. *b)* durch Verjährung. §. 657-669. findet nicht ſtatt, ſo lange das Recht des Lehnsherrn aus dem Hypothekenbuche conſtirt. §. 659. *c)* durch Erledigung. §. 670-676. ſ. *Apertura feudi. d)* durch Conſolidation. §. 672. Dieſe iſt nicht vorhanden, wenn die Rechte des Lehnsherrn und Vaſallen auf einige Zeit in der Perſon eines Repräſentanten des Lehnsherrn oder des Beliehenen vereinigt werden. §. 677. *e)* durch Untergang der Sache. §. 678. *Was ſonſt bey Lehnen zu bemerken ſey;* in wie fern Lehne zur Erbſchaft eines Verſtorbenen zu rechnen ſind. Th. I.

Tit. IX. §. 354. 355. Lehne der Kinder gehören zu ihrem freyen Vermögen. Th. II. Tit. II. §. 150. dem Landesherrn anheimgefallene können von ihm wieder verliehen werden. Th. II. Tit. XIV. §. 20. übrigens s. *Vasall. Lehnsherr.*

Lehnsabfindung, wie dabey der Uebernehmungspreis auszumitteln sey. Th. I. Tit. XVIII. §. 488 - 492. die Portion der Abgefundenen bleibt beym Mangel anderer Verabredung im Lehne stehen. ibid. §. 493. sqq. Succession in die Abfindungen. ibid. §. 496. sqq. übrigens s. §. 499. sqq.

Lehnsagnaten s. *Agnaten.*

Lehnsanwarter s. *Anwarter.*

Lehnsbesitzer, erhält den Schatz. Th. I. Tit. IX. §. 96. in wie fern er bey Gemeinheitstheilungen den Lehnsherrn und die Lehnsfolger zuziehen müsse. Th. I. Tit. XVII. §. 324 331. s. auch *Vasall.*

Lehnbrief; was derselbe enthalten müsse. Th. I. Tit. XVIII. §. 97. Rechte des Vasallen in Absicht desselben. ibid. §. 95. sqq. er wirkt gegen den Lehnsherrn einen vollen Beweis, und wenn er der erste ist, für und wider die Agnaten und Mitbelehnten. §. 100. sq. dessen Abänderung. §. 99. 139. sqq.

Lehnscompetenz; davon siehe Th. I. Tit. XVIII. §. 350. sqq. 376.

Lehnscurator; von dessen Bestellung, Rechten und Pflichten. Th. II. Tit. XVIII. §. 996 - 1002. Th. I. Tit. XVIII. §. 167. von Ableistung des Lehnseides durch denselben. Th. I. Tit. XVIII. §. 112. sq. von der Felonie gegen den Vormund des Lehnsherrn. ibid. §. 160.

Lehnsdienste; davon siehe Th. I. Tit. XVIII. §. 144. sqq. s. auch *Felonie.*

Lehnseid; kann durch einen Specialbevollmächtigten geleistet werden, wo die Gesetze des Lehnshofes nicht ausdrücklich entgegen stehen. Th. I. Tit. XVIII. §. 111. übrigens s. *Lehnscurator, Lehnsindult.*

Lehnseigenschaft; wird nicht vermuthet. Th. I. Tit. XVIII. §. 79. muss bey Grundstücken im Hypothekenbuche vermerkt werden. ibid. §. 84. sq. mit derselben wird das Lehngut in der Regel verkauft, wenn dies auch Schulden halber an die Meistbiethenden geschieht. ibid. §. 337. sqq. von ihrer Veränderung und Einschränkung. §. 602. sqq. in wie

fern Pertinenzſtücke eines Lehns die Lehnseigenſchaft haben. ibid. §. 28. ſqq.

Lehnserben; von ihrer Auseinanderſetzung mit den Allodialerben. Th. I. Tit. XVIII. §. 506. ſqq. 1) überhaupt. §. 507-509. 2) wegen der Nutzungen. §. 510. 3) wegen des Inventarii. §. 511-526. 4) wegen der Meliorationen. §. 527-553. 5) wegen der Verſchlimmerungen. §. 554-579. 6) wegen der Schulden. §. 580-601.

Lehnsfolger; in wie fern ſie bey Gemeinheitstheilungen zugezogen werden müſſen. Th. I. Tit. XVII. §. 326-331.

Lehnsgerichtsbarkeit; davon ſiehe Th. I. Tit. XVIII. §. 166. ſqq. in nicht ſtreitigen Angelegenheiten, die das Lehn betreffen, zum Beyſpiel die Beſtellung und Beſtätigung eines Lehnsvormundes, ſteht ſie dem Lehnsherrn und deſſen Curie ohne Unterſchied zu. ibid. §. 166. 167. in nicht ſtreitigen Angelegenheiten nur in ſo fern, als er Landesherr iſt, oder ſie *ex conceſſione* des Landesherrn beſitzt. ibid. §. 169. dieſe letztere Lehnsgerichtsbarkeit iſt immer der Obergerichtsbarkeit des Landes untergeordnet. §. 175.

Lehnsherr, iſt der Obereigenthümer eines Lehns. Th. I. Tit. XVIII. §. 14. das iſt der, welcher Antheil an der Proprietät deſſelben ohne das nutzbare Eigenthum hat. ibid. §. 1. ſeine Pflicht beſteht vorzüglich in der Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vaſall das Lehn gehörig zu beſitzen und zu benutzen auſſer Stande ſeyn würde. ibid. §. 21. 22. ſeine Verhältniſſe gegen den Vaſallen, 1) wegen Erneuerung und Muthung des Lehns. ibid. §. 102. ſqq. 2) wegen Lehnstreue und Felonie. ibid. §. 143. ſqq. §. 614. ſqq. beſonders wenn er ſelbſt eine Felonie begeht. ibid. §. 164. 640. ſqq. 3) wegen der Lehnsgerichtsbarkeit. §. 166. ſqq. 4) wegen Veräuſſerung des Obereigenthums. §. 178. ſqq. 5) bey Verſchuldung und Belaſtung des Lehns. §. 228. ſqq. 6) bey Meliorationen. §. 542. 546. ſqq. von ſeinem Rechte bey Aufhebung des Lehns. §. 651-679. in wie fern er bey Gemeinheitstheilungen zugezogen werden müſſe. Th. I. Tit. XVII. §. 324. ſqq.

Lehnsindult; wegen Ableiſtung des Lehnseides. Th. I. Tit. XVIII. §. 115. wegen der Belehnung. ibid. §. 129. ſqq.

Lehnsinventarium; davon ſiehe Th. I. Tit. XVIII. §. 511. ſqq. ſ. auch *Inventarium.*

Lehnsmuthung, beſteht in einem vorläufigen Anerkenntniſſe der Lehnsverbindlichkeit, und in einem Verſprechen, der zu ſeiner Zeit nachzuſuchenden förmlichen Belehnung. Th. I. Tit. XVIII. §. 116. wenn ſie geſchehen müſſe. ibid. §. 115. 117. ſqq.

Lehnspertinenzien, ſind bewegliche Sachen, welche mit unbeweglichen zu Lehn gegeben worden ſind. Th. I. Tit. XVIII. §. 27. davon ſiehe ibid. §. 27-33. was in Abſicht derſelben bey Auseinanderſetzung der Lehns- mit den Allodialerben zu beobachten. ibid. §. 511. ſqq. beſonders in Abſicht der dadurch geſchehenen Verbeſſerung des Lehns. ibid. §. 527. ſqq.

Lehnsrevers, dient zur Verſicherung des Lehnsherrn, daſs der Vaſall die Sache als Lehn beſitzen, und der übernommenen Lehnspflicht nachleben wolle. Th. I. Tit. XVIII. §. 91.

Lehnsſchein, kann der Vaſall bis zur Ausfertigung des Lehnbriefes fordern, iſt aber mit dem bloſsen Lehnsſchein ſich zu begnügen nicht befugt. Th. I. Tit. XVIII. §. 95. ſq.

Lehnsſchulden. In der Regel kann der Vaſall die Subſtanz des Lehns gar nicht, und auch die Nutzungen deſſelben über ſeinen Beſitz hinaus nicht verſchulden. Th. I. Tit. XVIII. §. 228. nur *geſetzliche* und *conſentirte* ſind gültig. ibid. §. 229. im zweifelhaften Falle iſt anzunehmen, daſs das Lehn nur in Subſidium hafte, und daſs die Schuld nur aus den Früchten, und nicht aus der Subſtanz des Lehns zu berichtigen ſey. §. 232-234. von den Lehnsſchulden in Beziehung auf den Lehnsherrn. §. 228-260. in Beziehung auf die Deſcendenten. §. 267. ſqq. in Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnte. §. 311. ſqq. in Beziehung auf die Eventualbelehnte. §. 470. ſqq. von Beytreibung der Lehnsſchulden. ibid. §. 331-357. übrigens ſ. §. 301. 308. ſqq. 580. ſq.

Lehnſtamm iſt die mit gemeinſchaftlicher Bewilligung der Intereſſenten bey einem Lehn geſchehene Einſchränkung der Lehnseigenſchaft auf einen Theil

des Lehns. Th. I. Tit. XVIII. §. 605. fq. ift folcher in einem fchon vorhandenen Lehne feftgefetzt worden, fo wird die Lehnseigenfchaft des ganzen Guts im zweifelhaften Fall nicht geändert. ibid. §. 607. wenn das Gut dadurch die Eigenfchaft eines freyen Eigenthums erhält, und der Lehnsftamm nur als Geldlehn zu betrachten fey. ibid. 610. die Succeffion in demfelben gefchieht wie beym Hauptgut, aus dem er gezahlet worden. ib. §. 613.

Lehnsfucceffion; dazu find nur die berechtigt, auf welche die urfprüngliche Belehnung ausdrücklich erftreckt worden. Th. I. Tit. XVIII. §. 358. 1) *unter den Defcendenten des erften Erwerbes.* §. 359. fqq. *a) überhaupt;* fie müffen lehnsfähig feyn und; für folche werden nur die aus einer gültigen Ehe zur rechten Hand geborne gerechnet. §. 360. in wie fern legitimirte Kinder fuccediren können. §. 361. fqq. in wie fern adoptirte Kinder. §. 365-369. in wie fern Perfonen, die das Kloftergelübde abgelegt haben. ibid. §. 370. fqq. in wie fern Wahn- und Blödfinnige. ibid. §. 375. fqq. *b) in Anfehung des Gefchlechts;* nur männliche Nachkommen des erften Erwerbers find in der Regel zur Lehnsfolge berechtigt. ibid §. 380. in der Regel findet fie nach gemeinen Rechten nach den Linien, und nicht nach den Graden ftatt. ibid. §. 383. wie die einmal beftimmte Succeffionsordnung geändert werden könne. ib. §. 386. übrigens f. §. 380-397. 2) *Succeffion der Afcendenten*; in wie fern der Vater in das feinem Sohn abgetretene, ihm zugefallene Lehn fuccedire. ibid. §. 398. fqq. in der Regel hat die auffteigende Linie des erften Erwerbers auf das Lehn keinen Anfpruch. ibid. §. 401. 405. 3) *Succeffion der Mitbelehnten*; fie fchliefsen in der Regel alle weibliche Lehnsfolger aus. ibid. §. 420. die Eintragung ihres Succeffionsrechts ins Hypothekenbuch ift zwar rathfam, aber nicht nothwendig. ibid. §. 421. Succeffion der Mitbelehnten, die Agnaten des erften Erwerbers find. ibid. §. 413. Succeffion der Mitbelehnten, die blofse Gefammthänder find. §. 415. fqq. f. auch *Mitbelehnte.* 4) *Succeffion in Weiberlehen.* §. 422-436. f. *Weiberlehn.* 5) *Succeffion in Erblehen.* §. 437-443. f. *Erblehn.* 6) *von Anwartfchaften.* ibid. §. 444-472. f. *Anwartfchaft.*

Lehnsträger; wenn er bestellt werden könne und müsse. Th. I. Tit. XVIII. §. 49. sqq. §. 55. sqq. 378. er muss die Fähigkeit eines Vasallen haben. ibid. §. 52. in wie fern die Lehnserneuerung wegen der Veränderung in der Person des Lehnsträgers nothwendig sey. ibid. §. 107. sq. 117. sqq. von der Felonie des Lehnsträgers. ibid. §. 161. sq. 165. *Lehnträger bey Bergwerken* ist der, welcher erweislich mit einem Bergwerkseigenthume beliehen ist. Th. II. Tit. XVI. §. 265.

Lehnstreue des Vasallen bestehet darin, dass der Vasall, so viel er kann, den Nutzen des Lehnsherrn befördert, Schaden und Nachtheil abzuwenden sucht, auch die Lehnsdienste und andere Obliegenheiten treulich verrichtet. Th. I. Tit. XVIII. §. 19. sie ist der Unterthanen Treue untergeordnet. ibid. §. 20. nähere Entwickelung der Lehnstreue und besonders deren Verletzung. §. 144-165. übrigens s. ibid. §. 144-166. s. auch *Felonie.*

Lehnsvertrag ist derjenige Vertrag, worin die wechselseitigen Bedingungen, unter welchen das Lehn verliehen oder besessen werden soll, bestimmt sind. Th. I. Tit. XVIII. §. 81. *Wesen.* ibid. §. 81. 82. *Form.* §. 83. muss schriftlich und gerichtlich, auch im Hypothekenbuche eingetragen seyn, wenn unbewegliche Güter als neue Lehne inter privatos verliehen werden. ibid. §. 83. 84.

Lehnwaare s. *Laudemium.*

Lehrbursche s. *Lehrling.*

Lehrer s. *Schullehrer, Professoren.*

Lehrgeld für Handwerkslehrlinge; wie es festzusetzen sey. Th. II. Tit. VIII. §. 290. sq. was sonst dabey Rechtens sey. §. 304. 308. 311. sqq.

Lehr- und Losssprechegeld muss der Vater des unehelichen Kindes entrichten. Th. II. Tit. II. §. 635.

Lehrjahre der Handwerker; wie sie zu bestimmen sind. Th. II. Tit. VIII. §. 290. sq. Erlassung derselben. ibid. §. 320. sqq.

Lehrlinge, Handwerkslehrlinge müssen sich bey der Zunft einschreiben lassen. Th. II. Tit. VIII. §. 278. von ihrer Aufnahme. ibid. §. 279. sqq. von ihrer Sicherheitsbestellung. §. 287. sqq. Pflichten des Meisters in Absicht ihrer. §. 292. sqq. §. 297. Pflichten

des Lehrlings. ibid. §. 295. ſq. von dem Züchtigungsrecht über Lehrlinge. §. 298. ſqq. Aufhebung des Vertrags zwiſchen Meiſter und Lehrlingen. §. 303. 1) durch den Tod des erſten. ibid. §. 304. ſqq. 2) durch Entweichung des letztern. ibid. §. 308. ſq. 3) durch Ergreifung eines andern Gewerbes. ibid. §. 310. 4) durch Zurückſchickung des Meiſters. §. 315. von kranken Lehrlingen. ibid. §. 317. ſqq. von ihrer Lehrzeit. §. 320. ſqq. ſ. *Lehrjahre.* von ihrer Losſprechung. §. 323. ſq. ſ. *Losſprechung.* in wie fern die Meiſter für ſie haften. Th. I. Tit. VI. §. 65. ſqq. können auf dem Lande von unzünftigen Maurern, Zimmerleuten und Schmieden gehalten werden. Th. II. Tit. VIII. §. 189. aber nicht von Fabrikanten. ibid. §. 419. ſie gehören zur Parochie des Meiſters. Th. II. Tit. XI. §. 276. vergl. 272. ſ. auch *Meiſter.*

Leibeigenſchaft, iſt abgeſchaft. Th. II. Tit. VII. §. 148.

Leibesſtrafen, dabey ſoll auf die körperliche Beſchaffenheit des zu beſtrafenden Rückſicht genommen werden. Th. II. Tit. XX. §. 50. von deren Verwandlung. ibid. §. 85. ſqq. vergl. Tit. XVII. §. 120. ſqq. Tit. XX. §. 1262. ſq. von deren Colliſion. Tit. XX. §. 55-57.

Leibgeding, ſo heiſsen Sachen oder Capitalien, welche der Frau nach dem Tode des Mannes zum Nieſsbrauche angewieſen werden. Th. II. Tit. I. §. 457. deſſen Rechte. ibid. §. 465. ſqq.

Leibrenten, ſo heiſst die beſtimmte Abgabe, zu deren Entrichtung ſich jemand, gegen Empfang einer Summe Geldes oder einer andern Sache, auf die Lebenszeit eines Menſchen verpflichtet. Th. I. Tit. XI. §. 606. der, welcher die Capitalsſumme, wofür die Leibrente verſprochen wird, entrichtet, heiſst der *Käufer der Leibrente.* §. 609. auch für einen Dritten kann eine Leibrente gekauft werden. §. 612. Rechte des Käufers einer Leibrente. §. 611. ſqq. Niemand kann zu Verkürzung der Rechte ſeiner Gläubiger ſein Vermögen auf Leibrenten geben. ibid. §. 640. Anfang und Ende der Leibrenten-Zahlung. §. 649. 650. Aufhebung des Leibrentencontrakts. §. 625. ſqq. in wie fern der Nieſsbraucher die Leibrenten genieſse. Th. I. Tit. XXI. §. 42.

Leibwäſche, welche zum perſönlichen Gebrauche beſtimmt iſt, gehört zur Garderobe. Th. I. Tit. II. §. 24. deren beſondere Rechte im Fall der ehelichen Gütergemeinſchaft. Th. II. Tit. I. §. 640. ſq. weibliche Leibwäſche wird zur Niftelgerade gerechnet. ibid. §. 526.

Leichendiebſtal, deſſen Beſtrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1152. ſqq. beſonders an dem Todtengräber. ibid. §. 1153.

Leichenpaſs, ertheilt das Obergericht der Provinz. Th. II. Tit. XI. §. 463.

Leidenſchaft, wenn die Leidenſchaft ſo hoch geſtiegen iſt, daſs der Menſch der Vernunft nicht mächtig iſt, ſo wird derſelbe einem Wahnſinnigen gleich geachtet. Th. I. Tit. IV. §. 29. doch wird ein ſo hoher Grad der Leidenſchaft nicht vermuthet. ibid. §. 30. wenn durch Erregung heftiger Leidenſchaften Willenserklärungen veranlaſst werden, ſo treten die Vorſchriften. §. 91. 92. ein. In wie fern Leidenſchaften bey letztwilligen Verfügungen in Betrachtung kommen. Th. I. Tit. XII. §. 23. ſqq. in wie fern ſie die Zurechnung der Verbrechen hindern. Th. II. Tit. XX. §. 22. vergl. §. 18. aus Leidenſchaft begangene Pflichtwidrigkeiten der Juſtizbedienten, wie ſie zu beſtrafen ſind. Th. II. Tit. XX. §. 371.

Leihvertrag, iſt vorhanden, wenn jemanden eine Sache bloſs zum Gebrauche unter der Bedingung, daſs eben dieſelbe Sache zurückgegeben werde, unentgeldlich eingeräumt wird. Th. I. Tit. XXI. §. 229. iſt die Zeit der Rückgabe entweder in ſich ſelbſt, oder durch die Art oder durch den Zweck des eingeräumten Gebrauchs beſtimmt, ſo exiſtirt ein *eigentlicher* Leihvertrag. ibid. §. 230. iſt dieſs nicht beſtimmt, ſo iſt es ein *precarium.* ibid. §. 231. Rechte und Pflichten des Leihers. ibid. §. 238 - 244. beſonders wegen Zurückgebung der geliehenen Sache. ibid. §. 245 - 247. wegen des von ihm zu vertretenden Grades der Schuld. §. 248. ſqq. wegen des Zufalls. §. 251. ſqq. Pflichten des Verleihers. ibid. §. 257. ſein Recht wegen Zurückforderung der geliehenen Sache. ibid. §. 234. ſqq.

Leinpfad, am Ufer der Flüſse, deſſen Gebrauch. Th. II. Tit. XV. §. 57. ſqq.

Leinwand, bereits zugeſchnittene, gehört zur Garderobe. Th. I. Tit. II. §. 24. alle Arten derſelben, ver-

arbeitet oder unverarbeitet, gehören zur Niftelgerade. Th. II. Tit. I. §. 530.

Leistungen, f. *Präftationen.*

Letzter Wille, f. *Wille.*

Licht im Gebäude, dazu kann fich ein jeder Oeffnungen und Fenfter in feiner Mauer machen. Th. I. Tit. VIII. §. 137. nähere Beftimmung, wenn die Mauer unmittelbar an des Nachbars Fundum anftöfst. ibid. §. 138. fqq.

Liebestrank, Strafe der dadurch befchädigten Gefundheit oder verurfachten Tödtung. Th. II. Tit. XX. §. 867. fqq.

Lieferanten, fo heifsen diejenigen, welche einem Andern eine beftimmte Sache für einen gewiffen Preis zu verfchaffen fich verpflichten. Th. I. Tit. XI. §. 981. find nicht Kaufleute, wenn fie nur einzelne Lieferungen annehmen. Th. II. Tit. VIII. §. 487. ihre Rechte und Pflichten. Th. I. Tit. XI. §. 982. fqq.

Lieferungen, an den Feind, wie folche dem Pächter vom Verpächter zu vergüten find. Th. I. Tit. XXI. §. 563. fqq. 592. fqq.

Lieferungsvertrag, davon handelt. Th. I. Tit. XI. §. 981. bis 987. in wie fern ein Verwalter ihn zu fchliefsen befugt fey. Th. I. Tit. XIV. §. 131.

Litigiofa res, f. *Sache, ftreitige.*

Litis Denunciatio, des Bürgen an den Hauptfchuldner. Th. I. Tit. XIV. §. 342-350. des Rückbürgen an den Bürgen. ibid. 381-384. der Mitverpflichteten (*correorum debendi*,) Th. I. Tit. V. §. 431. 432.

Livree, ift ein Theil des Lohns. Th. II. Tit. V. §. 37. welche Stücke nicht zur ordentlichen Livree gehören. ibid. §. 38. 39. fie mufs von der Herrfchaft zu den beftimmten Zeiten promt gegeben werden. ibid. §. 82. Anfprüche des Gefindes darauf, wenn die Herrfchaft geftorben, oder der Dienftbothe feines Dienftes entlaffen ift. ibid. §. 103. fq, 161. übrigens f. §. 123. 149. 154. fqq.

Locatio conductio operarum; davon f. Th. I. Tit. XI. §. 895. fqq. f. *Handarbeiter, gedungene. Künftler, gedungene.*

Locatio conductio operis; davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 925. fqq. Rechte und Pflichten des Beftellers eines Werks. ibid. §. 925. fqq. in wie fern derfelbe vom Contrakt abgehen könne. ibid. §. 938. 947. 962. in wie fern er cafum trage. ibid. §. 959. fqq. f. auch *Werkmeifter.*

Loeben dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniſs nicht angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 80.

Löſchgeräthe; deren Unterhaltung iſt Gemeindepflicht. Th. II. Tit. VII. §. 37. Nr. 12. ſ. *Feuerſchaden.*

Löſchung der Hypotheken; dadurch wird das dingliche Recht des Gläubigers aufgehoben, auch wenn der Anſpruch ſelbſt noch nicht getilgt wäre, jedoch muſs ſie gehörig geſchehen ſeyn. Th. I. Tit. XX. §. 524. was bey einer zur Ungebühr geſchehenen Löſchung Rechtens ſey. ibid. §. 526. ſqq. wer die Löſchungskoſten trage. ibid. §. 532. ſq. übrigens ſ. §. 520-535.

Lohgruben; Rechte des Nachbars in Anſehung derſelben. Th. I. Tit. VIII. §. 125. ſq.

Lohn der Geſellen; wie es zu beſtimmen. Th. II. Tit. VIII. §. 350. ſq. deſſen Vorrecht im Concurſe. ibid. §. 352. — *des Geſindes;* das geſetzliche darf nicht überſchritten werden. Th. II. Tit. V. §. 32. wird durch den Miethscontrakt beſtimmt, wenn keine beſondere Geſetze darüber vorhanden ſind. ibid. §. 35. darauf wird das Miethsgeld abgerechnet. ibid. §. 36. übrigens ſ. §. 32-39. ſ. auch *Livree.* Pflichten der Herrſchaft in Abſicht des Lohns. §. 82. 87. 91. wie weit es beym Todesfall, oder beym Concurſe der Herrſchaft gefordert werden könne. ibid. §. 99. ſqq. §. 106. ſqq. was ſonſt in Abſicht des Lohs Rechtens ſey. §. 144. 149. ſqq. §. 161. ſqq. *Geſindelohn der Unterthanen* kann die Herrſchaft nicht eigenmächtig vermindern. Th. II. Tit. VII. §. 204. *Belohnung der Hausofficianten;* wie dieſelbe bey mündlichen Verabredungen zu beſtimmen ſey. Th. II. Tit. V. §. 181.

Loos; deſſen Gebrauch bey Theilungen. Th. I. Tit. XI. §. 569-576. entſcheidet unter den Theilhabern einer gemeinſchaftlichen Sache über die Perſon des Beſitzers, wenn andere Beſtimmungsgründe mangeln. Th. I. Tit. XVII. §. 28. desgleichen bey Vermächtniſſen der Wahl in Abſicht der Ordnung; wie gewählt werden ſolle. Th. I. Tit. XII. §. 394.

Lotterieloos. ſ. *Lotterie.*

Loslaſſung der Unterthanen; davon handelt Th. II. Tit. VII. Abſchn. VIII. Seite 387. ſqq. muſs bey der Herrſchaft geſucht werden. ibid. §. 495. ſie kann

nur vom wirklichen Eigenthümer ertheilt werden. ibid. §. 496. in wie fern vom Vormunde. §. 497. wie fie zu ertheilen fey. ibid. §. 498. fqq. Fälle, wo fie nicht verfagt werden kann. §. 503. fqq. 540-542. 546. 548. 206. fq. Fälle, wo der Unterthan des Rechts fie zu fordern verluftig wird. §. 528. fqq.

Loslaffungsgeld; heifst die Summe Geldes, welche der aus der Unterthänigkeit entlaffene Unterthan für fich, feine Familie, und fein Vermögen, an die bisherige Herrfchaft bezahlt. Th. II. Tit. VII. §. 531. fie ift in den Provinzialgefetzen beftimmt, und darf nicht überfchritten werden. §. 531. 532. der Vertrag, wodurch fie im Voraus bedungen worden, ift nach §. 139. 140. zu beurtheilen. §. 533. das Loslaffungsgeld fliefst aus den Grundherrfchaftlichen Rechten. Th. II. Tit. XVII. §. 117.

Lotterie; davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 547. fqq. eine öffentliche Lotterie kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats angelegt werden. ibid. §. 547. Strafe der eigenmächtig errichteten. Th. II. Tit. XX. §. 248. nach dem beftätigten und öffentlich bekannt gemachten Plane werden die Rechte und Pflichten des Unternehmers beurtheilt. Th. I. Tit. XI. §. 548. derfelbe mufs auch den Intereffenten ihre Sicherheit nachweifen. §. 549. das Lotterieloos ift das Surrogat des fchriftlichen Vertrages zwifchen dem Unternehmer und Einfetzer. §. 554. es ift ein *Billet au porteur*. §. 555. 556. was bey den Lotterieloofen Rechtens fey. ibid. §. 550. fqq. Strafe des Einfatzes in fremde Lotterien. Th. II. Tit. XX. §. 249.

Lotteriecollecteur; wie weit er den Lotterieunternehmer verpflichte. Th. I. Tit. XI. §. 559. 564. was bey deffen Vollmacht zu beobachten. ibid. §. 560. fq. wofür er hafte. ibid. §. 563. 566. fq. von der Beweiskraft feiner Bücher. f. *Lotterieunternehmer*.

Lotterieunternehmer; deffen Verhältnifs gegen den Einfetzer. Th. I. Tit. XI. §. 554. 565. fqq. gegen den Collecteur. §. 559. fqq. und in wie fern er für denfelben hafte. ibid. §. 559-562. 564. was er zu thun habe, wenn er fämmtliche Loofe nicht abfetzen kann. ibid. §. 550. fqq. feine und des Collecteurs Handlungsbücher haben nur unter ihnen, nicht aber gegen den Dritten Beweiskraft. §. 568.

Lucrum cessans. s. *Vortheil, Gewinn, entgangener.*

Lüderlichkeit; in wie fern sie die Ehescheidung begründe. Th. II. Tit. I. §. 708. sqq. vergl. 670. sqq. §. 678.

Lüge; gerichtliche, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1405. sqq. zur Hintergehung des Richters verschärft die Strafe. ibid. §. 51.

Lumina. s. *Licht im Gebäude.*

M.

Maafs der Grundstücke; in wie fern es vom Verpächter vertreten werden müsse. Th. I. Tit. XXI. §. 425. 428. 431.

Maafs und Gewicht. Es wird vermuthet, dafs das am Orte der Uebergabe übliche Maafs gemeint sey. Th. I. Tit. V. §. 256. *dessen Verfälschung*, wie sie zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 1442. sqq.

Macht. Misbrauch derselben von Seiten der Vorgesetzten. Th. II. Tit. XX. §. 354. 362.

Machtgeber. s. *Mandans.*

Machtsprüche, wirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten. Einl. §. 6. auch keine Einschränkungen des Eigenthums. Th. I. Tit. VIII. §. 32. wer dadurch sein Recht zu verfolgen, oder auszuüben gehindert wird, gegen den findet weder Anfang noch Fortlauf der Verjährung statt. Th. I. Tit. IX. §. 528. 529.

Mäkler, davon handelt Th. II. Tit. VIII. Abschn. X. Seite 547. sqq. Erfordernisse eines Mäklers. ibid. §. 1315. sqq. seine Bestellung. ibid. §. 1311. sqq. eigenes Verkehr darf er nicht treiben. ibid. §. 1322. sqq. Vorschriften, wie Mäkler ihre Verrichtungen betreiben müssen. ibid. §. 1334. sqq. von ihren Tagebüchern. ibid. §. 1359. sqq. ihre Befugnifs zum Substituiren. ibid. §. 1332. sq. von ihren Gebühren. ibid. §. 1379. sqq. s. auch *Mäklerlohn.* von unbefugten Mäklern, und wie dieselben zu bestrafen sind. §. 1307-1310. Mäkler dürfen weder assecuriren, noch Bodmerey geben. ibid. §. 1936. 1939. 2364. in wie fern sie für die Assecuranzprämie haften. ibid. §. 2112. sqq. untreue Mäkler, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1333. Th. II. Tit. VIII. §. 1386. von Niederlegung oder Dienstentsetzung der Mäkler,

Th. II. Tit. VIII. §. 1387. 1388. *Gesindemäkler*; davon s. Th. II. Tit. V. §. 13. sqq. sie müssen von der Ortsobrigkeit bestellt und verpflichtet seyn. ibid. §. 13. ihre Pflichten. §. 14. sqq. ihre Strafe, wenn sie wider besseres Wissen untaugliches und untreues Gesinde als brauchbar und zuverläßsig empfohlen haben. §. 19. 20.

Mäklerlohn, ist nach Unterschied der Geschäfte jeden Orts bestimmt. Th. II. Tit. VIII. §. 1379. allgemeine Bestimmung desselben. ibid. §. 1380. welcher von den Contrahenten es bezahlen müsse. ibid. §. 1381. Strafe der widerrechtlichen Erhöhung des Mäklerlohns. ibid. §. 1384. auch bey Darlehnen kann die Belohnung für die Verschaffung derselben nicht über das gesetzliche Mäklerlohn vorbedungen werden. Th. I. Tit. XIII. §. 76. das Lohn der Gesindemäkler ist nach den Polizey- und Gesindeordnungen jedes Orts bestimmt. Th. II. Tit. V. §. 21.

Männertage; in wie fern sie durch Weibspersonen können abgedient werden. Th. II. Tit. VII. §. 354.

Mäusefraſs; Remission deshalb am Pachtzinse. Th. I. Tit. XXI. §. 500. sqq.

Magazinbediente, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 461.

Magazindiebstal, dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1149. 1177.

Magistrat. Stadtmagistrat, ist der Vorsteher der Stadtgemeine. Th. II. Tit. VIII. §. 119. von seiner Bestellung. ibid. §. 120. sqq. von seinen Rechten und Pflichten. ibid. §. 128. sqq. er ertheilt das Bürgerrecht. ibid. §. 14. 20. Verhältniſs der Bürger gegen ihn. ibid. §. 25. sqq. seine Concurrenz in Absicht der Vermehrung und Verminderung der Bürgerhäuser. ibid. §. 78. 79. was er bey Aufnahme der Testamente zu beobachten habe. Th. I. Tit. XII. §. 99. er hat die Verwaltung des Cämmereyvermögens. Th. II. Tit. VIII. §. 138. sqq. aber nicht des Bürgervermögens. ibid. §. 159. jedoch hat er die Aufsicht darüber. ibid. §. 161. er kann Wochenmärkte anordnen. ibid. §. 104. wie er zu Aufrechterhaltung des Zunftzwanges verfahren müsse. ibid. §. 229. sqq. 259. sqq. von Magisträten in Mediatstädten. ibid. §. 169. von Magisträten in Flecken. ibid. §. 178.

Mahlgäste, zwangspflichtige, auch der Mühlenberechtigte, der sein Zwangsrecht einem andern abgetreten, oder dessen völligen Gebrauch überlassen hat, ist innerhalb des Bezirks für mahlpflichtig zu halten. Th. I. Tit. XXIII. §. 51. übrigens s. *Mühlenzwang*.

Mahnung. s. *interpellatio*.

Majestatis laesae crimen. s. *Hochverrath*.

Majestätsrechte, welche solche sind. Th. II. Tit. XIII. §. 5. sqq. Beeinträchtigung und Anmaſsung derselben. Th. II. Tit. XX. §. 229. sqq. s. auch *Staat*.

Majorat, ist vorhanden, wenn zwar die gewöhnliche Successionsordnung beobachtet, aber immer nur dem Aeltern an Jahren nach, mit Ausschluſs der gleich nahen Anverwandten, die Erbfolge gebühret. Th. II. Tit. IV. §. 145. 148.

Majorennitätserklärung s. *venia aetatis*.

Mandans, *gemeinschaftlicher*; von dessen Rechten und Pflichten. Th. I. Tit. XIII. §. 210-216. *delicti*. Th. II. Tit. XX. §. 67. sqq. s. *Mandatarius*, *Mandatum*, *Auftrag*.

Mandatarius; von seinen Rechten und Pflichten. Th. I. Tit. XIII. §. 37. sqq. 1) von seiner Befugniſs zu substituiren. ibid. §. 37. sqq. 2) von seiner Pflicht, die Vorschrift des Machtgebers genau zu befolgen. §. 49. sqq. 3) von dem Grade des Versehens, wofür er haften muſs. ibid. §. 54. sqq. 4) von der Rechenschaft, zu welcher er dem Machtgeber verpflichtet ist. ibid. §. 61. sqq. 5) von dem Rechte, Schadloshaltung vom Machtgeber und Befreyung von den übernommenen Verbindlichkeiten zu verlangen. ibid. §. 65. sqq. §. 82. sqq. 6) in wie fern Mandatarius Zinsen oder Belohnung fordern könne. ibid. §. 70. sqq. 74. sqq. 7) vom zufälligen Schaden, den der Mandatarius leidet. ibid. §. 80. sq. in wie fern dessen Redlichkeit oder Unredlichkeit dem Mandanten vortheilhaft oder nachtheilig sey. Th. I. Tit. VII. §. 21. sq. seine eigene Schuld kann gegen die Forderung seines Mandanten nicht compensirt werden. Th. I. Tit. XVI. §. 331. von den Mandatarien zur Leistung der Lehnspflichten. Th. I. Tit. XVIII. §. 53. 54. übrigens siehe §. 160. sqq. in wie fern sie bey den Berathschlagungen der Corporationen zuzulassen sind. Th. II. Tit. VI. §. 60. Mandatarien der

Gemeinen. ibid. §. 135. ſq. ſ. *Repräſentanten. gemeinſchaftliche Mandatarien.* Th. I. Tit. XIII. § 201. ſqq. jeder derſelben iſt dem Machtgeber zur Vollziehung auf das Ganze verpflichtet. ibid. §. 201. Ausnahme. ibid. §. 202. übrigens ſ. §. 203 - 209. ſ. auch *Mandatum*, *Auftrag*, *Vollmacht*, *Unredlichkeit.*

Mandatum; mandati contractus wird durch Annahme des Auftrags abgeſchloſſen. Th. I. Tit. XIII. §. 6. ſoll der Machtgeber einem Dritten verpflichtet werden, ſo muſs die Vollmacht ſchriftlich ertheilt worden ſeyn. ibid. §. 8. doch iſt keine ſchriftliche Annahme erforderlich. §. 11. wie die Annahme geſchehe. ibid. §. 11 - 17. von den Subjekten, welche Vollmachten übertragen oder übernehmen können und müſſen. ibid. §. 13 - 17. §. 29 - 36. Objekte, worüber Aufträge ſtatt finden. ibid. §. 18 - 28. vergl. Th. II. Tit. I. §. 167. Mandatum in rem propriam. Th. I. Tit. XIV. §. 215. ſqq. Rechte zwiſchen dem Machtgeber und dem Bevollmächtigten. Th. I. Tit. XIII. §. 37 - 48. Rechte zwiſchen dem Machtgeber und dem Dritten. ibid. §. 8. 10. 27. 28. 33. 85 - 149. Rechte zwiſchen dem Machtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten. ibid. §. 150 - 158. von den verſchiedenen Arten der Vollmacht. 1) von Specialvollmachten. §. 98. ſqq. ſ. *Specialvollmacht.* 2) von Generalvollmachten. §. 118. 3) von vermutheten Vollmachten. §. 119. ſqq. 4) von ſtillſchweigenden Vollmachten. §. 129. ſqq. von mehrern Machtgebern. §. 210 - 216. von mehrern Bevollmächtigten. ibid. §. 201 - 209. von Subſtitutionen bey Vollmachten. §. 39. ſqq. 181. ſqq. von Aufhebung der Vollmachtsaufträge. §. 159 - 200. 214. 1) durch Aufkündigung oder Wiederruf. §. 159. ſqq. beſonders durch ſtillſchweigenden Wiederruf. §. 185. 2) durch den Tod. §. 186. ſqq. 3) durch eingetretene Unfähigkeit. §. 196. 4) durch entſtandenen Concurs. §. 197. ſqq. ſ. auch *Auftrag*, *Mandatarius*, *Prozeſsangelegenheiten*, *Praxeneticum*, *Mäklerlohn.*

Mannlehne; dafür werden alle Lehne im zweifelhaften Falle geachtet. Th. I. Tit. XVIII. §. 65.

Manufaktur; Gold- und Silbermanufaktur; deren Handelsbücher brauchen nicht beſchworen zu werden. Th. II. Tit. VIII. §. 584.

Marktflecken unterscheiden sich von Dörfern nur durch die ihren Einwohnern zukommende Befugniss, gewisse städtische Gewerbe zu treiben. Th. II. Tit. VIII. §. 176. übrigens s. §. 177. sq.

Marktfuhren gehören zum Hofedienste. Th. II. Tit. VII. §. 399.

Marktrecht; davon siehe. Th. II. Tit. VIII. §. 103-107.

Marktschiffe; das Recht solche zu halten gebührt dem Staat. Th. II. Tit. XV. §. 141. sq. s. *Postregal.*

Maschine, Wasserhaltungsmaschine bey Bergwerken; Rechte in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XVI. §. 149. sqq. §. 468. sqq.

Maskeraden; was deshalb zu beobachten sey. Th. II. Tit. XX. §. 186. sq.

Mastungsrecht; davon handelt Th. I. Tit. XXII. §. 187. sqq. es kommt in der Regel, wenn nicht Provinzialgesetze ein anderes bestimmen, dem Eigenthümer der Bäume zu. ibid. §. 187. es ist unter einer unbestimmten Hütungsgerechtigkeit nicht begriffen. ibid. §. 195. hindert die Holzungsgerechtigkeit nicht. ibid. §. 196. von Bestimmung der Mast. ibid. §. 191. wie es auszuüben sey. ibid. §. 188. 189. 193. sq. s. auch *Sprengmast.*

Materialien s. *Baumaterialien.* in wie fern und wie der Pächter dem Verpächter zum Wiederaufbau der abgebrannten Wirthschaftsgebäude Materialien des Guts liefern müsse. Th. I. Tit. XXI. §. 529. 530.

Mauer, gemeinschaftliche; was bey Anlagen an derselben zu beobachten sey. Th. I. Tit. VIII. §. 133. sqq. s. auch *Zäune*, *Trammrecht.*

Maulbeerbäume auf Kirchhöfen, deren Anpflanzung und Cultur berechtigt zu Benutzung der Kirchhöfe. Th. II. Tit. XI. §. 819. sq.

Maulwurf; Beschädigungen der Wiesen durch ihn muss der Pächter abzuhelfen bemüht seyn. Th. I. Tit. XXI. §. 449.

Maurer, unzünftige, können auf dem Lande Gesellen und Jungen halten. Th. II. Tit. VIII. §. 189.

Medaillen gehören nicht zum baaren Vermögen. Th. I. Tit. II. §. 11.

Mediatconsistorien s. *Consistorien.*

Mediatstädte; deren Unterschied von Immediatstädten. Th. II. Tit. VIII. §. 166. Rechte der Mediatherr-

ſchaft in Anſehung derſelben. ibid. §. 167-169. 171. 172. 175. Oberaufſicht des Staats. ibid. §. 170. 173. 174.

Medizinalordnung; Geſetze, die ſich darauf beziehen. Th. II. Tit. XX. §. 693. ſqq. §. 702. ſqq.

Meeresufer iſt ein Eigenthum des Staats. Th. II. Tit. XV. §. 80. übrigens ſ. *Strandrecht*.

Mehl, zu Kriegszeiten geliefertes; wie es dem Pächter vom Verpächter zu vergüten ſey. Th. I. Tit. XXI. §. 566.

Meineid; deſſen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1405. ſqq.

Meiſter, Handwerksmeiſter, deren Rechte nud Pflichten; ihr Recht zum feilen Verkaufe. Th. II. Tit. VIII. §. 263. ſqq. ihr Recht Geſellen und Lehrlinge zu halten. ibid. §. 268. ſqq. ihre Rechte und Pflichten in Anſehung derſelben. §. 283. ſqq. §. 292. ſqq. 295. ſqq. 298. ſqq. 303. ſqq. 308. ſq. 310. 311. ſqq. 317. ſqq. 320. ſqq. 323. ſq. 347. ſqq. 350-395. ſ. *Geſellen, Lehrlinge*. in wie fern ſie für den durch ihre Geſellen und Lehrlinge verurſachten Schaden haften. Th. I. Tit. VI. §. 65. ſqq.

Meiſterrecht; wie es erlangt werde. Th. II. Tit. VIII. §. 247. ſqq. Verluſt deſſelben. ibid. §. 273. ſqq. in wie fern Soldaten es ausüben können. Th. II. Tit. X. §. 23. ſqq.

Meiſterſtück; von deſſen Nothwendigkeit, Beſchaffenheit und Prüfung. Th. II. Tit. VIII. §. 251-262.

Meliorationen; Rechte des redlichen Beſitzers darauf. Th. I. Tit. VII. §. 204. ſqq. Rechte des unredlichen. ibid. §. 238. Rechte des ungerechtfertigten Beſitzers. ibid. §. 239. was in Abſicht deren Vergütung beym Nieſsbrauche Rechtens ſey. Th. I. Tit. XXI. §. 124. ſqq. was in Abſicht der in den Grundſtücken der Ehefrau durch den Mann gemachten Verbeſſerungen. Th. II. Tit. I. §. 586. ſqq. 601. ſqq. 753 was bey Meliorationen des Kinderguts. Th. II. Tit. II. §. 175. vergl. §. 344. Meliorationen bey Lehnen. Th. I. Tit. XVIII. §. 527. ſqq. ſ. auch *Meliorationskoſten*.

Meliorationskoſten; in wie fern ſie der Wiederkäufer erſtatten müſſe. Th. I. Tit. XI. §. 303. ſqq. ſ. auch *Melioration*.

Menſchenraub iſt vorhanden, wenn Jemand ſich der Perſon eines andern bemächtigt, um durch die

Entfernung desselben sich gewisse Vortheile zu verschaffen, oder ihm oder seinen Angehörigen wegen vermeintlich erlittener Beleidigung Unannehmlichkeiten zu verursachen. Th. II. Tit. XX. §. 1087. dahin gehöret auch, wenn Jemand Kinder den Aeltern raubt, um sie in einer andern Religion zu erziehen. ibid. §. 1083. Strafe des Menschenraubes. ibid. §. 1083. sqq.

Menses papales; wie sie zu berechnen sind. Th. II. Tit. XI. §. 1088.

Mente capti s. *Blödsinnige.*

Mercatrix foemina s. *Frauensperson*, *handeltreibende.*

Messen und Jahrmärkte; das Mess- und Jahrmarktsrecht kann allein der Landesherr ertheilen. Th. II. Tit. VIII. §. 105. übrigens s. §. 103. sqq. in wie fern die auf Messen und Märkten gekaufte Sachen vindicirt werden können. Th. I. Tit. XV. §. 44.

Mess- und Marktwechsel; deren Verfalltag. Th. II. Tit. VIII. §. 862. sqq. wenn sie präsentirt werden müssen. ibid. §. 964. sqq. von den Protesten dabey. ibid. §. 1044.

Metalle, *edle*; unter dieser Benennung ist in der Regel unverarbeitetes Gold und Silber gemeint. Th. I. Tit. II. §. 19.

Metallkauf bey Bergwerken; in Absicht der edlen Metalle hat der Staat den Vorkauf. Th. II. Tit. XVI. §. 95. andere können frey, auch ausserhalb Landes verkauft werden. ibid. §. 96. Einschränkung. ibid. §. 96. 97.

Miethsgeld des Gesindes; dessen Gebung und Annahme vertritt die Stelle eines schriftlichen Contrakts. Th. II. Tit. V. §. 23. Ausnahme bey Hausofficianten. §. 178. sq. wenn das Miethsgeld zurückgefordert werden könne. §. 50. 52. 53. 179. wenn nicht. §. 47. durch die Zurückgabe des Miethsgeldes oder Ueberlassung desselben kann sich weder die Herrschaft noch das Gesinde vom Miethsvertrage befreyen. ibid. §. 46.

Miethsmann s. *Hauswirth.*

Miethsvertrag ist vorhanden, wenn für den Gebrauch ein bestimmter Preis vertragsweise bedungen wird. Th. I. Tit. XXI. §. 258. wird die Sache nicht nur zum Gebrauch, sondern auch zur Nutzung überlassen, so ist eine *Pacht* vorhanden. ibid. §. 259.

übrigens f. *Pacht- und Miethvertrag.* in wie fern Militärperfonen bey entftandenem Kriege vom Miethvertrage abgehen können. Th. I. Tit. XXI. §. 378.
Miethzinfen der verkauften Sache werden zwifchen Käufer und Verkäufer nach Verhältnifs der Befitzzeit getheilt. Th. I. Tit. XI. §. 106.
Milderung der Strafe, allgemeine Milderungsgründe. Th. II. Tit. XX. §. 58. fqq. 1) Entdeckung der Mitfchuldigen. ibid. §. 58. 2) freywilliges Geftändnifs. §. 59. 3) freywillige Hintertreibung der fchädlichen Wirkung. §. 61. vergl. 43. 4) Befferung des feit mehrerern Jahren unentdeckt gebliebenen Verbrechers. §. 63. Minderung der in einem ältern Gefetze beftimmten Strafe kommt auch dem zu Statten, an welchem die nach dem ältern Gefetze fchon verwirkte Strafe noch nicht vollzogen ift. Einl. §. 22.
Militärequipage, was dazu gehöre. Th. I. Tit. II. §. 29. daran kann fich der Gläubiger nicht halten. Th. I. Tit. XI. §. 679.
Militärperfonen, von den Rechten und Verbindlichkelten der Militarbedienten. Th. II. Tit. X. §. 4-67. vergl. Th. II. Tit. XX. §. 464. fqq. 1) derer, die wirkliche Kriegsdienfte leiften. Th. II. Tit. X. §. 4. fqq. 2) der Landmiliz. ibid. §. 14. f. *Landmiliz.* 3) der andern Kriegsbeamten. ibid. §. 53. fqq. vergl. §. 63. 4) der Weiber und Kinder der Militärperfonen. ib. §. 43. fqq. 5) des Gefindes. ibid. §. 57. fqq. f. *Gefinde.* 6) der Cantonniften. §. 43. fqq. vergl. Th. II. Tit. XX. §. 468. fqq. f. *Cantonniften.* 7) des Heergefolges. ib. §. 60. fqq. f. *Heergefolge.* 8) der Verabfchiedeten. ib. §. 64. fqq. f. auch *Gefetz, Form, Forum privilegiatum. Von ihren Darlehnen.* Th. I. Tit. XI. §. 678. fqq. Unterofficiere und gemeine Soldaten können ohne Confens ihres Compagnie- oder Efcadronchefs keine gültige Schulden contrahiren. ibid. §. 700. fqq. zu den von den Officiers zu contrahirenden Schulden ift der Confens des Regimentschefs oder Commandeurs erforderlich, wenn der Gläubiger während der Dienftzeit fein Recht verfolgen will. §. 678. fqq. Commandeurs und Chefs der Regimenter und einzelner Corps und Bataillons bedürfen zu ihren Darlehnen keiner höhern Einwilligung. ibid. §. 693. in wie fern Officiers, die nicht dem Commandeur oder Chef eines Regiments, Bataillons u. f. w. untergeord-

geordnet sind, zu ihren Darlehnen eines Consenses bedürfen. ibid. §. 695. zum Unterstab gehörige Personen bedürfen keines Consenses des Chefs oder Commandeurs. ibid. §. 698. s. auch *Gewehrgelder*, *Form bey Darlehnen der Militärpersonen*. Strafe derer, welche mit Militärpersonen auf unerlaubte Art contrahiren. Th. II. Tit. XX. §. 1314. sqq. *von ihren Heirathen*; dazu ist bey Offizieren königlicher, bey Unteroffizieren, Soldaten und allen, die zur Fahne geschworen haben, der Consens ihres Chefs oder Commandeurs erforderlich. Th. II. Tit. I. §. 34. sq. *von ihrer Parochie*. Th. II. Tit. XI. §. 278. sqq. sie sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen. ibid. §. 278. *von der Vormundschaft über sie und die Ihrigen*. Th. II. Tit. XVIII. §. 75. sqq. wann sie vor die Civil- und wann vor die Kriegsgerichte gehöre. ibid. §. 75-77. in wie fern Militärpersonen Vormundschaften übernehmen und ablehnen können. ibid. §. 160. §. 208. n. 1. 211. 214. sqq. *von ihrer Equipage*. Th. I. Tit. II. §. 29. s. *Militärequipage*. *von der Versiegelung ihres Nachlasses*. Th. II. Tit. XVIII. §. 358. sqq. geschieht von den Kriegsgerichten. ibid. §. 358. Ausnahme. ibid. §. 359. 360. *von der Inventur desselben*. Th. II. Tit. XVIII. §. 381. sie gebührt den Civilgerichten in allen Fällen. ibid. *von den Testamenten der Militärpersonen*. Th. I. Tit. XII. §. 177. sqq. vergl. Th. II. Tit. XX. §. 467. die während den Kriegsunruhen errichtete Testamente der Militärpersonen sind von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten frey. Th. I. Tit. XII. §. 177. dies Privilegium kommt allen Personen zu, welche der Armee zu folgen verpflichtet sind, wenn sie auch nicht wirkliche Kriegsdienste thun. ibid. §. 180. desgleichen Volontairs, Kriegsgefangene und Geisseln. §. 181. 182. Form dieser Testamente. *a*) bey schriftlichen. ibid. §. 183. sqq. *b*) bey mündlichen. ibid. §. 192. sqq. *von ihren und der Ihrigen Vergehungen*. Th. II. Tit. XX. §. 463. sqq. die Strafen ihrer Amtsvergehungen sind in den Kriegsartikeln bestimmt. ib. §. 463. Desertion. ib. §. 464. sqq. s. *Desertion, Deserteur*. von den Injurien zwischen Militär- und Civilpersonen. ibid. §. 643. sqq. von den Duellen der Militärpersonen. *a*) unter sich. ibid. §. 686. *b*) mit Civilpersonen. §. 687. sq.

was fonft von Militärperfonen zu bemerken. Gegen fie kann die Verjährung erft nach geendigtem Kriege, oder nach dem während deffelben erhaltenen Abfchiede angefangen werden. Th. I. Tit. XI. §. 522. in wie fern fie bey entftandenem Kriege vom Miethsvertrage abgehen können. Th. I. Tit. XXI. §. 378. übrigens f. *Officianten*, *Officiers*, *Unterofficiers*, *Soldaten*, *Kriegsbeamte.*

Minderjährige find ohne Unterfchied des Orts und Standes diejenigen, welche das vier und zwanzigfte Jahr nicht zurückgelegt haben. Th. I. Tit. I. §. 26. fie werden wegen der Verbindlichkeit, fich durch Verträge zu verpflichten, den Unmündigen gleich geachtet. ib. Tit. V. §. 14. ihre Unfähigkeit endigt fich mit dem Anfange des Tages der erreichten Grosjährigkeit. ibid. §. 18. worüber fie fich durch Verträge verpflichten können. ibid. §. 20. 21. wer fich mit einer Perfon unter 18 Jahren einläfst, kann fich mit der Unwiffenheit ihrer Minderjährigkeit nicht entfchuldigen. ibid. §. 34. von Minderjährigen, welche fich für grosjährig ausgeben. ibid. §. 32-36. Minderjährige, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillig verfügen. Th. I. Tit. XII. §. 16. doch nur mündlich zum Protokoll, fo lange fie das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben. ibid. §. 17. gegen Minderjährige kann die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht anfangen. Th. I. Tit. IX. §. 535. der Fortlauf der Verjährung kann aber nicht gehemmt werden, wenn ein Recht nach fchon angefangener Verjährung auf fie übergehet, und fie mit einem Vormunde verfehen find. ibid. §. 536. gegen die Vollendung kommt ihnen *reftitutio in integrum* zu ftatten. ibid. §. 537. §. 595. die Verjährung durch Befitz kann gegen fie anfangen. ibid. §. 593. aber nicht, wenn fie mit keinem Vormunde verfehen find. ibid. §. 595. fie verlieren das Erbzinsgut nicht wegen verabfäumter Zinszahlung. Th. I. Tit. XVIII. §. 786. fq. fie können, ehe fie für grosjährig erklärt worden, zur Kaufmannfchaft nicht zugelaffen werden. Th. II. Tit. VIII. §. 477. auch nicht zu andern bürgerlichen Gewerben. Th. II. Tit. XVIII. §. 807. Minderjährige, denen ein Amt übertragen ift, find zwar in Sachen des Amts, aber nicht in Privatangelegenheiten als grofsjährig

zu betrachten. Th. II. Tit. XVIII. §. 810. sq. von verbothenen Darlehnen an Minderjährige, und wie dieselben zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 1310. sqq. minderjährige Weibspersonen sollen in öffentlichen Hurenhäusern nicht aufgenommen werden. Th. II. Tit. XX. §. 1007. *Rechte der Minderjährigen haben* Kirchengesellschaften. Th. II. Tit. XI. §. 228. Schulanstalten. Th. II. Tit. XII. §. 19. die vom Staate privilegirte Armenanstalten. Th. II. Tit. XIX. §. 43. Stadtgemeinen und Cammereyen. Th. II. Tit. VIII. §. 157.

Minderjährigkeit; in wie fern sie verlängert und verkürzt werden könne. Th. II. Tit. XVIII. §. 698. sqq. §. 713. sqq.

Minister. s. *Staatsminister.*

Minorat ist vorhanden, wenn der jüngste unter den gleich nahen Verwandten zur Succession berufen wird. Th. II. Tit. IV. §. 146. siehe übrigens davon §. 148. und 204.

Minutandi jus. s. *Vereinzelung.*

Misbrauch eines Rechts, ist ein solcher Gebrauch, welcher vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines andern zur Absicht haben kann. Th. I. Tit. VIII. §. 28. wenn er strafbar sey. Th. II. Tit. XX. §. 516. Misbrauch des Rechts zur Wahl der Staats- und Kirchenbeamten, wie er zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 326. sqq. eines Privilegii, ist ein Grund zu dessen Aufhebung. Einl. §. 76.

Miserabile depositum. s. *Verwahrungsvertrag.*

Misgeburten; was dabey zu beobachten sey. Th. I. Tit. I. §. 18. Th. II. Tit. XX. §. 716. sqq. deren Rechte. Th. I. Tit. I. §. 17. 18.

Missilia. s. *Preisgebene Sachen und Gelder.*

Miswachs. Remission am Pachtzinse dieserhalb. Th. I. Tit. XXI. §. 500. sqq. dessen Einfluss auf die Zehentpflicht. Th. II. Tit. XI. §. 911. §. 930. sqq.

Mitbelehnte, heissen diejenigen, welchen entweder selbst, oder deren Vorfahren in aufsteigender Linie das Lehn mit dem Vasallen zugleich verliehen worden. Th. I. Tit. XVIII. §. 16. sie nehmen an dem nutzbaren Eigenthum des Lehns Theil, doch ruhet ihr Nutzungsrecht bis sie zur Lehnsfolge gelangen. ib. §. 17. 18. sind in der Regel nicht schuldig, das Lehn zu erneuern. ibid. §. 109. vergl. 118 - 120. in wie

fern ihnen das Lehn abgetreten werden könne. ib. §. 194. ſq. von ihrem Verhältniſſe gegen den Lehnsherrn und den Vaſallen. §. 261. ſqq. in wie fern ſie Verfügungen über das Lehn anfechten können. ibid. §. 288. ſqq. von ihrer Succeſſion. ibid. §. 411. ſqq. ſ. *Lehnsſucceſſion.* von ihrer Concurrenz bey Meliorationen des Lehns. §. 543. ſqq. ihr Recht in Anſehung der Deteriorationen. ibid. §. 554. ſqq. ihr Recht in Anſehung der Lehnsſchulden. §. 311. ſqq. §. 580. ſqq. ſ. *Lehnsſchulden.* ihr Recht an das durch Felonie verwirkte Lehn. §. 618. ſqq. ſ. *Felonie.* wie es zu halten ſey, wenn Mitbelehnte eine Felonie begehen. ibid. §. 635. ſqq. ſ. ebendaſ. dem nächſten fähigen Mitbelehnten gebühret die Lehnscuratel. Th. II. Tit. XVIII. §. 997. ſqq.

Mitberechtigte, können ihr Recht in der Regel nur gemeinſchaftlich ausüben. Th. I. Tit. V. §. 450. übrigens ſiehe §. 451. ſqq. in wie fern einer ohne den andern eine Novation vornehmen könne. Th. I. Tit. XVI. §. 459. ſq. ſ. *Correalverbindlichkeit. Correalverpflichtete.*

Mitbeſitzer; in wie fern die Redlichkeit des einen dem andern zu ſtatten komme, oder die Unredlichkeit des einen den übrigen ſchade. Th. I. Tit. VII. §. 24. ſq. wie gegen ſie die Beſitzergreifung eines Rechts geſchehen könne. ibid. §. 88. ſq. in wie fern den Mitbeſitzern eines Erbzinsguts der Verzug bey Entrichtung des Erbzinſes ſchade. Th. I. Tit. XVIII. §. 790. ſ. *Gemeinſchaft*, *Eigenthum*, *gemeinſchaftliches.*

Miteigenthümer, heiſst derjenige, dem in Gemeinſchaft mit mehrern das volle Eigenthum einer Sache zukommt. Th. I. Tit. VIII. §. 15. bey Verfügungen über die gemeinſchaftliche Sache werden die Miteigenthümer als Eine Perſon betrachtet. ibid. §. 18. ihr Antheil an einem gefundenen Schatze. Th. I. Tit. IX. §. 90. ſq. in wie fern gegen ſie eine Verjährung ſtatt finde. ibid. §. 575.

Miterben; deren Anrecht iſt entweder durch Willenserklärung des Erblaſſers, oder in deren Ermangelung durch Geſetze beſtimmt. Th. I. Tit. XVII. §. 116. ohne nähere Beſtimmung erwerben ſie die Erbſchaft zu gleichen Theilen. Th. I. Tit. XII. §. 261. ſie können des Verbots des Erblaſſers ohnerachtet

auf Theilung der Erbschaft antragen, wenn ihr Antheil im Verhältniss auf das Ganze bestimmt ist. Th. I. Tit. XVII. §. 117. sq. Einschränkung. ibid. §. 119. sqq. s. auch *Erbschaft*, *Theilung der Erbschaft*. wie es zu halten sey, wenn das Erbrecht streitig ist. ibid. §. 159. sqq. siehe *Erbschaft*, *liegende*. *ihre Rechte und Pflichten in Ansehung der Erbschaftsschulden und Lasten*. ibid. §. 127. sqq. 1) gegen die Erbschaftsgläubiger. *a*) vor der Theilung der Erbschaft, und wie der Beytrag eines jeden zu bestimmen. ibid. §. 127 - 130. *b*) nach der Theilung. Wahl der Gläubiger in Absicht der Personen der Miterben wegen der Befriedigung. §. 131. sqq. übrigens s. §. 134. sqq. *c*) was sie zu beobachten haben, wenn sie nach der Theilung den Gläubigern nur für ihren Antheil haften wollen. ibid. §. 137. sqq. 2) gegen einander. *a*) vor der Theilung. §. 127-130. *b*) nach der Theilung. §. 147. sqq. ihre Rechte und Pflichten in Ansehung der zur Erbschaft gehörenden Activforderungen. §. 151. sqq. ihre Rechte unter sich auf die Erbschaft. Th. I. Tit. XII. §. 261. sqq. wenn sie als Legatariren zu betrachten sind. ibid. §. 262. 263. was Rechtens sey, wenn der Testator den Nachlass unter sie getheilt hat. §. 264. sqq. von dem Rechte des Zuwachses. ibid. §. 281. sqq. von ihrer Entsagung der Erbschaft. ibid. §. 278. sqq. s. auch *Erbschaft*, *gemeinschaftliche*.

Mitgabe, unbestimmt versprochene, begreift nur die Ausstattung unter sich. Th. II. §. 244. wird conferirt. ibid. §. 305. übrigens. s. *Ehefrau*, *deren Eingebrachtes*.

Mitigantia. s. *Milderung der Strafe*.

Mitschuldige; deren Entdeckung mildert die Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 58.

Mitverpflichtete. s. *Correalverpflichtete*.

Mobiliarvermögen; darunter werden alle bewegliche Sachen verstanden, welche nicht Pertinenzstücke einer unbeweglichen sind. Th. I. Tit. II. §. 10. s. auch *Mobilien*, *Sachen*, *bewegliche*.

Mobilien, begreifen Möbeln, Hausrath und Geräthschaften unter sich. Th. I. Tit. II. §. 18. *Mobilien der Eheleute*; was in Ansehung derselben bey der Ehescheidung Rechtens sey. Th. II. Tit. I. §. 788. sq. — *der Ehefrau*; was während der Ehe in Ansehung

der vorbehaltenen Rechtens ſey. Th. II. Tit. I. §. 248. ſqq. was in Anſehung der eingebrachten. ibid. 247. 559. ſqq. *Mobilien der Kinder*; was in Anſehung derſelben der nieſsbrauchende Vater zu beobachten habe. Th. II. Tit. II. §. 279. ſqq. von der Collation der zur Ausſtattung gegebenen. ibid. 345. ſqq. — *der Pflegbefohlnen*; Pflicht des Vormundes und des vormundſchaftlichen Gerichts in Anſehung derſelben. Th. II. Tit. VIII. §. 439. ſqq. — *welche zum Heergeräthe gehören*. Th. II. Tit. I. §. 529. 533. ſ. auch *Mobiliarvermögen*, *Sachen bewegliche*, *Möbeln*.

Modus acquirendi. ſ. *Erwerbungsart*.

Möbeln, ſind bewegliche Sachen, welche zum bequemen Gebrauch, oder Verzierung einer Wohnung, oder eines andern Aufenthalts beſtimmt ſind. Th. I. Tit. II. §. 14. Rechte des überlebenden Ehegatten daran. Th. II. Tit. I. §. 629. ſq. was wegen derſelben im Falle der ehelichen Gütergemeinſchaft Rechtens ſey. ibid. §. 649. ſqq. ſ. auch *Mobilien*. *Sachen, bewegliche*.

Monat, wie er bey der Verjährung gerechnet wird. Th. I. Tit. IX. §. 550. wie bey Wechſeln. Th. II. Tit. VIII. §. 855. ſqq.

Mönche, davon handelt. Th. II. Tit. XI. Abſchn. XVIII. Seite 868. ſqq. ihre geiſtlichen Obliegenheiten ſind durch die Ordensregeln beſtimmt. ibid. §. 1180. ſq. während des Probejahres können ſie über ihr Vermögen frey verfügen. ibid. §. 1182. Einſchränkung in Abſicht der Zuwendungen an das Kloſter. ibid. §. 1183. ſq. nach Ablegung des Kloſtergelübdes werden ſie in Anſehung aller weltlichen Geſchäfte als verſtorben angeſehen. ibid. §. 1199. ſ. auch *Ordensleute*. *Geiſtliche*. *Kloſtergeiſtliche*. *Kloſterobern*.

Mohatra. Sind auf einem Schuldinſtrument Waaren gegeben, Valuta aber baar verſchrieben worden, ſo iſt der Schuldner daraus, als aus einem Darlehnsgeſchäfte nicht, ſondern nur zur Zurückgabe, oder Erſetzung des Werths verpflichtet. Th. I. Tit. XI. §. 716. 717. Fälle, in welchen eine wucherliche Behandlung des Gläubigers bey dieſem Geſchäfte vermuthet wird. ibid. §. 718. 720. 721. 723. 725.

Mondirungsſtücke der Militairperſonen, brauchbare; deren Ankauf wird mit Erlegung des dreyfachen Werths,

außer dem Schadenersatze an das Regiment bestraft. Th. II. Tit. XX. §. 1316. an die Mondirungsstücke eines Officiers kann sich der Gläubiger während der Dienstzeit des erstern nicht halten Th. I. Tit. XI. §. 679.

Monopolien, davon handelt. Th. I. Tit. XXIII. Seite 1054. sqq. s. *Banngerechtigkeit. Zwangsgerechtigkeit.*

Mora, s. *Verzug.*

Moralität, der Verbrechen; davon siehe. Th. II. Tit. XX. §. 16. sqq. wer frey zu handeln unvermögend ist, bey dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt. ibid. §. 16. alles was das Vermögen, frey und mit Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit. ibid. §. 18. jedoch muss der Handelnde sich nicht selbst vorsätzlich oder aus grobem Versehen in diesen Zustand gesetzt haben. ibid. §. 22. Rücksicht auf die Bewegungsgründe, die verletzten Pflichten und den verursachten Schaden bey Beurtheilung der Moralität der Verbrechen. ib. §. 23-25.

Mord, davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 826. sqq. s. auch *Todschlag.*

Morgengabe, gehört zum vorbehaltenen Vermögen der Frau. Th. II. Tit. I. §. 207. ihr Recht daran bey entstandenem Concurse über des Ehemannes Vermögen. ibid. 269. im Falle der Ehescheidung behält sie der unschuldige Mann und fordert die gegebene zurück. ibid. §. 774.

Mortification, verloren gegangene Schuldinstrumente. Th. I. Tit. XVI. §. 126. sqq. verlorner Wechsel. Th. II. Tit. VIII. §. 1172. 1173. 1176. sqq. 1200. sqq. eines Wechselcertificats. ibid. §. 744. sq.

Mortificationsschein, wie er beschaffen seyn, und wie er angenommen werden müsse. Th. I. Tit. XVI. §. 126-132.

Moventien sind nutzbare lebende Geschöpfe. Th. I. Tit. II. §. 17.

Mühlen, von deren Anlegung. Th. II. Tit. XV. §. 229 bis 242. Polizeygesetze in Mühlensachen. ibid. §. 243. sqq. Recht des Mühlenberechtigten, die Nachbarn von Bauen und Pflanzungen abzuhalten, welche den Gebrauch seines Rechts hindern. ibid. §. 246. sq. von deren Unterhaltung durch den

Niesbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren Unterhaltung durch den Pächter. ibid. §. 440. 448. in wie fern bey der Pachtung einer Mühle wegen Stillstandes derselben, sowohl Pachter als Verpächter vom Pachtcontrakt abgehen können. ibid. §. 548. s. auch *Windmühle.*

Mühlengerechtigkeit, davon handelt. Th. II. Tit. XV. Abschn. V. Seite 937. sqq. das Recht an und in öffentlichen Flüssen, Mühlen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats. ibid. §. 229. es kann aber an Privatpersonen verliehen werden. ibid. §. 230. sqq. bey Anlegung neuer und Veränderung schon vorhandener Mühlen hat die Landes-Polizeyinstanz die Aufsicht. ibid. §. 231. 235. 236. 242.

Mühlenzwang, folgt noch nicht aus dem Rechte eine Mühle zu haben. Th. I. Tit. XXIII. §. 24. in der Regel ist jede Dorfgemeine sich zu der Mühle desselben Dorfs zu halten schuldig. ibid. §. 25. Befugniss und Obliegenheiten des Inhabers einer Zwangsmühle. ibid. §. 32. sqq. besonders in Ansehung des Widerspruchs gegen neu anzulegende Mühlen. Th. II. Tit. XV. §. 237. sqq. Fälle, wenn die Mahlpflichtigen zum Ausmahlen berechtigt sind. Th. I. Tit. XXIII. §. 37. sqq. Strafe derselben, wenn sie unbefugt ausmahlen. ibid. §. 47. sqq. rechtliche Folge des untüchtigen Mahlens. ibid. §. 41. sqq. in wie fern das Mühlenzwangsrecht auf eine andere Mühle übertragen werden könne. ibid. §. 52.

Müller, seine Verbindlichkeit, die gepachtete Mühle zu repariren. Th. I. Tit. XXI. §. 448. in wie fern der Müller Remission am Pachtzinse fordern könne. ibid. §. 533. sqq. er haftet für die von seiner Familie und seinem Gesinde begangenen Accise- und Zollverbrechen. Th. II. Tit. XX. §. 293.

Münzen, seltene, gehören nicht unter das baare Vermögen. Th. I. Tit. II. §. 11.

Münzsorte, bey Zahlungen überhaupt. Th. I. Tit. XVI. §. 74 - 85. in zweifelhaften Fällen ist auf die Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit zur Zahlung zu sehen. ibid. §. 74. Einschränk. §. 75. es wird ferner angenommen, dass die an dem Orte der bestimmten Zahlung gangbaren Münzsorte gemeint sey. Th. I. Tit. V. §. 257. im Zweifel wird

die Verbindlichkeit nach Silbercourant bestimmt. §. 258. Th. I. Tit. XVI. §. 76. von Zahlungen mit auswärtigen Münzsorten. ibid. §. 78. sqq. was für eine Münzsorte bey Willenserklärungen anzunehmen sey. Th. I. Tit. V. §. 257-259. besonders im Falle des Kaufs. Th. I. Tit. XI. §. 56. 57. in welchen Münzsorten Darlehne zu bezahlen sind. Th. I. Tit. XI. §. 778. sqq. in welchen Wechsel auszustellen und zu zahlen sind. Th. II. Tit. VIII. §. 759. sq. §. 876. sqq. in welchen Vermächtnisse. Th. I. Tit. XII. §. 450. sq. in welchen Münzsorten die Zinsen der Unterthanen zu entrichten sind. Th. II. Tit. VII. §. 482. sq. in wie fern der Verwalter zur Verwechselung der eingenommenen berechtigt sey. Th. I. Tit. XIV. §. 120.

Münzverbrechen; davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 252. sqq.

Müssiggang soll nicht geduldet werden. Th. II. Tit. XIX. §. 3. 7.

Muthen bey Bergwerken; davon s. Th. II. Tit. XVI. §. 158. sqq. Verhältniss mehrerer Muther unter einander. ibid. §. 159. sqq. Pflichten aus der Muthung. ibid. §. 162. sqq.

Muthwille; Beschädigungen des Vermögens aus Muthwillen; wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 1490. sq.

Mutter, I.) *ehelicher Kinder*; s. Th. II. Tit. II. Abschn. I. S. 141. sqq. A. *aus einer Ehe zur rechten Hand*; von ihren Rechten und Pflichten gegen Vater und Kind. 1) während der Ehe; sie muss das Kind selbst säugen und ihrer Aufsicht und Pflege kann das Kind vor zurückgelegtem vierten Jahre wider ihren Willen nicht entzogen werden. ibid. §. 67. sqq. 2) im Falle der Ehescheidung. ibid. §. 92. sqq. ihre Pflicht für die Sicherstellung des Vermögens der Kinder bey Auseinandersetzung mit dem Vater zu sorgen. ibid. §. 193. ihre Pflicht zur Ausstattung der Kinder. ibid. §. 236. von ihrer Pupillarsubstitution. ibid. §. 544. vergl. 521. 522. in wie fern sie den Kindern einen Vormund bestellen könne. Th. II. Tit. XVIII. §. 174. von ihrem Rechte, gegen den ernannten Vormund zu protestiren. ibid. §. 185. von ihrem eigenen Rechte auf die Vor-

mundschaft. ibid. §. 186. sqq. von ihrer Concurrenz bey Erziehung der Kinder. ibid. §. 315. sqq. 332. von ihrer Concurrenz bey einer Kaufhandlung des Pflegebefohlnen. ibid. §. 608. von ihrer Pflicht bey ihrer Wiederverheirathung in Ansehung ihrer Vormundschaft. ibid. §. 947. sqq. in wie fern ihre Einwilligung zur Verheirathung der Kinder erforderlich sey. Th. II. Tit. I. §. 49. 57. 59-74. 111. auch wenn sie selbst nicht von Adel ist, werden die Vorrechte dieses Standes auf ihre Kinder von dem Vater fortgepflanzt. Th. II. Tit. IX. §. 4. sqq. B. *aus einer Ehe zur linken Hand* s. *Kinder*, *eheliche*. II.) *unehelicher Kinder;* in wie fern sie zur Ernährung derselben verbunden sey. Th. II. Tit. II. §. 613. 630. von ihren Rechten und Verhältnissen. Th. II. Tit. XX. §. 888. sqq. übrigens s. *Kinder*, *uneheliche*.

Mutterkirche; von ihrem Verhältnisse gegen die Tochterkirche. Th. II. Tit. XI. §. 244. sqq. *vereinigte Mutterkirchen* sind vorhanden, wenn mehrere Parochien und deren Kirchen zusammengeschlagen sind, um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern. ibid. §. 246 s. auch *Tochterkirche*.

Mutterpflichten; zu Verhütung des Kindermordes von Seiten ihrer Tochter. Th. II. Tit. XX. §. 902. sqq. besonders, wenn sie im Verdacht der Schwangerschaft ist. ibid. §. 917. sqq.

N.

Nachbar; wie weit zu seinem Besten das Eigenthum eingeschränkt sey. Th. I. Tit. VIII. §. 102-191. s. *Vorfluth*, *Reinen und Pflugrechte*, *Winkel*, *Erker*, *Altane*, *Wetterdächer*, *Dachtrausen*, *Schweinställe*, *Kloaken*, *Dünger und Lohgruben*, *Bäume*, *Rinnen*, *Canäle*, *Brunnen*, *Mauer*, *Licht*, *Aussicht*, *Thüren*, *Zäune*, *Planken*, *Scheidewände*, *Erdboden*. Rechte der Nachbarn, wegen auf der Gränze gefundener Schätze. Th. I. Tit. IX. §. 91. sqq. Rechte der Nachbarn bey der Jagdfolge. ibid. §. 130. sqq. Rechte der Nachbarn wegen Wildschaden. ibid. §. 141. sqq. Rechte der Nachbarn wegen der Fischerey. ibid. §. 178. sqq. Rechte der Nachbarn wegen An- und Zuwüchse. ibid. §. 233. sqq. 251. sqq. Rechte der

Nachbarn bey dem Alveo derelicto. ibid. §. 263. sqq. Rechte der Nachbarn beym Säen und Pflanzen. ibid. §. 275. sqq. Rechte der Nachbarn wegen der an der Gränze stehenden Bäume. ibid. §. 286. sqq. Rechte der Nachbarn wegen Bezeichnung, Ausmittelung und Erneuerung der Grenzen. Th. I. Tit. XVII. Abschn. V. S. 734. sqq. *nachbarliches Vorkaufsrecht* findet nach gemeinen Rechten nicht statt, es sey dann, dass wegen der eingeschlossenen Lage des Grundstücks unter den Nachbarn leicht Uneinigkeiten und Prozesse entstehen könnten. Th. I. Tit. XX. §. 650. sqq.

Nachdienen; in wie fern die Gutsunterthanen dazu verpflichtet sind? Th. II. Tit. VII. §. 432. sqq. §. 439. sqq.

Nachdruck der Schriften; in wie fern er zulässig sey. Th. I. Tit. XI. §. 1026. sqq. §. 1032. sqq. Strafe desselben. Th. II. Tit. XX. §. 1294. sqq.

Nachdrucker; dessen Pflicht zu Entschädigung des Verlegers. Th. I. Tit. XI. §. 1034. sq.

Nachfolger s. *Successor*.

Nachforderung der Hofedienste, was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. VIII. §. 339. sqq.

Nachlass s. *Erbschaft*, *Verlassenschaft*.

Nadelharken; in wie fern es erlaubt sey. Th. I. Tit. VIII. §. 92.

Näherrecht s. auch *Vorkaufsrecht*. auf Familiengütern. Th. II. Tit. IV. Abschn. VI. S. 273. sqq. wo solches nicht bereits durch Provinzialgesetze, Statuten oder Familienverträge eingeführt ist, soll es künftig nicht eingeführt werden. ibid. §. 228. so fern es sich blos auf Familienverträge gründet, muss es, bey Verlust desselben, binnen drey Jahren nach Bekanntmachung des Gesetzbuches, im Hypothekenbuche eingetragen werden. ibid. §. 229. das gesetzliche Näherrecht erstreckt sich nur auf Güter, die wenigstens von zwey Familienmitgliedern ausser dem Veräusserer besessen worden, und findet nur gegen fremde, nicht gegen Familienmitglieder selbst statt. ibid. §. 231. 232. die übrigen gesetzlichen Bestimmungen s. §. 233. sqq.

Nahrungsmittel s. *Lebensmittel*.

Namen, welchen die Hausfrau führen müsse. Th. II. Tit. I. §. 864. 865. die Geschwängerte kann den Na-

men des Schwängerers führen. ibid. §. 1072. sq. Ausnahme. §. 1074. Kinder aus einer Ehe zur linken Hand führen den Geschlechtsnamen der Mutter. Th. II. Tit. I. §. 557. 559. desgleichen uneheliche. ibid. 640. 641. adoptirte Kinder führen neben dem Namen des annehmenden Vaters noch ihren eigenen Familiennamen. ibid. §. 682. 713. Ausnahme. Th. II. Tit. IX. §. 83. den Namen des Guts zu führen, ist ein Vorrecht des Adels. ibid. §. 45. Anmaſsung fremder Namen; wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1440. a. 1440. b.

Naturalien, die aus der redlich besessenen Sache auf deren Erhaltung verwandt worden, können nicht unter den Kosten aufgeführt werden. Th. I. Tit. VII. §. 214. wie die Zinsen von Darlehnen in selbigen zu entrichten sind. Th. I. Tit. XI. §. 812 bis 814. Naturalien dürfen Schenk- und Gastwirthe auf dem Lande vom Gesinde an Zahlungsstatt nicht annehmen. Th. II. Tit. VII. §. 244.

Naturallieferungen an den Feind, wie solche dem Pächter vom Verpächter zu vergüten sind. Th. I. Tit. XXI. §. 563.

Naturaliensammlung; was zu einer in Pausch und Bogen verkauften gehöre. Th. I. Tit. XI. §. 91.

Nebenabreden, mündliche, bey einem schriftlichen Contrakt gelten nicht. Th. I. Tit. V. §. 127. sqq.

Nebengebäude dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniſs nach der Straſse heraus nicht angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 79.

Nebenverträge beym Kauf s. *Kauf*.

Nebenzölle können von Privatzollberechtigten ohne Vorwissen des Staats nicht angelegt werden. Th. II. Tit. XV. §. 107. sqq.

Neffe; in wie fern er zur Verheirathung mit der Tante Dispensation nöthig habe. Th. II. Tit. I. §. 8.

Negotiorum gestio ist vorhanden, wenn Jemand die Geschäfte eines andern ohne dessen Auftrag, oder ohne ein durch ausdrückliche Gesetze ihm beygelegtes Recht besorgt. Th. I. Tit. XIII. §. 228. dadurch wird der Negotiorum gestor sowohl dem Eigenthümer, als dem Dritten, der sich mit ihm eingelassen hat, verantwortlich. ibid. §. 229. und darf sich mit dem Schaden des andern nicht bereichern.

ibid. §. 230. s. *bereichert.* Rechte des Negotiorum gestoris. ibid. §. 231. sqq. besonders wenn die Besorgung zu Abwendung eines bevorstehenden Schadens geschehen ist. ibid. §. 234. sqq. wenn sie zur Beförderung eines Vortheils geschiehet. ibid. §. 238. sqq. von Besorgung der Geschäfte eines andern gegen dessen Willen. ibid. §. 249. sqq. Auseinandersetzung zwischen dem Besorger und Eigenthümer. ibid. §. 253. sqq. Dauer der Verbindlichkeit des Besorgers. ibid. §. 257. von gemeinschaftlicher Besorgung fremder und eigener Geschäfte zugleich. ibid. §. 258. sqq.

Netze, *Fischernetze*, Wasserthiere und Amphibien, welche damit gefangen werden, gehören in der Regel nicht zur Jagd. Th. I. Tit. IX. §. 174. 175. s. *Jagd.*

Neujahrsgeschenke für das Gesinde; was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. V. §. 34. sqq.

Neuland, was dafür zu achten sey. Th. II. Tit. XI. §. 890-893. übrigens s. *novales agri.*

Neunte. (*Bergwerksabgabe*), ist der neunte Theil aller aus einer Zeche geförderten Erze und anderer Mineralien, welche der Zeche nach Abzug des Landesherrlichen Zehent verbleiben. Th. II. Tit. XVI. §. 417. wovon, und wie er gegeben und berechnet werde. ibid. §. 418-420.

Neutral, in wie fern das Eigenthum neutraler, oder der in neutralen Schiffen befindlichen Sachen rechtmäſsige Beute sey. Th. I. Tit. IX. §. 213. 214. 216. bis 219. Bestimmungen, welche die Neutralität betreffen. Th. II. Tit. VIII. §. 2034-2039.

Nichtigkeit der Handlungen überhaupt, entsteht aus Verabsäumung der Form nur dann, wenn das Gesetz die Beobachtung derselben ausdrücklich, zur Gültigkeit derselben erfordert. Th. I. Tit. III. §. 40. nichtige Handlungen können in der Folge nur von der Zeit an, da sie unter Beobachtung der gesetzlichen Form wiederhohlt worden, Gültigkeit erlangen. ibid. §. 43. 44. — *der Willenserklärungen*, 1) in Absicht der Gegenstände. Th. I. Tit. IV. §. 6-13. 14. 19. s. *Handlungen.* 2) in Ansehung der Subjekte. ib. §. 20. 22. 23. 25-29. 3) in Ansehung des Willens. ibid. §. 31 bis 37. 42. 44. 52. 60. 75-81. §. 84. sq. s. *Drohung*, *Zwang*, *Ernst*, *Wille*, *Irrthum*, *Betrug.* — *der Ver-*

träge insbesondere, 1) wegen Unfähigkeit der Contrahenten. Th. I. Tit. V. §. 10. sqq. 2) in Ansehung des Gegenstandes. ibid. §. 47. 50. 52. sqq. 68. sqq. 3) wegen Mangels der Form. ibid. 109. sqq. wo nur der gesetzlich nothwendige schriftliche Contrakt mangelt, ist der Vertrag nicht nichtig, aber unverbindlich. ibid. §. 155. sqq. — *der öffentlichen Verkaufe*. Th. I. Tit. XI. §. 347. sqq. s. *Subhastation, Auction*. *Anm.* In welchen Fällen die besondern Arten der Verträge und rechtlichen Handlungen nichtig sind, ist bey diesen selbst nachzusehen.

Niederkunft, wenn von deren Verheimlichung die Rede ist, so wird dabey die Geburt eines lebendigen Kindes, oder doch eines solchen vorausgesetzt, welches schon dreyssig Wochen oder drüber alt gewesen ist. Th. II. Tit. XX. §. 939. 941. alsdann tritt die Verordnung ibid. §. 944. sq. ein. übrigens s. *Kindermord*. *Kosten der Niederkunft* trägt der Schwängerer. Th. II. Tit. I. §. 1028. 1029.

Niessbrauch, ist die Befugniss, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirths ohne weitere Einschränkung zu nutzen oder zu gebrauchen. Th. I. Tit. XXI. §. 22. davon handelt der ganze *Erste Abschnitt des angeführten Titels*. Seite 939. sqq. *von der Verjährung beym Niessbrauche*. ibid. §. 91. sqq. in wie fern sie gegen den Eigenthümer statt finde. ibid. §. 91. sqq. sie kann vom Niessbraucher gegen denselben nicht anfangen, so lange das Recht des Eigenthümers im Hypothekenbuche eingetragen ist. ibid. §. 96. s. auch *Verjährung*. *Rechte und Pflichten des Eigenthümers während der Zeit des Niessbrauchs*. ibid. §. 99. sq. *Niessbrauch von Capitalien*. ibid. §. 101. sqq. der Niessbraucher darf sie nicht einziehen, und wenn er es thut, so geschieht es auf seine Gefahr, berechtigt auch dadurch den Eigenthümer zur Cautionsforderung. ibid. §. 101-103. was bey Einziehung solcher Capitalien zu beobachten sey. ibid. §. 106. sqq. für den bey den Capitalien erlittenen Verlust haftet der Niessbraucher nur aus seinem groben oder mässigen Versehen. ibid. §. 105. *Rückgewähr der zum Niessbrauche eingeräumt gewesenen Sachen*. ibid. §. 111. sqq. hierbey wird das aufgenommene Inventarium zum Grunde gelegt. §. 112. sqq. was dabey

Rechtens sey, wenn kein Inventarium aufgenommen worden. ibid. 117. sqq. was in Ansehung der Verbesserungen. ibid. §. 124. sqq. was in Ansehung der Verringerungen. ibid. §. 132. sqq. *Auseinandersetzung wegen der Nutzungen.* 1) überhaupt. ibid. §. 143. sq. aus frühern Jahren. ibid. §. 145. sqq. im letzten Jahre. ibid. §. 150. 2) bey Landgütern. ibid. §. 151. sqq. 3) bey andern Grundstücken, Gerechtigkeiten und Capitalien. ibid. §. 170. sqq. *Endigung des Niessbrauchs.* ibid. §. 176. sqq. in der Regel gehet der Niessbrauch auf die Erben nicht über, und dauert bey moralischen Personen so lange, als dieselbe moralische Person vorhanden ist. ibid. §. 176. 179. er kann auch nicht an andere abgetreten, jedoch durch andere wohl ausgeübt werden. ibid. §. 110. *Aelterlicher Niessbrauch*, dessen Verlust zur Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 994. *väterlicher*, hat bey dem freyen Vermögen der Kinder nicht statt. Th. II. Tit. II. §. 158. 159. wie solcher bey den nicht freyen Vermögensstücken derselben auszuüben. ibid. §. 169. sqq. 204. sqq. wann der Vater deshalb besondere Sicherheit stellen müsse. ibid. §. 179. sqq. cessirt bey adoptirten Kindern. ibid. §. 694. 697. in wie fern er durch Uebertretung der Ehegesetze bey der zweyten Verheyrathung verlohren gehe. Th. II. Tit. I. §. 1014. *Niessbrauch des Ehemannes an dem Vermögen der Frau.* Th. II. Tit. I. Abschn. V. Seite 27. sqq. und §. 614. sqq. gebühret ihm nicht im vorbehaltenen, sondern im eingebrachten Vermögen der Frau. ibid. §. 221. 231. wegen der Grundstücke, Gerechtigkeiten und Capitalien ist er eingeschränkt. ibid. §. 232. sqq. in wie fern ihm die Frau den Niessbrauch ihres Vermögens entziehen könne. ibid. §. 256. sq. 258. sqq. vergl. §. 262. er nimmt mit dem Tode eines oder des andern Ehegatten ein Ende. ibid. §. 614. sqq. wann er sich im Fall der Ehescheidung endige. ibid. §. 769-771. auf das Vermögen der Hausfrau findet er nicht statt. ibid. §. 876. was in Absicht des Niessbrauchs des Ehemannes bey nichtigen Ehen Rechtens sey. ibid. §. 965. sqq. was bey ungültigen. §. 992. sq. was in dem Falle, wenn die Ehefrau der Vormundschaft noch unterworfen ist. Th. II. Tit. XVIII. §. 39. sqq. 737. sqq. 743. sqq. *Niessbrauch des Pfarrers an den Pfarrgütern.* Th. II.

Tit. XI. §. 778. fqq. *Niefsbrauch des Küfters am Kirchhofe.* ibid. §. 820. f. auch *Küfter.*

Niefsbraucher, Begriff, f. *Niefsbrauch*, das Recht über die Subftanz zu verfügen hat er nicht. Th. I. Tit. XXI. §. 25. er hat alfo keine Nutzungen, welche ohne Verringerung der Subftanz nicht gezogen werden können. ibid. §. 30. Ausgenommen was nachwächft. ibid. §. 31. fqq. vergl. §. 39. 40. Cautelen für den Niefsbraucher. ibid. §. 48. 73. 119. feine Obliegenheiten 1) in Anfehung der Gebäude und übrigen Zubehörungen. ibid. §. 47 - 67. §. 68. fq. 2) wegen Verzinfung der auf der Sache haftenden Schulden und Berichtigung der Capitalien. ibid. §. 70. fqq. §. 75. fqq. 3) wegen perfönlicher Präftationen und anderer Laften und Ausgaben. ibid. §. 80. 81. 87. fqq. 4) bey Prozeffen. ibid. §. 82. fq. als folcher hat der Niefsbraucher keinen Antheil an einem gefundenen Schatze. Th. I. Tit. IX. §. 97. er kann nicht auf Gemeinheitstheilung antragen. Th. I. Tit. XVII. §. 321. ob er das Patronatrecht ausüben könne. Th. II. Tit. XI. §. 600. fqq. f. auch *Niefsbrauch.*

Niftel, wird von Frauensperfonen derjenigen Perfon weiblichen Gefchlechts verlaffen, welche der Verftorbenen durch Weiber am nächften verwandt ift. Th. II. Tit. I. §. 509. auf den Grund des neuen Gefetzbuchs foll die Niftel an Orten, wo fie nicht ftatt hat, nicht eingeführt werden. ibid. §. 539. was zur Niftel gehöre, wie darin fuccedirt werde, wie die Auslegung dunkeler Vorfchriften darüber gefchehen müffe und was fonft dabey Rechtens, davon f. 510-522. 525-528. 536. fqq. Canonici erhalten die Niftel. Th. II. Tit. XI. §. 1141. aber nicht die geiftlichen Ritter. ibid. §. 1215.

Niftelkauf, ift gültig. Th. II. Tit. I. §. 514-516.

Nonnen, f. *Mönche*, *Ordensleute.*

Notarius, Schenkungen, welche vor ihm gefchloffen werden, find den gerichtlichen nicht gleich zu achten. Th. I. Tit. XI. §. 1069. wenn er die Stelle eines Gerichtsfchreibers vertreten könne. Th. I. Tit. XII. §. 94. — *auswärtiger;* deffen gerichtlicher Glauben bey Affecuranzen. Th. II. Tit. VIII. §. 2261. übrigens f. *Juftizcommiffarius. Verträge, gerichtliche.*

Noth-

Nothdiebstal, in wie fern er zur Begnadigung qualifizire. Th. II. Tit. XX. §. 1115.

Nothhäfen, die beym Einlaufen in denselben vorfallenden Kosten gehören zur grossen Haverey. Th. II. Tit. VIII. §. 1825.

Nothtaufe; davon muss dem ordentlichen Pfarrer unverzüglich Anzeige geschehen, wenn er sich am Orte der Niederkunft nicht aufhält. Th. II. Tit. XI. §. 450. sq. was in Absicht der Stolgebühren dabey Rechtens sey. ibid. §. 452.

Nothwehr findet nur gegen eigenmächtige Gewalt dann statt, wenn die obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung weder abwenden, noch den vorigen Zustand wieder herstellen kann. Th. II. Tit. XX. §. 518. wie sie auszuüben und was sonst dabey Rechtens sey. ibid. §. 517. sqq. Exzess in derselben, wie er beym Todtschlage zu bestrafen sey. ibid. §. 820.

Nothzucht; deren bürgerliche Folgen bey unehelichen Schwängerungen. Th. II. Tit. I. §. 1127. sq. in wie fern richterliche Untersuchung von Amtswegen dabey statt finde. Th. II. Tit. XX. §. 1060. wie sie zu bestrafen sey, 1) wenn bey einer unschuldigen Frauensperson Getränke und andere Mittel zur Berauschung der Sinne gebraucht sind. §. 1048. sq. 2) wenn eine solche Person durch Arglist und betrügliche Kunstgriffe verführt ist. §. 1050. 3) wenn es durch gefährliche Bedrohungen geschehen ist. §. 1051. 4) wenn unwiderstehliche Gewalt dabey verübt worden. §. 1052. 5) wenn die Geschändete unter zwölf Jahren ist. §. 1053. sq. Verschärfung der Strafe. ibid. §. 1055. sq. Milderung. ibid. §. 1058.

Novales agri; in wie fern sie zehntpflichtig sind. Th. II. Tit. XI. §. 890. sqq. s. auch *Neuland*.

Novatio (*Umschaffung*); davon handelt Th. I. Tit. XVI. Abschn. IX. S. 678. sqq. ist vorhanden, wenn durch Einwilligung der Interessenten eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt wird. ibid. §. 450. 454. im zweifelhaften Falle ist die Novation so zu deuten, dass die ursprüngliche Verbindlichkeit so wenig als möglich geändert werde. ibid. §. 451. wenn aber die neue Verbindlichkeit mit der vorigen nicht bestehen kann, so erlöscht jene auch ohne ausdrückli

che Aufhebung ibid. §. 455. Subjekte bey der Novation. ibid. §. 456. fqq. Art und Weife, wie fie gefchiehet. ibid. §. 461. fqq. rechtliche Folgen, 1) wenn fie ungültig ift. §. 465. fq. 2) wenn fie gültig ift. §. 467. fqq. von Novationen durch Verpfändung und Bürgfchaften. ibid. §. 471. fqq. in wie fern fie durch die Ausftellung eines neuen Schuldfcheins begründet werde. Th. I. Tit. XI. §. 866-868. Th. I. Tit. XVI. §. 452. wenn die Zahlungstermine näher und anders beftimmt, von einer unzinsbaren Schuld Zinfen verfprochen, oder ein anderer Zinsfatz, oder andere Sicherheit verabredet werden, fo gefchieht dadurch keine Novation. ibid. §. 453.

Nützliche Verwendung f. *Verwendung, nützliche.*

Nutzen; darunter wird aller Gebrauch verftanden, welchen jemand von einer Sache zu ziehen berechtigt ift. Th. I. Tit. II. §. 109. *Nutzen im engeren Sinne* bedeutet einen Gebrauch, welcher als Mittel des Erwerbes dienlich ift, und wird dem Gebrauche, welchen die Sache dem Menfchen unmittelbar gewährt, entgegengefetzt. Th. I. Tit. XXI. §. 258. 259. Ein folcher Nutzen fetzet in der Regel Einkünfte und Früchte voraus; im Gegenfatze eines unmittelbaren Gebrauchs der Subftanz zum eigenen Bedürfniffe der Perfon. ibid. §. 260. f. *Werth, Nutzungsrecht, Nutzungen.*

Nützlich ift, was den Werth einer Sache vermehrt oder fonft die Vermögensumftände eines Menfchen verbeffert. Th. I. Tit. XIII. §. 272.

Nutzungen heiffen die Vortheile, welche eine Sache ihrem Innhaber unbefchadet ihrer Subftanz gewährt. Th. I. Tit. II. §. 110. Rechte und Pflichten des redlichen Befitzers in Anfehung derfelben. Th. I. Tit. VII. §. 189. fqq. Rechte und Pflichten des unredlichen Befitzers. ibid. §. 223. fqq. §. 248. fqq. Nutzungen der gekauften Sache, was in Anfehung derfelben Rechtens fey. Th. I. Tit. XI. §. 165. fqq. 117. fqq. 163. 167. 233. fqq. 260. fie werden im Fall des Widerkaufs gegen die Zinfen des Kaufpreifes compenfirt. ibid. §. 297. fie müffen mit der gefchenkten Sache zugleich übergeben werden. ibid. §. 1077. von den vermachten Sachen müffen fie feit der Zeit des Erbanfalls dem Legatario gereicht wer-

den. Th. I. Tit. XII. §. 305 bis 307. was in Ansehung ihrer bey gemeinschaftlichen Sachen Rechtens sey. Th. I. Tit. XVII. §. 44. sqq. was bey der retrahirten Sache. Th. I. Tit. XX. §. 643. bey einem verpachteten Landgut. Th. I. Tit. XXI. §. 408. sqq. 418. sqq. wem sie beym Säen und Pflanzen gebühren. Th. I. Tit. IX. §. 275-279. in wie fern sie mit verpfändet sind. Th. I. Tit. XX. §. 475. sqq. sie werden nicht conferirt. Th. II. Tit. II. §. 307. Nutzung fremder Sachen, wenn sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1369. Nutzungen der Gerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 113. sqq. §. 26. 87. übrigens s. *Nutzungsrecht*, *Niesbraucher*, *antichretische Nutzung.*

Nutzungsrecht ist das Recht, eine Sache zu seinem Vortheile zu gebrauchen. Th. I. Tit. VIII. §. 10. es gehört zum vollen Eigenthume. ibid. §. 9. alsdann erstreckt es sich auf alle an sich erlaubte Vortheile, welche die Sache gewähren kann. ibid. §. 12. es hat die Eigenschaft eines dinglichen Rechts, wenn es ins Hypothekenbuch eingetragen ist, oder der Nutzungsberechtigte sich im Besitz der Sache befindet. Th. I. Tit. XXI. §. 2. 4. ingleichen, wenn es unmittelbar aus dem Gesetze entspringt, in so fern es dem Dritten ohne sein grobes oder mäsiges Versehen nicht unbekannt seyn konnte. ibid. §. 6. die mit dem Nutzen der Sache verknüpften Kosten treffen den Nutzungsberechtigten. ibid. §. 11. sq. das Nutzungsrecht erstreckt sich in der Regel nicht auf das Patronatrecht. Th. II. Tit. XI. §. 600. sqq. Rechte des Nutzungsberechtigten auf fremden Saamen und dessen Produkte. Th. I. Tit. IX. §. 275. sqq. Das Nutzungsrecht einer fremden Sache ist. I.) *vollständig*; A. entweder durch einen Vertrag gegründet, wodurch es gegen einen damit im Verhältniss stehenden Zins dem Nutzungsberechtigten erblich überlassen worden. (*Erbpacht.*) Th. I. Tit. XXI. Abschn. II. S. 960. sqq. B. oder nicht — (*Niessbrauch.*) davon s. Th. I. Tit. XXI. Abschn. I. S. 939. sqq. II.) *eingeschränkt*, und geht A. blos auf den Gebrauch 1) unentgeldlich und zwar *a*) bestimmt (*Leihvertrag*). Th. I. Tit. XXI. §. 229. sq. §. 234. sqq. *b*) unbestimmt (*Precarium.*) ibid. §. 231-233. 2) entgeldlich. (*Miethsvertrag.*) ib. §. 258. sqq. B. auch auf den Nutzen, 1) unentgeldlich:

ibid. §. 239. 240. vergl. Tit. XIX. §. 15. ſqq. 2) gegen Entgeld (*Pacht*) Th. I. Tit. XXI. §. 259. ſqq.

O.

Obereigenthümer, (*Dominus directus*) ſo heiſst derjenige, welchem beym getheilten Eigenthume nur ein Miteigenthum an der Proprietät, aber kein Antheil an dem zum Eigenthume gehörenden Nutzungsrechte zukommt. Th. I. Tit. XVIII. §. 1. vergl. Tit. VIII. §. 9. ſqq. er kann ſo wenig als der nutzbare Eigenthümer allein über die Sache verfügen, ſondern es muſs von beyden gemeinſchaftlich geſchehen. Th. I. Tit. XVIII. §. 2. ſein Mitbeſitzungsrecht ruht ſo lange, als der nutzbare Eigenthümer ſeines Rechts auf die Sache nicht verluſtig geworden iſt. ibid. §. 3. nach Verſchiedenheit der Arten des getheilten Eigenthums erhält er verſchiedene Benennungen. beym Lehn heiſst er *Lehnsherr*. ibid. §. 14. ſ. *Lehnsherr*. bey Erbzinsgütern. *Erbzinsherr*. ibid. 683. ſ. *Erbzinsherr*.

Obergericht der Provinz, ertheilt die Legitimation *ad delendam maculam*. Th. II. Tit. II. §. 663-665. vor ihm geſchieht die förmliche Annahme an Kindesſtatt. ibid. §. 667. Ausnahme. ibid. 669. es ertheilt Leichenpäſſe. Th. II. Tit. XI. §. 463. ſ. auch *Landesjuſtizcollegia*.

Obergerichtsbarkeit, begreift die Criminalgerichtsbarkeit, und in zweifelhaften Fällen das Abfahrts- oder Abſchoſsrecht in ſich. Th. II. Tit. XVII. §. 31. §. 179.

Obern, ſ. *Geiſtliche Obern*, *Kloſterobern*.

Oberrechenkammer, an dieſelbe müſſen die Kirchenrechnungen, wenn die jährliche Einnahme über 500 Thaler beträgt, eingeſendet werden. Th. II. Tit. XI. §. 698.

Obervormundſchaftliches Gericht, kann den Conſens der Frau in die von dem Manne über ihre Capitalien und Grundſtücke getroffene Verfügungen ſuppliren. Th. II. Tit. I. §. 239. 388. 588. ſ. auch *vormundſchaftliches Gericht*.

Obrigkeit, deren Pflicht zu Verhütung der Verbrechen. Th. II. Tit. XX. §. 1-6. deren Pflicht in Anſehung der unehelich Geſchwängerten. ibid. §. 893.

sqq. deren Pflicht in Ansehung verfallener Gebäude. Th. I. Tit. VIII. §. 38. sqq.

Observanzen, s. *Gewohnheitsrechte.*

Occupatio, Erfordernisse derselben zur Besitzergreifung Th. I. Tit. VII. §. 55. 56. bellica, s. *Beute, Kaperey.*

Official, verwaltet die weltliche Gerichtsbarkeit des Bischofs während der Sedisvacanz. Th. II. Tit. XI. §. 1045.

Officianten, I.) *überhaupt.* 1) *von ihren Rechten und Pflichten.* Th. II. Tit. X. Seite 711. sqq. ihre Bestimmung ist die Unterhaltung und Beförderung der Sicherheit, der guten Ordnung und des Wohlstandes des Staats. ibid. §. 1. sie sind dem Staat zu ihren besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan. ibid. §. 3. 2) *von ihren Vergehungen und Strafen.* Th. II. Tit. XX. Abschn. VIII. Seite 1222. sqq. und §. 1307. s. auch *Bestechung.* 3) *in wie fern sie Vormünder werden können.* Th. II. Tit. XVIII. §. 158. sqq. 4) *von den Beleidigungen gegen sie.* Th. II. Tit. XX. §. 207. sqq. 166. 5) *von einem gegen sie verübten Morde.* ibid. §. 877. b. 6) *von ihrer Verabschiedung.* Th. II. Tit. X. §. 94. sqq. Tit. XX. §. 1307. II.) *insbesondere.* 1) *Militairbediente.* Th. II. Tit. X. §. 4. sqq. s. *Militairpersonen*, *Officiers*, *Unterofficiers*, *Soldaten*, *Kriegsbeamte*, *Landmiliz.* 2) *Civilbediente.* ibid. §. 68. sqq. besonders *Cassenbediente*, *Postmeister und Bediente*, *Domainenbeamte und Pächter.* s. diese Rubriken, s. auch *Civilbediente*, 3) *Kirchenbediente.* s. *Kirchenbediente.* 4) *Schulbediente*, s. *Schulbediente.* 5) *Vorsteher und Verwalter milder Stiftungen.* Th. II. Tit. XIX. §. 80. sqq. 6) *Officianten der Gemeinen und Corporationen.* Th. II. Tit. VI. §. 147. sqq. *a*) von deren Bestellung. ibid. §. 147. sqq. §. 159. sqq. *b*) von deren Rechten und Pflichten und Verhältnissen gegen die Gemeine. ibid. §. 151. sqq. *c*) von deren Entsetzung. ibid. §. 171. *d*) von Niederlegung des Amts derselben. ibid. 175. sq. übrigens s. *Syndicus*, *Vorsteher.* III.) *was sonst von Officianten zu bemerken ist.* in wie fern sie andere substituiren können. Th. I. Tit. XIII. §. 41. sqq. was bey Bestellung derselben zu beobachten sey. Th. II. Tit. II. §. 197. sqq. gegen die im Dienste des Staats Abwesende kann keine Verjährung anfangen. Th. I. Tit. IX. §. 518.

Officiers, von den Gesetzen, nach welchen sie zu beurtheilen sind. Th. II. Tit. X. §. 4. sqq. von ihren Darlehnen. Th. I. Tit. XI. §. 678. sqq. s. *Militairpersonen.* von ihrer Equipage. s. *Militairequipage.* von den Injurien gegen sie. s. *Militairpersonen.* von ihren Duellen. Th. II. Tit. XX. §. 686. s. *Duell*, *Militairpersonen.* s. auch *Unterofficier.*

Officium, s. *Amtssachen.*

Olitäten und Wurzelkrämer, deren verbotene Curen und wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 706. sqq.

Onera, s. *Lasten*, *Abgaben.*

Operae domesticae, in wie fern Kinder gegen die Aeltern dazu verpflichtet sind. Th. II. Tit. II. §. 121. 122. 254.

Operisten, *königliche*; von ihren Darlehnen. Th. I. Tit. XI. §. 704 bis 706.

Ordensleute, *catholische*; davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XVIII. Seite 868. sqq. Erfordernisse zum Mönchs- und Nonnenstande. ibid. §. 1160. sqq. von dem Probejahr. ibid. §. 1170. s. *Probejahr.* von ihrem Gelübde. ibid. §. 1171. sq. s. *Klostergelübde.* von geistlichen Brautschätzen. ibid. §. 1185. sqq. ihre Rechte in Ansehung des Vermögens während des Probejahrs. ib. §. 1182. sqq. ihre äussern Rechte nach abgelegtem Gelübde. ib. §. 1199. sqq. ihre äussern Rechte nach aufgehobenem Gelübde. ibid. §. 1206. sqq. s. auch *Canonici regulares. Mönche. Probejahr.*

Ordensobern s. *Klosterobern.*

Ordination der Geistlichen; dadurch wird die Befugniss zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen ertheilt. Th. II. Tit. XI. §. 63. von wem und wann sie zu ertheilen sey. ibid. §. 64. sq. *des Pfarrers.* ib. §. 403.

Ordre. Schuldschein auf Ordre hat auf den Einwand, der nicht erhaltenen Valuta keinen Einfluss. Th. I. Tit. XI. §. 736. sq. *Wechsel auf Ordre* s. *Wechsel.*

Ort; nach wessen Orts Gesetzen Personen oder Sachen zu beurtheilen sind. Einl. §. 27-49. nach welches Orts Gesetzen die Förmlichkeit der Verträge zu bestimmen sey. Th. I. Tit. V. §. 111. sqq. von dem Ort der Erfüllung des Vertrages. ibid. §. 247. sqq. von dem Ort der Erfüllung des Kaufs. Th. I. Tit. XI. §. 93. besonders bey gerichtlichen Kaufen

ibid. §. 345. von dem Ort der Rückzahlung bey Darlehnen. Th. I. Tit. XI. §. 769. sqq. von dem Ort der Rücklieferung des Depositi. Th. I. Tit. XIV. §. 73. sqq. von dem Ort der Zahlungen bey Wechseln. Th. II. Tit. VIII. §. 873. sqq. von dem Ort der Zahlungen, die sich nicht auf Verträge gründen. Th. I. Tit. XVI. §. 52. sq.

P.

Pabst; Seine Verordnungen müssen vor ihrer Publication dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden. Th. II. Tit. XI. §. 117. 118.

Pacht- und Miethvertrag. I.) *Von Pacht- und Miethverträgen überhaupt* s. Th. I. Tit. XXI. §. 258 - 397. 1) *Begriff und Grundsätze.* Wenn eine Sache jemanden gegen einen bestimmten Zins nicht nur zum Gebrauche, sondern auch zur Nutzung überlassen wird, so heisst sie *verpachtet.* ibid. §. 259. dagegen, wenn unter eben der Bedingung der blosse Gebrauch überlassen ist, *vermiethet.* ibid. §. 258. wann von zwey Sachen in einem und demselben Contrakt die eine verpachtet, die andere vermiethet ist, so bestimmt die Beschaffenheit der Hauptsache, ob es ein Pacht- oder Miethscontrakt sey. ibid. §. 260. im zweifelhaften Fall wird bey städtischen Grundstücken ein Miethvertrag, bey Landgütern aber eine Pacht, angenommen. ibid. §. 261. von der Verwandschaft des Pacht- und Miethvertrages mit dem Gesellschaftsvertrage. ib. §. 265. 266. 2) *vom Mieth- oder Pachtzinse.* ibid. §. 262 - 266. ist dasjenige, was für den Gebrauch oder die Nutzung bezahlt wird, und in baarem Gelde bestehet. ibid. §. 262. von ihm gelten die Bestimmungen beym Kaufpreise. ib. §. 263. 3) *Form des Vertrages.* ibid. §. 267 - 269. der Betrag des Pacht- oder Miethszinses bestimmt die Nothwendigkeit eines schriftlichen Contrakts. ibid. §. 267. sq. 4) *Rechte und Pflichten des Miethers und Pächters.* ibid. §. 270 - 277. er erhält nur den gewöhnlichen Gebrauch und die gewöhnliche Nutzung der Sache. ibid. §. 270. 5) *Für welches Versehen er hafte.* ibid. §. 278. 279. 6) *von Verbesserungen.* ibid. §. 280 - 286. 7) *von Conservationskosten.* ibid. §. 287. 8) *von Lasten und Abgaben.* ibid. §. 288 - 296. 9) *Bestimmung wegen Entrichtung und Erlassung des*

Pacht- und Miethszinses. ibid. §. 297 - 308. 10) *von Sublocationen.* ibid. §. 309 - 323. f. *Sublocation.* 11) *Endigung der Pacht oder Miethe.* 1) mit Ablauf der bestimmten Zeit. §. 324. 2) nach vorhergegangener Aufkündigung. ibid. §. 340 - 349. f. *Aufkündigung.* 12) *stillschweigende Verlängerung.* ibid. §. 325 - 339. 13) *Fälle, wo die Aufkündigung auch innerhalb der contraktmäßsigen Zeit statt findet.* a) wegen nothwendiger Veräusserung. ibid. §. 350 - 362. *b)* wegen nothwendiger Reparaturen. ibid. §. 363 - 365. c) durch den Tod des Pächters oder Miethers. ibid. §. 366 bis 375. *d)* durch eine Veränderung in der Person, oder den Umständen des Miethers. ibid. §. 376 - 382. wegen Veränderung in der Sache. ib. §. 383 - 386. *f)* wegen Misbrauchs der Sache. ibid. §. 387. *g)* wegen Erlöschung des Rechts des Vermiethers oder Verpächters. ibid. §. 388 - 390. *h)* wegen der von dem andern Theile verweigerten Erfüllung. ibid. §. 391 bis 394. *i)* bey Kriegsschäden. ibid. §. 553. sqq. 14) Rechte beyder Contrahenten im Concurse. ibid. §. 395 - 397. II.) *von Miethen des Gesindes und der Arbeiter.* f. *Gesinde*, *Handwerker*, *gedungene*, *Künstler*, *gedungene.* III.) *von Pachtungen der Landgüter.* Th. I. Tit. XXI. §. 399. sqq. 1) *Form.* ibid. §. 401 - 407. Th. II. Tit. VII. §. 34. sq. in allen Fällen muss ein schriftcher, und wenn der Pachtzins zweihundert Reichsthaler oder mehr beträgt, ein gerichtlicher, oder vor einem Justizcommissario geschlossener Vertrag eingegangen werden. Th. I. Tit. XXI. §. 401. sqq. 2) Rechte des Pächters in Ansehung der ihm zukommenden Nutzungen. ibid. §. 408 - 412. 3) Pflichten in Ansehung der Lasten und Abgaben. ibid. §. 413. 414. 4) Rechte und Pflichten wegen des Beylasses. ibid. §. 415 - 417. 5) Gewähr, die der Verpächter zu leisten hat. ibid. §. 418 - 432. 6) Pflichten des Pächters bey der Conservation und Bewirthschaftung des Guts. ibid. §. 433 - 439. 7) wegen Unterhaltung der Gebäude. ibid. §. 440 - 448. 8) bey der Cultur der Wiesen. ibid. §. 449. 450. 9) bey der Düngung. ibid. §. 451. 10) bey dem Viehstande. ibid. §. 452 - 465. 11) in Ansehung des Wirthschaftsgeräthes. ibid. §. 466 - 476. 12) Verlust des Pachtrechts wegen unwirthschaftlicher Verwaltung. ibid. §. 477. 13) Remissionsforderung. (vergl. Th. II.

Tit. XVIII. §. 539. a) bey Pachtungen überhaupt. Th. I. Tit. XXI. §. 478-499. b) Partialremissionen beym Miswachs. ibid. §. 500-511. c) bey Viehsterben. ibid. §. 512-515. d) bey Brandschaden. ibid. §. 516-530. e) bey Fischereyen. ibid. §. 531. 532. f) bey Mühlen. ibid. §. 533-552. g) bey Kriegsschäden. ibid. §. 553-596. 14) von der Rückgewähr nach geendigter Pacht. ibid. §. 597-625. IV.) *von Pachtungen der Kirchengüter und Pfarräcker.* Th. II. Tit. XI. §. 668. sqq. §. 800. sqq. V.) *von Vermiethung der Pfarrwohnung.* ibid. §. 782. VI.) *von Vermiethung der Schiffe.* Th. II. Tit. VIII. §. 1404. sqq.

Pachtungen, in wie fern sie für den Pflegebefohlnen übernommen werden können. Th. II. Tit. XVIII. §. 602. sqq.

Pachtzins, s. *Pacht- und Miethvertrag.*

Pachtzinsen der verkauften Sache werden zwischen dem Käufer und Verkäufer nach Verhältnifs der Besitzzeit getheilt. Th. I. Tit. XI. §. 106.

Pächter, von den Rechten und Pflichten der Pächter handelt 1) beym Pacht- und Miethvertrage überhaupt. Th. I. Tit. XXI. §. 257-397. 2) bey Pachtungen der Landgüter. ibid. §. 399. sqq. in wie fern er die Pacht zum Nachtheil der Pfandgläubiger voraus bezahlen dürfe. Th. I. Tit. XX. §. 480. sqq. in wie fern die Handlungen des Pächters dem Verpächter nachtheilig sind. Th. I. Tit. VII. §. 103. sqq. gegen den Pächter kann zum Nachtheil des Verpächters keine Verjährung anfangen. Th. I. Tit. IX. §. 521. der Pächter kann gegen den Verpächter während der Pachtzeit die Verjährung nicht anfangen. ibid. §. 527. der Zeitpächter kann nicht auf Gemeinheitstheilung dringen. Th. I. Tit. XVII. §. 321. Rechte des Pächters bey entstandenem Concurse über das Vermögen des Verpächters. Th. I. Tit. XVI. §. 323-327. Strafe eines untüchtig mahlenden Pachtmüllers. Th. I. Tit. XXIII. §. 44. s. auch *Pacht- und Miethvertrag, Domainenpächter.*

Pächter, Königliche Amtspächter, von Verpfändung ihrer Produkte. Th. I. Tit. XX. §. 333. s. auch *Domainenpächter.*

Pakete, was wegen deren Versendung zu beobachten sey. Th. II. Tit. X. §. 143. sqq. 161. sqq. Tit. XX. §. 314.

Papiere, auf jeden Inhaber lautende; in wie fern sie vindicirt werden können. Th. I. Tit. XV. §. 47-53. wie solche auser und wieder in Curs gesetzt werden. ibid. §. 48. sqq. gehören in zweifelhaften Fällen zu dem Legat des Inbegriffs eines Behältnisses. Th. I. Tit. XII. §. 414. geliehene, wie sie zurückzuzahlen sind. Th. I. Tit. XI. §. 793. sqq. wie deren Nachmachung und Verfälschung zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1381. sqq. s. auch *Papiergeld*.

Papiergeld, gehört zum baaren Vermögen, die auf jeden Inhaber lautende Papiere aber zum Kapitalsvermögen. Th. I. Tit. II. §. 11. 12.

Pariren, ist verboten. Th. II. Tit. XX. §. 1302.

Parochiani, wer darunter gehöre. Th. II. Tit. XI. §. 260. sqq. von ihrer Mitwürkung beym Kirchenbau. ibid. §. 714. sqq. s. auch *Parochie*.

Parochien, davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. V. Seite 756. sqq. so heissen diejenigen Distrikte, in welchen Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionsparthey zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind. ibid. §. 237. von deren Errichtung und Gränzen. ibid. §. 238-243. von auswärtigen Parochien. ibid. §. 253-259. Exemtionen von der Parochie. ibid. §. 277-292. Verlassung der Parochie. ibid. §. 303 bis 305. Aufhebung der Parochie. ibid. §. 306-308. in welcher Parochie das Aufgebot zu verrichten sey. Th. II. Tit. I. §. 139. sqq. s. auch *Kirchen, Mutterkirchen, Tochterkirchen, Parochiani, Vagantes ecclesiae, Simultaneum.*

Parochus, s. *Pfarrer*.

Parricidium, davon handelt. Th. II. Tit. XX. §. 873. sqq. 1) vom paricidio der Kinder an Aeltern. ibid. 873. 878. 882. 884. sqq. 2) der Aeltern an Kinder. §. 874. 879. sq. 883. 885. sq. 3) der Geschwister oder Collateralen. ibid. §. 775. 881. 885. sq. 4) an Pflegeältern und Pflegekinder, Vormünder und Pflegebefohlne. ibid. §. 876. 5) an Ehegatten. ibid. §. 874. 879. sq. 883. 885. sq.

Particularzahlung, s. *Abschlagszahlung*.

Pasquill, ist eine Injurie die durch schriftliche Aufsätze, durch Druckschriften, Gemälde, Kupferstiche und andere sinnliche Darstellungen geäusert, und

öffentlich durch Veranstaltung des Urhebers aufgestellt oder verbreitet worden. Th. II. Tit. XX. §. 572. sqq. es ist für eine grobe oder schwere Injurie zu halten. ibid. §. 576. wie dabey zu verfahren, und wie sowohl der Pasquillant als die Theilnehmer zu bestrafen sind. ibid. §. 619. sqq. der dabey erkannte richterliche Verweis muss auf Verlangen der Beleidigten öffentlich bekannt gemacht werden. ibid. §. 599. sqq.

Passagier, auf der Post reisende; deren Pflichten. Th. II. Tit. XV. §. 206. sqq. ihr Verhältniss gegen den Schiffer. Th. II. Tit. VIII. §. 1742. sqq. in Rücksicht der Haverey. ibid. §. 1784. 1799. 1875. s. auch *Reisende.*

Passivschulden der Cämmerey, was bey deren Contrahirung zu beobachten sey. Th. II. Tit. VIII. §. 153. sqq. — *der Eheleute*, was dabey sowol in Rücksicht derselben, als der Gläubiger Rechtens sey. Th. II. Tit. I. §. 318-344. 380. sqq. 618. sqq. besonders im Falle der Gütergemeinschaft. Th. II. Tit. I. §. 389. sq. 391. sqq. was deshalb bey Ehescheidungen Rechtens sey. Th. II. Tit. I. §. 790. 820. *Erbschaftsschulden*, s. *Erbschaftsgläubiger, Miterben. Fideicommissschulden*, bey nothwendigen Darlehnen auf die Einkünfte des Fideicommisses ist nicht die Zuziehung aller, sondern nur gewisser Familienmitglieder erforderlich. Th. II. Tit. IV. §. 80. sqq. was bey Aufnehmung derselben zu beobachten sey. §. 87. sqq. von Schulden des Fideicommissstifters. ibid. §. 104. sqq. welche der Fideicommissbesitzer übernehmen müsse. ibid. §. 213. sqq. *Schulden der Gemeinen und Corporationen;* was bey deren Contrasirung und Bezahlung Rechtens sey. Th. II. Tit. VI. §. 85. 91. sqq. 201. *Grubenschulden bey Bergwerken;* was in Ansehung deren Rechtens sey. Th. II. Tit. XVI. §. 292. sqq. *Schulden der Gutsunterthanen;* was in Ansehung der Herrschaft und der Gläubiger dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. VII. §. 242. sqq. 249. sqq. — *der Kinder;* was in Rücksicht des Vaters und der Gläubiger dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. II. §. 125. sqq. 201. sqq. 224. sqq. — *der Kirchen;* was bey deren Aufnehmung zu beobachten sey. Th. II. Tit. XI. §. 645. sqq. *Lehnsschulden.* s. *Lehnsschulden.* wel-

che Schulden der *Niefsbraucher* tragen müffe. Th. I. Tit. XXI. §. 70. fqq. *Schulden der Pflegbefohlnen*; was bey deren Aufnehmung und Tilgung vom Vormunde zu beobachten fey. Th. II. Tit. XVIII. §. 522. fqq. *Vermuthung für den Erlafs der Schuld* beym Legat. Th. I. Tit. XII. §. 427. fqq.

Pathengefchenke gehören zu dem nicht freyen Vermögen der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 157.

Patrimonialgerichtsbarkeit; fo wird diejenige Gerichtsbarkeit genannt, welche mit gewiffen Gütern verbunden ift. Th. II. Tit. XVII. §. 23. wer dazu qualifizirt fey, worauf fie fich erftrecke, welche Rechte damit verbunden find. ibid §. 24-36. §. 41-47. vergl. §. 19. fqq. von mehrern Theilnehmern an der Patrimonialgerichtsbarkeit. ibid. §. 37. fqq. f. auch *Gerichtsbarkeit*.

Patron, *Kirchenpatron*; davon handelt Th. II. Tit. XI. Abfchn. VIII. S. 797. fqq. fo heifst derjenige, welchem die unmittelbare Auffìcht über eine Kirche nebft der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt. ibid. §. 568. Erwerbung des Patronatrechts. ibid. §. 569-583. Rechte und Pflichten des Patrons. ibid. §. 584-597. wem die Ausübung eines Realpatronatrechts zukomme. ibid. §. 598-604. 578. fqq. von mehrern Patronen. ibid. §. 605-609. wie das Patronatrecht aufhöre. ibid. §. 610. fqq. von Concurrenz des Patrons bey Verwaltung des Pfarrvermögens. ibid. §. 621. fq. von feiner Auffìcht über den Pfarrer wegen der Pfarrgüter und deren Nutzung. ibid. §. 779. fqq. von feiner Mitwürkung zum Kirchenbau. ibid. §. 725. fqq. trägt zur Unterhaltung des Kirchhofes nicht bey. ibid. §. 763. deffen Recht bey Pfarrwahlen. ibid. §. 327. fqq. f. auch *Patronatrecht*.

Patronatkirchen; Wahl des Pfarrers dabey. Th. II. Tit. XI. §. 327. fqq.

Patronatrecht, Vorzug des Adels dabey. Th. II. Tit. IX. §. 43. fq. wird vom Lehnscurator ausgeübt. Th. II. Tit. XVIII. §. 999. f. auch *Ehrenrechte*. *Patron*.

Paufch und Bogen. *Kauf in Paufch und Bogen*; rechtliche Beftimmungen in Abficht der Pertinenzftücke der erkauften Sache. Th. I. Tit. XI. §. 83. fqq. in Abficht der Gewährsleiftung. ibid. §. 186. ibid. §. 213.

in Ansehung der Gefahr, Lasten und Nutzungen der verkauften Sache. ibid. 117. sqq. der Kauf eines Innbegriffs von Sachen wird einem Kauf in Pausch und Bogen gleich geachtet. ibid. §. 121. sq. diess ist auch der Fall bey einem gerichtlich nothwendigen Verkauf in Ansehung der Gewährsleistung. ibid. §. 344. desgleichen bey einem Erbschaftskaufe. ib. §. 485. *Locatio conductio operis in Pausch und Bogen.* Th. I. Tit. XI. §. 925. sqq. rechtliche Bestimmungen bey einem in Pausch und Bogen geschlossenen Pachtkontrakt. Th. I. Tit. XXI. §. 409. sqq. 421. 432.

Pech- und Theeröfen müssen mit Vorwissen der Landespolizeyinstanz angelegt werden. Th. I. Tit. VIII. §. 90.

Peculium der Kinder; davon s. Th. II. Tit. II. §. 124. sqq. und ibid. Abschn. III. S. 159. sqq. *adventitium* regulare ist ein solches, davon der Vater während der Dauer der väterlichen Gewalt den Niessbrauch hat. ibid. §. 168. sqq. irregulare ist ein solches, wovon der Vater keinen Niessbrauch hat. ib. §. 154. 155. 158. sqq. s. *Niessbrauch. Castrense et quasi castrense* ist dasjenige, was die Kinder in Kriegs- oder Civildiensten erwerben, oder bey Gelegenheit derselben von ihren Aeltern oder andern zur Ausrüstung oder Beyhülfe erhalten. ibid. §. 149.

Pensionen s. *Erziehungsanstalten.*

Person ist der Mensch, in so fern er gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft geniesst. Th. I. Tit. I. §. 1.

Personenrechte gründen sich auf Eigenschaften und Verhältnisse des Subjekts, in so fern sie sich nicht blos auf die rechtliche Handlung oder Begebenheit beziehen, wovon eben die Rede ist. *Natürliche* sind, welche aus natürlichen Eigenschaften oder Verhältnissen entstehen. 1) Rechte der Ungebohrnen. Th. I. Tit. I. §. 10-13. 2) Rechte der Zwillinge. ib. §. 14-16. 3) Rechte der Misgeburthen. ib. §. 17-18. 4) Rechte der Zwitter. ib. §. 19-22. 5) Rechte der verschiedenen Geschlechter. ib. §. 24. 6) Rechte aus dem Unterschiede des Alters. ibid. §. 25. 26. 7) Rechte aus dem Unterschiede der Seelenkräfte. ibid. §. 27. sqq. 8) Leben und Tod betreffend. ibid. §. 34. 9) Rechte zwischen Aeltern und

Kindern. ibid. §. 40. 41. 10) Rechte der Blutsverwandten. ibid. §. 42-45. 11) Rechte der Schwäger. ibid. §. 43. 12) Rechte aus Stiefverbindungen. ibid. §. 44. *bürgerliche* entstehen aus dem Verhältnisse der Stände und Gesellschaften im Staate gegen einander und gegen ihre Mitglieder. Th. I. Tit. I. §. 6-9. Im Gesetzbuche kommen vor 1) Vormünder und Pflegebefohlne. Th. I. Tit. I. §. 32. 33. 2) Adeliche und bürgerliche. Th. II. Tit. IX. S. 699. sqq. 3) Militär- und Civilbeamte. des Staats. Th. II. Tit. X. S. 711. sqq. 4) Geistliche. Th. II. Tit. XI. S. 729. sqq. 5) Erzieher und zu Erziehende. Th. II. Tit. XII. S. 877. sqq. 6) Obrigkeiten und Untergebene. Th. II. Tit. XVII. S. 1003. sqq. 7) Herrschaften und Gesinde. Th. II. Tit. V. S. 276. sqq. 8) Bauern. Th. II. Tit. VII. S. 324. sqq. 9) Herrschaften und unterthänige Landbewohner. Th. II. Tit. VII. S. 335. sqq. 10) Handwerker, Künstler, Fabrikanten. Th. II. Tit. VIII. Abschn. III. Seite 415. sqq. und Abschn. IV. S. 439. sqq. 11) Brauer, Gastwirthe und dergl. ibid. Abschn. V. S. 442. sqq. 12) Apotheker und Kaufleute. ibid. Abschn. VI. S. 446. sqq. Abschnitt VII. S. 448. sqq. 13) Rheder, Schiffer und Befrachter. ib. Abschn. XI. S. 557. sqq. 14) Armen. Th. II. Tit. XIX. S. 1163. sqq. 15) Bettler, Müssiggänger und Vagabonden. Th. II. Tit. XIX. §. 2. sqq. Tit. XX. §. 4. 191. sqq. *persönliche Rechte* s. *Rechte.*

Personenadel wird durch die Geburt nicht fortgepflanzt. Th. II. Tit. IX. §. 33.

Personalarrest der Frau; wenn der Mann ihn gestatten müsse. Th. II. Tit. I. §. 331. 335. 338. *wider Gutsunterthanen* wegen Schulden; in wie fern er statt habe. Th. II. Tit. VII. §. 242. sq. s. auch *Freyheit. Arrest.*

Personalpfändung, wenn sie zuläsſig sey. Th. I. Tit. XIV. §. 430.

Personalzehent, soll nicht statt finden. Th. II. Tit. XI. §. 921.

Pertinenzstücke, allgemeine Bestimmungen und Grundsätze. 1) *überhaupt.* Th. I. Tit. II. §. 42-47. §. 105-108. *Pertinenzstück* ist eine Sache, welche zwar für sich selbst bestehen kann, die aber mit einer andern Sache in einer fortwährenden Verbindung gesetzt worden. ibid. §. 42. durch welche Art von Verbindung eine Sache zum Pertinenzstück einer andern werde,

oder nicht. ibid. §. 43. ſqq. was zum Pertinenzſtück gehört, gehört auch zur Hauptſache. ibid. §. 47. Pertinenzſtücke nehmen, ſo lange ſie bey der Hauptſache ſind, an allen Rechten derſelben Theil. ibid. §. 105. ſq. was ſeiner Natur nach ein Pertinenzſtück iſt, verliert dieſe Eigenſchaft, ſo bald es einem andern als dem Eigenthümer der Hauptſache gehört. ibid. §. 108. 2) *Pertinenzſtücke einer Apotheke.* ibid. §. 94. 3) — *einer Bibliothek und eines Naturaliencabinets.* ibid. §. 96 - 100. 4) — *einer Brau- und Brandweinbrennereygerechtigkeit.* ibid. §. 68. 69. 5) — einer *Fabrik.* ibid. §. 93. 6) — eines *Gartens.* ibid §. 73. 74. 7) — eines *Gaſthofes.* ib. §. 90. 8) — eines *Gebäudes.* ibid. §. 75 - 89. in wie fern ſolche zum *legato generis* gehören. Th. I. Tit. XII. §. 402. 9) — einer *Jagdgerechtigkeit.* Th. I. Tit. II. §. 67. 10) — eines *Kellers.* ib. §. 72. 11) — eines *Kramladens.* ibid. §. 95. 12) — eines *Landguts.* ib. §. 48 - 63. in wie fern der Verpächter davon die Gewähr leiſte. Th. I. Tit. XXI. §. 431. 13) — bey *Lehnen*, Th. I. Tit. XVIII. §. 27 - 32. 511. ſqq. 527. ſqq. ſ. *Lehnspertinenzen.* 13) — einer *Mühle.* Th. I. Tit. II. §. 92. 14) — einer *Schenkgerechtigkeit.* ibid. §. 71. 15) — eines *Schiffes.* ibid. §. 91. Th. II. Tit. VIII. §. 1398. 16) — von *Schmuck und Geſchmeide.* ibid. §. 102. 17) — *einzelner Thiere.* ibid. §. 101. 18) — bey *Vermächtniſſen.* Th. I. Tit. XII. §. 405 - 407. 414. 19) — eines *Waldes.* Th. I. Tit. II. §. 64 - 66. 20) — eines *Weinbergs.* ibid. §. 70. 21) — bey *Kauſen*, was dabey Rechtens ſey. Th. I. Tit. XI. §. 78 - 82. *beſonders bey Verkauſen in Pauſch und Bogen.* ibid. §. 83. ſqq. 22) — *bey unterthänigen Bauergütern*, was in Rückſicht deren Abtrennung Rechtens ſey. Th. II. Tit. VII. §. 261. ſqq. 23) — *der Grundſtücke der Ehefrau*, was in Anſehung derſelben bey der Auseinanderſetzung mit den Erben derſelben Rechtens ſey. Th. II. Tit. I. §. 593. ſqq. 596. ſqq. 24) — *bey Pachten*, Pflichten des Pächters und Verpächters dabey. Th. I. Tit. XXI. §. 415. ſqq. 452. ſqq. 466. ſqq. 25) — *bey Verpfändungen.* Th. I. Tit. XX. §. 21. ſie erhalten kein beſonderes Folium im Hypothekenbuche. ibid. §. 394. in wie fern ſie zur Hypothek haften. ibid. §. 444. ſqq. *Beſitznehmung der Pertinenzſtücke.* Th. I. Tit. VII. §. 52. ſqq.

Peſt, von Teſtamenten zu Peſtzeiten. Th. I. Tit. XII. §. 198. ſqq.

Pettſchaft, fremdes, kann die Vermuthung eines unredlichen Beſitzes bewirken. Th. I. Tit. VII. §. 19. ſ. auch *Wappen*.

Pfändungen; davon handelt Th. I. Tit. XIV. Abſchnitt. IV. Seite 605. ſqq. *Pfändung* heiſst die eigenmächtige Beſitznehmung einer fremden Sache in der Abſicht, ſich dadurch den Erſatz des zugefügten Schadens zu verſichern, oder künftige Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen ſeines Rechts abzuwenden. ibid. §. 413. wenn Pfändungen zuläſſig ſind. ibid. §. 414. ſqq. wo gepfändet werden könne. ibid. §. 420. ſqq. wie und was gepfändet werden könne. ibid. §. 423. §. 424. ſqq. Pflichten des Pfändenden nach geſchehener Pfändung. ibid. §. 431. ſq. Pflichten der Gerichte bey geſchehenen Pfändungen. ibid. §. 433. ſqq. Rechte des Pfändenden aus einer gehörig geſchehenen Pfändung. ibid §. 439. ſqq. Rechte des Gepfändeten. ibid. §. 446. ſqq. von Pfändungen, die zum Schutze gegen Stöhrungen geſchehen. ibid. §. 451. ſqq. Exceſſe bey Pfändungen. ibid. §. 458. ſqq. Pfändungen unterbrechen die Verjährung nicht. Th. I. Tit. IX. §. 612. Pfändungen der Zolldefraudanten. Th. II. Tit. XV. §. 129. Pfändungen wegen verletzter Schonungen. Th. I. Tit. XXII. §. 180 bis 185. ſ. auch *Perſonalpfändung*, *Pfandgeld*.

Pfändungskoſten; was in Anſehung deren Rechtens ſey. Th. I. Tit. XIV. §. 439. 461. 457. 462.

Pfand; Zurückgabe deſſelben, iſt als Remiſſion der Schuld anzuſehen. Th. I. Tit. XII. §. 427. ſ. auch *Pfandrecht*.

Pfandbriefe, gehören nicht zum baaren, ſondern zum Capitalsvermögen. Th. I. Tit. II. §. 12. von deren Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 286. ſqq. geliehene, wie ſie zurück zu zahlen ſind. Th. I. Tit. XI. §. 793. ſq. wie deren Nachmachung und Verfälſchung zu beſtrafen ſey. Th. II. Tit. XX. §. 1381. ſqq.

Pfandgeld; was in Anſehung deſſelben bey Pfändungen Rechtens ſey. Th I. Tit. XIV. §. 439. ſqq. §. 445. 451. ſqq. beſonders wegen verletzter Schonungen. Th. I. Tit. XXII. §. 180 - 185.

Pfand-

Pfandinnhaber des Guts, ist zu Entlassung der Unterthanen nicht berechtigt. Th. II. Tit. VII. §. 496. Strafe des Pfandinnhabers, welcher das Pfand ohne Einwilligung des Verpfänders nutzt. Th. II. Tit. XX. §. 1358. sqq.

Pfandlehn. s. *Lehn.*

Pfandnehmer; Pflicht derselben bey entwendeten Sachen. Th. II. Tit. XX. §. 1231. sqq.

Pfandrecht; setzt ausser dem Titel (Th. I. Tit. XX. §. 2-5.) auch eine gültige Erwerbungsart voraus. ibid. §. 6. Bestehet diese in der Uebergabe der Sache, so ist ein *eigentliches Pfandrecht;* wenn sie aber in der gerichtlichen Eintragung des Rechts des Unterpfandes besteht, ein *Hypothekenrecht* vorhanden. *die allgemeinen Grundsätze von beyden Arten des Unterpfandrechts* stehen Th. I. Tit. XX. §. 1-70. 1) *Begriff; das Unterpfandrecht* ist das dingliche Recht, welches jemanden auf eine fremde Sache zur Sicherheit seiner Forderungen eingeräumt worden, und vermöge dessen er seine Befriedigung selbst aus der Substanz dieser Sache verlangen kann. ibid. §. 1. 2) *Titel zum Pfandrechte.* ibid. §. 2-5. 3) *Erwerbungsart,* §. 6-10. bestimmt den Unterschied zwischen Pfand im engern Sinn und Hypothek. ibid. §. 7. 8. 4) *Ansprüche, wofür es bestellet werden könne.* ibid. §. 11-14. 5) *Personen, welche ein Pfandrecht bestellen können.* §. 15. 21. besonders, wenn es Eheleute sind. Th. II. Tit. I. §. 223. 232. sqq. §. 247. 294. 298. Th. II. Tit. XVIII. §. 743. sqq. Gemeinen und Unterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 35. 247. sqq. die Bürgerschaft bey Verpfändung der Cämmereygüter. Th. II. Tit. VIII. §. 153. sqq. Studenten. Th. II. Tit. XII. §. 105. sqq. Vormünder. Th. II. Tit. XVIII. §. 549. 743. sqq. 6) *Wirkungen der Pfandbestellung.* *a*) über ein Objekt, worauf das Pfandrecht erst in der Folge entstehen kann. §. 16. sqq. *b*) bey andern Objekten. §. 22. sqq. c) von der Veräusserung der verpfändeten Sache. §. 25-35. s. *Veräusserung der verpfändeten Sache.* *d*) vom Eintrittsrechte. §. 36-42. *e*) Ordnung der Execution. §. 43. sqq. *f*) unerlaubte Nebenverträge. §. 33-35. *g*) Aufhebung des Pfandrechts. ibid. §. 55-70. *Das Pfandrecht im engern Sinn* erfordert eine körperliche Uebergabe und davon

handelt Th. I. Tit. XX. §. 71-270. 1) *Gegenftand*; befonders von Verpfändung fremder Sachen. ibid. §. 72-92. von Verpfändung künftiger Sachen. ibid. §. 113-115. 2) *Form des Pfandvertrages*. ibid. §. 93 bis 103. dazu ift bey beweglichen Sachen die blofse Uebergabe hinreichend. ibid. §. 94. Ausn. bey Seefchiffen. ib. §. 301. fqq. von Empfangfcheinen. ib. §. 95. fqq. bey unbeweglichen Sachen mufs auffer der Naturalübergabe noch die Eintragung in das Hypothekenbuch hinzukommen. ibid. §. 99. fq. und bey Verpfändungen an die Bank die Eintragung in die Pfandbücher. ibid. §. 381. 3) *Vollziehung des Pfandgefchäfts durch Uebergabe*. §. 104-112. *a*) körperliche. ibid. *b*) fymbolifche. §. 271-389. 4) *Rechte und Pflichten des Pfandinhabers*. *a*) Befitz. §. 116. 117. *b*) Vindication. §. 118-120. *c*) Verwahrung. ibid. §. 121. 122. *d*) Gebrauch. ibid. §. 123 bis 126. *e*) weiterer Verfatz. ibid. §. 127-138. *f*) Verwaltung und antichretifche Nutzung. ibid. §. 139 bis 156. *g*) Rechte auf An- und Zuwüchfe. ibid. §. 157. 158. *h*) Rückgabe des Pfandes. ibid. §. 159 bis 196. *i*) Veräufserung des Pfandes. §. 197-221. 5) *Vorrecht im Concurfe*. ibid. §. 222. 223. 6) *Nebenverträge*. ibid. §. 224-242. befonders *pactum antichreticum*. ibid. §. 225. fqq. 7) *Aufhebung des Pfandrechts*. ibid. §. 243-262. befonders durch Verjährung und Nichtgebrauch. ibid. §. 243. fqq. Durch Abläugnen des Befitzes. ibid. §. 256. durch Untergang des Pfandes. ibid. §. 257. 259. fqq. durch verweigerte Wiederherftellung eines verpfändeten Gebäudes. ibid. §. 258. vergl. Tit. VIII. §. 44. fqq. durch Novation. Th. I. Tit. XVI. §. 471. fqq. durch einen über die Schuld gefchloffenen Vergleich ohne befondere Verabredung gefchiehet die Aufhebung des Pfandrechts nicht. ibid. §. 449. *vom Pfandgewerbe*. Th. I. Tit. XX. §. 263-270. die Auffìcht darüber hat die Polizeyobrigkeit. ibid. §. 263. *von den Fällen, wo nur eine fymbolifche Uebergabe vorhanden ift*, handelt §. 271-389. 1) überhaupt. §. 271 bis 280. fie hat nur bey Sachen ftatt, wo die Natur des Gegenftandes keine eigentliche körperliche Uebergabe zuläfst, oder wo die Gefetze die Partheyen ausdrücklich davon difpenfiren; es müffen aber dabey folche Zeichen gebraucht werden, aus welchen

die mit dem Besitze vorgefallene Veränderung einem Dritten ersichtlich ist. ibid. §. 271. 272. sie muss immer so geschehen, dass der Dritte nicht ohne ein grobes Versehen von seiner Seite verleitet werden kann, zu glauben, dass der Inhaber über die verpfändete Sache die freye Disposition habe. ibid. §. 272-274. 2) besonders *a*) bey ausstehenden Forderungen. ibid. §. 281-298. *b*) bey Kähnen und Stromschiffen. ibid. §. 299. *c*) bey Seeschiffen und Schiffsparten. ibid. §. 300. sqq. die Vollziehung muss vor den Seegerichten oder vor einem Justizcommissarius geschehen. ibid. §. 301. sqq. *d*) bey Kaufmannswaaren. ibid. §. 329-366. wer dazu berechtigt sey. ibid. §. 331. sqq. wie die symbolische Uebergabe geschehe. ibid. §. 336. sqq. *e*) bey eingehenden Waaren. ibid. §. 367-373. kann nur durch Aushändigung des Connoissements und der Factur zugleich geschehen. ibid. §. 367. *f*) bey ausgehenden Waaren. ibid. §. 374-379. geschiehet nur durch Uebergabe der in den Händen des Absenders befindlichen Ladungsscheine, und anderer über die von ihm geschehene Versendueg sprechende Urkunden. ibid. §. 374. *g*) bey Verpfändungen an die Bank. ibid. §. 380-389. *Strafe derjenigen Schuldner, welche das Pfandrecht des Gläubigers beeinträchtigen, oder einen Dritten dadurch in Schaden bringen.* ibid. §. 388. 389. *Vom Hypothekenrecht* handelt Th. I. Tit. XX. §. 390-535. vom gesetzlichen Pfandrechte des Vermiethers und Verpächters. Th. I. Tit. XXI. §. 395. von Verpfändung des Bergwerkseigenthums. Th. II. Tit. XVI. §. 328. sqq. die Eintragung muss in das Berggegenbuch geschehen. ibid. §. 329. Von Verpfändung des Kirchenvermögens. Th. II. Tit. XI. §. 227. Von Verpfändung des Vermögens der geistlichen Gesellschaften. ibid. §. 960. Von Verpfändung der bischöflichen und Capitelgüter. ibid. §. 1032.

Pfandverleiher; von deren Rechten und Pflichten handelt Th. I. Tit. XX. §. 263-270. besonders in Ansehung gestohlner Sachen. Th. II. Tit. XX. §. 1231. sqq. ihre Strafe bey Verletzung dieser Pflicht. ibid. §. 1239. sqq.

Pfandvertrag; was bey Schliessung desselben über den Antheil einer gemeinschaftlichen Sache Rechtens sey. Th. I. Tit. XVII. §. 69. sqq.

Pfarrer, ist derjenige Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes bey einer Parochialkirche bestellet worden ist. Th. II. Tit. XI. §. 318. 1) *Erfordernisse* desselben. ibid. §. 319. sqq. 2) *Bestellung*. ibid. §. 324. sqq. s. auch *Probepredigt*. 3) *Pflichten*. ibid. §. 319 - 323. §. 413 - 417. Th. II. Tit. XII. §. 49. Tit. XX. §. 500. sqq. bey Aufgebothen und Trauungen. Th. II. Tit. I. §. 17. sqq. Th. II. Tit. XX. §. 503. besonders beym Aufgebot. Th. II. Tit. I. §. 130. sqq. wegen Bevormundung der Pfarrkinder. Th. II. Tit. XVIII. §. 93. 4) *Rechte und Einkünfte*. Th. II. Tit. XI. §. 418. sqq. Pfarrzwang. §. 418. sqq. Ausnahmen s. *Exemtion*, *Eximirte*. vergl. §. 944. 5) *von seiner Concurrenz bey der Wahl der Küster*. ibid. §. 557. sqq. 6) *von seiner Aufsicht über Vorsteher und Küster*. ibid. §. 321. sqq. §. 566. §. 626. sqq. 7) *dessen Concurrenz bey Ablegung der Kirchenrechnung*. ibid. §. 694. 8) *von seinen Rechten und Pflichten in Ansehung der eigentlichen Pfarrgüter*. ibid. §. 772. sqq. 9) *Verhältniss der geistlichen Gesellschaften gegen die Pfarrer*. ibid. §. 943. sqq. 10) *Parochialrechte der milden Stiftungen*. Th. II. Tit. XIX. §. 78. sq. 11) *von den Vergehungen der Pfarrer*. Th. II. Tit. XX. §. 499. sqq. Tit. XI. §. 530. sqq. §. 125. sqq. 12) *von Vermächtnissen und Geschenken zu Verbesserung ihrer Einkünfte*. Th. II. Tit. XI. §. 208. 13) *Was sonst von Pfarrern zu bemerken ist*; was sie bey Verwandlung einer Ehe zur linken Hand in eine vollgültige zu thun haben. Th. II. Tit. I. §. 914 - 917. s. auch *Begräbniss*, *Prediger*.

Pfarräcker; deren Benutzung. Th. II. Tit. XI. §. 799. sqq.

Pfarrbauern; Rechte des Pfarrers über sie. Th. II. Tit. XI. §. 815. sqq.

Pfarrgüter, sind solche, die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmt sind. Th. II. Tit. XI. §. 772. sie sind von dem Kirchenvermögen zu unterscheiden. ibid. davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. X. S. 822. sqq. was dazu gehöre. ibid. §. 772. sqq. Rechte derselben überhaupt. ibid. §. 774. sqq. übrigens siehe *Pfarrer*, *Pfarräcker*, *Pfarrbauern*, *Pfarrwald*, *Kirchhof*, *Grundstücke*.

Pfarrwald, von dessen Benutzung. Th. II. Tit. XI. §. 804. sqq.

Pfarrzwang; Rechte desselben. Th. II. Tit. XI. §. 418. sqq. Exemtion, davon s. *Exemtion.* Dimissoriale. ibid. §. 427. sqq.

Pferde; von ihren Krankheiten. Th. I. Tit. XI. §. 205. sq.

Plantatio. s. *Accessio.*

Pflegeältern. s. *Pflegekinder.*

Pflegbefohlne, sind solche, welche wegen noch nicht erlangter Volljährigkeit, oder wegen eines Mangels an Seelenkräften ihre Angelegenheiten nicht selbst gehörig wahrnehmen können. Th. I. Tit. I. §. 32. Rechte und Pflichten derselben gegen den Vormund. Th. II. Tit. XVIII. §. 240. sqq. §. 308. sqq. von ihrer Erziehung. ibid. §. 311. sqq. von der Sorge für ihr Vermögen. ibid. §. 351. sqq. von ihrer Zuziehung bey Geschäften. ibid. §. 244. sqq. §. 560. sq. von ihrer Verpflichtung durch Verträge. Th. I. Tit. V. §. 10. sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 731-735. von ihrer Disposition über die Einkünfte ihres Vermögens nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre. Th. II. Tit. XVIII. §. 728. sqq. von ihrer Verheirathung. Th. II. Tit. VIII. §. 736. sqq. von der Bestellung eines Erbschatzes aus ihrem Vermögen. ibid. §. 740. sqq. von dem Ende der Vormundschaft über sie. ibid. §. 695. sqq. von der ihnen abzulegenden Schlussrechnung. ibid. §. 861. sqq. s. auch *Vormund.*

Pflegekinder; davon handelt. Th. II. Tit. II. Abschn. XII. S. 234. sqq. von deren Erziehung, Verheirathung, ihren Verhältnissen mit den Pflegeältern. ibid. §. 753. sqq.

Pflicht, *eheliche;* deren Versagung ist ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 694. sq. §. 748. Ausnahme §. 178-180. Unvermögen dazu. ibid. §. 696. 760. deren Leistung begründet keinen Verzicht auf die Ehescheidungsklage. ibid. §. 721. 722.

Pflichttheil, I.) *überhaupt;* Geschwister haben keinen Pflichttheil zu fordern. Th. II. Tit. III. §. 32. 33. in wie fern das Erbrecht der milden Stiftungen den Pflichttheil kürzt. Th. II. Tit. XIX. §. 52. sqq. vergl. §. 45. sqq. in wie fern wegen dessen Verle-

tzung der Widerruf der Schenkung ſtatt finde. Th. I. Tit. XI. §. 1113. ſqq. wie er bey dem Leibrentencontrakte unverletzt erhalten werden müſſe. Th. I. Tit. XI. §. 637-639. II.) *der Aſcendenten*; iſt die Hälfte deſſen, was ſie *ab inteſtato* zu fordern haben. Th. II. Tit. II. §. 502. was dabey ſonſt Rechtens ſey. ſ. §. 503. ſ. auch *Enterbung*. III.) *der Deſcendenten*, beſteht, wenn nur ein oder zwey Kinder vorhanden ſind, aus einem Drittheile; wenn deren drey oder viere ſind, aus der Hälfte; und wenn mehr als viere ſind, aus zwey Drittheilen von dem, was ſie *ab inteſtato* erhalten haben würden. Th. II. Tit. II. §. 392. vergl. §. 349. 437. 488. übrigens ſ. ibid. §. 391. ſqq. in wie fern die Legitimirten dabey mit gezählet werden. ibid. §. 607. von der Ausſetzung des Pflichttheils im Falle der Eheſcheidung. ibid. §. 457. ſqq. auch auf den Pflichttheil erſtreckt ſich das Recht zu ſubſtituiren. Th. II. Tit. II. §. 522. der Pflichttheil kann aber dem, welchem er gebühret, durch die Pupillarſubſtitution nicht entzogen werden. ibid. §. 530. ſq. nur Groſsjährige können ihn durch Vertrag verlieren. ibid. §. 706. von deſſen Ergänzung. ibid. §. 432. Th. I. Tit. XII. §. 272. er darf durch Beſtellung eines Erbſchatzes nicht verletzt werden. Th. II. Tit. I. §. 279. er kann den Kindern, die das Kloſtergelübde abgelegt haben, entzogen werden. Th. II. Tit. XI. §. 1203. IV.) *Pflichttheil der Ehegatten*, beſtehet in der Hälfte des geſetzlichen Erbtheils. Th. II. Tit. I. §. 631. *cauſae exheredationis* ſind *cauſae divortii*. ibid. §. 632.

Pflugrechte. ſ. *Reine*.

Pfründen; welche zur alleinigen Verleihung des Biſchoffs ſtehen, können *ſede vacante* nicht vergeben werden. Th. II. Tit. XI. §. 1048. Einſchränkung. ibid. §. 1049. in wie fern eine Perſon deren mehrere haben könne. ibid. §. 1115. ſq. Rechte der Canonicorum auf ihre Pfründen. ibid. §. 1142. ſqq. von den Aeltern gekaufte wird nicht conferirt. Th. II, Tit. II. §. 305.

Pfuſchereyen; mediciniſche, ſind verboten. Th. II. Tit. XX. §. 702. 704. ſqq.

Pia cauſa; davon handelt Th. II. Tit. XIX. S. 1163. ſqq. Geſchenke und Vermächtniſſe dazu ſind Einſchränkungen unterworfen. Th. II. Tit. XI. §. 195

bis 216. 1185. sqq. Tit. XIX. §. 33. sq. diese finden jedoch auf inländische Schulen nicht Anwendung. Th. II. Tit. XII. §. 21. §. 58. übrigens s. *Armenanstalten, Stiftungen, milde.*

Pignus. s. *Pfandrecht.* — *antichreticum.* s. *antichretische Nutzung.*

Plätze, öffentliche, dürfen nicht verengt, verunreinigt und verunstaltet werden. Th. I. Tit. VIII. §. 78.

Plane; Operationsplane, soll Niemand besitzen. Th. II. Tit. XX. §. 129. sq. wer sie dem Feinde mittheilt, wie er zu bestrafen sey. ibid. §. 141. sq.

Planken. s. *Zäune.*

Poena divortii. s. *Ehescheidungsstrafen.*

Poena secundarum nuptiarum. s. *Heyrath, zweyte.*

Police; so heisst die Urkunde, welche über den Versicherungsvertrag ausgestellet wird. Th. II. Tit. VIII. §. 2066. deren Form. ibid. §. 2069. sqq. sie muss den Namen des Versicherten, den Gegenstand der Versicherung, den Betrag der Versicherungssumme, Bestimmung der Art und Dauer der Gefahr enthalten, und unterzeichnet seyn. ibid. §. 2069. sqq. 2073. sqq. 2088. sqq. 2094. sqq. 2097. sqq. auch muss so viel als möglich der Betrag der zu erhöhenden Prämie im Voraus darin festgesetzt werden. ibid. §. 2129. vergl. §. 2114.

Polizey, der Stadt, gebührt dem Magistrate. Th. II. Tit. VIII. §. 128. ihr Umfang. ibid. §. 129. sqq.

Polizeybediente, können vom Staate in Mediatstädten angesetzt werden. Th. II. Tit. VIII. §. 170. deren Vergehungen, wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 458. sqq.

Polizeygerichtsbarkeit; unterscheidet sich dadurch von den andern Arten der Gerichtsbarkeit, dass sie zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr, die nöthigen Anstalten trift. Th. II. Tit. XVII. §. 10. was dazu gehöre. ibid. §. 11. sqq.

Polizeygesetze; ein Schaden, welcher durch Beobachtung des Polizeygesetzes hätte vermieden werden können, muss ersetzt werden. Th. I. Tit. VI. §. 26. bey Verletzung eines Polizeygesetzes findet auch Strafe der Fahrlässigkeit statt, wenn Jemand dadurch

an ſeinem Vermögen beſchädigt worden. Th. II. Tit. XX. §. 1107. den Polizeygeſetzen und Strafen ſind die in den Städten wohnenden Adlichen und Eximirten unterworfen. Th. II. Tit. VIII. §. 59. Polizeygeſetze in Mühlenſachen. Th. II. Tit. XV. §. 243. ſqq. Polizeygeſetze zu Verhütung der Verbrechen überhaupt. Th. II. Tit. XX. §. 1-6. — zu Verhütung der Staatsverbrechen. ibid. §. 119. ſqq. §. 180. ſqq. — zur Sicherſtellung der Geſundheit und des Lebens. ibid. §. 692. ſqq. beſonders in Anſehung der Hurerey. ibid. §. 999. ſqq. zu Verhütung des Kindermordes. ibid. §. 888. ſqq. zu Verhütung der Feuersbrünſte. ibid. §. 1538. ſqq. zu Verhütung des Diebſtals und Raubes. ibid. §. 1131. ſqq. §. 1248. ſqq.

Polizeyobrigkeit; deren Pflicht in Anſehung der Armen. Th. II. Tit. XIX. §. 15. deren Mitwürkung bey Anlegung von Pech- und Theeröfen. Th. I. Tit. VIII. §. 90. ſ. auch *Glashütten*, *Eiſenhütten*. deren Mitwürkung bey Anlegung neuer Begräbnißplätze. Th. II. Tit. XI. §. 761. ſ. auch *Preis gegebene Sachen und Gelder*.

Polizeyſtrafe; wer darüber erkennt. Th. II. Tit. VIII. §. 131.

Polygamie, iſt verboten. Th. II. Tit. I. §. 16.

Poſt; deren Vorrechte: 1) in Anſehung des Ausweichens. Th. II. Tit. XV. §. 25. ſqq. 2) in Anſehung der Wege. ibid. §. 221. ſqq. 3) ſie kann nicht gepfändet werden. ibid. §. 225. vergl. Th. I. Tit. XIV. §. 418. 4) Arreſt findet gegen die dazu gehörigen Pferde und Geräthſchaften nicht ſtatt. Th. II. Tit. XV. §. 227. übrigens ſ. *Poſtregal*.

Poſtdiebſtal; deſſen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1149. §. 1179.

Poſtmeiſter und Bediente; von ihren Rechten und Pflichten. Th. II. Tit. XV. §. 157. ſqq.

Poſtregal; davon handelt Th. II. Tit. XV. Abſchn. IV. Seite 926. ſqq. darausflieſsende Einſchränkung wegen Beförderung von Briefen und Sachen, auch Fortſchaffung der Reiſenden durch Privatperſonen. ibid. §. 143. ſqq. 152. ſqq. übrigens ſ. *Poſt*.

Poſtſchein, kann über Gelder und Juwelen gefordert werden. Th. II. Tit. XV. §. 171.

Posthumus; hat kein gesetzliches Erbrecht auf den Nachlass des zweyten Ehemannes. Th. II. Tit. II. §. 25. in wie fern er das Testament rumpire. ibid. §. 454. sq. in wie fern wegen seiner Geburt eine Schenkung widerrufen werden könne. Th. I. Tit. XI. §. 1140. sqq.

Postliminii jus, davon siehe Th. I. Tit. IX. §. 199. sqq.

Postulation, des Bischoffs oder Prälaten. Th. II. Tit. XI. §. 979. sqq. §. 988. sqq.

Präbende. s. *Pfründe*.

Präclusion, der unbekannten Erben; deren Wirkung. Th. I. Tit. IX. §. 494. sqq.

Präjudicata. s. *Richtersprüche*.

Prälaten. s. *Bischoff*; *geistliche Obern*, *geistliche Gesellschaften*, *Capitel*, *Wahl*, *Votiren*, *Alter*, *canonisches*, *Vacanz*.

Prälegate, davon siehe Th. I. Tit. XII. §. 262. §. 271. §. 449. sie gebühren dem Erbschaftskäufer nicht. Th. I. Tit. XI. §. 460.

Prämien, von deren Aussetzung. Th. I. Tit. XI. §. 988-995. bey Bürgschaften. Th. I. Tit. XIV. §. 363 bis 371. bey Versicherungen, so heisst die Abgabe, gegen deren Erlegung der Versicherer die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache betreffenden Schadens übernimmt. Th. II. Tit. VIII. §. 1934. sie ist wesentlich, sonst ist das Geschäft eine Schenkung. ibid. §. 1935. Verlust der Prämie. ibid. §. 1994. 1998. 1964. 1974. wenn sie verfallen sey. ibid. §. 2122. 2127. 2026. sqq. von deren Erhöhung. ibid. §. 2128. sqq. von deren Rückforderung. ibid. §. 2008. 2145. sqq. 2333. sqq. übrige Bestimmungen in Ansehung derselben. ibid. §. 2018. 2041. 2067. 2114. sqq.

Pränumeration. s. *Vorausbezahlung*.

Präsentation des Pfarrers. Th. II. Tit. XI. §. 386. sqq. wem sie gebühre, wie und wenn sie geschehen müsse. ibid. — *der Wechsel*, von wem sie geschehen könne, wem und wann sie geschehen müsse. Th. II. Tit. VIII. §. 975. sqq. 963. sqq. Bestimmungen in Ansehung derselben bey Protesten. ibid. §. 1007. sqq. s. auch *Protest*, *Wechselprotest*.

Präsentiengelder, bey Canonicaten. Th. II. Tit. XI. §. 1132.

Präsidenten der Collegien, deren Amtspflichten und Rechte. Th. II. Tit. X. §. 119. sqq.

Prästationen, fortlaufende, in wie fern das Recht, sie zu fordern, durch den blossen Nichtgebrauch verjähret werden könne. Th. I. Tit. IX. §. 509. 510. vom Ankaufe derselben. Th. I. Tit. XI. §. 595. sqq.

Praeteritio, ist in der Regel der Exheredation gleich zu achten. Th. II. Tit. II. §. 442. Einschränkung. ibid. §. 443. sqq.

Prahmen, Recht in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XV. §. 50. sq. §. 94. sqq. wenn es ein Regal sey. ib. §. 51.

Prangen, des Schiffers, gehört zur grossen Haverey. Th. II. Tit. VIII. §. 1824.

Precarium, im engern Sinn, davon handelt Th. I. Tit. XXI. §. 231-233. s. *Leihvertrag.* im allgemeinen Sinn, was dabey in Beziehung auf den Besitz Rechtens sey. Th. I. Tit. VII. §. 106. §. 147. wird beym Simultaneo vermuthet. Th. II. Tit. XI. §. 314.

Precisten bey Canonicaten, deren Rechten und Pflichten. Th. II. Tit. XI. §. 1094. sqq.

Prediger, dessen Pflicht die Schule mit zu besorgen. Th. II. Tit. XII. §. 49. kann bey Testamentsaufnahmen durch Dorfgerichte die Stelle eines Gerichtsschreibers vertreten. Th. I. Tit. XII. §. 93. vertritt die Stelle des Richters bey Testamenten in Kriegs- und Pestgefahr. ibid. §. 200. Pflichten der Prediger in Ansehung der vernachlässigten Geburthen. Th. II. Tit. XX. §. 714. sq. s. auch *Pfarrer, Feldprediger, Garnisonprediger.*

Preisfrage. s. *Prämie.*

Preis gegebene Sachen und Gelder, davon handelt Th. I. Tit. IX. Abschn. VII. Seite 227. sqq. Concurrenz der Polizeyobrigkeit dabey. ibid. §. 348. sq.

Pretiosa der Frau, können von ihr ohne Vorbewust des Mannes nicht veräussert oder verpfändet werden. Th. II. Tit. I. §. 223. werden im zweifelhaften Falle, als vom Manne geliehen geachtet. ib. §. 316. 544. auch die der Hausfrau. ibid. §. 887. — *der Klosterpersonen;* wer darin succedire. Th. II. Tit. XI. §. 1194. — *der Pflegebefohlnen;* Pflicht des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichts in Ansehung

derfelben. Th. II. Tit. XVIII. §. 445. fqq. von deren Veräufserung. ibid. §. 554. §. 732.

Pretium affectionis. f. *Werth.*

Primariarum precum jus. f. *Bitte, erfte.*

Primawechfel, davon fiehe Th. II. Tit. VIII. §. 944. fqq. 951. fqq. braucht nur vom Bezogenen acceptirt zu werden. ibid. §. 1005.

Primogenitur; ift ein folches Fideicommifs, wo die Succeffion nach Linien mit dem Rechte der Erftgeburth angeordnet ift. Th. II. Tit. IV. §. 147. Succeffionsordnung. ibid. §. 149. fqq.

Principal, fo heifst der, welcher einen andern zu Betreibung gewiffer Gefchäfte beftellt hat, damit diefer fie für feine (des Principals) Rechnung betreiben möge. Th. II. Tit. VIII. §. 497. von deffen rechtlichen Verhältniffen gegen den Verwalter. f. Th. I. Tit. XIV. Abfchn. II. Seite 566. fqq. *Handlungsprincipal.* f. *Faktor, Difponent.*

Prinzen und Prinzeffinnen; in wie fern fie Darlehne aufnehmen können. Th. I. Tit. XI. §. 676. 677. von ihren Teftamenten. Th. I. Tit. XII. §. 176. f. auch *Familie des Landesherrn.*

Prior, gehört zu den Klofterobern. Th. II. Tit. XI. §. 1058. §. 1066.

Priorität; der Erwerbung, in wie fern fie auf das Recht Einflufs habe. Th. I. Tit. X. §. 18 - 25. zu deren Entfagung wird bey Frauensperfonen die Form der Bürgfchaft erfordert. Th. I. Tit. XIV. §. 230. übrigens f. *Concurs.*

Prife; was gute Prife fey, oder nicht. Th. I. Tit. IX. §. 209. fqq. Th. II. Tit. VIII. §. 2034. fqq.

Privaterziehung; Rechte der Aeltern deshalb. Th. II. Tit. XII. §. 7. übrigens f. *Erziehungsanftalten.*

Privatgefängniffe; deren Anlegung ift verboten, und wie folche zu beftrafen fey. Th. II. Tit. XX. §. 1079. fqq. befonders wenn Jemand darin verwahret wird. ibid. §. 1081.

Privatgenugthuung, bey Injurien, wie fie zu leiften fey. 1) wenn der Vorfatz nicht ausgemittelt ift. Th. II. Tit. XX. §. 584. fqq. 2) wenn er ausgemittelt ift. ibid. §. 595. fqq. f. *Ehrenerklärung, Abbitte.*

Privatgewäffer; dafür find die Gewäffer zu achten, welche in die Gränzen eines gewiffen Grundftücks eingefchloffen find. Th. I. Tit. IX. §. 176. 177.

Privatverkehr; auf welche Weise, und mit welcher Wirkung Sachen demselben entzogen werden können. Th. I. Tit. IV. §. 14-19. Tit. V. §. 58. sqq.

Privatverzeichniss des Nachlasses; dessen Aufnahme kann vom Erblasser nicht verboten werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 399. sqq. daraus folgt die Befreyung des Vormundes von der Rechnungslegung nicht. ibid. §. 693. in welchen Fällen ein blosses Privatverzeichniss hinreichend sey. ibid. §. 383. sqq. Th. I. Tit. IX. §. 463. von dessen eidlicher Bestärkung. Th. II. Tit. XVIII. §. 389. sqq. von Privatverzeichnissen einer Handlung. ibid. §. 386. sqq. Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse dabey, was er wirke. Th. I. Tit. IX. §. 439.

Privilegien, gelten nicht zur Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte. Einl. §. 9. wie sie auszulegen sind. Einl. §. 56 - 62. wie sie aufgehoben werden. ibid. §. 65 - 76. wenn sie ruhen. ibid. §. 69. *Privilegia personalissima*, sind die, welche blos einer bestimmten Person verliehen sind. ibid. §. 67. — *realia*, sind solche, welche der Sache ankleben. ibid. §. 68. 69. — *mixta*, sind die, welche auf die Person in Verbindung mit der Sache gerichtet sind. ibid. §. 70. — *onerosa*, solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben worden. ibid. §. 74. — der Exemtion von Staatsabgaben, wie solche erlangt werden, und zu beurtheilen sind. Th. II. Tit. XIV. §. 3. sqq. was bey Prozessen deshalb Rechtens sey. ibid. §. 78. sqq. Handwerksprivilegien, deren Schranken müssen vom Inhaber genau beobachtet werden. Th. II. Tit. VIII. §. 225.

Privilegia fisci; bey der Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 629-647. werden bey der Verjährung auch gegen den, welcher gleiche Rechte hat, ausgeübt. ibid. §. 635. *Cessionarius fisci* aber kann sich dabey nur seines eigenen Rechts bedienen, in so fern nicht die Vertretungsverbindlichkeit des Fisci eintritt. ibid. §. 637. 638. übrigens s. Th. II. Tit. XIII. und XIV. Seite 895. sqq. 897. sqq. s. auch *Fiscus*.

Probe, der Waare; Pflicht des Mäklers deshalb. Th. II. Tit. VIII. §. 1356. sq. wird auf die gekaufte Waare angerechnet. ibid. §. 1358. Verkauf auf Probe. Th. I. Tit. XI. §. 333. sqq. dabey erlangt der

Kauf erst seine Wirksamkeit von dem Zeitpunkt an, wo der Käufer seine Zufriedenheit mit der behandelten Sache ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gegeben hat. ibid. §. 333. während dieser Zeit haftet er für allen durch sein grobes oder mäßsiges Versehen die Sache treffenden Schaden. ibid. §. 338. zu einem ungewöhnlichen Gebrauch der Sache ist er nicht berechtigt. ibid. §. 339.

Probejahr in Klöstern, gehet der Aufnahme in das Kloster vorher. Th. II. Tit. XI. §. 1170. während desselben stehet den Aufzunehmenden die freye Verfügung über ihr Vermögen noch zu. ib. §. 1182. sqq.

Probepredigt; was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XI. §. 329. sqq. 355.

Probst in Klöstern; davon s. Th. II. Tit. XI. §. 1058. 1066. sqq.

Prozeſs, *Civilprozeſs*; in demselben muſs zugleich der sich offenbahrende simple Betrug bestraft werden. Th. II. Tit. XX. §. 1326. *Ehescheidungsprozeſs* s. *Ehescheidungsprozeſs*. *Executivischer Prozeſs* aus Handelsbillets. Th. II. Tit. VIII. §. 1256. aus Assignationen ibid. §. 1297. *Injurienprozeſs*; wenn er vom Richter *ex officio* zu eröffnen sey oder nicht. Th. II. Tit. XX. §. 649. sqq. 637. *Prozesse der Kirchen*; Pflichten des Patrons und der Vorsteher dabey. Th. II. Tit. XI. §. 650. sqq. *Prozeſs des Fiscus mit den Unterthanen*; in welchem Falle er nicht statt finde. Th. II. Tit. XIV. §. 78. *fori competentia* dabey. ibid. §. 84. übrigens s. Einl. §. 87. Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. Tit. XIV. §. 78-85. — *des Pflegebefohlnen*; Pflichten des Vormundes, und was sonst dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 501. sqq. — *wegen Unmöglichkeit der Dienste*. Th. II. Tit. VII. §. 444. sqq. — *wegen des Gesindedienens der Gutsunterthanen*; wie er zu instruiren sey. Th. II. Tit. VII. §. 224. sq. — *wegen Züchtigung der Gutsunterthanen*. ibid. §. 233. sqq. — *wegen der von den Unterthanen zu leistenden Dienste*. ibid. §. 463. sqq. die streitigen Dienste müssen während des Prozesses bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache geleistet werden. ibid. §. 463. sq. Einschränkung. ibid. §. 463. 466. — *wegen der von ihnen zu entrichtenden Zinsen*; was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. VIII. §. 484. sqq. *Wechselprozeſs*; was dabey zu beobachten

ſey. Th. II. Tit. VIII. §. 914. ſqq. ſ. *Exceptionen. Comparatio literarum.* — *über Zollſtreitigkeiten und Zolldefraudationen*; fori competentia. Th. II. Tit. XV. §. 132. ſqq. 136. ſq. übrigens ſ. §. 131. ſ. auch *Prozeſsordnung.*

Prozeſsangelegenheiten; in denſelben wird durch den Tod des Machtgebers das Mandatum nicht entkräftet. Th. I. Tit. XIII. §. 192.

Prozeſskoſten; dafür haftet die Hypothek in der Regel nicht. Th. I. Tit. XX. §. 484. ſqq. *in Familienprozeſſen*; wer ſie tragen müſſe. Th. II. Tit. IV. §. 15. ſqq. 120. 121. *Prozeſskoſten der Frau* trägt der Mann. Th. II. Tit. I. §. 187. Ausnahme. ibid. §. 229. 230. vergl. ibid. §. 191. ſie ſind unter den Alimenten der Hausfrau nicht mit begriffen. Th. II. Tit. I. §. 872. *Prozeſskoſten; wenn der Streit die zum Nieſsbrauch eingeräumte Sache betrift.* Th. I. Tit. XXI. §. 82. ſqq.

Prozeſsordnung, in wie fern Erben des Ehegatten den Eheſcheidungsprozeſs betreiben können. Th. II. Tit. I. §. 827. ſqq. wie bey Streitigkeiten über nicht gehörige Erfüllung der Verträge der eine Contrahent der Appellation des andern vorbeugen könne. Th. I. Tit. V. §. 404. ſqq. übrigens ſ. *Richter*, *Prozeſs*, *Urtheil.*

Procura, des Handlungsfaktors. Th. II. Tit. VIII. §. 498. ſqq. *a*) deren Ausſtellung. ibid. §. 498. *b*) deren Umfang. ibid. §. 501. ſq. c) deren Bekanntmachung. ibid. §. 503. *d*) daraus entſtehende Verhältniſſe zwiſchen dem Principal und Handlungsvorſteher ibid. §. 515. ſqq. e) Verhältniſſe zwiſchen dem Faktor und denen, mit welchen er Geſchäfte getrieben hat. ibid. §. 541. ſqq. *f*) Aufhebung der Procura. ibid. §. 530. ſqq.

Prodigalitätserklärung, der Ehefrau, was dabey zu beobachten ſey. Th. II. Tit. I. §. 226. ſq.

Prodigalitätsklage. ſ. *Verſchwender.*

Produkte. ſ. *Gutserzeugniſſe.*

Profeſſoren, deren Befreyung von Vormundſchaften. Th. II. Tit. XVIII. §. 213. auf Univerſitäten, deren Rechte. Th. II. Tit. XII. §. 73. übrigens ſiehe *Schulen.*

Prohibitivae leges. ſ. *Verbothsgeſetze.*

Prohibitivum jus. s. *Untersagungsrecht.*

Prolongation, mündliche, findet nur statt, wenn auch eine stillschweigende gültig seyn würde. Th. I. Tit. V. §. 154. in wie fern sie den Mitverpflichteten zu statten kommt. Th. I. Tit. V. §. 441. Th. II. Tit. VIII. §. 1236. sqq. der Handelsbillets. ibid. §. 1258. der Wechsel. ibid. §. 1219. sqq. muss in der Regel auf dem Wechsel selbst vermerkt werden. ibid. §. 1224. in zweifelhaften Fällen wird angenommen, dass die Prolongation nach erloschener Wechselkraft geschehen sey. ibid. §. 1223. sie schliesst den Einwand der nicht erhaltenen Valuta nicht aus. ib. §. 1247.

Proprietät, ist das Recht über die Substanz einer Sache zu verfügen. Th. I. Tit. VIII. §. 10. in wie fern gefundene Schätze dazu gehören. Th. I. Tit. IX. §. 94.

Proselytenmacherey, ist verboten. Th. II. Tit. XI. §. 43. wie sie zu bestrafen sey; wenn damit Stiftung von Uneinigkeit in Familien verbunden ist. Th. II. Tit. XX. §. 228.

Protest bey Assignationen, was bey dessen Aufnahme zu beobachten sey. Th. II. Tit. VIII. §. 1274. sqq. *Wechselprotest*, 1) Form desselben. ibid. §. 1035. sqq. 1206. 1215. er muss von einer Gerichtsperson oder von einem Justizcommissarius oder Notarius aufgenommen werden. Th. II. Tit. VIII. §. 1035. sqq. was er enthalten müsse. ibid. §. 1041. 2) wegen nicht zu bewirkender Präsentation. ibid. §. 977. sqq. 3) wegen verweigerter Annahme. ibid. §. 1006. sqq. wann er geschehen müsse. ibid. §. 1007. sqq. 4) wegen nicht geleisteter Zahlung. ibid. §. 1107. sqq. 5) bey trocknen Wechseln. ibid. §. 1204. sqq. Form. ibid. §. 1206. 1215. dadurch wird die Wechselkraft auf ein Jahr erhalten. ibid. §. 1208.

Protestationen, davon handelt Th. I. Tit. XIV. Abschnitt V. Seite 612. sie müssen dem Gegentheil bekannt gemacht werden. ibid. §. 467. Wirkungen. Th. I. Tit. IX. §. 603. sq. Tit. XX. §. 417. sqq. Th. II. Tit. VIII. §. 598. sqq. in wie fern dadurch die Verjährung unterbrochen werde. Th. I. Tit. IX. §. 603. sq. die Agnaten können ihr Recht am Lehne durch Protestation verwahren. Th. I. Tit. XVIII. §. 296. sqq. Protestationen zur Erhaltung der Be-

weiskraft der Handelsbücher. Th. II. Tit. VIII. §. 598-603. ſie müſſen gerichtlich oder vor einem Juſtizcommiſſario oder Notario eingelegt werden. ibid. §. 599. was ſonſt in Abſicht der Form dabey zu beobachten ſey. ibid. §. 601. Proteſtation des Ehemannes gegen die Legitimität eines während der Ehe gebohrnen Kindes. Th. II. Tit. II. §. 7. ſq. muſs gerichtlich und binnen Jahresfriſt nach erhaltener Nachricht von der Geburt erfolgen. ibid. §. 7. Proteſtationen gegen präjudicirliche Eintragungen in die Hypothekenbücher. Th. I. Tit. XX. §. 417. ſq. vergl. ibid. §. 423-426. durch Proteſtationen wird das *jus retentionis* nicht conſervirt. ibid. §. 560. Ausnahme §. 563-566. *Proteſtatio de non oppignorando*, kann von dem Vormund wegen ſeiner noch nicht anerkannten Auslagen eingelegt werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 884. *proteſtatio de non amplius oppignorando*, gilt nicht. Th. I. Tit. XX. §. 439.

Protokoll, gerichtliches, über einen zu errichtenden Vertrag gilt wie eine Punktation. Th. I. Tit. V. §. 126. in wie fern es zu Wechſelproteſten nothwendig ſey. Th. II. Tit. VIII. §. 1037. ſqq.

Protokollführer, iſt bey Wechſelproteſten nicht erforderlich. Th. II. Tit. VIII. §. 1036. darf bey gerichtlichen Verkaufen nicht mitbieten. Th. I. Tit. XI. §. 22.

Provinzialgeſetze, bey Auslegung zweifelhafter Provinzialſtatuten oder Privilegien muſs das Gutachten der Provinzialcollegien erfordert werden. Einl. §. 56. Mängel der Provinzialgeſetze werden durch die allgemeinen ergänzt. ibid. §. 57. die in denſelben vorgeſchriebene Form erſtreckt ſich nur auf *actus & perſonas forenſes*. ibid. §. 37. ſie werden durch neuere allgemeine Geſetze nicht aufgehoben. ibid. §. 65.

Provinzialverordnungen. ſ. *Statuten und Provinzialgeſetze*.

Proviſion, welche Kaufleute fordern können, und wie ſie zu beſtimmen ſey. Th. II. Tit. VIII. §. 698. ſqq. bey Wechſeln. ibid. §. 1056.

Proviſor, in Apotheken. Th. II. Tit. VIII. §. 466. ſqq. hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors. ibid. §. 467.

Proxeneticum; was dabey Rechtens, und wie es zu beftimmen fey. Th. I. Tit. XIII. §. 75-79. f. auch *Mäklerlohn*.

Publication der Gefetze; davon handelt die Einl. §. 14 bis 17. von dem Zeitpunct der gefchehenen Publication an, erhalten fie erft gefetzliche Kraft. ibid. §. 14. fie gefchiehet durch öffentliche Anfchlagung und Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz. ibid. §. 15. in wie fern die Unwiffenheit eines gehörig publicirten Gefetzes entfchuldige. ibid. §. 16. fq. f. auch *Unwiffenheit*. — *der Teftamente*. Th. I. Tit. XII. §. 208. fqq. foll nicht eher, als nach erfolgtem Ableben des Teftators, gefchehen. ibid. §. 208. nur die Verwandten des Erblaffers, und wer fonft ein wahrfcheinliches Intereffe zur Sache hat, können darauf antragen. ibid. §. 213. fqq. nach Verlauf von fechs Wochen nach dem notorifchen Ableben des Teftators können die gefetzlichen Erben die vom Richter von Amtswegen vorzunehmende Eröfnung des Teftaments nicht hindern. ibid. §. 216. 217. find feit der Niederlegung des Teftaments fechs und funfzig Jahre verfloffen, ohne dafs die Publication deffelben nachgefucht, oder von des Teftators Leben oder Tod etwas bekannt geworden ift, fo mufs der Richter die Intereffenten zur Nachfuchung der Publication öffentlich auffordern. ibid. §. 218. wie die Publication gefchehen müffe. ibid. §. 223. fqq. f. auch *Richter*.

Publicum; Verkürzung deffelben durch Officianten in Anfehung der Abgaben und Gefälle, wie fie zu beftrafen fey. Th. II. Tit. XX. §. 413. fqq. wie deffen Beleidigung zu beftrafen fey. ibid. §. 210. fqq. wie die demfelben zugefügten Befchädigungen. ibid. Abfchn. XVII. Seite 1388. fqq.

Punctationen; wenn fie nur als Traktaten angefehen werden. Th. I. Tit. V. §. 125. haben fie aber die §. 120. ibid. vorgefchriebene Erforderniffe, fo find fie mit einem förmlichen Contrakt von gleicher Gültigkeit. ibid. §. 120-121. übrigens f. ibid. §. 120 bis 126. f. auch *Protokoll*. in wie fern fie zur Erläuterung des Contrakts dienen. ibid. §. 263-265. auffergerichtliche Verträge über Grundftücke gelten wie Punctationen. Th. I. Tit. X. §. 17.

Pupillen. f. *Pflegbefohlne*.

Pupillarsubstitution; davon handelt Th. I. Tit. II. Abschnitt VII. Seite 207. sqq. *Rechte*. ibid. §. 522. 523. 530. sqq. sie erstreckt sich auch auf den Pflichttheil. ibid. §. 522. jedoch nicht auf den, welchen Jemand aus dem Nachlass des Kindes zu fordern hat. ibid. §. 530. Einschränkung. ibid. §. 531. Form derselben. ibid. §. 525. sq. in wie fern sie eine Disposition inter vivos über das Vermögen des Kindes hindere. ibid. §. 554. ihre Dauer. ibid. §. 540. sqq. übrigens s. von der Substitution der unmündigen Kinder. ibid. §. 521 - 529. von der Substitution für wahn- und blödsinnige, taub und stumme Kinder, und wenn solche aufhöre. ibid. §. 545. sqq. §. 551. sqq. in wie fern die aus der Pupillarsubstitution entstehenden Rechte auf den Erbschaftskäufer übergehen. Th. I. Tit. XI. §. 459. s. auch *Substitutio, testamentaria.*

Putz; was darunter im zweifelhaften Falle zu verstehen sey. Th. I. Tit. II. §. 23.

Q.

Quantität; was wegen ihrer Vertretung beym Kaufe Rechtens sey. Th. I. Tit. XI. §. 207 - 214.

Quarta Trabelliana & Falcidia; findet nicht mehr statt. Th. I. Tit. XII. §. 333. sqq. 352. sqq. und 467. vergl. jedoch §. 355.

Quatembergeld bey Bergwerken; was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XVI. §. 103. sqq.

Quitung; wie sie beschaffen seyn müsse. Th. I. Tit. XVI. §. 87. sqq. wenn sie gefordert werden könne; ibid. §. 86. 120. von ihrer Würkung und Beweiskraft. ibid. §. 104 - 148. ibid. §. 160. sqq. beweiset in der Regel nur die darin ausdrücklich benannten Schuldposten. ibid. §. 115. rechtliche Präsumtionen aus Quitungen. ibid. §. 133. sqq. deren Wirkung in Ansehung der Zinsen eines Darlehns. Th. I. Tit. XI. §. 842 - 845. was sie würke, wenn der Verwalter über seine Rechnung quittirt worden. Th. I. Tit. XIV. §. 145. sqq. deren Besitz legitimirt zum Empfang des Geldes, worüber quittirt worden. Th. I. Tit. XIII. §. 130. die des Mannes allein beweist illationem nicht. Th. II. Tit. I. §. 260. -- des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts. Th. II. Tit. XVIII. §. 885. sqq. — der Ladendiener, in wie fern

darauf sicher Zahlung geleistet werden kann. Th. II. Tit. VIII. §. 548. — der Kaufleute. Th. I. Tit. XVI. §. 120-123. kann von ihnen gefordert werden. ib. §. 120. gegen allgemeine kaufmännische Quitungen findet keine Nachforderung älterer Posten statt. ibid. §. 121.

Quota litis; in wie fern Justizcommissarien sich selbige versprechen lassen können. Th. II. Tit. XX. §. 1340. sqq.

R.

Rache; von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, wie dieselben zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 1488. 1489. 1492-1494.

Rädelsführer, s. *Haupturheber*.

Räthe, königliche, und andere Staatsbeamte, welche mit ihnen gleichen Rang haben, sind eine Ehe zur linken Hand zu schliessen berechtigt. Th. II. Tit. I. §. 836. vergl. §. 844. — *bey königlichen Collegiis*; in wie fern sie Vormundschaften und Curatelen übernehmen dürfen. Th. II. Tit. XVIII. §. 162. können Vormundschaften ablehnen. ibid. §. 208. Nr. 2.

Raff- und Leseholz; was dazu gerechnet werde. Th. I. Tit. XXII. §. 215. 221. was in Ansehung desselben und der dazu Berechtigten Rechtens sey. ibid. §. 217-225.

Ranzionirung, des Schiffes, gehört zur grossen Haverey. Th. II. Tit. VIII. §. 1829. sqq.

Raptus. s. *Entführung*.

Rasende, sind die, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind. Th. I. Tit. I. §. 27. sie werden den Kindern gleich geachtet. ibid. §. 29. von ihren Willenserklärungen. Th. I. Tit. IV. §. 23. sq.

Raserey, ist ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 698. 759.

Rasuren, muss der Richter bey Aufnahme des Testaments vermeiden. Th. I. Tit. XII. §. 155.

Rath; in wie fern er verpflichte. Th. I. Tit. XIII. §. 217-223. s. auch *Rathgeber*.

Rathgeber, bey Verbrechen, wie er zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 76. 77. s. auch *Rath*.

Ratihabitio. s. *Genehmigung*.

Raub, ist die Besitznehmung beweglicher Sachen, woran jemand kein Recht hat, wegen Gewinns, Vortheils oder Genusses, in so fern sie mit Ge-

walt an Menſchen verbunden iſt. Th. II. Tit. XX. §. 1187. 1) *überhaupt*; wie der Raub zu beſtrafen ſey. ibid. §. 1188-1192. auch Diebſtal mit gefährlichen Drohungen wird als Raub angeſehen. ibid. §. 1188. 2) *Straſsenraub.* ibid. §. 1197-1202. ſ. *Straſsenraub.* 3) *Raub in Banden.* ibid. §. 1212. ſqq. 4) Theilnehmung am Raube. ibid. §. 1224. ſqq. 5) Menſchenraub. ibid. §. 1083. ſqq. ſ. *Menſchenraub.*

Raubbau, bey Bergwerken, iſt, wenn Jemand durch unwirthſchaftliche Aushauung der oberen Mittel, und Wegnehmung der nöthigen Bergfeſten und Stollenpfeiler, wenn ſie gleich Erze enthalten, die Waſſerabführung und Wetter- auch Bergloſung erſchweret. Th. II. Tit. XVI. §. 206. ſq. Strafe deſſelben. ibid. 208. 209.

Receptitien der Ehefrau; nach dem Geſetzbuche giebt es auch *receptitia legalia.* Th. II. Tit. I. §. 206. 207. übrigens ſ. *Ehefrau.*

Receſsgeld, bey Bergwerken. Th. II. Tit. XVI. §. 104. ſq.

Rechnungen, von dem Schuldner unterſchriebene, ſind einem ſchriftlichen Contrakte gleich zu achten. Th. I. Tit. V. §. 152. *Cämmereyrechnungen*; wenn die Bürgerſchaft bey deren Abnahme zugezogen werden müſſe. Th. II. Tit. VIII. §. 146. ſqq. ſ. *Rechnungsfehler. Rechnungslegung.*

Rechnungsfehler; in wie fern ſie noch nach abgenommener Rechnung gerügt werden können. Th. I. Tit. XIV. §. 146. ſq. in wie fern ſie einen Vergleich abändern. ibid. §. 431. ſqq.

Rechnungslegung; wie ſie von dem Adminiſtrator oder Verwalter geſchehen müſſe. Th. I. Tit. XIV. §. 133. ſqq. in welchen Fällen, und wie ſie von dem Pächter bey Remiſſionen geſchehen müſſe. Th. I. Tit. XXI. §. 487. ſqq. §. 513. 519. 550. 586. 592. Rechnungslegung über das Kirchenvermögen, und was dabey zu beobachten ſey. Th. II. Tit. XI. §. 688. ſqq. Rechnungslegung zwiſchen ſociis. Th. I. Tit. XVII. §. 219. ſqq. Rechnungslegung, vormundſchaftliche. Th. II. Tit. XVIII. §. 647. ſqq. muſs alle Jahre geſchehen. ibid. §. 647. Einſchr. §. 651. wenn ein Nachweis der Vermogensſubſtanz deren Stelle vertrete. ibid. §. 652. bey Handlungen dient die Balance ſtatt derſelben. ibid. §. 653. was das Verboth der vormundſchaftlichen Rechnungslegung

wirke. ibid. §. 693. sq. von der Zuziehung des Ehemannes der Pflegbefohlnen dabey. ibid. §. 749. von der Schlussrechnung. ibid. §. 861. sqq. von der Rechnungslegung der Erben des verstorbenen Vormundes. ibid. §. 906. sqq.

Rechte, überhaupt; sie gründen sich auf die natürliche Freyheit, sein eigenes Wohl ohne Kränkung der Rechte eines andern zu suchen und befördern zu können. Einl. §. 90. so weit sie durch die Gesetze unterstützt werden, begründen sie ein Zwangsrecht. Einl. §. 93. dieses Zwangsrecht giebt jedoch keine Befugniss zum Gebrauche eigenmächtiger Gewalt. ibid. §. 84. doch unterstützen die Gesetze einen jeden bey Ausführung solcher Handlungen, welche weder durch natürliche, noch positive Gesetze verboten sind. ibid. §. 94. 95. 96. wenn sie zu den beweglichen oder unbeweglichen Sachen gehören. Th. I. Tit. II. §. 7-9. *Quellen der Rechte.* Einl. §. 89-94. *Erwerbung der Rechte.* Th. I. Tit. II. §. 131. sqq. s. *Erwerbungsart, Titel. Ausübung der Rechte.* Einleit. §. 95-101. Th. I. Tit. VII. §. 4. 5. 6. sqq. Th. II. Tit. XX. §. 515. sq. der durch rechtmässige Ausübung eines Rechts entstandene Schade wird nicht ersetzt, und zieht noch weniger Strafe nach sich. Einl. §. 101. Th. II. Tit. XX. §. 515. wenn ein Misbrauch des Rechts vorhanden sey. ibid. §. 516. *Besitz der Rechte.* Th. I. Tit. VII. §. 4. 5. 9. 77. sqq. wer Besitzer, wer blosser Inhaber eines Rechts sey. ibid. §. 4. 5. Verlust desselben. ibid. §. 126. sqq. s. auch *Besitz. Collision der Rechte.* Einl. §. 102-105. Grundsätze, nach welchen der Vorzug zu bestimmen ist. ib. §. 102. 103. 105. besonders in Ansehung des Besitzes. Th. I. Tit. VII. §. 74. s. auch *Collision. Uebertragung* der Rechte. Einl. §. 106-108. Th. I. Tit. XI. Abschn. III. S. 320. sqq. kann bey solchen nicht geschehen, die an eine bestimmte Person oder deren Eigenschaften gebunden sind. ibid. §. 328. s. auch *Cession. Erhaltung der Rechte.* Th. I. Tit. XIV. Seite 552. sqq. s. auch *Verwahrungsvertrag, Verwaltung fremder Sachen und Güter, Cautionen, Bürgschaften, Pfändungen, Protestationen. Ruhe des Rechts.* Th. I. Tit. XVI. §. 5. *Verlust der Rechte.* Einl. §. 109-115. Th. II. Tit. XX. §. 241. 1) durch den Tod bey *juribus personalissimis.* Einl. §. 109. 2) durch den

Verluft des Standes, in fo fern fie an den Stand gebunden waren. ibid. §. 111. 3) durch Entfagung und Uebertragung. ibid. §. 113. 4) durch Nichtgebrauch. ibid. §. 114. 5) durch Misbrauch. §. 114. Th. II. Tit. XX. §. 241. 6) durch Untergang der Sache oder Verluft des Rechts, von dem es abhängt. Einl. §. 115. *natürliche Rechte*; was den natürlichen Rechten gemäs ift, gehört unter die erlaubten Handlungen, fo lange kein pofitives Verbotsgefetz entgegenfteht. Einl. §. 90. 94. 95. follen andere etwas zu thun gezwungen werden, fo mufs ein befonderes Recht dazu vorhanden feyn. Th. I. Tit. III. §. 26. *Perfonenrechte*. Th. I. Tit. I. §. 2. fqq. f. *Perfonenrechte, Stand. Jura perfonaliffima*. Einl. §. 106. 109. 111. fie werden einem Inbegriff von Sachen nicht beygezählt. Th. I. Tit. II. §. 40. *Perfönliche Rechte*, find folche, welche einer Perfon ohne Rückficht auf den Befitz einer gewiffen Sache zukommen. Th. I. Tit. II. §. 122. wenn fie das Geben oder die Gewährung einer beftimmten Sache zum Gegenftande haben: fo werden fie *Rechte zur Sache*, (*jura ad rem*) genannt. ibid. §. 124. wenn fie ihrem Gegenftande nach dinglich find, (*jura objective realia*) fo werden fie *Rechte auf die Sache* genannt. ibid. §. 127. fie erlöfchen in der Regel durch den blofsen Nichtgebrauch nicht. Th. I. Tit. IX. §. 508. fqq. *Sachenrechte*. Th. I. Tit. II. Seite 22. fqq. werden den Perfonenrechten entgegengefetzt, und begreifen alle diejenigen unter fich, welche nicht unter die Perfonalrechte gehören. f. *Perfonenrechte*. fie find *perfönlich*, wenn fie zwar eine Sache zum Gegenftande haben, aber die Perfon, welche das Recht ausübt, nicht vermöge des Befitzes einer Sache dazu berechtigt ift. Th. I. Tit. II. §. 122. 129. fie find *dinglich*, in fo fern das Sub- oder Objekt derfelben blos durch eine Sache, ohne Rückficht auf die Perfon beftimmt wird. ibid. §. 125. 126. *dingliche Rechte*; Grundfätze. Th. I. Tit. II. §. 135. fqq. wie fie durch Confufion erlöfchen. Th. I. Tit. XVI. §. 482. *fubjectiv dinglich* find fie, wenn die Befugnifs zur Ausübung des Rechts mit dem Befitze einer Sache ohne Rückficht auf die Perfon verbunden ift. Th. I. Tit. II. §. 125. *objectiv dinglich* aber, wenn fie auf den Gegenftand, ohne Rückficht der Perfon des Befitzers

zukommen. ib. §. 126. *Arten derselben*, 1) *Eigenthum*, s. *Eigenthum*, *Lehn*. 2) *Rechte auf fremdes Eigenthum*. s. *Eigenthum*. In der Regel werden unter dinglichen Rechten objektiv dingliche verstanden. ibid. §. 130. *ob- und subjektiv dinglich*. s. *Eigenthum*, *Grundgerechtigkeiten*. *Affirmatives Recht*, ist das Recht zu fordern, daſs ein anderer etwas leiste. Th. I. Tit. VII. §. 80. wie der Besitz desselben erworben werde. ibid. besonders gegen Corporationen und Gemeinen. ibid. §. 90. sqq. Verlust desselben. ibid. §. 126. *negatives Recht*, ist das Recht zu fordern, daſs ein anderer etwas dulde. Th. I. Tit. VII. §. 81. wie der Besitz desselben erworben werde. ibid. §. 81. sqq. besonders gegen Corporationen und Gemeinen. ibid. §. 93. sqq. Verlust desselben. ibid. §. 127. *Untersagungsrecht*, ist das Recht zu fordern, daſs ein anderer etwas unterlasse. Th. I. Tit. VII. §. 86. sq. wie der Besitz desselben erworben werde. ibid. §. 86. besonders gegen Corporationen und Gemeinen. ibid. §. 92. kann auch *in rebus merae facultatis* durch Verjährung erworben werden. Th. I. Tit. IX. §. 507. ibid. §. 572 - 574. Verlust desselben. Th. I. Tit. VII. §. 128. *eventuelles Recht*; zu Erhaltung desselben finden eben die Rechtsmittel wie bey andern Rechten statt. Th. I. Tit. XIV. §. 5. weitere Bestimmungen. s. ebendas. §. 6 - 8. s. auch *Entsagung*, *Regeln des Rechts*.

Regeln des Rechts, auſſer den in der Einleitung. §. 77. sqq. enthaltenen, sind folgende zu bemerken. 1) wenn es zweifelhaft ist: welches Gesetz anzuwenden sey; so muſs dasjenige gewählet werden, nach welchem eine Handlung, die in der Absicht, sich zu verpflichten, vorgenommen worden, am füglichsten bestehen kann. Beyspiele s. Einl. §. 30. 31. 39. 2) Ohne ein besonderes Recht kann keiner den andern zu handeln nöthigen, oder ihn zu handeln hindern. Th. I. Tit. III. §. 26 - 29. 3) Die geringste Verpflichtung wird für die wahrscheinlichste gehalten. Th. I. Tit. V. §. 268. 4) Der Privilegirte bedient sich auch gegen den Privilegirten seines eigenen Rechts, so weit nicht das Privilegium selbst eine Ausnahme macht. Th. I. Tit. IX. §. 635. 5) Es wird vermuthet, daſs keiner umsonst etwas weggeben werde. Th. I. Tit. V. §. 260. Ausnahme. Th. I. Tit.

XI. §. 1046. sqq. 6) Ein Recht auf ungewöhnliche Vortheile wird nicht vermuthet. Th. I. Tit. V. §. 267. 7) Redlichkeit des Besitzes wird vermuthet. Th. I. Tit. VII. §. 18. 8) Wenn verbrauchbare Sachen jemanden zum Gebrauch geliehen worden, so muss die Wiedererstattung mit Sachen von gleicher Güte und Gattung geschehen. Th. I. Tit. II. §. 121. 9) Der Werth einer Sache muss in der Regel durch Taxe ausgemittelt werden. Th. I. Tit. II. §. 116. übrigens s. *Vermuthung*. Grundsätze von dinglichen Rechten. Th. I. Tit. II. §. 135. sqq. s. *Rechte*. Grundsätze von Willenserklärungen. Th. I. Tit. IV. §. 1-4.

Rechtslehrer, deren Meinungen sollen richterliche Entscheidungen nicht bestimmen. Einl. §. 8.

Rechtsmittel gegen richterliche Erkenntnisse, in wie fern der Vormund zu deren Einlegung berechtigt sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 507. sqq.

Recommendation s. *Empfehlung*.

Rector academicus, seine Amtspflichten. Th. II. Tit. XII. §. 80-86. *der Klostergesellschaften*, Th. II. Tit. XI. §. 1058. 1066. sqq.

Redute, Concurrenz der Polizeyobrigkeit dabey. Th. II. Tit. XX. §. 186. sqq.

Refutation des Lehns, deren Wirkung. Th. I. Tit. XVIII. §. 643. sqq.

Regalien, *höhere Regalien*, s. *Majestätsrechte*, *Staat*. *niedere Regalien* 1) *überhaupt*, sie begreifen das Nutzungsrecht der Land- und Heerstrassen, der von Natur schiffbaren Ströme, des Meeresufers und der Hafen, das Recht herrenlose Sachen in Besitz zu nehmen, verwirkte Güter, grosse Geldstrafen einzuziehen und Abzugsgelder zu fordern. Th. II. Tit. XIV. §. 21-24. sie sind den Domainen völlig gleich zu achten. ibid. §. 25. und können von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden. ib. §. 26. sqq. was unter dem Ausdruck mit *allen Regalien* oder mit *Regalien* zu verstehen sey. ibid. §. 34. 2) *insbesondere a*) in Ansehung der *Land- und Heerstrassen*. Th. II. Tit. XV. Abschn. I. Seite 909. sqq. s. *Strassen*. *b*) in Ansehung der *Ströme*, *Hafen und Meeresufer*. ibid. Abschn. II. Seite 914. sqq. s. *Flüsse Ströme*, *Flössungsrecht*, *Fähren*, *Fischerey*, *Ufer*. c) *Zollgerechtigkeit*. ibid. Abschn. III. Seite 920. sqq.

ſ. *Zollgerechtigkeit.* d) *Poſtregal.* ibid. Abſchn. IV. Seite 926. ſqq. 1) dazu gehört die ausſchlieſsende Befugniſs, Poſten und Marktſchiffe anzulegen und den Lauf derſelben zu ordnen. ibid. §. 141. 2) das ausſchlieſsende Recht der Beförderung der Briefe und Sachen, und der Fortſchaffung der Reiſenden. ibid. §. 143. ſqq. 152. ſqq. Einſchränkungen, ſ. ebendaſ. übrigens ſ. *Poſt.* e) *Mühlengerechtigkeit.* ibid. Abſchn. V. Seite 937. ſqq. ſ. *Mühlengerechtigkeit.* f) *Rechte auf herrenloſe Sachen.* Th. II. Tit. XVI. Seite 940. ſqq. wenn ſie ſich der Staat ausdrücklich vorbehalten hat, können ſie von keinem andern in Beſitz genommen werden. ibid. §. 2. ſ. *Sachen, Grundſtücke.* dahin gehören. g) *vakante Erbſchaften.* ibid. Abſchn. II. Seite 942 ſqq. ſ. *vakante Erbſchaften.* h) *Jagdregal.* ibid. Abſchn. III. Seite 944. ſqq. ſ. *Jagd, Jagdgerechtigkeit.* i) *Bergwerksregal.* ibid. Abſchn. IV. Seite 948. ſqq. k) *Gerichtsbarkeit.* Th. II. Tit. XVII. Abſchn. I. Seite 1003. ſqq. ſ. *Gerichtsbarkeit.* l) *Abfahrts- und Abſchoſsgeld.* ibid. Abſchn. II. Seite 1019. ſqq. ſ. *Abfahrtsgeld, Abſchoſs.* Strafe der beeinträchtigten oder gemisbrauchten Regalien. Th. II. Tit. XX. Abſchn. VII. Seite 1209. ſqq. aus Irrthum geſchehene Beeinträchtigungen ziehen bloſs Schadenserſatz und Androhung fiskaliſcher Geld- oder Gefängniſsſtrafe nach ſich. ibid. §. 230. ſqq. betrügliche Vorenthaltung, der Abgaben und Gefälle. ibid. §. 242. ſqq. ſ. auch *Beſteurungsrecht, Collekten, Lotterie, Ausſteuer- Wittwen- Sterbecaſſen, Münzverbrechen, Stempelcontraventionen, Acciſe- und Zollverbrechen, Jagdcontraventionen.*

Regiſtraturbediente. ſ. *Archivbediente.*

Reglements. ſ. *Edikte.*

Regreſs, der Mitverpflichteten gegeneinander. Th. I. Tit. V. §. 443. im Falle einer von mehrern begangenen unerlaubten Handlung. Th. I. Tit. VI. §. 33. ſqq. in wie fern er wegen Ausrichtung eines Befehls gegen die Vorgeſetzten ſtatt finde. ibid. §. 48. Regreſs der redlichen Mitglieder einer Gemeine oder Corporation gegen die unredlichen. Th. I. Tit. VII. §. 31. — des Käufers gegen den Verkäufer. Th. I. Tit. XI. §. 136. ſqq. — des Beſchädigten gegen die Officianten. Th. II. Tit. XX. §. 323. 324.

Regreſs gegen den, welcher wiſſentlich einen Unfähigen zum Vormunde vorſchlägt. Th. II. Tit. XVIII. §. 171. — nach Wechſelrecht gegen die Vormänner. Th. II. Tit. VIII. §. 1239. ſq. ſ. auch *Indoſſament*.

Regreſsklage, gegen Collegien, was dabey Rechtens ſey. Th. II. Tit. X. §. 127. ſqq.

Reihebrauen; in wie fern damit die Schenkgerechtigkeit oder der Ausſchank verbunden ſey. Th. II. Tit. VIII. §. 432.

Reine und Pflugrechte, ſind in der Regel gemeinſchaftliches Eigenthum. Th. I. Tit. VIII. §. 118. 119.

Reiſen; in wie fern das Geſinde der Herrſchaft auf Reiſen folgen müſſe. Th. II. Tit. V. §. 137. 138. in des Feindes Land, dazu iſt ſchriftliche Erlaubniſs der Obrigkeit nöthig. Th. II. Tit. XX. §. 121.

Reiſeerlaubniſs der Officianten; davon ſ. Th. II. Tit. X. §. 92. ſq. — *der Pfarrer*; von wem ſie einzuholen ſey. Th. II. Tit. XI. §. 414. ſq.

Reiſefuhren, unbeſtimmte, welche darunter begriffen ſind. Th. II. Tit. VII. §. 400. ſqq. — der Pfarrgemeinen, wie ſie zu leiſten ſind. Th. II. Tit. XI. §. 409. ſqq. Tit. XII. §. 39. ſqq.

Reiſende; was ſie in Anſehung des Ausweichens zu beobachten haben. Th. II. Tit. XV. §. 25. ſqq. was wegen der Zölle. ibid. §. 110. ſqq. deren Rechte gegen die Gaſtwirthe. Th. II. Tit. VIII. §. 444. 445. was ſie wegen der mit zu nehmenden Briefe und Pakete zu beſorgen haben. Th. II. Tit. XV. §. 149. ſqq. Tit. XX. §. 314. was wegen ihrer eigenen Fortſchaffung. Th. II. Tit. XV. §. 152. ſqq. ihre Rechte gegen die Poſtbediente. ibid. §. 157. ſqq. 206. ſqq. ihre Pflicht in Anſehung des bey ſich habenden Schieſsgewehres. Th. II. Tit. XX. §. 741.

Reiten; Polizeygeſetze deshalb. Th. II. Tit. XX. §. 756. ſqq.

Reitpferde; in wie fern ſie zur Equipage gehören. Th. I. Tit. II. §. 28-30.

Relegation der Studenten, welche Vergehen damit geſtraft werden, was dabey zu beobachten ſey, und von ihren Wirkungen. Th. II. Tit. XII. §. 89. ſqq.

Religion, Freyheit in Anſehung derſelben. Th. II. Tit. XI. §. 1. ſqq. 30. 40. ſqq. §. 45. §. 55. 171. Th. II.

Tit. XII. §. 10. 11. nothwendige Einſchränkung. Th. II. Tit. XI. §. 14. ſqq. §. 73. ſq. Th. II. Tit. XII. §. 38. Veränderung derſelben, wie ſie geſchehe und was dabey Rechtens ſey. Th. II. Tit. XI. §. 41. ſqq. §. 1179. in wie fern die Verſchiedenheit derſelben ein Ehehinderniſs ſey. Th. II. Tit. I. §. 36. in wie fern deren Veränderung den Rücktritt von Ehegelöbniſsen rechtfertige. ibid. §. 108. in wie fern deren Veränderung ein Grund zur Eheſcheidung ſey. Th. II. Tit. I. §. 715. in welcher die Kinder zu erziehen ſind. Th. II. Tit. II. §. 76 - 85. beſonders uneheliche. ibid. §. 642. 643. deren Misbrauch zu Gaukeleyen, wie er zu beſtrafen ſey. Th. II. Tit. XX. §. 220.

Religionsgeſellſchaften, ſ. *Kirchengeſellſchaften.*

Religionsunterſchied, ſ. *Religion*, *Gewiſſensfreyheit und Kirchengeſellſchaften* und zwar von ihrem *Verhältniſſe gegen andere.*

Relocatio tacita der Grundſtücke, in wie fern ſie ſtatt finde, wie ſie geſchehe, Dauer derſelben und was ſonſt dabey Rechtens ſey. Th. I. Tit. XXI. §. 325. ſqq. des *Geſindes*, wenn ſie vorhanden ſey, und wie lange ſie daure. Th. II. Tit. V. §. 113. ſqq.

Remiſſion, in wie fern ſie bey Eheſcheidungen in Betrachtung komme? Th. II. Tit. I. §. 720. ſqq. Remiſſion des Erbpachtzinſes, wenn ſie geſchehen müſſe, wie dabey zu verfahren ſey, und wie lange ſie daure. Th. I. Tit. XXI. §. 207. ſqq. 211. Remiſſion des Erbzinſes, wenn ſie gefordert werden könne, und wie lange ſie daure. Th. I. Tit. XVIII. §. 758. ſqq. Remiſſion des Pacht- und Miethzinſes. 1) *überhaupt*, wenn ſie ſtatt finde. Th. I. Tit. XXI. §. 299. ſqq. 2) bey *Pachtungen von Landgütern*, *a*) *wegen Unglücksfälle*, wenn ſie ſtatt finde, ibid. §. 478. ſqq. in wie fern deshalb dem Verpächter Anzeige geſchehen müſſe. ibid. §. 480. ſqq. in wie fern eine Adminiſtrationsrechnung dabey abgelegt werden müſſe. ibid. §. 487. ſqq. *b*) Partial-Remiſſion wegen Miswachſes. ibid. §. 500. ſqq. *c*) beym Viehſterben. ibid. §. 512. ſqq. *d*) bey Brandſchaden. ibid. §. 516. ſqq. *e*) bey Kriegsſchäden. ibid. §. 553. ſqq. Rechnungslegung dabey. ibid. §. 585. ſqq. und gerichtliche Anzeige. ibid. §. 591. *f*) bey Fiſche-

reyen. ibid. §. 531. ſq. g) bey Mühlen. ibid. 533. ſqq. der Vormund kann die Remiſſion vom Pachtzinſe nicht bewilligen. Th. II. Tit. XVIII. §. 539. 540. — *der Unterthanendienſte*, Fälle, in welchen ſie ſtatt findet, wie lange ſie daure und was dabey ſonſt Rechtens ſey. Th. II. Tit. VII. §. 435. ſqq. — *ihrer Zinſen*, wenn ſie ſtatt habe, und wie das zu erlaſſende Quantum zu berechnen ſey. ibid. §. 488. ſqq. *Remiſſion von Zehnten*, kann nicht gefordert werden. Th. II. Tit. XI. §. 911. ausgenommen vom Sackzehnten. ibid. §. 930. ſqq.

Remittent; von deſſen Rechten und Pflichten. Th. II. Tit. VIII. §. 947. ſqq.

Remotion. ſ. *Entſetzung*.

Renovation des Adels; 1) wenn ſie erforderlich ſey. Th. II. Tit. IX. §. 95. 2) wie ſie erlangt werde. ibid. §. 96. 98. ſqq. 3) was ſie wirke. ibid. §. 97. ſq.

Reparatur, der Gebäude, Pflichten in Anſehung derſelben, und Folgen deren Vernachläſsigung oder Weigerung. Th. I. Tit. VIII. §. 37. ſqq. Th. II. Tit. XX. §. 765. ſqq. beſonders der Baumeiſter. ib. §. 768. ſqq. in wie fern wegen Reparaturen der Miether die gemiethete Sache räumen müſſe. Th. I. Tit. XXI. §. 363. ſqq. Verbindlichkeiten des Pächters und Verpächters wegen derſelben. ibid. §. 440. ſqq. §. 524. ſqq. Rechte und Verbindlichkeiten des Nieſsbrauchers deshalb. ibid. §. 48. ſqq. was für eine *Hauptreparatur* zu achten ſey. ibid. §. 52. Reparaturen der Kirchengebäude, was dabey zu beobachten, woher die Koſten zu nehmen, und wer die Aufſicht habe. Th. II. Tit. XI. §. 699. ſqq. — der Pfarrgebäude, in wie fern ſie dem Pfarrer obliegen, und was dabey zu beobachten ſey. ibid. §. 784. ſqq. — der Schulgebäude, wem ſie obliegen. Th. II. Tit. XII. §. 34. ſqq. — zu welchen der Lehnsbeſitzer verpflichtet ſey. Th. I. Tit. XVIII. §. 556. ſqq. — des *fundi ſervientis*, Pflichten des *domini dominantis & ſervientis* deshalb, und was wegen der Koſten Rechtens ſey. Th. I. Tit. XXII. §. 32. ſqq.

Repräſentanten, der Gemeinen und Corporationen. Th. II. Tit. VI. §. 114. ſqq. wer dafür anzuſehen ſey. ibid. §. 114. 135. von ihrer Beſtellung. ibid. §. 115. ſq. ihnen kommt nur die Ausübung der äuſſern

Rechte der Gesellschaft, und die Besorgung der Geschäfte mit Fremden zu. ibid. §. 117. vergl. §. 125. von ihren Rechten und Pflichten in Ansehung der von ihnen zu besorgenden Geschäfte. ibid. §. 118. sqq. besonders von ihren Instruktionen. ibid. §. 120. sqq. von ihren Schlüssen. ibid. §. 126. vergl. §. 133. von ihrer Rechnungslegung. ibid. §. 131. 132. von der Dauer ihres Auftrages. ibid. §. 128. sqq. in wie fern ihre Unredlichkeit den Gemeinen nachtheilig werde. Th. I. Tit. VII. §. 32. sqq. in wie fern sie die Gemeinen bey dem Besitz ihrer Rechte erhalten, oder benachtheiligen. ibid. §. 90. sqq. mit ihnen werden in der Regel die Angelegenheiten der Stadtgemeinen verhandelt. Th. II. Tit. VIII. §. 111. Ausnahme. §. 154.

Rescripte; in wie fern sie gelten. Einl. §. 5-7.

Reservatum dominium. s. *Eigenthum.*

Residenz; Verbindlichkeit dazu bey geistlichen Stiftern. Th. II. Tit. XI. §. 1128. sqq.

Resignandi beneficium; was es würke. Th. II. Tit. XI. §. 1113. sq.

Resignation der Pfarrstellen; dazu ist die Genehmigung der geistlichen Obern allein hinreichend. Th. II. Tit. XI. §. 523. sqq. ihre Wirkung. ibid. §. 525. sqq. — *der Präbenden*; an wen sie geschehen könne, unter welchen Bestimmungen, und was sie wirke. ib. §. 1099. sqq.

Res merae facultatis; so heissen Rechte der natürlichen, oder der allgemeinen bürgerlichen Freyheit, welchen durch Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen keine besondere Form oder Bestimmung vorgeschrieben ist. Th. I. Tit. IX. §. 505. von deren Verjährung. ibid. §. 505. sqq.

Respittage, bey Wechseln; deren sind drey. Th. II. Tit. VIII. §. 1094. nähere Bestimmungen. in Absicht der Zahlung. ibid. §. 868. sqq. ibid. §. 1094. sqq. wann sie nicht statt finden. ibid. §. 1091-1093.

Restitutio in integrum, *gegen die Verjährung*, die Frist, binnen welcher sie zu suchen, ist auf vier Jahr bestimmt. Th. I. Tit. IX. §. 531. sqq. §. 537. sqq. §. 594. sqq. Wirkung und Transmission dieses beneficii auf die Erben. ibid. §. 533. 534. besonders bey Minderjährigen und den ihnen gleich zu achtenden

Personen. ibid. §. 537-540. §. 594. sqq. gegen den *Zuschlag einer verlornen Sache.* Th. I. Tit. IX. §. 52 bis 56. in wie fern sie dem *Fisco* und den *Corporationen* gegen die Handlungen *ihrer Verwalter* zustehe. Th. I. Tit. XIV. §. 172. sqq.

Retentionis jus. s. *Zurückbehaltungsrecht.*

Retorsio injuriarum; deren Wirkung in Ansehung der Privat- und öffentlichen Genugthung. Th. II. Tit. XX. §. 661. sqq. *in Wechselsachen* gegen Fremde. Th. II. Tit. VIII. §. 931. sqq.

Retorsionsrecht, überhaupt, findet nur statt, wenn der fremde Staat zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Misbräuche gegen diesseitige Unterthanen wissentlich duldet. Einl. §. 47. ihm kann durch Cession nicht ausgewichen werden. §. 49. Unterrichter können ohne Anfrage darauf nicht erkennen. Einl. §. 48. *besonders* wegen Abfarths und Abschosses. Th. II. Tit. XVII. §. 172. sq. in Ansehung der Erbschaften und Vermächtnisse. Th. I. Tit. XII. §. 40. in Ansehung des Nachdrucks. Th. I. Tit. XI. §. 1033.

Retract, s. *Vorkauf.*

Retrovenditionis pactum, s. *Wiederkauf.*

Reue, in wie fern sie die Milderung oder Aufhebung der Strafe zur Folge habe. Th. II. Tit. XX. §. 60. sq.

Reukauf, ist ein Kauf unter einer auflösenden Bedingung und wird, wenn die Uebergabe bereits erfolgt ist, als Wiederkauf beurtheilt. Th. I. Tit. XI. §. 331. sq.

Rheder, Schiffsrheder. I. *von der Rhederey überhaupt.* Th. II. Tit. VIII. §. 1420. sqq. *Schiffsrheder* heisst derjenige, der unter dem Schutze des Staats den Transport der Frachten mit Seeschiffen als Hauptgeschäft treibt. ibid. §. 1420. dazu ist in der Regel ein jeder befugt, der die Rechte eines Kaufmanns gehörig erlangt hat. ibid. §. 1423. Pflichten der Rheder in Absicht der See-Beyl-Kaufbriefe und Pässe. ibid. §. 1424. II. *Verhältniss der Rheder unter sich.* ib. §. 1426. sqq. bey Schlüssen werden nach Verhältniss der Schiffsparten die Stimmen gerechnet. ibid. §. 1428. Austritt aus der Rhederey. ibid. §. 1433.

sqq. Vorkaufs - und Rückforderungsrecht. ibid. §. 1437. sqq. III. *Verhältniss zwischen Rhedern und Schiffern.* ibid. §. 1445. sqq. IV. *Rechtliche Folgen dieses Verhältnisses in Ansehung des Dritten.* ibid. §. 1522. sqq. von der Vertretungsverbindlichkeit des Rheders in Absicht der Handlungen des Schiffers. ibid. §. 1525. sqq. V. *von den Rechten und Pflichten der Rheder in Ansehung der Gemeinschaft des Schiffs und der Ladung.* ibid. §. 1766. sqq. VI. *Von der Verbodmung der Schiffe und Schiffsparten durch die Rheder.* ibid. §. 2366. sqq. 2374. sqq. übrigens s. *Schiff*, *Schiffer*, *Assecuranz*, *Bodmerey*.

Richter, wie er die Gesetze auslegen müsse. Einl. §. 50. über zweifelhafte Gesetze muss er die Entscheidung der Gesetzcommission einholen. ibid. §. 51. beym Mangel der Gesetze muss er nach den allgemeinen Grundsätzen und nach der Analogie der Gesetze entscheiden; aber diesen Mangel dem Chef der Justiz anzeigen. ibid. §. 53 - 55. welche Handlungen vor ihm vollzogen werden müssen. Th. II. Tit. XVII. §. 52. sqq. übrigens s. *Vertrag*. Richter in Assecuranzsachen dürfen nicht assecuriren. Th. II. Tit. VIII. §. 1939. von deren Pflicht bey Ausmittelung des von dem Assecuradeur zu vergütenden Schadens. ibid. §. 2260. sqq. 2246. sqq. Pflicht des Richters in Ansehung der Bankerutirer. Th. II. Tit. XX. §. 1476. sqq. Pflicht des Richters beym Streit über den Besitz. Th. I. Tit. VII. §. 155. sqq. Pflicht des Richters bey Bürgschaften der Weiber. Th. I. Tit. XIV. §. 221. sqq. Pflicht des Richters in Ansehung der Cessionen. Th. I. Tit. XI. §. 385. sqq. Pflicht des Richters bey gerichtliche Depositionen und Sequestrationen überhaupt. Th. I. Tit. XIV. §. 92 bis 108. besonders wenn der Depositarius die Sache gerichtlich deponirt. ibid. §. 53. bey ihm geschehener Anzeige eines die deponirte Sache betroffenen Unfalls. ibid. §. 37 - 40. richterliche Dispensation in Ehesachen. Th. II. Tit. I. §. 22. 32. 152. s. *Dispensation.* von Zuziehung des Richters bey Ehegelöbnissen. ibid. §. 82. sqq. von der richterlichen Ergänzung des väterlichen Consenses in die Verheirathung der Kinder. ibid. §. 68. vergl. §. 845. Pflicht des Richters bey nichtigen Ehen. ibid. §. 962. sq. — bey Verträgen zwischen Eheleuten. ibid.

§. 201. — in Ansehung der Gütergemeinschaft der Eheleute. ibid. §. 356. sqq. 365. sqq. 375. sq. bey Bestellung eines Erbschatzes. ibid. §. 283. sq. — bey Ehescheidungen. ibid. §. 714. 723. sq. — bey der Protestation des Ehemannes gegen die Legitimität des Kindes. Th. II. Tit. II. §. 7. sqq. — bey liegenden Erbschaften. Th. I. Tit. IX. §. 460. sqq. — beym Aufgebot der Erbschaftsgläubiger. Th. I. Tit. XVII. §. 144. — bey der Legitimation der Erben. Th. I. Tit. IX. §. 484. sqq. bey Gemeinheitstheilungen. Th. I. Tit. XVII. Abschn. IV. Seite 728. sqq. — Gränzscheidungen und Erneuerungen. ibid. Abschn. V. Seite 734. sqq. Tit. XX. §. 460. sqq. dessen Rechte und Pflichten bey Berichtigung des Besitztitels der Grundstücke. Th. I. Tit. X. §. 13. sqq. dessen Pflicht, die Eigenschaft des Besitzers, dass er das Grundstück nur als Beneficial - Erbe erworben habe, in das Hypothekenbuch zu vermerken. Th. I. Tit. IX. §. 448 - 451. von dessen Vertretung in Hypothekensachen. Th. I. Tit. XX. §. 428. sqq. 450. sqq. §. 502. sqq. dessen Pflicht in dem Falle, wo es bey Verfügungen über Bauergüter eine Einwilligung der Gutsherrschaft bedarf. Th. II. Tit. VII. §. 263. sqq. dessen Pflicht bey Injurien. Th. II. Tit. XX. §. 649. sqq. 637. der Richter des Orts, muss von dem Falle einer zu bestellenden Vormundschaft dem gehörigen Richter Nachricht geben. Th. II. Tit. XVIII. §. 90. sq. seine Strafe, wenn er hierbey seine Pflicht versäumt. ibid. §. 107. sq. seine *Pflicht* bey Schliessung eines Pachtcontrakts. Th. I. Tit. XXI. §. 404. seine *Pflicht* bey Pfändungen. Th. I. Tit. XIV. §. 431. sq. 452. sqq. seine *Pflicht* bey verlornen Sachen. Th. I. Tit. IX. §. 23 - 26. seine *Pflicht* bey gefundenen Schätzen. ibid. §. 76. sqq. seine Pflicht bey Schenkungen. Th. I. Tit. XI. §. 1063. sqq. was er zu thun habe, wenn der Beklagte in Schwängerungssachen nach Insinuation der Klage heimlich entweicht. Th. II. Tit. I. §. 1129. sqq. was er bey Aufnahme der Testamente und Codicille zu beobachten habe. Th. I. Tit. XII. §. 66 - 160. §. 208. sqq. was bey Verwahrung der Testamente. ibid. §. 602. sqq. in wie fern den richterlichen Personen, welche bey Aufnehmung des Testaments gebraucht worden, etwas hinterlassen werden könne. ibid.

§. 133 - 138. Pflicht des Richters bey Publication der Testamente. ibid. §. 208 - 241. dessen Pflicht bey Verpfändungen. Th. I. Tit. XX. §. 301. sqq. 337. sqq. dessen Pflicht bey öffentlichen Verkaufen. Th. I. Tit. XI. §. 348. sqq. dessen Pflicht bey Ertheilung eines Wechselcertificats. Th. II. Tit. VIII. §. 731. sqq. *von den Vergehungen des Richters.* Th. II. Tit. XX. §. 366. sqq. 1) verübte Ungerechtigkeiten aus Eigennutz. ibid. §. 366 - 370. 2) verübte Ungerechtigkeiten aus Leidenschaften. ibid. §. 371. 3) verübte Ungerechtigkeiten aus Fahrläßsigkeit. ibid. §. 372. 4) Sportelexcesse. ibid. §. 372 - 376. 5) Depositalvergehungen. ibid. §. 377 - 380. 6) in Criminalsachen. ibid. §. 381 - 398. 7) Verfälschung der Acten. ibid. §. 399 - 401. 8) unerlaubtes Consuliren. ibid. §. 402 - 403. 9) unerlaubte Cessionen. ibid. §. 404 bis 407. 10) in wie fern er sich einer Injurie bey Ausübung seines Amts schuldig mache. ibid. §. 555. sq. 11) er kann nur von den vorgesetzten Gerichten zur Verantwortung gezogen, bestraft, oder seines Amts entsetzt werden. Th. II. Tit. XVII. §. 99. s. auch *Strafe des Richters.* s. *Dorfgerichte, Concurs, Form, Forum, Gerichtsbarkeit, Obergericht, Obervormundschaft, vormundschaftliches Gericht, Hypothekenbuch, Taxe, Legitimation, Vertrag, gerichtlicher, Execution, Prozeß, Rechtsmittel, Untergerichte, Unterrichter.*

Richtersprüche, (praejudicata), dienen bey andern Fällen nicht statt der Gesetze. Einl. §. 8. können die Gesetze nicht abändern. ibid. §. 64.

Rinnen und Canäle; Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 128.

Ripa munienda; davon siehe Th. II. Tit. XV. §. 61. sq.

Risse, von Festungen und Operationsplanen. Th. II. Tit. XX. §. 129. sq. 141. sq.

Ristorno; wenn es statt finde. Th. II. Tit. VIII. §. 2333. sqq. §. 2007. 1996. 2141. 2153. 2159. wie es einzufordern sey. ibid. §. 2358. bey der Bodmerey. ibid. §. 2417. sqq.

Ritter, geistliche, davon siehe Th. II. Tit. XI. Abschn. XVI. Seite 858. Abschn. XIX. Seite 874. sq. Abschnitt XX. Seite 875. sqq. der deutsche und Maltheserorden haben die Rechte geistlicher Corpora-

tionen. ibid. §. 1070. find aber zum gemeinfchaftlichen Klofterleben nicht verbunden. ibid. §. 1211. in Anfehung ihrer äuffern perfönlichen Rechte, ihres Vermögens, der Gerade, ihrer Commenden und Einkünfte find fie den Canonicis gleich zu achten. ibid. §. 1214-1216. von ihren übrigen Rechten als einzelne Mitglieder und von den Anwartfchaften. ibid. §. 1222. fqq. §. 1227. fqq.

Rittergüter; nur deren Befitzer können in der Regel Unterthanen haben. Th. II. Tit. VII. §. 91. 92.

Rückbürge, ift derjenige, welcher fich dem Bürgen zu deffen Schadloshaltung verpflichtet. Th. I. Tit. XIV. §. 201. von deffen Rechten und Pflichten. ibid. §. 380-384. von deffen Belohnung. ibid. §. 368.

Rückladung; Recht des Schiffers in Anfehung derfelben. Th. II. Tit. VIII. §. 1739. fqq. im Hofedienft, was dabey Rechtens fey. Th. II. Tit. VII. §. 406. fqq.

Rücktritt, vom Vertrage; in wie fern er ftatt finde. Th. I. Tit. V. §. 349. fqq. bey Verträgen, wodurch Handlungen gegen Sachen oder andere Handlungen verfprochen werden, wenn der andere Theil die Erfüllung verweigert. Th. I. Tit. XI. §. 878. fqq. f. auch *Betrug, Gewährsleiftung, Erfüllung, Veränderung, Einwilligung. Von Ehegelöbniffen*; Gründe, aus welchen er ftatt habe. Th. II. Tit. I. §. 100 bis 111.

Rückverficherung; davon fiehe Th. II. Tit. VIII. §. 2016. fqq.

Rückwechfel; wenn er gezogen werden könne, und wie er zu ftellen fey. Th. II. Tit. VIII. §. 1081. fqq. §. 1128.

Ruheftunden, bey der Hofearbeit; Beftimmung derfelben. Th. II. Tit. VII. §. 363. fqq.

S.

Saamen; was in Anfehung deffelben Rechtens fey. Th. I. Tit. IX. §. 275. fqq.

Sachen; *von Sachen und deren Rechten überhaupt*. Th. I. Tit. II. Seite 22. fqq. *Sachen im weitern Sinne*, werden alle mögliche Gegenftände der Rechte und Verbindlichkeiten genannt. Th. I. Tit. II. §. 1. darunter gehören auch Handlungen und Rechte. ibid.

§. 2. *Sache im engern Sinn*, ist, was durch Natur oder Uebereinkunft des Menschen eine Selbstständigkeit hat, vermöge deren es der Gegenstand eines dauernden Rechts seyn kann. ibid. §. 3. *Substanz der Sache*, s. *Substanz*. *Bewegliche Sache*, ist eine solche, die unbeschadet ihrer Substanz von einer Stelle zur andern gebracht werden kann. ibid. §. 6. was dazu gehöre. ibid. §. 7. sqq. nach welchen Gesetzen bewegliche Sachen zu beurtheilen sind. Einl. §. 32-35. sie können zu Lehn gegeben werden. Th. I. Tit. XVIII. §. 26. sq. Einschränkung, s. ebendaselbst. *Unbewegliche Sachen*, sind solche, die unbeschadet ihrer Substanz nicht von einer Stelle zur andern gebracht werden können. Th. I. Tit. II. §. 6. was dahin gehöre. ibid. §. 7. sqq. ibid. §. 42. sqq. Th. II. Tit. XVI. §. 253. sie werden nach dem Orte, wo sie liegen, in Rücksicht der ihnen zukommenden Rechte beurtheilt. Einl. §. 36. Th. I. Tit. V. §. 115. wie das Eigenthum darauf erworben werde. Th. I. Tit. X. §. 6-20. s. auch *Hypothekenbuch*. *Besondere Sache*, heisst eine Sache, in so fern sie für sich selbst den Gegenstand eines Rechts ausmacht. Th. I. Tit. II. §. 31. *Inbegriff von Sachen*, heissen mehrere besondere Sachen, die als ein Ganzes betrachtet, und mit einem gemeinschaftlichen Nahmen bezeichnet zu werden pflegen. Th. I. Tit. II. §. 32. was dazu gehöre. ibid. §. 33. sqq. s. *Erbschaft*, *Verlassenschaft*. Grundsätze. ibid. §. 36-40. von der Besitznehmung eines Inbegriffs von Sachen. Th. I. Tit. VII. §. 49. 53. sq. in wie fern dabey der Fehler der darunter begriffenen einzelnen Stücke zu vertreten sey. Th. I. Tit. V. §. 339. sqq. von dessen Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 667. von dessen Kauf. Th. I. Tit. XI. §. 121. sqq. besonders von der Gewährsleistung dabey. ibid. §. 173. sq. von Vergleichen darüber. Th. I. Tit. XVI. §. 436 - 439. von Theilung desselben. Tit. XVII. §. 114. von dessen Niessbrauche. Tit. XXI. §. 17. 18. *Untheilbare Sachen*, sind solche, bey welchen Natur oder Gesetz der Absonderung ihrer Theile von einander entgegen steht. Th. I. Tit. II. §. 41. *Streitige Sachen*, können cedirt werden, nur nicht an Richter und Justizpersonen, in so fern diese Sachen für den Justizhof gehören, bey welchen dergleichen Personen angesetzt sind. Th. I. Tit. XI.

§. 383-387. wer fie nach eingehändigter Vorladung veräufsert, wird als ein unredlicher Befitzer angefehen. Th. I. Tit. XV. §. 16. *Sachen*, *welche dem Verkehr entzogen worden.* Th. I. Tit. IV. §. 14. fqq. die blofse öffentliche Bekanntmachung beweifst nicht, dafs ein Dritter, welcher dagegen handelt, dergleichen Verfügung gewufst habe; bey der Eintragung in das Hypothekenbuch aber kann er fich mit der Unwiffenheit nicht entfchuldigen. ibid. §. 17-19. dafs eine Sache dem Verkehr entzogen worden, wird nicht vermuthet. Th. I. Tit. VIII. §. 5. Vermächtniffe darüber find unkräftig. Tit. XII. §. 386. überhaupt können fie nicht das Eigenthum einzelner Perfonen werden. Tit. VIII. §. 4. *Herrenlofe Sachen.* Th. II. Tit. XVI. Seite 940. fqq. was dazu gehöre. ibid. §. 3-7. f. auch *Regalien.* wie das Eigenthum derer, die fich der Staat nicht vorbehalten hat, erworben werde. Th. I. Tit. IX. §. 9. 10. *Verlaffene und verlorne Sachen;* davon handelt Th. I. Tit. IX. Abfchn. II. Seite 187. fqq. Th. II. Tit. XVI. §. 12. fqq. für *verlaffen* ift eine Sache dann zu achten, wenn der bisherige Eigenthümer den Befitz in der ausdrücklich oder ftillfchweigend erklärten Abficht, fich der Sache zu entfchlagen, aufgegeben hat. Th. I. Tit. IX. §. 16. f. auch *Finder*, *Aufgeboth.* *Verborgene Sachen;* was dabey Rechtens fey. Th. I. Tit. IX. §. 104. fq. *Fremde Sachen;* in wie fern fie zur Erbfchaft eines Verftorbenen gehören. Th. I. Tit. IX. §. 353. fqq. f. auch *Nutzung*, *Legat.* *Geftohlne und geraubte Sachen*, von ihrem Ankaufe. Th. II. Tit. XX. §. 1231. fqq. f. auch *geraubte Sachen.* *Unfchätzbare Sachen*, find folche, deren Werth durch kein Verhältnifs mit andern in Verkehr befindlichen Sachen beftimmt werden kann. Th. I. Tit. II. §. 119. *Verbrauchbare Sachen*, heifsen folche, welche ohne ihre Zerftörung oder gänzlichen Verluft den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren können, Th. I. Tit. II. §. 120. *Nebenfachen.* f. *Nebenfachen.*

Sachverftändige, müffen auch ein geringes Verfehen verantworten. Th. I. Tit. III. §. 23. Tit. V. §. 281. dabey müffen fie auch den entgangenen Vortheil erfetzen. Tit. V. §. 289. f. *Abfchätzung*, *Taxe.*

Sackzehnt, heisst der Zehente, welcher auf gewisse Quantitäten oder Maasse von gedroschenem Getreyde oder gewonnenen Früchten bestimmt ist. Th. II. Tit. XI. §. 922. wie er zu entrichten sey', und in wie fern deshalb Remission gefordert werden könne. ibid. §. 925. sqq. 930. sqq. 930. sqq.

Säen und Pflanzen. s. *Accessio.*

Säuglinge, Pflichten gegen sie, und Strafe deren Vernachläsigung. Th. II. Tit. XX. §. 738. sq.

Sävitien, in wie fern sie die Ehescheidung begründen. Th. II. Tit. I. §. 699. sqq. §. 920. sqq.

Satisfaction, s. *Genugthuung.*

Schade, heisst jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Absicht seines Körpers, seiner Freyheit, Ehre, oder seines Vermögens. Th. I. Tit. VI. §. 1. übrigens s. den ganzen sechsten Titel des Ersten Theils. Seite. 115. sqq. Der bey Gelegenheit einer unerlaubten Handlung entstandene Schade wird im zweifelhaften Falle für deren Folge gehalten. ibid. §. 25. 26. Vergütung des Schadens wegen verzögerter Uebergabe. Th. I. Tit. XI. §. 102. sqq. 111. sqq. Vergütung des Schadens bey der Evictionsleistung. ibid. §. 155. sq. Vergütung des Schadens, welcher durch Kinder verursacht worden. Th. II. Tit. II. §. 140. sqq. Vergütung des Schadens, welcher durch falsche Atteste der Herrschaften entstanden ist. Th. II. Tit. V. §. 174. sq. Wer die Bevormundung vernachläsigt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Th. II. Tit. XVIII. §. 97. sqq. Für welchen der Versicherer hafte, und wie derselbe zu berechnen sey. Th. II. Tit. VIII. §. 2171. sqq. §. 2262. sqq. s. auch *Pfändung*. *Unmittelbarer Schade*, ist ein solcher, welcher durch eine Handlung oder Unterlassung unmittelbar und zunächst bewirkt wird. Th. I. Tit. VI. §. 2. nur dieser Schade kommt im Falle eines zu vertretenden geringern Versehens in Anschlag. ibid. §. 15. ist er durch Vorsatz oder grobes Versehen verursacht worden, so muss er ersetzt werden, wenn auch die Schuld des Beschädigten mit eintritt. §. 18. *Mittelbarer Schade* wird derjenige genannt, welcher zwar aus der Handlung oder Unterlassung, jedoch nur in Verbindung derselben mit einem andern von ihr verschiedenen Ereignisse, oder mit einer nicht gewöhnlichen Beschaffenheit der

Perfon oder Sache entfteht. ibid. §. 3. er mufs im Falle eines böfen Vorfatzes, ingleichen eines groben oder mäfsigen Verfehens erfetzt werden. ibid. §. 10. 11. aber nicht im Falle eines geringen Verfehens ibid. §. 15. ift er aus mäfsigem oder geringem Verfehen entftanden, fo darf er nicht erfetzt werden, wenn der Befchädigte denfelben durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerkfamkeit hätte vermeiden können. ibid. §. 21. *Zufälliger Schade im rechtlichen Sinne* ift der, deffen Entftehen bey der Handlung oder Unterlaffung gar nicht vorausgefehen werden konnte. ibid. §. 4. er wird nur vertreten, wenn die Handlung wider ein Verbotsgefetz ift, oder wenn der Handelnde durch ein folches gefetzwidriges Verhalten in die Umftände felbft verfetzt worden, welche ihn zu der Handlung veranlafst haben. ibid. §. 16.

Schadenszufügung in Rückficht auf Strafe betrachtet. überhaupt. Vorfetzliche Befchädigungen find allemal ftrafbar. Th. II. Tit. XX. §. 510. auch die grobe Fahrläfsigkeit, wodurch Jemand an Leib oder Leben befchädigt wird. ibid. §. 511. ift der Schade am Vermögen gefchehen, fo wird die Fahrläfsigkeit nur beftraft, wenn gegen ein Polizeygefetz gehandelt worden. ibid. §. 1107. bey Verletzungen der Ehre mufs auch ein mäfsiges Verfehen vertreten werden. ibid. §. 554. 586-588. vom Schaden, der durch Gebrauch des Rechts gefchieht. ibid. §. 515. 516. von der Sicherftellung gegen künftige Befchädigungen. ibid. §. 533. fqq. *Insbefondere,* 1) von *Verletzungen der Ehre.* Th. II. Tit. XX. Abfchn. X. Seite 1255. fqq. f. *Injurien, Duell.* 2) *von körperlichen Verletzungen.* ibid. Abfchn. XI. Seite. 1275. fqq. f. *Pfufchereyen, Lebensmittel, Betten und Bettfedern, Küchengefchirr, Strafsen, Schwangere, Schiefsgewehr, Waffen, Thiere, Reiten, Fahren, Aufhängen, Bau, Reparaturen, Scheintodte, Todfchlag, Mord, Banditen, Vergiftung, Parricidium, Kindermord.* 3) *von Verletzungen der Freyheit.* ibid. Abfchn. XIII. Seite 1329. fqq. ingl. §. 1048. fqq. f. *Privatgefängniffe, Menfchenraub, Entführung, Nothzucht.* 4) von *Befchädigungen des Vermögens.* ibid. Abfchn. XIV. Seite 1333. fqq. bis Abfchn. XVI. Seite 1387. fq. f. *Ent-*

wendungen, *Diebstal*, *Raub*, *Latrocinium*, *Strassenraub*, *Betrug*, *Wucher*, *Dardanariat*, *Auf- und Vorkäuserey*, *Taxe*, *Büchernachdruck*, *Hazardspiele*, *Erbschleichung*, *Falsum*, *Bosheit*, *Rache*. 5) von *Verletzung der besonders vom Staate zugesicherten persönlichen Rechte*. Th. II. Tit. XX. §. 525. sqq. §. 1061. sqq. s. *Hausrecht*, *Ehebruch*. 6) von *Beschädigungen mit gemeiner Gefahr*. ibid. Abschn. XVII. Seite 1388. sqq. s. *Landesbeschädiger*, *Landzwinger*, *Brandstiftung*, *Ueberschwemmungen*.

Schäfereygerechtigkeit, davon handelt. Th. I. Tit. XXII. §. 146. sqq. sie bedarf keiner Eintragung in das Hypothekenbuch. ibid. §. 147. ist in der Regel ein Vorrecht der Gutsherrschaften. ibid. §. 146. wie sie auszuüben sey. ibid. §. 149. bis 157. 161-170. besonders bey Schonungen. ibid. §. 170. sqq. wie sie aufgehoben werde. ibid. §. 158-160.

Schaltjahr, dessen Berechnung bey der Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 548. sq.

Schändlichkeit der Lebensart oder Aufführung kann ein Enterbungsgrund werden. Th. II. Tit. II. §. 409.

Schätze, gefundene, davon handelt Th. I. Tit. IX. Abschnitt III. §. 74-106. darunter werden im Sinne des Rechts alle Sachen von einigem Werthe verstanden, die über oder unter der Erde verborgen liegen, in so fern der Eigenthümer derselben unbekannt ist. ibid. §. 74. der Finder muss davon so fort der Obrigkeit Anzeige machen. ibid. §. 75. s. *Finder*, *Aufgebot*, *Miteigenthümer*, *Schatzgräber*.

Schatzgräber, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1402.

Scharfrichter, sollen nicht medicinische Pfuschereyen treiben. Th. II. Tit. XX. §. 706. sqq.

Schauspieler, königliche, von ihren Darlehnen. Th. I. Tit. XI. §. 704. sqq.

Scheidewände, s. *Zäune*.

Scheidung von Tisch und Bette, wenn sie statt habe und was sie wirke. Th. II. Tit. I. §. 723. sqq.

Scheingeschäfte, ihre rechtliche Wirkungen. Th. I. Tit. XIV. §. 210. bey Darlehnen unter dem Namen eines Depositi. Th. I. Tit. XIV. §. 84.

Scheintodte, von deren Rettung. Th. II. Tit. XX. §. 785. fqq.

Schenkgerechtigkeit, ift das Recht, Getränke, fowohl in Fäffern, als in kleinern Quantitäten, zu verkaufen. Th. I. Tit. XXIII. §. 54. fie begreift kein Zwangsrecht unter fich. ibid. §. 57.

Schenkungen, hiervon handelt der ganze *Neunte Abfchnitt des Elften Titels des Erften Theils.* Seite 405. fq. *Schenkungen* find Verträge, wodurch Einer dem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeldlich zu überlaffen fich verpflichtet. ibid. §. 1037. blofse Verzichtleiftungen auf ein zwar angefallenes, aber noch nicht wirklich übernommenes, ingleichen auf ein zweifelhaftes Recht find nicht als Schenkungen zu beurtheilen. ibid. §. 1039. wann die Abficht von Schenkungen vermuthet werde. ibid. §. 1040. fqq. f. auch *Armen.* Schenkungsverträge, welche den läftigen gleich zu achten. ibid. §. 1046-1057. wie Schenkungsverträge gefchloffen werden. ibid. §. 1058-1062. Form derfelben. ibid. §. 1063-1069. Th. II. Tit. XVII. §. 58. welche Schenkungen wegen des Zwecks, oder der Perfon des Gefchenknehmers ungültig find. Th. I. Tit. XI. §. 1070. fqq. Wirkungen eines gültigen Schenkungsvertrages. ibid. §. 1076-1088. Widerruf der Schenkungen. 1) überhaupt. ibid. §. 1089. 1090. 2) wegen Uebermaafses. §. 1091-1112. 3) wegen Verkürzung des Pflichttheils. ibid. §. 1113-1116. 4) wegen entzogener Alimente. ibid. §. 1117-1122. 5) wegen einer dem Gefchenkgeber zureichenden Competenz. ibid. §. 1123-1128. 6) wegen entftandenen Concurfes. ibid. §. 1129-1133. 7) bey Schenkungen von Todeswegen. ibid. §. 1134-1139. 8) wegen nachgebohrner Kinder. ibid. §. 1140-1150. 9) wegen Undanks. ibid. §. 1151-1161. 10) vom Widerrufe bedingter Schenkungen. ibid. §. 1053-1057. Allgemeine Regeln vom Widerrufe. ibid. §. 1162 bis 1168. 1170 fq. von belohnenden Schenkungen. ibid. §. 1169-1177. Schenkung aller Güter. ibid. §. 1087. 1088. von Schenkungen an Klöfter. Th. II. Tit. XI. §. 1185. fqq. von Schenkungen an Kirchen. ibid. §. 195-216. von Schenkungen an Schulen. Th. II. Tit. XII. §. 21. 58. von Schenkungen an

milde Stiftungen. Th. II. Tit. XIX. §. 32. sqq. von Schenkungen von Todeswegen. Th. I. Tit. XI. §. 1134. sqq. Th. I. Tit. XII. §. 335. von Schenkungen unter Eheleuten, diese sind wie unter Femden gültig. Th. II. Tit. I. §. 310. sqq. §. 754. 775. sq. Ausnahme ibid. §. 312-316. ingl. bey einer Ehe zur linken Hand. ibid. §. 884. sqq. von Schenkungen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute. ibid. §. 381. sqq. Unentgeldliche Entsagungen eines schon angenommenen Rechts, sind für Schenkungen zu achten, wenn gleich das Recht noch von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhieng, das Eintreffen derselben aber schon so gewiss war, dass die vollkommene Erwerbung des Rechts in der Macht des Entsagenden stand. Th. I. Tit. XVI. §. 393. Ist aber das Recht noch nicht angenommen, und also eine blosse Verzichtsleistung vorhanden, so finden die Gesetze von den Schenkungen nicht statt. Th. I. Tit. XI. §. 1039. *Was sonst von Schenkungen zu bemerken ist;* vom Feinde verschenkte erbeutete Sachen müssen dem vorigen Besitzer unentgeldlich zurückgegeben werden. Th. I. Tit. IX. §. 200. s. auch *Geschenke.*

Scherz, bey Willenserklärungen; Vermuthungen dabey, und Wirkungen. Th. I. Tit. V. §. 52-56.

Scheu. s. *Ehrfurcht.*

Schichtmeister, bey Bergwerken; dessen Bestellung, Verrichtungen und Entsetzung. Th. II. Tit. XXI. §. 310. sqq.

Schiessen, unerlaubtes; Polizeygesetze deshalb. Th. II. Tit. XX. §. 740. sqq.

Schiessgewehr; was in Ansehung desselben zu beobachten sey. Th. II. Tit. XX. §. 740. sqq.

Schiesspulver; von dessen Verkauf. Th. II. Tit. XX. §. 693. sq.

Schiffahrende; deren Rechte gegen die Eigenthümer des Ufers. Th. II. Tit. XV. §. 57. sqq.

Schiffbarmachung der Ströme; dabey muss der Eigenthümer vom Staat entschädigt werden. Th. II. Tit. XV. §. 39. sq. das Eigenthum eines Privatflusses gehet dadurch noch nicht verloren. ibid. §. 41.

Schiffe; von deren Bau und Ausrüstung. Th. II. Tit. VIII. §. 1389. sqq. was sonst in Ansehung der Schif-

se Rechtens sey. ibid. §. 1392. sq. s. anch *Arrest.* besonders wegen der Rhederey. ibid. §. 1420. sqq. s. *Rheder.* wegen dessen Untersuchung durch den Schiffer. ibid. §. 1458. wegen dessen Ausbesserung. ibid. §. 1459. sqq. wegen dessen Beladung und Befrachtung. ibid. §. 1472. sqq. §. 1415. sqq. wegen dessen Führung. ibid. §. 1488. sqq. wegen dessen Verschuldung durch den Schiffer. ibid. §. 1499. sqq. §. 2359. sqq. s. auch *Bodmerey.* wegen dessen Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 299 - 328. wegen dessen Veräusserung. Th. II. Tit. VIII. §. 1522. sq. wegen dessen Vertheidigung. ibid. §. 1565. sq. §. 1835. sqq. wegen dessen Eroberung. ibid. §. 1576. sqq. Th. I. Tit. IX. §. 208. von der Gemeinschaft des Schiffes und der Ladung. Th. II. Tit. VIII. §. 1766. sqq. Strandung der Schiffe. ibid. §. 1820. sq. Erleichterung. ibid. §. 1822. sq. Prangen. ibid. §. 1824. Einlaufen in einen Nothhafen. ibid. §. 1825. sq. Stillliegen wegen Convoy. ibid. §. 1827. sq. Ranzionirung des Schiffs. ibid. §. 1829. sqq. Beschädigung des Schiffes ausser dem Falle der grossen Haverey. ibid. §. 1900. sqq. durch An- und Uebersegeln. ibid. §. 1911. sqq. durch Antreiben und Stossen. ibid. §. 1918. sqq. von dessen Versicherung, was dabey zu beobachten und Rechtens sey. ibid. Abschn. XIII. Seite 629. sqq. besonders §. 2030. sq. §. 2209. sqq. §. 2242. sqq. §. 2263. sqq. §. 2304. sqq. §. 2393. sqq. von dessen Verbodmung. ibid. §. 2359. sqq. Testamente auf Schiffen. Th. I. Tit. XII. §. 205. sqq.

S*chiffer*, heisst derjenige, welchem die Aufsicht und Führung des ganzen Schiffs übertragen ist. Th. II. Tit. VIII. §. 1445. von seinem Verhältnisse gegen den Rheder. ibid. §. 1445. von seiner Bestellung und Entlassung. ibid. §. 1446. sqq. §. 1454. sqq. von seiner Pflicht gegen das Publicum und die Rheder. ibid. §. 1458. sqq. §. 1472. sqq. von seiner Pflicht Seemannschaft zu halten. ibid. §. 1463. sqq. von seinem Rechte, einen Substituten zu bestellen. ibid. §. 1470. sq. was er besonders bey Ladung des Schiffes zu beobachten habe. ibid. §. 1472. sqq. bey Führung des Schiffes. ibid. §. 1488. sqq. beym Einlaufen in einen Hafen. ibid. §. 1498. beym Aufnehmen der nöthigen Gelder. ibid. §. 1499. sqq. von der Nothwendigkeit seiner Correspondenz mit den

Rhedern. ibid. §. 1504. sq. von seinem Tagebuche, ibid. §. 1506. sqq. von seiner Rechnung. ibid. §. 1519. sqq. von seiner Pflicht in Ansehung der Fracht. ibid. §. 1514. sqq. von seiner Pflicht bey Veräusserung des Schiffes. ibid. §. 1522. sqq. Verhältniss desselben gegen das Schiffsvolk. ibid. §. 1534. sqq. Verhältniss desselben gegen die Befrachter. ibid. §. 1474. §. 1620. sqq. Verhältniss desselben gegen die Empfänger der Fracht. ibid. §. 1716. sqq. sein Recht in Ansehung der Rückladung. ibid. §. 1739. sqq. sein Verhältniss gegen die Reisenden. ibid. §. 1742. sqq. was er bey Haverey und Seeschäden zu thun habe. ibid. §. 1795. sqq. er kann auf sein Lohn nicht Versicherung und Bodmerey nehmen. ibid. §. 1937. 2364. in wie fern er das Schiff verbodmen könne? ibid. §. 1500. sqq. §. 2379. sqq. in wie fern Schiffer Waaren verpfänden können. Th. I. Tit. XX. §. 377. sqq. welche Schiffer wechselfähig sind. Th. II. Tit. VIII. §. 721. sie haften für die Accise- und Zollverbrechen ihrer Familie und ihres Gesindes. Th. II. Tit. XX. §. 293. s. auch *Steuermann*, *Strafe des Schiffers.*

Schiffscapitain, ist Wechselfähig. Th. II. Tit. VIII. §. 722.

Schiffsdirector, hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors. Th. II. Tit. VIII. §. 1431. sq. übrigens s. §. 1439.

Schiffsklarirer, darf nicht assecuriren, auch nicht Bodmerey geben. Th. II. Tit. VIII. §. 1936. 1939. 2364.

Schiffsparte, von deren Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 327. sq.

Schiffsprediger, dessen Forum und Rechte. Th. II. Tit. XI. §. 548. sq.

Schiffsvolk, dessen Verhältniss gegen den Schiffer. Th. II. Tit. VIII. §. 1534. sqq. dessen Lohn. ibid. §. 1536. sqq. 1545. sqq. 1561. sqq. 1567. sqq. 2373. kann nicht assecurirt oder verbodmet werden. ibid. §. 1937. 2370. Recht seiner Erben. ibid. §. 1561. sqq.

Schilder, welche auf die Strasse hinausgehen, Concurrenz der Polizeyobrigkeit dabey. Th. I. Tit. VIII. §. 80.

Schilfklingen, sind verboten. Th. II. Tit. XX. §. 746.

Schinder, s. *Abdecker.*

Schleusen, s. *Wasserbau.*

Schloſs, königliches, Verbrechen in demſelben. Th. II. Tit. XX. §. 213.

Schloſs, was deſſen Verletzung an der deponirten Sache wirke. Th. I. Tit. XIV. §. 27. ſqq. und wie ſie zu beſtrafen ſey. Th. II. Tit. XX. §. 1362. ſqq.

Schloſſer, deren beſondere Pflichten zur Verhütung der Entwendungen. Th. II. Tit. XX. §. 1248. ſqq.

Schlüſſel, von deſſen Ablieferung bey Verpfändungen. Th. I. Tit. XX. §. 338. ſqq.

Schluſsrechnung, vormundſchaftliche, wenn ſie einzureichen, und wie ſie abzunehmen ſey. Th. II. Tit. XVIII. §. 861. ſqq.

Schmelzöfen, an der gemeinſchaftlichen Mauer. Th. I. Tit. VIII. §. 133.

Schmerzengeld, wann und von wem es gefordert werden könne, und wie es zu beſtimmen ſey. Th. I. Tit. VI. §. 112. ſqq.

Schmiede, unzünftige können auf dem Lande Geſellen und Jungen halten. Th. II. Tit. VIII. §. 189.

Schmuck und Geſchmeide, was darunter zu verſtehen ſey. Th. I. Tit. II. §. 22. dazu gehören auch die zu ihrer Verwahrung beſtimmten Futterale. ibid. §. 102. ſ. auch *Pertinenzſtücke*.

Schöppen, Dorſſchöppen, von ihrer Beſtellung und ihrem Amte. Th. II. Tit. VII. §. 73. ſqq. ſ. auch *Dorſgerichte*.

Schonungen der Waldungen, Rechte und Pflichten des Eigenthümers des Waldes gegen den Hütungsberechtigten. Th. I. Tit. XXII. §. 170. ſqq.

Schornſteine, können an der gemeinſchaftlichen Mauer angelegt werden. Th. II. Tit. VIII. §. 134.

Schreiben, die es nicht können, ſ. *Analphabeti*.

Schrift, in wie fern ſie zur Gültigkeit eines Vertrages erforderlich ſey. Th. I. Tit. V. §. 131. ſqq. es wird nicht vermuthet, daſs die Schrift blos des Beweiſes wegen gebraucht worden. ibid. §. 117. zur Verbindlichkeit ſchriftlicher Aufſätze wird in der Regel nur die Unterſchrift, aber nicht das Siegel erfordert. ib. §. 118. 119. es bedarf keines ſchriftlichen Aufſatzes. 1) beym Depoſito. Th. I. Tit. XIV. §. 10. 2) beym Geſindemiethen. Th. II. Tit. V. §. 22. ſq. Ausnah-

Ausnahme. ibid. §. 177. sqq. von den Folgen des ermangelnden schriftlichen Aufsatzes. Th. I. Tit. V. §. 155. sqq. wenn er verloren gegangen ist. ibid. §. 169. sq. wenn der schriftliche Aufsatz gerichtlich errichtet werden müsse. ibid. §. 171. sqq. wenn zur Aufhebung der Verträge ein schriftlicher Aufsatz erforderlich sey. ibid. §. 387. sq. welche Arten der schriftlichen Aufsätze zur Eintragung des *Tituli possessionis* erforderlich sind. Th. I. Tit. X. §. 15. sqq. Schuldforderungen, worüber Urkunden vorhanden sind, müssen schriftlich cedirt werden. Th. I. Tit. XI. §. 394. sq. ausgenommen sind die auf jeden Inhaber lautende Papiere. ibid. §. 401. Wirkungen eines schriftlichen Vertrages bey Schenkungen. ibid. §. 1063-1069. schriftlich müssen die Bürgschaften, ohne Unterschied des Gegenstandes geschehen. Th. I. Tit. XIV. §. 203. der Weiber allemal gerichtlich. ibid. §. 221. sqq. in wie fern zu Entsagungen und deren Acceptation ein schriftlicher Aufsatz nöthig sey. Th. I. Tit. XVI. §. 387. sqq. ein schriftlicher Aufsatz wird bey Strafe der Nichtigkeit zu Gesellschaftsverträgen erfordert. Th. I. Tit. XVII. §. 170. ingleichen zu Verträgen, wodurch ein Lehn bestellt werden soll. Th. I. Tit. XVIII. §. 83. zum Erbzinsvertrage. Th. I. Tit. XVIII. §. 691-693. in wie fern er zur Verpfändung erforderlich sey. Th I. Tit. XX. §. 94. sqq. ibid. §. 301. sqq. in wie fern ein Pacht oder Miethsvertrag schriftlich errichtet werden müsse. Th. I. Tit. XXI. §. 267-269. der Erbschatz muss allemal schriftlich bestellet werden. Th. II. Tit. I. §. 281. Ehegelöbnisse müssen schriftlich und gerichtlich errichtet werden. ibid. §. 82. sqq. ingleichen Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft begründet wird. ibid. §. 356. sqq. der Ehevertrag zur linken Hand muss schriftlich geschlossen werden. ibid. §. 846. sqq. ingleichen die Adoption. Th. II. Tit. II. §. 666. die Einkindschaft muss ausserdem noch gerichtlich errichtet werden. ibid. §. 721. so wie auch Familienstiftungen. Th. II. Tit. IV. §. 29. sqq. schriftliche Abfassung der Procura. Th. II. Tit. VIII. §. 500. Versicherungs- und Bodmereycontrakte sollen bey Strafe der Ungültigkeit schriftlich geschlossen werden. ibid. §. 2064. 2390. s. auch *Urkunden*.

Schriftfteller, unbefugte; deren Beftrafung. Th. II. Tit. XX. §. 176. fq. f. auch *Verlagsvertrag*.

Schürfen nach Metallen, was dabey Rechtens fey. Th. II. Tit. XVI. §. 142. fqq.

Schuld; *deren Uebergewicht*, bey Veranlaffung der Ehefcheidung. Th. II. Tit. I. §. 745. fqq

Schulden. f. *Paffivfchulden*. *Spielfchulden*. f. *Spielfchulden*.

Schuldenmachen, der Officianten, ift eine Urfach der Entfetzung. Th. II. Tit. XX. §. 363. fqq.

Schuldforderungen; von deren Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 281. fqq. von legirten Schuldforderungen. Th. I. Tit. XII. §. 408. fqq. f. auch *Inftrument*.

Schuldner, *Erbfchaftsfchuldner*; deren Rechte gegen den Erbfchaftskäufer. Th. I. Tit. XI. §. 471. 472.

Schuldfchein; davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 729. fqq. Form deffelben. ibid. §. 730. er begründet die Vermuthung für die Richtigkeit feines Inhalts. ibid. §. 732. Dauer der Beweiskraft eines Schuldinftruments. ibid. §. 752. fqq. deffen Befitz berechtigt noch nicht zur Eincaffirung. Th. I. Tit. XIII. §. 129. die blofse Unterfchrift eines von andern ausgeftellten Schuldfcheins ift im zweifelhaften Fall nur für ein Zeugnifs zu achten. Th. I. Tit. XIV. §. 206. die in einem Schuldfchein mit verpflichtete Frauensperfon wird Bürge, der Mannsperfon Hauptfchuldner zu feyn vermuthet. ibid. §. 232. von der Rückgabe des Schuldfcheins bey der Zahlung. Th. I. Tit. XVI. §. 125. fqq. f. *Inftrument*, *Urkunden*.

Schulen, find Veranftaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntniffen und Wiffenfchaften zur Abficht haben. Th. II. Tit. XII. §. 1. davon handelt der ganze *Zwölfte Titel diefes Theils*. Seite 877. fqq. von öffentlichen Schulen. ib. §. 9. fqq. von gemeinen Schulen. ibid. §. 12. fqq. von gelehrten Schulen und Gymnafien. ibid. §. 54. fqq. — dazu müffen unwiffende Lehrlinge von ihren Meiftern angehalten werden. Th. II. Tit. VIII. §. 294. f. auch *Erziehungsanftalten*, *Schullehrer*, *Schulmeifter*, *Academien*, *Schulgebäude*, *Univerfitäten*.

Schulen, *Univerfitäten und Erziehungsanftalten*; Unterfchied in Anfehung der ihnen gewidmeten Gefchenke zwifchen auswärtigen und inländifchen. Th.

I. Tit. XI. §. 1074. 1075. in Ansehung der ihnen ausgesetzten Vermächtnisse zwischen ihnen und den Kirchengesellschaften. Th. II. Tit. XII. §. 21. 58. s. auch *Academien*, *Erziehungsanstalten*, *Universitäten*.

Schulaufseher; deren Pflichten. Th. II. Tit. XII. §. 47. sqq. s. auch *Prediger*.

Schulbediente; von deren Vergehungen. Th. II. Tit. XX. §. 499. sqq.

Schulgebäude; von deren Unterhaltung. Th. II. Tit. XII. §. 34. sqq.

Schulgeld; wie es im Concurse zu lociren. Th. II. Tit. XII. §. 66.

Schullehrer; von ihrer Bestellung. Th. II. Tit. XII. §. 22. sqq. von ihren Rechten und Pflichten. ibid. §. 26. sqq. §. 45. sq. besonders ihre Befreyung von Vormundschaften. Th. II. Tit. XVIII. §. 213. von ihrem Unterhalt. ibid. §. 29. sqq. §. 34. sqq. s. auch *Schulmeister*, *Sonntagsschulen*.

Schulmeister müssen von den Gemeinen herbeygeholt werden. Th. II. Tit. XII. §. 39. sqq. s. auch *Schullehrer*, *Vergehungen*.

Schulzucht; wie sie auszuüben sey. Th. II. Tit. XII. §. 50. sqq.

Schulze, *Dorfschulze*, ist der Vorsteher der Gemeine. Th. II. Tit. VII. §. 46. von seiner Bestellung. ibid. §. 47. sqq. von seinen Amtspflichten. ibid. §. 52. sqq.

Schutzgelder, gehören zur Civilgerichtsbarkeit. Th. II. Tit. XVII. §. 116.

Schutzunterthanen. s. *Einlieger*.

Schutzverwandte, sind die Einwohner der Städte, welche weder eigentliche Bürger noch Eximirte sind. Th. II. Tit. VIII. §. 5. sie werden nach den Statuten ihres Wohnorts beurtheilt. ibid. §. 6. übrigens s. §. 72. sqq.

Schwägerschaft, heisst die Verbindung, welche durch Heyrath zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern entsteht. Th. I. Tit. I. §. 43. welche die Ehe hindern. Th. II. Tit. I. §. 5-7.

Schwangere, deren Vorrechte. Th. II. Tit. XX. §. 733. sqq. §. 888. sqq. deren Pflichten. ibid. §. 901. sqq. schwangere Huren. ibid. §. 1008. sqq. schwangeres Gesinde. Th. II. Tit. V. §. 129.

Schwangerschaft; von deren Verheimlichung. Th. II. Tit. XX. §. 933. sqq. s. *Kindermord*, *Niederkunft*.

Schwangerschaft der Wittwe in Beziehung auf die Legitimität des Kindes. Th. II. Tit. II. §. 26. sqq.

Schweine; wenn sie innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe finnig befunden werden, so gilt die Vermuthung, dass sie es schon zuvor gewesen sind. Th. I. Tit. XI. §. 204.

Schweinställe; Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 125.

Schwiegerältern und Kinder. s. *Schwägerschaft.*

Scontration. (*Ueberweisung*); was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. VIII. §. 1264. sq.

Scrutinium electionis, davon s. Th. II. Tit. XI. §. 983. sqq.

Secretair, *Haussecretaire*, gehören nicht zum Gesinde. Th. II. Tit. V. §. 187. von ihren Rechten und Pflichten. ibid. §. 188 - 190. 193. sqq. *Stadtsecretair*, davon s. Th II. Tit. VIII. §. 126.

Seegerichte, wo dergleichen vorhanden sind, muss bey ihnen die Verpfändung der Seeschiffe geschehen. Th. I. Tit. XX. §. 301. denselben muss der Havereyfall angezeigt werden. Th. II. Tit. VIII. §. 1843. sqq.

Seehandlungsgesellschaft, deren Handlungsbücher bedürfen keiner eidlichen Beltärkung. Th. II. Tit. VIII. §. 584.

Seemannschaft, wenn sie gehalten werden müsse. Th. II. Tit. VIII. §. 1463. sqq. §. 1797. sq. dazu gehört vorzüglich der Steuermann, Hochbootsmann und Zimmermann. ibid. §. 1464. sq.

Seeräuber, ist derjenige, welcher ohne Kaperbriefe auf Kaperey ausgeht. Th. I. Tit. IX. §. 206. s. *Kaperey.*

Seeschäden, davon s. Th. II. Tit. VIII. §. 1766. s. auch *Haverey.*

Seeschiffe, von deren Verpfändung. Th. I. Tit. XX. §. 300. sqq.

Seewurf, wenn er statt habe, wie dabey zu verfahren sey, und in wie fern er zur grofsen Haverey gehöre. Th. II. Tit. VIII. §. 1795 - 1819.

Seitenverwandte, s. *Geschwister*, *Collateralen.*

Sektenstiftung, deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 223. sqq.

Selbstbeschädigungen, Strafe derselben. Th. II. Tit. XX. §. 802. sqq. vergl. Th. I. Tit. III. §. 27. s. auch *Selbstmörder.*

Selbsthülfe, ist verboten. Einl. §. 84. und nur erlaubt, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiderbringlichen Schadens zu spät kommen würde. ibid. §. 85. unter gleicher Bedingung findet sie auch zum Schutz des Besitzes statt. Th. I. Tit. VII. §. 142. sqq. gegen Beschädigungen des Wildes, Th. I. Tit. IX. §. 149-157. des Gesindes gegen die Herrschaft, wenn sie erlaubt sey. Th. II. Tit. V. §. 79. s. auch *Pfändungen*.

Selbstmörder, davon s. Th. II. Tit. XX. §. 803. sqq.

Seniorat, ist ein Familiensideicommiss, bey welchem nach der Verordnung des Stifters der Aelteste ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades oder der Linie succedirt. Th. II. Tit. IV. §. 135. 137. Landgüter sollen künftig dazu nicht gewidmet werden. ibid. §. 140. übrigens s. §. 135-140.

Sensen, deren verbothener Gebrauch in Holzrevieren. Th. I. Tit. VIII. §. 91.

Separationis jus, beym Concurse. Th. I. Tit. XVI. §. 500. sqq. beym Nachlasse. Th. II. Tit. II. §. 273. sqq. bey Fideicommissgütern. ibid. Abschn. V. Seite 270. sqq. s. auch *Gemeinheitstheilungen*.

Sequestration, Objekte. Th. I. Tit. XIV. §. 103-104. 107. besonders der eingetauschten Sache wegen zu besorgender Eviction. Th. I. Tit. XI. §. 372. wegen Besitzstreitigkeiten. Th. I. Tit. VII. §. 159. sqq. des Lehns. Th. I. Tit. XVIII. §. 343-349. wenn der Eigenthümer gegen den Niessbraucher auf Sequestration antragen könne. Th. I. Tit. XXI. §. 140. sqq. wenn gegen den Erbpächter. ibid. §. 204. übrigens s. Th. I. Tit. XIV. §. 103-108.

Servituten, *allgemeine Grundsätze für die dinglichen und persönlichen Rechte auf fremdes Eigenthum*. s. Th. I. Tit. XIX. Seite 845. sqq. persönliche Rechte zu einer fremden Sache äussern ihre Wirkung auf dieselbe nur so lange, als der verpflichtete sich in deren Besitz befindet. ibid. §. 2. Servituten werden niemals vermuthet. ibid. §. 14. bey deren Daseyn wird diejenige Einschränkung angenommen, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig ist. ibid. §. 15. Sie erlöschen in der Regel durch blossen Nichtgebrauch mittelst der Verjährung. ibid. §. 30. übrigens s. den ganzen *Zwanzigsten und Ein und zwanzig-*

ſten Titel des *Erſten Theils* Seite 830. ſqq. Seite 936. ſqq. beſonders aber den *Zwey und zwanzigſten Titel.* Seite 1023. ſqq. *Arten der Servituten,* 1) *Servitutes neceſſariae.* Th. I. Tit. XXII. §. 3-10. 2) *Servitutes non neceſſariae.* ibid. §. 11. ſq. 3) *Servitus cloacae.* ib. §. 60. Th. I. Tit. VIII. §. 125 - 128. ſ. *Kloaken, Schweinſtälle, Dünger - und Lohgruben.* 4) *Servitus lignandi* ſ. *Holzungsgerechtigkeit.* 5) *Servitus luminum, proſpectus & ne proſpectui officiatur.* Th. I. Tit. XXII. §. 62. vergl. Th. I. Tit. VIII. §. 137. ſqq. ſ. *Ausſicht, Licht.* 6) *Servitus oneris ferendi & tigni immittendi.* Th. I. Tit. XXI. §. 55. ſqq. 7) *Servitus paſcendi* ſ. *Hütungsgerechtigkeit.* 8) *Servitus ſtillicidii & fluminis recipiendi.* Th. I. Tit. XXII. §. 59. ſqq. vergl. Th. I. Tit. VIII. §. 121. ſq. 9) *Servitus viae, itineris &c.* Th. I. Tit. XXII. §. 63. ſqq.

Seuche, Viehſeuche, Remiſſion deshalb an den Dienſten. Th. II. Tit. VII. §. 437. ſqq. Remiſſion am Pachtzinſe bey Pachtungen der Landgüter. Th. I. Tit. XXI. §. 512. ſqq. Verbreitung und Verurſachung derſelben, wie ſie zu beſtrafen ſey. Th. II. Tit. XX. §. 1506. ſqq.

Sicherheit, beſſere, wenn ſie gefordert werden könne. Th. I. Tit. XX. §. 23. §. 260.

Sichtwechſel, wenn er zahlbar ſey. Th. II. Tit. VIII. §. 849. ſqq. wie die Verfallzeit zu berechnen ſey. ibid. §. 970. ſqq. was der Bezogene dabey zu beobachten habe. ibid. §. 1001. ſqq. übrigens ſ. ibid. §. 1051.

Siegel, was die Poſten bey deſſen Verletzung zu beobachten haben. Th. II. Tit. XV. §. 173. ſqq. was deſſen Verletzung an der deponirten Sache wirke. Th. I. Tit. XIV. §. 27. ſqq. wie deſſen Eröfnung zu beſtrafen ſey. Th. II. Tit. XX. §. 1363. ſqq. §. 1370. ſq. öffentliches, wie deſſen Misbrauch beſtraft werde. Th. II. Tit. XV. §. 169. Tit. XX. §. 1387.

Siegelung, wann ſie bey Erbſchaften ſtatt finde. Th. I. Tit. IX. §. 387. 460. ſqq. Th. I. Tit. XII. §. 247. 251. wenn und wie ſie in Anſehung des Vermögens der Pflegebefohlnen erfolgen müſſe. Th. II. Tit. XVIII. §. 354. ſqq.

Silbercourant, wird im Zweifel vermuthet. Th. I. Tit. V. §. 258.

Simonie, deren Beſtrafung. Th. II. Tit. XX. §. 326. ſqq. vergl. Th. II. Tit. XI. §. 337.

Simulatio, s. *Scheingeschäfte*.

Simultanea investitura, s. *Mitbelehnte*.

Simultaneum, ist vorhanden, wenn zwey Gemeinen verschiedener Religionspartheyen zu einer Kirche berechtigt sind. Th. II. Tit. XI. §. 309. von der, welche am spätesten zum Mitgebrauche gelangt ist, wird vermuthet, dass sie ihn *precario* erlangt habe. ibid. §. 314. *fori competentia* beym Streit darüber. ibid. §. 313. übrigens s. ibid. 309 - 317. s. auch *Geläute*.

Sklaven, davon handelt Th. II. Tit. V. §. 196. sqq. Sklaverey soll in den Königlichen Landen nicht geduldet werden. ibid. §. 196. sq. Beschränkung der Rechte der Fremden über die mitgebrachten Sklaven. ibid. §. 198. sq.

Sklaverey, dazu kann sich Niemand durch Willenserklärungen verpflichten. Th. I. Tit. IV. §. 13.

Societätsvertrag. s. *Gesellschaftsvertrag*.

Socius delicti, wie er zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 71. sqq.

Sodomiterey, deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1069. sqq. Sodomiterey eines Ehegatten wird in Rücksicht auf die Rechte des andern dem Ehebruche gleich geachtet. Th. II. Tit. I. §. 672.

Soldaten, in wie fern sie Bürger werden können. Th. II. Tit. VIII. §. 15. von ihren Gutsunterthänigkeitspflichten. Th. II. Tit. VII. §. 534. sqq. übrigens s. *Militairpersonen*, *Unterofficiers*.

Sontagsschulen, zu welcher Zeit sie gehalten werden sollen. Th. II. Tit. XII. §. 45.

Spanndienste, 1) *überhaupt*, wenn, wie sie zu leisten und was sonst dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. VII. §. 323. sqq. §. 336. sqq. 366. 368. 404. sq. 2) bey Gemeindearbeiten. ibid. §. 38. sqq.

Specialvollmachten; 1) wenn sie nöthig sind. Th. I. Tit. XIII. §. 98 - 109. 2) Form derselben. ibid. §. 110 bis 117.

Species. s. *Sachen*, *besondere*.

Specificatio jurata. s. *Privatverzeichniss*.

Spes, *res sperata*. s. *Hoffnung*.

Spiele; wie weit sie verboten sind. Th. II. Tit. XX. §. 1298. sqq. Strafe des falschen Spiels. ibid. §. 1399. sqq.

Spielschulden, erlaubte, können gültig bezahlt, aber nicht eingeklagt werden. Th. I. Tit. XI. §. 577. sq. was ausdrücklich zum Spiele geliehen worden, kann nicht eingeklagt werden. ibid. §. 581.

Spion; dessen Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 111. sqq.

Spitzen, gehören nicht zur Wäsche, sondern zum Putz. Th. I. Tit. II. §. 26.

Sponsalia. s. *Ehegelöbnisse*.

Sportelexcesse; wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 373. sqq.

Sportulfreyheit, wird nicht mit cedirt. Th. I. Tit. XI. §. 404.

Sprachunkundige, sind den Analphabetis gleich zu achten. Th. I. Tit. V. §. 179. von ihren Testamenten. Th. I. Tit. XII. §. 125. sqq.

Staat. I.) *von dessen Rechten und Pflichten überhaupt*. Th. II. Tit. XIII. Seite 895. sqq. II.) *Allgemeine Grundsätze*. 1) von seinem Verhältnisse gegen die Bürger. *a*) überhaupt. Einl. §. 79. sqq. *b*) Einschränkungen des Privateigenthums durch den Staat. Th. I. Tit. VIII. §. 29 - 101. c) besonders dessen Recht, den Eigenthümer zum Verkaufe seiner Sache zu nöthigen. Tit. XI. §. 4. sqq. *d*) dessen Recht wegen Benutzung der Inseln. Tit. IX. §. 256. sqq. 2) von dem Verhältnisse des Landesherrn zum Staate. Einl. §. 78. III) *Rechte des Landesherrn*. 1) *Majestätsrechte*. Th. II. Tit. XIII. §. 5. sqq. Tit. XX. §. 229. sqq. *a*) *Gesetzgebung*. Th. II. Tit. XIII. §. 6. 7. Einl. §. 10. sqq. *b*) *oberste Gerichtsbarkeit*. Th. II. Tit. III. §. 8. vergl. Tit. XVII. Seite 1003. sqq. *c*) *Begnadigungsrecht*. Th. II. Tit. XIII. §. 9 - 11. *d*) *das Recht, Ehre, Würden und Privilegien zu ertheilen*. ibid. §. 7. *e*) *oberstes Polizeyrecht*. A. *zur innerlichen Sicherheit*. ibid. §. 13. hiezu gehört besonders die Aufsicht über die im Staate befindlichen Gesellschaften. a) über die *Kirchengesellschaften*. *α*) sein Verhältniss gegen dieselben überhaupt. Th. II. Tit. XI. §. 27. sqq. §. 443. sqq. besonders in Ansehung der Form und Feyer des Gottesdienstes. ibid. §. 32. sqq. §. 47. sqq. wegen der Kirchengebräuche. ibid. §. 112. wegen der Kirchenzucht. ibid. §. 52. sqq. §. 125. sqq. (wegen Bestrafung der katholischen Geistlichen. ibid. §. 125. sqq.) wegen Anlegung neuer Parochien und Verände-

zungen in schon errichteten. ibid. §. 238. sqq. wegen des Parochialzwanges. ibid. §. 111. sq. seine Einwilligung ist nöthig, wenn ein protestantischer Geistlicher eine katholische, oder ein katholischer eine protestantische Religionshandlung verrichten soll. ibid. §. 431. sein Verhältniss gegen die Kirchengesellschaften wegen des Kirchenvermögens. ibid. §. 161. sqq. §. 169. 195. sq. wegen Bestimmung der Stolgebühren. ibid. §. 425. wegen des Einflusses auswärtiger Geistlichen. ibid. §. 117-119. 135. sqq. §. 253. sqq. 443. sq. wegen der Synoden. ibid. §. 141. sq. β) *Rechte des Staats gegen die geistlichen Gesellschaften. aa) überhaupt*, über ihr Vermögen. ibid. §. 948. sqq. §. 960. 961. dessen Concurrenz bey Veränderung der Grundverfassung derselben. ibid. §. 959. — bey der Wahl des Vorstehers eines Capitels. ibid. §. 982. §. 1009-1014. *bb*) besonders gegen die Klöster. ibid. §. 1068. sq. §. 1160. sqq. *cc*) gegen die geistlichen Ritter. ibid. §. 1213. *dd*) gegen die protestantischen Stifter, Klöster und Ritterorden. ibid. §. 1220. sqq. b) *über die Corporationen und Gemeinen.* Th. II. Tit. VI. Seite 299. sq. α) *überhaupt.* ibid. §. 2. sqq. β) besonders bey den Beschlüssen und Rechten derselben. ibid. §. 26. 30. 34. 44. 47. sqq. §. 66. 77. 111. 162 sq. §. 172. sq. §. 180. sq. §. 186. sq. §. 189. sqq. c) *über die Stadtgemeinen.* α) *überhaupt*; in Ansehung ihrer Statuten. Th. II. Tit. VIII. §. 116. in Ansehung des Cämmereyvermögens. ibid. §. 149. sqq. in Ansehung des Bürgervermögens. ibid. §. 163. β) besonders in Ansehung der Mediatstädte. ib. §. 170. 173. sq. B. *Zu Beförderung des Wohlstandes und der Ordnung.* Th. II. Tit. XIII. §. 3. a) *Münzrecht.* Th. II. Tit. XIII. §. 12. b) *Gebrauch der Landstrassen.* Tit. XV. Abschn. I. Seite 909. sqq. und Abschn. III. Seite 920. sqq. c) *Gebrauch der Gewässer und ihrer Ufer.* ibid. Abschn. II. Seite 914. sqq. d) *Bestimmung der Preise, des Maasses und Gewichts.* Th. II. Tit. XIII. § 12. e) *Aufsicht über die Nahrungsgewerbe*; in Ansehung der Fabriken. Th. II. Tit. VIII. §. 410. sq. in Ansehung des Handels. ibid. §. 476. 481. 105. in Ansehung der Zünfte und Handwerker. ibid. §. 182-184. §. 205-209. 211. Tit. VII. §. 2. in Ansehung des Ackerbaues. Th. II. Tit. VII. §. 8-11. in Ansehung des Brauwesens, der Gastwirthschaf-

ten u. ſ. w. Th. II. Tit. VIII. §. 425. f) *Aufſicht über das Erziehungs- und Studienweſen.* 1) bey Erziehungsanſtalten. Th. II. Tit. XII. §. 3. ſq. 2) bey Univerſitäten und Schulen. ibid. §. 2. 59. ſq. g) *Sorge für die Geſundheit und Erhaltung des Lebens;* beſonders bey Anlegung neuer Apotheken. Th. II. Tit. VIII. §. 462. ſq. übrigens ſ. Th. II. Tit. XX. Abſchn. XI. S. 1275. ſqq. h) *Armenverſorgung.* Th. II. Tit. XIX. §. 1-8. i) *Obervormundſchaftsrecht.* Th. II. Tit. XVIII. §. 1-5. ſ) *Sorge für die äuſserliche Ruhe und Sicherheit.* Th. II. Tit. XIII. §. 5. beſonders wegen Beutemachen und Kaperey. Th. I. Tit. IX. Abſchn. V. Seite 208. ſqq. g) *Recht auf die Einkünfte des Staats.* Th. II. Tit. XIII. §. 15. Th. II. Tit. XX. Abſchn. VII. Seite 1209. ſqq. a) *Beſteurungsrecht.* Th. II. Tit. XIV. §. 2. ſqq. Th. II. Tit. XX. §. 244. ſqq. dahin gehören auch die Dienſte des Bauerſtandes. Th. II. Tit. VII. §. 13. b) Beyſp. Tit. XV. §. 13. *Recht auf Domainen.* Th. II. Tit. XIV. §. 11. ſqq. c) *Regalien.* Th. II. Tit. XIV. §. 24. ſqq. Tit. XV. XVI. XVII. ſ. *Regalien.* h) *Beſtellung der Staatsbeamten.* Th. II. Tit. X. §. 1-3. i) *oberſtes Strafrecht.* Th. II. Tit. XX. §. 7. 2) *Privatrechte des Landesherrn und ſeiner Familie.* Th. II. Tit. XIII. §. 17. 18. Th. II. Tit. XX. Abſchn. V. Seite 1203. ſqq. IV) *Verbrechen gegen den Staat.* davon handelt Th. II. Tit. XX. Abſchnitt II - VIII. Seite 1187. ſqq.

Staatsdiener ſ. *Officianten.*

Staatsminiſter müſſen darauf halten, daſs die in ihrem Departement erlaſſenen Verordnungen in den Fällen, wo ſolches erforderlich iſt, der Geſetzcommiſſion vorgelegt werden. Einl. §. 13. Briefe an ſie dürfen nicht unfrankirt angenommen werden. Th. II. Tit. XV. §. 167.

Staatsverbrechen; davon handelt Th. II. Tit. XX. Abſchnitt II-VII. S. 1187. ſqq. iſt die freywillige Handlung eines Unterthans, wodurch der Staat oder deſſen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden. ibid. §. 91. *Arten* derſelben; 1) Hochverrath. ibid. §. 92. ſqq. ſ. *Hochverrath.* 2) Landesverrätherey. ibid. §. 100. ſqq. ſ. *Landesverrätherey.* 3) Verhinderte Publication der Geſetze. ibid. §. 150. 4) Erregung von Misvergnügen gegen die Regierung. ibid. §. 151. ſqq.

5) unerlaubte Selbsthülfe. ibid. §. 157. sqq. 6) Erbrechung der Gefängnisse. ibid. §. 160. b. sqq. 7) Widerstand gegen die Obrigkeit. ibid. 166. 8) Aufruhr. ibid. §. 167. sqq. 9) Verbrechen der beleidigten Majestät. ibid. §. 196. sqq. 10) Beleidigungen der Religionsgesellschaften. Abschn. VI. S. 1206. sqq. 11) Anmasungen und Beeinträchtignngen der vorbehaltenen Rechte des Staats. Abschn. VII. Seite 1209. sqq. *a*) Eingriffe und Beeinträchtigungen des Besteurungsrechts ibid. §. 244. sqq. *b*) Münzverbrechen. ibid. §. 252. sqq. *c*) Stempelcontraventionen. ibid. §. 270. sqq. *d*) Accise- und Zollverbrechen. ib. §. 277. sqq. *e*) Jagdcontraventionen. ibid. §. 315. sqq.

Stadt. Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalt solcher Einwohner des Staats bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse und mit dem Handel beschäftigen. Th. II. Tit. VIII. §. 86. von ihren Rechten handelt ibid. §. 86. sqq. übrigens s. *Bannmeile. Marktrechte. Gemeinen, Stadtgemeinen. Statuten. Cämmerey. Magistrat. Bürgervermögen. Mediatstädte, Flecken. Unterbediente.*

Stadtmagistrat s. *Magistrat.*

Stadtrecht wird nur vom Oberhaupte des Staats ertheilt. Th. II. Tit. VIII. §. 87. es erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vorstädte. ibid. §. 88. s. auch *Stadt.*

Stadtsecretär s. *Secretär.*

Staffetten dürfen nicht gepfändet werden. Th. I. Tit. XIV. §. 418.

Stand. Personen, welchen vermöge ihrer Geburth, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beygelegt sind, machen zusammen Einen Stand des Staats aus. Th. I. Tit. I. §. 6. *Rechte des Standes* beziehen sich entweder auf das Verhältniss der Standesgenossen gegen den Staat und dessen übrige Glieder, oder auf das Verhältniss der Standesgenossen gegen einander. Th. I. Tit. I. §. 7-9. sie werden von den Standesgenossen entweder einzeln oder von allen als gemeinschaftliche Gesellschaftsrechte ausgeübt. ibid. §. 7. 8. sie gehören nicht unter einem Innbegriff von Sachen und Rechten. Th. I. Tit. II. §. 40.

Standeserhöhung ertheilt der Landesherr. Th. II, Tit. IX. §. 10. sq. — des Mannes, aber nicht der Frau oder Wittwen kommt den Kindern zu statten. ibid. §. 11. 12. auswärtige dürfen ohne Erlaubniss des Landesherrn nicht gesucht, auch soll von ihnen, wenn sie ungesucht ertheilt werden, ohne diese Erlaubniss kein Gebrauch gemacht werden. ibid. §. 13. Strafe solcher Anmaßsungen. Th. II. Tit. XX. §. 1396. 1397.

Statüen s. *Denkmähler.*

Statutaria portio conjugis; davon s. Th. II. Tit. I. §. 495. sqq. vergl. ibid. §. 621. sqq. deren Schmälerung wird nicht vermuthet. ibid. §. 497. weshalb sie statt finde. ibid. §. 499.

Statuten; I.) allgemeine Grundsätze. Statuten und Provinzialverordnungen erhalten nur durch landesherrliche Bestätigung gesetzliche Kraft. Einl. §. 2. wie bey Auslegung der Statuten zu verfahren sey. ibid. §. 56. die in ihnen vorgeschriebene Form erstreckt sich nur auf *Actus et personas forenses.* ibid. §. 37. sie sind aus den allgemeinen Gesetzen zu suppliren. ibid. §. 57. was wegen Aufhebung derselben zu bemerken sey. ibid. §. 65. 66. sie geschieht nicht durch neuere allgemeine Gesetze. ibid. §. 65. II.) *Von den Statuten der Stadtgemeinen.* s. Th. II. Tit. VIII. §. 115. sqq. nach ihnen werden auch die der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterworfenen Vorstädte beurtheilt. ibid. §. 89.

Stellen, unterthänige; in wie fern Unterthanen zu deren Uebernahme von der Herrschaft gezwungen werden können. Th. II. Tit. VII. §. 181. §. 507. sqq. Rechte der Unterthanen daran. ibid. §. 246. sqq. 298. sqq. Exmission daraus. ibid. §. 287. sqq.

Stempelcontraventionen; deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 270. sqq.

Stempelpapier; dessen Vernachläßsigung macht das Testament nicht ungültig. Th. I. Tit. XII. §. 159.

Stempel- und Wappenschneider. Ihre Pflicht zu Verhütung der Verfälschung öffentlicher Papiere. Th. II. Tit. XX. §. 268. sq.

Sterbecassen dürfen ohne Genehmigung des Landesherrn nicht errichtet werden. Th. I. Tit. XI. §. 651.

wie deren eigenmächtige Errichtung zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 250. sq.

Sterbejahr eines Canonici, was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XI. §. 1150-1158.

Sterbequartal des Pfarrers; wie es zu berechnen, und was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. XI. §. 833. sqq. s. auch *Gnadenjahr*.

Steuermann und Schiffer dürfen sich nicht zu gleicher Zeit vom Schiffe entfernen. Th. II. Tit. VIII. §. 1490. von dessen Heuer. ibid. §. 1539. sqq. von seiner Concurrenz bey der Seemannschaft. ib. §. 1464. dessen Pflicht in Ansehung des Takelwerks. ibid. §. 1598.

Stiefältern dürfen ihre Stiefkinder nicht heirathen. Th. II. Tit. I. §. 6. Verführung ihrer Stiefkinder, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1033. sqq.

Stiefväter; in wie fern sie Vormünder werden können. Th. II. Tit. XVIII. §. 139.

Stiefverbindungen bestehen im Sinne des Gesetzes nur zwischen dem einen Ehegatten und den aus einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des andern. Th. I. Tit. I. §. 44.

Stifter, 1) *katholische*; davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XIII-XVI. S. 852. sqq. s. *Domstifter*, *Collegiatstifter*, *Klostergesellschaften*, *Ritterorden*, *geistliche Gesellschaften*, *Canonici*. 2) *protestantische*; davon handelt Th. II. Tit. XI. Abschn. XX. S. 875. sqq. sie haben die Rechte der geistlichen Gesellschaften. ibid. §. 1218. wie sie als Corporationen zu beurtheilen sind. ibid. §. 1219. Rechte des Landesherrn gegen sie. ibid. §. 1220. sq. Rechte der einzelnen Mitglieder. ibid. §. 1222. sqq. von Anwartschaften. ibid. §. 1227. sqq.

Stiftungen der Corporationen, Concurrenz des Staats bey deren Veränderung. Th. II. Tit. VI. §. 73. sqq. §. 189. sqq. *milde Stiftungen*; davon handelt Th. II. Tit. XIX. S. 1163. sqq. deren Recht auf erblose Verlassenschaften derer, die von ihnen verpflegt worden. ibid. §. 50. sqq. Tit. XVI. §. 22. Testamente, welche dergleichen enthalten, müssen bey dem Landesjustizcollegio der Provinz abschriftlich eingereicht werden. Th. I. Tit. XII. §. 239.

Stilets; deren Tragung ist verboten. Th. II. Tit. XX. §. 746.

Stillſchweigen wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn der ſchweigende ſich erklären konnte und vermöge der Geſetze dazu verbunden war. Th. I. Tit. IV. §. 61. Beyſpiel ibid. §. 62. *ſtillſchweigende Willenserklärung*; wann ſie vorhanden ſey und was ſie wirke. Th. I. Tit. IV. §. 58. ſqq.

Stimmen; wie viel zum Beſchluſſe einer Corporation gehören. Th. II. Tit. VI. §. 55. 116. wie ſie bey Bürgergemeinen gezählt werden. Th. II. Tit. VII. §. 22 - 24. ſ. auch *Stimmenmehrheit*.

Stimmenmehrheit, 1) *überhaupt*; dadurch kann kein Theilnehmer eines gemeinſchaftlichen Eigenthums in ſeinem Rechte beeinträchtigt werden. Th. I. Tit. XVII. §. 11. doch muſs er, wenn dadurch etwas über die Subſtanz oder die Benutzung und Verwaltung der Sache beſchloſſen worden, aus der Gemeinſchaft ſcheiden, wenn er nicht nachgeben will. ibid. §. 12 - 14. Ausnahme ſ. §. 15. ſqq. die Stimmenmehrheit entſcheidet bey den Anſtalten zur Erhaltung der Sachen, und wenn die Theilhaber darin einig ſind, daſs eine Veränderung vorgenommen werden müſſe und ſie nur über die Art derſelben ſtreiten. ibid. §. 19. 20. imgleichen in den Fällen des §. 38 - 43. ibid. in wie fern die Stimmenmehrheit ſich nach der Anzahl der Perſonen oder der Gröſse des Antheils richten müſſe. ibid. §. 21. 22. was bey Gleichheit der Stimmen geſchehen müſſe. ibid. §. 23. 24. 2) *bey Societäten*; wie die Stimmen zu zählen ſind. Th. I. Tit. XVII. §. 209. die Stimmenmehrheit verpflichtet kein Mitglied zur Zurücklaſſung ſeines Antheils am Gewinn. ibid. §. 264. 3) *bey Corporationen*; welche Angelegenheiten dadurch beſtimmt werden. Th. II. Tit. VI. §. 62. §. 88. 89. 93. 95. 97. 115. ſq. 140. 167. ſq.

Stimmenſammlung ſ. *Votiren*.

Stolgebühren; davon handelt *überhaupt* Th. II. Tit. XI. §. 423. ſqq. können nie vorausgefordert, noch deshalb die Amtshandlung, wofür ſie zu entrichten ſind, verſchoben werden. idid. §. 424. wem ſie bey Trauungen gebühren. ibid. §. 435. ſqq. wem bey Taufen. ibid. §. 446. ſqq. wem bey Begräbniſſen. ibid. §. 453 - 462. 466 vergl. 465. 468. wem während der Vakanz. ibid. §. 835. ſqq.

Stollenhieb bey Bergwerken ist das Recht des Stollners, die in den Gränzen des Stollen brechenden Erze und Mineralien zu gewinnen und in seinem Nutzen zu verwenden. Th. II. Tit. XVI. §. 405. übrigens s. §. 406. sqq.

Stollner bey Bergwerken; deren Rechte und Pflichten s. Th. II. Tit. XVI. §. 221. sqq. §. 383. sqq. ibid. §. 423. sqq.

Strafen; davon handelt Th. II. Tit. XX. Seite 1175. sqq. I) *Allgemeine Grundsätze.* ibid. §. 7. sqq. in wie fern Fremde nach hiesigen Strafgesetzen beurtheilt werden. ibid. §. 12. sqq. Strafen, welche nach der That bestimmt werden, finden nur, wenn sie gelinde sind, als die ältern, Anwendung. Einl. §. 22. wie weit die Erben dafür haften. Th. I. Tit. IX. §. 363 - 366. in wie fern wegen Strafen Pfändungen von Privatpersonen statt finden. Th. I. Tit. XIV. §. 417. s. auch *Gesetze, Strafgesetze, Geldstrafen.* II.) *von deren Arten, Natur und Bestimmungen,* handelt Th. II. Tit. XX. §. 11. sqq §. 85. sq. 1) *ordentliche,* ist die im Gesetze bestimmte Strafe. ibid. §. 31. sie trift nur den, welcher das Verbrechen vorsetzlich unternommen hat. ibid. ihre Grade werden nach §. 23 - 25. bestimmt. ibid. §. 30. sie findet nicht statt, wenn das Verbrechen nicht vollbracht worden. ib. §. 39. 2) *ausserordentliche,* tritt ein, wenn Umstände vorhanden sind, weswegen die ordentliche Strafe nicht statt haben kann. ibid. §. 32. sq. sie kann nicht bis zum Tode oder zur Ehrlosigkeit ausgedehnt werden. ibid. §. 34. 3) *willkührliche,* wird erkannt, wenn das Gesetz die Bestimmung der Strafe dem Richter anheim stellt, und sie kann nicht über sechs Wochen Gefängniss, oder funfzig Reichsthaler Geldbusse ausgedehnt werden. ibid. §. 35. 4) *Leibesstrafen.* s. *Leibesstrafen.* 5) *Geldstrafen.* s. *Geldstrafen.* 6) *Polizeystrafen.* s. *Polizeystrafen.* III.) *Von der Verwandlung der Strafen,* besonders der Leibes- in Geldstrafen, wann und wie sie geschehen könne, und wem sie, wenn es Geldstrafe ist, gebühre. ibid. §. 85. sq. Tit. XVII. §. 120. sqq. IV.) *von deren Verschärfung.* s. *Verschärfung der Strafe.* V.) *von deren Milderung.* s. *Milderung der Strafe.* VI.) *von deren Collision.* Th. II. Tit. XX. §. 54. sqq. 1) zwischen mehrern Geldstrafen. ibid. §. 54. 2) zwischen Geld- Lei-

bes - Ehren - oder Lebensſtrafen. ibid. §. 55. 3) zwiſchen Ehren - Leibes- und Geldſtrafen. ibid. §. 56. 4) zwiſchen mehrern Leibesſtrafen. ibid. §. 57. VII.) *Anm.* Da das Criminalrecht an einem Orte, nemlich Th. II. Tit. XX. beyſammen ſteht, überdieſs die Strafen bey den Verbrechen aufgeſucht werden müſſen, ſo hat man hier nur diejenigen aufgeführt, welche auſſer dem gedachten Titel im Geſetzbuche vorkommen. *Strafe* eigenmächtiger Anmaſsung oder Antretung eines *Amts.* Th. II. Tit. X. §. 76 - 83. — des verbotenen *Aſſecurirens.* Th. II. Tit. VIII. §. 1940. 1956. 1963. 1974. — der ohne Erlaubniſs *Auswandernden.* Th. II. Tit. XVII. §. 139. 140. — der *Betrüger*, welche unrichtige Schuldſcheine cediren oder ausklagen. Th. I. Tit. XI. §. 740. 741. — verbotener *Bodmerey.* Th. II. Tit. VIII. §. 2375. ſq. §. 2389. *Conventionalſtrafen.* ſ *Conventionalſtrafen.* Strafe der *Defraudationen* eines Privatzolles. Th. II. Tit. XV. §. 120. ſqq. — der Poſtdefraudationen. Th. II. Tit. XV. §. 199. Tit. XX. §. 314. — des zu Poſtdefraudationen gemisbrauchten öffentlichen Siegels. Th. II. Tit. XV. §. 169. — der falſchen *Diffeſſion* der Handſchrift. Th. I. Tit. XI. §. 744. ſqq. — übertretener Ehegeſetze. Th. II. Tit. I. §. 1020. ſqq. — der Unterthanen, welche ſich ohne herrſchaftliche Erlaubniſs verheirathen. Th. II. Tit. VII. §. 168. ſq. — des unrechtmäſsigen Rücktritts von *Ehegelöbniſſen.* Th. II. Tit. I. §. 119. — des Eingriffs in die *Fiſchereygerechtigkeit.* Th. I. Tit. IX. §. 190. — der *Gaſtwirthe*, welche die Polizeygeſetze verletzen. Th. II. Tit. VIII. §. 442. ſq. — des *Geſindes*, wegen ſeiner Vergehungen gegen die Herrſchaften. Th. II. Tit. V. §. 80. ſq. — des Geſindes, welches ſich an mehrere vermiethet. §. 31. — der Geſindemäkler. ibid. §. 17. 20. — der Herrſchaft, welche dem Geſinde falſche Zeugniſſe giebt. ibid. §. 176. — derer, welche fremde *Gutsunterthanen der Gutsherrſchaft* entziehen, oder ohne Kundſchaft in Dienſte nehmen. Th. II. Tit. VII. §. 156 - 158. — der unrichtigen Angabe des Werths zum Behufe der *Haverey.* Th. II. Tit. VIII. §. 1893. — derer, welche etwas an auswärtige *Kirchen* ohne Erlaubniſs des Landesherrn verabfolgen. Th. II. Tit. XI. §. 195. ſq. — der *Kirchenvorſteher*, welche unbe-

stätigte Schenkungen und Vermächtnisse annehmen. Th. II. Tit. XI. §. 214. sq. Strafe der *Klöster und Klösterverwalter*, welche verbotene Brautschätze und Schenkungen annehmen. Th. II. Tit. XI. §. 1195. sqq. — *der Kaufleute*, wegen Bankeruts. Th. II. Tit. VIII. §. 609. sq. wegen Meineides. ibid. §. 608. wenn sie bey Verpfändungen betrügen. Th. I. Tit. XX. §. 388. sq. wenn sie eine gezahlte Post ausklagen. Th. II. Tit. VIII. §. 611. sqq. — der ausmahlenden *Mahlpflichtigen*. Th. I. Tit. XXIII. §. 47. sqq. — des untüchtigen *Mahlens*. ibid. §. 41. sqq. — der *Mäkler*. Th. II. Tit. VIII. §. 1349. sqq. — wegen zu jung aufgenommener *Mönche und Nonnen*. Th. II. Tit. XI. §. 1164. 1165. — der *Meister*, die einem andern die Gesellen abwendig machen. Th. II. Tit. VIII. §. 368. sq. — *feyernder Handwerksgesellen*. ibid. §. 359. sqq. — der Meister, welche dieses Feyern gestatten. ibid. §. 362. — der Wirthe, welche es begünstigen. ibid. §. 363. sq. — der Veruntreuung eines *Handwerksmeisters*. ibid. §. 273. sqq. — des eigenmächtig substituirenden *Officianten*. Th. I. Tit. XIII. §. 44. — der Excesse bey *Pfändungen*. Th. I. Tit. XIV. §. 459. sqq. — des *Pfarrers*, der beym Aufgebot und bey der Trauung seine Pflicht vernachläsigt. Th. II. Tit. I. §. 149. 155-157. — überschrittener taxae stolae. Th. II. Tit. XI. §. 426. — *des Richters*, wenn er bey dem Aufgebot verlorener Sachen seine Pflicht nicht beobachtet hat. Th. I. Tit. IX. §. 54. wenn er ein Testament verliert. Th. I. Tit. XII. §. 604. wenn er seine Pflicht, für die Bestellung eines Vormundes zu sorgen, vernachläsigt. Th. II. Tit. XVIII. §. 107. sq. oder untüchtige Vormünder bestellt. ibid. §. 170. — *des Schiffers*, eines ungeschickten. Th. II. Tit. VIII. §. 1455. eines unbehutsamen oder eigennützigen. ibid. §. 1474. 1484. 1515. 1520. sq. wegen nicht gehörig geführten Tagebuchs. ibid. §. 1512. wegen eines schon von einem andern gemietheten Schiffmannes. ibid. §. 1541. — *des Schiffsvolks*, welches sich doppelt vermiethet. ibid. §. 1540. welches mit der Heuer entläuft. ibid. §. 1542. des untüchtigen. ibid. §. 1544. des unachtsamen. ibid. §. 1594. des austretenden. ibid. §. 1546. sq. — derer, welche von Schiffsleuten Schiffsgeräthschaften kaufen. ib. §. 1403.

Strafe der Studenten. Th. II. Tit. XII. §. 87. fqq. — deffen, der Jemanden an der Errichtung, Uebergabe, oder dem Widerrufe eines *Teftaments* hindert. Th. I. Tit. XII. §. 605-607. — derer, die Teftamente erzwingen, durch Betrug bewirken oder verheimlichen. ibid. §. 608-610. — wegen auswärtiger gefetzwidriger *Trauungen.* Th. II. Tit. I. §. 170. — vernachläfsigter Pflicht, einen *Vormund* zu beftellen, oder deffen Beftellung zu veranlafsen. Th. II. Tit. XVIII. §. 97. fqq. §. 105. fqq. — derer, welche ihre Untüchtigkeit zu der übernommenen *Vormundfchaft* verfchwiegen haben. ibid. §. 167. fqq. — der Vormünder, welche Gelder ihrer Pflegbefohlnen nutzen. ibid. §. 486. — einer *Wittwe,* welche Schwangerfchaft und Niederkunft verheimlicht. Th. II. Tit. II. §. 39. f. auch *Vergehungen.*

Strafgefälle, bey Zolldefraudationen; wem fie zukommen. Th. II. Tit. XV. §. 128.

Strafgelder, welche keine befondere Beftimmung haben, find zur Verpflegung der Armen gewidmet. Th. II. Tit. XIX. §. 18. f. auch *Geldftrafe.*

Strafrecht, der *Corporationen;* in wie fern es ihnen zukomme und wie es auszuüben fey. Th. II. Tit. VI. §. 45. fqq. der *Zünfte;* Th. II. Tit. VIII. §. 204. fqq.

Strandrecht, begiebt fich der Staat zum Beften der zur See Verunglückten. Th. II. Tit. XV. §. 81. Ausnahme. ibid. §. 87. übrigens f. §. 81-87.

Strandung, vorfetzliche, begründet in der Regel die grofse Haverey. Th. II. Tit. VIII. §. 1820. Ausnahme. f. §. 1821.

Strafsen, Land- und Heerftrafsen, werden Wege genannt, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Poft- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptftrömen führen. Th. II. Tit. XV. §. 1. davon handelt der ganze Erfte Abfchn. des Funfzehnten Titels des Zweyten Buchs. Seite 909. fqq. fie find im Eigenthume des Staats. ibid. §. 2. fqq. jedoch geftattet er zum Reifen und Fortbringen der Sachen den freyen Gebrauch derfelben. ibid. §. 7. er mufs für die Unterhaltung der Sicherheit und bequemlichkeit derfelben forgen. ibid. §. 11. Anlegung neuer und Unterhaltung der fchon vorhandenen Wege. ibid. §. 13. fqq. §. 16. deren Verengung

und Verunreinigung ist verboten. Th. I. Tit. VIII. §. 78. s. auch *Chausseenbau*, *Ausweichen*.
Strassenjungen, Bestrafung ihres Unfugs. Th. II. Tit. XX. §. 183.
Strassenraub, ist ein solcher Raub, der auf öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Fahr- und Fusswegen, imgleichen auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Gassen verübt worden. Th. II. Tit. XX. §. 1197. wie derselbe zu bestrafen sey. ibid. §. 1197 - 1202.
Streitige Sache. s. *Sache*, *streitige Sache*.
Ströme, s. *Flüsse*.
Studenten, deren Anfnahme und Prüfung. Th. II. Tit. XII. §. 74. sqq. deren Rechte. ibid. §. 97. sq. deren Schulden. ibid. §. 99. sqq. deren Bestrafung. ibid. §. 82. sq. §. 84. sqq. besonders der Duelle der nicht adlichen Studenten. Th. II. Tit. XX. §. 689. sq. deren Relegation. Th. II. Tit. XII. §. 89. sqq.
Studiren, dazu können die Kinder von den Aeltern nicht gezwungen, noch die Aeltern, welche die Kinder nicht studiren lassen wollen, zu den Kosten desselben genöthigt werden. Th. II. Tit. II. §. 115. welche junge Leute davon abzuhalten sind. Th. II. Tit. XII. §. 62. sqq. §. 77. sqq. welche dazu aufzumuntern. ibid. §. 63. Pflicht des vormundschaftlichen Gerichts dabey. Th. II. Tit. XVIII. §. 334. in wie fern die Gutsherrschaft es den Kindern der Unterthanen erlauben müsse. Th. II. Tit. VII. §. 176.
Stumme haben, in so fern ihnen Vormünder bestellt worden, die Rechte der Blödsinnigen. Th. I. Tit. V. §. 25. in wie fern sie Verträge schliessen können. ibid. §. 24. von ihren letzwilligen Verfügungen Th. I. Tit. XII. §. 26. 123.
Stuprator; 1) muss die Geschwächte entschädigen und das Kind versorgen. Th. II. Tit. I. §. 1027. welche Kosten er ausserdem noch tragen müsse. ibid. §. 1028 - 1030. 2) zu der einer unbescholtenen ledigen Weibsperson zu leistenden Entschädigung gehört, dass er sie heyrathen müsse, wenn der Beyschlaf unter dem Versprechen der Ehe geschehen. ibid. §. 1047. sqq. und zwar zur linken Hand, wenn Ungleichheit des Standes die vollgültige Ehe hindert. ibid. §. 1055. sqq. was Rechtens sey, wenn andere Ehehindernisse entgegen stehen. ibid. §. 1064. sqq.

3) in welchen Fällen er blos zur Ausstattung gehalten sey. ibid. §. 1069-1076. Bestimmungen wegen dieser Ausstattung. ibid. §. 1077. sqq. 4) Fälle, wo die Entschädigung wegfällt. ibid. §. 1089. sqq. 5) Gesetzliche Vermuthungen; *a*) wenn der Beyschlaf geläugnet wird. ibid. §. 1104. sqq. *b*) wenn die Zeit desselben geläugnet wird. ibid. §. 1120. sq. *c*) beym Läugnen des Eheversprechens. ibid. §. 1122. *d*) wenn die Verführung von Seiten der Geschwächten behauptet wird. ibid. §. 1123. sqq. 6) Folgen, wenn der angeklagte Schwängerer sich entfernet hat. ibid. §. 1129. sqq. 7) seine Pflichten zur Verhütung des Kindermordes. Th. II. Tit. XX. §. 888. sqq. §. 914. sqq. 8) seine Bestrafung, wenn er letztern verabsäumt, oder an das Verbrechen der Geschwächten Theil genommen hat. ibid. §. 973. sqq. 9) seine Pflichten und Rechte als Vater. Th. II. Tit. II. §. 612. sqq. s. auch *Beyschlaf*, *unehelicher*; *Nothzucht.*

Subdiaconatsweihe gehört zum Sitz und Stimme in katholischen Capiteln. Th. II. Tit. XI. §. 1084.

Subhastation, I.) *überhaupt*; was dabey zu beobachten sey. Th. I. Tit. XI. §. 22. sqq. 340. sqq. in wie fern wegen Verabsäumung der Förmlichkeiten dabey der Verkauf widerrufen werden könne. ibid. §. 347. sqq. welches diese Förmlichkeiten sind. ibid. §. 348. sqq. II.) *besonders* Subhastation der Grundstücke gehört vor den *judicem rei sitae*. Th. II. Tit. XVII. §. 56. sie ist zur Veräusserung der Bürger- und Cämmerey-Grundstücke nothwendig. Th. II. Tit. VIII. §. 165. von der Subhastation der Pupillen-Sachen. Th. II. Tit. XVIII. §. 568. sqq. §. 585. sqq. was dabey in Ansehung des Vorkaufsrechts zu bemerken sey. Th. I. Tit. XX. §. 615. sqq. s. auch *Auction. Veräusserung der verpfändeten Sachen.* III.) *Subhastatio necessaria*; in wie fern dabey das Näherrecht verloren gehe. Th. II. Tit. IV. §. 247. was bey der nothwendigen Subhastation unterthäniger Grundstücke zu beobachten sey. Th. II. Tit. VII. §. 264. sq. IV.) *Subhastatio voluntaria* zur Verpachtung der Pupillen-Grundstücke. Th. II. Tit. XVIII. §. 535. sq.

Sublocation. In der Regel sind Pächter und Miether dazu nicht berechtigt. Th. I. Tit. XXI. §. 309. 313. Einschränkungen dieses Satzes siehe §. 314. sqq. übrigens s. ibid. §. 309-323.

Subordination. Vergehungen dawider, wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 352. sqq.

Substanz der Sache; darunter gehören alle Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche sie nicht das seyn kann, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist. Th. I. Tit. II. §. 4. Unbewegliche Sachen, welche mit einer andern unbeweglichen Sache durch die Natur verbunden sind, machen mit ihr nur eine Substanz aus. ibid. §. 43. Veränderung der Substanz ist vorhanden, wenn durch die Aenderung oder Verwechselung einzelner Theile die Sache entweder vernichtet oder die Hauptbestimmung derselben geändert ist. ibid. §. 5.

Substitution; dazu ist der Faktor nicht berechtigt. Th. II. Tit. VIII. §. 520. Ausnahme. §. 521. Substitution der Pfarrer; was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XI. §. 506. sqq. vergleiche §. 515. sqq. — bey Vollmachten, was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. XIII. §. 38. sqq. deren Widerruf. ibid. §. 181. sqq. in wie fern sie durch den Tod des Mandatarii alterirt werde. ibid. §. 193. sq. eigenmächtige Substitutionen in Amtssachen sind unerlaubt. ibid. §. 41. sqq. *Substitutio testamentaria;* davon handelt Th. I. Tit. XII. §. 50-60. §. 458. sqq. 1) *gemeine* ist vorhanden, wenn der Testator festsetzt, wie es gehalten werden solle, wenn der erst eingesetzte Erbe oder Legatarius den ihm zugedachten Vortheil nicht annehmen kann oder will. ibid. §. 51. ist nur einer von beyden Fällen ausgedrückt, so wird doch der andere mit verstanden. ibid. §. 52. nur die gemeine Substitution wird im Zweifel vermuthet. ibid. §. 59. sie kann nicht als eine Pupillarsubstitution, diese aber wohl als gemeine gelten. ibid. §. 60. von *Substitutis substituto.* ibid. §. 56. 57. s. auch *Pupillarsubstitution.* 2) *fideicommissaria* ist vorhanden, wenn dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario die Pflicht auferlegt worden ist, die Erbschaft oder das Vermächtniss einem andern zu überliefern. ibid. §. 53. sie gilt nur zum Besten des ersten und zweiten Substituten. ibid. §. 55. Ausnahme ibid. unter ihr wird allemal die gemeine, aber nicht umgekehrt verstanden. ibid. §. 58. übrigens s. §. 466-477.

Succeſſion ſ. *Erbfolge.*

Succeſſor; in wie fern er die Unredlichkeit des Anteceſſoris vertreten müſſe. Th. I. Tit. VII. §. 40. ſqq. in wie fern er die von ſeinem Vorfahr angefangene Verjährung fortſetzen könne. Th. I. Tit. IX. §. 613. ſqq.

Superficiarius hat nur ein Recht auf die über, nicht aber auf die unter der Erde gefundenen Schätze. Th. I. Tit. IX. §. 98.

Superficies; Rechte darauf. Th. I. Tit. XXII. §. 243. ſqq.

Superintendent, *Inſpector*, *Erzprieſter*, iſt ein von den Conſiſtorien unter Genehmigung des Staats gewählter und beſtellter untergeordneter Aufſeher einzelner Diöceſen und Kreiſe. Th. II. Tit. XI. §. 150 - 151. von ſeinem Amte überhaupt. ibid. §. 152 - 155. beſonders bey der Vacanz des Pfarrers. ibid. §. 395. bey deſſen Einweiſung. ibid. §. 405. ſq. wenn der Pfarrer zu verreiſen genöthigt iſt. ibid. §. 414. ſqq. oder in ſeinem Amt vertreten werden ſoll. ibid. §. 508. ſq. ſeine Concurrenz bey Verwaltung des Kirchenvermögens. ibid. §. 631. ſqq. 696. ſqq. und bey vorfallenden Kirchenbauen. ibid. §. 700. ſqq.

Superinventarienſtücke; wer bey Pachtungen den Verluſt derſelben trage. Th. I. Tit. XXI. §. 472. ſqq. was in Anſehung derſelben bey der Rückgewähr nach geendigter Pacht Rechtens ſey. ibid. §. 606. ſqq.

Suppoſitio partus; deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1436. ſqq.

Suſpenſa ſ. *Aufſtellen und Aufhängen.*

Suſpenſion vom Pfarramt; wenn ſie ſtatt finde, und was dabey dem Pfarrer frey ſtehe. Th. II. Tit. XI. §. 532. ſqq.

Syndicus einer Gemeine; von deſſen Beſtellung. Th. II. Tit. VI. §. 148. ſqq. §. 159. ſqq. von deſſen Rechten und Pflichten und Verhältniſſen gegen die Gemeine. ibid. §. 151. ſqq. übrigens ſ. *Officianten der Gemeinen und Corporationen.* — *eines Domcapitels*, wird vom Domcapitel ohne Zuziehung des Biſchofs beſtellt. Th. II. Tit. XI. §. 1029.

Synoden; Concurrenz des Staats dabey. Th. II. Tit. XI. §. 141. ſq.

T.

Tag, wird von Mitternacht bis zu Mitternacht gerechnet. Th.I. Tit.III. §. 45. Th.II. Tit.VIII. §. 2173. in so fern etwas an einem gewissen Tage geleistet werden soll, kommt dem Verpflichteten dazu der ganze Tag zu statten. Th.I. Tit. III. §. 47. Ausnahme §. 48. hängt die Erwerbung eines Rechts oder die Erlaubniss davon Gebrauch zu machen, von dem Eintritte eines gewissen Tages ab; so ist das Recht oder die Erlaubniss es auszuüben, erworben, so bald der Tag angefangen ist. ib. §. 46. ein Beyspiel ist die Erlangung der Grossjährigkeit. Th. I. Tit. V. §. 18. wenn die Fähigkeit oder Unfähigkeit, sich zu verpflichten aus der gerichtlichen Verfügung auch der Zeit nach entsteht, so wird der Tag von der Mittagsstunde an gerechnet. Th. I. Tit. V. §. 15 und 17. Ausnahme davon s. ibid. §. 16.

Tagebuch des Mäklers, was dahin eingetragen werden müsse. Th. II. Tit. VIII. 1361. sqq. wie und zu welcher Zeit es geschehen müsse. ibid. §. 1360. 1363. Pflichten des Mäklers in Ansehung desselben. idid. §. 1359. 1364. 1365. Beweis dadurch. ib. §. 1366. sqq. vergl. §. 2391. übrigens siehe §. 1359-1378. — *des Schiffers*, Nothwendigkeit es zu führen. ibid. §. 1506. was dahin elnzutragen sey. ibid. §. 1507. sqq. wie es zu führen, und was dabey sonst zu beobachten sey. ibid. §. 1510. sqq.

Tagelöhner, gedungene, von ihrem Verhältnisse gegen den Dingenden. Th. I. Tit. XI. §. 895. sqq. übrigens s. *Handarbeiter*. — *auf dem Lande*, müssen der Herrschaft für das gesetzmässige Tagelohn arbeiten. Th. II. Tit. VII. §. 182. in wie fern einem andern angesessenen Wirthe. ibid. §. 183. sq.

Tante, zu deren Heirath mit dem Neffen ist Dispensation erforderlich, wenn sie älter ist, als er. Th.II. Tit. I. §. 8.

Taube, haben, in so fern ihnen Vormünder bestellet worden, die Rechte der Blödsinnigen. Th. I. Tit. V. §. 25. von ihren Verträgen. ibid. §. 24. von ihren letztwilligen Verfügungen. Th. I. Tit. XII. §. 26. 123.

Tauben, von dem Rechte, ſie zu halten. Th. I. Tit. IX. §. 111-113.

Taubſtumme, müſſen ihre ſchriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen laſſen. Th. I. Tit. V. §. 171. genieſsen in Rückſicht auf die Verjährung gleiche Rechte mit den Minderjährigen. Th. I. Tit. IX. §. 540. 595. wann ihnen ein Vormund und wenn ein bloſser Beyſtand zu beſtellen ſey. Th. II. Tit. XVIII. §. 15-17. von der Aufſicht über ſie und ihre Verpflegung. ibid. §. 346. von ihrer Wiederherſtellung. ibid. §. 818. ſqq.

Taufe, Pfarrzwang dabey. Th. II. Tit. XI. §. 446. ſqq. Eintragung ins Kirchenbuch. ibid. §. 485. ſqq. doppelte; deren Beſtrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1435. ſ. auch *Nothtaufe*.

Tauſch, iſt ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlaſſung einer andern ſich verpflichtet. Th. I. Tit. XI. §. 363. dabey iſt jeder Contrahent reſp. als Käufer und Verkäufer zu betrachten. ibid. §. 364. übrigens ſ. den ganzen *Zweyten Abſchn.* des *Eilſten Titels* im *Erſten Theile*. S. 318.

Taxatoren, *Schadentaxatoren*, dürfen nicht aſſecuriren oder Bodmerey geben. Th. II. Tit. VIII. §. 1939. 2364.

Taxe, wie ſie wegen Verletzung über die Hälfte geſchehen müſſe. Th. I. Tit. XI. §. 61-64. wenn die Subhaſtation ohne ſie erfolgt iſt, ſo iſt ſie ungültig. ibid. §. 348. Taxe des Schadens, wie ſie bey Pfändungen geſchehen müſſe. Th. I. Tit. XIV. §. 434. ſqq. wie die Taxe des Werths eines Erbzinsguts geſchehen müſſe. Th. I. Tit. XVIII. §. 728. 729. Taxe für Handwerksarbeiten. Th. II. Tit. VIII. §. 199 bis 201. gerichtliche Taxe der Lehnspertinenzien; wann und wozu ſie erforderlich ſey. Th. I. Tit. XVIII. §. 535. ſqq. deren Ueberſchreitung beym Verkauf der Lebensmittel, wie ſie zu beſtrafen ſey. Th. II. Tit. XX. §. 1293. ſ. auch *Abſchätzung*.

Teiche; von deren in Standſetzung durch den Nieſsbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren in Standſetzung durch den Pächter. ibid. §. 440. deren Vergiſtung, wie ſie zu beſtrafen ſey. Th. II.

Tit. XX. §. 1508. Fischteiche kann jeder Eigenthümer nach Vorschrift der Polizeygesetze auf seinem eigenthümlichen Grunde anlegen. Th. I. Tit. IX. §. 184. darauf kann er die Fischerey nach eigenem Gutbefinden ausüben. ibid. §. 185. 176. sqq. was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 178. sqq. 192.

Termin. s. *Tag*, *Zeit*.

Terminalzahlung. s. *Abschlagszahlung*.

Testament, heisst jede einseitige Willenserklärung, wodurch Jemand zum Erben einer Verlassenschaft berufen wird. Th. I. Tit. XII. §. 3. Es unterscheidet sich vom Codicill dem *Wesen* nach, dass es über die ganze Erbschaft, oder doch über *partem quotam* derselben disponirt, dagegen das Codicill nur *partem quantam*, oder einzelne Stücke des Nachlasses zum Gegenstande hat. ibid. §. 3. 5. 45. In der *Form* ist kein Unterschied, die wenigen Fälle ausgenommen, in welchen auch aussergerichtliche Codicille errichtet werden können. ibid. §. 161-174. von den Testamenten und Codicillen handelt Th. I. Tit. XII. Abschn. I. Seite 427. sqq. I.) *Begriffe und Grundsätze.* ibid. §. 3-8. II.) *Von der Fähigkeit zu testiren.* 1) überhaupt. ibid. §. 9-35. 2) bey Lehnen. Th. I. Tit. XVIII. §. 261. sqq. 3) der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 267. sqq. 4) der Canonicorum. Th. II. Tit. XI. §. 1148. 5) der geistlichen Ritter. ibid. §. 1214-1217. 6) der Klostergeistlichen. ibid. §. 1182. sqq. §. 1199. sqq. s. auch *Codicill*, *Legat*. III.) *von der Fähigkeit etwas aus einem Testamente zu erhalten.* 1) überhaupt. Th. I. Tit. XII. §. 36-43. 2) besonders in Ansehung der Mönche und Ordensleute. Th. II. Tit. XI. §. 1199. sqq. der Hausfrau. Th. II. Tit. I. §. 905-909. übrigens s. *Schulen*, *Kirchen*, *geistliche Gesellschaften*, *Corporatione pia causa.* IV.) *was dadurch verordnet werden könne.* Th. I. Tit. XII. §. 44. sqq. vergl. Th. II. Tit. I. §. 513. besonders 1) von Substitutionen. Th. I. Tit. XII. §. 50-60. §. 458. sqq. Th. II. Tit. II. Abschn. VII. Seite 207. sqq. siehe *Substitutio*, *Testamentaria*. *Pupillarsubstitution.* 2) von Bedingung, Zweck und andere Nebenbestimmungen. Th. I. Tit. XII. §. 61. sqq. 3) Verfügungen über Lehne. Th. I. Tit. XVIII. §. 262. sqq. §. 280. sqq. V.) *Form der Testamente.* Th. I. Tit. XII. §.

66. sqq. es muss in der Regel vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protokolle erkläret werden. ibid. §. 66. s. auch *Form*. VI.) *Publication der Testamente*. ibid. §. 208. sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 839. s. *Publication*. VII.) *Wirkungen der Testamente*. Th. I. Tit. XII. §. 242. sqq. A. in Ansehung der Erbeseinsetzung. 1) Besitz der Erbschaft. ibid. §. 242 - 253. 2) Ausschliessung der gesetzlichen Erben. ibid. §. 254 bis 260. 3) Rechte mehrerer eingesetzter Erben. ibid. §. 261 - 276. 4) Folgen der Entsagung sämmtlicher Testamentserben. ibid. §. 277 - 280. 5) Rechte des Zuwachses. §. 281 - 287. B. in Ansehung der Vermächtnisse. ibid. §. 288. sqq. s. *Legat*. C. in Ansehung der Substitutionen. ibid. §. 458. sqq. s. *Substitutio*. D. in Ansehung der bedingten Dispositionen. ibid. §. 478. sqq. s. *Bedingung*. VIII.) *Auslegungsregeln*. ibid. §. 519 - 556. die Auslegung geschieht im zweifelhaften Falle so, wie das Testament nach den Vorschriften der Gesetze am besten bestehen kann. ibid. §. 519. IX.) *Von Testamentsexecutoren*. ibid. §. 557 - 562. X.) *Von Aufhebung und Widerrufung der Testamente*. ibid. §. 563. sqq. 1) durch Facta des Erblassers. *a*) Widerruf. ibid. §. 564. 587. sqq. *b*) Zurücknahme. ibid. §. 565. sqq. *c*) Errichtung eines neuen Testaments. ibid. §. 572. sqq. *d*) Wegstreichen, Auslöschen u. s. w. ibid. §. 596. sqq. 2) durch Facta des Erben. *a*) wegen des dem Erblasser verursachten Lebensverlusts. ibid. §. 599. sq. *b*) wenn jemand den Testator an Errichtung eines Testaments oder an dessen Uebergabe, oder an dessen Widerrufe hindert, oder ein Testament verheimlicht. ibid. §. 605. sqq. *c*) wenn er es durch Gewalt oder Betrug bewirkt hat. ibid. §. 609. sq. 3) durch Zufälle, welche diese Folge haben. *a*) wegen nachgebohrner Kinder. ibid. §. 601. *b*) durch Untergang oder Verlust des Testaments. ibid. §. 602. sqq. XI.) *Verstärkung derselben durch Anerkenntniss* ibid. §. 611 - 613. s. *Anerkenntniss*. XII.) *Wechselseitige Testamente*. ibid. §. 614 - 616. vergl. Th. II. Tit. I. §. 481. sqq. sie finden nur unter Eheleuten statt. Th. I. Tit. XII. §. 614. XIII.) *Arten der Testamente*. A. gemeine: 1) gewöhnliche. Th. I. Tit. XII. §. 66 - 92. §. 100. sqq. *a*) gerichtlich übergebene. ibid. §. 100. sqq. *b*) münd-

lich aufgenommene. ibid. §. 104. sqq. 2) vor Dorfgerichten. ibid. §. 93. sqq. 3) vor kleinen Magiströten. ibid. §. 99. 4) der an der Hand gelähmten und Ohnhändigen. ibid. §. 113. sq. 5) der Blinden. ibid. 6) der Schreibensunkundigen. ibid. §. 115. sqq. 7) der Tauben und Stummen. ibid. §. 123. 8) der Sprachunkundigen. ibid. §. 125. sqq. 9) wechselseitige. ibid. §. 614 - 616. vergl. Th. II. Tit. I. §. 481. sqq. 10) von den Testamenten der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 267. sqq. B. Privilegirte. Th. I. Tit. XII. §. 175 - 207. 240. 241. 249 bis 253. 1) Disposition unter Aeltern und Kinder. Th. II. Tit. II. §. 378. sqq. §. 431. sqq. 2) die dem Landesherrn übergeben worden. Th. I. Tit. XII. §. 175. sq. 3) militairische. ibid. §. 177. sqq. §. 240. sq. *a*) in gegenwärtiger Kriegsgefahr. ibid. §. 185. sq. §. 192. *b*) ausser derselben. ibid. §. 177. sq. §. 188. sqq. §. 193. sqq. s. auch Th. II. Tit. XX. §. 466. 4) Civiltestamente nach Art der militärischen. *a*) in Kriegsgefahr. Th. I. Tit. XII §. 198. sqq. *b*) bey entstehenden Krankheiten. ibid. *c*) auf Schiffen. ibid. §. 205. sqq.

Testamentserbe. s. *Erbe.*

Testimonium academicum s. academische Zeugnisse.

Theilnehmer an gesetzwidrigen Handlungen; unter ihnen entstehen weder Rechte noch Pflichten, ausser, wo die Entschädigung im Gesetz ausdrücklich verordnet ist. Th. I. Tit. III. §. 36. 37. *an Verbrechen;* deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 64. sqq.

Theilung einer gemeinschaftlichen Sache; wenn sie gefordert werden könne, und wie sie geschehen müsse. Th. I. Tit. XVII. §. 75. sqq. ihre Wirkungen. ibid. §. 105 - 114. *des Lehns;* Th. I. Tit. XVIII. §. 478. sqq.

Thesaurus. s. *Schatz.*

Thiere; in wie fern Menschen für sie haften müssen. Th. I. Tit. VI. §. 70. sqq. wer ein krankes verstossenes Thier in Pflege nimmt, wird dessen Eigenthümer. Th. I. Tit. IX. §. 18. Vorsicht bey dem Aufbewahren und Gebrauch der Thiere. Th. II. Tit. XX. §. 749. sqq. Diebstal an Thieren auf der Weide. ibid. §. 1143. Thiere, welche zur Jagd gehören. Th. II. Tit. XVI. §. 31. sqq. Th. I. Tit. IX. §. 171 bis 174. s. *Jagd.*

Thierfang ist frey, so weit nicht Polizeygesetze, Eigenthums- oder Jagdrecht entgegen stehen. Th. I. Tit. IX. §. 107. 111. 113. 115-117. 127. sqq. welche Thiere ein Gegenstand des freyen Thierfanges sind. ibid. §. 107-114. 117. s. auch *Wild, Jagd.*

Thüre kann auf des Nachbars Grund ohne dessen Einwilligung nicht geöfnet werden. Th. I. Tit. VIII. §. 148. s. auch *Ladenthüre, Keller.*

Tischzeug; Recht des überlebenden Ehegatten daran. Th. II. Tit. I. §. 628. 630. 640.

Titel überhaupt; so heisst der gesetzliche Grund, vermöge dessen eine Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, dass Rechte dadurch erworben werden können. Th. I. Tit. II. §. 132. Titel eines Rechts auf fremde Sachen ist das persönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entsteht. ibid. §. 133. 134. *Besitztitel*; in wie fern er angegeben werden müsse. Th. I. Tit. VII. §. 180. sqq. Tit. XV. §. 33. sqq. *Titel des Eigenthums* ist der gesetzliche Grund, vermöge dessen eine gewisse äussere Handlung die Kraft hat, dass das Eigenthum dadurch erworben werden kann. Th. I. Tit. IX. §. 2. wie er begründet werde. Tit. X. §. 2. zur Verjährung durch Besitz wird *titulus dominii translativus* erfordert. Th. I. Tit. IX. §. 591. Nothwendigkeit, den Titel des Eigenthums in das Hypothekenbuch einzutragen. Th. I. Tit. X. §. 6. sqq. wenn jemand ein Grundstück als Beneficial-Erbe annimmt, so muss diese Eigenschaft mit vermerkt werden. Th. I. Tit. IX. §. 448. *Titel des Pfandrechts.* Th. I. Tit. XX. §. 2. sqq.

Tochterkirche, so heisst die Nebenkirche, welche ausser der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden ist. Th. II. Tit. XI. §. 245. von ihrem Verhältnisse gegen die Mutterkirche. ibid. §. 244. sqq. von ihrer Concurrenz bey der Pfarrwahl. ibid. §. 333. 348. 366. sqq. von ihrer Mitwirkung beym Kirchenbau. ibid. §. 725. sqq. von ihrer Mitwirkung bey Pfarrgebäuden. ibid. §. 791. sq.

Tod, I.) *überhaupt*; wenn über erworbene Sachen und Rechte eines Menschen, als eines Verstorbenen verfügt werden soll, so muss er entweder für todt

erklärt, oder dessen Tod erwiesen seyn. Th. I. Tit. I. §. 34-37. wie der Tod zu beweisen sey. ibid. §. 35. 36. Ist von einem Erb- oder einem andern Anfalle die Rede, so wird vermuthet, dass ein Mensch, von dessen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten ist, nur 70 Jahre alt geworden sey. ibid. §. 38. wenn der frühere Tod Eines von mehrern Verstorbenen nicht auszumitteln ist, wird angenommen, dass sie alle zugleich gestorben sind. ibid. §. 39. II.) *In wie fern Verträge durch den Tod aufgehoben werden.* Th. I. Tit. V. §. 415. sqq. *besonders* was der Tod eines Gesellschafters wirke. Th. I. Tit. XVII. §. 278. sqq. was der Tod eines Pachters, Miethers, Verpächters oder Vermiethers wirke. Th. I. Tit. XXI. §. 366. sqq.

Todeserklärung der Abwesenden. Th. II. Tit. XVIII. §. 821-855. wer darauf antragen könne. ibid. §. 824. sqq. der Antrag kann nach Verlauf von zehn Jahren, binnen welchen keine Nachricht von dem Abwesenden eingegangen ist, geschehen. ibid. §. 823. Ausnahme ibid. §. 830-832. wie dieser Zeitraum zu berechnen sey. ibid. §. 828. sq. Wirkungen der Todeserklärung. ibid. §. 834. sqq. besonders in wie fern sie die Zeit des Todes in Rücksicht der Erbanfälle bestimme. Th. II. Tit. II. §. 452. sq. von den Kosten der Todeserklärung. Th. II. Tit. XVIII. §. 846. was Rechtens sey, wenn der Verschollene zurückkehrt. ibid. §. 847. sq. — *des Ehegatten*; wann darauf angetragen werden könne, und was sie wirke. Th. II. Tit. I. §. 692. sq. 665. sqq.

Todesfälle müssen auch vom Exemtis dem Pfarrer des Orts angezeigt werden. Th. II. Tit. XI. §. 469. sqq. Pflicht des Pfarrers dabey. ibid. §. 472. sqq. 492. sqq. welche Personen Behufs der Bevormundung zur Anzeige derselben verpflichtet sind. Th. II. Tit. XVIII. §. 93. sqq.

Todesgefahr; Rettung daraus ist Bürgerpflicht. Th. II. Tit. XX. §. 782. sq. 785. sqq. wie die Vernachlässigung derselben zu bestrafen sey. ibid. s. auch *Scheintodte.*

Todesurtheile müssen dem Oberhaupte des Staats zur Bestätigung vorgelegt werden. Th. II. Tit. XIII. §. 8.

Todtſchlag, I.) *bloſser, ohne vorher überlegten Vorſatz* zu tödten, doch mit klarer Abſicht, den Getödteten feindſelig zu beſchädigen. Th. II. Tit. XX. §. 806. ſqq. 966. ſqq. 1056. ſqq. veranlaſster Todtſchlag durch Vertheurung der Lebensmittel. ibid. §. 1502. ſq. im Tumulte. ibid. §. 170. ſqq. beym Raube. ibid. §. 1191. bey Brandſtiftungen. ibid. §. 1516. Vermuthungen beym Todtſchlage. ibid. §. 809. 812. ſqq. in wie fern Irrthum in der Perſon des Getödteten ein Milderungs- oder Verſchärfungs-Grund ſey. ibid. §. 807. 808. vom Todtſchlage bey der Nothwehr. ibid. §. 820. vom Todtſchlage bey der Züchtigung. ibid. §. 821. ſqq. vom Todtſchlage durch Wachen oder andere Staatsbeamte. ibid. §. 825. II.) *Mord*, 1) *unternommener*. Th. II. Tit. XX. §. 828. 837. ſqq. 871. ſq. 2) *vollzogener*, *a*) ſimpler. ibid. §. 826. ſq. Milderungsgründe. ibid. §. 831 bis 834. 838. *a*. ſqq. Verſchärfungsgründe. ib. §. 829. *b*) verabredeter. ibid. §. 839. ſqq. vergl. §. 170. ſqq. *c*) befohlner. ibid. §. 849. ſqq. *d*) Banditenmord. ib. §. 854. *e*) Mordraub. ibid. §. 855. und 1193. ſqq. ſ. *Latrocinium*. *f*) Vergiftung. ibid. §. 856. ſqq. ſ. *Vergiftung*. *g*) Parricidium. ibid. §. 873. ſqq. ſ. *Parricidium*. *h*) Mord der Beamten des Staats. ibid. §. 877. *b*. 313. *i*) Mord der Herrſchaften vom Geſinde, der Obrigkeit von den Unterthanen, der Vorgeſetzten von den Untergebenen. ibid. §. 877. a. *k*) Mord neugebohrner Kinder. §. 887. ſqq. beſonders 965. ſqq. ſ. *Kindermord*. *l*) Tödtung mit gemeiner Gefahr. ibid. §. 1503. 1512. ſqq. §. 1574. III.) *Von Tödtung der Misgeburthen*. Th. II. Tit. XX. §. 718. ſq.

Todſchläger; deſſen Pflicht, die Hinterlaſſenen des Getödteten zu entſchädigen. Th. I. Tit. VI. §. 98. ſqq.

Töchter gehen nicht anders, als bey erlangter Grosjährigkeit durch Heirath oder ausdrückliche Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt. Th. II. Tit. II. §. 228. ſqq. von ihrer Ausſtattung. ibid. §. 233. ſqq. uneheliche werden von den ehelichen bey der Succeſſion in der Niftel ausgeſchloſſen. Th. II. Tit. I. §. 511.

Tonſur; die erſte muſs der Canonicus haben. Th. II. Tit. XI. §. 1083.

Traditio s. *Uebergabe.*

Translocation der Pfarrer, wann sie statt habe. Th. II. Tit. XI. §. 531. sqq.

Trassant; von dessen Rechten und Pflichten. Th. II. Tit. VIII. §. 947. sqq.

Trauer der Wittwer und Wittwen. Th. II. Tit. I. §. 436. 437. s. auch *Familie. Kirchentrauer.*

Trauung; was dabey überhaupt Rechtens sey. Th. II. Tit. I. §. 167. sqq. Privatpersonen können durch Bevollmächtigte dabey nicht vertreten werden. ibid. §. 167. vor welchem Pfarrer sie geschehen müsse, und was dieser dabey zu beobachten habe. Th. II. Tit. XI. §. 435. sqq. vergl. §. 266. Eintragung derselben ins Kirchenbuch. ibid. §. 483. sq. Strafe eines Pfarrers, welcher der ihm bekannten Ehehindernisse ungeachtet die Trauung vollzieht. Th. II. Tit. XX. §. 503. die Trauung muss bey Verwandlung einer Ehe zur linken Hand in eine vollgültige hinzukommen, wenn sie nicht schon bey Vollziehung jener geschehen ist. Th. II. Tit. I. §. 859. 860. 914.

Trödelvertrag ist vorhanden, wenn jemand seine Sache einem andern zum Verkaufe für einen bestimmten Preis übergiebt, mit der Bedingung, dass innerhalb eines festgesetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben oder der bestimmte Preis geliefert werden solle. Th. I. Tit. XI. §. 511. Er findet nur bey beweglichen Sachen statt. ibid. §. 512. das Eigenthum der Sache geht auf den Empfänger mit Ablaufe des Termins so fort über. ibid. §. 513. in wie fern die vertrödelte Sache zur Concursmasse des Empfängers gehöre. ibid. §. 520. 521. übrigens s. den ganzen *Fünften Abschnitt* des *Eilften Titels* des *Ersten Theils.* Seite 337. sq.

Trunkene werden, so lange sie des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, den Wahnsinnigen gleich geachtet. Th. I. Tit. IV. §. 28. doch wird nicht vermuthet, dass der Berauschte in einem so hohen Grade trunken gewesen sey. ibid. §. 30. in wie fern ihre Willenserklärungen ungültig sind. ibid. §. 91 bis 93.

Trunkenheit; in wie fern sie bey dem, welcher einen letzten Willen errichtet, angenommen werden könne. Th. I. Tit. XII. §. 23. 24. in wie fern deshalb

Eheſcheidung ſtatt finde. Th. II. Tit. I. §. 708. ſqq. deren Einfluſs auf die Moralität eines Verbrechens. Th. II. Tit. XX. §. 22.

Tumult ſ. *Aufruhr*.

Tutela legitima iſt ſehr eingeſchränkt. Th. II. Tit. XVIII. §. 193. ſqq. vergl. §. 200. ſqq. *teſtamentaria & pactitia*; davon ſiehe ibid. §. 176. ſqq. vergl. §. 200. ſqq. übrigens ſ. *Vormund*.

U.

Uebergabe; in wie fern ſie zur Erwerbung des Beſitzes erforderlich ſey. Th. I. Tit. VII. §. 58. ſie iſt zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums nothwendig. Th. I. Tit. X. §. 1. wenn dadurch das Eigenthum erlangt werde. ibid. §. 3. 4. *körperliche*. Th. I. Tit. VII. §. 61. deren Vorzug. ibid. §. 74. ſqq. ſie muſs bey Conſtituirung des eigentlichen Pfandrechts in der Regel hinzukommen. Th. I. Tit. XX. §. 7. vergl. ibid. §. 299. *ſymboliſche*; wie ſie geſchehe. Th. I. Tit. VII. §. 62. ſqq. wann ſie bey Verpfändungen ſtatt habe. Th. I. Tit. XX. §. 271. ſqq. 281. ſqq. 300. ſqq. 329. ſqq. 367. ſqq. 374. ſqq. 380. ſqq. *unter Abweſenden*, wann ſie für vollzogen zu achten und was dabey Rechtens ſey. Th. I. Tit. XI. §. 128. ſqq. *durch Anweiſung*. Th. I. Tit. VII. §. 66. ſqq. *durch bloſse Willensäuſſerung*. ibid. §. 70. ſqq. *gerichtliche*; wann ſie erforderlich ſey. Th. I. Tit. X. §. 4. 5. *bey Kaufen*. Th. I. Tit. XI. §. 77. ſqq. vergl. §. 216. ſqq. beſonders beym Erbſchaftskauf. ibid. §. 475. ſqq. *bey Vermächtniſſen*; wie ſie geſchehen müſſe. Th. I. Tit. XII. §. 305. ſqq. 330. ſq. *Koſten der Uebergabe* trägt der Eigenthümer. Th. I. Tit. VII. §. 220. auch der unredliche Beſitzer. ibid. §. 243.

Ueberlegungsfriſt bey Erbſchaften, wie dieſelbe zu beſtimmen, und was dabey Rechtens ſey. Th. I. Tit. IX. §. 383. ſqq.

Ueberſchwemmung, zeitwierige, durch Gewalt des Fluſſes verurſachte, wirkt keine Veränderung des Eigenthums. Th. I. Tit. IX. §. 272. Remiſſion am Pachtzinſe deshalb. Th. I. Tit. XXI. §. 500. ſqq. §. 523. veranlaſste Ueberſchwemmung, wie ſie beſtraft wird. Th. II. Tit. XX. §. 1571. ſqq.

Ueberſetzungen von Büchern; was in Anſehung derſelben in Beziehung auf das Verlagsrecht Rech-

tens sey. Th. I. Tit. XI. §. 1027. sq. s. auch *Dollmetscher*, *Verträge*, *gerichtliche*.

Ufer der öffentlichen Flüsse gehören in der Regel den Eigenthümern der unmittelbar daran stossenden Grundstücke. Th. II. Tit. XV. §. 55. Rechte und Pflichten in Ansehung derselben. ibid. §. 56-62. s. auch *Meeresufer*, *Leinpfad*. *Alluvion*.

Uferbesitzer; dessen Recht bey einer Alluvion. Th. I. Tit. IX. §. 232. sqq.

Ultima voluntas s. *Wille, letzter*.

Umschaffung s. *Novatio*.

Unbekannte; von deren Curatoren. Th. II. Tit. XVIII. §. 1003. sq. *unbekannte Erben*; was zu beobachten sey. 1) wenn sie überhaupt unbekannt sind. Th. I. Tit. IX. §. 471. sqq. 2) wenn nur ihr Aufenthalt unbekannt ist. ibid. §. 465. sqq.

Unbewegliche Sachen s. *Sachen*.

Undank; in wie fern deshalb eine Schenkung widerrufen werden könne. Th. I. Tit. XI. §. 1151. sqq.

Unehelich, s. *Beyschlaf*, *Kinder*, *uneheliche*. *Töchter*.

Unfähigkeit, s. *Fähigkeit*.

Ungeborne, deren Rechte. Th. I. Tit. I. §. 10. sqq. Pflichten gegen sie. ibid. §. 11. Th. II. Tit. XX. §. 733. sqq.

Unglücksfall, in wie fern Mandans ihn vertreten müsse, wenn er den Mandatarium bey Ausrichtung des Auftrages betroffen hat. Th. I. Tit. XIII. §. 80. 81. welche Unglücksfälle der Verpächter trage. Th. I. Tit. XXI. §. 455. sqq. 466. sqq. 514. Remission am Pachtzinse deshalb. ibid. §. 478. sqq. §. 500. sqq. §. 512. sqq. §. 516. sqq. §. 531. sq. §. 533. sqq. s. auch *Zufall*.

Unio prolium, s. *Einkindschaft*.

Universitas, s. *Sachen*, *Inbegriff von Sachen*.

Universitäten, sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und in den höhern Wissenschaften zur Absicht haben. Th. II. Tit. XII. §. 1. sie haben alle Rechte privilegirter Corporationen. ibid. §. 67. übrigens s. *Academie*, *Professoren*, *Studenten*, *Schulen*, *Universitäten und Erziehungsanstalten*.

Unmöglichkeit, der Erfüllung des Vertrages; Rechte dabey. Th. I. Tit. V. §. 360. sqq. der Erfüllung der

Bedingung. Th. I. Tit. IV. §. 126. ſqq. der Erfüllung des Zwecks. ibid. §. 155. Tit. V. §. 378. Unmöglichkeit der Dienſte; Verfahren dabey, wenn ſie behauptet wird. Th. II. Tit. VII. ſqq. §. 444. ſqq. Rechte der Gutsherrſchaft dabey. ibid. §. 460. ſqq.

Unmündige, ſind die, welche das Vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Th. I. Tit. I. §. 25. wie weit deren Willenserklärungen gelten. Th. I. Tit. IV. §. 21. 22. ſie können in der Regel dadurch nur Vortheile erwerben, aber ſich keine Verbindlichkeit zuziehen. ibid. wie weit ihre Verträge gelten. Th. I. Tit. V. §. 10. ſqq. gegen ſie kann die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht angefangen werden. Th. I. Tit. IX. §. 535. der Fortlauf der Verjährung gegen ſie aber wird nicht gehemmt. ibid. §. 536. die Verjährung durch Beſitz aber kann gegen ſie den Anfang nehmen. ibid. §. 593. Ausnahme. ib. §. 595. in wie fern ihnen gegen den Ablauf der Verjährung *reſtitutio in integrum* zu ſtatten komme. ibid. §. 537. ſqq. und §. 594. ihre Pflicht das Depoſitum zurückzuliefern. Th. I. Tit. XIV. §. 56. ſqq.

Unnatürliche Laſter, ſcheiden gleich dem Ehebruche. Th. II. Tit. I. §. 672. Strafen. Th. II. Tit. XX. §. 1069. ſqq.

Unredlichkeit des Mandatarii, ob ſie dem Dritten auf den Grund der Vollmacht mit ihm redlich Handelnden ſchade. Th. I. Tit. XIII. §. 150-152. 200.

Unterbediente der Stadt, wer ſie wähle. Th. II. Tit. VIII. §. 125.

Untergebene, in wie fern ſie bey Ausrichtung des erhaltenen Befehls dem Beſchädigten verantwortlich werden. Th. I. Tit. VI. §. 45. ſqq.

Untergerichte, ihre Pflichten in Beziehung auf das Vormundſchaftsrecht. Th. II. Tit. XVIII. §. 57. 90. ſqq. 107. ſq. §. 268. was ſie bey Criminalproceſſen zu beobachten haben. Th. II. Tit. XVII. §. 67. ſqq. ſ. auch *Richter*, *Unterrichter*.

Unterhalt, ſ. *Alimente*.

Unterirrdiſche Erzeugniſſe gebühren, ſo weit ſie nicht zu den Regalien gehören, dem Niesbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 39. vergl. §. 37. 38. 41.

Unterlaſſung, was Rechtens ſey, wenn ſich jemand durch Vertrag zu einer bloſsen Unterlaſſung verpflichtet hat. Th. I. Tit. XI. §. 890-893. freye Un-

terlassung dessen, was das Gesetz fordert, kann auch ein Verbrechen seyn. Th. II. Tit. XX. §. 8.

Unterofficiers, nach welchen Gesetzen sie beurtheilt werden. Th. II. Tit. X. §. 5. 7. sq. adliche werden den Officiers, unadliche den gemeinen Soldaten in ihren rechtlichen Verpflichtungen gleich geachtet. ibid. vergl. Th. I. Tit. XI. §. 697. von ihren Weibern und Kindern. Th. II. Tit. X. §. 43. sqq. s. auch *Militairpersonen*, *Officiers*, *Soldaten*.

Unterpfand. s. *Pfandrecht*.

Unterrichter, können ohne Anfrage auf Retorsion nicht erkennen. Einl. §. 48. s. auch *Untergerichte*.

Untersagungsrecht, s. *Recht*.

Unterschiebung fremder Geburt, s. *Suppositio partus*.

Unterschrift, dadurch erhalten Verträge erst ihre Gültigkeit und Vollendung. Th. I. Tit. V. §. 116. 118. verweigerte Unterschrift eines Vertrages, wenn die Punctation unterschrieben ist, kann der Richter ergänzen. ibid. §. 123. in wie fern jemand durch Execution dazu angehalten werden könne. ibid. §. 124. Unterschrift einer Rechnung vom Schuldner über gelieferte Waaren und Arbeiten vertritt die Stelle eines schriftlichen Contrakts. Th. I. Tit. V. §. 152.

Unterstab, Personen, welche dazu gehören, bedürfen keines Consenses zu ihren Darlehnen. Th. I. Tit. XI. §. 698. Einschränkung, s. ibid. §. 699.

Unterthänigkeit, Gutsunterthänigkeit, von ihrer Entstehung. Th. II. Tit. VII. §. 93. sqq. 1) durch Geburt. ibid. §. 93. sqq. Einschr. ibid. §. 95. 2) durch Verheirathung. ibid. §. 96. 3) durch Vertrag, aber nur bey Bürgern und Bauern. ibid. §. 111. vergl. §. 107. 4) durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle von einem Bauer ohne Vorbehalt der persönlichen Freyheit. ibid. §. 106. 5) in wie fern die Ehefrau oder die Kinder eines sich in die Unterthänigkeit begebenden Menschen mit unterthänig werden. ibid. §. 97. sqq. 102. sqq. 6) welche Personen sich nicht in die Unterthänigkeit begeben können. ibid. §. 109. vergl. §. 105. *von ihren rechtlichen Folgen*; 1) *in Ansehung der Person*. Th. II. Tit. VII. Abschn. IV. S. 342. sqq. Leibeigenschaft findet nicht statt. ibid. §. 148. von den mit der Unterthänigkeit verknüpften Diensten. Abschn. VI. S. 363. sqq. übrigens s. *Heirath*. *Kinder der Unterthanen*. *Züchtigungs-*

recht der Herrschaften. Dienste. 2) *wegen des Vermögens.* Th. II. Tit. VII. Abschn. V. S. 354. sqq. Abschn. VI. S. 363. sqq. auf die Erwerbung und den Besitz desselben hat die Unterthänigkeit keinen Einfluss. ibid. §. 240. Rechte der Unterthanen auf ihre Grundstücke. *a*) wenn sie Eigenthümer sind. *α*) bey Verfügungen unter den Lebendigen. ibid. §. 247. sqq. *β*) bey Verfügungen von Todeswegen. ibid. §. 267. sqq. *b*) wenn sie nicht Eigenthümer sind. ibid. §. 298. sqq. von den Zinsen und Abgaben als Folge der Unterthänigkeit. ibid. §. 472. sqq. *Unterbrechung der Unterthänigkeit.* ibid. §. 534. sqq. *Befreyung davon.* ibid. Abschn. VIII. S. 387. sqq. 1) durch Entlassung. ibid. §. 495. sqq. s. *Loslassung.* 2) durch militairischen Rang des Unterthanigen. ibid. §. 547. 3) wenn Gutsherrschaften sich der älternlosen oder verlassenen Kinder nicht annehmen. ibid. §. 127.

Unterthanen. Gutsunterthanen. Wer Unterthanen haben könne. Th. II. Tit. VII. §. 91. sq. Allgemeine Pflichten derselben. ibid. §. 133. sqq. Quellen der Rechte und Pflichten zwischen Herrschaften und Unterthanen. ibid. §. 136. sqq. von ihren persönlichen Verbindlichkeiten. ibid. §. 241. sqq. *was sonst von ihnen zu bemerken ist;* sie können ohne Entlassung der Grundherrschaft das Bürgerrecht nicht erlangen. Th. II. Tit. VIII. §. 15. der Pächter kann ihnen etwas neues weder einräumen noch auflegen. Th. I. Tit. XXI. §. 437. s. auch *Unterthänigkeit. Bauern.*

Unverbrauchbare Sache s. *Sachen.*

Unwissenheit der Gesetze dient nur alsdann zur Entschuldigung, wenn vorhin erlaubte Handlungen verboten worden, und der Uebertreter vor der vollbrachten That ohne Verletzung seiner übrigen Pflichten davon nicht unterrichtet seyn konnte. Einl. §. 16. 17. vergl. Th. II. Tit. XX. §. 10. sqq. sie entschuldigt bey einem irrig für gültig gehaltenen Besitztitel nicht. Th. I. Tit. VII. §. 12. 14. *einer im Hypothekenbuch eingetragenen Forderung;* damit kann sich niemand entschuldigen. Th. I. Tit. IV. §. 19.

Unzucht s. *Verführung zur Unzucht.*

Urbarien der Gutsunterthanen. s. *Dienstregister.*

Urheber. s. *Auctor.*

Urkunde; deren Annahme dient statt der Acceptation. Th. I. Tit. XVI. §. 389. Ausstellung einer neuen

Urkunde begründet noch keine Novation. ibid. §. 452. neu aufgefundene; in wie fern sie einen Vergleich entkräfte. ibid. §. 420. sq. erbschaftliche; wem sie zufalle. Th. I. Tit. XVII. §. 124. sq. Strafe ihrer Verfälschung. Th. II. Tit. XX. §. 1380. sqq. Strafe ihrer Entwendung und Unterschlagung. ibid. §. 1398. s. auch *Instrument. Schuldschein.*

Urtel, welches gegen einen Mitverpflichteten ergangen ist, kann dem andern nicht schaden, aber ihm zu statten kommen. Th. I. Tit. V. §. 437. Rechte der Contrahenten aus einem noch nicht rechtskräftigen Urtel, wenn die Erfüllung des Vertrags verweigert worden. ibid. §. 404. sqq. s. auch *Criminalurtel.*

Usowechsel; dessen Verfallzeit. Th. II. Tit. VIII. §. 851. sqq. was in Absicht der Präsentation zu beobachten sey. ibid. §. 969. sqq. was in Absicht der Annahme. ibid. §. 1001. sqq. was in Absicht der Proteste. ibid. §. 1051.

Usufructuarius ist zu Entlassung der Unterthanen nicht berechtigt. Th. II. Tit. VII. §. 496. s. *Nutzungsrecht.*

V.

Vacante Erbschaften; davon handelt Th. II. Tit. XVI. Abschn. II. S. 942. sqq. sie fallen dem Staate anheim. ibid. §. 16. sqq. er kann das Anrecht darauf Privatpersonen und Commünen verleihen. ibid. §. 20. sq. Theilnehmung mehrerer Privatberechtigten an einem erblosen Nachlasse. ibid. §. 28. 29. vom Aufgeboth erbloser Verlassenschaften. ibid. §. 24. Rechte und Pflichten des Fiscus in Ansehung ihrer. ibid. §. 25. sq. Rechte eines präcludirten Erben. ibid. §. 27.

Vagabunden; nach welchen Gesetzen sie zu beurtheilen sind. Einl. §. 29. 30. 35. 38. 39. Pflicht des Dorfschulzen in Ansehung derselben. Th. II. Tit. VII. §. 61. 65. sie sind aus dem Lande zu schaffen. Th. II. Tit. XIX. §. 4. sq. Tit. XX. §. 191. ihre Bestrafung. ibid. §. 192. sqq.

Vagantes ecclesiae müssen zu einer benachbarten Kirche geschlagen werden. Th. II. Tit. XI. §. 293. sqq. doch werden sie dadurch nicht beständig eingepfarrt. ibid. §. 299. wenn sie von der gewählten Kirche wieder abgehen können. ibid. §. 300. sqq. s. auch *Gastgemeinen.*

Vakanz des Bisthums oder einer andern Prälatenſtelle; Rechte des Capitels während derſelben. Th. II. Tit. XI. §. 974. ſqq. §. 1041. ſqq. — *der Pfarre;* wie während derſelben der Gottesdienſt zu verſehen ſey. ibid. §. 395. ſqq.

Valuta bey Ceſſionen kann, ſo weit dabey kein Betrug obwaltet, willkührlich beſtimmt werden. Th. I. Tit. XI. §. 390-392. *bey Darlehnen.* ibid. §. 733. ſqq. das Bekenntniſs deren Empfangs, und worin ſie beſtanden, muſs im Schuldſchein ausgedrückt ſeyn. ibid. §. 730. n. 1. 2. *bey Wechſeln;* das Bekenntniſs derſelben iſt nothwendig. Th. II. Tit. VIII. §. 765. wie es geſchehen müſſe. ibid. §. 766. ſqq. wenn bey trocknen Wechſeln die Valuta baar ſeyn müſſe. ibid. §. 1184. ſq. in wie fern der Einwand der nicht erhaltenen Valuta im Wechſelprozeſſe ſtatt finde. ib. §. 1078. 1242. ſqq.

Variiren ſ. *Correal - Verpflichtete.*

Vaſall heiſst der nutzbare Eigenthümer des Lehns; vorzüglich der wirkliche Beſitzer deſſelben. Th. I. Tit. XVIII. §. 14. von ſeiner Pflicht, das Lehn zu muthen und zu erneuern. ibid. §. 102-142. von ſeinem Verhältniſſe gegen den Lehnsherrn. ibid. §. 143. 1) Lehnstreue. §. 19. 20. 144-165. ſ. *Lehnstreue. Felonie.* 2) Beſtrafung ſeiner Felonie. ibid. §. 153. ſqq. 3) von ſeinem Foro in Lehnsſachen. ib. §. 166. ſqq. 4) von ſeiner Concurrenz bey Veräuſſerung des Obereigenthums. ib. §. 178. ſqq. 5) von ſeiner eingeſchränkten Diſpoſition über die Subſtanz des Lehns. ibid. §. 187. ſqq. beſonders *a*) bey der Veräuſſerung. ibid. §. 187. ſqq. 268. ſqq. 302. ſqq. 470. ſqq. *b*) bey der Afterbelehnung. ibid. §. 210. ſqq. *c*) bey der Verſchuldung und Belaſtung des Lehns. ibid. §. 228. ſqq. 268. ſqq. §. 311. ſqq. 470. *d*) bey letztwilligen Verfügungen über das Lehn. ibid. §. 262. vergleiche §. 200. 201. 6) wegen der vom Lehnsherrn begangenen Felonie. ibid. §. 164. 640. ſqq. ſ. auch *Lehn, Lehnsbeſitzer.*

Vater, I.) *ehelicher,* wer dafür zu achten ſey. Th. II. Tit. II. §. 1. ſqq. von deſſen Rechten und Pflichten gegen Mutter und Kind. ibid. §. 65. ſqq. beſonders im Falle einer Eheſcheidung. *ibid.* §. 92. ſqq.

Th. II. Tit. XVIII. §. 34. bey Aufhebung der väterlichen Gewalt. Th. II. Tit. II. Abschn. IV. Seite 167. sqq. insonderheit wegen der Ausstattung. ibid. §. 232. sqq. er kann gegen die in seiner Gewalt befindlichen Kinder keine Verjährung anfangen. Th. I. Tit. IX. §. 525. von seinem Rechte, einen Vormund zu ernennen. Th. II. Tit. XVIII. §. 172. sq. von ihm als Curator seiner Kinder. ibid. §. 984. sqq. von seinem Verhältnisse gegen den Curatoren der Kinder. ibid. §. 970-983. von der Nothwendigkeit seiner Einwilligung in die Ehe der Kinder. Th. II. Tit. I. §. 45-48. §. 57-59-74. 111. von seiner Einwilligung, wenn sich die Kinder als Gesinde vermiethen. Th. II. Tit. V. §. 6-8. er theilt den Kindern den Adel mit. Th. II. Tit. IX. §. 2. sqq. §. 93. sq. II.) *aus einer Ehe zur linken Hand*; seine väterliche Gewalt erstreckt sich nur auf die Person der Kinder, in Ansehung des Vermögens ist er einem Vormunde gleich zu achten. Th. II. Tit. II. §. 557-561. 566. bis 569. übrigens s. *Kinder*. III.) *unehelicher*; von dessen Rechten und Pflichten in Ansehung des Unterhalts und der Erziehung des unehelichen Kindes. Th. II. Tit. II. §. 612. sqq. IV.) *angenommener*, s. *Adoption*, *adoptirende Aeltern*. übrigens s. *Aeltern*, *Kinder*.

Väterliche Gewalt, von ihrer Entstehung. Th. II. Tit. II. Abschn. I. Seite 141. sqq. von ihren Wirkungen in Rücksicht der Person der Kinder. ibid. Abschn. II. Seite 148. sqq. Th. II. Tit. XX. §. 992. sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 330. sqq. von ihrem Einflusse auf das Vermögen der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 124. sqq. und Abschn. III. Seite 159. sqq. Th. II. Tit. XX. §. 992-994. von der Pupillar-Substitution: Th. II. Tit. II. Abschn. VII. Seite 207. sqq. s. *Pupillar-Substitution*. von dem Rechte des Vaters einen Vormund zu ernennen. Th. II. Tit. XVIII. §. 173 sq. die väterliche Gewalt haben auch Pflegebefohlne über ihre Kinder, in so fern es nicht auf Verwaltung des Vermögens ankommt. ibid. §. 806. Einfluss derselben auf die Gesetze, nach welchen Militärpersonen beurtheilt werden. Th. II. Tit. X. §. 11. von der Einschränkung der väterlichen Gewalt. Th. II. Tit. II. §. 266-269. Th. II. Tit. XVIII. §. 28. sqq. Tit. XX. §. 994. wie sie ihre Endschaft er-

reiche. Th. II. Tit. II. Abschn. IV. Seite 167. sqq. vergl. Th. II. Tit. XX. §. 993. sq.

Venerische Krankheiten, Verhütung derselben. Th. II. Tit. XX. §. 1013-1016. Strafe, wenn diese Vorschriften nicht beobachtet worden. ibid. vergl. 1026.

Venia aetatis, *von Seiten des Vaters ertheilte*; wie sie geschehe und was sie wirke. Th. II. Tit. II. §. 216. sqq. *der Pflegbefohlnen*, wann sie nachgesucht werden könne. Th. II. Tit. XVIII. §. 718. sqq. was bey deren Nachsuchung zu beobachten sey. ibid. §. 713. was bey der Ertheilung derselben vom Richter. ib. §. 714. sqq. deren Wirkung. ibid. §. 724. sqq. *was sonst dabey zu bemerken ist*, vor Erlangung derselben soll kein Minderjähriger zum Betrieb kaufmännischer Geschäfte zugelassen werden. Th. II. Tit. VIII. §. 477.

Venter, Sorge für die Leibesfrucht bey Erbanfällen. Th. I. Tit. IX. §. 371. sqq. Rechte der Erben gegen die sich für schwanger ausgebende Witwe. Th. II. Tit. II. §. 27. sqq. *Curator ventris*, wenn er zu bestellen sey. Th. I. Tit. IX. §. 372. Th. II. Tit. XVIII. §. 10. sq. dessen Pflichten. Th. I. Tit. IX. §. 373. sqq. Th. II. Tit. XVIII. §. 962. sqq.

Veränderung der Umstände, unvorhergesehene, wirkt Aufhebung des Vertrages, wenn der ausdrücklich bestimmte, oder sich von selbst verstehende Zweck unmöglich wird. Th. I. Tit. V. §. 378. 380. Einschränkungen dabey. ibid. §. 379. 381. sqq. in wie fern sie überhaupt den Rücktritt von einem Vertrage rechtfertige. ibid. §. 360. sqq. §. 377. sqq. besonders bey einem Vertrage über ein zu gebendes Darlehn. Th. I. Tit. XI. §. 656. 657. ob deshalb ein Darlehn vor der Zahlungsfrist gezahlt oder eingefordert werden könne. ibid. §. 758. sqq. in wie fern darauf bey Lieferungsverträgen zu achten sey. ibid. §. 982-986. s. auch *Clausula rebus sic stantibus.*

Veräusserung, d. i. die Uebertragung des Eigenthums von einem andern zieht die mittelbare Erwerbung des Eigenthums nach sich, und ist nach den allgemeinen Grundsätzen der mittelbaren Erwerbung. Th. I. Tit. X. oder des Kaufs. Th. I. Tit. XI. oder der Schenkungen Th. XI. Abschn. IX. zu beurtheilen. der *Erbzinsgüter*. Th. I. Tit. XVIII. §. 697. sqq. dazu muss

die Einwilligung des Erbzinsherrn ausdrücklich und fchriftlich ertheilet feyn. ibid. §. 699. *der Güter der Ehefrau*, Juwelen, Gold, Silber und andere blos zur Pracht beftimmte Sachen darf die Frau ohne Vorbewuft des Mannes nicht veräufsern. Th. II. Tit. I. §. 223. Veräufserung der Grundftücke, Capitalien, Güter und Gerechtigkeiten der Ehefrau; unter welchen Einfchränkungen fie ftatt habe, und was dabey zu beobachten fey. ibid. §. 232. fqq. vergl. §. 216. Th. II. Tit. XVIII. §. 743. fqq. *des Erbfchatzes*; wenn fie ftatt habe. Th. II. Tit. I. §. 291. fqq. *einzelner Antheile an einer gemeinfchaftlichen Sache*, was dabey Rechtens fey. Th. I. Tit. XVII. §. 60. fqq. §. 74. befonders bey einer Societät. ibid. §. 216-218. *der Grundftücke der Pflegebefohlnen*. Th. II. Tit. XVIII. §. 550. fqq. wann fie ftatt habe. ibid. §. 550-555. 558. 564. 566. 567. wenn nicht. ibid. §. 561. 562. wer darauf antragen könne. ibid. §. 565. 566. was dabey zu beobachten fey. ibid. §. 556. 559-561. 564. 565. 568. fqq. wenn die Taxe und Subhaftation nothwendig. ibid. §. 569. fqq. und was dabey zu beobachten fey. ibid. §. 580. 583. fqq. Rechte des Pflegbefohlnen bey gefchehenen Veräufserungen. ibid. §. 588. fqq. von Veräufserung der Grundftücke einer Pflegbefohlnen Ehefrau. ibid. §. 743. fqq. *der Grundftücke, Koftbarkeiten und Rechte der geiftlichen Gefellfchaften*. Th. II. Tit. XI. §. 960. *der Grundftücke, Koftbarkeiten und Rechte des Bisthums oder Stifts*. ibid. §. 1032. *der kirchlichen Grundftücke und Gerechtigkeiten*. ibid. §. 219. fqq. §. 647. fqq. *der Kirchengeräthfchaften*. ibid. §. 180. fqq. *der Kuxe bey Bergwerken*; was dabey zu beobachten fey. Th. II. Tit. XVI. §. 255. fqq. §. 322. fqq. *der Lehne*; was dabey zu beobachten fey, und was fie wirke. Th. I. Tit. XVIII. §. 187. fqq. §. 302. fqq. §. 470. vergl. §. 268. fqq. *der verpfändeten Sachen*. Th. I. Tit. XX. §. 25. fqq. §. 197. fqq. fie mufs gerichtlich gefchehen. ibid. §. 28. fiehe auch *Auction*. *des Pfandes bey Pfändungen*, wenn fie gefchehen könne. Th. I. Tit. XIV. §. 438.

Veräufserung der geraubten und geftohlnen Sachen, was für Vorficht vom Käufer beym Ankauf zu beobachten fey. Th. II. Tit. XX. §. 1231. §. 1236. fqq.

Veräufserung, *verbotene*; in wie fern fie rechtliche Wirkung habe. Th. I. Tit. IV. §. 14-19.

Verbesserungen. s. *Meliorationen.*

Verbesserungskosten. s. *Meliorationskosten.*

Verboth, der gerichtlichen Siegelung und Inventur; wie es geschehen müsse, und was es wirke. Th. II. Tit. XVIII. §. 372. sqq. §. 395. sqq. der *Veräusserung. Verpfändung*, s. diese Rubriken.

Verbothsgesetze, ausdrückliche, dagegen kann Niemand ein Recht durch Verjährung erwerben. Th. I. Tit. IX. §. 664.

Verbrauchbare Sachen. s. *Sachen.*

Verbrechen; 1) *Begriff.* Verbrechen ist eine freye Handlung oder Unterlassung, wodurch ein Strafgesetz verletzt wird. Th. II. Tit. XX. §. 7. 8. ein *vorsätzliches Verbrechen* ist vorhanden, wenn das Strafgesetz mit Absicht verletzt wird. ibid. §. 26. ein *aus Fahrlässigkeit begangenes* aber, wenn der Uebertreter eines Strafgesetzes zwar die gesetzliche Folge seiner Handlung nicht wirklich vorausgesehen hat; doch aber bey gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung hätte voraussehen können. ibid. §. 28. vergl. §. 37. 38. 2) *Von Verbrechen und Strafen überhaupt.* ibid. §. 7-90. s. *Strafgesetze*, *Moralität*, *Strafe.* 3) *Geringe Verbrechen*, welche dafür zu achten, und welcher Richter sie zu bestrafen habe. Th. II. Tit. XVII. §. 61. sqq. 4) *Von ausgeführten Verbrechen.* Th. II. Tit. XX. §. 39. 5) *Von unternommenen, aber nicht ausgeführten Verbrechen.* ibid. §. 40. sqq. *Anmerk.* Wenn die beabsichtigte Wirkung nicht zum Wesen des Verbrechens gehört, wie in den Fällen des §. 1256. 1495. 1512. so ist es auch ohne dieselbe für ausgeführt zu achten. 6) *von wiederholten Verbrechen.* ibid. §. 52. sq. 7) *von der Verhütung der Verbrechen überhaupt.* ibid. §. 1 - 6. 8) *von Verbrechen ausserhalb Landes.* ibid. §. 15. 136. 678. sqq. übrigens s. die einzelnen *Verbrechen*, *Strafe*, *Anzeige*, *Vergehungen.* 9) *was sonst von Verbrechen ausser dem Zwanzigsten Titel des Zweyten Theils im Gesetzbuche vorkommt.* Zu deren Begehung und Verheimlichung kann sich Niemand verpflichten. Th. I. Tit. IV. §. 6. 8. noch darüber einen Vergleich schliessen. Th. I. Tit. XVI. §. 416. in wie fern Geistliche das Bekenntniss derselben geheim halten dürfen. Th. II. Tit. XI. §. 82. der durch ein Verbrechen verwirkte Adel kann in

der Person des Verbrechers nicht erneuert werden. Th. II. Tit. IX. §. 98. vergl. §. 99. 100. in wie fern Aeltern für die Verbrechen der Kinder haften. Th. II. Tit. II. §. 139. sqq. in wie fern der Prinzipal für die Verbrechen des Faktors hafte. Th. II. Tit. VIII. §. 515-519. ein grobes Verbrechen, wodurch dem Erblasser ein beträchtlicher Theil des Vermögens entzogen wird, ist ein Enterbungsgrund. Th. II. Tit. II. §. 406. sq.

Verbrecher, kann durch Willenserklärungen kein Recht auf Entschädigung oder Belohnung erhalten. Th. I. Tit. IV. §. 8.

Verdächtige Person; wer in Rücksicht auf den Besitz einer Sache dafür zu achten sey. Th I. Tit. XV. §. 19.

Vereinzelung, der Waaren, dazu sind die Fabrikunternehmer nicht berechtigt. Th. II. Tit. VIII. §. 415.

Verfälschung. s. *Falsum.*

Verfalltag, bey Wechseln; dessen Berechnung. Th. II. Tit. VIII. §. 867. sqq. §. 1090. sqq.

Verführung zur Unzucht; deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 993. sqq. §. 1028. sqq.

Vergehungen der Pfarrer; wie und von wem sie zu ahnden sind. Th. II. Tit. XI. §. 531. sqq. Th. II. Tit. XX. §. 499. sqq. besonders die geringern. Tit. XI. §. 125. sqq. — *der Schulmeister;* wie und von wem sie zu ahnden sind. Th. II. Tit. XII. §. 27. sq. Tit. XX. §. 499. sqq. 504. übrigens s. *Verbrechen.*

Vergleich, ist ein Vertrag, durch welchen die Partheyen die bisher unter ihnen streitig oder zweifelhaft gewesenen Rechte dergestalt bestimmen, dass wechselseitig etwas gegeben, oder nachgelassen wird. Th. I. Tit. XVI. §. 405. doch sind auch unentgeldliche Entsagungen bey einer rechtshängigen Sache nach den Regeln von Vergleichen zu beurtheilen. ibid. §. 395. Theilungen sind Vergleichen gleich zu achten. Th. I. Tit. XVII. §. 111. Subjekt. Th. I. Tit. XVI. §. 406. ; Objekt, überhaupt. ibid. §. 408. sqq. besonders über Alimente. ibid. §. 412. sqq. über unerlaubte Handlungen. ibid. §. 415. sq. über Rechnungen. ibid. §. 429. sqq. über Inbegriffe von Sachen ibid. §. 436. sqq. über Erbschaften. ibid. §. 440. sqq. gerichtliche Vergleiche. ibid. §. 444. Auslegungsregeln. ibid.

§. 426. ſqq. Entkräftung. ibid. §. 417. ſq. §. 419. 420. ſq. 422. ſqq. Wirkungen, in Anſehung des Bürgen. ibid. §. 445. ſqq. in Anſehung des Pfandrechts. ibid. §. 449. *Was ſonſt von Vergleichen zu bemerken iſt.* Zu Abſchlieſsung eines gerichtlichen Vergleichs iſt Specialvollmacht nöthig. Th. I. Tit. XIII. §. 102. die Inſtruktion dazu darf dem Richter vor abgeſchloſſenem Vergleiche nicht vorgezeigt werden. ibid. §. 95. was die Erbſchaftsgläubiger durch Vergleich nachlaſſen, kommt der Maſſe, und nicht bloſs der Perſon des Erben zu gute. Th. I. Tit. XII. §. 300. Vergleiche der Kirchen; was dabey zu beobachten ſey. Th. II. Tit. XI. §. 662. ſq. Vergleiche eines Mitverpflichteten können den übrigen helfen, aber nicht ſchaden. Th. I. Tit. V. §. 435. ſq. Vergleiche kann der Vormund ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht ſchlieſsen. Th. II. Tit. XVIII. §. 521.

Vergiftung; wie ſie zu beſtrafen ſey. Th. II. Tit. XX. §. 856. ſqq. Vergiftung der Gemeinweiden, Wieſen, Hütungen oder Teiche. ibid. §. 1508.

Verheimlichung der Perſonen, zu deren Anzeigung die Obrigkeit auffordert, wie ſie zu beſtrafen ſey. Th. II. Tit. XX. §. 160. *a.* der Schwangerſchaft und Geburt. ſ. *Kindermord. Niederkunft.*

Verhetzung, aus Religionseifer; deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 228.

Verjährung, iſt vorhanden, wenn durch den Ablauf einer beſtimmten Zeit, wegen unterlaſſener Ausübung gewiſſer Rechte eine Veränderung an dieſen Rechten, vermöge der Geſetze entſteht. Th. I. Tit. IX. Abſchn. IX. §. 500. I.) *überhaupt.* ibid. §. 504 bis 534. 1) Gegenſtände. ibid. §. 504-511. 664. 2) Perſonen, gegen welche die Verjährung ſtatt findet. ibid. §. 512. ſqq. 3) Anfang derſelben. ibid. §. 512 bis 528. 4) Unterbrechung der Verjährung findet, wenn ſie gehörig angefangen worden, in der Regel nicht ſtatt, ſo bald die Hinderniſſe, welche dem Anfang der Verjährung entgegen geſtanden haben würden, ſich erſt in der Folge eräugnen. ibid. §. 530. Ausnahme ibid. §. 529. ſie geſchiehet durch Belangung Eines Verpflichteten auch gegen die übrigen. Th. I. Tit. V. §. 440. 5) *Reſtitutio in integrum* gegen

die Verjährung. ibid. §. 531. sqq. II.) *Verjährung durch Besitz*, setzt den Besitz der dadurch zu erwerbenden Sache, oder des dadurch zu erwerbenden Rechts voraus, und ist erforderlich, wenn nicht bloss Befreyung einer bisher bestandenen Verbindlichkeit, sondern die Entstehung eines neuen Rechts dadurch bewirkt werden soll. Th. I. Tit. IX. §. 503. A. *gewöhnliche.* ibid. §. 579. sqq. 1) Gegenstände. ibid. §. 580-585. 2) Subjekte. ibid. §. 579. 584-587. §. 591-595. 3) Anfang. ibid. §. 590-595. 4) Fortsetzung. §. 596-600. 5) Unterbrechung. *a*) durch Anmeldung der Klage und Protestation, wenn eine Bekanntmachung darauf folgt. ibid. §. 603-607. 609. 610. *b*) durch Edictalcitation. ibid. §. 608. *c*) in wie fern durch aussergerichtliche Handlungen. ibid. §. 611. 612. *d*) durch Unredlichkeit des Besitzes. ibid. §. 613-615. 618. 619. 6) Zeitraum. ibid. §. 620-624. B. *Dreissigjährige.* ibid. §. 625-628. findet statt, wo zwar nicht der redliche Besitz, aber der Titel mangelt. ibid. §. 625-628. Wirkung der dreissigjährigen Verzinsung einer Summe. Th. I. Tit. XI. §. 839. sqq. C. *ungewöhnliche.* s. nr. V. *ungewöhnliche Verjährung.* D. *allgemeine Wirkungen der Verjährung durch Besitz.* Th. I. Tit. IX. §. 665-669. E. *was sonst von dieser Art der Verjährung zu bemerken ist.* Eine Servitut kann in der Regel nicht durch Verjährung erworben werden. Th. I. Tit. XXII. §. 24. III.) *Verjährung durch Nichtgebrauch*, ist in der Regel hinreichend, wenn ein Recht nur verloren gehen, und der Verpflichtete von der daraus fliessenden Verbindlichkeit frey werden, daraus aber kein neues Recht erwachsen soll. Th. I. Tit. IX. §. 502. vergl. §. 503. 1) deren Anfang. ibid. §. 535-545. ingl. §. 538. sqq. §. 563. sq. 2) deren Zeitraum. ibid. §. 546-550. 3) deren Unterbrechung. ibid. §. 551-564. *a*) durch Anmeldung der Klage. ibid. §. 551-557. besonders beym Wechselrecht. Th. II. Tit. VIII. §. 908. 1131. 1216. sqq. *b*) durch Anerkenntniss. Th. I. Tit. IX. §. 562 bis 564. 4) Verträge über die Verjährung. ibid. §. 565-567. 5) Wirkung der Verjährung. ibid. §. 568 bis 578. sie besteht in der Vermuthung, dass die Verbindlichkeit erloschen sey. ibid. §. 568. diese Vermuthung kann nur durch einen vollständigen Beweis der Unredlichkeit gehoben werden. ibid. §.

569. 6) Verjährung von Seiten der Mitberechtigten und Mitverpflichteten. ibid. §. 575-577. 7) Verjährung der Gemeinen und ihrer einzelnen Glieder. ibid. §. 578. 8) Verjährung in befondern Fällen, der Schuldfcheine. Th. I. Tit. XI. §. 752. fqq. der Wechfel. Th. II. Tit. VIII. §. 903. fqq. der Servituten. Th. I. Tit. XXII. §. 49-51. der Zwangs- und Banngerechtigkeit. Th. I. Tit. XXIII. §. 22. des Zehentrechts. Th. II. Tit. XI. §. 870. fqq. 9) was fonft von diefer Verjährung zu bemerken ift. Eine Verjährung, wodurch der Hauptfchuldner befreyet wird, kommt auch dem Bürgen zu ftatten. Th. I. Tit. XIV. §. 391. IV.) *Arten der gewöhnlichen Verjährung*. Verjährung der *Bürgerlaften*. Th. II. Tit. VIII. §. 39-41. Verjährung des *Bürgerrechts*. ibid. §. 47. in wie fern die Verjährung das *Compenfationsrecht* ändere. Th. I. Tit. XVI. §. 377. Verjährung der *Dienfte* der Unterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 144. §. 429. fqq. Verjährung bey *Erbzinsgütern*. Th. I. Tit. XVIII. §. 812. Verjährung bey *Familienfideicommiffen*. Th. II. Tit. IV. §. 122-125. Verjährung bey *Hypotheken*. Th. I. Tit. XX. §. 534. Verjährung bey *Lehnen*. Th. I. Tit. XVIII. §. 657-669. in wie fern fie während des *Niefsbrauchs* eintrete. Th. I. Tit XXI. §. 91. fqq. Verjährung bey *Pfändern und Pfandfchulden*. Th. I. Tit. XX. §. 243 - 252. Verjährung des *Patronatrechts* gegen Privatperfonen. Th. II. Tit. XI. §. 576. Verjährung der *Schuldfcheine*. Th. I. Tit. XI. §. 752. vergl. Th. II. Tit. VIII. §. 1218. Verjährung des Vermögens der *Verfchollenen*. Th. II. Tit. XVIII. §. 852. fqq. Verjährung des *Sackzehnten*. Th. II. Tit. XI. §. 923. fq. Verjährung des *Zehnten* vom Pfarrer und der Kirche oder von Layen unter fich. ib. §. 861. 863. V.) *Ungewöhnliche Verjährung*. A. *ungewöhnlich lange*. 1) *durch Befitz vom Jahre* 1740. gegen den Fiscus. Th. I. Tit. IX. §. 641-647. befonders in Anfehung des Adels. Th. II. Tit. IX. §. 18. bey Domainengütern. Th. II. Tit. XIV. §. 38. bey herrenlofen Grundftücken. Th. II. Tit. XVI. §. 9. 2) *Funfzigjährige*. Th. I. Tit. IX. §. 656-663. ift zur Verjährung öffentlicher Laften und Abgaben oder klar beftimmter Befugniffe erforderlich. ibid. §. 655. 656. 660. auch dazu wird Redlichkeit des Befitzes erfordert. ibid. §. 663. durch

funfzigjährigen Besitz einer Alluvion wird das Recht erworben, vom Staate Schadloshaltung zu fordern, wenn die Alluvion wegen Räumung des Flusses verloren geht. Th. I. Tit. IX. §. 259. 260. Verjährung der Naturaldienste der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 430. 3) *Vier und vierzigjährige*, ist gegen den Fiscus, die Kirche und solche Corporationen, welchen gleiche Rechte beygelegt sind, sowohl zur Erwerbung durch Besitz, als zur Befreyung von einer Verbindlichkeit durch Nichtgebrauch des entgegenstehenden Rechts erforderlich. Th. I. Tit. IX. §. 629. 632. In Rücksicht auf Titel und Besitz ist sie der dreyssigjährigen gleich. ibid. §. 630. 631. siehe jedoch Th. I. Tit. XIV. §. 171 - 177. Verjährung der Regalien. Th. II. Tit. XIV. §. 35. sqq. was der vier und vierzigjähige ruhige Besitz eines Domainenguts wirke. ibid. §. 39. sq. Verjährung des Adels. Th. II. Tit. IX. §. 19. Verjährung des Rechts auf herrenlose Grundstücke. Th. II. Tit. XVI. §. 9. Verjährung des Kirchenpatronatrechts gegen den Fiscus oder die Kirche. Th. II. Tit. XI. §. 575. Verjährung des Zehnten von einem Layen gegen den Pfarrer oder die Kirche. ibid. §. 862. 4) *Vierzigjährige.* Th. I. Tit. IX. §. 648 - 655. *a*) wegen gestohlner und geraubter Sachen. ib. §. 648. *b*) wegen solcher Rechte, die selten ausgeüht werden. ibid. §. 649 - 654. B. *ungewöhnliche kurze*, des Rechts abgerissenes Land als sein Eigenthum zu vindiciren. Th. I. Tit. IX. §. 224. bey Ehegelöbnissen. Th. II. Tit. I. §. 128. sqq. des Rechts der Eheleute auf Absonderung des Vermögens anzutragen. ibid. §. 410. des Rechts des Ehemannes gegen die Rechtmässigkeit eines während der Ehe gebohrnen Kindes zu protestiren. Th. II. Tit. II. §. 7. sq. des Rechts der Lehns- und Fideicommiss-Anwarter zu einer gleichen Protestation. ibid. §. 17. des Rechts des Eigenthümers, von dem ehemaligen redlichen Besitzer einer Sache den bey der Veräusserung daraus gezogenen Vortheil zu fordern. Th. I. Tit. XV. §. 18 - 32. des Rechts des Enterbten, das Testament anzufechten. Th. II. Tit. II. §. 440. des Rechts zur Belohnung bey einer gefundenen Sache. Th. I. Tit. IX. §. 70. des Rechts, Gewährsleistung zu fordern. Th. I. Tit. V. §. 343. sqq. des Beweises durch die Handlungsbücher.

Th. II. Tit. VIII. §. 594-604. der kaufmännischen Assignationen. ibid. §. 1269. sqq. der Handelsbillets ibid. §. 1256. sqq. der Rechte der Societätsgläubiger, sich an den ausgetretenen Gesellschafter zu halten. ibid. §. 672. sqq. der Forderungen aus Assecuranzverträgen. ibid. §. 2346. sqq. der Forderungen aus Bodmeryverträgen. ibid. §. 2443. sq. des Wechselrechts. ibid. §. 903. sqq. 1062. 1079. 1131. §. 1208. sq. 1216. sq. 1218. 1240. der Schädenklage. Th. I. Tit. VI. §. 54. sq. des Widerrufs der Schenkungen. Th. I. Tit. XI. §. 1091. sqq. der Schuldscheine wider die Erben des Ausstellers ibid. §. 753. sqq. des Rechts den Erben des Schuldners über die nicht erfolgte Zahlung den Eid zuzuschieben. Th. I. Tit. XVI. §. 107. der nicht eingeklagten Zinsen. Th. I. Tit. XI. §. 849. sq. der Schwängerungsklage. Th. II. Tit. I. §. 1095. sqq. bey Servituten. Th. I. Tit. XXII. §. 21. des Rechts der Wittwen zur Vormundschaft. Th. II. Tit. XVIII. §. 102. des Rechts der Pflegebefohlnen auf Vernichtung des Kaufs anzutragen. ibid. §. 595. des Rechts der Erinnerungen gegen die Vormundschaftsrechnung. ibid. §. 866. Verjährung des Rechts zum Widerruf gerichtlicher Verkäufe. Th. I. Tit. XI. §. 351. sq. Verjährung des nachbarlichen Vorkaufsrechts. Th. I. Tit. XX. §. 655. Verjährung in Ansehung der Quitungen und Rechnungen des Verwalters. Th. I. Tit. XIV. §. 150-156. ingleichen §. 158. 159. Verjährung einer durch Zwang bewirkten Willenserklärung. Th. I. Tit. IV. §. 45. sq. Verjährung des Zehnd-Rechts durch Nichtgebrauch. Th. II. Tit. XI. §. 870. sqq. Verjährung der Injurien. Th. II. Tit. XX. §. 659. 660.

Verkäufer; dessen Verbindlichkeiten. Th. I. Tit. XI. §. 76. sqq. Verkäufer eines Grundstücks; in wie fern ihm das Eigenthum eines auf demselben gefundenen Schatzes zustehe. Th. I. Tit. IX. §. 99. sqq. übrigens s. *Kauf.*

Verlängerung s. *Prolongation.*

Verläumdung zur Verhetzung der Familien. Th. II. Tit. XX. §. 1308. übrigens s. *Injurien.*

Verlagsvertrag ist derjenige Vertrag, dessen Gegenstand die Befugniss ist, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf Messen unter die Buchhändler und sonst ausschliessend abzusetzen.

Th. I. Tit. XI. §. 996. Objekt. ibid. §. 997. Form. ibid. §. 998. 999. Rechte und Pflichten des Schriftstellers. ibid. §. 1000. sqq. Rücktritt von diesem Vertrage, wenn er statt habe. ibid. §. 1001. 1004. 1005. 1008. übrigens s. *Auflage, neue. Ausgabe, neue. Nachdruck. Uebersetzungen. Anmerkungen. Verleger.*

Verlagszeche heisst bey Bergwerken eine Grube, bey welcher nach Abzug der zum künftigen Betriebe erforderlichen Kosten ein Ueberschuss verbleibt, so lange aus diesem Ueberschusse noch die vorherigen Zubussen, und die zum Betriebe des Werkes etwa aufgenommenen Schulden nach und nach zurückgezahlet werden. Th. II. Tit. XVI. §. 298. übrigens s. §. 300. 301. 305.

Verlassen; wenn eine Sache für verlassen zu achten sey. Th. I. Tit. VII. §. 118. sqq. übrigens s. *Sache, verlassene und verlorene.*

Verlassenschaft; so heisst der Innbegriff der Sachen und Rechte eines Verstorbenen. Th. I. Tit. II. §. 34. übrigens s. *Erbschaft.*

Verlassung, bösliche, ist ein Grund der Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 677. sqq. §. 748.

Verleger, dessen Rechte beym Nachdruck einer Schrift. Th. II. Tit. XX. §. 1294. sqq. Verleger einer Schmähschrift, wie er zu bestrafen sey. ibid. §. 622. sqq. übrigens s. *Verlagsvertrag.*

Verleiher s. *Leihvertrag.*

Verletzung über die Hälfte begründet an sich allein noch nicht den Rücktritt vom Kaufe, sondern erregt nur die Vermuthung eines Irrthums oder Betrugs. Th. I. Tit. XI. §. 58-69. übrigens s. §. 250-256. §. 343. bey Erbschaftskäufen wird darauf nicht geachtet. ibid. §. 486. auch nicht bey Vergleichen. Th. I. Tit. XVI. §. 439. s. *Verletzung am Werthe.*

Verletzung am Werthe findet bey Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen worden, ausser dem Falle des Betruges keine Rücksicht. Th. I. Tit. XI. §. 876. eben so bey verdungenen Werken. ibid. §. 926. sq. s. auch *Verletzung über die Hälfte.*

Verletzungen, körperliche. Th. II. Tit. XX. Abschn. XI. S. 1274. sqq. Gesetze zu deren Verhütung. ibid. §. 691. sqq

Verlobte; in wie fern ſie in ein Kloſter aufgenommen werden können. Th. II. Tit. XI. §. 1166. ſie können für eigene Rechnung das Leben ihres Verlobten aſſecuriren laſſen. Th. II. Tit. VIII. §. 1971. übrigens ſ. *Ehegelöbniſſe*.

Verlorne Sachen ſ. *Sachen*.

Verlorner ſchriftlicher Aufſatz ſ. *Schrift. Wechſelvertrag, ſchriftlicher*.

Verluſt des Bergwerksrechts wegen unterlaſſener Belegung der Fundgrube. Th. II. Tit. XVI. §. 196. ſqq. — *des Bergwerksrechts* wegen nicht entrichteter Zubuſse. ibid. §. 278. ſqq.

Vermächtniſs ſ. *Legat*.

Vermeſſung bey Bergwerken; wie dabey zu verfahren ſey. Th. II. Tit. XVI. §. 172. ſqq.

Vermögen, bewegliches, ſ. *Mobiliarvermögen*. unbewegliches ſ. *Immobilien. Sachen, unbewegliche*. Bürgervermögen ſ. *Bürgervermögen*. Cämmereyvermögen ſ. *Cämmerey*. *Vermögen der Kinder*, I.) *freyes*. So wird das dem väterlichen Nieſsbrauche nicht unterworfene genannt. Th. II. Tit. II. §. 147. was dazu gehöre. ibid. §. 148. ſqq. Rechte des Vaters in Anſehung deſſelben. ibid. §. 158-167. Rechte der Kinder in Anſehung deſſelben bey dem Tode des Vaters. ibid. §. 275. ſqq. II.) *nicht freyes*; was dazu gehöre. ibid. §. 156. 157. Rechte des Vaters in Anſehung deſſelben. ibid. §. 168-175. 204-209. Geſetzliches Vorrecht. ibid. §. 176-178. Fälle, wo deshalb vom Vater beſondere Sicherheit beſtellt werden muſs. ib. §. 179-200. Rechte der Kinder in Anſehung deſſelben. ib. §. 201-203. ſ. auch *Peculium. Nieſsbrauch, väterlicher*. *Kirchenvermögen* ſ. *Kirchengüter*. *Vermögen der Gutsunterthanen* ſ. *Unterthänigkeit*.

Vermuthete Willenserklärungen finden nur ſtatt, ſo weit die Vermuthung in den Geſetzen gegründet iſt. Th. I. Tit. IV. §. 63. 64.

Vermuthung, 1) *überhaupt*; in wie fern eine Schuldigkeit vermuthet werde. Th. I. Tit. VII. §. 107. in wie fern böſer Vorſatz vermuthet werden könne. Th. II. Tit. XX. §. 27. es wird nicht vermuthet, daſs jemand durch die Schuld eines andern beſchädigt ſey. Th. I. Tit. VI. §. 24. Einſchr. ibid. §. 25. 2) *in Anſehung der Willenserklärungen*; findet nur ſtatt, wenn ſie durch die Geſetze unterſtützt wird. Th. I

Tit. IV. §. 64. 3) *bey Verträgen.* Es wird vermuthet, dass der Contrahent nicht mehr Rechte habe aufopfern und nicht mehr Verbindlichkeiten habe übernehmen wollen, als nothwendig aus seiner Erklärung folgt. Th. I. Tit. V. §. 193. 255. Tit. XXI. §. 8. Es wird nicht vermuthet, dass Jemand ein Recht, ohne eine seinem Werthe angemessene Vergeltung habe aufopfern wollen. Th. I. Tit. V. §. 260. ingl. Tit. XXI. §. 9. übrigens s. *Anerkenntniss. Entsagung. Ort. Auslegung. Zeit.* 4) *bey unerlaubten Handlungen;* der bey Gelegenheit einer unerlaubten Handlung entstandene Schade wird im zweifelhaften Falle für deren Folge gehalten. Th. I. Tit. VI. §. 25. wenn die unerlaubte Handlung so beschaffen ist, dass der gesetzwidrige Erfolg nach der allgemein, oder dem Handelnden besonders, bekannten natürlichen Ordnung der Dinge nothwendig daraus entstehen musste; so wird der Vorsatz dabey vermuthet. Th. II. Tit. XX. §. 27. Vermuthung zum Vortheil des Verbrechers, wenn es zweifelhaft ist: ob die That vor, oder nach Publication des neuen Gesetzbuchs vorgefallen sey. Einl. §. 24. *bey Injurien* wird der Vorsatz der Ehrenkränkung der Regel nach nicht vermuthet. Th. II. Tit. XX. §. 541. Ausnahme. ibid. §. 543-545. 547. 549. wenn die Erlassung der Privatgenugthuung vermuthet wird. ibid. §. 659. *beym Todschlage* werden alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar gefolgt ist, wenn das Gegentheil nicht wahrscheinlich ist, als die Ursach des Todes angesehen. Th. II. Tit. XX. §. 809. es wird vermuthet, dass der Thäter diejenige Gefahr wirklich verausgesehen habe, die ihm unter den vorhandenen Umständen nicht unbekannt seyn konnte. ibid. §. 812. dahin gehört, wenn er sich eines tödtlichen Instruments auf eine tödtliche Weise bedient hat. ibid. §. 813. *bey Vergiftungen* wird beym Mangel der Besichtigung der Tod für eine Folge des Gifts gehalten, wenn derselbe acht Tage nach dem erweislichen Empfang des Gifts erfolgt ist. Th. II. Tit. XX. §. 859. die Geburt einer unzeitigen Frucht begründet, bey nicht vorschriftsmässig geschehener Anzeige der Schwangerschaft, gegen die Geschwächte eine Vermuthung des *procurirten Abortus.* ibid. §. 935. *bey Entwendungen,* wird die Ab-

ficht, fich mit dem Schaden eines andern Vortheil zu verfchaffen, allemal vermuthet, wenn fie nicht durch das Verhältnifs der Perfonen gegen einander, oder durch die bey der Handlung vorkommenden befondern Umftände ausgefchloffen wird. ibid. §. 1112. 1113. Wenn aus einer wider das Verbot der Gefetze oder mit Verftellung oder Verfälfchung der Wahrheit unternommenen Handlung, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, Nutzen für den Handelnden und Schaden für einen andern entfteht, fo wird bey erfterm die Abficht des *Betrugs* vorausgefetzt. ibid. §. 1265. 4) *beym Befitz*; die Vermuthung für die Freyheit der Perfonen und des Eigenthums überwiegt die Vermuthung für die Rechtmäfsigkeit des Befitzes. Th. I. Tit. VII. §. 181. fqq. wer den Befitz geftohlner oder verlorner Sachen verheimlicht, wird ein unredlicher Befitzer zu feyn vermuthet. Th. I. Tit. XV. §. 41. bey Befitznehmungen wird Redlichkeit und Rechtmäfsigkeit vermuthet. Th. I. Tit. VII. §. 18. 179. Ausn. ibid. §. 181. 5) *beym Eigenthum;* wer ein volles Eigenthum der Sache hat, für den ftreitet die Vermuthung, dafs es uneingefchränkt fey. Th. I. Tit. VIII. §. 23. dafs das Eigenthum getheilt fey, wird nicht vermuthet. ibid. §. 22. auch beym getheilten Eigenthume werden Einfchränkungen nur in fo fern vermuthet, als fie aus der Natur des dem andern Theilnehmer beywohnenden Rechts von felbft folgen. ibid. §. 24. beym Rechte auf fremdes Eigenthum werden die dem Eigenthümer am wenigften läftigen Einfchränkungen vermuthet. Th. I. Tit. XIX. §. 14 - 28. 6) *bey der Verjährung*; aus der Verjährung entfteht die Vermuthung, dafs die Verbindlichkeit getilgt fey. Th. I. Tit. IX. §. 568. und diefe wird nur durch einen vollftändigen Beweis der Unredlichkeit gehoben. ibid. §. 569. *bey Darlehnen;* es wird vermuthet, dafs das Darlehn in der Münzforte gegeben fey, in welcher die Zinfen einförmig angenommen worden. Th. I. Tit. XI. §. 801. fq. ferner, dafs ein zehn Jahr lang verzinfstes Capital als Darlehn gegeben fey. ibid. §. 837. fq. Vermuthung aus der Quitung über den letzten Zinstermin. ibid. §. 842. *bey Schenkungen;* fie werden nur vermuthet, wenn Verwandte in auf- und abfteigender Linie, Gefchwifter und Ehegatten

gatten einander etwas ohne Vorbehalt geben, oder den Armen und Armenanstalten etwas abgeliefert worden, oder sich sonst keine andere Absicht des Gebers denken läst. Th. I. Tit. XI. §. 1041-1045. *bey Testamenten und letztwilligen Verordnungen.* Es wird *pro testamento contra pactum* präsumirt. Th. II. Tit. I. §. 447. *aus Quitungen.* Th. I. Tit. XVI. §. 133. sqq. *in Ehesachen;* es wird im Zweifel Abwesenheit der Gütergemeinschaft unter Eheleuten, und wo diese dennoch erhellet, die eingeschränkteste vermuthet. Th. II. Tit. I. §. 347. 348. 359. Ausnahme §. 349. *bey den Rechten und Pflichten zwischen Aeltern und Kindern.* Vermuthung, dass ein Kind ehelich sey. Th. II. Tit. II. §. 1-57. Vermuthung, woher die Ausstattung genommen sey. Th. II. Tit. II. §. 245. sqq. *in Schwängerungsfällen;* davon siehe Th. II. Tit. I. §. 1104. sqq.

Verordnungen s. *Edikte.*

Verpfändungen des Bergwerkseigenthums; was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XVI. §. 328. sqq. der Erbzinsgüter. Th. I. Tit. XVIII. §. 707-709. unterthäniger Grundstücke. Th. II. Tit. VII. §. 249. sqq. dazu ist die Einwilligung der Gutsherrschaft nothwendig. ibid. §. 249. des unbeweglichen Kirchenvermögens; dazu ist die Einwilligung des Bischoffs oder des Consistorii nöthig. Th. II. Tit. XI. §. 227. fremder Sachen; wenn sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1367. Verboth derselben. Th. I. Tit. IV. §. 15-19. Tit. XX. §. 439. Th. II. Tit. XVIII. §. 884. übrigens s. *Pfandvertrag. Hypothek.*

Verrath der Schutzgenossen des Staats an ihre Feinde; dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 144. sqq.

Verringerungen s. *Deteriorationen.*

Versäumnisskosten; in wie fern sie bey körperlichen Verletzungen gefordert werden können. Th. I. Tit. VI. §. 121. 122.

Versagung der ehelichen Pflicht; in wie fern sie ein Grund zur Ehescheidung sey. Th. II. Tit. I. §. 694. sq. §. 748. vergl. §. 178-180.

Verschärfung der Strafe; sie kann in der Regel das höchste Maas der gewöhnlichen Strafe nicht überschreiten. Th. II. Tit. XX. §. 45. sie kann nie die Strafart verwandeln. ibid. §. 46. Verschärfung der

Todesstrafe. ibid. §. 47. Verschärfung der Festungs- und Zuchthausstrafe. ibid. §. 48. Verschärfung der Gefängnisstrafe. ibid. §. 49. Verschärfung der Leibesstrafe. ibid. §. 50. Subjekte, wo sie statt findet, ohne Rücksicht auf besondere Verbrechen. ibid. §. 51. 65. 68. 70. bey besondern Verbrechen; 1) bey der Landesverrätherey. ibid. §. 117. 135. 2) bey innern Staatsverbrechen. ibid. §. 149. 152. 159. 172. 3) bey Majestätsverbrechen. ibid. §. 204. 207. 208. 212. 4) bey Beleidigungen der Religionsgesellschaften. ibid. §. 226. 218. 222. 5) bey Anmaſsungen und Beeinträchtigungen vorbehaltener Rechte des Staats. ibid. §. 232. 245. 256. 301. 307. 316. 6) bey Verbrechen der Diener des Staats. ibid. §. 338. 342. 347. 362. 399. 412. 423. 425. 7) bey Injurien. ibid. §. 642. bey Verletzung der Pflichten gegen Schwangere. ibid. §. 734. beym Morde. ibid. §. 829. bey der Vergiftung. ibid. §. 856. 861. beym parricidio. ibid. §. 882. bey fleischlichen Verbrechen. ibid. §. 1065. bey Beleidigungen der Freyheit. ibid. §. 1084. 1086. bey Diebstälen. ibid. §. 1139. sqq. 1148. sqq. 1152. 1170. 1174. sqq. beym Raube. ibid. §. 1203. 1209. 1228. bey Verletzungen des Hausrechts. ibid. §. 1493. bey Beschädigungen mit gemeiner Gefahr. ibid. §. 1496.

Verschlimmerungen s. *Deteriorationen.*

Verschollener; von dessen Todeserklärung. Th. II. Tit. XVIII. §. 821. sqq. s. *Todeserklärung.*

Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger nicht schmälern. Th. II. Tit. XI. §. 1167.

Verschwender sind die, welche durch unbesonnene und unnütze Ausgaben, oder durch muthwillige Vernachläſsigung ihr Vermögen beträchtlich vermindern, oder sich in Schulden stecken. Th. I. Tit. I. §. 30. wer dafür gerichtlich erklärt ist, wird einem Minderjährigen gleich geachtet. ibid. §. 31. ausgenommen bey der Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 542. wenn die Unfähigkeit der Verschwender sich zu verpflichten anfangt und aufhört. Th. I. Tit. V. §. 15 bis 18. auch der Vertragserbe kann darauf antragen, daſs jemand für einen Verschwender erklärt werde. Th. I. Tit. XII. §. 626. ihnen muſs ein Vormund bestellt werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 14.

außer, wenn sie sich unter der Gewalt eines Vaters oder Ehemanns befinden. ibid. §. 28. doch ist ihnen bey collidirendem Interesse des Vaters oder Ehemanns ein Curator zu bestellen. ibid. §. 28. 39. sqq. wer die Aufsicht über sie habe. ibid. §. 349. sq. ingleichen die Verpflegung. ibid. was bey ihrer Besserung zu beobachten sey, und wenn die Vormundschaft über sie aufhöre. ibid. §. 856. sqq. ein erklärter Verschwender kann sich ohne vormundschaftliche Einwilligung nicht verheirathen. Th. II. Tit. I. §. 55. er verliert die väterliche Gewalt. Th. II. Tit. II. §. 256. 263. sqq. er kann seinen gesetzlichen Erben die Hälfte des ihnen ab intestato zukommenden Erbtheils nicht entziehen. Th. I. Tit. XII. §. 27-29. nähere Bestimmungen s. ebendaselbst §. 30-34. Strafe derer, welche Verschwendern unerlaubten Credit geben. Th. II. Tit. XX. §. 1311. s. auch *Verschwendung*.

Verschwendung der Ehefrau, wie der Mann ihr vorbeugen könne. Th. II. Tit. I. §. 224. sqq. in wie fern deshalb Ehescheidung statt finde. ibid. §. 708. sqq. s. auch *Verschwender*.

Verschwiegenheit der Geistlichen; ihre Pflichten in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XI. §. 80. sqq.

Versehen (culpa), besteht in dem Mangel der schuldigen Aufmerksamkeit. Th. I. Tit. III. §. 17. *Versehen bey Verträgen*, dessen Wirkung. Th. I. Tit. V. §. 277. sqq. *Versehen bey Amtsverwaltungen*. Th. II. Tit. X. §. 89. sqq. *Culpa in concreto*; darauf wird nur bey Verbrechen und bey Verträgen, welche ein besonderes Vertrauen voraussetzen, Rücksicht genommen. Th. I. Tit. III. §. 24. 25. vertritt in der Regel der Mandatarius, wenn er nicht belohnt wird, oder ein Sachverständiger ist. Th. I. Tit. XIII. §. 55. vertritt auch in der Regel der Depositarius. Th. I. Tit. XIV. §. 11. desgleichen der Socius. Th. I. Tit. XVII. §. 211. Ausnahme. §. 212-214. desgleichen der Ehemann bey Verwaltung der Güter der Ehefrau. Th. II. Tit. I. §. 555. *grobes Versehen* ist ein solches, welches bey gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Th. I. Tit. III. §. 18. es wird in Rücksicht des Schadensersatzes dem bösen Vorsatz

gleich gerechnet. ibid. §. 19. befonders bey Erfüllung der Verträge. Th. I. Tit. V. §. 277. 280. es zieht vollftändige Genugthuung nach fich. Th. I. Tit. VI. §. 10. vergl. §. 6. 7. auffer wenn des Befchädigten eigenes grobes Verfehen concurrirt. ib. §. 18. 19. Mehrere Befchädiger haften deshalb in folidum. ibid. §. 29. fqq. es mufs bey gefährlichen Handlungen verantwortet werden, wenn diefe auch an erlaubten Zeiten und Orten unternommen worden. ibid. §. 38. bey der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten zieht es fubfidiarifche Entfchädigungsverbindlichkeit nach fich. ibid. §. 53. es zieht den Schadenserfatz nach fich, wenn dadurch unwillkührliche Handlungen eines Andern veranlafst find, wodurch diefer fich felbft oder einem Dritten gefchadet hat. ibid. §. 56. Beyfpiel. §. 57. Einflufs des groben Verfehens auf die Beftimmung und Ausmittelung des Werths beym Schadenserfatz. ibid. §. 85. 86. 94. Civilklage, welche daraus entfteht, wenn ein Menfch dadurch das Leben verlohren hat. ibid. §. 99. fqq. begründet die Forderung des Schmerzengeldes. ibid. §. 112. Folge deffelben, wenn ein Menfch auffer Stand gefetzt worden, fein Amt oder Gewerbe fortzufetzen. ibid. §. 115. 116. Entfchädigung wegen der dadurch erlittenen Verunftaltung. ibid. §. 124. 128. der aus grobem Verfehen entftandene Irrthum in Thatfachen fchadet der Redlichkeit des Befitzes. Th. I. Tit. VII. §. 13. nur das grobe Verfehen wird von dem redlichen Befitzer vertreten. ibid. §. 219. auch von dem Erben, welcher dafür geachtet wird, fo lange er nicht im Verzuge ift. Th. I. Tit. XII. §. 308. fq. es wird vom Verkäufer vertreten, wenn der Käufer die Uebernahme verzögert. Th. I. Tit. XI. §. 112. nur für ein grobes Verfehen haftet der, welcher den Schaden eines andern abzuwenden fucht. Th. I. Tit. XIII. §. 237. grobes Verfehen oder *culpam in concreto* vertritt der Depofitarius. Th. I. Tit. XIV. §. 11-13. die Ausnahmen davon f. ebend. §. 14. 17. 18. 19. dafür ift der Gläubiger dem Bürgen verhaftet. ibid. §. 328. der Verleiher haftet nur für ein grobes Verfehen. Th. I. Tit. XXI. §. 257. ingleichen der Niefsbraucher eines Capitals, in fo fern er keine eigenmächtige Veränderungen damit

vornimmt. ibid. §. 105. dafür haftet der Mann bey der Verwaltung der Güter seiner Ehefrau im Falle des §. 971. Th. I. Tit. II. dasselbe vertritt der Kaufmann bey seinen Empfehlungen, wenn sie auf vorgängige Anfrage erfolgen. Th. II. Tit. VIII. §. 705. wird vertreten bey Zahlungen der Wechsel im Fall des §. 1154. ibid. bey Beschädigungen der Schiffe durch An- und Uebersegeln, wie auch durch Antreiben und Stofsen. Th. II. Tit. VIII. §. 1911. sqq. §. 1918. sqq. vertritt der Ehrenvormund. Th. II. Tit. XVIII. §. 291. vertritt das vormundschaftliche Gericht im Falle des §. 464. ibid. vertreten des vormundschaftlichen Richters Erben und Nachfolger. ibid. §. 304. sqq. vertritt der Vormund im Falle der §§. 462. 513. 284. 285. vertritt dessen Erbe. ibid. §. 293. Ausn. ibid. §. 294. vertritt die dem vormundschaftlichen Richter vorgesetzte Behörde im Falle des §. 557. ibid. ingl. ibid. §. 690. *mäsiges Versehen* ist ein solches, welches bey gewöhnlichen Fähigkeiten und durch gewöhnliche Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Th. I. Tit. III. §. 20. muss bey Verträgen, woraus beyde Theile Vortheile erwarten, vertreten werden. Th. I. Tit. V. §. 278. es zieht in der Regel die Verbindlichkeit zum Ersatz des entgangenen Vortheils nicht nach sich. ibid. §. 288. Ausnahme. Tit. VI. §. 13. 14. mäsiges Versehen des Beschädigten hebt den Ersatz des mittelbaren Schadens und entzogenen Gewinns auf. ibid. §. 21. in wie fern deshalb *Obligatio in solidum* statt finde. ibid. §. 32. bey der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten zieht es subsidiarische Entschädigungsverbindlichkeit nach sich. ibid. §. 53. im Falle eines mäsigen Versehens darf nur der gemeine und resp. mittlere Werth ersetzt werden. ibid. §. 88. 93. Schädenklage deswegen, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat. ibid. §. 103. sqq. Entschädigung wegen der durch mäsiges Versehen gehinderten Fortsetzung des Amts oder Gewerbes. ibid. §. 115. 117. wegen Verunstaltung durch ein mäsiges Versehen. ibid. §. 125. sqq. ein mäsiges Versehen beym Irrthume in Thatsachen des Besitztitels schadet der Redlichkeit des Besitzes. Th. I. Tit. VII. §. 13. es muss bey Beurtheilung der Redlichkeit oder Unredlichkeit des

Besitzes bey dem Antritte desselben vertreten werden. ibid. §. 15. der unrechtfertige Besitzer darf nur ein mäſsiges Versehen vertreten. ibid. §. 240. auch der Beneficialerbe haftet dem Erbschaftsgläubiger wegen seiner Verwaltung der Erbschaft nur aus einem mäſsigen Versehen. Th. I. Tit. IX. §. 445. desgleichen der Richter, wenn er bey Eintragung des Besitztitels des Beneficialerben ins Hypothekenbuch die Vorschriften ibid. §. 448-450. vernachläſsigt hat. ibid. §. 451. dieses Versehen vertritt der Erbschaftskäufer. Th. I. Tit. XI. §. 504. desgleichen der vorige Besitzer beym Trödelvertrage. ibid. §. 516. der Handwerker und Künstler, wenn er nach einer ausdrücklichen Vorschrift arbeitet. ibid. §. 923. auch der Mandatarius in den Fällen Th. I. Tit. XIII. §. 39. 56. 58. der Depositarius, wenn er das Depositum gegen Vergeltung übernommen, oder sich dazu aufgedrungen hat. Th. I. Tit. XIV. §. 17. 18. der Richter bey der Auswahl des Sequesters. ibid. §. 106. ein Theilnehmer der Gemeinschaft gegen den andern, in so fern die Handlung nicht eigenmächtig ist. Th. I. Tit. XVII. §. 58. 59. in der Regel der Pfandinnhaber. Th. I. Tit. XX. §. 189. 142. 184. der Käufer gegen den Vorkaufsberechtigten im Fall des §. 641. ibid. der Nutzungsberechtigte ex lege vel ultima voluntate. Th. I. Tit. XXI. §. 16. der Nieſsbraucher wegen Verfalls der Gebäude. ibid. §. 50. der Leiher per modum exceptionis im Falle §. 249. ibid. der Pächter und Miether in der Regel. ibid. §. 278. Ausn. §. 279. das Gesinde. Th. II. Tit. V. §. 65. Ausn. §. 66. §. 67. der Kaufmann bey Empfehlungen, die ohne Anfrage geschehen. Th. II. Tit. VIII. §. 704. der Schiffer bey der Auswahl der Substituten, in so fern er zu dessen Bestellung genöthigt war. ibid. §. 1471. der Assecuranznehmer im Falle des §. 2003. ibid. der Vormund. Th. II. Tit. XVIII. §. 276. 282. 463. 911. Ausnahme. §. 166. 278. sqq. 284. sqq. 462. 912. das vormundschaftliche Gericht. ibid. §. 301. sqq. 465. Ausnahme. §. 304. 306. 463 465. 514. *geringes Versehen* ist ein solches, welches nur bey vorzüglichen Fähigkeiten oder bey einer besondern Kenntniſs der Sache, oder des Geschäfts, oder durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte.

Th. I. Tit. III. §. 22. es wird nur von dem vertreten, welchen die Gesetze besonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeit, Kenntniss oder Aufmerksamkeit anzuwenden. ibid. §. 23. dies ist der Fall der Sach- und Kunstverständigen, ingleichen bey demjenigen Contrahenten, zu dessen alleinigem Vortheile der Vertrag gereicht. Th. I. Tit. V. §. 279. 281. Ausnahme. Th. I. Tit. XI. §. 923. Tit. XIII. §. 58. Ein geringes Versehen zieht in der Regel die Verbindlichkeit zum Ersatz des entgangenen Vortheils nicht nach sich. Th. I. Tit. V. §. 288. sondern nur die Verbindlichkeit zum Ersatz des unmittelbaren Schadens. Th. I. Tit. VI. §. 15. im Falle eines geringen Versehens darf nur der gemeine und resp. mittlere Werth ersetzt werden. ibid. §. 88. 93. Schädenklage, wenn ein Mensch das Leben dadurch verloren hat. ibid. §. 110. vergl. §. 98. oder wenn er dadurch zu Fortsetzung seines Amts oder Gewerbes untüchtig gemacht worden. ibid. §. 118. der unredliche Besitzer in sensu strictissimo muss auch das geringste Versehen vertreten. Th. I. Tit. VII. §. 240. desgleichen der falsche Erbe. Th. I. Tit. IX. §. 457. der Verkäufer vertritt es, wenn er die Uebergabe durch Vorsatz oder grobes Versehen verzögert hat. Th. I. Tit. XI. §. 115. dasselbe vertritt der Handwerker und Künstler bey seinen Arbeiten. ibid. §. 921. Ausnahme. §. 923. der Mandatarius arte peritus, wenn er Belohnung erhält. Th. I. Tit. XIII. §. 57. 58. desgleichen der Mandans, wenn er dadurch einen den Mandatarium betroffenen Unglücksfall veranlasst hat. ibid. §. 80. desgleichen der, welcher andern ohne ihren Auftrag Vortheil zu verschaffen sucht. ibid. §. 245. wenn dem Verpflichteten auch nur durch ein geringes Versehen die Erfüllung seiner *unmittelbar aus dem Gesetz* entspringenden Verbindlichkeit unmöglich gemacht worden, so muss er deshalb den Berechtigten entschädigen. Th. I. Tit. XVI. §. 13. für ein geringes Versehen haftet der Verpfänder einer fehlerhaften Sache. Th. I. Tit. XX. §. 170. dafür haftet in der Regel der Leiher. Th. I. Tit. XXI. §. 248. vertritt der Ehemann wegen des Eingebrachten der Frau, jedoch nur in concreto. Th. II. Tit. I. §. 554. 555. Ausnahme in Ansehung der Mobilien. ibid.

§. 561. vertritt das Gesinde, wenn es wider den Befehl der Herrschaft handelt. Th. II. Tit. V. §. 66. ingl. im Falle des §. 67. dafür haften Fuhrleute, auch wenn es nur durch ihre Leute begangen worden. Th. II. Tit. VIII. §. 2459. sq. vertritt ein Vormund, der seine Untauglichkeit verschweigt. Th. II. Tit. XVIII. §. 166. und in den Fällen des §. 277. sqq. *Versehen der Officianten.* Th. II. Tit. X. §. 89. 127. sqq. *Versehen in Rücksicht auf Strafe. überhaupt.* davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 28. sqq. s. auch *Verbrechen. besonders* der Officianten. ibid. §. 329. 334. 344. sq. §. 372. der Baumeister. ibid. §. 768. sqq. bey Handlungen, welche der Gesundheit und dem Leben des Menschen gefährlich sind. ibid. §. 511. 691. sqq. §. 777. sqq. bey Injurien. ibid. §. 511. 586. sqq. bey Beschädigungen des Vermögens findet nur dann Strafe des Versehens statt, wenn die Handlung selbst wider ein Gesetz ist. ibid. §. 1107. bey der Annehmung und dem Ankaufe gestohlner Sachen. ibid. §. 1240. sqq. bey Brandstiftungen. ibid. §. 1557. sqq. bey Ueberschwemmungen. ibid. §. 1576. sq.

Versicherungsvertrag, ist derjenige Vertrag, bey welchem der eine Contrahent, gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens übernimmt. Th. II. Tit. VIII. §. 1934. Subjekte. ibid. §. 1936. sqq. Gegenstände dieses Vertrages. ibid. §. 1952. sqq. wie weit Versicherungen gegeben und genommen werden können. ibid. §. 1983. sqq. Verbot mehrerer Versicherungen über den vollen Werth eines und eben desselben Gegenstandes. ibid. §. 2000. sqq. von der Rückversicherung. ibid. §. 2016. sqq. Pflichten der Contrahenten vor und bey Schliessung dieses Vertrages. ibid. §. 2024. sqq. *Form* desselben. ibid. §. 2064. sqq. er muss schriftlich errichtet seyn. ibid. §. 2064. Pflichten aus dem Contrakte. ibid. §. 2100. sqq. 1) des Versicherten. *a*) in Ansehung der Prämie. ibid. §. 2104. sqq. *b*) bey vorgehenden Veränderungen. ib. §. 1217. sqq. *c*) bey entstehendem Schaden. ibid. §. 2164. sqq. 2) des Versicherers. ibid. §. 2171. Zeit der Gefahr. ibid. §. 2172. sqq. Art der-

selben. ibid. §. 2209. sqq. Ausmittelung des Schadens. ibid. §. 2242. sqq. Berechnung desselben. ibid. §. 2262. sqq. von der Verjährung beym Assecuranzvertrage. ibid. §. 2346. sqq. übrigens s. *Police*, *Prämie*, *Abandoniren*, *Ristorno*, *Feuerversicherung*.

Versio in rem. s. *Verwendung*.

Versöhnung; sie allein ist für keinen Widerruf der Enterbung der Kinder zu achten. Th. II. Tit. II. §. 416. s. auch *Verzeihung*.

Versprechen, heisst die Erklärung, einem andern ein Recht übertragen, oder eine Verbindlichkeit gegen denselben übernehmen zu wollen. Th. I. Tit. V. §. 2. ist von der blossen Aeusserung, etwas thun zu wollen, unterschieden. ibid. §. 3. durch dessen gültige Annahme entsteht der Vertrag. ibid. §. 4. übrigens s. *Acceptation*, *Gelübde*.

Versteigerung, öffentliche. s. *Auction*, *Subhastation*.

Verstümmelung; Strafe derselben. Th. II. Tit. XX. §. 799. sqq. §. 837. §. 639. sq.

Verstürzen, der Zechen, Stollen oder Strecken bey Bergwerken; was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XVI. §. 210. sqq.

Vertrag; I.) ist wechselseitige Einwilligung zur Erwerbung oder Veräusserung eines Rechts. Th. I. Tit. V. §. 1. wesentliche Bestandtheile desselben sind Versprechen und Acceptation. ib. §. 2-4. s. *Versprechen und Acceptation*. II.) *Persönliche Fähigkeit*, *Verträge zu schliessen*. ibid. §. 9. sqq. und was in Ansehung derselben zu beobachten sey. ibid. §. 31. sqq. von Verträgen der unfähigen Personen. ibid. §. 10. sqq. besonders der Minderjährigen, Pflegbefohlnen und Verschwender. ibid. §. 14. sqq. von Verträgen unverheyratheter Frauenspersonen. ibid. §. 23. von Verträgen der Blinden, Tauben und Stummen. ib. §. 24. sq. von Verträgen der Corporationen und Gemeinen. ibid. §. 26. sqq. von Verträgen der öffentlichen Cassen. ibid. §. 29. sq. von Verträgen der Fremden in hiesigen Landen. Einl. §. 39. von Verträgen bey Eheleuten. Th. II. Tit. I. §. 196. sqq. §. 869. sq. von Verträgen der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 124. sq. besonders in Absicht ihres freyen Vermögens. ibid. §. 158. 159. in Amtssachen, wenn sie noch unter väterlicher Gewalt stehen. ibid. §.

221. fqq. von Verträgen der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 241. fqq. von Verträgen der Vormünder. Th. II. Tit. XVIII. §. 254. §. 734. III.) *Gegenftände.* Th. I. Tit. V. §. 39. fqq. 1) über die Handlungen eines Dritten. ibid. §. 40. fqq. 2) über die Sache eines Dritten. ibid. §. 46. fqq. 3) über den Vortheil eines Dritten. ibid. §. 74. fqq. 4) über unmögliche Handlungen. ibid. §. 51. fqq. 5) über Sachen, welche dem Verkehr entzogen find. ibid. §. 58. fqq. 6) über unerlaubte Handlungen. ibid. §. 68. fq. 7) über nutzlofe. ibid. §. 70. 8) von unbeftimmten Verträgen. ibid. §. 71. fqq. 9) von Verträgen über Zuwendung eines Amts. Th. II. Tit. X. §. 73. 74. 10) von Verträgen des Domcapitels während der Sedisvacanz. Tit. XI. §. 1050. IV.) *Form der Verträge.* Th. I. Tit. V. §. 109. fq. die Verabfäumung derfelben macht den Vertrag nicht ungültig, wenn die Gefetze nur eine Strafe darauf geordnet haben. ibid. §. 110. nach welchen Gefetzen fie zu beurtheilen fey. ibid. §. 111. fiehe *Form, Handlung.* V.) *Verftärkung der Verträge.* ibid. §. 185. fqq. f. *Anerkenntnifs, Entfagung, Beftätigung, Draufgabe, Wandelpön.* VI.) *Nebenbeftimmungen.* ib. §. 226. fqq. f. *Bedingung, Bewegungsgrund, Ort, Zeit, Zweck.* VII.) *Auslegungsregeln.* ibid. §. 252. fqq. befonders der Erbverträge unter Eheleuten. Th. II. Tit. I. §. 445. fqq. VIII.) *Erfüllung.* Th. I. Tit. V. §. 270. fqq. f. *Erfüllung, Verfehen, Intereffe, Conventionalftrafen, Gewährsleiftung.* IX.) *Aufhebung der Verträge.* ibid. §. 326. fqq. §. 349. fqq. f. *Betrug, Unmöglichkeit, Veränderung der Umftände, Einwilligung, Erlafs, Tod.* X.) *Beftimmungen in Anfehung der Verträge, in fo fern diefelben auffer dem Titel von Verträgen vorkommen.* 1) Verträge über die Verjährung. Th. I. Tit. IX. §. 565-567. 2) Verträge über das Eigenthum der Grundftücke. Th. I. Tit. X. §. 15. fqq. Verträge der Eheleute. Th. II. Tit. I. §. 195-199. §. 215. fq. §. 221. fqq. §. 251. fqq. §. 354. fqq. §. 412. fqq. f. auch *Ehegatten, Gemeinfchaft der Güter.* 4) Verträge über die Annahme an Kindesftatt. Th. II. Tit. II. §. 666. fqq. f. *Adoption.* 5) Verträge über die Einkindfchaft. ibid. §. 721. fqq. f. *Einkindfchaft.* 6) Verträge über die Familienftiftungen. Th. II. Tit. IV. §. 28. fqq. XI.) *Eintheilung der Verträge. Läftiger*

Vertrag; ist vorhanden, wenn beyde Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen. Th. I. Tit. V. §. 7. wie es zu halten sey, wenn eine Person, welche nur Vortheile erwerben kann, zugleich Lasten übernommen hat. ibid. §. 11. sqq. *wohlthätiger Vertrag,* ist ein solcher, durch welchen nur ein Theil zu Gunsten des andern verpflichtet wird. ibid. §. 8. dadurch können Personen etwas erwerben, welche sich auch nicht selbst verpflichten können. ibid. §. 11. sqq. und Tit. IV. §. 21. sq. *Correalverträge.* Th. I. Tit. V. §. 424. sqq. s. *Correalverbindlichkeit. Schriftliche Verträge.* Th. I. Tit. V. §. 116. sqq. sie erhalten ihre Gültigkeit und Vollendung erst durch die Unterschrift. ibid. §. 116. 118. dabey ist jedoch die Besiegelung nicht nothwendig. ibid. §. 119. wenn sich der Gegenstand über Funfzig Reichsthaler Silbercourant beläuft, ist ein schriftlicher Vertrag nothwendig. ibid. §. 131. wie diese Summe bey terminlichen Leistungen zu berechnen sey ibid. §. 136. wie bey gewagten Verträgen. ibid. §. 138. wie bey Conventionalstrafen. ibid. §. 140. sq. bey Gerechtigkeiten ist er allemal nothwendig. ibid. §. 135. bey gewagten Verträgen im Falle des §. 139. ib. Schliessung schriftlicher Verträge durch Briefwechsel. ibid. §. 142. sq. Fälle, in denen es keines schriftlichen Vertrages bedarf. ibid. §. 144. sqq. §. 137. rechtliche Folgen, wenn die schriftliche Abfassung unterblieben ist. ibid. §. 155. sqq. was Rechtens sey, wenn der schriftliche Vertrag nicht mehr vorhanden ist. ibid. §. 169. sq. übrigens s. *Nebenabreden, Punctationen, Prolongation. gerichtlicher Vertrag.* s. *gerichtlicher Contract. gewagter Vertrag.* Gewährsleistung dabey. Th. I. Tit. V. §. 346. sq. *unerlaubte Verträge.* wie sie zu bestrafen sind. Th. II. Tit. XX. §. 1310. sqq. s. *Minderjährige, Militärpersonen.*

Verwahrer; (*depositarius*) in wie fern er compensiren könne. Th. I. Tit. XVI. §. 363. sqq. übrigens siehe *Verwahrungsvertrag, Deposition, Depositarii, gerichtliche, aussergerichtliche, gemeinschaftliche.*

Verwahrungsvertrag, (*contractus depositi*) ist vorhanden, wenn eine Sache jemanden unter der Verbindlichkeit übergeben worden, dass er sie aufbehalten, und künftig zurück geben solle. Th. I. Tit. XIV. §. 9.

Iſt ein Mittel zu Erhaltung des Eigenthums. ibid. §. 2. *Subjekt;* in wie fern Unfähige durch Verwahrungsverträge verpflichtet werden können. ibid. §. 56. ſqq. von mehrern Verwahrern oder Erben. ibid. §. 59. ſqq. ſ. *Depoſitarii, gemeinſchaftliche.* von mehrern Niederlegern. ibid. §. 63. ſqq. ſ. *Deponenten, gemeinſchaftliche. Objekt.* Verwahrung unbeweglicher Sachen. ibid. §. 90. 91. Sequeſtrationen. ibid. §. 103. ſqq. ſ. *Sequeſtration. Form;* dazu iſt kein ſchriftlicher Contrakt nöthig. ibid. §. 10. *Pflichten des Verwahrers.* 1) bey der Aufbewahrung. ibid. §. 11. ſqq. für welches Verſehen er hafte. ibid. §. 11 bis 14. 17. 18. was er zu beobachten habe, wenn die deponirte Sache bey ihm beſchädigt worden. ibid. §. 35. 2) bey der Zurücklieferung. ibid. §. 34. ſqq. beſonders wenn ihm die Sache verſiegelt oder verſchloſſen überliefert worden. ibid. §. 26. ſqq. wenn die Sache bey ihm beſchädigt worden, und er die im §. 35. vorgeſchriebene Anzeige unterlaſſen hat. ibid. §. 36. ſqq. wie lange die Pflicht zur Verwahrung daure. ibid. §. 46. ſqq. wenn der Verwahrer zur gerichtlichen Depoſition verpflichtet ſey. ibid. §. 70. ſq. Folgen widerrechtlicher Zurückhaltung. ibid. §. 72. vergl. §. 68. 69. Ort der Zurücklieferung. ibid. §. 73. ſqq. wie die Zurücklieferung geſchehen müſſe. ibid. §. 41. ſqq. *Rechte des Verwahrers.* Bey der Gefahr des Verluſts kann er ſeine eigene Sache der anvertrauten vorziehen. ibid. §. 20. wenn er auf Befreyung von der Depoſition antragen könne. ibid. §. 47. ſqq. wenn er die verwahrte Sache gerichtlich zu deponiren berechtigt ſey. ibid. §. 50. ſqq. ſeine Rechte in Abſicht der Entſchädigung. ibid. §. 21-23. 42. 45. beſonders wegen ſeiner Bemühung und Koſten. ibid. §. 76. ſqq. *Vom erlaubten oder unerlaubten Gebrauche der in Verwahrung gegebenen Sachen.* ibid. §. 80. ſqq. *Rechte des Niederlegers im Concurſe.* ibid. §. 67. übrigens ſ. *Depoſition, Depoſitarii, gerichtliche, auſſergerichtliche, gemeinſchaftliche, Deponenten, gemeinſchaftliche, Verwahrer, Depoſitum miſerabile.*

Verwaltung fremder Güter und Sachen; davon handelt der *Zweyte Abſchnitt des Vierzehnten Titels des Erſten Theils.* Seite 566. ſqq. Ein ſolcher Verwalter

ist theils als Mandatarius, theils als Depositarius zu betrachten. ibid. §. 109. *Subjekte.* Von Verwaltern, die keinen Auftrag haben. ibid. §. 166. sq. von unfähigen, welche Verwaltungen übernehmen. ibid. §. 132. von Handlungsfaktoren. s. *Faktor. Objekte.* In wie fern der Verwalter gerichtliche Angelegenheiten besorgen könne. ibid. §. 123. sq. von Verwaltung öffentlicher Cassen und Anstalten. ibid. §. 169. sqq. von Verwaltung der gepachteten Sache. Th. I. Tit. XXI. §. 599. sqq. *Allgemeine Pflichten des Verwalters.* Th. I. Tit. XIV. §. 110. sqq. *von seiner Verantwortlichkeit.* ibid. §. 116. sq. *besondere* Rechte und Pflichten desselben. 1) in Ansehung der durch seine Hände gehenden Gelder. ib. §. 118. sqq. 2) in Ansehung der Befugniss zu substituiren. ib. § 121. sq. 3) wegen Creditnehmens und Gebens. ib. §. 126. sqq. 4) wegen anderer für den Prinzipal geschlossenen Verträge. ibid. §. 129. sqq. 5) von der Rechnungslegung. ibid. §. 133. sqq. was Rechtens sey, wenn sie verzögert. ibid. §. 154. sqq. oder erlassen worden. ibid. §. 157. sqq. von Einnahmeresten. ibid. §. 162. sq. 6) von der Quitung. ibid. §. 145. sqq. 7) von seiner Pflicht die Rechnungsbücher und Quitungen auszuantworten. ibid. §. 160. sq. 8) von seinem Zurückbehaltungsrecht. ibid. §. 165.

Verwalter, gegen den Verwalter kann die Verjährung zum Nachtheil des Eigenthümers angefangen werden. Th. I. Tit. IX. §. 521. er selbst aber kann während seiner Verwaltung keine Verjährung anfangen. ibid. §. 527. Verwalter fremder Güter können sich durch Eintritt in ein Kloster der Verbindlichkeit zur Rechnungslegung nicht entziehen. Th. II. Tit. XI. §. 1168. *untreue Verwalter;* deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 1345. sqq. übrigens s. *Vormund, Ehemann, Vater, Vorsteher.*

Verwandlung, der Dienste der Gutsunterthanen; davon s. Th. II. Tit. VII. §. 421. sqq.

Verwandte; wer bey Auslegung eines Testaments darunter zu verstehen sey. Th. I. Tit. XII. §. 522. unter *nahen* Verwandten werden die verstanden, welche von dem Erblasser nicht weiter als im sechsten Grade voller oder halber Geburt entfernt sind. Th. II. Tit. I. §. 622. bey welchen Verwandten die Absicht zu schenken vermuthet werde. Th. I. Tit. XI. §.

1042. in wie fern ſie die Legitimität eines während der Ehe gebornen Kindes beſtreiten können. Th. II. Tit. II. §. 14-18. von ihrer Pflicht für die Sicherſtellung des Vermögens der unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder zu ſorgen. Th. II. Tit. II. §. 193. ſq. welche für die Bevormundung zu ſorgen haben. Th. II. Tit. XVIII. §. 92. deren Pflicht über den Vormund zu wachen. §. 927. welche zur Ausſtattung der Pflegbefohlnen verpflichtet ſind. ibid. §. 340. ihnen muſs das Erbrecht der Armenanſtalten in den Nachlaſs der Aufgenommenen bekannt gemacht werden. Th. II. Tit. XIX. §. 61. ſqq. die Verwandten des Stifters milder Anſtalten haben an dieſelben vorzüglichen Antheil. ibid. §. 49. ſ. auch *Verwandtſchaft.*

Verwandtſchaft; deren Nähe wird durch die Zahl der Geburten beſtimmt, vermittelſt welcher zwey verwandte Perſonen ſich auf einen gemeinſchaftlichen Urſprung beziehen. Th. I. Tit. I. §. 45. übrigens ſ. *Verwandte.*

Verwendung, nützliche; 1) *überhaupt*, giebt ein Recht, das Verwendete in Natur zurück, oder für den Werth Vergütung zu fordern. Th. I. Tit. XIII. §. 262. Iſt dies Verwendete noch in dem Vermögen des Andern vorhanden, ſo geſchiehet die Zurücklieferung in dem Zuſtande, in welchem ſich die Sache befindet. ibid. §. 263. iſt ſie nicht mehr vorhanden, ſo wird der Werth nur ſo weit erſetzt, als dieſelbe wirklich in den Nutzen des andern verwandt iſt. ibid. §. 264. was für nützliche Verwendung zu achten ſey. ibid. §. 265. ſqq. ſ. *Ausgabe.* in welchen Fällen dieſelbe zu erweiſen ſey. ibid. §. 267. Rechte, die aus der nützlichen Verwendung entſtehen. ibid. §. 273. ſqq. 2) *beſonders*, was bey der nützlichen Verwendung ſolcher Perſonen, die kein gültiges Darlehn aufnehmen können, Rechtens ſey. Th. I. Tit. XI. §. 690. ibid. §. 708. ſqq. was bey nützlichen Verwendungen in Fideicommiſſe. Th. II. Tit. IV. §. 219. ſq. ſ. auch *Meliorationen.*

Verweiſung, aus dem Wohnorte des Beleidigten findet wegen ſolcher Schadenszufügungen ſtatt, welche aus unperſönlicher Feindſchaft entſpringen. Th. II.

Tit. XX. §. 1494. Verweisung der Sektenstifter aus der Gegend oder Provinz, wo die Sekte gestiftet worden. ibid. §. 224. — derer, die unnatürliche Süuden begehen, aus dem Orte, wo sie bekannt geworden sind. ibid. §. 1070. s. auch *Landesverweisung.*

Verwundung; deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 797. sqq. §. 837.

Verzeichniss s. *Inventarium. Privatverzeichniss.*

Verzeihung der Beleidigungen; ihre Wirkung bey Ehescheidungsprozessen. Th. II. Tit. I. §. 720. sqq. des Versehens, wodurch der Testator sein Leben verliert, erhält dem eingesetzten Erben den zugedachten Vortheil. Th. I. Tit. XII. §. 599. s. auch *Begnadigung. Versöhnung.*

Verzichtleistung ist die Entsagung eines noch zu erwerbenden Rechts. Th. I. Tit. XVI. §. 379. dazu wird ein schriftlicher Auffatz erfordert. Th. I. Tit. V. §. 134. ist, wenn sie auch unentgeldlich geschieht, dennoch in der Regel einer Schenkung nicht gleich zu achten. Th. I. Tit. XI. §. 1039. Dafür wird aber die Entsagung eines zwar schon angenommenen aber noch von einer Bedingung oder einer ungewissen Zeit abhängigen Rechts geachtet, wenn sie unentgeldlich und zu einer Zeit geschieht, da die Erwerbung dem Entsagenden schon gewiss war. Tit. XVI. §. 393. übrigens s. *Entsagung.*

Verzug in Erfüllung der Verbindlichkeit; wenn er vorhanden sey. Th. I. Tit. XVI. §. 20-26. Folge desselben 1) überhaupt. ibid. §. 16. 17. 24. 25. 2) bey Zahlungen. ibid. §. 64-71. Th. I. Tit. XI. §. 346. bey Kaufen. Th. I. Tit. XI. §. 95. sqq. 346.

Vicarien der Bischöfe; davon s. Th. II. Tit. XI. §. 130. sqq. besonders der auswärtigen. ibid. §. 138. sqq. besonders bey der Sedisvakanz. ibid. §. 1043. sqq. der *Canonicorum.* ibid. §. 1134. sqq.

Victualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute. Th. II. Tit. VIII. §. 486.

Vidualitium s. *Witthum.*

Vieh, zahmes; Rechte und Pflichten des Finders darauf, wenn es sich verlaufen hat. Th. I. Tit. IX. §. 66. das junge gehört dem redlichen Besitzer, so bald es vom Leibe der Mutter getrennt ist. Th. I. Tit. VII. §. 194. wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird,

fo gilt die Vermuthung, dafs felbiges fchon vor der Uebergabe krank gewefen fey. Th.I. Tit.XI. §. 199-203. was in Anfehung des Viehes bey Pfändungen Rechtens fey. Th. I. Tit.XIV. §.424. fqq. §.428. 441. fqq.

Viehinventarium. f. *Inventarium.*

Viehmarkt, foll nur in Städten gehalten werden. Th. II. Tit. VIII. §. 103.

Viehfeuche; Verhältnifs des Pächters und Verpächters in Anfehung derfelben. Th. I. Tit. XXI. §. 455. fqq. §. 512. fqq. Beftrafung derer, welche fie verbreiten. Th. II. Tit. XX. §. 1506. fq.

Viehtränke, in öffentlichen Flüffen. Th. II. Tit. XV. §. 44. 45.

Viehtrieb, davon f. Th. I. Tit. XXII. §. 63. fqq.

Vierter Pfennig; Bergwerksabgabe; davon fiehe Th. II. Tit. XVI. §. 409. fqq.

Vindication; davon handelt. Th. I. Tit. XV. Seite 613. fqq. Vindication des Eigenthums findet gegen den unredlichen Befitzer, und denjenigen, welcher die Sache von einer verdächtigen Perfon an fich gebracht hat, ohne alle Einfchränkung, gegen andere redliche Befitzer aber nur gegen Entfchädigung ftatt. ibid. §. 17. 18. 24-26. Ausn. f. §. 42. fqq. Vindication der vom Feinde erbeuteten Sachen findet gegen Erftattung der Auslagen ftatt. Th. I. Tit. IX. §. 199. unentgeldlich aber, wenn fie verfchenkt worden. ibid. §. 200. Vindication der Gelder von dem, welcher fie wiffentlich, dafs der Geber darüber zu verfügen nicht berechtigt fey, in Empfang nimmt. Th. I. Tit. XI. §. 662. fq. wie weit der Eigenthümer fein Recht gegen den Pfandbefitzer verfolgen könne. Th. I. Tit. XX. §. 73-92. von dem Vindicationsrechte des Pfandgläubigers. Th. I Tit. XX. §. 118. fqq. von dem Vindicationsrechte des Verpfänders. ibid. §. 185. fqq. von dem Vindicationsrechte der Ehefrau und ihrer Erben in Anfehung der von dem Manne veräufserten Pertinenzftücke der eingebrachten Grundftücke. Th. II. Tit. I. §. 597. fqq. Vindication der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 155-160.

Vis fluminis. f. *Zuwüchfe.*

Vitium. f. *Fehler.*

Voca-

Vocation des Pfarrers; was dabey zu beobachten, von deren Annahme und Widerruf. Th. II. Tit. XI. §. 374. sqq.

Vogel und deren Eyer, sind ein Gegenstand des freyen Thierfanges, so weit nicht Polizeygesetze entgegen stehn. Th. I. Tit. IX. §. 117. ausgenommen sind die Eyer von den jagdbaren Vögeln. Th. II. Tit. XVI. §. 57.

Völkerrecht; dessen Verletzung von Unterthanen; wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 135. sq.

Vollmacht; wie sie von Gemeinen ertheilt werden müsse. Th. II. Tit. VI. §. 136. übrigens s. *Generalvollmacht*, *Specialvollmacht*, *Auftrag*, *Mandatum*.

Vorausbezahlung, muss bey Alimenten geschehen. Th. I. Tit. XVI. §. 61. sq.

Vorfluth; Rechte wegen Verschaffung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 102-117.

Vorgesetzte; in wie fern der Untergebene für die Ausrichtung ihrer Befehle dem Beschädigten verantwortlich werde. Th. I. Tit. VI. §. 45. sqq. s. auch *Präsidenten*.

Vor- und Aufkäuferey. s. *Auf- und Vorkäuferey*.

Vorkaufsrecht, ist die Befugniss eine von dem Eigenthümer an einen Dritten verkaufte Sache unter den Bedingungen des geschlossenen Kaufs, oder unter gewissen im Voraus bestimmten Bedingungen käuflich zu übernehmen. Th. I. Tit. XX. §. 568. davon handelt der ganze *Dritte Abschnitt des Zwanzigsten Titels des Ersten Theils*. Seite 924. sqq. Unterschied zwischen dem persönlichen und dinglichen. ibid. §. 569. sqq. von dem persönlichen. ibid. §. 626. sqq. von dem dinglichen insbesondere handelt ibid. §. 570. sqq. von dem dinglichen Rückforderungsrecht. ibid. §. 631. sqq. und dessen Verlust. ibid. §. 644. sqq. von dem Vorkaufsrechte unter Nachbarn. ibid. §. 650. sqq. s. *Nachbar*. Fälle, wo die Ausübung des Vorkaufsrechts statt findet, oder nicht. ibid. §. 575. sqq. in wie fern es cedirt werden könne; oder auf die Erben gehe. ibid. §. 595. 596. Begebung desselben. ibid. §. 597. sqq. Obliegenheiten des Berechtigten. ibid. §. 602. sqq. Verhältnisse mehrerer Vorkaufsberechtigten. ibid. §. 587. sqq. Obliegenheiten des Verpflichteten. ibid. §. 608. sq. Bekanntmachung des Vorkaufsrechts. ibid. §. 610. sqq. vom Vor-

kaufsrecht beym Vorbehalt eines beffern Käufers. Th. I. Tit. XI. §. 287. fqq. vom Vorkaufsrecht der Theilhaber an einer gemeinfchaftlichen Sache. Th. I. Tit. XVII. §. 61. 65. vom Vorkaufsrecht des Erbzinsherrn. Th. I. Tit. XVIII. §. 710-713. vom Vorkaufsrecht der Mitrheder. Th. II. Tit. VIII. §. 1437. fqq. vom Vorkaufsrecht des Staats in Anfehung der Metalle. Th. II. Tit. XVI. §. 95. das Vorkaufsrecht hat der Zehntpflichtige nicht. Th. II. Tit. XI. §. 912. fqq. Ausnahme ibid. §. 914. f. auch *Näherrecht*.

Vorladung f. *Edictal-Citation*.

Vormund heifst derjenige, welchem der Staat die Sorge für den Pflegbefohlnen in Anfehung aller denfelben betreffenden Angelegenheiten aufgetragen hat. Th. I. Tit. I. §. 33. Th. II. Tit. XVIII. §. 3. Er ift von dem Curator nicht in Rückficht des Alters des Pflegebefohlnen, fondern nur darin verfchieden, dafs er *alle*. der Curator aber *gewiffe* Gefchäfte und Angelegenheiten zu beforgen hat. ibid. §. 4. vergleiche mit §. 71. fq. daher wird auch den Wahn- und Blödfinnigen (ibid. §. 12. 13.) den Verfchwendern (§. 14.) den Taubftummen (§. 15. fqq.) und den Abwefenden ein Vormund beftellt. Bey Handlungen des Vormundes mit dem Pflegebefohlnen mufs dem Letztern ein Curator beftellet werden. ibid. §. 46. fqq. *von Beftellung des Vormundes*; 1) wer dafür zu forgen habe. ibid. §. 56. fqq. 2) wer einen Vormund ernennen könne. ibid. §. 172. fqq. 3) wer zur Uebernahme der Vormundfchaft fchuldig und dazu fähig fey? ibid. §. 109. fqq. derfelben kann fich Niemand entziehen. ibid. §. 109. Unfähigkeit in Anfehung aller Vormundfchaften. ibid. §. 129. fqq. nur in Anfehung gewiffer Vormundfchaften. ibid. §. 137. fqq. Perfonen, die zur Uebernehmung von Vormundfchaften einer befondern Erlaubnifs bedürfen. ibid. §. 158. fqq. von Ablehnung der Vormundfchaft und aus welchen Gründen fie gefchehen könne. ibid. §. 200. fqq. 208. fqq. 4) von der Verpflichtung und Beftätigung der Vormünder. ibid. §. 220. fq. vom Tutorio. ibid. §. 222. fqq. *von den Rechten und Pflichten des Vormundes*; davon handelt Abfchn. V-VII. S. 1058. fqq. 1) *überhaupt*; allgemeine Grundfätze. ibid. §. 231. fqq. Verhältniffe zwifchen dem Vormunde und der Obrigkeit. ibid.

§. 235. sqq. Verhältnisse zwischen dem Vormunde und den Pflegbefohlnen. ibid. §. 240. sqq. Vertretungs-Verbindlichkeit gegen den Pflegebefohlnen. ibid. §. 275. sqq. von den ihm zukommenden Vergütungen und Belohnungen. ibid. §. 255. sqq. 2) *in Ansehung der Person des Pflegebefohlnen.* Abschn. VI. S. 1068. sqq. Sorge für deren Unterhalt. ibid. §. 308. sqq. Sorge für deren Erziehung. ibid. §. 311. sqq. ibid. §. 335. sqq. von der Wahl der Lebensart. ibid. §. 329. sqq. und Verheirathung ibid. §. 338. sqq. Sorge für die Wahn- und Blödsinnigen. ibid. §. 341. sqq. Sorge für die Verschwender. ibid. §. 349. sq. 3) *in Ansehung des Vermögens der Pflegebefohlnen.* Abschn. VII. S. 1073. sqq. er muss für die Aufnahme eines vollständigen Inventarii des Nachlasses sorgen. ibid. §. 376. sqq. §. 386. seine Pflichten bey der Auseinandersetzung. ibid. §. 409. sqq. von seiner Caution. ibid. §. 421. sqq. von Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlnen. ibid. §. 438. sqq. von dessen Rechnungslegung. ibid. §. 647. sqq. *Von dessen Tod, Entlassung, Entsetzung, Schlussrechnung, Quitung* und den dabey von ihm, oder seinen Erben zu beobachtenden Pflichten und ihm deshalb zustehenden Rechten. s. §. 900-952. §. 885. sqq. *Von mehrerern Vormündern.* ibid. §. 113. sqq. §. 286. sqq. *Von Bestrafung treuloser Vormünder.* Th. II. Tit. XX. §. 1331. 1332. *Uebrige Bestimmungen von Vormündern.* Wie der Vormund vom Erblasser letztwillig ernannt werden könne. Th. I. Tit. XII. §. 169. von dem Beytritte des Vormundes zu Verträgen der Pflegebefohlnen. Th. I. Tit. V. §. 10. sqq. er kann, so lange er der Vormundschaft nicht förmlich entlassen ist, keine Verjährung gegen seinen Pflegebefohlnen anfangen. Th. I. Tit. IX. §. 526. in wie fern zwischen dem Vormunde und den Gläubigern oder Schuldnern des Pflegebefohlnen die Compensation statt finde. Th. I. Tit. XVI. §. 332. sqq. in wie fern Vormünder sich oder ihre Kinder mit ihren Pflegebefohlnen verheirathen dürfen. Th. II. Tit. I. §. 14. Folgen einer solchen Verheirathung, wenn sie gesetzwidrig ist. ibid. §. 989. sqq. von ihrer Einwilligung zur Verheirathung der Pflegebefohlnen. Th. II. Tit. I. §. 49. sqq. §. 58 74. §. 111. von ihrer Einwilligung in die Vermiethung der Pflege-

befohlnen als Gesinde. Th. II. Tit. V. §. 6. vergl. §. 8. der ordentliche Vormund zieht die Einkünfte des Lehns ein, wenn gleich ein besonderer Lehns-Curator bestellt worden. Th. II. Tit. VIII. §. 1000. welche Geschäfte er zugleich mit dem Lehnscurator besorgen müsse. ibid. §. 1001. in wie fern der Vormund Unterthanen entlassen könne. Th. II. Tit. VII. §. 497. Ausstellung der Procura von ihm. Th. II. Tit. VIII. §. 498. sq. Strafe der Vormünder, welche ihre Pflegebefohlnen das Klostergelübde gesetzwidrig ablegen lassen. Th. II. Tit. XI. §. 1165. Strafe derselben, wenn sie ihre Mündel zur Unzucht verleiten. Th. II. Tit. XX. §. 1037. sq. Vormund eines unehelichen Kindes; wenn er zu bestellen sey, und was er zu beobachten habe. Th. II. Tit. II. §. 614. sqq. *Ehrenvormund*, so heisst derjenige, welchem keine Theilnehmung an der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft, sondern blos die Aufsicht über die verwaltenden Vormünder angewiesen worden ist. Th. II. Tit. XVIII. §. 120. Mehrere Vormünder, unter welche die Verwaltung von dem Richter getheilt worden, stehen gegen einander in dem Verhältnisse als Ehrenvormünder. ibid. §. 121. sie haften bey dieser Aufsicht für ein grobes Versehen. ibid. §. 291. sq. und müssen von der Unredlichkeit des verwaltenden Vormundes dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige thun. ibid. §. 926. von den Rechten und Pflichten der Ehrenvormünder in Ansehung der Vormundschaftsrechnung. ibid. §. 664. sqq. übrigens s. *Curator. Vormundschaft. Vormundschaftliches Gericht.*

Vormundschaft; Unter derselben stehen adoptirte Minderjährige. Th. II. Tit. II. §. 696. über die Hausfrau dauert sie unverändert bis zu ihrer Volljährigkeit fort. Th. II. Tit. I. §. 868. Pflicht der Zunftältesten und Genossen deshalb. Th. II. Tit. VIII. §. 220-223.

Vormundschaftliches Gericht, welches das competente sey? Th. II. Tit. XVIII. §. 56. sqq. *von dessen Concurrenz mit andern vormundschaftlichen* Gerichten *bey der Direction der Angelegenheiten.* ibid. §. 81. sqq. *von dessen Pflichten bey Verwaltung des Vermögens* der Pflegbefohlnen handelt Th. II. Tit. XVIII. Abschn. VII. S. 1073. sqq. was es wegen der väterlichen Verwal-

tung des Vermögens der Kinder zu besorgen habe. Th. II. Tit. II. §. 170. sqq. 182. sqq. 191. sqq. 227. Genehmigung der Procura durch selbiges. Th. II. Tit. VIII. §. 499. dessen Pflichten bey Todeserklärungen. Th. II. Tit. XVIII. §. 821. sqq. dessen Pflichten in Ansehung der Rechnungslegung. ibid. §. 647. sqq. §. 693. sq. §. 749. sqq. besonders der Schlussrechnung. ibid. §. 861. sqq. von seiner Vertretungsverbindlichkeit. 1) überhaupt. ibid. §. 301. sqq. 2) besonders bey Beurtheilung der Sicherheit der Capitalien. ibid. §. 464. sqq. 474. sqq. bey Prozessen. ibid. §. 514. sqq. bey den Erbverträgen der heirathenden Pflegbefohlnen. ib. §. 777. 779. Vertretungsverbindlichkeit der vorgesetzten Behörde. ib. §. 557. *von dessen Rechten und Pflichten in Ansehung der Person des Pflegebefohlnen;* von dessen Concurrenz bey der Wahl der Lebensart unter väterlicher Gewalt stehender Kinder. Th. II. Tit. II. §. 112. von dessen Einwilligung in die Heirath der Pflegebefohlnen. Th. II. Tit. I. §. 54. §. 59-74. §. 111. was es sonst bey Schliessung einer Heirath des Pflegebefohlnen zu beobachten habe. Th. II. Tit. XVIII. §. 736. sqq. es bestimmt die Ausstattung der Kinder. Th. II. Tit. II. §. 238. sqq. was es bey Anstellung bürgerlicher Gewerbe der Pflegbefohlnen zu beobachten habe. Th. II. Tit. XVIII. §. 807. sq. wie es für die Erziehung und Verpflegung unehelicher Kinder zu sorgen habe. Th. II. Tit. II. §. 614. §. 624. sq. *was es bey Aufhebung der Vormundschaft zu beobachten habe.* Th. II. Tit. XVIII. §. 695. sqq.

Vormundschaftsrecht ist im *Achtzehnten Titel* des *Zweyten Theils* enthalten.

Vorsatz; beabsichtigte Folgen einer Handlung müssen vertreten werden, wenn sie gleich nur zufällig entstanden sind. Th. I. Tit. III. §. 12. böser Vorsatz wird nicht vermuthet. ibid. §. 15. Beleidigungen aus bösem Vorsatz ziehen die Verbindlichkeit zur vollständigen Genugthuung nach sich. Th. I. Tit. VI. §. 20. diese Verbindlichkeit wird durch das eigene Versehen des Beschädigten nicht gehoben. ibid. §. 18. Mehrere Beschädiger aus bösem Vorsatz haften in solidum. ibid. §. 29. Veranlassung der schädlichen Handlungen eines Andern aus Vorsatz zieht Entschädigungsverbindlichkeit gegen den Beschädigten nach sich. ibid. §. 56. bey Beschädigungen an Sa-

chen aus Vorsatz muss der höchste Werth vergütet werden. ibid. §. 85. und der Beschädigte ist, wenn dieser Werth nicht ausgemittelt werden kann, zum *juramento in litem* qualificirt. ibid. §. 94. Civilklage bey einer Tödtung aus Vorsatz. ibid. §. 99. sqq. Civilklage bey andern körperlichen Verletzungen. ibid. §. 111. sqq. Civilklage, wenn dadurch Unfähigkeit zur Fortsetzung des Amts oder Gewerbes bewirkt worden. ibid. §. 116. 119. sqq. Civilklage wegen erlittener Verunstaltung. ib. §. 124. 126. sqq. böser Vorsatz bey Verbrechen, wenn er vorhanden sey. Th. II. Tit. XX. §. 26. s. *Verbrechen.* wenn er vermuthet werde. ibid. §. 27. vergleiche §. 32. vom Vorsatze bey Injurien. ibid. §. 539. sqq.

Vorstädte; deren Rechte. Th. II. Tit. VIII. §. 88. 89.

Vorsteher der Gemeinen und Corporationen; jede Gemeine muss wenigstens Einen Vorsteher haben. Th. II. Tit. VI. §. 137. von deren Wahl. ibid. §. 139. sq. von ihren Rechten und Pflichten. ibid. §. 141. sqq. in wie fern deren Redlichkeit oder Unredlichkeit beym Besitz der Gemeine zu statten komme oder schade. Th. I. Tit. VII. §. 34 in wie fern durch sie gegen die Gemeine der Besitzeines affirmativen Rechts erlangt werde. ib. §. 91. ihre Pflicht in Beziehung auf das Armenversorgungswesen. Th. II. Tit. XIX. §. 14. *Kirchenvorsteher* s. *Kirchenvorsteher*. *Vorsteher milder Stiftungen.* Th. II. Tit. XIX. §. 80. sqq. sie sind als Diener des Staats anzusehen. ibid. §. 80. *Familien-Vorsteher* s. *Familien-Vorsteher.*

Vortheil; Einfluss des Vortheils auf die Gültigkeit der Willenserklärungen der Unmündigen. Th. I. Tit. IV. §. 21. 22. Bedingungen bey Willenserklärungen, welche zum Vortheile eines Dritten gemacht worden, müssen in allen Fällen erfüllt werden. ibid. §. 112. 113. Wer allein Vortheil aus einem Vertrage hat, muss auch ein geringes, wer keinen hat, nur ein grobes, und wer gleichen Vortheil mit dem andern hat, ein mäßiges Versehen verantworten. Th. I. Tit. V. §. 278-280. von Verträgen über die Vortheile eines Dritten. Th. I. Tit. V. §. 74. sqq. *entgangener Vortheil*, (*lucrum cessans*) ist ein solcher, den Jemand erlangt haben würde, wenn eine gewisse Handlung oder Unterlassung nicht vorgefallen wäre. Th. I. Tit. VI. §. 5. wie er zu bestimmen sey.

ibid. §. 6. er gehört zum vollen Interesse. Th. I. Tit. V. §. 287. Tit. VI. §. 7. er muss von Kunst- und Sachverständigen, ingleichen von denen ersetzt werden, welche deshalb besonders gewarnet, oder zur Unterlassung der nachtheiligen Handlung ausdrücklich verpflichtet worden. Th. I. Tit. V. §. 289-291. wird sonst nur im Falle eines groben Versehens ersetzt. ibid. §. 288. in wie fern er von dem Beschädiger ersetzt werden müsse. Th. I. Tit. VI. §. 13. 14. 19. 21. woher dieser Ersatz zu nehmen sey. ib. §. 27. sqq. in wie fern der Ersatz des entgangenen Vortheils von dem gefordert werden könne, der für die Beschädigungen anderer Menschen haften muss. ibid. §. 69. für welchen entgangenen Vortheil derjenige hafte, welcher Jemanden zu Fortsetzung seines Amts oder Gewerbes unfähig gemacht hat. ibid. §. 115. 116. dafür haftet auch der, welcher unrechtmässiger Weise Arrest anlegt. ibid. §. 138. er kann *juramento in litem* festgesetzt werden, wenn jemand in Privatarrest gehalten worden ist. Th. I. Tit. VI. §. 134. Ihn muss der unredliche, aber nicht der unrechtfertige Besitzer tragen. Th. I. Tit. VII. §. 229. dafür haftet der, welcher sich in die Geschäfte eines Andern wider dessen Willen mischt. Th. I. Tit. XIII. §. 250. ihn kann der Erbschaftskäufer von dem Verkäufer nicht fordern. Th. I. Tit. IX. §. 490. In wie fern der Mühlenpächter von dem Verpächter. Th. I. Tit. XXI. §. 551. er wird bey unrechtmässigen Pfändungen ersetzt. Th. I. Tit. XIV. §. 462. s. auch *Nutzungen*.

Votiren, bey Corporationen und Gemeinen. Th. II. Tit. VI. §. 51. sqq. insonderheit bey Dorfgemeinen. Th. II. Tit. VII. §. 20. sqq. bey Stadtgemeinen. Th. II. Tit. VIII. §. 110. 115. 160. bey Zünften. ibid. §. 194. sqq. §. 254. Votiren bey Capitelsbeschlüssen überhaupt. Th. II. Tit. XI. §. 957. sqq. vergl. §. 1037. Votiren bey Prälatenwahlen. ibid. §. 983. sqq. Votiren bey Collegiis. Th. II. Tit. X. §. 118-125.

Vorzugsrecht beym Concurs. s. *Concurs.*

W.

Waaren; wenn sie an Geldes statt gegeben werden, was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. XI. §. 715. sqq.

welche für verderblich zu achten sind, und was dabey Rechtens sey. Th. II. Tit. VIII. §. 2047. 2168. vergl. §. 2222. sqq. §. 2274. welche für leicht Feuerfangende zu achten sind. ibid. §. 2054. welche für verboten. ibid. §. 2034. s. auch *Contrebande.* wie deren Verfälschung zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1442. sqq.

Wache; deren Mishandlung, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 173. §. 646. sqq. Dorf Delinquenten- und Deserteurwache ist Gemeindepflicht. Th. II. Tit. VII. §. 37. Nr. 7-9.

Wachen und Wächter; deren Strafe, wenn sie einen Diebstal geschehen lassen. Th. II. Tit. XX. §. 1222.

Wäsche; was darunter verstanden werde. Th. I. Tit. II. §. 25. Spitzen und Kanten gehören nicht dazu. ibid. §. 26. welche zur Nistelgerade gehöre. Th. II. Tit. I. §. 525. 526. Wäsche der Hausfrau bleibt nach dem Tode des Mannes ihr Eigenthum. Th. II. Tit. I. §. 890.

Waffen, gefährliche, sollen bey Pfändungen nicht gebraucht werden. Th. I. Tit. XIV. §. 423. s. auch *Gewehr.*

Wahl, unter mehrern versprochenen Sachen gebührt dem Verpflichteten. Th. I. Tit. V. §. 274. 275. vom Vertrage abzugehen, oder auf dessen Erfüllung zu klagen, in wie fern sie statt habe. Th. I. Tit. V. §. 349. sq. §. 393. sqq. zwischen mehrern gekauften und verkauften Sachen kömmt im Zweifel dem Käufer zu. Th. I. Tit. XI. §. 38. was in Ansehung der Wahl Rechtens sey, wenn eine von den verkauften Sachen nicht mehr vorhanden ist. ibid. §. 33. sqq. *Wahl des Bischoffs oder Prälaten,* wem sie zukomme, wie und wenn sie geschehen müsse, und was dabey zu beobachten sey. Th. II. Tit. XI. §. 963. 979. §. 1051. sqq. *Wahl des Pfarrers,* wem sie zukomme, und was dabey zu beobachten sey. ibid. §. 324. sqq. s. auch *Wahlrecht.*

Wahlcapitulation, des Bischoffs oder Prälaten. Th. II. Tit. XI. §. 999. sqq.

Wahlrecht, der Staats- und Kirchenbeamten; wie dessen Misbrauch zu bestrafen. Th. II. Tit. XX. §. 326. sqq.

Wahnsinn; wie dessen Verursachung zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 801. 862. sqq. ist ein Grund zur Ehescheidung. Th. II. Tit. I. §. 698. §. 759.

Wahnsinnige, sind die, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind. Th. I. Tit. I. §. 27. sie sind den Kindern gleich zu achten. ibid. §. 29. in Rücksicht auf die Verjährung geniessen sie gleiche Rechte mit den Minderjährigen. Th. I. Tit. IX. §. 540. sie können, so bald sie unter Vormundschaft genommen worden, auch in lichten Zwischenräumen nicht mehr gültige Willenserklärungen vornehmen. Th. I. Tit. IV. §. 25. oder letztwillig verfügen. Th. I. Tit. XII. §. 21. vergl. §. 20. und 22. wenn ihnen ein Vormund oder Curator zu bestellen sey. Th. II. Tit. XVIII. §. 12. sq. §. 38. sqq. §. 39. sqq. wer für den durch sie angerichteten Schaden hafte. Th. I. Tit. VI. §. 41. 42. Th. II. Tit. XVIII. §. 99. in wie fern sie selbst für Schaden haften. Th. I. Tit. VI. §. 41. sqq. in wie fern deren Aufseher. ibid. §. 57. von ihrer Verpflegung und Bewachung. Th. II. Tit. XVIII. §. 341. sqq. von ihrer Wiederherstellung. ibid. §. 815. sqq. sie können nicht zur Lehnssuccession gelangen. Th. I. Tit. XVIII. §. 375. sqq.

Wahrsager; deren Bestrafung, wenn sie betrügen. Th. II. Tit. XX. §. 1402.

Waisen, vaterlose, dürfen ohne besondere Erlaubniss des Staats in auswärtige Lande nicht gebracht werden. Th. II. Tit. XVII. §. 129.

Waisenhäuser; von deren Errichtung. Th. II. Tit. XIX. §. 32. sqq. übrigens s. *Armenanstalten*.

Waisenkinder; Erbrecht des Waisenhauses auf ihr Vermögen. Th. II. Tit. XIX. §. 56. sqq. in öffentlichen Anstalten ohne Zuthun der Herrschaft erzogene sind von der Unterthänigkeit frey. Th. II. Tit. VII. §. 129.

Wald; Einschränkung des Eigenthums in Ansehung desselben. Th. I. Tit. VIII. §. 83-95. von dessen Schonung. Th. I. Tit. XXII. §. 170. sqq. Recht, Holz daraus zu holen. ibid. §. 197. sqq. Mastung in demselben. ibid. §. 187. sqq. in wie weit der Niesbraucher ihn benutzen dürfe. Th. I. Tit. XXI. §. 32. sqq. Recht des Ehemannes auf einen Wald, welcher

der unter Vormundſchaft ſtehenden Frau gehört. Th. II. Tit. XVIII. §. 744.

Wandelpön iſt die bey einem Vertrage verabredete Strafe, gegen deren Erlegung der Verpflichtete von ſeiner Verbindlichkeit frey wird. Th. I. Tit. V. §. 312. wenn die Draufgabe dafür anzuſehen ſey. ibid. §. 212. ſqq.

Wanderſchaft der Handwerksgeſellen; von deren Dauer und dem Verhalten auf derſelben. Th. II. Tit. VIII. §. 326. ſqq.

Wandſchränke; wie ſie in einer gemeinſchaftlichen Mauer einzurichten ſind. Th. I. Tit. VIII. §. 136.

Wappen als Zeichen des Eigenthümers können die Vermuthung eines unredlichen Beſitzes erregen. Th. I. Tit. VII. §. 19 wie die Anmaſsung fremder Wappen beſtraft werde. Th. II. Tit. XX. §. 1440. *a.* ſq. adlicher Familien Wappen darf ſich Niemand ohne Recht bedienen. Th. II. Tit. IX. §. 16.

Waſſer; deſſen Mangel oder Ueberfluſs iſt bey Mühlenpächtern ein Grund Remiſſion am Pachtzinſe zu fordern. Th. I. Tit. XXI. §. 534.

Waſſerbaue; was dabey zu beobachten ſey. Th. I. Tit. VIII. §. 96. ſqq. ſie müſſen an öffentlichen Flüſſen mit Genehmigung des Staats geführet werden. Th. II. Tit. XV. §. 61. ſq.

Waſſer-Einfall-Geld iſt eine Bergwerksabgabe. Davon ſiehe Th. II. Tit. XVI. §. 421. ſqq.

Waſſerleitungen dürfen aus öffentlichen Flüſſen ohne Erlaubniſs des Staats nicht angelegt werden. Th. II. Tit. XV. §. 46. von deren Unterhaltung durch den Niesbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren Unterhaltung durch den Pächter. ib. §. 440. ſ. auch *Waſſerbaue.*

Waſſerſchlotten bey Bergwerken; davon ſiehe. Th. II. Tit. XVI. §. 448.

Wechſel; davon handelt Th. II. Tit. VIII. Abſchnitt VIII. Seite 479. ſqq. *Wechſel* iſt die nach einer beſtimmten Form abgefaſste Verſchreibung, wodurch Jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bey Vermeidung des ſogleich erfolgenden perſönlichen Arreſts zu bezalen. ibid. §. 713. *Subjekt.* von den Perſonen, welche wechſelfähig ſind. ibid. §. 715. ſqq. wann und wie Perſonen, die ſonſt nicht wechſelfähig ſind, die Wechſelfähigkeit erhalten. ibid. §. 731. ſqq. *Form der Wechſel.* ibid. §. 748 - 784. von

mehrern Wechselverpflichteten. ibid. §. 785. sqq. *von Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten.* ibid. §. 845. sqq. *von Verjährung derselben.* ibid. §. 903. sqq. *vom Wechselprozesse,* ibid. §. 914. sqq. *Priorität der Wechsel im Concurse.* ibid. §. 930. *Retorsion in Wechselsachen.* ibid. §. 931. sqq. *von auswärtig vorgenommenen Wechselgeschäften.* ibid. §. 936. sqq. *was sonst von Wechseln überhaupt noch zu bemerken ist:* Wechsel derer, welche sich nicht wechselmassig verpflichten können, begründen doch den Executiv-Prozess und das wechselmässige Vorzugsrecht beym Concurse. Th. I. Tit. XI. §. 750. 751. *Arten der Wechsel;* 1) *trockene oder eigene* sind solche, wo der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten versprochen hat. Th. II. Tit. VIII. §. 714. Erfordernisse. ibid. §. 1181. sqq. Rechte des Innhabers. ibid. §. 1193. sqq. von deren Bezahlung. ibid. §. 1197. sqq. von deren Protesten. ibid. §. 1204. sqq. von unfähigen Personen. ibid. §. 730. 2) *gezogene* sind solche, deren Bezahlung der Aussteller einem Dritten aufgetragen hat. ibid. §. 724. Erfordernisse. ibid. §. 940. sqq. von mehrern Exemplaren eines gezogenen Wechsels. ibid. §. 944. sqq. Pflichten des Trassanten und Remittenten bey Schliessung des Geschäfts. ibid. §. 947. sqq. von Präsentation des Wechsels. ibid. §. 963. sqq. von der Acceptation. ib. §. 983. sqq. besonders der Acceptation per honor. ibid. §. 1020. sqq. Rechte und Pflichten des Innhabers nach der Acceptation. ibid. §. 1084. sqq. Verfallzeit. ibid. §. 1090. sqq. Folgen der Zahlung. ib. §. 1104. sqq. Verfahren bey nicht gehörig geleisteter Zahlung. ibid. §. 1107. sqq. Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten. ibid. §. 1132. sqq. vom Protest ibid. §. 1006. sqq. Form desselben. ibid. §. 1035. sqq. Verfahren nach aufgenommenen Protesten. ibid. §. 1046. sqq. Rechte des Innhabers eines nicht acceptirten Wechsels. ibid. §. 1056. sqq. Rechte des Innhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel. ibid. §. 1121. sqq. Verfälschungen bey gezogenen Wechseln. ibid. §. 1137. sqq. von verloren gegangenen Wechseln. ib. §. 1159. sqq. §. 1199. sqq. 3) *Wechsel auf Ordre;* von deren Indossament. ibid. §. 829. 830. 833. sqq. von den gegen sie im Wechselprozesse zu machenden Einwendungen. ibid. §. 926-928. besonders wegen

nicht erhaltener Valuta. ibid. §. 1244 - 1246. übrigens ſ. *Indoſſament. Präſentation. Acceptation. Proteſt. Meſs- und Markt-Wechſel. Uſo-Wechſel.*

Wechſelforderung; Bürgſchaft dafür, was ſie wirke. Th. I. Tit. XIV. §. 296.

Wechſelkraft der Handelbillets. Th. II. Tit. VIII. §. 1252. 1256. ſq.

Wege; Rechte des Staats in Anſehung derſelben. Th. II. Tit. XV. §. 4. ſqq. §. 89. ſqq. Rechte der Poſten in Anſehung derſelben. Th. II. Tit. XV. §. 221. ſqq. von ihrer Beſchaffenheit und ihrem Gebrauche. Th. I. Tit. XXII. §. 63. ſqq. von deren Unterhaltung durch den Niesbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren Unterhaltung durch den Pächter. ibid. §. 440. wie deren Beſchädigung beſtraft werde. Th. II. Tit. XX. §. 1497. ſqq.

Wegebeſſerung; wem ſie obliege. Th. II. Tit. XV. §. 13. ſqq.

Wegegeld; wovon es entrichtet werde. Th. II. Tit. XV. §. 89. ſqq.

Wehre. ſ. *Waſſerbaue.*

Weiber, haben in der Regel mit den Männern gleiche Rechte. Th. I. Tit. I. §. 24. übrigens ſ. *Frauensperſonen.*

Weiberlehn; davon ſiehe Th. I. Tit. XVIII. §. 422. ſqq. ſ. auch *Lehn.*

Weibertage; in wie fern ſie durch Mannsperſonen können abgedient werden. Th. II. Tit. VII. §. 354. ſq.

Weinverfälſchung; deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 723. ſqq.

Weinachtsgeſchenke, des Geſindes; was dabey Rechtens ſey. Th. II. Tit. V. §. 34. ſqq.

Weiszeug. ſ. *Wäſche.*

Wellerwände. ſ. *Zäune.*

Weltgeiſtliche, zu Capellen oder Altären beſtellte; deren Rechte und Pflichten. Th. II. Tit. XI. §. 542. ſqq. ohne Amt. ibid. §. 545. ſqq. weltgeiſtliche Canonici. ibid. Abſchn. XVII. Seite 859. ſqq. ſiehe auch *Canonici.*

Werbung, fremde, iſt verboten. Th. II. Tit. XX. §. 143.

Werk, verdungenes. ſ. *Locatio conductio operis.*

Werkmeiſter, *gedungene*, von ihren Verhältniſſen gegen den Dingenden. Th. I. Tit. XI. §. 920. ſqq. ſie

haften für ein geringes Versehen. ibid. §. 921. Ausnahme ibid. §. 922. 923 von den mit ihnen über ein bedungenes Werk eingegangenen Verträgen. ibid. §. 925. sqq. ihre Rechte aus denselben im Concurse. ibid. §. 971. sqq.

Werkzeug. s. *Instrument.*

Werth; darunter wird der Nutzen verstanden, welchen eine Sache ihrem Besitzer leisten kann. Th. I. Tit. II. §. 111. Ist diess ein Nutzen, welchen ein jeder Besitzer daraus ziehen kann, so wird es der *gemeine Werth* genannt. ibid. §. 112. dazu gehören auch Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, welche jedem Besitzer schätzbar sind. ibid. §. 113. wenn dieser zu vergüten sey. Th. I. Tit. VI. §. 88. *der ausserordentliche Werth* erwächst aus der Berechnung des Nutzens, welchen eine Sache nur unter gewissen Bestimmungen und Verhältnissen leisten kann. Th. I. Tit. II. §. 114. wenn dieser zu vergüten sey. Th. I. Tit. VI §. 86. er ist in Anschlag zu bringen, wenn der Eigenthümer vom Staate sein Eigenthum zu veräussern genöthigt wird. Th. I. Tit. XI. §. 8 - 11. ingleichen bey Verträgen über Handlungen im Falle des §. 880. ibid. vergl. jedoch §. 882. sqq. auch beym Legate fremder Sachen. Th. I. Tit. XII. §. 378. *Werth der besondern Vorliebe,* wird der ausserordentliche Werth genannt, welcher auf zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen beruht, die sich blos auf den Besitzer beziehen, und der Sache in seiner Meinung einen Vorzug vor allen andern Sachen gleicher Art beylegen. Th. I. Tit. II. §. 115. Wenn dieser zu vergüten sey. Th. I. Tit. VI. §. 87. §. 96. sq. Th. I. Tit. XI. §. 880. *mittlere Werth,* wie er zu bestimmen sey. Th. I. Tit. VI. §. 92. wenn derselbe nur ersetzt zu werden brauche. ibid. §. 93. wenn ein höherer, als der mittlere Werth ersetzt werden müsse. ibid. §. 94. wie dieser höhere Werth zu bestimmen sey. ibid. §. 95. wie der Werth überhaupt auszumitteln sey. Th. I. Tit. II. §. 116. sqq. ingl. Th. I. Tit. VI. §. 83. sqq. Th. I. Tit. XI. §. 61. sq.

Wetten; was dabey Rechtens sey. Th. I. Tit. XI. §. 579. sqq. ist bey Spielen verboten. Th. II. Tit. XX. §. 1302.

Wetterdächer; Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 123.

Widerruf, der Erbeserklärung; wenn er statt finde. Th. I. Tit. IX. §. 416. 417. *der Schenkungen.* Th. I. Tit. XI. §. 1089. sqq. *des Testaments.* Th. I. Tit. XII. §. 564. 587 - 600. §. 607. *der Erbverträge.* ibid. §. 634. sqq. *der Vollmachten.* Th. I. Tit. XIII. §. 159. sqq. *der Substitution.* ibid. §. 181. sqq.

Widersetzlichkeit, gegen die Obrigkeit; wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 166. sqq. gegen Accise- und Zollofficianten und die ihnen assistirenden Soldaten. ibid. §. 311. sqq. bey Pfändungen. Th. I. Tit. XIV. §. 459.

Widerspruch; in wie fern er Rechte begründe. Th. I. Tit. VII. §. 86. sq. in wie fern er die Erwerbung der Rechte hindere. ibid. §. 83. sqq. §. 94. sq.

Widereinsetzung in den vorigen Stand. s. *Restitutio in integrum.*

Wiederkauf; davon handelt Th. I. Tit. XI. §. 296 bis 330. bey demselben wird im Zweifel vermuthet, dass die Sache dem Verkäufer für eben den Preis, welchen er dafür erhalten hat, zurück gegeben werden solle. ib. §. 296. in der Regel ist das Wiederkaufsrecht nur zum Besten des Verkäufers für vorbedungen zu achten. ibid. §. 327. von einem unter dem Wiederkaufe verborgenen Darlehns oder Pfandvertrage. ib. §. 321 sqq. von wiederkäuflichen Zinsen. ibid. §. 329. sq.

Wiesen; Schuldigkeit des Pächters in Ansehung derselben. Th. I. Tit. XXI. §. 449. sq. Vergiftung derselben, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1508. Bürgerwiesen sind von den Häusern, zu welchen sie geschlagen sind, nicht untrennbar. Th. II. Tit. VIII. §. 82. sqq. von der Hütung auf denselben. Th. I. Tit. XXI. §. 107. sqq.

Wild; in wie fern es von dem, welcher nicht zur Jagd berechtigt ist, gefangen und getödtet werden könne. Th. I. Tit. IX. §. 149. sqq. übrigens s. *Jagd.*

Wilddiebe; deren Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1145.

Wildschaden; wie er abzuwenden und zu vergüten sey. Th. I. Tit. IX. §. 141 - 148. ingl. §. 149. sqq.

Wille; die Rechte werden entweder durch den allgemeinen Willen, welcher in den Gesetzen enthalten ist, oder durch den besondern, welcher auf

eine rechtsgültige Weise erklärt worden, bestimmt. Th. I. Tit. III. §. 31. 32. wie die Rechte durch den besondern Willen der Einzelnen bestimmt werden, lehrt Th. I. Tit. IV. S. 42. sqq. erzwungener Wille hat keine rechtliche Wirkung. ibid. §. 4. 31. sqq.

Wille, letzter; Fähigkeit ihn zu errichten wird nach der Fähigkeit unter den Lebendigen über das Vermögen zu verfügen, beurtheilt. Th. I. Tit. XII. §. 9. und zwar nach dem Zeitpunct, wo der letzte Wille errichtet ist. ibid. §. 11. übrigens s. §. 10. sqq. *Fähigkeit, etwas daraus zu erwerben*; dabey wird auf die Zeit des Erbanfalls gesehen. ibid. §. 43. übrigens s. §. 36. sqq. es kann auch nur über einen Theil der Erbschaft verfügt werden, in welchem Falle sodann wegen des Ueberrests die gesetzliche Erbfolge eintritt. ibid. §. 45. von den letztwilligen Verfügungen der Gutsunterthanen. Th. II. Tit. VII. §. 267. sqq. übrigens s. *Testament. Codicill. Erbvertrag. Schenkung von Todeswegen. Erbe. Erbschaft.*

Willensäusserung, stillschweigende; dafür werden solche Handlungen angesehen, aus denen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann. Th. I. Tit. IV. §. 58. sie hat mit der ausdrücklichen gleiche Kraft. ibid. §. 59. Ausnahme. ibid. §. 60. s. auch *Stillschweigen. ausdrückliche* s. *Willenserklärung.*

Willenserklärung ist eine Aeusserung dessen, was nach der Absicht des Erklärenden geschehen oder nicht geschehen soll. Th. I. Tit. IV. §. 1. davon handelt der ganze vierte Titel des Ersten Theils. S. 42. sqq. Erfordernisse derselben. ibid. §. 2-4. Gegenstände. ibid. §. 5-19. Persönliche Fähigkeit. ibid. §. 20-30. Form. ib. §. 94. 95. eine besondere ist, wenn solche die Gesetze nicht vorschreiben, zur Gültigkeit nicht nöthig. ibid. §. 94. in wie fern dazu ein schriftlicher Aufsatz erforderlich sey. Th. I. Tit. V. §. 133. sq. sie muss, wenn sie das Eigenthum eines Grundstücks betrift, gerichtlich oder vor einem Justitzcommissario errichtet werden. Th. I. Tit. X. §. 15. 16. doch kann auch aus einem aussergerichtlichen Vertrag, wie aus einer Punktation geklagt werden. ibid. §. 17. in wie fern sie allein zu Erledigung eines Besitzes hinreichend sey. Th. I. Tit. VII. §. 59.

in wie fern sie die Stelle der Uebergabe vertrete. ib. §. 70. sqq. übrigens s. *Drohungen. Gewalt. Zwang. Irrthum. Betrug. Bedingung. Bewegungsgrund. Beschreibung. Zweck. Zeit. Ernster Wille. Stillschweigen. Stillschweigende Willenserklärung. Vermuthete Willenserklärung. Auslegung.*

Windbrüche; in wie fern sie dem Niesbraucher zufallen. Th. I. Tit. XXI. §. 33. 34.

Windbüchse; was in Ansehung derselben zu beobachten sey. Th. II. Tit. XX. §. 745.

Windmühle; derselben darf Niemand durch Anpflanzung hoher Bäume den nöthigen Wind benehmen. Th. II. Tit. XV. §. 247. Mangel des Windes, der nach dem Laufe der Natur sich eräugnet, begründet keine Remissions-Forderung für den Pächter einer Windmühle. Th. I. Tit. XX. §. 533. übrigens s. *Mühle. Mühlengerechtigkeit.*

Windösen; Rechte des Nachbars in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 122.

Winkel zwischen den Häusern; davon siehe Th. I. Tit. VIII. §. 120-122.

Winkelärzte; deren Bestrafung. Th. II. Tit. XX. §. 708.

Winkelschulen sind verboten. Th. II. Tit. XII. §. 6.

Wirth soll die feyernden Gesellen nicht dulden. Th. II. Tit. VIII. §. 363. sq. s. auch *Gastwirth.*

Wirthschaft, unordentliche; in wie fern sie die Ehescheidung begründe. Th. II. Tit. I. §. 708-710. in wie fern die Pachtentsetzung. Th. I. Tit. XXI. §. 477.

Wirthschaftsbediente sind die Gutsunterthanen herbeyzuholen, aber nicht abzuführen verpflichtet. Th. II. Tit. VII. §. 402.

Wirthschaftsjahr wird vom Ersten Julius an gerechnet. Th. I. Tit. VII. §. 199.

Wirthschaftsgebäude müssen vom Pächter erhalten werden. Th. I. Tit. XXI. §. 440. sqq. vom Wiederaufbau der abgebrannten. ibid. §. 524. sqq.

Wirthschaftsgeräthe; Schuldigkeit des Pächters und Verpächters in Ansehung desselben. Th. I. Tit. XXI. §. 466. sqq.

Witthum; so heisst die jährliche Summe, welche der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalte während ihres Wittwenstandes ausgesetzt wor-

worden ist. Th. II. Tit. I. §. 458. von dessen Rechten. Th. II. Tit. I. §. 462. sqq. §. 469-477. 542. von dessen Aussetzung durch einen Fremden. Th. I. Tit. XI. §. 598-601.

Wittwe, verarmte, deren Verpflegung. Th. II. Tit. XIX. §. 13. müssen, ehe sie sich wieder verheirathen, ihre Entbindung, und wenn sie nicht schwanger sind, das Ende des neunten Monaths nach getrennter Ehe abwarten. Th. II. Tit. I. §. 19. 20. Ausnahme. §. 22. 23. von den Rechten und Verbindlichkeiten schwangerer Wittwen. Th. II. Tit. II. §. 20. sqq. sie können von dem Schwängerer gleich den Jungfern Entschädigung fordern. Th. II. Tit. I. §. 1045. deren Recht, von dem Todtschläger oder Beschädiger ihres Ehemannes Entschädigung zu fordern. Th. I. Tit. VI. §. 99. sqq. 111. sqq. ihre Pflicht für die Bevormundung der Kinder zu sorgen. Th. II. Tit. XVIII. §. 101. sqq. von ihrer Beeidigung der Privatspecification wegen anderweitiger Verehlichung. ibid. §. 392. von ihrer Verwaltung des Vermögens eines Pflegebefohlnen, besonders einer Handlung. ibid. §. 186. sqq. 608. sq. 652. sqq. Wittwe eines Vormundes; deren Pflicht, den Tod desselben dem vormundschaftlichen Gericht anzuzeigen. ibid. §. 901. Rechte der Wittwen wegen der ihnen zustehenden adlichen Güter. Th. II. Tit. IX. §. 52. sqq. §. 55. sqq. Wittwe des Pfarrers; ihre Rechte auf Sterbequartal und Gnadenjahr. Th. II. Tit. XI. §. 833. sqq. §. 839. sqq. Wittwen der Schiffsleute, die bey Vertheidigung des Schiffes getödtet oder verwundet worden, erhalten doppelte Heuer. Th. II. Tit. VIII. §. 1565. §. 1538. in wie fern Wittwen an dem Bürgerrechte Theil nehmen. ibid. §. 57. Wittwen eines Zunftgenossen. ibid. §. 238. sqq. §. 303. sqq. 345. sq. 370. sqq. s. auch *Mutter.*

Wittwencassen dürfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden. Th. I. Tit. XI. §. 651. wie deren eigenmächtige Errichtung zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 250. sq.

Wittwenhäuser der Prediger und Küster; von deren Unterhaltung. Th. II. Tit. XI. §. 793. sqq.

Wittwenstand; an die Willenserklärung, denselben nicht zu ändern, ist Niemand gebunden. Th. I.

Tit. IV. §. 11. die Bedingung, daſs Jemand denſelben nicht verändern ſolle, wirkt nur, daſs der Genuſs des Rechts von der Zeit der gebrochenen Bedingung an aufhöre; es dürfen aber die bis dahin gezogenen Nutzungen nicht herausgegeben werden. Th. I. Tit. IV. §. 120. was deſſen Veränderung in Anſehung des Leibgedinges und Witthums wirke. Th. II. Tit. I. §. 472. ſqq.

Wittwenverpflegungsanſtalt; darinn kann das Vermögen einer Pflegebefohlnen angelegt werden. Th. II. Tit. XVIII. §. 600. ſq.

Wochenmärkte ſollen der Regel nach nur in Städten gehalten werden. Th. II. Tit. VIII. §. 103.

Wohlthätigkeit; rechtliche Folgen derſelben ſ. Th. II. Tit. II. Abſchnitt XII. Seite 234. ſqq. und Tit. III. §. 25. ſqq. übrigens ſ. *Schenkungen*.

Wohnſitz; nach den Geſetzen deſſelben werden die perſönlichen Eigenſchaften und Befugniſſe beurtheilt. Einl. §. 27. wie es zu halten ſey, wenn Jemand ſeinen Wohnſitz auſſer den Königlichen Landen hat. Einl. §. 30. deſſen Einfluſs auf die Einpfarrung. Th. II. Tit. XI. §. 260. ſqq. *Doppelter Wohnſitz*; bey demſelben wird die Fähigkeit zu handeln nach den Geſetzen desjenigen Orts beurtheilt, nach welchen die Handlung am beſten beſtehen kann. Einl. §. 31. Rechte beweglicher Sachen werden im Falle eines doppelten Wohnſitzes vorzüglich nach dem Geſetze des Orts, wo ſich die Sache befindet, beurtheilt. Einl. §. 33. Ausnahme. ibid. §. 34. doppelter Wohnſitz bewirkt die Einpfarrung bey der Parochialkirche eines jeden derſelben. Th. II. Tit. XI. §. 264. ſqq. *Veränderung des Wohnſitzes* wird nicht vermuthet. Einl. §. 28. 29. ſ. auch *Forum domicilii*.

Wolfsgruben dürfen nur an abgelegenen Orten angelegt, und müſſen ſo verwahrt werden, daſs Menſchen und Vieh keinen Schaden davon haben können. Th. I. Tit. IX. §. 152 - 154.

Wollmärkte ſollen nur in Städten gehalten werden. Th. II. Tit. VIII. §. 103.

Wucher; wenn er vermuthet werde. Th. I. Tit. XI. §. 715. ſqq. von deſſen Verſteckung hinter dem Wie-

derkauf. ibid. §. 321. sqq. dessen Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 1271. sqq.

Wundärzte; deren Pflichten und Vergehungen. Th. II. Tit. XX. §. 505. sqq. übrigens siehe *Arzt und Wundarzt.*

Z.

Zäune; von deren Unterhaltung durch den Niesbraucher. Th. I. Tit. XXI. §. 135. von deren Unterhaltung durch den Pächter. ibid. §. 440. *Zäune, Planken und Scheidewände*; Rechte in Ansehung derselben. Th. I. Tit. VIII. §. 149-184.

Zahl der Mitglieder, die zu einer Zunft erfordert werden. Th. II. Tit. VIII. §. 190.

Zahlung ist die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld oder geldgleiche auf jeden Innhaber lautende Papiere. Th. I. Tit. XVI. §. 28. davon handelt der ganze *Zweite Abschnitt* des *Sechszehnten Titels* des *Ersten Theils*. S. 623. sqq. *wem gezahlet werden könne.* ibid. §. 30. sqq. die Zahlung kann nur einem mit schriftlicher Cession versehenen Innhaber des Schuldinstruments sicher geleistet werden. Th. I. Tit. XI. §. 395. sqq. ausgenommen die auf jeden Innhaber lautende Papiere. ibid. §. 401. in wie fern sie an Unterofficiers und Soldaten gültig geschehen könne. Th. II. Tit. X. §. 36. sqq. in wie fern an deren Ehefrauen. ibid. §. 44. in wie fern an den Vormund. Th. II. Tit. XVIII. §. 492. sqq. 499. sq. 451. sq. in wie fern an den Ehemann der Pflegebefohlnen. ibid. §. 742-745. *wer gültig Zahlung leisten könne.* Th. I. Tit. XVI. §. 41. sqq. *was als Zahlung angenommen werden müsse.* ibid. §. 72. sq. *Wirkungen der Zahlung.* ibid. §. 149. sqq. *Zahlung der Vermächtnisse.* Th. I. Tit. XII. §. 294. sqq. §. 302. sqq. *Zahlung der Vergütungssumme beym Assecuranzvertrage.* Th. II. Tit. VIII. §. 2279. sqq. *Zahlung der Wechsel.* ibid. §. 845. sqq. §. 1090. sqq. §. 1197. sqq. *Rückzahlung*; wie sie bey Darlehnen geschehen müsse. Th. I. Tit. XI. §. 769. sqq. übrigens s. *Abschlagszahlung. Vorausbezahlung. Verzug. Münzsorte, Ort. Zeit. Indebiti condictio. Quitung.*

Zankſucht; in wie fern ſie ein Grund der Eheſcheidung werde. Th. II. Tit. I. §. 703.

Zauberey, vermeintliche; deren Beſtrafung, wenn dabey Betrug des Publicums concurrirt. Th. II. Tit. XX. §. 1402. Zauberey der Schatzgräber. Th. I. Tit. IX. §. 86.

Zehent, (*Decimae*) davon handelt Th. II. Tit. XI. Abſchn. XI. Seite 832. ſqq. der eigentliche *Zehnte* iſt eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden. ibid. §. 857. er iſt urſprünglich zur Unterhaltung des Pfarrers beſtimmt, kann aber auch von der Kirche, ſo wie von jedem andern erworben und beſeſſen werden. ibid. §. 858. Erwerbung des Zehentrechts. ib. §. 861. ſqq. Umfang deſſelben. ibid. §. 865. ſqq. Erlöſchung deſſelben. ibid. §. 869. ſqq. *vermachte Zehnten*; wie ſie zu entrichten ſind. Th. I. Tit. XII. §. 304. übrigens ſiehe *Groszehnt*, *Neuland*, *Kleinzehnt*, *Blutzehnt*, *Perſonalzehnt*, *Sackzehnt*, *Geldzehnt*, *Bergwerkszehnt*.

Zeichen; in wie fern dadurch der Beſitz erhalten werde. Th. I. Tit. VII. §. 120. ſq. übrigens ſ. *Bezeichnung*.

Zeit; nach der Zeit, da eine Handlung vollzogen worden, wird deren Rechtmäſsigkeit und Gültigkeit beurtheilt. Th. I. Tit. III. §. 42. 44. *Zeitbeſtimmungen* bey Handlungen. ibid. §. 45. ſqq. ſ. *Tag*, *Jahr*. *Zeit bey Willenserklärungen*. Th. I. Tit. IV. §. 163. ſqq. Beſtimmung einer ungewiſſen Zeit (*dies incertus*) wird einer Bedingung gleich geachtet. ibid. §. 163. zu welcher Zeit die *Unfähigkeit eines Verſchwenders, ſich zu verpflichten, anſange*, und wenn ſie wieder aufhöre. Th. I. Tit. V. §. 15. ſqq. zu *welcher Zeit die Annahme eines Verſprechens geſchehen* müſſe. ibid. §. 90. ſqq. Zeit der *Erfüllung der Verbindlichkeiten*. Th. I. Tit. XVI. §. 15 - 26. 1) *überhaupt*. Iſt die Zeit überall nicht beſtimmt, ſo muſs der Berechtigte den Verpflichteten zur Erfüllung auffordern. ibid. §. 20. 2) *beſonders bey Zahlungen*. ibid. §. 54. ſqq. §. 64. ſqq. bey Rückzahlungen des Darlehns. Th. I. Tit. XI. §. 757. ſqq. in Wechſelſachen. Th. II. Tit. VIII. §. 867. ſqq. §. 1090. ſqq. 3) *von der Zeit der Erfüllung des Vertrages*. Th. I. Tit. V. §. 230. ſqq. wenn dieſelbe im Vertrage nicht beſtimmt iſt, ſo geſchieht

es vom Richter. ibid. §. 230. bey mehrern Verpflichteten kommt die einem geschehene Verlängerung zur Erfüllung der Verbindlichkeit allen zu statten. ibid. §. 441. sq. Zeitbestimmungen bey der *Verjährung*. Th. I. Tit. IX. §. 546. sqq. s. *Verjährung*. bey *Wechseln*. Th. II. Tit. VIII. §. 847. sqq. Zeit der Uebergabe bey *Kaufen*. Th. I. Tit. XI. §. 92. sqq. Zeit zur Ausübung des *Wiederkaufs*. ibid. §. 314 - 320. Zeit zu *Bezahlung der Kaufgelder* bey gerichtlichen Verkaufen. ibid. §. 346. Zeit zur Anfertigung und Uebergabe *verdungener Werke*. ibid. §. 933 - 940. Zeit der Entrichtung der *Legate*. Th. I. Tit. XII. §. 294. sqq. §. 302. sqq. Zeit der Verwahrung bey Depositis. Th. I. Tit. XIV. §. 46. sqq. Zeit der Gefahr bey Assecuranzverträgen. Th. II. Tit. VIII. §. 2172. sqq. s. auch *Schaltjahr*, *Monat*, *Tag*.

Zeitungen; wie die Einrückung des Aufgebots verlorner Sachen in die Zeitungen geschehen müsse. Th. I. Tit. IX. §. 34. 35. 37. 41. sq. übrigens s. *Intelligenzblätter*.

Zeuge, (*Waaren*) bereits zugeschnittene gehören zur Garderobe. Th. I. Tit. II. §. 24.

Zeuge; Testamentszeugen, wenn deren Zuziehung erforderlich sey. Th. I. Tit. XII. §. 115. sqq. §. 185. sqq. Zeugen sind bey Aufnahme eines Wechselprotests nicht erforderlich. Th. II. Tit. VIII. §. 1036. deren Bestechung, wie sie zu bestrafen sey. Th. II. Tit. XX. §. 1414. sqq.

Zeugniss, der Mutter, beweist nicht für oder wider die Legitimität des Kindes. Th. II. Tit. II. §. 6.

Ziffern; durch blosse Ziffern muss die Summe im Testamente und Codicill nicht bemerkt werden. Th. I. Tit. XII. §. 156.

Zimmerleute, unzünftige, können auf dem Lande Gesellen und Jungen halten. Th. II. Tit. VIII. §. 189.

Zimmermann, *Schiffszimmermann*; von dessen Heuer. Th. II. Tit. VIII. §. 1539. von seiner Concurrenz beym Seerath. ibid. §. 1465.

Zins, *Erbpachtzins*, ist in der Regel unabänderlich, und kann nicht erhöht werden. Th. I. Tit. XXI. §. 193. übrigens s. ibid. §. 190 - 194.

Zinſen, (*Uſurae*) *Zinſen* heiſst bey Darlehnen alles, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muſs. Th. I. Tit. XI. §. 803. jeder Gewinn und Vortheil, den ſich der Gläubiger von dem Schuldner für das Darlehn vorbedingt, hat die Natur der Zinſen. ibid. §. 810. übrigens ſ. ibid. §. 803 - 852. es wird vermuthet, daſs das Capital in der Münzſorte gegeben worden, in welcher die Zinſen angenommen ſind. ibid. §. 801. Ausn. ſ. 802. zu Verzinſung der an die Stelle der erhobenen Früchte tretenden Geldſumme iſt der unredliche Beſitzer verpflichtet. Th. I. Tit. VII. §. 231. in wie fern ſie der *Mandatarius* fordern könne. Th. I. Tit. XIII. §. 70 - 73. zu welchen der *Verwalter* verpflichtet ſey. Th. I. Tit. XIV. §. 140. in wie fern der *Bürge* dafür haſte. ibid. §. 259. ſqq. §. 274. in wie fern der *Hauptſchuldner* ſolche dem *Bürgen* vergüten müſſe. ibid. §. 353. ſqq. in wie fern der *Geſellſchafter* ſolche für ſeine *Auslagen und Beyträge* fordern könne. Th. I. Tit. XVII. §. 225. ſq. der *Niesbraucher* muſs die *auf der Sache haſtenden Zinſen* entrichten. Th. I. Tit. XXI. §. 70. auch die perſönlichen Schulden des Erblaſſers, wenn der Niesbrauch auf eine ganze Verlaſſenſchaft als einen Inbegriff von Sachen beſtellt iſt. ibid. §. 71. in wie fern der *Pächter*. ibid. §. 414. 422. 431. vergl. §. 495. welche der *Ehemann* von dem *Eingebrachten* nach der Frauen Tode entrichten müſſe. Th. II. Tit. I. §. 549. welche der *Handlungsgeſellſchafter* fordern könne. Th. II. Tit. VIII. §. 653. ſqq. Zinſen können auch von *Soldaten* ohne Conſens erhoben werden. Th. II. Tit. X. §. 39. Zinſen werden nicht *conferirt*. Th. II. Tit. II. §. 307. Zinſen, welche und wie viel der *Vormund* von den in ſeinen Nutzen verwandten Geldern des Pflegbefohlnen zahlen müſſe. Th. II. Tit. XVIII. §. 486. vergl. ibid. §. 878. gegen welche Zinſen Pupillarcapitalien auszuleihen ſind. ibid. §. 489. ſqq. Pflichten des Vormundes wegen zinsbarer Unterbringung der Pupillengelder. ibid. §. 548. der Ehemann kann die Zinſen der Capitalien ſeiner unter Vormundſchaft ſtehenden Ehefrau gültig erheben. ibid. §. 745. welche Zinſen ein Vormund zahlen müſſe, wenn er keine Rechnung zu legen im Stande iſt. ibid. §. 878. *Verzö-*

gerungszinsen; was davon überhaupt zu bemerken sey. Th. I. Tit. XVI. §. 64 - 71. dazu ist der Käufer von der Zeit der Uebergabe an, in der Regel verpflichtet. Th. I. Tit. XI. §. 227. s. *Kauf, Kaufpreis.* Laufen bey Schenkungen erst von Zeit des rechtskräftigen Erkenntnisses. ibid. §. 1079. Ausn. §. 1080. 1081. von Geldvermächtnissen. Th. I. Tit. XII. §. 328. sqq. dafür haftet die Hypothek in der Regel nicht. Th. I. Tit. XX. §. 483. dafür haftet auch der Hauptschuldner dem Bürgen. Th. I. Tit. XIV. §. 353. sie müssen auch von den Geldzinsen der Unterthanen entrichtet werden. Th. II. Tit. VII. §. 481. *gesetzliche Zinsen,* der verkauften Sache, wenn sie gegeben werden müssen. Th. I. Tit. XI. §. 157. 163. 233. sie werden in der Regel gegen die Nutzungen der verkauften Sache compensirt. ibid. §. 255. sq. eben so bey Ausübung des Wiederkaufs. ibid. §. 297. *stipulirte Zinsen;* auf dem Fall der nicht gehörig entrichteten Conventionalstrafe dürfen keine Zinsen vorbedungen werden. Th. I. Tit. V. §. 304. in wie fern die Hypothek dafür hafte. Th. I. Tit. XX. §. 482. sq. §. 504. sqq. *landübliche;* darunter werden Zinsen zu fünf pro Cent verstanden. Th. I. Tit. XI. §. 841. *Zinsen von Zinsen;* wie weit sie gefordert werden dürfen. ibid. §. 818. sq. der Bürge nimmt sie vom Hauptschuldner. Th. I. Tit. XIV. §. 354. *wiederkäufliche Zinsen,* können in der Regel nur von dem, welcher sie zu zahlen hat, abgelöst werden. Th. I. Tit. XI. §. 329. Ausn. ibid. §. 330. *kaufmännische Zinsen,* davon s. Th. II. Tit. VIII. §. 684 - 697.

Zinsen der Unterthanen; davon handelt Th. II. Tit. VII. S. 384. sqq. sie sollen künftig in den Urbarien oder Kauf- und Annahmebriefen möglichst genau bestimmt werden. ibid. §. 472. ausser den bestimmten werden keine andere vermuthet. ibid. §. 473. sqq. Rechte der Herrschaft in Absicht der Beytreibung desselben. ibid. §. 484. sqq. Erlass derselben. ibid. §. 488. sqq.

Zinsgut heisst ein Grundstück, dessen Besitz und Genuss gegen eine davon zu entrichtende gleichförmige und beständige Abgabe verliehen worden. Th. I. Tit. XVIII. §. 680. davon handelt ibid. §. 680. sqq. hat der Besitzer das volle Eigenthum, so wird es ein *gemeines;* hat er aber nur das nutzbare und

der Zinsberechtigte das Obereigenthum, so wird es ein *Erbzinsgut* genannt. ibid. §. 682. 683. von gemeinen Zinsgütern handelt besonders §. 813 - 819. ibid. übrigens s. *Erbzinsgut*.

Zoll, Begriff s. *Zollgerechtigkeit*; dessen Unterschied vom Brücken- Fähr- und Wegegelde. Th. II. Tit. XV. §. 89. Zollbefreyung. ibid. §. 101. sqq. übrigens s. *Zollgerechtigkeit*, *Nebenzölle*.

Zolldefraudation; wer innerhalb des Zolldistrikts auf Nebenwegen die Zollstätte vorbeygefahren ist, wird als Zolldefraudant angesehen. Th. II. Tit. XV. §. 121. übrigens s. ibid. §. 120 - 129. s. auch *Defraudation*, *Accise- und Zollverbrechen*.

Zollgerechtigkeit ist das Recht, von denjenigen, welche sich der Hafen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern. Th. II. Tit. XV. §. 88. sie steht Niemanden zu, als dem sie der Staat verliehen oder aufgetragen hat. ibid. §. 90. übrigens s. den ganzen *Dritten Abschnitt* des *Funfzehnten Titels* des *Zweiten Theils*, S. 920. sqq.

Zollverbrechen s. *Accise- und Zollverbrechen*.

Zorn s. *Leidenschaft*.

Zubehör s. *Pertinenzstück*.

Zubusse bey Bergwerken; Rechte und Pflichten der Gesammteigenthümer in Ansehung derselben. Th. II. Tit. XVI. §. 274. sqq. was in Ansehung derselben beym Verkaufe der Kuxe Rechtens sey. ibid. §. 323. sqq.

Zubusszeche bey Bergwerken; ist eine Grube, zu deren Betriebe die Kosten ganz oder zum Theil noch durch Zuschüsse der Gewerkschaften aufgebracht werden müssen. Th. II. Tit. XVI. §. 296.

Zucht s. *Disciplin, academische*. *Kirchenzucht*. *Klosterzucht*. *Schulzucht*.

Züchtigung; in wie fern Erzieher dazu berechtigt sind. Th. II. Tit. V. §. 191. sq.

Züchtigungsrecht; dessen Einschränkungen und Misbrauch. Th. II. Tit. XX. §. 557 - 560. 736. 821. sqq. Züchtigungsrecht der Aeltern und dessen Einschrän-

kungen. Th. II. Tit. II. §. 86-91. der geistlichen Gesellschaften s. *Kirchenzucht.* der Klosterobern s. *Klosterzucht.* der Universitäten s. *Disciplin, academische.* der Schullehrer s. *Schulzucht.* der Handwerksmeister. Th. II. Tit. VIII. §. 298. sqq. der Gutsherrschaft. Th. II. Tit. VII. §. 227. sqq. des Schiffers über das Schiffsvolk. Th. II. Tit. VIII. §. 1604. gegen die in Verpflegungsanstalten aufgenommene Personen. Th. II. Tit. XIX. §. 84. sqq.

Zufall; ihn muss der unredliche Besitzer tragen, wenn er nicht nachweisen kann, dass derselbe die Sache im Besitz des redlichen Besitzers ebenfalls würde betroffen haben. Th. I. Tit. VII. §. 241. wer durch Verbrechen zum Besitz einer Sache gelangt ist, muss allen die Sache betreffenden Zufall tragen. ibid. §. 242. in wie fern ihn Mandans vertrete. Th. I. Tit. XIII. §. 80. 81. auch den zufälligen Schaden vertritt der, welcher sich in eines andern Geschäfte wider dessen Willen mischt. ibid. §. 249. ein die deponirte Sache betreffender, wenn er von dem Depositario angezeigt werden müsse. Th. I. Tit. XIV. §. 34. sqq. für einen Zufall, welcher die Sache sonst nicht betroffen hätte, haftet der Leiher im Fall des §. 251. Tit. XXI. Th. I. vom Einfluss des Zufalls auf Bestimmung der Strafe. Th. II. Tit. XX. §. 36-38.

Zulassung unerlaubter Handlungen; in wie fern sie Verantwortung nach sich ziehe. Th. I. Tit. VI. §. 59.

Zunft; davon handelt Th. II. Tit. VIII. Abschn. III. S. 415. sqq. darin muss sich jeder aufnehmen lassen, der in der Stadt ein zunftmäsiges Gewerbe treiben will. ib. §. 181. die Errichtung neuer Zünfte kommt allein dem Landesherrn zu. ib. §. 182. zu Errichtung einer eigenen Zunft in der Stadt werden wenigstens drey daselbst wohnende Meister erfordert. ibid. §. 190. durch Eintretung in dieselbe ändern Landbewohner ihre Gesetze und Gerichtsbarkeit nicht. ib. §. 11. in wie fern dadurch der Adel verloren gehe, Th. II. Tit. IX. §. 81. 82. übrigens s. *Landhandwerker. Zunftzwang. Meisterrecht. Meister. Gesellen. Lehrlinge.*

Zunftgenossen sind vorzüglich zur Uebernahme der Vormundschaften verpflichtet. Th. II. Tit. XVIII. §. 199.

Zunftrechte haben die Fabrikanten nicht. Th. II. Tit. VIII. §. 418. sqq.

Zunftzwang besteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmässigen Gewerbes innerhalb des der Zunft angewiesenen Distrikts allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staate besonders privilegirt sind, zu untersagen. Th. II. Tit. VIII. §. 224. übrigens s. ibid. §. 225-246. §. 417. sqq.

Zurechnung der Handlungen überhaupt. s. *Handlungen.* der Handlungen zur Strafe; davon handelt Th. II. Tit. XX. §. 16. sqq. s. *Moralität.*

Zurückbehaltungsrecht besteht in der Befugniss des Innhabers einer fremden Sache, selbige so lange in seiner Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderung befriedigt worden. Th. I. Tit. XX. §. 536. es setzt einen redlichen Besitzer voraus, welcher aber den Besitz an und für sich zu räumen verpflichtet seyn würde. ibid. §. 537. wie die Forderung beschaffen seyn müsse, wegen welcher es ausgeübt werden soll. ibid. §. 539. sqq. übrigens s. den ganzen *Zweiten Abschnitt* des *Zwanzigsten Titels* des *Ersten Theils.* Seite 920. sqq. in wie fern das Zurückbehaltungsrecht bey deponirten Sachen Statt finde. Th. I. Tit. XIV. §. 76 - 79. Zurückbehaltungsrecht beym Pacht - und Miethsvertrage. Th. I. Tit. XXI. §. 395 - 397. die Allodialerben haben es am Lehne nicht. Th. I. Tit. XVIII. §. 600. die Herrschaften haben es am Lohne des Gesindes. Th. II. Tit V. §. 68. wenn es der Schiffer wegen der Fracht ausüben könne. Th. II. Tit. VIII. §. 1723.

Zuschlag bey Subhastationen; dadurch gehen Eigenthum, Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Käufer über, wenn er gleich die erstandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat. Th. I. Tit. XI. §. 342. die Verabsäumung der §. 348. und 349. vorgeschriebenen Förmlichkeiten begründet einen Widerruf der Subhastation. ibid. §. 347. 350. Wirkung des wieder aufgehobenen Zuschlages. ibid. §. 353. sqq. übrigens s. *Adjudication.*

Zuwachs. s. *Accrescendi jus.*

Zuwüchse. An- und Zuwüchse sind Vermehrungen und Verbesserungen einer Sache, die, es sey durch Natur oder Kunst, von aussen her bewirkt worden. Th. I. Tit. IX. §. 222. von deren Erwerbung überhaupt handelt Th. I. Tit. IX. Abschn. VI. Seite 211. sqq. s. auch *Accessio.* von deren Erwerbung beym Kauf. Th. I. Tit. XI. §. 108. von deren Erwerbung bey Schenkungen. ibid. §. 1077. von deren Erwerbung bey Legaten. Th. I. Tit. XII. §. §. 305. 497. für die Zuwüchse haftet auch der Bürge bey der Bürgschaft wegen Rückgabe der Sache. Th. I. Tit. XIV. §. 265. *bewegliche*, wenn sie für ein Zubehör anzusehen sind. Th. I. Tit. II. §. 45. sie muss der Empfänger beym Trödelvertrage mit der Sache zurückliefern. Th. I. Tit. XI. §. 517. *Zuwüchse der Erbschaft* gehen auf den Erbschaftskäufer über. ibid. §. 458. *Zuwüchse des Lehns*, haben die Lehnseigenschaft. Th. I. Tit. XVIII. §. 32. sqq. s. auch *Accessio.*

Zwang, dadurch wird kein Recht erworben. Th. I. Tit. IV. §. 31. sqq. auch kein Besitz. Th. I. Tit. VII. §. 97. die Drohung, sich seines Rechts gesetzmässig zu bedienen, kann niemals als Zwang angesehen werden. Th. I. Tit. IV. §. 38. auch der Zwang eines Dritten macht eine Willenserklärung ungültig. ibid. §. 42. die Anfechtung einer rechtsbeständigen Willenserklärung wegen Zwanges muss, sobald, als der Anfechtende einen Richter hat antreten können, spätestens aber binnen acht Tagen nach dem Vorfall geschehen. ibid. §. 45. der Einwand des Zwanges findet gegen gerichtlich errichtete letztwillige Verfügungen nur statt, wenn der Richter Wissenschaft davon gehabt hat. Th. I. Tit. XII. §. 23. sqq. dessen Einfluss auf die Ungültigkeit der Ehe. Th. II. Tit. I. §. 39.

Zwangsgerechtigkeit im allgemeinen Sinn, ist die Befugniss, Andere im Gebrauche ihrer Freyheit zu handeln, zum Vortheile der Berechtigten einzuschränken. Th. I. Tit. XXIII. §. 1. *im engern Sinn* ist sie die Befugniss, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bey jedem andern, als dem Berechtigten zu untersagen.

ibid. §. 2. von dieser letztern handelt der *ganze Drey und zwanzigste Titel des Ersten Theils.* Seite 1054. sqq. sie heisst ein *Bannrecht*, wenn sie gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirks oder gegen gewisse Classen derselben zusteht. ibid. §. 4. übrigens siehe *Mühlenzwang*, *Braugerechtigkeit*, *Schenkgerechtigkeit*, *Ausschank*, *Krugverlag*, *Brandweinbrennereygerechtigkeit*, *Kesselbrauerey*, *Haustrunk*, *Banngerechtigkeit.*

Zweck, (*modus*) *bey Willenserklärungen* hat in der Regel die Wirkung einer auflösenden Bedingung. Th. I. Tit. IV. §. 155. übrigens s. §. 152 - 162. *bey Verträgen.* Th. I. Tit. V. §. 226. sqq. *bey letztwilligen Verordnungen.* Th. I. Tit. XII. §. 508. sqq. *der Corporationen und Stiftungen;* in wie fern er verändert werden könne. Th. II. Tit. VI. §. 73. sqq. §. 28. sq.

Zwillinge; deren Rechte. Th. I. Tit. I. §. 14 - 16

Zwitter; deren Rechte. Th. I. Tit. I. §. 19 - 23.

Staatliche Bibliothek Bamberg

VERZEICHNISS

der Druckfehler, welche bey der erſten Auflage des allgemeinen Geſetzbuchs für die Preuſsiſchen Staaten, mit lateiniſchen Lettern, ſtehen geblieben waren, bey der zweyten Auflage aber abgeändert ſind. Zum Beſten der Beſitzer der erſten Auflage.

IM ERSTEN THEILE.

Seite	19.	§. 19.	Zeile 2 ſtatt Geſchlecht lies *Geſchlechte.*
—	90.	§. 147.	ſtatt § 147. l. §. 247.
—	100.	§. 339.	am Rande ſtatt *d*) l. *f*)
—	144.	§. 99.	Zeile 4 ſtatt unternommen zu achten lies *unternommen nicht zu achten.*
—	211.	§. 217.	Zeile 3 iſt die Parenteſe zu ſchlieſsen.
—	304.	§. 258.	am Rande ſtatt Käufern l. *Käufen.*
—	319.	§. 370.	Zeile 4 ſtatt verkaufte l. *vertauſchte.*
—	353.	§. 643.	Zeile 5 ſtatt zurückzahlen l. *zurück zu zahlen.*
—	363.	§. 720.	Zeile 5 ſtatt Punctum l. *Semicolon.*
—	366.	§. 737.	iſt am Ende des §. die Parentheſe zu ſchlieſsen.
—	372.	§. 789.	Zeile 4 ſtatt eine ſolche l. *einer ſolchen.*
—	374.	§. 705.	ſtatt §. 705. l. §. 805.
—	381.	§. 861.	Zeile 2 ſtatt gegegen l. *gegeben.*
—	507.	§. 595.	Zeile 1 ſtatt gerichtliche l. *auſſergerichtliche.*
—	561.	§. 68.	am Rande ſtatt Zurückbehaltungsrecht lies *Zurückhaltung.*
—	650.	§. 236.	gehört das Marginale zu §. 235.
—	692.	§. 47.	Zeile 4 ſtatt aufdringen l. *aufbringen.*
—	882.	§. 257.	Zeile 1 ſtatt Uebergang l. *Untergang.*
—	892.	§. 333.	Zeile 1 ſtatt adliche Gutsbeſitzer l. *Beſitzer adlicher Güter.*
—	925.	§. 181.	ſtatt §. 181. l. §. 581.
—	940.	§. 35.	Zeile 2 ſtatt Bauſtämme l. *Baumſtämme.*
—	947.	§. 87.	am Rande ſtatt Ausgaben l. *Abgaben.*
—	955.	§. 143.	iſt am Schluſſe des §. ein Punctum zu ſetzen.
—	956.	§. 157.	Zeile 3 ſtatt erforderlichen l. *erforderliche.*
—	960.	§. 186.	Zeile 2 ſtatt entrichtenden l. *entrichtende.*
—	962.	§. 199.	am Rande ſtatt Erbpächter l. *Erbverpächter.*
—	—	§. 200.	Zeile 4 ſtatt Beziehunge l. *Beziehung.*
—	975.	§. 297.	Zeile 1 ſtatt Pacht l. *Pacht-*
—	982.	§. 351.	am Rande ſtatt *a*) l. 1)
—	984.	§. 363.	am Rande ſtatt *b*) l. 2)
—	988.	§. 296.	ſtatt §. 296. l. §. 396.
—	997.	§. 470.	Zeile 3 nach, Verluſtes, iſt ein Comma zu ſetzen.
—	1009.	§. 556.	Zeile 4 ſtatt für l. *vor.*
—	1014.	§. 589.	Zeile 2 ſtatt für dem l. *für den.*
—	1018.	§. 620.	Zeile 7 ſtatt Enſchädigung l. *Entſchädigung.*
—	1019.	§. 628.	fehlt am Ende des §. ein Punctum.
—	1033.	§. 75.	Zeile 4 ſtatt Grudſtücks l. *Grundſtücks.*
—	1035.	§. 92.	Zeile 2 ſtatt muſs l. *muſs.*

IM ZWEYTEN THEILE.

Seite	22.	§. 259.	ſtatt §. 259. l. §. 159.
—	32.	§. 248.	ſtatt eingebrachter und vorbehaltener l. *eingebrachten und vorbehaltenen.*
—	52.	§. 416.	Zeile 4 ſtatt §. 353. l. §. 352.
—	93.	§. 747.	Zeile 5 ſtatt unmittelbar l. *mittelbar.*
—	117.	§. 946.	Zeile 5 ſtatt genennt l. *genannt.*
—	—	§. 947.	iſt am Rande beizufügen: *I.*
—	153.	§. 98.	Zeile 4 nach dem Worte, Curator, iſt ein Comma zu ſetzen.
—	156.	§. 128.	Zeile 3 ſtatt öfteter l. *öfterer.*
—	224.	§. 660.	Zeile 2 iſt nach, findet, zu ſetzen: *in der Regel* und am Schluſſe des §. beizufügen: *Tit. III.* §. 6. 7. 8.
—	269.	§. 201.	Zeile 2 ſtatt Töchter l. *Tochter.*
—	270.	§ 206.	Zeile 3 ſtatt dem l. *den.*
—	295.	§. 174.	Zeile 4 ſtatt wieder l. *wider.*
—	320.	§. 168.	am Schluſſe des §. iſt ein Punctum zu ſetzen.
—	360.	§. 287.	am Rande: und ihrer Stellen l. *aus ihren Stellen.*
—	368.	§. 351.	Zeile 3 ſtatt §. 351. l. §. 350.
—	412.	§. 158.	Zeile 3 ſtatt Vozugsrecht l. *Vorzugsrecht.*
—	416.	§. 193.	Zeile 2 ſtatt des l. *der.*
—	429.	§. 303.	Zeile 2 ſtatt odes l. *oder.*
—	438.	§. 493.	ſtatt §. 493. l. §. 393.
—	444.	§. 338.	ſtatt §. 338. l. §. 438.
—	446.	§. 457.	Zeile 1 ſt. Nuturerzeugniſſe l. *Naturerzeugniſſe.*
—	454.	§. 522.	am Rande Zeile 4 ſtatt wem l. *dem.*
—	492.	§. 127.	ſtatt §. 127. l. §. 827.
—	495.	§. 847.	Zeile 3 ſtatt anzunehmen nicht, ſchuldig l. *anzunehmen, nicht ſchuldig.*
—	505.	§. 939.	am Rande ſtatt *C.* l. *B.*
—	518.	§. 1054.	Zeile 1 ſtatt geſetztzlichen l. *geſetzlichen.*
—	524.	§. 1106.	Zeile 3 ſtatt werden l. *worden.*
—	527.	§. 1129.	am Ende des §. iſt ein Punctum zu ſetzen.
—	538.	§. 1219.	am Rande ſtatt XIX. l. 5)
—	540.	§. 1241.	iſt am Rande beizufügen: 6) *von den Einwendungen bey trockenen Wechſeln.*
—	553.	§. 1551.	ſtatt §. 1551. l. §. 1351.
—	—	§. 1359.	a. R. hinter *Mäklers* iſt ein Comma zu ſetzen.
—	554.	§. 1365.	Zeile 3 ſtatt Eiwilligung l. *Einwilligung.*
—	—	§. 1366.	iſt am R. beizufügen: *Beweiskraft deſſelben.*
—	560.	§. 1312.	ſtatt §. 1312. lies §. 1412.
—	579.	§. 1561.	Zeile 4 ſtatt Monath l. *Monaths.*
—	596.	§. 1686.	iſt am R. ſtatt Punctum ein Semicolon zu ſetzen.
—	597.	§. 1692.	am Rande ſtatt Wenn l. *wenn.*
—	610.	§. 1788.	Zeile 7 ſtatt den l. *dem.*
—	617.	§. 1838.	Zeile 3 ſtatt Schiffsleute l. *Schiffsleuten.*
—	633.	§. 1972.	Zeile 2 ſtatt aufſteigender l. *abſteigender.*
—	634.	§. 1985.	Zeile 5 ſtatt mit l. *mit-*
—	649.	§. 2104.	am Rande iſt zu ſetzen *I.*
—	672.	§. 2277.	Zeile 5 ſtatt Verſicherer l. *Verſicherten.*
—	772.	§. 365.	Zeile 2 auszuſtellenden l. *anzuſtellenden*

Seite 811. §. 687. Zeile 6 ſtatt Kirchcollegii l. *Kirchencollegii.*

— 816. §. 727. — 2 ſtatt Zuſchlagung l. *Zuſchlagung.*

— — §. 728. — 2 ſtatt Bethauſes l. *Bethhauſes.*

— 818. §. 745. — 4 ſtatt gebrauchen l. *bedienen.*

— 819. §. 755. — 2 ſtatt des Geſetzes l *der Geſetze.*

— 820. §. 758. — 2 ſtatt den l. *der.*

— 821. §. 766. am Rande ſtatt des Gebäudes. l. *des Geläutes.*

— — §. 770. Zeile 1 ſtatt unentgeltlich l. *unentgeldlich.*

— 824. §. 791. — 1 ſtatt zugeſchlagenen l. *zugeſchlagene.*

— 832. §. 859. — 2 ſtatt befinden, wenn l. *befinden, hat, wenn.*

— 840. unten muſs der Cuſtos ſtatt §. 932. heiſsen § 923.

— 841. unten im Bogentitel ſtatt *VI.* l. *IV.*

— 842. §. 936. am Ende iſt die Parentheſe zu ſchlieſsen.

— 945. §. 44. a. R. ſtatt Einſchrängen l. *Einſchränkungen.*

— 949. §. 74. Zeile 4 ſtatt den l. *die.*

— 952. §. 97. — 1 ſtatt Eiſen, Steine, l. *Eiſenſteine.*

— — — — — 6 ſt. nachdrücklieher l. *nachdrücklicher.*

— — §. 99. — 3 ſtatt Zehent l. *Zehenten.*

— 962. §. 177. — 4 ſtatt gewirrten l. *gevierten.*

— 963. §. 184. — 1 ſtatt Gränzen l. *Gängen.*

— 969. §. 233. — 2 ſtatt Ausbrechen l. *Auslenken.*

— 975. §. 279. — 2 ſtatt Gewerken l. *Gewerke.*

— — §. 282. — 5 ſtatt einem andern Gewerken l. *einem ſogenannten gehorſamen Gewerken.*

— 983. §. 342. Zeile 3 ſtatt bem l. *dem.*

— 989. §. 383 — 1 ſtatt Ausbrechen l. *Auslenken.*

— 1000. §. 463. — 2 ſtatt nur halbes Neuntes l. *das halbe Neunte.*

— 1020. §. 135. Zeile 1 ſtatt andere l. *anderen.*

— 1037. §. 78. — 3 ſtatt für l. *vor.*

— 1043. §. 119. — 2 ſtatt mehrern Vormündern l. *mehrere Vormünder.*

— 1051. §. 179. am Ende des §. iſt ſtatt Comma ein Punctum zu ſetzen.

— 1060. §. 244. Zeile 7 ſtatt vernehmen l. *vernehme.*

— 1088. §. 461. — 5 ſtatt vorgeſchriebee l. *vorgeſchrieben.*

— 1121. §. 707. — 2 ſtatt einen l. *einem.*

— 1142. §. 859. — 3 ſtatt den l. *dem.*

— 1152. §. 929. — 4 ſtatt treu- und l. *untreu oder.*

— 1182. §. 58. iſt am R. zu ſetzen: *Milderung der Strafe.*

— — §. 60. iſt das am Rande geſetzte, wegzuſtreichen.

— 1218. §. 296. Zeile 2 ſtatt und l. *oder.*

— 1219. §. 297. — 2 ſtatt dieſen l. *dieſem.*

— 1224. §. 331. — 3 ſtatt ihm l. *ihn.*

— 1252. §. 517. — 2 ſtatt Mitbeſitzern l. *Mitbürgern.*

— 1258. §. 565. — 4 ſtatt ihre l. *ihrer.*

— 1301. §. 880. — 2 ſtatt. ſinden l. *finden.*

— 1305. §. 905. — 1 ſtatt Niederkunſt l. *Niederkunft.*

— 1310. §. 941. — 5 ſtatt Kinder §. 957. ſqq. l. *Kinder* §. 944. *und* §. 957. ſqq.

— 1314. §. 962. Zeile 1 ſtatt iſt ausgemittelt l. *iſt auf andere Art ausgemittelt.*

— 1314. §. 964. Zeile 4 ſtatt Zehn l. *Zehn-*

Seite 1315. §. 968. Zeile 2 ſtatt des Kindes erwieſen lies *des Kindes (§. 966.) erwieſen.*

— 1326. §. 1053. Zeile 1 ſtatt Zehn l. *Zwölf.*

— 1331. §. 1090. — 4 ſtatt demſel l. *demſelben.*

— 1337. §. 1132. — 1 ſtatt gefundener l. *gefundene.*

— 1338. §. 1137. — 3 ſtatt Brote l. *Brod.*

— 1347. §. 1203. — 1 ſtatt vorgängiger l. *vorgängige.*

— 1354. §. 1254. am Rande ſtatt *IV.* l. *VI.*

— 1358. §. 1186. ſtatt §. 1186. l. §. 1286.

— 1370. §. 1370. am Rande l. *durch Erbrechung.*

— 1371. §. 1375. am Rande ſtatt Handlungsgeſellſchaften lies *Handlungsgeſellſchaftern.*

— — §. 1379. Zeile 3 ſtatt gemachten, Verfälſchungen lies *gemachten Verfälſchungen,*

— 1379. §. 1431. Zeile 4 ſtatt Denuncianten l. *Denunciaten.*

— 1382. §. 1454. — 4 ſtatt übertrieben ſind, die zur lies *übertrieben ſind, oder ſonſt, die zur.*

— 1385. §. 1480. Zeile 3 ſtatt werdende l. *werdenden.*

— 1386. §. 1482. — 1 ſtatt Einem l. *Einen.*

— 1388. §. 1499. — 1 ſtatt iſt der Schade l. *iſt ein ſolcher Schade (§. 1498.)*

— 1394. §. 1335. ſtatt §. 1335. l. §. 1535.

— 1399. §. 1572. Zeile 1 ſtatt boshafte l. *boshaft.*

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeines Landrecht Für Die Preussischen Staaten

Bd.: [4]

1792

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Jus.o.83(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11750104-8